

Geschichte des Landes Posen

Von Ch. Meyer

1881





Geschichte

des

Landes Posen.

Von

Dr. Christian Meyer,
Königlichem Staatsarchivar der Provinz Posen.

POSEN.
Verlag von Joseph Jolowicz.
1881.

Inhalt.





Einleitung.

Die heutige Provinz Posen hat bis zum Jahre 1772, bezieh. 1792, wo sie — und zwar zuerst der Netzedistrict, dann das Uebrige unter der Bezeichnung Südpreussen — dem preussischen Staate einverleibt wurde, einen Theil der polnischen Republik gebildet. Ihre Geschichte hängt daher aufs engste mit der Geschichte Polens zusammen, sie bildet einen integrirenden Bestandtheil derselben und kann von ihr nur in einem sehr beschränkten Maasse losgelöst und für sich besonders erzählt werden. Es gilt dies namentlich fast ohne Ausnahme von der gesammten äusseren Geschichte der Provinz; nur einmal und auch da nur auf kurze Zeit hat dieselbe, wenn anders man ihren heutigen Umfang als im Wesentlichen identisch mit dem alten geographischen Begriff Grosspolen gelten lassen will, eine politische Sonderexistenz unter eigenen Landesfürsten geführt, ohne jedoch auch nur annähernd sich zu der Selbständigkeit zu erheben, die in der gleichen Zeit die meisten deutschen Territorien gegenüber Kaiser und Reich, denen sie allerdings dem Namen nach in einem mehr oder weniger strengen Unterthänigkeitsverhältniss eingegliedert waren, factisch genossen haben. Denn das ist ja von Alters her der Unterschied zwischen slavischem und deutschem Wesen gewesen, dass dort die Form, hier der Inhalt allmächtig wirkte; der Slave wähnte und wähnt sich unabhängig, wenn nur die äusseren Formen der Freiheit gewahrt bleiben, der Deutsche verzichtet leicht auf dieselben, wenn er sich nur innerlich frei fühlt und seine Kräfte ungehindert entfalten kann.

Eine politische Geschichte des Landes Posen gibt es also nur in sehr uneigentlichem Sinne. Trotzdem wird dieselbe nicht ganz umgangen werden können, da die äusseren Schicksale eines Landes, wenn ihnen die heutige Geschichtsschreibung auch nicht mehr jene ausschliessende Wichtigkeit zumessen kann, die ihr die alte annalistische Schule zuerkannt hat, doch immer noch den hauptsächlichsten Theil seiner Geschichte ausmachen, gleichsam das Gerippe bilden, an das sich dann die Form und Leben gebende innere Geschichte anschliesst; die erstere bildet die Grundlage, auf und aus der die gesammte Kultur eines Landes, eines Volkes erwächst, durch welche im Uebrigen gleiche Kulturbedingungen ihre Modification, ihre Sondererscheinung gewinnen, wie umgekehrt das innere Leben eines Volkes, wie es sich in Sprache und Literatur, Recht und Verfassung, Religion und Sitte, Kunst und Wissenschaft dokumentirt, von tiefgreifendem Einfluss auf die äussere Geschichte desselben ist. Es ist noch nicht lange her, dass man unter Geschichte nur eine Aufzählung von Kriegszügen, Eroberungen und Friedensschlüssen verstand und dem Bedürfniss des Lesers Genüge gethan zu haben glaubte, wenn man ganz zuletzt im Anhang einige trockene Notizen zur Gelehrtengeschichte u. a. beibrachte, das innere Leben eines Volkes aber entweder ganz übersah oder doch nur als etwas Nebensächliches, der näheren Untersuchung nicht Würdiges betrachtete. Es rührte diese Geringschätzung der Kulturgeschichte in erster Linie von dem doppelten Umstand her, dass die Geschichtsschreibung nicht Selbstzweck war, sondern meist aus politischen Rücksichten, im Kampfe territorialer und autokratischer Bestrebungen veranlasst wurde und daher ihre Werkzeuge fast ausschliesslich in den Kreisen historisch gar nicht, wissenschaftlich ungenügend vorgebildeter Juristen und Staatsmänner, denen überdies noch der vorurtheilsfreie Blick und die selbstlose Absicht mangeln musste, aufsuchte. Heutzutage ist dagegen die Gefahr des anderen Extrems zu vermeiden, dass man nämlich das Gewicht der äusseren Geschichte eines Volkes, das einfache Neben- und Nacheinander der Thatsachen nicht durch einen allzusehr gesteigerten pragmatisirenden Ton verwischt und eine gekünstelte Logik, eine übertriebene Sucht nach Auffindung verborgener Beziehungen und Verbindungen hervorkehrt.

Die äussere Geschichte des Posener Landes fällt zusammen mit der Geschichte des polnischen Reiches, später, als dieses seiner Auflösung verfallen war, mit der des preussischen Staates. Wollte man

also der Aufgabe, eine Geschichte der Provinz Posen zu schreiben, gewissenhaft nachkommen, so müsste man vorerst die ganze Geschichte des alten Polens hererzählen. Da unser Buch jedoch in erster Reihe praktischen Zwecken dienen soll und für das Interesse weitester Leserkreise berechnet ist, so wird man uns von einer solchen Aufzählung und Nacherzählung bereits wohlbekannten Materials um so lieber entbinden, als die deutsche Geschichtsliteratur in der leider noch nicht vollendeten Geschichte Polens von Roepell und Caro ein vortreffliches Handbuch besitzt. Dagegen erachten wir es für unseren Zweck nothwendig, alle diejenigen Verhältnisse, Beziehungen und Ereignisse, die ausschliesslich oder vorzugsweise das heutige Gebiet der Provinz Posen betreffen oder hier sich vollzogen haben, aus der allgemeinen polnischen Geschichte gleichsam herauszuschälen und zur Darstellung zu bringen. Namentlich werden wir den Anfängen der polnischen Geschichte, die, wie wir sehen werden, ihren historischen Ausgangspunkt so recht aus der Mitte unseres Landes heraus genommen und später noch Jahrhunderte lang vorzugsweise innerhalb seiner Grenzen sich abgespielt hat, unsere Aufmerksamkeit widmen müssen. Sodann wird die Zeit der Sonderexistenz Grosspolens unter eigenen Herzogen wenigstens annähernd eine besondere Darstellung möglich machen und rechtfertigen. Als dann späterhin unter Wladislaw Lokietek und seinem grossen Sohne Kasimir nach langen Kämpfen die äussere Einheit des Reiches wieder hergestellt wird, verliert auch Grosspolen seine Bedeutung als selbständiges Staatswesen, um es von da ab bis zum Untergang der Republik nicht mehr wieder zu gewinnen. Unsere Aufgabe kann es hiebei lediglich sein, in grossen, kurzen Zügen die hauptsächlichsten Momente der allgemeinen polnischen Geschichte dieses fast fünfhundertjährigen Zeitraumes hervorzuheben und daneben die Sonderschicksale des Posener Landes zu erzählen. Der ersteren Aufgabe können wir uns dabei um so kürzer entledigen, als schon sehr frühe der Schwerpunkt der Verwaltung des polnischen Reiches von unseren Gegenden weg zuerst nach Krakau, später nach Warschau verlegt worden ist und jene bei der eigenthümlichen Verfassung oder besser gesagt Verfassungslosigkeit des polnischen Staatswesens immer mehr die Fühlung mit der Centralverwaltung verloren. Erst mit der preussischen Besitzergreifung des Landes beginnt auch in dieser Beziehung ein merkbarer Umschwung sich geltend zu machen: die Provinz wird wieder ein lebensfähiges, eigene

Interessen pflegendes und in ihnen geschütztes Glied eines grossen Staatsganzen, und die äussere Geschichtsschreibung findet von da ab wieder reiches Material vor.

Unsere Hauptaufgabe aber wird die innere Geschichte des Posener Landes nach ihren verschiedensten Beziehungen sein. Während die äussere Entwicklung desselben sich entweder gar nicht oder nur schwer von derjenigen des gesammten polnischen Reiches trennen lässt, weist die innere Geschichte schon sehr bald nach dem Eintritt der Polen in die Geschichte eine merkwürdige Sonderbildung und Eigenartigkeit auf, die zumeist die Frucht der engen Berührung dieses am meisten nach Westen vorgeschobenen Grenzlandes mit deutscher Kultur und Sitte ist. Zur äusseren Erscheinung gelangt diese von dem übrigen polnischen Wesen scharf sich abhebende Sonderbildung vorerst in den deutschen Städtegründungen und Dorfansiedlungen, um von da aus immer weitere Kreise des Volkslebens zu ergreifen und mit deutscher Art zu befruchten. Die Geschichte des Deutschthums in unserer Provinz ist die Geschichte ihrer Kultur, und umgekehrt ihre gesammte innere Entwicklung hängt aufs engste mit der Einwanderung und der Verbreitung der Deutschen zusammen. Daher gebührt der Geschichte der deutschen Kolonisation des Landes unsere besondere Aufmerksamkeit.

Wenn schon bei jeder Geschichte eines einzelnen Landes oder Volkes die neuere und neueste Zeit eine ausführlichere Darstellung in Anspruch nehmen darf, da der Leser doch immer am meisten von demjenigen interessirt und bewegt werden wird, was ihm zeitlich am nächsten liegt, und die lebendige Gegenwart ihre Erklärung zunächst in der jüngsten Vergangenheit findet, so wird diese Forderung einer vorzüglichen Berücksichtigung der neueren und neuesten Geschichte eine noch weitere Berechtigung für die Geschichte eines Landes haben müssen, das im Laufe der letzten hundert Jahre eine vollständige äussere und innere Wandlung durchgemacht hat. Ja man kann sagen, dass ein selbständiges Leben für das Land Posen erst mit dem Augenblick angeht, als es dem preussischen Staatswesen einverleibt wurde. Die deutschen Kolonisationen des Mittelalters, so befruchtend und umgestaltend sie auch wirkten, waren doch viel zu wenig von einem festen, einheitlichen Princip geleitet und durchgeführt, hatten unter sich einen zu geringen Zusammenhalt und waren namentlich viel zu sehr von zeitweiligen Reactionen des alteinheimischen Polenthums gestört und unter-

brochen, als dass sie für alle Zeiten dauernde Schöpfungen hätten hervorbringen können. Dies war erst der klar bewussten Energie Preussens, namentlich seines grossen Königs, vorbehalten. Von da ab sehen wir die Verfassung des Landes klar und bestimmt festgesetzt, seine Verwaltung in gesunde Bahnen gelenkt. Es ist daher eine eben so nothwendige als lohnende Pflicht des Geschichtsschreibers, dieser neueren und neuesten Entwicklung des Landes einen hervorragenden Antheil an dem äusseren Umfang seines Werkes zuzuwenden.

Auf diese Weise setzt sich die Geschichte des Posener Landes aus drei grossen Zeitabschnitten zusammen. Der erste reicht von den Anfängen der polnischen Geschichte bis herab zu der Einwanderung der Deutschen. Es ist die Zeit des durch keine fremden Einflüsse gestörten Slaven- und Polenthums, das Zeitalter der Piasten, wie wir dasselbe nach Roepells Vorgang am zutreffendsten bezeichnen können, und erstreckt sich, nach ungefähren Zahlen gemessen, von 950—1250. Aus Gründen äusserer Zweckmässigkeit wollen wir jedoch im ersten Abschnitt die Geschichtserzählung bis zur Thronbesteigung Kasimirs des Grossen herabführen und ebenso bei der Darstellung der inneren Geschichte die Anfänge der deutschen Kolonisation der Schilderung der altpolnischen Verfassung anreihen. Der zweite Hauptabschnitt würde sodann die Zeit von dem Regierungsantritt Kasimirs des Grossen bis zur Besitzergreifung des Landes durch Preussen umfassen. Passender und bequemer aber wird es sein, wenn wir diesen allzulangen Zeitraum in zwei Theile zerlegen und als trennendes Moment den Niedergang des deutschen Elements und das stärkere Wiederhervortreten des polnischen Einflusses bezeichnen, welch' beide Momente eng mit einander zusammenhängen und zeitlich ohngefähr der Mitte des 16. Jahrhunderts angehören, als die kirchliche Restauration, geleitet von dem mächtigsten und einflussreichsten aller geistlichen Orden, mit der reformatorischen Lehre, die ihre Hauptstütze in dem deutschen Bürgerthum des Landes gefunden hatte, zugleich auch den Träger derselben zurückdrängte. Für den letzten Abschnitt bildet endlich der Untergang der Republik eine so natürliche und augenfällige Grenze, dass jede Rechtfertigung derselben überflüssig ist.

Ehe wir in die eigentliche Geschichtserzählung eingehen, erscheint es uns angezeigt, einige Bemerkungen über die Geschichtsliteratur vorauszuschicken.

Der älteste Geschichtsschreiber des polnischen und somit auch des Posener Landes ist, wenn wir von den frühesten sog. Annalen, d. h. möglichst kurzen, streng chronologisch aufgeführten Notizen über die allerverschiedensten Dinge, von denen jedoch nur die wenigsten in originaler Form bis auf uns gekommen sind, absehen, Martinus Gallus. Von seiner Persönlichkeit wissen wir nur das Eine bestimmt, dass er ein Ausländer war und am Hofe Herzog Boleslaws III. gelebt hat, dessen Verherrlichung die Hauptaufgabe seines Geschichtsbuches ist. Vermuthlich war er Franzose, wie der Beiname glaublich macht. Sein Werk ist zu zwei verschiedenen Zeiten entstanden: die ersten zwei Bücher um das Jahr 1110, das dritte entweder 1113 oder kurz darauf. Die Sprache ist schwulstig und fast durchgehend rhythmisch gereimt. Quellen der Erzählung sind ihm Berichte alter Leute und mündlich überlieferte Sagen, vornehmlich Familiensagen des Piastenstammes und alte Lieder geschichtlichen Inhalts, dergleichen die Polen noch im 12. Jahrhundert auf bedeutsame nationale Ereignisse zu singen pflegten. Sang und Sage waren bei den Slaven, wie bei den Germanen, die Gestalten, in denen die nationale Erinnerung zum Ausdruck kam, bevor die geschriebene Geschichte begann.

Martinus Gallus war ein Fremder, und fast ein halbes Jahrhundert dauerte es, ehe sein Beispiel Nachahmung in den einheimischen polnischen Kreisen fand. Mathäus von Cholewa, in den Jahren 1143—1166 Bischof von Krakau, als Verschwender und üppiger Schwelger geschildert, schrieb ein Geschichtswerk, meist auf Martinus Gallus sich stützend, jedoch früher als dieser beginnend, wobei er sich freilich weniger an geschichtliche Sagen, als an seine eigene gelehrte Phantasie hielt. Erst wo Gallus aufhört, gewinnt die Erzählung des Mathäus für einen Zeitraum von ungefähr 50 Jahren (1113—1161) selbständige Bedeutung.

Der zweite Nachfolger des Martinus Gallus ist Vincenz Kadlubek, geboren 1160, seit 1186 Dompropst in Sandomir, 1207 als Bischof von Krakau bestätigt und als solcher vielfach mit politischen Geschäften betraut. Nachdem er 1218 die bischöfliche Würde niedergelegt, trat er am Ende seines Lebens in das Cistercienser-Kloster zu Andrzejewo, wo er 1223 starb. 1764 wurde er canonisirt. Auf Begehren des Herzogs Kasimir unternahm er gegen den Schluss des 12. Jahrhunderts die Fortsetzung der Chronik des Mathäus von Cholewa, die auf diese Weise ein die Ereignisse von 1161—1202

behandelndes viertes Buch erhielt. Beide Arbeiten galten nun als ein Werk, Kadlubek als dessen Verfasser.

Der nächste Chronist ist Bogufal, früher Chorherr zu Posen, dann Domherr zu Krakau, seit 1242 Bischof von Posen. Sein Buch besitzen wir nur in der Fortsetzung, welche der Custos der Posener Domkirche, Godslaw Baczko, uns hinterlassen hat. Bogufals Darstellung geht bis zum Jahr 1250 herab, sein Fortsetzer führt dann die Erzählung bis zum Jahre 1271 weiter. Der erste Theil der Chronik, welcher die Geschichte vor Bogufal behandelt, ist zum grössten Theil der Chronik des Kadlubek entlehnt.

Von den späteren Chronisten wollen wir hier nur noch den vortrefflichen Janko von Czarnkowo nennen, der während der letzten Regierungsjahre Kasimirs des Grossen und der Herrschaft Ludwigs von Ungarn lebte und am Hofe des Erstgenannten als Reichsvicekanzler eine sehr bedeutende Stellung einnahm. Er starb vor 1389. Schlichtheit, Treue und Wahrhaftigkeit sind die auszeichnenden Eigenschaften seines Geschichtswerkes.

Der grösste Geschichtsschreiber Polens, dessen Wirksamkeit bereits hart an der Grenze der neueren Zeit steht, ist Johann Dlugosz. Geboren 1415, erhielt er seine Ausbildung zum geistlichen Stand auf der Krakauer Akademie und wurde später Domherr bei der Krakauer Kathedrale. Er starb 1480, nachdem er kurz zuvor zum Erzbischof von Lemberg ernannt worden war. Zur Abfassung seiner Geschichte von Polen veranlasste ihn sein Gönner, der Bischof Zbigniew. Die ersteren Bücher derselben haben geringeren Werth, unschätzbar dagegen sind die letzten drei Bücher, die von 1386—1480 reichen, in welchen Dlugosz theils nach gleichzeitigen Urkunden, theils nach eigenen Erlebnissen seine Zeit schildert.

Das 16. und 17. Jahrhundert blieb gänzlich unfruchtbar für die einheimische Geschichtsschreibung. Nicht einmal zur Veröffentlichung des Dlugosz'schen Geschichtswerkes durch den Druck reichten die Kräfte aus. Erst 1711 erschien, und zwar im Ausland und von einem Ausländer, die erste Ausgabe, von dem Lehrer des russischen Kronprinzen Alexis, Heinrich von Huyssen. Zur Kennzeichnung des Geistes, der während eines grossen Theils des vorigen Jahrhunderts in den einschlägigen polnischen Kreisen herrschte, möge die Anführung der Thatsache dienen, dass die Heraldiker Paprocki und Niesiecki verfolgt und des Ersteren Werk

sogar zum Theil vernichtet wurde, weil sie den mächtigen Familien nicht schmeicheln wollten. Für diese unsauberen Bestrebungen des Adels war das Prototyp Przybyslaw Dyamentowski, der eine Reihe angeblicher Chroniken unter abenteuerlichen Namen fabricirte, auf die er sich in seinen genealogischen Arbeiten berief. Die gesammte höhere Schulbildung war in die Hände der Jesuiten gefallen, die Universität Krakau, die einst den Mittelpunkt reichen geistigen Schaffens gebildet hatte, lag tief darnieder. Erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts begann sich wieder ein besserer Geist fühlbar zu machen. Die Reformen, denen der edle Piarist Stanislaus Konarski die Schulen seines Ordens unterzog, nöthigten auch die Jesuiten zur Entfaltung regerer Thätigkeit. Konarski und Zaluski waren es auch, denen wir die erste umfassende Sammlung der polnischen Rechtsdenkmäler verdanken, der *Volumina legum,* welche bald Gesetzeskraft erlangten. Aus dem gleichen Orden ging Mathias Dogiel, der Herausgeber des ersten polnischen Diplomatars hervor, dem rivalisirenden Orden gehörte Stanislaw Naruszewicz an, der zuerst der älteren Geschichte seines Vaterlandes die Wohlthat einer kritischen Untersuchung zu theil werden liess. Den glänzendsten Namen in der polnischen Gelehrtengeschichte des vorigen Jahrhunderts haben jedoch die Brüder Zaluski, namentlich Johann Andreas, Grossreferendar und Bischof von Kiew, der zuerst seine hochbedeutende Privatbibliothek, die später auf Befehl der Kaiserin Katharina II. nach Petersburg gebracht wurde, dem Publikum öffnete. Fürst Adam Kasimir Czartoryski stiftete die berühmte Bibliothek zu Pulawy, die später nach Paris kam; auch Graf Joseph Maximilian Ossolinski, Präfect der Hofbibliothek zu Wien, legte eine Bibliothek an, für deren Erweiterung ihm die zu jener Zeit verfügte Aufhebung vieler Klöster sehr förderlich wurde; der Sitz derselben wurde nach Lemberg verlegt.

In unserem Jahrhundert ist die polnische Historiographie wieder mehr in die Hände von Dilettanten gerathen. Von einer kritischen Forschung finden wir beinahe keine Spur; eine schöne Darstellung wird als erste Bedingung eines Geschichtswerks angesehen. Drei Namen haben jedoch auch ausserhalb der national-polnischen Kreise volle Anerkennung gefunden: Joachim Lelewel, August Bielowski und Karl Szajnocha. Die beiden Erstgenannten, hervorragend durch ihre kritische Methode der historischen Forschung, mittelst der sie unzählige Dunkelheiten in der Geschichte des polnischen Mittel-

alters aufgehellt haben, der Letztere durch seine eben so gediegene, als schöne, echt populäre Darstellung. Trotzdem kann an die Abfassung einer quellenmässigen, den heutigen Ansprüchen der Wissenschaft genügenden allgemeinen polnischen Geschichte noch nicht geschritten werden. Zwar gibt es eine grosse Anzahl von Handbüchern für dieselbe, wie die älteren von Bandtke, Lelewel, die neueren von Heinrich Schmidt, Tatomir, Joseph Szujski u. A. (von denen wohl das des Letztgenannten den Vorzug verdient), aber keine nach den Quellen bearbeitete polnische Geschichte. Für die Geschichte der Piasten ist bisher das werthvollste Werk das Buch von Roepell, der mit der den Deutschen eigenthümlichen Universalität sich liebevoll in den fremden Stoff versenkt hat. Die polnische Historiographie der letzten Jahrzehnte ist namentlich dem Studium des 17. und 18. Jahrhunderts gewidmet. Ein regerer, grösstentheils auch von gutem Erfolg begleiteter Eifer hat sich dagegen auf dem Gebiete der historischen Quellenkunde geltend gemacht. Die wichtigste Publication auch in dieser Richtung sind die von Bielowsky herausgegebenen *Monumenta Poloniae historica*, die erste planmässige und kritische Ausgabe der mittelalterlichen polnischen Geschichtsschreiber. Von Urkundensammlungen gehören hierher, ausser der älteren Publication von Dogiel, die für ganz Polen berechneten Sammlungen von Rzyszczewski und Muczkowski und die grosspolnischen Urkundenbücher von C. und E. Raczynski und der Posener Gesellschaft der Freunde der Wissenschaft. Die älteren polnischen Rechtsquellen hat Helcel veröffentlicht.

Für die Posener Provinzialgeschichte kommen namentlich die Arbeiten von J. Lukaszewicz in Betracht. Seine Geschichte der Schulen in der ehemaligen Krone Polen und dem Grossfürstenthum Litthauen bis zum Jahr 1794, die kurze historische Beschreibung der Parochial-Kirchen, kleineren Kirchen, Kapellen u. s. w. in der ehemaligen Posener Diöcese, die Schrift über die Kirchen der böhmischen Brüder im ehemaligen Grosspolen und die historisch-statistische Beschreibung der Stadt Posen zeugen durchweg von grossem Sammelfleiss und liebevoller Hingabe an den Stoff. Ausserdem gehören hieher noch folgende Schriften: Jarochowski, Grosspolen während des ersten schwedischen Krieges von 1655 bis 1657, Wagner, Johann Ostrorog, Wojewode von Posen etc. und zahlreiche andere Publicationen in der Zeitschrift der Posener Gesellschaft der Freunde der Wissenschaften.

Von der einschlägigen deutschen Literatur sei vor allem die von Roepell begonnene, von Caro fortgesetzte Geschichte Polens genannt. Leider reicht dieselbe erst bis zum Jahre 1455. Der Geschichte der Städte gehört das Buch von Wuttke, Städtebuch des Landes Posen an, das bei zahlreichen Mängeln und Flüchtigkeiten in der Urkundentextkritik doch das eine Hauptverdienst hat, zur Sammlung des urkundlichen Materials zur Geschichte der Posener Städte einen ersten Beitrag gegeben zu haben. Der Genuss des dem Quellentext beigegebenen Commentars wird jedoch wesentlich beeinträchtigt durch die offen zum Ausdruck gebrachte Voreingenommenheit des Verfassers gegen Preussen und seine geschichtliche Entwicklung. Auf Vollständigkeit, sei es der mitgetheilten Urkunden oder der beigegebenen erläuternden Notizen, darf daneben ein Werk keinen Anspruch erheben, bei dessen Abfassung lediglich das gedruckte Material und auch dieses nicht in erschöpfendem Maasse — namentlich ist die polnische Geschichtsliteratur arg vernachlässigt — herbeigezogen worden ist. Für die Geschichte einzelner Städte liegen gute oder doch gutgemeinte kleinere Vorarbeiten vor; wir nennen von ihnen namentlich die Schriften von Sarg, Materialien zu einer Geschichte der Stadt Meseritz; Hockenbeck, Beiträge zur Geschichte des Klosters und der Stadt Wongrowitz, Rutsch: Chronik und Beschreibung der Stadt Nakel u. A.





Erstes Buch.

Von den ältesten Zeiten bis zur Thronbesteigung Kasimirs des Grossen.

Aus dem Dunkel, welches die früheste Geschichte des Landes Posen verhüllt, treten uns durch die Berichte der Griechen und Römer lediglich einige Namen von Flüssen, Ortschaften und Völkern entgegen, deren Deutung von jeher den Scharfsinn der Gelehrten stark beschäftigt hat. Das Land auf beiden Seiten der oberen Oder bis gegen die Weichsel war von einer grossen Völkerschaft, den Lygiern oder Lugiern bewohnt, welche wiederum in mehrere kleinere Völkerschaften zerfielen. Tacitus weist dieselben dem grossen Suevenstamme zu, wahrscheinlicher aber gehörten sie dem weitverzweigten Slavenstamme an, der sich östlich bis nach Asien hin ausbreitete und erst seit der Völkerwanderung unter dem Namen der Slaven, Slowenen oder auch Wenden nach und nach bekannt wurde. Bekanntlich haben die Römer schon sehr bald der directen Gewinnung des Bernsteins halber, der ihnen früher wohl durch phönizische und griechische Kaufleute vermittelt wurde, den Landweg nach der Ostseeküste gefunden. Dieser Handelsweg hat höchst wahrscheinlich auch durch das Posener Land geführt. Zweifelhaft ist es, ob ihn vor den Römern schon die Griechen betreten haben; die grössere Wahrscheinlichkeit spricht für den Bezug des Bernsteins durch dieselben auf dem Seewege. Auf jenem Handelswege waren Stationen oder Standquartiere eingerichtet. An der nordöstlichen Grenze Schlesiens, zwei Stunden von Tschirnau und ungefähr eben so weit von Bojanowo und Reisen,

entdeckte man neuerdings einen solchen Lagerplatz römischer Handelsleute; Spuren von Schanzen, Urnen, gläsernen Thränennäpfchen, eine dreischneidige Lanzenspitze von Stahl, zwei Stücke Bernstein und zwei Münzen von den Kaisern Nerva, Trajanus und Antonius, die hier ausgegraben wurden, machen das ursprüngliche Vorhandensein einer solchen Anlage, wie namentlich den Zweck derselben unzweifelhaft.

Um die Mitte des zweiten Jahrhunderts n. Chr. nennt Ptolemäus zwei Ortschaften Kalisia und Setidava, die nach den von ihm selbst beigebrachten Bestimmungen unzweifelhaft in die Posener Landschaft zu liegen kommen. In der ersteren dürfen wir ohne Bedenken das heutige Kalisch erblicken, die Erklärung der letzteren dagegen ist sehr unsicher. Man brachte den Namen zusammen mit dem des östlich von Posen gelegenen Städtchens Żydowo und begründete diese Annahme damit, dass die Entfernung desselben von Kalisch genau mit dem von Ptolemäus angegebenen Abstand Setidavas von Kalisch übereinstimme. Wir würden demnach in Żydowo die nachweisbar älteste Stadt des Landes zu erblicken haben. Gerade diese Folgerung widerstreitet entschieden den Thatsachen. Denn Żydowo ist in Wirklichkeit eine der jüngsten Städte Posens, ganz abgesehen davon, dass der Ortsname etymologisch „Judenort“ bedeutet, was keinesfalls den römischen Ursprung der Stadt unterstützt. Eben so wenig vermögen wir denjenigen beizupflichten, welche in Setidava Posen erkennen zu müssen glauben. Weiter nennt Ptolemäus unter 39⁰ 20′ L. 51⁰ 40′ Br., aber in einer anderen Ortsreihe als Kalisia und Setidava, Stragona und wieder in einer anderen Ortsreihe, unter 44⁰ L., 54⁰ 15′ Br., Askaukalis. In dem ersteren Orte hat man gleichfalls Posen vermuthet, während alle Anzeichen auf Striegau hinweisen, im letzteren Nakel oder Kallies in Pommern oder Ossielski bei Bromberg. Alle diese Deutungen sind jedoch viel zu unsicher, als dass wir ihnen grösseres Gewicht beilegen dürften. Sicher ist nur das Eine, dass eine oder auch mehrere Handelsstrassen durch das Posener Land nach der Ostseeküste gingen, auf denen sich hauptsächlich der Bernsteintransport und daneben der Tauschverkehr mit anderen Waaren bewegte. Ob der Schanzenzug, der von Rügenwalde an der Ostsee bis gegen Kalisch ging, dessen Reste noch heute bei Hammerstein und Flatow in Westpreussen, bei Wissek, dem Dorfe Wolsko an der Netze, bei Laskowo an der anderen Seite der Netze, unweit

Samotschin, bei Margonin und Kobiletz unfern Wongrowitz, bei Lekno, Kletzko, Lennaberg, Lubowo und Żydowo deutlich sichtbar sind, zum Schutze jener Handelstrasse gedient hat, wagen wir nicht zu entscheiden. Wahrscheinlich sind diese Schanzen, wie die meisten derartigen Anlagen, neueren Ursprungs, indem sie im frühesten Mittelalter zur Vertheidigung gegen von Westen kommende Feinde aufgeworfen worden sind. Darauf deutet hin, dass auch noch in einer südlichen Richtung bei Gromaden unfern Nakel und südlich davon, sowohl bei Panigrodz unfern Exin als bei Krolikowo im Walde unweit Schubin, ferner bei Fordon und bei Schlösschen (Zamczysko) unweit Bromberg solche Schanzenüberreste sich finden. Wie viel gerade in der Gegend von Nakel noch in späteren Jahrhunderten gekämpft worden ist, zeigen uns die geschichtlichen Nachrichten der Polen.

Sei es nun, dass die ältesten mit Namen genannten Bewohner unseres Landes dem germanischen oder slavischen Stamme angehörten, jedenfalls erscheint die Gegend zwischen Weichsel und Oder schon zur Zeit Valentinians III. im Besitz unzweifelhaft slavischer Völkerschaften. Dürfte man den Angaben des Tacitus und des Pomponius Mela Glauben schenken, so hätte zu ihrer Zeit die Weichsel die Grenze zwischen Slavonien und Germanien gebildet; westlich von diesem Flusse hätten Gothen, Vandalen, Heruler, Rugier ihre Sitze gehabt und Burgunder und suevische Völkerstämme die Länder bis zur Oder und Elbe hin ausgefüllt. Jedenfalls hat schon frühzeitig von Osten her ein Drücken slavischer Stämme auf die westlich der Weichsel wohnenden Völkerschaften stattgefunden, indem schon bald nach dem Wiedereintritt ruhigerer Zeiten und grösserer Sesshaftigkeit der von der grossen Wanderung betroffenen Völker die alten germanischen Völkerschaften aus dem Osten weitab nach dem Westen und Südwesten gedrängt und an ihre Stelle slavische Stämme bis an und über die Elbe, ja, in einzelnen Vorstössen sogar südwestlich tief ins innerste Deutschland, bis in die Main- und Rednitzgegenden vorgedrungen sind. Gregor von Tours und der Anonymus von Ravenna erwähnen ihrer noch nicht; aber schon Eginhart, der Biograph Karls d. Gr., und die fränkischen Jahrbücher zum Jahre 789 berichten von dem Slavenstamme in Germanien, der an der Küste des Oceans sitze und sich in seiner eigenen Sprache Welataben nenne, von den Franken aber Wilfen genannt werde; von den Elbslaven werden

ausserdem Wilzen, Obotriten, Schmeldinger und Linonen genannt. Oder- und Weichselslaven haben aber sogar bei den Historikern des 11. Jahrhunderts noch keinen besonderen Namen, wie auch die Vorfahren der Polen, die Lechen, welche die von den Lygiern zwischen der Weichsel und der Warthe geräumten Gegenden bezogen, allgemein nur Slaven heissen; sie müssen also noch im neunten Jahrhundert eine unbedeutende Völkerschaft gewesen sein.

Karl der Grosse stellte dann später die alten Grenzen Deutschlands bis an die Weichsel wieder her, indem er die elbslavischen Völkerschaften nach blutigen Kriegen unterjochte und tributpflichtig machte, von den übrigen bis zur Weichsel wohnenden Stämmen aber freiwillige Unterwerfung entgegennahm. Es hat diese Nachricht Eginharts durchaus nichts Auffälliges, wenn man sich vorhält, dass der Ruhm und der Einfluss des grossen Kaisers bis nach Spanien, Konstantinopel und Bagdad reichte.

Ueber die inneren Zustände dieser ältesten Bewohner unseres Landes vor ihrer ersten geschichtlich beglaubigten Berührung mit den Deutschen sind wir nur sehr dürftig unterrichtet, und auch dies Wenige gilt nur insofern, als wir es von allgemein slavischen Verhältnissen auf unser engeres Gebiet übertragen. In den letzten Jahren hat man dann auch mit der Aufdeckung von Gräbern aus vorchristlicher Zeit und Aufspürung von Resten der ältesten Ansiedlung begonnen; die höchst verdienstlichen Untersuchungen sind aber bisher noch nicht zu einem solchen Abschluss gelangt, dass wir uns definitiv giltige Resultate aus ihnen zu ziehen erlaubten. Nur so viel scheint schon jetzt festzustehen, dass jene in grosser Menge in allen Theilen Posens vorhandenen Gräber keine Gräber alter Deutscher, sondern Slavengräber sind. Sogenannte Hünengräber aus Steinen von ungemeiner Grösse, wie sie sich in vielen Gegenden Deutschlands finden, hat man in Posen noch nicht entdeckt. Unzählige gebrannte Urnen mannigfaltiger Gestalt und Grösse, manche mit einfachen Ornamenten geziert, sind aufgefunden worden. Sie dienten meist zur Aufbewahrung der Knochen und Asche verbrannter Leichen, denn auch die Slaven haben ihre Leichen oft verbrannt. Ferner fand man noch andere Geräthschaften von gebranntem Thon, als kleine Urnen, Schalen, Lampen und dergl. mehr, ferner Hausgeräthe, anfänglich wohl nur aus Stein und Holz und Bein gefertigt, bald schon aus Bronze, seit Beginn unserer Zeitrechnung jedenfalls auch aus Eisen geschmiedet. Auch mancher-

lei Schmuck findet sich: neben Ziernadeln und Schliessen, Ringen und Spangen besonders des Bernsteins goldgelbe Pracht, dann steinerne und häufiger metallene Messer, Beile, Waffen, die grösstentheils wie die nicht seltenen, ebenfalls in heidnischen Gräbern gefundenen römischen Münzen durch Handel oder Kriegszüge in das Land gekommen sein mögen.

Lauter und anschaulicher als die Gräberfunde sprechen von dem Leben dieser Zeit die Reste ihrer Ansiedlungen, wie sie sich in Ringwällen und Befestigungen, in Spuren menschlicher Wohnungen und Massengräbern, am schönsten aber in den Ackerbeeten erhalten haben, welche als Hochäcker und Terrassenbeete bekannt sind. Sie lassen uns ein Volk erkennen, das in seinen Ansiedlungen sich eng zusammenhielt, hinter seinen Ringwällen und Verschanzungen Sicherheit suchte, auch wohl in wenigen besonders grossen, festen Plätzen dem weichenden Volke einen letzten Rückhalt bot; ein Volk, das von Bodenbestellung und Viehzucht lebte, zwar fest angesiedelt war, aber keine Sonderwirthschaft der Einzelnen kannte, vielmehr die Arbeit des Friedens eben so geschlossen wie die Arbeit des Krieges vornahm, in ganzen Abtheilungen jene schmalen, aber überaus langen Beete erhöhte und sie durch breite Wassergräben wie durch Säuberung von den Feldsteinen fruchtbar zu machen wusste, das gemeinsam säete und erntete und in fester Ordnung dann sich in die Früchte seines Schweisses theilte. Für ihre Wohnstätten kannten sie den Gebrauch gebrannter Steine und die Verbindung derselben mittelst des Mörtels noch nicht. Ihre Burgen bauten sie in Sümpfe auf Erhöhungen, die sie noch mit Wällen umgaben. Die Schriftsteller des Alterthums schildern sie als ein grosses, kräftiges Geschlecht von gelblicher Hautfarbe und röthlichem Haar, gutmüthig, von schlichter Gesinnung und Gemüthsart, mild gegen Fremde und Gefangene und treu in der Ehe. „Wenn sie zur Schlacht gehen, schreitet der grosse Haufen zu Fuss voraus, sie tragen kleine Schilde und Wurfspiesse, legen aber keine Panzer um. Manche haben nicht einmal ein Uebergewand, sondern ziehen nur um die Lenden gegürtet gegen den Feind aus“. Ihre Religion war ein einfacher Naturdienst ohne den Glauben an ein waltendes Schicksal. Als höchsten Gott verehrten sie den unsichtbaren Herrn des Donners und des Blitzes mit Opfern und Gelübden. Den Flussgöttern und den übrigen Naturmächten nahten sie sich mit geringerer Furcht und freudigerem Gemüthe. Das gesammte Volk war in eine An-

zahl kleinerer Stämme getheilt; jeder Stamm bildete ein Gemeinwesen, ohne dass ein gemeinsames Oberhaupt die einzelnen Stämme zu einem Ganzen verbunden hätte. Wie alle Slaven hielten auch die Polen die Freiheit für das höchste Gut; für sie opferten sie Alles; Unterdrückung, Tyrannei war ihnen das Verhassteste. In allgemeinen Versammlungen werden die den ganzen Stamm verbindenden Beschlüsse gefasst; dem erfahrungsreichen Alter wird dabei gern ein besonderer Vorzug eingeräumt. Im Uebrigen bildet dann die Familie das die Einzelnen näher verbindende Band. Das heilig gehaltene Recht der Gastfreundschaft, die treue Gattenliebe, die nicht selten den überlebenden Ehegatten in freiwilligen Tod trieb, die Sühnung des Mordes durch die Blutrache sind redende Zeugnisse dieses engen Familienverbandes. Je weiter wir in die Vergangenheit eines Volkes vordringen, desto schärfer tritt uns dieser Grundzug entgegen, den die spätere geschichtliche Entwicklung viel mehr aufzulösen als enger zu knüpfen pflegt. Zahlreiche Bestimmungen des späteren polnischen Rechts deuten auf ein ursprüngliches Gesammteigenthum der Familie. So weit von einer Verfassung die Rede sein kann, bewegte sich dieselbe ausschliesslich in den Formen des Patriarchalismus. Kämpfe und Raubfahrten, Gelage und Feste schufen willkommene Abwechslung in dem Einerlei des dürftigen Lebens. Elende, von Flechtwerk erbaute Hütten — sagt ein hervorragender Geschichtsschreiber unserer Zeit — schützten sie gegen Wind und Wetter, und in schmutziger Kleidung, zur Winterszeit in Häute von wilden und Hausthieren eingehüllt, labten sie sich beim selbstbereiteten Meth am Buchweizen und der Hirse, deren Genuss sie über Alles liebten und auf deren Bau sie vielen Fleiss verwendeten. Ihre Armuth und einfache Lebensweise erweckte in ihnen keine Wünsche nach Luxussachen; aber theils kannten sie sie auch gar nicht, theils fühlten sie nicht ihre Bedürfnisse. Sie trieben auch keinen Handel, noch bauten sie solche Producte, die den Fremden des Handels wegen in ihr Land hätten ziehen können; sie tauschten blos Vieh, Häute und im Krieg erbeutete Dinge gegen andere ihnen nothwendig scheinende Gegenstände um und blieben demnach, wennschon nicht beglückt mit den Segnungen eines lebendigen Handelsverkehrs, doch auch frei von den Lastern, die im Gefolge des grossen Handels sich befinden. Wie alle Kinder der rohen Natur ergötzten sie sich am Tanz und Gesang, besonders wenn ihre und ihrer Väter Grossthaten den Inhalt ihrer Lieder

bildeten. Die Empfindungen ihres Herzens in Freude und Leid, beim Brautbette und beim Grabe besangen sie in melodischen Tönen beim Klange der liegenden Harfe oder der zweisaitigen Cither, der Rohrpfeife, des Kuhhorns oder anderer einfacher musikalischer Instrumente. Mit Tanz feierten sie jedes fröhliche Ereigniss und religiöse Fest, aber dieser war auch mehr ein Geberdenspiel und der Ausdruck roher Leidenschaft, als ein solch gefälliges leichtes Bewegen, womit die sittigen Chöre griechischer Chariten das Auge und Herz ergötzten. Charakteristisch bleibt der Slaven Liebe und Anhänglichkeit an ihre Sprache, deren Reinheit sie in allen Wechseln der Schicksale so viel wie möglich zu erhalten suchten.

Erst um die Mitte des 10. Jahrhunderts beginnt das bis dahin fast undurchdringliche Dunkel der Geschichte unseres Landes sich etwas zu lichten. Einzelne Orte werden genannt, eines weit und mächtig herrschenden Fürstengeschlechts geschieht Erwähnung. Anstatt des Namens der Lechiten begegnet uns jetzt der der Polen, welcher ursprünglich wohl nur einen Theil der Ersteren bezeichnete und später, nach bekannter Analogie, vielleicht dadurch, dass der Anführer des Stammes sich zum Oberherrn der übrigen Stämme emporschwang, auf diese sämmtlichen Volkstheile übertragen wurde. Der Name Polen drückt den Charakter eines Ebenen-Volkes aus, dem auch, ethnologisch gemessen, die untere Volksschicht bis heute entspricht. Kruschwitz am Goplosee wird genannt, wo ein Fürstengeschlecht mit Pumpil unterging, und Gnesen, wo die alten Häuptlinge sassen, von woher Piasts Geschlecht kam. Hier war auch das Hauptheiligthum des Nin, des Todesgottes und Seelenbehüters; von ihm hat Gnesen den Namen als die heilige Todtenstadt, als ein Nest der Seelen. Der eine Hügel hiess der Berg des Lech; auf ihm war das Heiligthum, aus rohen Steinen roh zusammengefügt, und eine befestigte Anlage, die Burg. Hierher nach Gnesen, als auf die Wiege des ganzen nachmaligen Polenreichs, weisen die ältesten Sagen des Landes. Hier soll um die Mitte des neunten Jahrhunderts der aus dem Bauernstand hervorgegangene Piast ein Reich gegründet haben, das sich ursprünglich auf das Gebiet der Warthe zwischen der mittleren Oder und der Weichsel beschränkte, aber schon bald über die Nachbarstämme sich ausdehnte und seinem Inhaber ein hervorragendes fürstliches Ansehen schuf, also dass kein anderes Geschlecht unter den Polen ihm gleich geachtet ward. Auf welche Weise diese Erhebung vor sich gegangen ist, entzieht sich der



geschichtlichen Forschung. Denn die einheimischen historischen Aufzeichnungen reichen nicht über das 13. Jahrhundert hinauf; die früheren Entwicklungsstufen können nur aus Sagen und einzelnen Andeutungen und Rückschlüssen aus späteren Zuständen und Bildungen gewonnen oder errathen werden. Wenn Dlugosz Piasts Erhebung zum Herrscher auf 840—842 ansetzt — eine Annahme, der die späteren Geschichtsschreiber ohne Ausnahme gefolgt sind — so steht dem entgegen, dass erst Piasts Sohn Fürst wurde und dass vor Mieczyslaw I. nicht mehr als drei Herrscher genannt werden, von denen sein unmittelbarer Vorgänger nur kurze Zeit, von 952 bis 960, regiert haben soll, zwei also nur vor und bis 952 geherrscht haben können, was doch wenig wahrscheinlich ist. Wir werden demnach den Anfang der Piastenherrschaft nicht sowohl in die Mitte des 9., als vielmehr in den Anfang des 10. Jahrhunderts versetzen müssen. Es war ungefähr dieselbe Zeit, wo sich im Westen die Macht der mährischen Fürsten, die Herzogsgewalt in Böhmen erhob und an der Elbe der Kampf der vereinzelten slavischen Stämme bereits seinen Anfang genommen hatte. Allen diesen geschichtlichen Bewegungen blieben damals noch die Piasten mit ihrem Volke fremd; die westlich und südwestlich vorliegenden Stämme waren selbst noch nicht von jenen ergriffen. Die Herrschaft der Piasten erscheint, analog der Art ihrer Entstehung, als eine Art erbliches Grossfürstenthum über eine Anzahl von Theilfürstenthümern, deren Begrenzung sich in den später für die Verfassung so wichtigen Landschaften Posen, Kalisch, Sieradz, Lentschiza, Kujavien erhalten haben. Im Norden dieses Gebiets sassen die Pommern und Preussen, im Süden die Chrobaten. Die Ansicht, welche Krakau für ursprünglich polnisch, ja für die Wiege der polnischen Monarchie hält, ist geschichtswidrig, wie das der Piastenherrschaft vorangehende angebliche Polenreich von Krakau eine Fabel ist.

Erst um die Mitte des 10. Jahrhunderts begannen diese engen Verhältnisse sich zu erweitern. Von der einen Seite hatten die Piasten ihre Herrschaft von der Warthe über die mittlere Oder hinaus, wahrscheinlich auch schon über Niederschlesien ausgedehnt; von der anderen waren die Deutschen seit Heinrich I., der zuerst die Hevelder an der oberen Havel bezwungen und die Wilzen, Redarier und Abodriten zinspflichtig gemacht hatte, von der Elbe bis gegen die Oder siegreich vorgedrungen und hatten die zwischen beiden Strömen wohnenden und von neueren Forschern bald mit

dem Gesammtnamen der wendischen, bald mit jenem der polabischen bezeichneten Slaven ihrer Herrschaft unterworfen. Ein Zusammenstoss beider Völker erfolgte; durch ihn gewann die Geschichte die erste sichere Kunde von dem Reiche der Polen.

Einer jener häufigen Kriege der Wenden mit ihren östlichen Nachbarn, den Polen, gab den ersten Anlass zu näherer Berührung. Der sächsische Graf Wichmann hatte sich mit einer Schaar wilder Gesellen des Landfriedensbruches schuldig gemacht und sich desshalb zu den Wenden flüchten müssen, die ihn zu ihrem Führer in einem Kriege mit den Polen verwendeten. In zwei blutigen Schlachten schlug er denn auch den Polenherzog Mieczyslaw I. aufs Haupt. Zufällig stand zu derselben Zeit der deutsche Markgraf Gero, nachdem er eine Empörung der Lausitzer an der Spree
und Neisse glücklich niedergeschlagen hatte, an der Oder, an den 963
Grenzen des Polenreiches. Diesem unterwarf sich nun Mieczyslaw, indem er sich zum Lehensmann des deutschen Kaisers Otto I. erklärte, die Zahlung von Tribut versprach und im Uebrigen Friede und Freundschaft des Reiches nachsuchte.

Die nächste wichtige Folge dieser Verbindung Polens mit Deutschland war die Bekehrung Mieczyslaws und seines Volkes zum Christenthum. Denn auf die Dauer war eine solche Verbindung, ein solches Unterthänigkeits-Verhältniss nicht denkbar, wenn der in Abhängigkeit getretene Theil im Heidenthum verblieb. Abgesehen davon, dass es dem Begriff des christlichen Weltreichs, als dessen weltliches Oberhaupt der römische Kaiser galt, schnurstracks widersprach, dass in einem der von ihm umfassten Länder noch die Gräuel des Heidenthums walteten, so war auch an eine Beherrschung oder gar an eine weitere Unterjochung und Germanisirung Polens nicht zu denken, so lange der tiefste und schärfste Gegensatz, der die Menschen von jeher gespalten hat, das herrschende und unterworfene Volk trennte. Die Kirche war im Mittelalter nicht blos eine Heilsanstalt, was sie heutzutage ist und nur noch sein kann, sondern auch eine äussere Hilfsmacht des Staates von der grössten Bedeutung und dem tiefstgreifendsten Einfluss, weil sie allein im Stande war, die Grundlagen einer neuen Kultur zu schaffen und zu pflegen und die wilden Volksleidenschaften durch seine allseitig anerkannte Autorität im Zaum zu halten. Die gesammte Kultur der Menschheit, alle Bedingungen ihres Fortschritts lagen damals einzig und allein in jener Form des Christen-

thums beschlossen, die dem römisch-christlichen Gedanken Ausdruck gab. Wie jede andere civilisatorische Macht ging auch diese von der Voraussetzung aus, dass, wer durch sie herrschen wolle, erst sich selbst ihr unterwerfen müsse. In der That sehen wir Wenden, Preussen und andere Völker vergeblich gegen diese Idee den Kampf der Vernichtung kämpfen, und es ist merkwürdig genug, dass Mieczyslaw I., indem er Gefahr und Gewinn in Betracht zog, an der Seite des Kaisers wider die Wenden focht und dass die Mission in die heidnischen Länder des Ostens an dessen grossem Sohne Boleslaw I. den eifrigsten Pfleger fand.

Wahrscheinlich hatte die christliche Lehre schon vor dem Uebertritt Mieczyslaws I. vereinzelte Anhänger im Lande gehabt. Die ersten Glaubensboten waren wohl nicht von Rom, sondern durch slavische Gebiete aus Byzanz gekommen. Cyrillus und Methodius, die Apostel der Slaven, hatten vermuthlich schon in der Mitte des 9. Jahrhunderts dem Christenthum auch unter den Lechiten viele Anhänger erworben. Auf dies deuten viele alte, bis heute noch bestehende Kirchen in Kreuzesform hin. Doch vermag dies in keiner Weise die Bedeutung des Schrittes, den der Polenfürst durch seinen Uebertritt zum Christenthum vollzog, herabzumindern. Ob derselbe hiezu — wie die Ueberlieferung berichtet — durch persönliche Motive sich hat bestimmen lassen, ist gleichfalls nebensächlich; jedenfalls ist er sich der politischen Tragweite seines Entschlusses klar bewusst gewesen, denn nur aus innerer Ueberzeugung hat er nachmals an dem einmal erfassten Bekenntniss für die ganze Dauer seines Lebens festgehalten. Seine erste Gemahlin, die fromme Dubrovka, die Tochter des Herzogs Boleslaw I. von Böhmen, soll ihn so überzeugend zum Uebertritt beredet haben, dass er schon ein Jahr nach ihrer Ankunft in Polen die Taufe
966 nahm. Die Polen folgten ohne Widerstreben dem Beispiel ihres Fürsten, die ganze Nation nahm das Christenthum an, freilich vorläufig nur äusserlich, was wir daraus entnehmen dürfen, dass die alten Götter noch lange fort geehrt und in Klageliedern deren Ertränkung betrauert wurde. Noch schwerer hielt es, christliche Sitte bei ihr einzuführen. Es war ein hartes, träges Volk, das sich ohne herbe Strafen nicht leiten liess. Um dem Ehebruch und der Unzucht zu steuern, wurde auf beide Vergehen die Strafe der Entmannung gesetzt, und wer in der Fastenzeit Fleisch ass, dem wurden die Zähne ausgeschlagen.

Behufs fester Organisation des äusseren Bestandes der neuen Kirche gründete Mieczyslaw im Jahre 968, wo nicht früher, das Bisthum Posen. Eigentlich hätte er Gnesen, die Hauptstadt des Landes, zum Sitze desselben wählen müssen; hier war jedoch der Mittelpunkt des heidnischen Kultus gewesen, und es erschien gewagt, die zarte Pflanze möglichen Stürmen des reagirenden alten Volksglaubens auszusetzen. Mieczyslaw beschränkte sich in Gnesen darauf, nachdem er das Heiligthum der Heiden hatte zerstören und die Götterbilder in den See versenken lassen, auf seiner in den Vorstellungen geweihten Stelle eine Kirche zu Ehren des heil. Georg zu errichten. Bald darauf gründete er auf demselben Berge den geräumigeren Dom und stattete ihn reich aus. Das Bisthum Posen unterstellte er dem von Otto I. besonders mit Rücksicht auf die östliche Heidenmission errichteten Erzbisthum Magdeburg. Aber auch sonst wurden jetzt statt der früheren Kämpfe friedliche Verhältnisse zwischen Polen und seinen westlichen Nachbarländern angeknüpft. Christliche Priester wanderten aus Deutschland nach Polen und betheiligten sich überall an der langwierigen und umfänglichen Arbeit der Volksbekehrung. Der slovenische Ritus, der von Böhmen aus Eingang gefunden hatte, wich allgemach dem lateinischen, wie er im Abendlande sich ausgebildet hatte, und wohl schon in dieser frühesten Zeit gelang es, den Polenherzog zur Entrichtung eines Zinses an den heil. Petrus zu gewinnen.

Das gute Einvernehmen Mieczyslaws I. mit Deutschland ist dann später nur vorübergehend gestört worden. Gehorsam erschien der Herzog auf den Hoftagen des Reichs. Durch seine zweite Vermählung mit Oda, der Tochter des Markgrafen Dietrich, des damals mächtigsten Mannes in den wendischen Marken, die ihm aus dem Kloster Kalbe an der Saale in das Ehebett gefolgt war — politische Rücksichten hatten es gerathen erscheinen lassen, ihr Gelübde zu lösen — war er dem deutschen Reiche und der römischen Kirche noch näher getreten. Im Jahre 972 griff ihn Markgraf Hodo aus unbekannter Ursache an, erlitt jedoch bei Zehden am Johannis-Tage eine grosse Niederlage. Im folgenden Jahre erschien dann Mieczyslaw vor Otto I. in Quedlinburg und vertrug sich mit seinem Gegner. Zum Jahre 974 lesen wir von einer Verschwörung des Herzogs Heinrich von Bayern mit dem Polen- und Böhmenherzog gegen den jungen König Otto II. Erst 979 kam der Letztere dazu, Mieczyslaw für diesen Treubruch zur Verantwortung zu ziehen.

Mit einem Heere überschritt er die Ostgrenzen des Reiches, drang in Polen ein und nöthigte den Herzog zur Unterwerfung. 985 sehen wir Mieczyslaw bereits wieder mit einem Heere den Deutschen gegen die Wenden zu Hilfe ziehen; das Jahr darauf stiess er in Böhmen zum Heer des jungen Königs Otto III. Diese und ähnliche Dienste blieben nicht unbelohnt, da Boleslaw von Böhmen ihm die schlesischen Gegenden am linken Ufer der Oder abtreten musste. Die Erwerbung Chrobatiens, wie damals die Gegend um Krakau hiess, die gleichfalls böhmischer Besitz war, die Ausdehnung seiner Herrschaft über die heidnischen Pommern bis zu den Küsten der Ostsee konnte er in's Auge fassen, ohne dabei die Einsprache des Reiches fürchten zu müssen, als ihn am 25. Mai 992 der Tod ereilte.

Mit seinem Sohn und Nachfolger Boleslaw I. beginnt die Geschichte Polens in ein neues Stadium zu treten. Nicht als ob derselbe die Bahnen der Politik seines Vaters verlassen hätte, er hat sie nur überall erweitert und in grösserem Massstabe fortgesetzt. Durch Gewaltthaten seine Miterben beseitigend, riss er vorerst, um die nöthigen materiellen Mittel zu gewinnen, die Alleinherrschaft an sich. Die südpolnischen Provinzen Krakau und Sandomir — Kleinpolen genannt zum Unterschied von Grosspolen — und den übrigen Theil von Schlesien, die bis dahin unter böhmischer Herrschaft gestanden hatten, brachte er gelegentlich eines Thronwechsels in Böhmen an sich. Bis an die Donau soll er erobernd vorgedrungen sein. Pommerellen mit Danzig, das Land am Unterlauf der Weichsel, einverleibte er seinem Reiche. Aber er begnügte sich nicht bei der blossen äusseren Eroberung; da, wo die bezwungenen Völker noch im Heidenthum verharrten, entsandte er Missionare zu deren Bekehrung und legte auch sonst zur Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse in seinen Ländern seine energisch ordnende Hand an. Gegen die Wenden lieh er den Deutschen seine Hilfe, da von deren Christianisirung der Bestand der durch sie vom Westen abgetrennten Kirche Polens abhing, wenngleich sich mit diesen Kämpfen auch Eroberungsgelüste verbanden. Am bekanntesten ist seine Missionsthätigkeit in den Gebieten der Pommern und Preussen geworden, da mit dieser der Märtyrertod des heil. Adalbert in nächster Beziehung steht. So lange er seine Blicke nicht gradezu auf Reichsgebiet richtete und das von seinem Vater eingerichtete Unterthänigkeitsverhältniss aufzuheben trachtete, konnte ihn Otto III. um

so eher gewähren lassen, als sein kirchlicher Eifer, der allerdings ausschliesslich von politischen Erwägungen veranlasst und geleitet wurde, den eigensten Neigungen des Kaisers entgegenkam.

Ein Zeugniss des besten Einvernehmens beider Fürsten gibt die Pilgerfahrt Ottos III. zum Grabe des heil. Adalbert in Gnesen und die glänzende Aufnahme, die ihm hiebei der Polenherzog bereitete. Boleslaw hatte den von den Böhmen verschmähten Adalbert bei sich aufgenommen und dessen Bekehrungsversuche bei den heidnischen Preussen begünstigt. Nachdem Adalbert dort den Märtyrertod gefunden, wurde seine Leiche den Preussen von Boleslaw buchstäblich mit Gold aufgewogen und im Dome zu Gnesen beigesetzt, wo der „Apostel der Polen", wie er nach dem Abfall der ketzerisch gewordenen Preussen fälschlich genannt wurde, seinen ersten Kultus erhielt. Von Gnesen aus erscholl schon bald nach dieser Translation durch die Christenheit der Ruf von Wundern, die am Grabe des heil. Adalbert geschähen. Gaudentius, vermuthlich auch Benedict, die beiden einzigen Zeugen der Passion des Märtyrers, waren nach Rom gekommen; aus ihren Mittheilungen wuchs bereits die Legende von ihm auf. Villico, früher Dompropst in Prag und Adalberts Vertrauter, nun Benedictiner auf dem Monte Casino, war der erste, der eine Schrift zum Gedächtnisse seines Freundes verfasste. Zwei andere Biographen, Canaparius und Bruno, beide im Kloster des heil. Alexius, sammelten ihre Nachrichten; vielleicht vollendete der Erstgenannte sein Werk noch während der Anwesenheit des Kaisers in Rom. So wurde dieser von allen Seiten an den väterlichen Freund erinnert, auf dessen mahnende Reden er früher mit Andacht und Theilnahme gehört hatte.

Zu Anfang des Jahres 1000 machte sich Otto III. zur Pilgerfahrt nach Gnesen auf. Zu Eilau am Bober, wo das Meissener Land mit Polen grenzte, wurde er von Boleslaw empfangen und mit grossen Ehren nach Gnesen geleitet. Sobald der Kaiser die ersehnte Stadt aus der Ferne erblickte, stieg er vom Pferde und pilgerte baarfuss, in tiefer Demuth, zu ihr hin. Hier empfing ihn der Bischof Unger von Posen und führte ihn zur Kirche; unter einem Strom von heissen Thränen betete hier Otto um die Fürsprache des Märtyrers, damit er Christi Gnade erlange. Dann traf er in Verbindung mit Boleslav die nöthigen Anordnungen zur Gründung eines Metropolitansitzes für Polen, zu deren erstem Erzbischof bereits Gaudentius, Adalberts Bruder, geweiht war. Eine

Synode wurde schleunigst berufen und hier der Umfang der neuen Kirchenprovinz festgesetzt und die Bisthümer bezeichnet, die künftighin dem erzbischöflichen Stuhl in Gnesen unterworfen sein sollten. Für Pommern, das Herzog Boleslaw erobert hatte, wurde in Kolberg ein Bisthum eingerichtet, und Reinbern zum ersten Bischof eingesetzt. Chrobatien hatte Boleslaw den Böhmen abgenommen; es erhielt jetzt in Krakau sein eigenes Bisthum und in Poppo seinen ersten Bischof. Für Schlesien, das kurz vorher, nach dem Tode Boleslaws II., gleichfalls den Böhmen entrissen worden war, wurde eine bischöfliche Kirche in Breslau errichtet und dem Johannes zugewiesen. Die vier anderen Bisthümer, deren Namen nicht gemeldet worden, mochten wohl in den östlichen Theilen Polens gelegen haben. Durch diese Einrichtungen wurden die Rechte der früher schon bestehenden Bisthümer vielfach verkürzt und ihre Sprengel beschränkt. Vor allen wurde Magdeburg bedeutend geschädigt, und wenn der dortige Erzbischof nicht entschiedener den Plänen Ottos entgegentrat, so geschah es wohl nur desshalb, weil er von andern Sorgen schwer bedrängt war. Auch der Bischof von Prag schwieg zu dem Beginnen des Kaisers, da er nur schwer sich auf seinem Bischofsstuhl zu halten wusste. Nur der Bischof Unger von Posen, der Nachfolger des im Jahre 982 verstorbenen ersten Bischofs Jordan, versagte ausdrücklich seine Zustimmung zu den gefassten Beschlüssen und erwirkte wenigstens so viel, dass er mit seinem verkürzten Sprengel unter Magdeburg verblieb.

Mit staunenswerther Pracht feierte der Polenherzog die Anwesenheit seines kaiserlichen Gastes und beschenkte ihn mit kostbaren Gaben, mit goldenen und silbernen Schalen, mit Trinkhörnern, Decken und anderen Geräthschaften. Die werthvollste Gabe aber war ein Arm des heiligen Adalbert für die Kirche, welche der Kaiser zu Ehren des Märtyrers auf der Tiberinsel erbauen liess. Otto erwies sich dankbar dafür, indem er dem Herzog bedeutende Rechte einräumte. „Gott mag es dem Kaiser vergeben“ — schrieb wenig später der Bischof Thietmar von Merseburg — „dass er den Polenherzog, der bisher ein zinspflichtiger Mann war, zum Herrn machte und so hoch erhob, dass er bald die, welche ihm einst vorgesetzt, unter seine Herrschaft zu bringen und zu Knechten herabzudrücken suchte.“ Wahrscheinlich deuten diese Worte auf den Erlass des bisher von Boleslaw an das Reich gezahlten Tributs, wodurch im

Wesentlichen die bisherige Abhängigkeit von demselben sich lösen musste. Glaublich erscheint auch, was spätere Quellen berichten, dass Otto dem Herzog die Ehrennamen eines „Bruders und Mitarbeiters am Reiche, eines Freundes und Bundesgenossen des römischen Volkes“ gegeben habe, denn es entspricht durchaus seiner Denkungsart. Wenn dann aber dieselben Chronisten weiter berichten, Otto habe das Haupt des Herzogs mit der eigenen Krone geschmückt und ihm für Polen und alle von den Barbaren eroberten und noch zu erobernden Lande die kirchlichen Rechte des Reiches verliehen, so sind dies Fabeln und Märchen. Otto nahm als römischer Kaiser die Oberherrschaft über Polen und alle von Boleslaw eroberten Länder unfraglich in Anspruch und dieser betrachtete sich wenigstens damals noch als den Vasallen des Kaisers. Er stellte ihm damals 300 geharnischte Ritter und folgte ihm selbst nach Magdeburg, wo er am Palmsonntag am Hofe des Kaisers nicht anders auftrat, als vordem sein Vater Mieczyslaw vor Otto I. und II.

Trotzdem wird man in den von Otto an Boleslaw ertheilten Begünstigungen den Anlass zu des Letzteren Plänen, sein Reich völlig unabhängig von fremden Einflüssen zu stellen, erkennen müssen. Namentlich ist es die Loslösung der polnischen Kirche von dem Metropolitanverband mit Magdeburg, die dem Herzog den gesammten Clerus seines Landes überlieferte. Waren bisher deutsche Geistliche in grosser Menge bei der kirchlichen Organisation Polens und bei der von den beiden ersten christlichen Herzogen eifrig verfolgten Heidenmission thätig gewesen, so machte sich jetzt, bald nach dem Abzuge Ottos, ein fühlbarer Rückschlag geltend. Deutsche Geistliche werden jetzt kaum mehr in grösserer Anzahl nach Polen gekommen sein; allerdings war das Subordinations-Verhältniss des Posener Sprengels gegen Magdeburg auch nach der Gründung der Gnesener Erzdiöcese in Kraft geblieben; aber jener Sprengel war doch sehr beschnitten worden, und diese Verbindung äusserte ihre Wirkungen immer schwächer, bis sie endlich ganz gelöst und auch der Posener Sprengel dem national-polnischen Erzstift unterstellt wurde. Hinsichtlich der Heidenmission ist uns glaubwürdig überliefert, dass Boleslaw schon bald nach der Selbständigkeitserklärung seiner Landeskirche zur Ausbreitung der christlichen Lehre unter seinen heidnischen Völkern die Missionare nicht mehr aus Deutschland, sondern aus

Italien kommen liess, dass er dorthin seinen eigenen Sohn sandte, der ein Schüler des heil. Romuald wurde. Aber auch in anderen Dingen äusserte sich die veränderte Gesinnung Boleslavs gegen Deutschland. Er verstiess seine deutsche Gemahlin, die Tochter des Markgrafen Rikdag, und nahm ein ungarisches Weib.

So lange Otto III. am Leben war, scheute sich Boleslaw, offen mit seinen Absichten hervorzutreten. Kaum war aber derselbe mit Tod abgegangen, so brach der Polenherzog mit den Traditionen der väterlichen Politik. Die gefährliche Lage, in welche das Reich durch die wegen der Thronfolge ausgebrochenen Streitigkeiten gelangt war, wusste er dabei eben so schlau zu benutzen wie die in dieselbe Zeit fallende Ermordung des tapferen Grenzhüters, des Markgrafen Eckhart von Meissen, den sein Zeitgenosse Thietmar „des Reiches Zier, des Vaterlandes Trost, die Hoffnung derer, die ihm anvertraut waren, den Schrecken der Feinde“ preist. Denn nicht sobald vernahm Boleslaw des ihm befreundet gewesenen Eckharts Tod, als er mit einem Heere in die Ostmark auf dem rechten Elbufer einbrach. Dann drang er weiter südwestlich vor, nahm Bautzen im Lande der Milzener ein und besetzte Strehla unterhalb der Elbe, das durch den Flussübergang für ihn besonders wichtig war. Auch die Meissener suchte er durch Bestechung zu gewinnen; die Einwohnerschaft empörte sich gegen die deutsche Besatzung und öffnete den Polen die Thore, nachdem der Burggraf nur mit Mühe freien Abzug erlangt hatte. Boleslaw nahm nun alles Land bis zur Elster in Besitz, denselben überall durch Burgen und Besatzungen sichernd. Ein doppelter Umstand war ihm bei diesen raschen Erfolgen zu Hilfe gekommen: die Neigung der wendischen Einwohner, ihren Zustand zu verändern und die Theilnahme Guncelins, des Bruders des ermordeten Eckhart, der — sei es im Zorn über die Deutschen, die Herzog Heinrich von Baiern zufielen, oder in der Hoffnung, mit polnischer Hilfe die brüderliche Mark erlangen zu können — sich Boleslaw anschloss. Als endlich, nachdem bereits der grösste Theil der Ostmark und die ganze Mark Meissen in des Polenherzogs Besitz waren, die sächsischen Fürsten ein Heer zusammenzogen und ihm entgegentraten, suchte er sie glauben zu machen, dass er im Einverständniss mit Heinrich von Baiern handle, dessen Entscheidung, wenn er zur Krone gelangen sollte, er sich unterwerfen wolle; würde Heinrichs Wahl nicht erfolgen, so wolle er sich in Allem dem Willen der sächsischen Fürsten

beugen. Leichtgläubig trauten diese den trügerischen Worten und zogen wieder heim, während Boleslaw sich immer fester auf deutschem Boden niederliess. Deutlich trat dabei eine doppelte, eben so kühne als wohl ausgedachte Absicht desselben hervor. Einmal wollte er sämmtliche unter deutscher Herrschaft lebenden slavischen Völkerschaften von dieser loslösen und unter seine eigene Gewalt zwingen, um sodann, den Rücken gedeckt, elbeaufwärts von der Meissener Mark aus auf dem bequemsten Eingang in das Innere des böhmischen Landes einzubrechen und auch den Rest dieser rivalisirenden Macht, nachdem Mähren, Schlesien und Chrobatien ihr bereits weggerissen waren, an sich zu bringen. Darauf deutet klar hin das Vordringen Boleslaws gerade auf die Elbgegenden, die Gewinnung der Flussübergänge, die Sicherung des Besitzes durch Anlegung von Burgen.

Wie wichtig ihm der Besitz gerade dieses Landstriches erschien, das zeigte sich auf dem Hoftag zu Merseburg, den König Heinrich II. bald nach seiner Thronbesteigung zur Entgegennahme der Huldigung seitens der sächsischen Grossen und Neuordnung der östlichen Verhältnisse abhielt. Auch Herzog Boleslaw war zur Huldigung erschienen und hatte, treu seinem Versprechen, die Entscheidung über die eroberten Marken dem Könige anheimgestellt. Er wünschte sie als Reichslehen dauernd zu empfangen, namentlich Stadt und Landschaft Meissen. Er bot dem König ungeheure Summen, wenn er ihn in dem Besitz derselben bestätigte. Aber Heinrich war vorsichtiger wie die sächsischen Fürsten. Musste er sich auch sagen, dass die Zeiten, wo hier an der Ostgrenze des Reiches Männer wie der gewaltige Gero, der kräftige Hodo, der hochstrebende Eckhart die grossen Ziele der Politik der Ottonen mit Erfolg zu verwirklichen suchten, unwiderbringlich vorüber seien, so wollte er andererseits doch wieder einen der wichtigsten Stützpunkte der deutschen Herrschaft im Osten nicht in den Händen eines so zweideutigen Vasallen, wie Herzog Boleslaw, belassen. Doch erreichte der Pole so viel, dass die Burg seinem Bundesgenossen Guncelin übertragen ward. Das Milzener und Lausitzer Land musste er in die Hände des Königs zurückgeben. Sein Missvergnügen benutzte der Markgraf Heinrich der Babenberger von Schweinfurt, der sich gleichfalls durch den König gekränkt wähnte und auf Abfall sann. Er hatte gehofft, statt der Mark auf dem Nordgau, die er verwaltete, mit dem Herzogthum Baiern belehnt zu werden, und fand sich in seinen

Erwartungen betrogen. Ein räthselhaftes Ereigniss befestigte noch den Freundschaftsbund beider Fürsten. Denn als der Herzog reich beschenkt vom Könige entlassen war und von Markgraf Heinrich geleitet aus der Hofburg ritt, wurden sie plötzlich von einem Haufen Bewaffneter angegriffen. Heinrich wollte die Ursache des Tumults erkunden, ihn womöglich beilegen; kaum aber gelang es ihm, den Genossen durch das erbrochene Thor hinauszuführen. So entkam der Herzog; von dem bewaffneten Gefolge aber wurden Viele von den Feinden beraubt, Einige schwer verwundet, da sie, im königlichen Palast Schutz suchend, dem Befehl, diesen zu verlassen, keine Folge leisteten. Nur die Dazwischenkunft Herzog Bernhards von Sachsen rettete sie vom Tode. Die Urheber der verrätherischen That blieben unbekannt, doch fehlte es nicht an Stimmen, die dem König die Schuld aufbürdeten. Dem entgegen betheuert Bischof Thietmar, dass dieser Frevel ohne des Königs Wissen und Willen begangen worden sei. Aber Boleslaw glaubte an böslichen Verrath und sann auf Rache. Er verabschiedete sich von Markgraf Heinrich mit der Zusage treuer Hilfe, wenn er deren bedürfen sollte, und kehrte wutherfüllt in sein Land zurück. Als er auf dem Heimwege nach Strehla kam, steckte er, offenbar in der Absicht, den Deutschen, denen er nun doch die eroberten Landschaften wieder ausliefern musste, noch vorher möglichst viel Schaden zuzufügen, die Stadt in Brand, schleppte viele Einwohner mit sich gefangen fort und suchte die Andern durch ausgesandte Boten vom König abwendig zu machen. Dieser begnügte sich einstweilen, dass er Auftrag gab, den Intriguen des Polenfürsten nachzuspüren und dessen Kundschafter aufzuheben.

Vorerst gestalteten sich die Dinge im Reich durchaus zu Gunsten der Pläne des Herzogs. Namentlich in Böhmen waren Unruhen ausgebrochen, die seine Dazwischenkunft herausforderten. Herzog Boleslaw III., auch der Rothe genannt, der Sohn des im Jahre 999 verstorbenen Herzogs gleichen Namens, wüthete mit rohester Grausamkeit nicht nur gegen sein Volk, sondern auch gegen seine Familie. Seinen älteren Bruder Jaromir liess er entmannen, den jüngeren, Ulrich, wollte er im Bade ersticken lassen; da der Mord vereitelt wurde, trieb er die Brüder mit der Mutter aus dem Lande. Jetzt erhoben sich die Böhmen gegen ihn, verjagten ihn und riefen einen in Polen lebenden Verwandten des Herzogs, Wladiboy mit Namen, auf den Thron. Dieser leistete dem Rufe

Folge. Um jedoch seine Herrschaft zu sichern, begab er sich vorher zu König Heinrich nach Regensburg, leistete ihm den Eid der Treue und empfing Böhmen als Reichslehen aus seiner Hand. Aber schon nach wenigen Wochen hatte sich der neue Fürst — „eine giftige Natter, die auf den Basilisken folgte“ — durch seine Trunksucht zu Grunde gerichtet. Jetzt riefen die Böhmen die Brüder des vertriebenen Herzogs, Jaromir und Udalrich, zurück. Der Erstere hatte sich unterdessen nach Deutschland gewendet und beim Markgrafen Heinrich von Schweinfurt Aufnahme nachgesucht. Der Markgraf war ein alter Feind der Böhmen und liess ihn desshalb zuerst in das Gefängniss werfen; bald aber gab er ihn, eingedenk der Pflichten des Gastrechts, frei und sandte ihn mit sicherem Geleite zu seinem Freunde Herzog Boleslaw nach Polen. Derselbe benutzte denn auch schlau die ihm sich darbietende Gelegenheit einer Einmischung in die böhmischen Händel und drang mit einem starken Heere in Böhmen ein, um seinem Schützling wieder zur Herrschaft zu verhelfen. Jaromir und Udalrich mussten abermals aus dem Lande weichen, das nun die volle Rachewuth Boleslaws des Rothen zu erdulden hatte. In kürzester Frist empörte sich abermals das ganze Volk gegen diesen und bat den Polenherzog flehentlich, das Land von dem Wütherich zu befreien. Boleslaw willfahrte. Er lud den Böhmenfürsten arglistig zu einer Zusammenkunft; hier liess er ihn überfallen, blenden und nach Polen gefangen wegführen. Hier lebte er noch bis zum Jahre 1037. Der polnische Boleslaw aber eilte nach Prag und liess sich hier zum Herzog von Böhmen ausrufen. 1003

Durch die allmälige Verkleinerung und Schwächung des böhmischen Reiches hatte sich Polen vergrössert und als Mittel dazu Deutschland benutzt, indem es sich ihm so weit unterthänig erwies, als dieses seine Erwerbung böhmischen Gebiets förderte. Jetzt war es am Ziele seiner Wünsche angelangt; die Existenz eines böhmischen Reiches schien für immer begraben zu sein. Böhmen und Polen waren in der Hand des tapfersten und kühnsten Kriegsfürsten jener Zeit vereint; er stand im Begriff, ein unabhängiges Slavenreich zu gründen, wie es einst unter Suatopluk und Rastislaw bestanden. Alle die hundertfach gespaltenen slavischen Stämme von der Ostsee bis zum adriatischen Meer, von der Elbe bis zur Wolga und zum Dnieper umfasste sein weitschauender Blick; alle wollte er seinem Schwerte unterwerfen und zu einem Reiche ver-

binden. Aus der tiefen Nacht, in welcher der Stern der böhmischen Premysliden hinabgesunken war, erhob sich jetzt leuchtend der der polnischen Piasten. Die glänzenden Erfolge, die unsichere Lage des Königs, die wachsende Zerrüttung des Reichs, die zahlreichen Bundesgenossen, die er sich unter den deutschen Grossen erworben, lockten Boleslaw zu immer neuen und kühneren Plänen. Schon zerriss er die Abhängigkeit vom Kaiserreich und sagte sich von aller Zins- und Dienstpflicht los. Sein letztes Ziel, das gleichsam das ganze Gebäude seiner Thaten krönen und ihm eine höhere Weihe verleihen sollte, war jedoch die Erlangung der königlichen Würde, mit der die volle Unabhängigkeit aufs engste verknüpft war. Nur der Papst war im Stande, eine solche Königskrone zu gewähren oder der usurpirten den Stempel der Gesetzmässigkeit aufzudrücken. Hatte doch vor nicht langer Zeit Rom auch dem frommen Magyarenkönig eine solche zugestanden; warum sollte nicht auch er, unter dessen Schutze zahlreiche Heidenboten nach dem fernsten Norden und Osten zogen, der überall in seinen Landen Kirchen und Klöster in grosser Menge errichtete und mit fürstlicher Huld ausstattete, eine solche Krone tragen? Er schickte daher Gesandte nach Rom mit der Bitte, der heil. Vater möge ihn mit einer Königskrone schmücken, und erbot sich zu einem Zins an St. Peter, wenn ihm der Papst willfährig wäre.

Beunruhigt über die wachsenden Erfolge des Polenherzogs und die grosse Zahl seiner Anhänger in Deutschland erklärte sich jetzt König Heinrich bereit, ihm Böhmen zu überlassen, wenn er es vom Reich zu Lehen nehmen und künftighin alle Lehenspflichten treulich erfüllen wollte. Aber übermüthig wies Boleslav das Ansinnen zurück, fiel vielmehr, während der König in Franken den Aufstand des Markgrafen Heinrich von Schweinfurt bekämpfte, in die östlichen Marken ein und rückte wieder geradewegs auf Meissen, das alte Ziel seiner Sehnsucht, vor. Die Aufforderung an Guncelin, die Veste zu übergeben, wiess dieser mit dem Hinweis auf die königlichen Vasallen, die sich in der Burg befänden, ab. Eilig drang jetzt Boleslaw gegen die Elbe vor, um bei Strehla den wichtigen Flussübergang zu gewinnen; die Stadt selbst schonte er als das Leibgedinge seiner Tochter, indem er den Einwohnern sagen liess, sie möchten nichts von ihm fürchten, aber dafür auch über sein Vorhaben Stillschweigen beobachten. Nachdem er dann sein Heer in vier Haufen getheilt, die Abends bei dem Castell Circi,

dem heutigen Dorf Zehren, wieder zusammentreffen sollten, wurde der Uebergang bewerkstelligt. Mit Feuer und Schwert wurde die ganze Lommatscher Pflege — trefflich angebaut, wie Thietmar, der so oft diese Gegend besucht hat, bezeugt — an einem Tage verheert, die Bevölkerung gefangen weggeführt. Die Einwohner der kleinen Stadt Mügeln, gegen welche auch eine feindliche Schaar heranzog, leisteten in der allgemeinen Verlassenheit einen durch List eigenthümlichen Widerstand. Sie erklärten, sie wollten sich dem slavischen Heere unterwerfen, die polnischen Truppen möchten nur vorausgehen, sie würden mit ihrer Familie und ihrer Habe ungesäumt folgen. Die Feinde liessen darauf von aller Feindseligkeit gegen die Stadt ab und brachten dem Herzog die Nachricht; erst spät erkannte dieser den Betrug und drohte Rache. Aber zur Ausführung konnte er nicht mehr gelangen. Wahrscheinlich von dem Missgeschick seines Verbündeten Heinrich von Schweinfurt unterrichtet — derselbe war vom König Heinrich aus Franken verjagt nach Böhmen entflohen — trat er plötzlich seinen Rückzug an. Ein Theil seines Heeres ertrank bei demselben in der Elbe.

Noch im Herbst des Jahres 1003 bot der König, der jetzt bei einer Unternehmung gegen Boleslaw den Rücken frei hatte, die Sachsen und Thüringer zu einem Heerzuge nach dem Milzener Land, das der Polenherzog vorerst noch besetzt hielt, auf; plötzlich eintretendes Thauwetter liess es jedoch rathsam erscheinen, das Unternehmen auf eine günstigere Jahreszeit zu verschieben.

Als die wichtigste Aufgabe musste dem König die Wiedergewinnung Böhmens erscheinen. So lange dieses Land, dem nach Westen seine bairischen Stammlande, nach Norden die Grenzmarken des Reiches vorgelagert waren, in den Händen des Polen war, war an eine dauernde Ruhe und Niederhaltung der polnischen
Ansprüche nicht zu denken. Im August des nächsten Jahres brach 1004
daher König Heinrich mit einem Heere von Merseburg aus in Böhmen ein, den Herzog Jaromir mit sich führend. Ohne Widerstand zu finden — das böhmische Volk war tief ergrimmt über die polnische Zwingherrschaft — gelangte er bis Prag, das Boleslaw vor seiner Annäherung geräumt hatte. Nachdem er hier auf dem alten Fürstensitz Wyscherad seinen Schützling die Landesgesetze hatte beschwören und die Huldigung des Volkes hatte entgegennehmen lassen, belehnte er ihn von Reiches wegen mit dem Herzogthum Böhmen und wandte sich dann nach der Ober-

lausitz, um auch diese dem Reiche zurückzugewinnen. Hier jedoch fand der König zähen Widerstand. Nur unter unsäglichen Mühen konnte er bis Bautzen, das von einer starken polnischen Besatzung gehalten wurde, gelangen. Ein hartes, blutiges Ringen entspann sich um den Besitz der alten Wendenstadt; viele deutsche Ritter fanden unter ihren Mauern oder in den Wellen der Spree den Tod. Die Deutschen wollten Feuer in die Stadt werfen, Markgraf Guncelin verhinderte es. Endlich befahl Boleslaw der Besatzung, die Stadt unter Vorbehalt eines freien Abzugs der polnischen Mannschaft an die Deutschen zu übergeben. Tief erschöpft wandte sich der König, nachdem er noch die Marken mit neuen Besatzungen verstärkt hatte, zur Winterruhe nach Sachsen zurück.

1005 Im Sommer des nächsten Jahres suchte König Heinrich den Polenherzog in dessen eigenem Lande auf. In Leizkau bei Magdeburg sammelte sich im August ein stattliches Heer. Der Zug ging vorerst nach der Lausitz, dem Schauplatz der vorjährigen Expedition. In Dobrilugk stiessen die Herzoge Heinrich und Jaromir mit ihren Baiern und Böhmen zum Reichsheer; auch die liutizischen Hilfsvölker erschienen mit ihren Götzenbildern zum Entsetzen der christlichen Priester, die sich in dem Reichsheer befanden. Auf dem Weitermarsche wurde das Heer durch von Boleslaw bestochene Führer auf Abwege in die Wälder und Sümpfe des Spreewaldes geführt und nur mit Mühe gelang es, endlich an der Spree eine Stelle zu erreichen, wo man sich lagern konnte. Hier kam es zu einem ersten Zusammenstoss mit den Polen. Dieselben hatten in einem dichten Walde einen Hinterhalt gelegt, aus dem heraus sie einen deutschen Heerhaufen, der sich in ungezügelter Kampfeslust zu weit vorgewagt hatte, mit einem Pfeilregen überschütteten. Nach einigen Tagen gelangte das deutsche Heer an die Oder, da wo der Bober in dieselbe mündet. Am anderen Ufer bei Crossen hatte sich Herzog Boleslaw mit starker Kriegsmacht aufgestellt, den Deutschen den Uebergang und Eintritt in sein Land zu wehren. Sieben Tage versuchten dieselben vergeblich eine Schiffbrücke zu bauen, endlich am achten entdeckten Späher eine vortreffliche Fährte in der Oder, durch welche in der Dämmerung sechs Heerhaufen rasch über den Strom gelangten, so dass es möglich gewesen wäre, den Polenherzog in seinem Lager zu überfallen, wenn die Liutizen rechtzeitig eingetroffen wären. So aber gelang es jenem, der einer offenen Feldschlacht mit den Deutschen auswich,

mit Hinterlassung seines Gepäcks, noch rechtzeitig zu entkommen und einen Vorsprung zu gewinnen, der den Deutschen das Nachsetzen der Feinde, die „gleich Hirschen das Weite suchten", unthunlich erscheinen liess. Unter geistlichen Lobgesängen ging dann das Hauptheer über den Strom und drang verwüstend in das eigentliche Polenland vor. Am 22. September feierte es in der Abtei Meseritz das Fest des heil. Mauritius. Wenige Tage später stand es nur noch einen halben Tagemarsch von Posen entfernt; noch nie war ein deutsches Heer so weit in polnisches Gebiet vorgedrungen. Als die Deutschen sich hier vertheilten, um Lebensmittel aufzusuchen, erlitten sie noch einmal aus einem Hinterhalte, den ihnen die Polen legten, grosse Verluste. Doch beugte sich jetzt der stolze Polenherzog und gab dem König seine Geneigtheit zu Friedensverhandlungen kund. Derselbe sandte auch den Erzbischof Tagino in die feindliche Hauptstadt.

Ueber die Bedingungen, unter denen der Friedensvertrag von Posen abgeschlossen ward, sind wir nicht näher unterrichtet. Doch scheint es, dass der Herzog auf Böhmen und die deutschen Grenzländer verzichtete und in das frühere Lehensverhältniss zum Reich zurückkehrte, dagegen das von ihm eroberte Chrobatien, Schlesien und Mähren behielt. Das Milzener Land wurde nicht dem verdächtigen Guncelin überlassen, sondern von Meissen getrennt und dem Markgrafen Hermann von Thüringen, dem Sohne des ermordeten Eckhart und Eidam Boleslaws, gegeben.

So empfindlich auch diese Bestimmungen die stolzen Hoffnungen Boleslaws treffen mussten, die Kraft und den Muth des Mannes waren sie doch nicht im Stande zu brechen. Mit Unwillen trug er das ihm auferlegte Joch und harrte verlangend der Stunde entgegen, wo er es von neuem abschütteln könne.

Die Zeit kam früher, als er es erwartet hatte. Die Böhmen und Liutizen, von Anfang an von dem Posener Frieden wenig befriedigt und in steter Furcht vor der Rache des Polen schwebend, ruhten nicht eher, als bis sie das Reich abermals gegen ihn in Waffen sahen. Als König Heinrich im Jahre 1007 Ostern in Regensburg feierte, erhielt er durch Gesandte der Böhmen und Liutizen die Kunde, dass Boleslaw aufs neue feindliche Absichten wider das Reich hege, dass er den Posener Frieden zu brechen gedenke und ihre Völker durch Geld und Versprechungen zu gewinnen suche; sie könnten für die Treue derselben nicht länger

stehen, wenn der König nicht sofort zu den Waffen gegen Boleslaw greife. Obwohl Heinrich gerade damals in einen Krieg mit Balduin von Flandern verwickelt und der beste Theil des Reichsheeres dort abwesend war, so glaubte er doch dem drohenden Abfall seiner besten Bundesgenossen mit allen Mitteln Einhalt thun zu müssen. Er versammelte einen Hoftag, und hier wurde ein Kriegszug gegen Herzog Boleslaw beschlossen. Markgraf Hermann von Meissen, der Eidam des Polenfürsten, überbrachte die Kriegserklärung. Vergebens versuchte sich Boleslaw vor dem Markgrafen wegen der gegen ihn erhobenen Beschuldigungen zu rechtfertigen; Hermann hatte keine weiteren Vollmachten. Nothgedrungen nahm Boleslaw den Krieg an. „Gott ist mein Zeuge!" — rief er aus — „was ich jetzt thue, thue ich wider Willen".

Der König hatte dem Erzbischof Tagino von Magdeburg die Leitung des Reichskrieges übertragen. Aber nur verdrossen folgten die sächsischen Grossen dem Aufgebot zu einem Kriege, den sie nicht gewollt hatten. So kam es, dass, noch ehe das Reichsheer beisammen war, der entschlossene und thatkräftige Polenherzog abermals mit einem Heere die Marken überschwemmte. Bis in die Nähe von Magdeburg drang er diesmal, Alles vor sich her niederbrennend, mordend und plündernd, vor; die Burg Zerbst wurde genommen und die Bewohner des umliegenden Landes, die das Schwert verschont hatte, massenhaft gebunden in die Gefangenschaft weggeführt. Erst als das sächsische Aufgebot über die Elbe gegangen war, zog sich Boleslaw langsam zurück. Aber schon bei Jüterbogk löste es sich wieder auf, so dass nun der Polenherzog sich ungehindert in der Lausitz festsetzen und Bautzen einschliessen konnte. Vergebens schickten die Belagerten Boten über Boten an die sächsischen Grossen, vergebens eilte Markgraf Hermann selbst zu ihnen und beschwor sie, der wichtigen Feste Beistand zu leisten; Niemand regte die Hand, und Bautzen musste endlich dem Polen übergeben werden, der der tapferen Besatzung freien Abzug mit ihrer Habe gewährte. Mit Bautzen kam das ganze Milzener Land abermals in die Gewalt des Polen, der so in der Ober- und Niederlausitz aufs neue festen Fuss fasste. Der König empfand schwer genug diese Niederlage und forderte die Sachsen auf, gebührender Weise die Schmach zu rächen, aber diese, unter sich zerfallen und dem Kriege gegen den kühnen Polenherzog abhold, trafen keine Anstalten, den Feind aus den Ostmarken zu verdrängen.

Die nächsten Jahre erzählen uns von verschiedenen Versuchen der Deutschen, die Polen aus den Ostmarken zurückzudrängen. Es war ein meist unentschiedenes Hin- und Herwogen der beiden Nationen, bis schliesslich doch der Pole die Oberhand behielt. Ueber die Elbe kam zwar Boleslaw nicht mehr herüber, er musste sich begnügen, Bautzen und die Lausitz'schen Marken besetzt zu halten. Am weiteren Vordringen wurde er namentlich durch seine alten Feinde, die Böhmen und die Liutizen, gehindert, die, voll Misstrauen gegen den übermächtigen Nachbar, den Deutschen treu zur Seite standen. Auch gegen Ungarn, wo wahrscheinlich König Stefan im Bunde mit Heinrich war, wurde Boleslaw festgehalten. Vielleicht war es damals, dass er jenem die Slovakei entriss und so die Grenzen seines Reiches von den Karpathen südlich gegen die Donau vorschob. Im Jahre 1010 sehen wir ihn wieder von König Heinrich über die Oder zurückgedrängt; die Erkrankung des Königs und des Erzbischofs Tagino, die Beide zwingt, über die Elbe zurückzugehen, verhindert jedoch ein energisches Vorgehen auch des übrigen Heeres, das vielmehr bald wieder durch das Milzener Land den Rückzug antreten muss. Eine noch üblere Wendung nahm der Polenkrieg des Jahres 1012. Während König Heinrich vor Metz lag, betrieb in Sachsen Erzbischof Walthard von Magdeburg, der Nachfolger des im vorhergehenden Jahre verstorbenen Tagino, unter den Augen der Kaiserin Kunigunde den Krieg gegen Boleslaw. Da starb zu ungelegenster Zeit der Erzbischof; der Bund mit den Liutizen und Böhmen, wo Jaromir von seinem Bruder Udalrich des Thrones beraubt worden war, löste sich auf; in Folge dessen ging das deutsche Heer, ehe es noch die Elbe überschritten, auseinander. Jetzt fiel Boleslaw aufs neue in die Lausitz ein und belagerte Lebusa; nach kurzer Gegenwehr wurde die Stadt erstürmt und zerstört, die Besatzung niedergemacht, das Land bis zur Elbe abermals erobert. Der im folgenden Jahre 1013
zu Merseburg zu Stande gekommene Friedensschluss beliess dann auch das Lausitzer und Milzener Land als Reichslehen in Boleslaws Händen.

Zwei Jahre hielt jetzt Boleslaw Frieden mit dem Reich. Dann, nach der siegreichen Beendigung seines russischen Feldzuges, als hier auf Wladimir des Polenherzogs Eidam und Bundesgenosse Swätopolk gefolgt war, benutzte er des Kaisers Abwesenheit in Italien, um abermals alle slavischen Völkerschaften gegen die

Deutschen aufzuwiegeln und für seine Eroberungspläne fügsam zu machen. Seinen Sohn und Thronerben Mieczyslaw schickte er nach Böhmen zu Herzog Udalrich, um diesen zum Abschluss eines Bündnisses zu bewegen. Sogar in Italien suchte er dem Kaiser Feinde zu erwecken; dem Papst spiegelte er vor, dass nur Heinrich ihn an der Erfüllung seiner Zinspflicht gegen den heil. Stuhl hindere. Aber seine Worte fanden nirgends Glauben; in Böhmen nahm Herzog Udalrich sogar den polnischen Thronerben gefangen und lieferte ihn dem Kaiser aus. Und nicht eher versprach dieser die Rückgabe des kostbaren Pfandes, als bis Boleslaw auf einem Fürstentag sich von den gegen ihn erhobenen Anklagen gereinigt haben würde. Aber der Pole erschien nicht, suchte vielmehr die Rückgabe seines Sohnes durch Bestechung einflussreicher Personen in der Umgebung des Kaisers durchzusetzen. Auf einem Fürstentag zu Merseburg wurde diese auch beschlossen, ohne dass man dem Vater andere Bedingungen als die allgemeine Versicherung getreuer Vasallenpflicht auferlegt hätte. Bald sollte sich die bewiesene Schwäche rächen. Kaum war Boleslaw wieder in Besitz seines Sohnes, als er die Maske fallen liess und, zur Herausgabe der eroberten Landschaften aufgefordert, trotzig antwortete, er werde behalten, was sein Eigenthum sei, und das Fehlende noch dazu erobern. Dem Kaiser erübrigte nunmehr nichts Anderes, als den Polenfürsten durch einen neuen Feldzug zum Gehorsam zu zwingen.

Grossartig, wie nie zuvor, waren diesmal die Voranstalten zum Feldzuge. In drei grossen Abtheilungen sollten die Deutschen gegen Polen vorrücken; während der Kaiser selbst von Torgau aus gegen die Oder vordrang, sollte Herzog Bernhard von Sachsen weiter nördlich seinen Weg gegen denselben Strom, die Baiern und Böhmen südlich durch die Lausitz ihren Weg nehmen. Heinrich setzte auch
1015 glücklich bei Crossen über die Oder und drang ins Polenland ein; da aber die beiden anderen Heerestheile durch schlechte Wege und Boleslaws sie stets umschwärmende Reiterschaaren am raschen Vordringen gehindert waren, so blieb dem Kaiser, wollte er nicht mit seiner Abtheilung vollständig abgeschnitten werden, nichts anderes übrig, als wieder über die Oder zurückzugehen. Auf dem Weitermarsch nach der Elbe wurde jedoch die Nachhut von Boleslaw in eine sumpfige Niederung am Bober gelockt und hier fast bis auf den letzten Mann niedergemacht. Ueber zweihundert der trefflichsten Ritter, unten ihnen Markgraf Gero von der Lausitz, deckten das

Schlachtfeld; nur wenige retteten sich mit dem verwundeten Erzbischof von Magdeburg zu dem Kaiser. Bis an die Elbe drang jetzt wieder Boleslaw vor und bedrängte Meissen, das ohne den muthigen Widerstand der Frauen, welche ihren Männern Steine und Geschosse zutrugen und den Brand statt des Wassers mit Meth löschten, wohl in die Hände des Feindes gerathen wäre. Das plötzliche Anschwellen des Stromes veranlasste die Polen zur schleunigen Umkehr, doch blieb das ganze Gebiet östlich der Elbe in ihrer Gewalt, da der Kaiser nach Italien abgerufen wurde, und die sächsischen Grossen, denen zunächst die Hut der Ostmark anvertraut war, sich gegenseitig in Bürgerkriegen befehdeten.

Gleich erfolglos verlief ein zwei Jahre später mit noch grösseren 1017
Mitteln in Scene gesetzter Feldzug. Nicht blos die Liutizen und Böhmen sollten diesmal den Vorstoss gegen das polnische Land unterstützen, auch mit Russland, wo Wladimirs Sohn Jaroslaw den polnisch gessinnten Swätopolk entthront hatte, und Ungarn wurden Unterhandlungen zum Zwecke eines gemeinsamen Vorgehens gegen den Allen gleich sehr gefährlichen Nachbar angeknüpft. Boleslaws überlegene Kriegskunst, der Vortheil, dass er sich auf heimischem, wohlbekannten Boden bewegte, während seine Feinde mit allen Unbilden schlechter Wege, mangelnder Verpflegung u. s. w. zu kämpfen hatten, die Planlosigkeit der Kriegführung und die Vielköpfigkeit des Regiments auf Seite derselben brachten auch diesmal den Sieg auf die Seite Boleslaws. Während das Hauptheer unter Heinrichs eigener Führung bei der Belagerung der Feste Nimptsch lange aufgehalten wurde, brach Mieczyslaw wiederholt in Böhmen ein, und im Osten traf Boleslaw so gute Vertheidigungs-Anstalten, dass Jaroslaws Angriffe wenig Erfolg hatten. König Stefan von Ungarn aber scheint gar nicht aus seinem Lande herausgekommen zu sein und sich mit der Eroberung einiger Grenzburgen begnügt zu haben. Während das deutsche Heer einen verlustvollen Rückzug über das böhmische Gebirgsland antreten musste, verwüsteten die Feinde das Land zwischen Elbe und Mulde auf das grausamste. Unter diesen Umständen muss es noch als ein glücklicher Umstand
für die Deutschen bezeichnet werden, dass der Friedensvertrag, der 1018
bald darauf zu Bautzen zu Stande kam, lediglich die Verhältnisse vor dem Kriege wieder herstellte. Zur Sicherung des Friedens wurde ein fünftes Ehebündniss Boleslaws mit Oda, der Schwester des Markgrafen Hermann, und des Thronerben Mieczyslaw mit Richenza,

der Tochter des Pfalzgrafen Ehrenfried und Enkelin Ottos II., verabredet.

Blieben auch auf diese Weise die Ostmarken dem Reich entfremdet, so war doch andererseits auch der kühne Plan Boleslaws, ein grosses, alle Slavenstämme umfassendes Reich zu gründen, vereitelt worden. Doch hatte er wenigstens das Eine erreicht, in seinem, durch ihn so mächtig vergrösserten und consolidirten Polenreich der germanischen Welt, namentlich dem deutschen Reich gegenüber einen festen, unbesiegbaren Kern des Slaventhums, an den die anderen stammverwandten Völker sich anschliessen konnten und der dem Weitervordringen des germanischen Einflusses einen compacten nationalen Widerstand entgegenzusetzen vermochte, geschaffen zu haben. In diesem Sinn ist Boleslaw Chrobry der Schöpfer nicht nur des polnischen Reiches, sondern der slavischen Gesammtstaatsidee überhaupt, und mit vollem Recht feiert ihn die nationale Tradition als einen der ersten Herrscher der polnischen Geschichte. Wenn man erwägt, dass erst ein Jahrhundert nach seinem Tode die erste polnische Chronik geschrieben worden ist, bis dahin also Sage und Legende, die gerade bei dem warmblütigen Empfinden, der regen Phantasie der Polen in ihrer Geschichte eine wohl zu beachtende Rolle spielen, Zeit genug gehabt haben, üppig ins Kraut zu schiessen, so wird man sich nicht wundern, wenn dem Geschichtsforscher die historische Gestalt dieses merkwürdigen Fürsten wie in Nebel verhüllt erscheint. Die zeitgenössischen deutschen Geschichtsschreiber, von denen für polnische Verhältnisse namentlich der wackere Bischof Thietmar von Merseburg in Betracht kommt, dürfen für die Gewinnung eines unbefangenen Urtheils über Boleslaw Chrobry desshalb nicht herangezogen oder wenigstens nur mit Vorsicht benützt werden, weil sie als Feinde desselben geschrieben haben. Bei ihnen ist Boleslaw ein roher Tyrann, der sein Volk mit Scorpionen züchtigt, ein Volk freilich, das gleich einer Heerde von Rindern oder stöckischen Eseln nur mit Gewalt sich regieren lässt. Wer die Fasten nicht hält — so erzählt Thietmar — dem lässt Boleslaw die Zähne ausschlagen; wer Unzucht treibt, wird öffentlich entmannt und verstümmelt. Und doch ist er selbst ganz in Lüste versunken. Hält ihm seine Geistlichkeit dieselben vor, so eilt er wohl, die ihm auferlegte Busse zu leisten, aber eiliger noch stürzt er sich in neue und noch schlimmere Sünden. Mit Undank lohnt er den Deutschen die Wohlthaten, die sie ihm und seinem Volke

erwiesen; unablässig sinnt er auf ihr Verderben, selbst in den Zeiten des Friedens. Ein Mensch ohne Treu und Glauben, voll tausendfältiger Ränke, der verschmitzteste Verführer, verdankt er seine Siege mehr der Heimtücke als ehrlicher Tapferkeit. Er ist eine Geissel des Herrn, um die Sünden des deutschen Volkes zu strafen. Wohl dem, der dem Rachen des Löwen entrinnt!

Wie anders ist das Bild, das die älteste polnische Chronik von Boleslaw entwirft! „Wo" — sagt sie — „sollte man ein Ende finden, wollte man aller Burgen Boleslaws gedenken? Posen stellte ihm 1300 gepanzerte Ritter mit 4000 Schildknappen, Gnesen 1500 Ritter mit 5000 Knappen, Breslau 800 Ritter mit 2000 Knappen, Giecz 300 Ritter mit 2000 Knappen. Mehr Ritter hatte Polen damals als jetzt Knappen, mehr Knappen als jetzt Bewohner. Und auch der ritterliche Gast war dem Fürsten willkommen; er ehrte ihn mit dem Namen eines Königsohns, fesselte ihn durch Freigebigkeit an seinen Dienst und ersetzte ihm reichlich jeden Verlust, den er in demselben erlitten. ‚Könnte ich ihn vor dem Tode schützen, wie seiner Armuth helfen' — pflegte er zu sagen — ‚den Rachen des Todes wollte ich mit Gold füllen'. So zog er aus mit den polnischen und fremden Rittern gegen die Böhmen und Mähren, die Sachsen und Ungarn, die Pommern und Preussen, und kein Feind hielt ihm Stand. Vor Allem kämpfte er mit dem mächtigen Zaren der Russen, als dieser ihm seine Schwester zur Ehe verweigerte. Da umlagerte er das grosse Kiew, das ihm alsbald seine Thore öffnen musste. Lachend zog er sein Schwert und hieb damit in die goldene Pforte. ‚So wahr jetzt mein Schwert diese Pforte durchbohrt' — rief er aus — ‚soll in der nächsten Nacht des Königs Schwester meine Buhle sein'. Mit reicher Beute kehrten die Ritter von diesen und anderen siegreichen Zügen heim, und der glänzendste Hof umstrahlte den tapferen Fürsten. Vierzig grosse Tafeln waren dort täglich für die Herren gedeckt, viele kleinere für das Gesinde. Die Hofleute gingen nicht in leinenen Kitteln und wollenen Röcken, sondern in seidenen Gewändern und goldbesetzten Pelzen. Die Edelfrauen waren mit Kronen und Ketten, mit Armbändern und Halsgeschmeiden, von Edelsteinen blitzend, so überdeckt, dass sie der Stütze bedurften, um nicht zu sinken. Das Gold galt damals in Polen dem Silber gleich, und das Silber wurde wenig geachtet".

So schildert der Chronist Herzog Boleslaw und seinen Hof.

Aber mit diesen heroischen Zügen des Bildes mischen sich andere der kirchlichen Legende entlehnte. Auch davon weiss der Chronist zu melden, wie Boleslaw, der andächtigste Christ, der gehorsamste Sohn der Kirche war, wie er die Bischöfe seine Herren nannte und sich in ihrer Gegenwart nie zu setzen wagte, wie er der Vater der Wittwen und Waisen, der gerechteste und mildeste Richter, der treue Freund und Beschützer der Armuth war. Ein Küchlein, dem Bauer vom Feinde geraubt, soll er gesagt haben, bekümmere ihn mehr, als eine verlorene Burg. Alles in Allem: es ist das Ideal eines christlich-ritterlichen Königs, das der Chronist in Boleslaw darstellt.

Die Wahrheit dürfte so oft zwischen diesen beiden extremen Schilderungen in der Mitte liegen. Boleslaw — so urtheilt der neueste Geschichtsschreiber der deutschen Kaiserzeit über ihn — zwang mit furchtbarer Strenge höhere Gesittung und die Gebote der Kirche seinem barbarischen Volke auf, halb noch selbst ein Barbar. Bei den Deutschen ist er in die Schule gegangen; ein gelehriger Schüler, der aber schlecht seinen Meistern dankte. Wie er sein Schlachtschwert, ein Ehrengeschenk Ottos III., gegen sie zückte, so hat er alle Künste des Friedens, die er von ihnen erlernt, nur zu ihrem Verderben gebraucht. Auch das ist wahr, dass ihm kein Mittel zum Untergang der Feinde unerlaubt schien. Mit jener natürlichen Spürkraft, die am wenigsten dem Barbaren fehlt, erspähte er jede Schwäche seines Widersachers und brachte ihm aus dem Versteck den tödtlichen Streich bei; mehr durch Hinterlist, als im offenen Kampfe war er den Deutschen so lange gefährlich. Aber das sah der ehrliche Thietmar nicht, dass er Thaten vollführte, ewigen Andenkens werth, ein grosses Reich aus dem Nichts schuf, seine Nation mit ritterlicher Tapferkeit und heroischem Muthe erfüllte, dass freie und hohe Gedanken in diesem Barbaren lebten, dass ein edler Stolz und das Bewusstsein grosser Erfolge seine Heldenbrust schwellten, dass er endlich der Vorkämpfer des abendländischen Christenthums in einer Zeit war, wo die Mission bei den Deutschen zu ersterben begann. Wer anders war es, als Boleslaw, der dem heil. Adalbert die Wege zu den heidnischen Preussen bereitete? Wer anders, der dann Adalberts Schüler Brun von Querfurt und seinen Gefährten Schutz und Förderung angedeihen liess, als sie die Mission im Osten fortsetzten. Und als auch Brun und seine achtzehn Begleiter an der Grenze Preussens

und Russlands den Märtyrertod fanden (14. Februar 1009), da war es wieder Boleslaw, der ihre Reliquien bewahrte und ehrte.

So lange Heinrich II. lebte, herrschte seit dem Abschluss des Bautzener Vertrags Friede zwischen Boleslaw und dem deutschen Reich. Kaum war aber Heinrich gestorben, so zerriss der Polenherzog neuerdings das Lehensband mit dem Reich und legte sich die Königswürde bei. Bald darauf starb er. Sein Sohn und 1024
Nachfolger, Mieczyslaw II., besass nicht den hochstrebenden Geist seines Vaters, aber er beharrte doch auf dem von diesem eingeschlagenen Wege. Zuerst vertrieb er, um zur Alleinherrschaft zu gelangen, seinen Bruder Otto, der zuerst bei den Russen, dann in Deutschland Schutz und Hilfe suchte und die Herrscher beider Reiche gegen den Bruder aufwiegelte, dass sie die ihnen früher abgenommenen Länder wieder zurückerobern sollten. Von allen Seiten regten sich jetzt, nach dem Tode des mächtigen Boleslaw, der alle seine Nachbarn in Furcht und Schrecken niedergehalten hatte, feindselige Elemente. Die Dänen richteten begehrliche Blicke nach den pommerschen und preussischen Küstenstrichen, von Süden her eroberten die Ungarn die ihnen von Boleslaw entrissene Slovakei wieder zurück, während im Südwesten die Böhmen sich des mährischen Landes bemächtigten und nun dauernd mit ihrem Reich vereinigten. Jaroslaw von Kiew eignete sich die czerwenischen Städte wieder an.

Auch das Verhältniss des Reiches zu dem neuen Herrscher war von Anfang an ein gespanntes. Wahrscheinlich hatten die unzufriedenen Verwandten des neuen Kaisers Konrad II. eine Verbindung mit dem jungen polnischen Herrscher angestrebt. Darauf deutet hin die Widmung eines von Mathilde, der Tochter Herzog Hermanns II. von Schwaben und Schwester der Kaiserin Gisela, an Mieczyslaw geschickten liturgischen Buches, in der dessen Vater als „sprudelnder Quell des katholischen und apostolischen Glaubens“, der, wo die Predigt versagte, zum Schwert griff, um die Heiden zum Abendmahl zu treiben, er selbst als Erbauer zahlreicher Kirchen und als ein „unüberwindlicher König“ gepriesen wird, in dessen Reich Gott nicht nur in lateinischer und slavischer, sondern auch in griechischer Sprache verherrlicht werde, dem der Allmächtige die Palme des Sieges und grössere Stärke als seinen Feinden gewähren wolle. Jedenfalls war der Polenfürst von der Stimmung im Reich, von dem Parteitreiben der Grossen, von dem

Hass der slavischen Völker zwischen Elbe und Oder gegen ihre Unterdrücker und Hüter genau unterrichtet, als er in die Ostmarken
1029 einfiel und, ohne dass es der rasch herbeigeeilte König Konrad hindern konnte, mit reicher Beute beladen zurückkehrte. Nicht einmal die wichtige Grenzstadt Bautzen vermochte Konrad den
1030 Polen zu entreissen. Im folgenden Jahre wurde der Raubzug mit noch glücklicherem Erfolge — Markgraf Thietmar von der Ostmark war eben gestorben — wiederholt; bis an die Saale verheerten die Feinde Alles mit Feuer und Schwert und führten die Einwohner in die Gefangenschaft fort. Jetzt raffte sich König Konrad zu energischem
1031 Widerstande auf und drang im Einverständniss mit dem vertriebenen Bruder des Polenfürsten über die Elbe, während jener von Osten her ins polnische Gebiet einfiel. Der dadurch in der Mitte gefasste Polenfürst sah sich zum Abschluss eines Friedens gezwungen, in dem er die von seinem Vater eroberten deutsch-slavischen Marken wieder an das Reich zurückgeben musste. Die Nieder-Lausitz wurde aufs neue mit der sächsischen Ostmark verbunden und an Graf Dietrich, den Ahnherrn des Hauses Wettin, gegeben; die Ober-Lausitz oder das Milzener Land vereinigte der tapfere Markgraf Eckehart von Meissen mit den übrigen Reichslehen in Thüringen. Aber noch war der Demüthigung für Mieczyslaw nicht genug. Sein Bruder Otto führte auch nach dem Friedensschluss mit dem Reich den Krieg auf eigene Rechnung fort und zwang Mieczyslaw zur Niederlegung der Herrschaft und Flucht nach Böhmen. Otto warf sich nunmehr in Polen zum Herrscher auf, verzichtete aber auf die Annahme des Königstitels und unterwarf sich der Lehensherrlichkeit des deutschen Reiches. Doch nach
1032 wenigen Monaten fand er den Tod durch Meuchelmord, und Mieczyslaw kehrte auf den Thron zurück, ein durch die bitteren Erfahrungen der letzten Jahre gebrochener Mann, der die Gnade des Kaisers durch neue Gebietsabtretungen erkaufen musste. Aber schon das Jahr darauf suchte er seine alten Pläne gegen das Reich wieder ins Werk zu setzen, wurde jedoch an der Fortführung derselben
1034 durch seinen Tod gehindert. Derselbe gab das Signal zum Ausbruch wilder Parteikämpfe, welche die christliche Kultur, die die beiden letzten Herrscher so unablässig zu fördern bemüht waren, auf lange hinaus vernichtete. Boleslaw Chrobrys Schöpfungen und Entwürfe sanken in Staub; von einem polnischen Königreiche war weiter keine Rede mehr.

Mieczyslaw II. hatte, trotz seiner mit Deutschland geführten Kriege, lebhaft die Verbindung mit dem deutschen Kulturleben aufrecht erhalten und hauptsächlich durch diesen engen Anschluss sein Reich auf der Höhe der von seinem Vater geschaffenen Kultur gehalten. War er doch selbst mit jener Richenza, einer Tochter des Pfalzgrafen bei Rhein, vermählt, die, als sie später Polen verlassen musste, in dem von ihren Eltern gestifteten Kloster Brauweiler bei Köln ihr Leben beschloss.

Jetzt, nach dem Tode Mieczyslaws, erhob sich in den Kreisen des eingesessenen Adels eine nationale Opposition von der grössten Heftigkeit gegen alles Deutschthum; so wild und leidenschaftlich brach jetzt die lang daniedergehaltene Flamme des Hasses hervor, dass sogar die schönste Frucht der geschichtlichen Berührung Polens mit Deutschland, das Christenthum, in seiner Existenz bedroht wurde. Das Christenthum trat nicht blos den religiösen Ueberlieferungen des Volkes feindselig entgegen und zerstörte die alten Gebräuche und Volksfeste, schlug nicht nur den theuersten Gefühlen, den heiligsten Gemüthsregungen, den Jugendeindrücken und der Pietät tiefe Wunden, es brachte auch manche drückende Einrichtung, wie den verhassten Kirchenzehnten, es legte manches schwere Joch auf die Nacken der Menschen, und was vor Allem verletzte und ins Herz schnitt, es wurde durch fremde Männer verkündigt, kam meistens im Gefolge deutscher Heere, denen die Slaven im Felde gegenüberstanden, die sie von Grund ihrer Seele hassten. So vereinigten sich denn zwei tiefwurzelnde Gefühle, Vorliebe für den Glauben und die religiösen Gebräuche der Väter und Anhänglichkeit an das heimische, nationale Wesen, zum Widerstand gegen die christlich-germanische Kultur und deren Förderer, das polnische Fürstenhaus. Für den unmündigen Thronerben Kasimir hatte Mieczyslaws Wittwe, Richenza, die vormundschaftliche Regierung übernommen. Gegen sie, die Deutsche, richtete sich zuerst der nationale Unwille. Sie musste fliehen; bald folgte ihr der Sohn. Eine allgemeine Reaktion gegen die Schöpfungen Boleslaw Chrobrys trat jetzt ein. Der Adel empörte sich gegen die Fürstengewalt, die Bauern erhoben sich gegen den Adel, das Heidenthum gegen die christliche Kirche; alle Elemente des unterdrückten Volkslebens suchten von neuem zur Geltung zu kommen. Die Kirchen wurden zerstört, die Schätze geraubt, die Bischöfe und Priester vertrieben oder gesteinigt. Von aussen

drängten die alten Feinde gegen den Machtbestand des Reiches an. Die Pommern weigerten die Fortentrichtung des Tributs, die Russen drangen im Kampfe mit den Jatwägen des dichtbewaldeten Podlachiens bis Masovien vor. Damals war es, dass sich das Bisthum Posen von dem alten Verband mit der Metropolitankirche zu Magdeburg loslöste und dem national-polnischen Erzstift Gnesen unterwarf. Paulinus scheint der letzte Bischof gewesen zu sein, der die Verbindung mit der deutschen Kirche festhielt. Als er 1035 starb, blieb der bischöfliche Sitz zwei Jahre erledigt, dann wurde Benedikt als Bischof eingesetzt, der erste, den das polnische Verzeichniss der Posener Bischöfe als durch den Erzbischof von Gnesen geweiht nennt.

Die furchtbarste Einbusse aber erlitt Polen damals von derjenigen Macht, durch deren Schwächung es selbst emporgekommen war: durch Böhmen. Hier trug sich jetzt Herzog Bretislaw mit denselben Plänen der Gründung eines grossen, alle slavischen Stämme umfassenden, von Böhmen aus beherrschten Reiches, die einst Boleslaw Chrobry zu verwirklichen gesucht hatte. Im Sommer des Jahres 1039 fiel er mit einem Heere zuerst in Chrobatien ein. Wie ein Sturmwind, sagt Kosmas, der älteste Geschichtsschreiber Böhmens, brauste der „neue Achilles“ daher, unwiderstehlich, Alles zerstörend; die festen Burgen wurden zerbrochen, Krakau ging in Rauch und Flammen auf, die reichen Schätze Boleslaws fielen in seine Hände. Von da ging der Zug über Schlesien, wo die Hauptstadt Breslau gleichfalls eingenommen und verwüstet wurde, nach Grosspolen, wo Gedec (jetzt Giecz), dessen Besatzung dem herannahenden Sieger entgegenkam, eine goldene Ruthe zum Zeichen der Ergebung in der Hand, und um friedliche Uebersiedlung nach Böhmen bat, ausnahmsweise glimpflich behandelt wurde, Posen und Gnesen dagegen die volle Wuth des Siegers empfinden mussten. Am letztgenannten Orte benutzte man die günstige Gelegenheit, die Gebeine des heiligen Adalbert wegzunehmen. Drei Tage musste das Heer auf Anordnung des Bischofs von Prag fasten und Bussübungen durchmachen, ehe es gewürdigt wurde, die heilige Stätte zu betreten. Am Morgen des vierten endlich versammelten sich die Böhmen in der erzbischöflichen Kathedrale vor dem Grabe des Heiligen und vollzogen zunächst einen höchst merkwürdigen Bussakt, indem der Herzog als Repräsentant des ganzen Volkes das Gelöbniss einer strengeren Kirchenzucht ablegte, insbesondere

mehreren tiefgewurzelten, wohl grösstentheils heidnischen Volkslastern und Unsitten feierlich abschwor. Voran steht hierbei die Vielweiberei und alle andere Unzucht, die künftighin mit Verbannung, bezieh. Verkauf nach Ungarn bestraft werden sollen; dann folgt der Mord, die Ausübung des Schankgewerbes, die Betreibung von Handelsgeschäften und das Arbeiten an Sonn- und Festtagen, am Schlusse endlich die merkwürdige Sitte des Begrabens der Todten auf Feldern oder in Wäldern. Erst nachdem der Herzog diesen unchristlichen Gewohnheiten, um deretwillen der Heilige einst seine Vaterstadt verlassen, abgeschworen, wurde das Grab und der Sarg geöffnet und mit den an anderer Stätte bestatteten Gebeinen des Gaudentius, sowie der fünf Märtyrer des Jahres 1004 als kostbarste Beute feierlich nach Böhmen überführt.

Ganz Polen lag jetzt zu den Füssen des Böhmen-Herzogs und repräsentirte lediglich eine Provinz des böhmischen Reiches. Ausgeschlossen hievon blieben nur diejenigen Gebiete im Norden, welche die Pommern sich angeeignet hatten, sowie das Land Masovien, wo einer der Hofbeamten des verstorbenen Herzogs Mieczyslaw, Meizslaw mit Namen, eine selbständige Herrschaft errichtet hatte. In den übrigen Theilen der Monarchie, namentlich in Grosspolen, dem historischen Ausgangspunkt derselben, machte sich jetzt ein Zustand der Verwilderung und Verödung geltend, für welchen Martinus Gallus, der älteste polnische Chronist, die eine bezeichnende Thatsache aufzuführen weiss, dass damals an den heiligen Stätten zu Gnesen „die Thiere des Waldes ihr Lager aufschlugen“.

Die Rettung aus diesem tiefsten Verfall sollte Polen abermals aus Deutschland kommen. Der junge, eben zur Regierung gekommene König Heinrich III. hatte die böhmische Usurpation aufs übelste vermerkt, darin namentlich noch durch die vertriebene Königin Richenza verstärkt, die wiederum in ihrem auf dem erzbischöflichen Stuhl von Köln sitzenden Bruder Hermann einen mächtigen Fürsprecher ihrer Klagen hatte. Heinrich verlangte von Bretislaw Rückgabe des polnischen Landes und der von dort weggeführten Schätze, und als dieser sich weigerte, dies zu thun, brach der Krieg aus. In zwei Kriegszügen nach Böhmen (1040 und 1041) versuchte der König seinem Willen Geltung zu verschaffen; aber erst der Ausgang des zweiten beugte den Böhmenherzog, dass er Erfüllung der Befehle Heinrichs versprach. Um

diesem Abkommen grösseren Nachdruck zu geben, rückte der vertriebene Herzog Kasimir selbst, nur von einigen Hunderten deutscher Ritter begleitet, in Polen ein, um sein väterliches Erbe zurückzugewinnen. Und so sehr hatte die langjährige Anarchie die Kräfte des Landes aufgesogen, dass er fast ohne Widerstand sich des ganzen Landes bemächtigte. Auch Masovien musste sich ihm wieder unterwerfen, nachdem er im Bunde mit dem Grossfürsten Jaroslaw von Kiew, dessen Schwester er geheirathet hatte, den Usurpator Meizslaw in einer grossen Schlacht am Ufer der Weichsel aufs Haupt geschlagen und zur Flucht gezwungen hatte. Auch über die Pommern trug Kasimir einen Sieg davon, doch scheint sich hier der Kampf noch mehrere Jahre fortgesetzt zu haben, bis endlich Kaiser Heinrich im Jahre 1046 auf einem Hoftag zu Meissen die Streitenden verglich. Trotzdem erscheinen später die Pommern wieder in einem Abhängigkeits-Verhältniss zu Polen. Dagegen gelang der Wiedererwerb Schlesiens vorerst noch nicht, und als es endlich an Kasimir zurückgegeben wurde, musste dieser sich hierfür zur Zahlung eines jährlichen Tributs von dreissig Mark Gold und fünfhundert Mark Silber verpflichten. Dem deutschen Reiche aber hielt Kasimir Zeit seines Lebens die Lehenstreue; nur einmal erhob sich der Verdacht gegen ihn, als bedrohe er den Böhmenherzog im Besitz Schlesiens und treffe Anstalten zum Abfall vom Reiche. Heinrich zog daher bei Goslar gegen ihn ein Heer zusammen, da erschien Kasimir persönlich und that die Grundlosigkeit des Verdachtes dar. Versöhnt schieden die Fürsten.

Unter seinem Sohn und Nachfolger Boleslaw II. genannt dem Kühnen (Smialy) (1058—1081) setzten sich die Kämpfe mit den Nachbarn fort. Zuerst richtete dieser kriegerische Fürst seine Waffen gegen Böhmen und Ungarn, indem er hiebei von den Thronstreitigkeiten, die gerade um diese Zeit in beiden Ländern ausgebrochen waren, unterstützt wurde. Aus beiden Reichen kamen Prätendenten Schutz suchend nach Polen. Durch seinen Sieg an der Theiss verschaffte Boleslaw dem nationalen Herzog Bela und dessen Söhnen gegen die deutschgesinnte Partei den Besitz der ungarischen Krone. Weniger glücklich war seine Einmischung in Böhmen. Auch die Pommern machten sich frei von dem Abhängigkeits-Verhältniss zu Polen. Dagegen gelang es Boleslaw, als Bundesgenosse des vertriebenen russischen Grossfürsten Isäslaw bis nach Kiew vorzudringen und diese reiche

Handelsstadt ein ganzes Jahr lang in harter Botmässigkeit zu halten. Konnte er auch diese Eroberung nicht dauernd behaupten, so ermuthigte ihn doch ihr und anderer Unternehmungen Erfolg zusammen mit der tiefen Zerrüttung der öffentlichen Verhältnisse des deutschen Reiches, das Lehensband mit demselben zu zerreissen und am Weihnachtsfest des Jahres 1076 sich die Königskrone aufs Haupt setzen zu lassen. Bald darauf sehen wir ihn im Conflict mit dem Adel und dem Klerus des Landes. Ob der König gegenüber den herrsüchtigen Bestrebungen beider Stände die königliche Gewalt etwa durch Förderung der unteren Volksklassen zu festigen bemüht war oder ob er wirklich rohe Gewalt gegen jene beiden einflussreichsten Elemente seines Reiches geübt hat, darüber gehen die Nachrichten der Chronisten, je nach ihrem Parteistandpunkte, auseinander. Sicher ist nur, dass jener Conflict der Anlass seines Sturzes wurde. Wiederholte Ermahnungen des Bischofs Stanislaw von Krakau wurden von dem erbitterten Fürsten nicht beachtet, so dass jener endlich den Bann gegen ihn aussprach. Da stürmte Boleslaw wüthend in die Kirche, riss den Bischof vom Altar weg
und ermordete ihn eigenhändig. Allsofort empörte sich der ganze 1079
polnische Adel gegen ihn und zwang ihn zur Flucht nach Ungarn, wo er bald darauf durch im Wahnsinn verübten Selbstmord seinen
Tod fand, während der ermordete Bischof zum Nationalheiligen 1081
erhoben wurde.

An seine Stelle trat sein Bruder Wladislaw Hermann (1081—1102), ein Mann von sanfter Gemüthsart und verträglichem Charakter. Er schloss zuvörderst Frieden mit dem Adel und Klerus seines Reiches, indem er ihre Vorrechte nicht unwesentlich mehrte, gab den Königstitel auf und suchte die alten freundschaftlichen Beziehungen mit dem deutschen Reiche herzustellen. Sein Hauptaugenmerk richtete er auf die Wiederbelebung des kirchlichen Wesens, das durch die unausgesetzten Kämpfe der letzten Jahrzehnte die schwersten Einbussen erlitten hatte. Bei diesen Bemühungen kam ihm namentlich ein Mann zu Hilfe, der später einer der leuchtendsten Namen in der Geschichte der Heidenmission werden sollte: Bischof Otto von Bamberg. Als unbegüterter junger Mann war er nach Polen gekommen, wo, wie er wusste, Mangel an Lehrern war, und hatte daselbst eine Schule gegründet. In Kurzem erwarb er sich die Gunst des Adels und des Hofes, und als im Jahre 1085 des Herzogs Gemahlin, Judith, starb, war er es, der eine Wieder-

vermählung desselben mit Judith oder Sophia, der Schwester Kaiser Heinrichs IV., vermittelte. Deutscher Einfluss machte sich wieder in allen Verhältnissen des öffentlichen Lebens geltend. Der deutsche Abt Heinrich von Wilzburg soll damals sogar auf den erzbischöflichen Stuhl von Polen gelangt sein.

Die späteren Regierungsjahre sind dagegen wiederum durch Kriege, Parteikämpfe und Familienzwistigkeiten stark getrübt. Die Pommern, die wie alle Wenden keine Treue halten konnten und der christlichen Mission den zähesten Widerstand entgegensetzten, mussten wiederholt bekämpft werden, ohne dass es gelang, die Herrschaft der Polen dauernd über das Land nördlich der Netze zu befestigen. Während dieser pommerischen Kämpfe erhob sich Zbigniew, ein unehelicher Sohn des Herzogs, in offener Empörung gegen den Vater und fand namentlich beim schlesischen Adel wegen der viel beneideten Bevorzugung des an der Spitze der Reichsverwaltung stehenden Pfalzgrafen Sieciech so starken Anhang, dass Anfangs mit den Empörern ein die Geburtsrechte Zbigniews anerkennendes Abkommen getroffen werden musste. Bald gelang es jedoch Sieciech, einen grossen Theil der Anhänger Zbigniews auf seine Seite zu bringen und mit deren Hilfe Zbigniew wieder aus Schlesien zu vertreiben. Dieser entfloh nach dem eigentlichen Polen, wurde aber in einer Schlacht in Kujavien geschlagen und nach einer Burg Sieciechs in Masovien gefangen fortgeführt. Während dieser Bürgerkriege war Herzog Wladislaw von Böhmen in Schlesien eingebrochen und hatte den Polenfürsten gezwungen, sich den friedlichen Besitz des Landes gegen die Zusicherung eines jährlichen Tributs zu erkaufen. Einige Zeit darauf trat dann unter Vermittlung der Landesbischöfe eine Versöhnung zwischen Vater und Sohn ein. Herzog Wladislaw überliess seinen beiden Söhnen die feindlichen Einfällen am meisten ausgesetzten Landschaften zur selbständigen Verwaltung und auch für den Fall seines Todes als erbliche Fürstenthümer, nämlich Zbigniew Masovien und dem echten Sohn Boleslaw Breslau, Krakau und Sendomir, sich selbst nur die vorzüglichsten Städte des Reiches vorbehaltend. Jedoch der Ehrgeiz liess Sieciech nicht ruhen. Er suchte Misstrauen zwischen Vater und Sohn zu säen und trachtete dem jüngeren Boleslaw geradezu nach dem Leben. Jetzt griffen die Söhne abermals gegen den Günstling zu den Waffen; Herzog Wladislaw sah sich gezwungen, denselben aus seiner Umgebung zu entfernen, rief ihn jedoch, kaum dem Drange der Umstände

entronnen, wieder an den Hof zurück, und es bedurfte einer dritten Erhebung der Söhne und des mit ihnen verbündeten Adels, Sieciech dauernd aus Polen zu verbannen.

So lange der Vater lebte, war von jetzt an das Einvernehmen innerhalb der herzoglichen Familie ein ungestörtes. Nach dem Tode Wladislaw Hermanns (1102) aber fingen die Brüder sofort zu streiten an. Den ersten Anlass hierzu gab die letztwillige Verfügung des Vaters, gemäss der Boleslaw als der ehelich erzeugte Sohn als der eigentliche Landesherr gelten sollte, während Zbigniew lediglich das Fürstenthum Masovien als Erbtheil zugewiesen wurde. Boleslaw III. (1102—1139), dem seine Zeitgenossen den Beinamen Schiefmund (Krzywousty) gaben, wird uns als ein tapferer Held geschildert, der schon zu Lebzeiten des Vaters seine Waffen siegreich gegen die Russen und Pommern gekehrt hatte, als der Liebling des Volkes durch sein ritterliches, offenes Wesen, während Zbigniew als feiger Ränkeschmied bezeichnet wird, der allerorten verrätherische Verbindungen mit den Feinden seines Bruders unterhielt und dadurch die Erfolge desselben arg beeinträchtigte. Gerade damals entwickelte die polnische Ritterschaft unter ihrem tapferen Herzog wahrhaft heroische Anstrengungen, Pommern zum Christenthum und zur Botmässigkeit zu zwingen. Derselbe religiöse Eifer, der das südliche und westliche Europa nach dem Morgenlande, nach der Grabesstätte des Erlösers führte, hatte auch den polnischen Adel ergriffen. Der Krieg gegen die heidnischen Pommern war eine ähnliche Episode der grossen religiösen Völkerbewegung, wie die Kämpfe der spanischen Christen gegen die Araber des Südens. Aber wie oft auch die Ufer der Netze und Persante bis nach Belgard und Colberg mit Blut getränkt und mit wildem Waffengetöse erfüllt, wie viele Burgen gebrochen und den Flammen übergeben wurden, bei der innern Parteiung zwischen den Brüdern konnte eine vollständige Unterwerfung der Pommern nicht erzwungen werden. Erst als Zbigniew besiegt und zur Flucht genöthigt und zugleich ein pommersches Heer bei Nakel geschlagen worden war, konnte Boleslaw an eine dauernde Pacifizirung seines Landes denken. Gerade damals aber trat, nachdem die Beziehungen zum deutschen Reich in den Wirren der Bürgerkriege unter Heinrich IV. fast ganz verloren gegangen waren, Heinrich V. wiederum den polnischen Angelegenheiten näher. Der Kaiser mass dem Polenfürsten den Hauptantheil an dem Fehlschlagen seines in Verbindung mit

Swatopluk und dem flüchtigen Magyarenfürsten Asmus wider Ungarn unternommenen Feldzuges bei. Die seit lange geübte Einstellung der Tributzahlung an das Reich und die Vertreibung Zbigniews gaben den Vorwand des feindseligen Vorgehens gegen Boleslaw ab. Eben als dieser im besten Zuge war, den gegen die Pommern errungenen Vortheil weiter zu verfolgen, traf eine Botschaft Heinrichs ein, die die Abtretung des halben Reiches an Zbigniew und eine jährliche Tributzahlung von 300 Mark Silbers an das deutsche Reich oder die Stellung einer gleichen Anzahl Ritter zum Römerzuge forderte. Als beide Forderungen abgelehnt wurden, rückte der König, unterstützt von einem bömischen Hilfscorps, in Schlesien ein. Allein der Feldzug missglückte schmählich. Der von den Böhmen in sichere Aussicht gestellte Abfall der polnischen Unterthanen von ihrem Herzog blieb aus, die Städte, vorab Beuthen und Glogau, setzten den Angriffen der deutschen Kriegsschaaren einen heldenmüthigen Widerstand entgegen und die Unwegsamkeit des damals noch von Sümpfen und dichten Wäldern angefüllten Landes that das Uebrige, um den König zu einem unrühmlichen Rückzug zu veranlassen. Jetzt konnte Boleslaw ungestört seine Waffen neuerdings gegen Pommern kehren; der ganze nordöstliche Theil des Landes bis zur Weichsel und Ostsee wurde unterworfen, musste die Oberhoheit Polens anerkennen und Tributzahlung, Kriegsdienstleistung und Nichthinderung der Mission versprechen. Trotzdem musste Boleslaw am Ende seines Lebens (1134) auf einem Hoftag zu Merseburg von Kaiser Lothar Pommern und Rügen zu Lehen nehmen und für die nächsten zwölf Jahre Tribut versprechen.

Boleslaws III. ganze Regierungszeit ist mit fast unausgesetzten Kriegszügen angefüllt, ohne dass durch diese irgendwo ein dauernder Erfolg erreicht worden wäre. Wohl rächte er sich für die zahlreichen Einfälle der Russen im Südosten, indem er Wolidar von Halicz zur Unterwerfung zwang; aber bald ging diese Erwerbung für Polen wieder auf lange Zeit verloren. Seine schönste Ruhmesthat ist die Unterwerfung und Bekehrung der Pommern. Den hauptsächlichsten Antheil an dieser letzteren hatte der oben genannte Otto, der inzwischen Bischof von Bamberg geworden war. Da keiner der polnischen Bischöfe dem Rufe des Herzogs, die Bekehrung der Pommern in die Hand zu nehmen, gefolgt war, so hatte sich jener an Otto gewendet, und freudig war derselbe der Einladung nachgekommen. Auf zwei Bekehrungsreisen löste er seine Aufgabe in glänzendster

Weise. So gering war in Polen selbst das Verständniss für diese Vorgänge in Pommern, dass uns in den Geschichtsquellen jenes Landes auch nicht einmal der Name Otto begegnet.

Noch bei Lebzeiten vertheilte Boleslaw das Reich unter seine vier mündigen Söhne. Der älteste, Wladislaw II., erhielt Krakau und Schlesien, Boleslaw IV. Kraushaar, Masovien und Kujavien, Mieczsylaw Gnesen und Pommern und Heinrich Sendomir. Mit dem Besitz von Krakau sollte für immer die grossherzogliche Würde und eine Art Seniorat über die anderen Theilfürstenthümer verknüpft sein. Unzweifelhaft entsprach diese Theilung durchaus dem slavischen Gewohnheitsrecht, das nur bis hierher in diesem Punkte durch Gewaltthaten der ältesten Söhne unterdrückt worden war; verhängnissvoll musste aber eine solche Theilung in jedem Falle bei einem Volke werden, dessen leidenschaftliches Faktionswesen nur durch eine stramme, einheitliche Regierung einigermassen niedergehalten werden konnte. Daneben war es für die ganze künftige Gestaltung des Verhältnisses zwischen Polen und Deutschland von grösster Bedeutung, dass der Schwerpunkt der Reichsverwaltung jetzt von Grosspolen nach Krakau verlegt wurde. Eine neue Epoche beginnt damit in der Geschichte Polens, insofern als die kriegerische Macht, welche bisher den Grenzlanden furchtbar geworden war, sich in inneren Kämpfen aufrieb.

Nicht sobald hatte Boleslaw III. das Zeitliche gesegnet, als auch schon die Brüder zu hadern anfingen. Wladislaws Gemahlin Agnes, eine Tochter Leopolds von Oesterreich und Halbschwester des deutschen Königs Konrad III., unbefriedigt, dass dem Gatten nicht, wie früher, die Alleingewalt, sondern lediglich ein Principalrecht von zweifelhaftem Werthe zu Theil geworden, reizte denselben mit bösen Worten gegen seine Brüder, indem sie ihn so lange einen „halben Fürsten“ schalt, bis er sich allein den Rang eines Polenherzogs beilegte und seine Brüder in ein ausgesprocheneres Abhängigkeitsverhältniss herabzudrücken versuchte. Aber der Versuch misslang. Anstatt der Brüder wurde er selbst seiner Macht beraubt und aus dem Lande verjagt, der zweite Sohn Boleslaw zum Grossherzog von Krakau ausgerufen. Wladislaw suchte Schutz und Unterstützung bei seinem königlichen Schwager, der sich gerade damals zu Kayna bei Altenburg aufhielt. Derselbe nahm den Flüchtigen auch bereitwillig auf und ertheilte ihm die alleinige Belehnung mit dem ganzen polnischen Lande. Aber die polnischen

Grossen, vorab der Erzbischof von Gnesen, weigerten sich entschieden, dem königlichen Gebote Folge zu geben, und als Wladislaw mit Gewalt seine Restauration durchzuführen versuchte und in das Land einbrach, wurde er von dem Erzbischof mit dem Banne belegt, in offener Feldschlacht aufs Haupt geschlagen und abermals zur Flucht nach Deutschland gezwungen. Eben so wenig hatte ein Feldzug König Konrads nach Polen den gewünschten Erfolg. Der König musste unverrichteter Dinge wieder umkehren; Boleslaw IV. blieb Grossherzog.

Jahre vergingen, ohne dass Boleslaw den Mahnungen Konrads, sich mit seinem Bruder zu vergleichen, Gehör gab. Erst Friedrich Barbarossa nahm sich wieder energischer der Ansprüche seiner Verwandten an. Wladislaw hatte den neuen Herrscher auf seiner Romfahrt begleitet. Zurückgekehrt forderte Friedrich noch einmal die Wiedereinsetzung des Vertriebenen, ferner Leistung des Huldigungseides und Zahlung des hergebrachten Tributs von fünfhundert Mark Silber. Um diesen Forderungen grösseren Nachdruck zu verschaffen, beschloss er zugleich einen Feldzug nach Polen. Schon im Juni 1157 bot er zu Goslar die sächsischen Fürsten zu einer Heerfahrt auf. Zu Halle sammelte sich dann Anfang August 1157 das stattliche Reichsheer; die Erzbischöfe von Bremen und Magdeburg, Heinrich der Löwe, Albrecht der Bär, Markgraf Dietrich von der Lausitz, Herzog Wladislaw von Böhmen und andere Fürsten befanden sich bei ihm. Der Angriff galt zunächst den schlesischen Gegenden. Man fand die Grenzen in gewohnter Weise durch Verhaue gesperrt, aber die Deutschen drangen leicht durch dieselben und lagerten bald an der Oder in der Nähe von Glogau. Am 22. August ging zum Schrecken der Polen das ganze Heer über die Oder, Allen voran die Böhmen. Obwohl die Polen auch Russen, Ungarn, Preussen und Pommern unter ihren Hilfsvölkern zählten, wagten sie doch nicht den Kaiser anzugreifen. Sie verbrannten Glogau, Beuthen und andere Burgen in Schlesien, dann zogen sie sich schleunigst in das Innere ihres Landes zurück. Aber der Kaiser folgte und drang verheerend bis Posen vor. Da entsank dem Polenherzog der Muth. Er bat um Frieden und unterwarf sich allen Bedingungen, die ihm Friedrich auferlegte. In der Mark von Krzyszkowo, nordwestlich von Posen, erschien Boleslaw vor dem Kaiser, in blossen Füssen, ein nacktes Schwert um den Hals, warf sich ihm zu Füssen und bat um Verzeihung. Er erhielt sie auf

Bedingungen, welche die Abhängigkeit Polens vom Reiche ausser Frage stellten. Vorerst musste er schwören, dass er seinen Bruder Wladislaw nicht vertrieben habe, um das Reich zu beleidigen; sodann als Strafe dafür, dass er nicht zu Hofe gekommen und die schuldige Huldigung geleistet, dem Kaiser 2000 Mark, den Fürsten 1000 Mark, der Kaiserin 20 Mark Goldes, den Hofbeamten 200 Mark Silbers zu zahlen versprechen. Ausserdem gelobte er eidlich, 300 Reisige zu den Römerzügen zu stellen und auf kommende Weihnachten bei dem Hoftag in Magdeburg zu erscheinen, wo sein Streit mit dem vertriebenen Bruder nach dem Urtheil böhmischer und polnischer Herren entschieden werden sollte. Hierauf leistete er dem Kaiser in herkömmlicher Weise den Huldigungseid und übergab für die Erfüllung seiner Zusagen seinen jüngsten Bruder Kasimir und andere vornehme Polen als Geiseln. An eine Bethätigung dieser Versprechungen dachte der schlaue Pole freilich nicht, und eine solche zu erzwingen, daran liess sich Friedrich durch die italienischen Angelegenheiten, die ihn bald nach dem Polenfeldzug aus Deutschland abriefen, abhalten. Wladislaw blieb bis an seinen Tod (1158) in der Verbannung, und erst seine Söhne Boleslaw, Mieczyslaw und Konrad wurden von ihren Oheimen freiwillig wieder in die Heimath zurückgerufen und mit den schlesischen Fürstenthümern Breslau, Ratibor und Glogau ausgestattet. Aber damit waren die Erbstreitigkeiten innerhalb der Herrscherfamilie noch keineswegs zum Austrag gebracht. Die zurückgerufenen Söhne Wladislaws erhoben als Erben ihres Vaters Ansprüche auf das Principat. Boleslaws Nachfolger, Mieczyslaw III. oder der Alte, der dritte Sohn Boleslaws III. (1173—1177), ein tyrannischer Fürst, wurde gleich seinem ältesten Bruder durch eine Empörung zur Flucht gezwungen, worauf der jüngste Bruder, Kasimir (1177—1194), die grossherzogliche Würde überkam. Die Chronisten haben diesem Fürsten den schönen Beinamen des Gerechten gegeben, ohne dass er jedoch bei den stetig fortdauernden Parteikämpfen Gelegenheit gehabt hätte, seine milde, friedliche Gesinnung den arg zerrütteten inneren Verhältnissen seines Landes zuzuwenden. Der vertriebene Mieczyslaw hatte bei den Böhmen und Sachsen Unterstützung seiner Rachepläne gefunden und fiel im Bunde mit diesen in Polen ein, um die Herrschaft für sich zurückzuerobern. Sein eigener Sohn, Otto, dem Kasimir Grosspolen mit Ausschluss Gnesens überlassen hatte, stand in diesem Bruderkampfe auf

Seiten seines Oheims; ebenso hielt Adel und Geistlichkeit, welche die stark autokratische Gesinnung Mieczyslaws schrecken mochte, zu dem jüngeren Bruder. So musste sich denn jener auch schliesslich mit einem Theil seiner früheren Herrschaft begnügen, während das Principat und der Besitz von Krakau dauernd in Kasimirs Händen blieb.

Unter den steten innern Parteifehden war Pommern eine Beute Heinrichs des Löwen von Sachsen, später des Dänenkönigs geworden, und dem deutschen Reich gegenüber musste Kasimir das Lehnsabhängigkeitsverhältniss neuerdings anerkennen, als Friedrich Barbarossa, der Erbansprüche Mieczyslaws sich annehmend, mit einem neuen Feldzug gegen Polen drohte. Dagegen gelang es Kasimir, die südöstlichen Grenzlandschaften Wolhynien und Galizien unter polnische Botmässigkeit zu bringen — allerdings insofern eine für die Zukunft verhängnissvolle Erwerbung, als der Besitz wenigstens Galiziens fortan der stete Zankapfel zwischen Polen und Ungarn blieb. Noch ganz am Ende seines Lebens unternahm Kasimir einen glücklichen Kriegszug gegen das wilde und räuberische Volk der Jazygen, das in den morastigen und waldigen Gegenden des mittleren Bug im rohesten Heidenthum dahinlebte.

Kaum war Kasimir aus dem Leben geschieden, so erneuerte Mieczyslaw abermals seine Thronansprüche. Kasimir hatte seine beiden unmündigen Söhne, Leszek und Konrad, zu Erben eingesetzt, und auf diese, als künftige Träger der grossfürstlichen Würde, vereinigten sich die Stimmen der meisten Magnaten, vor allen des Bischofs von Krakau und des mächtigen Palatins Nikolaj. Roman von Wladimir, ein grausamer und wollüstiger Verwandter des fürstlichen Hauses, dem schon Kasimir ein Clientelfürstenthum eingeräumt hatte, wurde zum Vormünder des jungen Prinzen eingesetzt. Jetzt fiel Mieczyslaw, unterstützt von seinen schlesischen Neffen, neuerdings in Polen ein. Die blutige Schlacht am Flusse
1195 Mozgawa blieb unentschieden, aber die muthige Haltung Krakaus wandte den Sieg auf die Seite der vormundschaftlichen Regierung. Trotzdem sehen wir fünf Jahre später die Grossfürstin Helena, die
1200 Wittwe Kasimirs, einen Vergleich mit ihrem Schwager Mieczyslaw abschliessen, kraft dessen dieser die Senioratswürde erhalten, aber Leszek adoptiren und zu seinem Nachfolger bestimmen sollte. Aber der treulose Mann dachte, erst am Ziele seiner Wünsche angelangt, nicht mehr an die Erfüllung seiner Versprechungen. Die Folge

war, dass, als er zwei Jahre später mit Tod abging, abermals Thron- 1202
streitigkeiten ausbrachen, ob Leszek oder der Sohn Mieczyslaws, Wladislaw Laskonogi, die Senioratswürde erhalten sollte. Durch friedlichen Vergleich wurde endlich der letztere als Grossfürst anerkannt. Aber auch diese Herrschaft hatte nur kurzen Bestand. Gerade damals suchte der gewaltige Papst Innocenz III. auch in Polen seine kühnen kirchenorganisatorischen Pläne, die schliesslich nichts Anderes als die völlige Freimachung der Hierarchie von allem weltlichen Einfluss bezwekten, zur Durchführung zu bringen. Wir werden weiter unten, bei der Darstellung der kirchlichen Verhältnisse, eingehender auf diese Dinge zu reden kommen und bemerken hier nur noch, dass Wladislaw Laskonogi diesen Bestrebungen einen entschiedenen Widerstand entgegensetzte, so dass der Erzbischof von Gnesen den Bann über ihn aussprach. Dies gab den Anlass zu einer allgemeinen Erhebung des Klerus gegen den Fürsten; auch ein Theil des Adels schloss sich der Bewegung an. Wladislaw musste schliesslich weichen, und die vereinigte
klerikalaristokratische Clique berief Leszek, den Sohn Kasimirs, 1206
zum zweitenmal zum Grossfürsten von Krakau.

Der neue Grossfürst hatte nichts Eiligeres zu thun, als Frieden mit dem Klerus zu machen, d. h. demselben alles dasjenige zuzugestehen, was sein Vorgänger verweigert hatte. Zum Dank dafür setzte auch die Geistlichkeit keinen Widerstand entgegen, als Leszek die Bestimmung traf, dass das Krakauer Land für immer im Besitze seiner Nachkommen verbleiben und zunächst auf seinen ältesten Sohn übergehen sollte — eine Bestimmung, die dem Senioratsgesetz Boleslaws III. stracks entgegenlief. Aber auch sonst erwies sich Leszek der Kirche gegenüber freigebig, indem er sein Land unter den Schutz des heiligen Petrus stellte und dem päpstlichen Stuhl einen Jahreszins von vier Mark zahlte.

War in der bisherigen Entwicklung des polnischen Staatswesens ein Anwachsen der Fürstengewalt auf Grund monarchischer Staatsorganisation als leitender Grundzug hervorgetreten, so machen von jetzt ab, mit dem Beginn des 13. Jahrhunderts, die Kämpfe um die Oberherrschaft, die dadurch erzeugte Schwächung und Brechung der Fürstengewalt und die Stärkung des Adels und der Hierarchie den Hauptinhalt der polnischen Geschichte aus.

Mit Leszek beginnt überdies jene unglückliche Periode der Länderzerstücklung in der polnischen Geschichte, welche das Reich

an den Rand des Abgrundes brachte. Schon Leszek hatte seinem Bruder Konrad Masovien und Kujavien als eigene Herzogthümer überlassen. Noch früher war Schlesien vom Mutterlande getrennt und in einzelnen Theilfürstenthümern an die Söhne Wladislaws gelangt. Jetzt entzog sich auch Galizien, welches Kasimir erobert hatte, dem Verband mit Krakau und empfing in Roman von Wladimir einen eigenen Herrn. Zwar fand derselbe schon bald seinen Tod im Kampfe mit den Polen, die das reiche Land unter ihre Botmässigkeit zurückzubringen trachteten, aber seine Nachkommen behaupteten den väterlichen Besitz und hinderten die Bekehrung zum römischen Kirchenwesen, welche die Ungarn und Polen in den Perioden ihres Uebergewichts mit Eifer betrieben hatten.

Grosspolen hatte Wladislaw Laskonogi auch nach dem Verluste Krakaus behauptet, sah sich aber schon bald mit seinem Neffen Wladislaw Odonicz in einen langjährigen Kampf um die Herrschaft dieses Landes verwickelt. Was er als Grossfürst von Krakau dem Klerus seines Landes verweigert hatte, das zwang ihm jetzt die Noth der augenblicklichen Lage ab, indem er, geschreckt durch ein strenges Mahnschreiben Innocenz III., die freie Wahl der Bischöfe gewährte, die geistliche Gerichtsbarkeit anerkannte und endlich, wie der Vetter in Krakau, sein Land unter den Schutz des heiligen Stuhls stellte, der päpstlichen Kammer zugleich einen Zins von zehn Mark Goldes von drei zu drei Jahren verheissend. Nachdem er im Jahre 1231 kinderlos gestorben war, gelangte sein Neffe Wladislaw Odonicz in den ungestörten Besitz des Landes an der Warthe und Netze. Gleich seinem Oheim suchte auch er seine hauptsächlichste Stütze in dem Klerus und begabte denselben mit grossen Vorrechten. So verlieh er dem Bischof von Posen das Jagd- und Münzrecht und die Befreiung seiner Hintersassen von allen öffentlichen Abgaben und Diensten, sowie von der Gerichtsbarkeit der herzoglichen Beamten. Wahrscheinlich hat diese Begünstigung den Adel gegen Wladislaw aufgebracht, so dass jener den Herzog Heinrich den Bärtigen von Schlesien, bei dem Wladislaw Laskonogi einst gegen seinen Neffen eine Zuflucht gefunden und den er daher vor seinem Tode zum Erben seines grosspolnischen Antheils eingesetzt hatte, in das Land rief. 1232 entbrannte der Kampf zwischen Wladislaw Odonicz und dem Schlesier. Um sich im Reiche zu halten, verbrannte Wladislaw die Burg Bnin und stellte die Burg Gnesen in Stand; es half ihm nichts, dennoch wurde

er aus dem grössten Theil seiner Lande vertrieben. Bis zur Warthe riss der schlesische Herzog Alles an sich. In Gnesen behauptete sich Wladislaw. Heinrich belagerte das Gnesener Schloss vergebens, er musste abziehen; indessen weit und breit in Grosspolen fand er Gehorsam. Heinrich stellte die Burgen Bnin und Schrimm wieder her, letztere nördlich am Wartheufer.

Doch schon im folgenden Jahre wurde durch die Bischöfe von 1233
Breslau, Posen und Lebus der Kampf geschlichtet, so dass Heinrich der Bärtige und dessen Sohn Heinrich d. J. ihren Ansprüchen auf Grosspolen entsagten. Aber noch einmal brechen die Zwistigkeiten zwischen den Vettern über den Besitz Grosspolens aus, und diesmal erlangt Odonicz den Frieden nur dadurch, dass er seinem Gegner Kalisch, Peisern, Schrimm und alles Land auf dem linken Ufer der Warthe überlässt. Nachdem jedoch Heinrich d. J. gegen die Mongolen gefallen (1241) und zugleich die schlesische Macht durch die tartarischen Einfälle gebrochen war, erfolgte die Auflehnung der polnischen Grossen gegen die schlesische Herrschaft. Die Polen fanden, dass Boleslaw, Heinrichs Sohn, gegen sie wüthe und dass er die Deutschen den Polen zum Abbruch begünstige. Desshalb verweigerten sie ihm den Eid der Treue. Gutwillig liess Boleslaw die Herrschaft über Grosspolen nicht fahren. Wirklich behauptete er sich im westlichen Striche, legte 1247 an der Obra die Befestigung Köpnitz an und erlangte in diesem Jahre durch ein Abkommen mit den ihm entgegengestellten Söhnen des 1237 verstorbenen Wladislaw, Przemislaw und Boleslaw, wenigstens die Abtretung von Meseritz und Bentschen, d. h. der Obrafluss sollte die Grenze bilden zwischen den beiderseitigen Gebieten; Bomst, Karge, Tirschtigel waren schlesisch. Bentschen kam in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts an Przemislaw. Nach dem Abfall von dem schlesischen Boleslaw machten die Grossen Polens den Versuch, den alten Zustand unverrückt festzuhalten und die eingetretene Wandlung zu unterdrücken. Dazu mussten die gegebenen Freibriefe umgestossen werden. In der That vermassen sie sich dessen. 1244 gingen alle Grossen Polens einen Bund ein, die der Posener Kirche zuertheilten Freiheiten zu beseitigen. Ihre Macht war im Augenblick so gross, dass der Bischof Bogufal und das Kapitel gerathen fanden zu weichen. Allein die Geistlichkeit war auch gewaltig. Im folgendem Jahre wendete sich der Bischof an Przemislaw und erhielt von ihm, der es ohnehin mit der Kirche hielt, für die

Kirchengüter wieder gewährt, was Przemislaws Vater verliehen hatte. Die neue Handfeste ward öffentlich auf den Märkten verkündet.

In den nächsten Jahrzehnten erlitt, wie in den übrigen polnischen Landen, auch in Grosspolen die fürstliche Gewalt in Folge der immer mehr zunehmenden Länderzerstücklungen schwere Einbussen. Gnesen, Posen und Kalisch werden die Sitze verwandter Herrscher aus dem Piastengeschlecht. Um das Jahr 1270 war diese Zerstücklung so weit gediehen, dass elf oder gar vierzehn Nachkommen Boleslaws III. von einander unabhängig regierten. Das jedes gemeinsamen Anhaltspunktes entbehrende Land vermochte daher auch 1240, als die Mongolen auf ihrem Heerzug nach dem Abendlande in Polen einbrachen, keinen Widerstand zu leisten, und unzweifelhaft würde Polen nach der unglücklichen Schlacht bei Liegnitz das Schicksal Russlands erfahren haben, wenn nicht die verheerende Völkerwelle bei der Ueberströmung der Weichselgebiete schon in einer Art Entkräftung angekommen wäre und andere Landschaften die Beutelust der Mongolen mehr gereizt hätten. Nur Adel und Klerus zogen Vortheil aus dem Mangel nicht nur einer jeden Centralgewalt, sondern fast jeder obrigkeitlichen Gewalt überhaupt: der erstere, indem er fast allen politischen Einfluss und die weitgehendsten Vorrechte, der letztere, indem er völlige Unabhängigkeit von der staatlichen Gewalt gewann.

Hand in Hand mit diesen inneren Verlusten gingen zahlreiche Entfremdungen von Land und Unterthanen an die benachbarten Territorien. Von Norden her griffen die Pommern nach polnischem Gebiete, von Westen her drangen die Brandenburger über die Oder; bald war die ganze Neumark in ihren Händen und wurde von deutschen Colonisten bevölkert. An der untern Weichsel setzten sich die Ordensherren fest. Noch nicht lange hatte sie Herzog Konrad von Masovien, Leszeks Bruder, zum Schutze seines Landes gegen die Einfälle der räuberischen und heidnischen Preussen gerufen. Anstatt dass sie sich, wie er gehofft, seiner Landeshoheit unterordneten, hatten sie jedoch einen unabhängigen Ordensstaat unter päpstlicher Oberhoheit gegründet und die Küstenländer der Weichsel dem deutschen Reichsverband eingefügt.

Wahrscheinlich wäre, nachdem Kleinpolen mit Krakau nach dem Ableben Leszeks Czarny (des Schwarzen) an den deutsch-
1288 freundlichen Heinrich IV. von Breslau gelangt war, Polen, wie Schlesien und die Ostseeländer dem Schicksal der Germanisirung ver-

fallen, hätte sich nicht fast zu gleicher Zeit in den beiden Reichshälften ein Rückschlag in nationalem Sinne geltend gemacht. In Kleinpolen berief der Adel nach dem kinderlosen Tode des Schlesiers den Böhmenkönig Wenzel, Ottokars Sohn, auf den Thron, und in Grosspolen liess sich Herzog Przemyslaw II., der kurz vorher von dem kinderlos verstorbenen Herzog Mestwin Pommerellen geerbt hatte, in Gnesen feierlich zum König von ganz Polen krönen. Da er kinderlos war, so wollte er zum Nachfolger seinen Neffen, den Glogauer Herzog Heinrich III. Aber schon ein Jahr nach seiner Erhebung, als er sich zum Kampfe gegen Wenzel rüstete, erlag er zu Rogoźno dem Dolche eines Mörders. Jetzt wählten die Grossen sich zum Haupte den Wladislaw Lokietek von Kujavien und Lentschitz. Zwischen den entgegenstehenden Ansprüchen fand eine Vermittlung statt, und vermöge eines Vergleiches gelangte Heinrich wenigstens zu einem Theile seiner Erbschaft. Er überkam das Land vom Ursprung der Obra bis zu seinem Fall in die Warthe und von da bis zur Netze, durfte auch Bentschen einlösen, und Wladislaw sagte ihm seinen Beistand gegen Widerspenstige innerhalb dieses Gebietes zu. Ausserdem erhielt Heinrichs gleichnamiger Sohn, den Wladislaw als Sohn annahm, den Bezirk Posen. Schlesiens Herzoge geboten mithin wieder über einen grossen Theil des jetzigen Grossherzogthums Posen. Fraustadt, Posen, Gnesen, Punitz, Kosten, Schrimm, Rogasen, Usch, Obornik, Wronke, Grätz, Kriwen, Gostyn, Bentschen standen unter ihnen, auf Nakel hatten sie Anspruch.

Dieser Occupirung eines grossen Theiles des Posener Landes machte auch die Herrschaft König Wenzels von Böhmen, der zu Anfang des neuen Jahrhunderts zu dem bereits in seinem Besitze befindlichen Kleinpolen auch Grosspolen fügte, kein Ende. Wenzel kämpfte 1300
mit Wladislaw Lokietek und besiegte ihn. Mochte zeitweilig das Gebiet der schlesischen Herzoge beschränkter sein, so ward es doch nach des zweiten Wenzels Ermordung wieder ausgedehnt. Heinrich von Glogau wird genannt als kein rechter Freund der Polen, was heissen will, dass er die Deutschen begünstigte. Nach seinem Tode (1309) hielten seine Söhne sich ganz an die Rathschläge der Deutschen, traten unklug sogar den Polen zu nahe. Sie gaben um geringes Geld den Deutschen Städte und gingen, wie ein Annalist sagt, darauf aus, die Polen zu verdrängen. Der andere Theil des Posener Landes stand im Zusammenhang mit dem Reiche Polen.

Hier hatte Wladislaw im Jahre 1300 dem von Kleinpolen

herandringenden König Wenzel von Böhmen weichen müssen. Nachdem sich dieser in den Besitz des ganzen Reiches gesetzt hatte, liess er sich in Gnesen zum König von ganz Polen krönen. Von hier zog der Neugekrönte nach Posen, um dort die Verlobung mit Richsa, der Tochter des ermordeten Przemyslaw, zu vollziehen und dadurch seiner Würde die Weihe des Rechts zu verleihen.

Aber trotz der gewaltigen äusseren Macht, welche hinter dem neuen Herrscher stand — dieselbe umfasste ausser Polen auch das ganze böhmische Reich und auch noch Ungarn, das seinen Sohn Wenzel gegen den Neapolitaner ins Land gerufen hatte, reichte sein Einfluss — war Wenzel doch nicht der Mann, das zerrüttete Polenreich wieder aufzurichten. Es wird von ihm erzählt, dass er von solcher Furchtsamkeit gewesen sei, dass er bei herannahendem Gewitter in einen Reliquienkasten sich verkroch und bei dem Anblick einer Katze ohnmächtig wurde; wie sollte ein solcher Mann das von Parteigetriebe und Anarchie erschöpfte Land wieder in feste Bahnen lenken? Auch wenn er weniger kurz regiert hätte — er starb bereits 1305 — würde es ihm kaum möglich gewesen sein, die Vorurtheile, die bei einem grossen Theil des Volkes gegen ihn als Fremden herrschten, schwinden zu machen, um so weniger, als auch der Papst, der ihm wegen Ungarns grollte, und der deutsche König, trotzdem er diesem sein neues Reich zu Lehen aufgetragen hatte, seine erklärten Gegner waren. So schied Wenzel, ohne dem polnischen Reich etwas Anderes gebracht zu haben, als eben nur die nothdürftigste äussere Einheit, in einem Alter von 34 Jahren
1305 aus der Welt, und schon ein Jahr darauf fiel sein gleichnamiger Sohn, ein in Schwelgerei und Sinnengenuss verstrickter Knabe, durch Mörder-
1306 hand. Mit ihm erlosch das Haus der Przemisliden, das Böhmen eine stattliche Reihe von Herrschern gegeben hatte.

Während in Böhmen jetzt die Luxemburger zur Herrschaft gelangten, gelang es in Polen dem Wladislaw Lokietek, welcher vor Wenzel hatte fliehen müssen, nach harten Kämpfen das Erbe seiner Väter wieder an sich zu bringen. Nur der westliche Theil Grosspolens, dessen sich Herzog Heinrich von Glogau bemächtigt hatte, kam erst 1309 in seine Hand zurück; eben so blieb Masovien vorerst in einer von ihm unabhängigen Stellung, und bezüglich des in drei Herzogthümer getheilten Kujavien konnte er, eben so wie bei den Herzogthümern Lentschitz und Dobrzyn, lediglich eine Art Lehensabhängigkeit durchsetzen.

Dagegen ging unter Wladislaw Lokietek ein Land von der allergrössten Wichtigkeit für die europäische Stellung Polens nicht ohne Schuld seines Herrschers verloren. Pommerellen, jener Landstrich nördlich der Netze und westlich der Weichsel, bis vor kurzem unter eigenen Herzogen stehend, dann nach dem Erlöschen des Herrscherhauses als werthvolle Erbschaft an den letzten grosspolnischen Herzog Przemyslaw II. gefallen, wichtig namentlich durch den direkten Zugang zum Meere, den es seinem Besitzer eröffnete, beanspruchten jetzt die brandenburgischen Fürsten und gaben diesen ihre Forderungen sofort durch die Besetzung der wichtigen Hauptstadt Danzig energischen Nachdruck; nur das Schloss hielten die Polen noch fest. Um den gefährlichen Gegner los zu werden, rief Wladislaw die Ordensritter zu Hilfe. Diese, schon lange lüstern nach dem Besitz des schon damals bedeutenden Handelsplatzes, der ihnen eine mühelose Erweiterung ihrer Herrschaft weichselaufwärts in Aussicht stellte, leisteten dem Rufe gerne Folge. Allerdings wichen jetzt die Brandenburger aus dem Lande, aber dafür blieben die Ritter festsitzen. Das Danziger Schloss war zwischen diesen und den Polen getheilt; da eines Tages bemächtigte sich der Comthur durch plötzlichen Ueberfall auch des polnischen Antheils; bald kam auch die Stadt durch einen Verräther, der die Thore öffnete, in die Gewalt des Landmeisters Heinrich von Plotzke. Bald fielen auch die übrigen festen Plätze des Landes, vorab Dirschau und Schwetz, in die Hände der Ritter. Den Polen wurde für die Wiedereinräumung Danzigs eine unerschwingliche Summe liquidirter Kriegskosten abgefordert, die brandenburgischen Ansprüche, um einen Rechtstitel für die Usurpation zu gewinnen, mit 10,000 Mark Silber abgekauft, der neue Besitz durch Erwerbungen von den kujavischen Herzogen vortheilhaft abgerundet. So entstand hier 1310
ein neues deutsches Ordensland, an der Stelle des slavischen Herzogsschlosses erhob sich eine Ordensburg.

War so die auswärtige Politik Wladislaws keineswegs eine von Erfolg begleitete, so gelang es ihm dagegen in einer andern Richtung einem altnationalen Gedanken und Wunsche dauernde Erfüllung zu verschaffen. Unter Begünstigung seitens des päpstlichen Stuhles liess er sich im Jahre 1320 durch Erzbischof Innoslaw von Gnesen in der Kathedralkirche zu Krakau als Wladislaw I. die polnische Königskrone auf's Haupt setzen. Und so wenig war in dem benachbarten deutschen Reiche, das Jahrhunderte hindurch Polen

lediglich als einen Vasallenstaat angesehen hatte, dieses Gefühl der einstigen Oberherrlichkeit mehr vorhanden, dass keine Stimme von dort sich gegen das Vornehmen des Polenfürsten erhob und auch späterhin kein Versuch einer Wiederherstellung des alten Abhängigkeitsverhältnisses mehr gemacht wurde.

Die späteren Bemühungen Wladislaws, Pommerellen dem Orden wieder abzugewinnen, erwiesen sich als fruchtlos. Weder der gegen den Orden bei dem päpstlichen Stuhl angestrengte Prozess noch seine Verbindung mit Litthauen — durch die Vermählung seines Sohnes Kasimir mit der Tochter des Grossfürsten Gedimir — brachte ihn an das erwünschte Ziel. Im Jahre 1327 brach der Krieg aus, in welchen König Johann von Böhmen zu Gunsten des Ordens eingriff, indem er, unterstützt von den Ordensherren, unter dem Vorwand einer Heidenfahrt tief ins litthauische Land eindrang. Auf der anderen Seite fielen die Ordensritter direkt in polnisches Gebiet ein. Die feste Burg Wyssegrod (bei Fordon), welche die Weichsel beherrschte und den Handelsschiffen der deutschen Kaufleute schon so manchen Schaden zugefügt hatte, ging in Flammen auf, Raciaz, wohin sich ein Theil des Klerus mit den Kirchenschätzen geflüchtet, wurde erstürmt und dem Erdboden gleichgemacht; Radziejewo am Goplosee und die Burg Nakel
1330 wurden zerstört. Ein Waffenstillstand that dem Vorrücken des Feindes nach dem Süden des Landes vorläufigen Einhalt. Aber
1331 schon im folgenden Jahr brach der Sturm von neuem los. Der Bischof von Kujavien hatte den Orden bei dem Papste verklagt; dessen Gebiet galt daher der erste Vorstoss. Dann wälzte sich das Ordensheer weiter nach Südwesten. Am 26. Juli langte es vor Gnesen an. Wo es erschien, da brannten die Dörfer in hellen Flammen, die Habe wurde geplündert, das Vieh weggeführt. Nur auf inständiges Bitten hin konnte der Herzog Kasimir von Kujawien seine Stadt Kruschwitz vor einem gleichen Schicksal bewahren. In Gnesen selbst warfen sich die Geistlichen den Rittern entgegen und flehten wenigstens um Schonung der Domkirche; sie wurde zugestanden, dagegen wurden sämmtliche Wohnungen der Domherren, der erzbischöfliche Palast, die ganze Stadt und Vorstadt mit der Lorenzkirche ein Raub der Flammen. Neben den rauchenden Trümmern hielt das Ordensheer seine Nachtrast, und als der Morgen über die Stätte der Verwüstung heraufleuchtete, theilte der Ordensmarschall schnell sein Heer: eine Abtheilung rückte auf Znin, die

andere auf das reiche Nakel vor; beide Städte mit ihren Kirchen und Burgen theilten das Loos Gnesens. Länger als zwei Monate zog so das Ordensheer sengend und plündernd im Lande umher, ohne erheblichen Widerstand zu finden. Aus dem Gnesener brachen die Feinde in das Kalischer Land ein; hier mussten sie aber von Kalisch unverrichteter Dinge abziehen, dagegen wurden Peisern, Konin, Schroda, Klecko, Pudewitz, Kostrzyn, Karczewo und zahllose Dörfer in Trümmerhaufen verwandelt. Ein anderer Theil des Ordensheeres hatte sich die kujavische Hauptstadt Brześć ausersehen. Diese Gelegenheit benutzte König Wladislaw, sich mit seinem Sohne Kasimir den Rittern zu nähern. Am 27. September kam es bei Plowcze zu einer Schlacht, die aber zu keiner Entscheidung führte. Auch König Johann von Böhmen, der bisher mit seiner Hilfeleistung immer noch gezögert hatte, trat jetzt gegen Polen in Aktion. Von Schlesien aus in Grosspolen einbrechend und Posen belagernd, brach er jedoch die Belagerung ab, nachdem er von dem zwischen Wladislaw und den Rittern abgeschlossenen Waffenstillstand Kenntniss erhalten hatte.

Aber schon im nächsten Jahre fielen die Ordensritter wiederum 1332
in Kujavien ein. Nach einem dreitägigen Sturm auf Brześć wird die Stadt eingenommen und eingeäschert. Inowraclaw, wo der Palatin und Starost Johann von Plumikow seinen Sitz hat, übergibt dieser ohne Gegenwehr. Nach der Einnahme der Stadt liessen die Sieger dem Adel und den Bürgern verkünden, dass, wenn sie in der Stadt bleiben wollten, ihnen Friede geboten würde; anderenfalls bewilligten sie ihnen eine achttägige Frist zu freiem Abzuge. Der grösste Theil der Krieger ging mit Weib und Kindern in das Krakauer Land. Von Inowraclaw wandte sich das Ordensheer nach Gniewkowo, wo sich Herzog Kasimir von Kujavien mit seiner Familie aufhielt. Auch dieser übergab ohne Widerstand die Burg, die zerstört wurde. In ähnlicher Weise wurde binnen kurzer Zeit das ganze Land eine Beute des Ordens.

Bis zu seinem Tode bestand Wladislaw I. diese harten und 1333
wechselvollen Kämpfe, aber nur mit dem seinem Streben entgegengesetzten Ergebniss, dass der Orden die beiden Landschaften Kujavien und Dobrzyn noch dazu eroberte.

Mit seinem Sohn und Nachfolger, Kasimir dem Grossen, beginnt ein neuer Abschnitt in der Geschichte Polens.



Zweites Buch.

Innere Zustände.

Ehe wir in der Geschichtserzählung fortfahren, wollen wir versuchen, die inneren Verhältnisse Posens von den ältesten Zeiten bis herab zum Regierungsantritt Kasimir des Grossen darzustellen, so gut wir es nach den vorhandenen Quellen vermögen. Es sind grossentheils nur in möglichsten Zusammenhang gebrachte Bruchstücke, deren Ermittlung um so schwieriger war, als es beinahe gänzlich an Vorarbeiten fehlte, welche für jeden einzelnen Gegenstand so unumgänglich nothwendig sind.

Zuerst wollen wir so weit als möglich die Verfassung des Landes darlegen, wie sie vor der Gründung deutscher Dörfer und Städte war, nämlich die Verhältnisse der Fürsten, des Adels, der Geistlichkeit und der übrigen Bewohner des Landes, sowie der Regierung und Verwaltung in ihren verschiedenen Beziehungen. Dann wollen wir die Geschichte und das Wesen der Einwanderung deutscher Colonisten und der Gründung deutscher Dörfer und Städte mittheilen, darauf die Einwirkungen nachweisen, welche dieselben auf die inneren Verhältnisse hatten. Dann wollen wir zeigen, was in Benutzung des Grundes und Bodens durch Landwirthschaft, sowie in Gewerben und Handel, in Wissenschaften und Künsten in diesem Lande geschehen, darauf zusammenstellen, was sich über die Lebensweise und die Sitten der Bewohner hat ermitteln lassen.

Der Verfassungsgeschichte mögen einige topographische Notizen vorausgeschickt werden!

Das Land Posen hat keine natürlichen Grenzen. Durch zufällige Bestimmungen und äussere Ereignisse erhielt es erst die Abgeschlossenheit, die es seit 1815 als preussische Provinz hat. Als Theil von Polen brachte es seine Bewohner in die Beziehungen und das Leben Polens, es war mit inbegriffen unter Grosspolen. Im 13. Jahrhundert theilte man das polnische Gebiet in folgende Lande: Gnesen, Posen, Kalisch, Masovien, Dobrzyn, Kujavien, Kulm, Krakau, Sieradien, Lentschitz, Schlesien und Pommern. Im 14. Jahrhundert nannte man in Deutschland die Länder Gnesen und Kalisch „Unter-Polen", im Gegensatze zu Schlesien, welches das „obere Polen" hiess. Im vorigen Jahrhundert war umgekehrt für die Wojwodschaften Gnesen, Posen und Kalisch die Benennung „Hochpolen" üblich.

Die Grenzen des ältesten Polens waren schwankend. Im Norden erstreckte sich Pommern, ehe es von Polen bezwungen und zum Christenthum bekehrt wurde, also bis zum Anfang des 12. Jahrhunderts, zwischen den Niederungen der Weichsel und Oder von der Ostsee hinab bis zu dem nur an einzelnen Stellen überschreitbaren Bruch der Warthe und Netze. Hier standen die Grenzburgen Nakel, Usch, Czarnikau, Filehne, Driesen und Küstrin. Aber seit dem Jahre 1108 überschritten die Polen diese Grenze und eroberten einen beträchtlichen Theil des pommerischen Landes. Nakel und sechs zur selben Zeit gewonnene Festen machten die Sieger zu einem besonderen Bezirke. Indessen dauerte es noch lange, ehe Polen in unbestrittenen Besitz dieses Bezirks kam. Nakel war in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts bei Polen, während die Meseritzer Gegend noch zu Pommerellen gehörte. Mestwin II., der letzte des pommerellischen Fürstenstammes, hatte im Jahre 1269 sein Land den brandenburgischen Markgrafen zu Lehen aufgetragen; dieselben setzten sich zeitig im Lande zwischen der Netze, Drawe und Küddow fest. Seitdem gehörten Filehne und Usch zur Neumark oder der Mark über der Oder.

Ebenso wechselnd wie gegen Pommern war die Grenze gegen die Mark Brandenburg und Schlesien. In frühester Zeit bildete die Oder die Grenze zwischen Deutschland und Polen. Das von den Polen gebaute Grenzschloss Santok, bestimmt zur Deckung der Warthe, über die es nur wenige Uebergänge gab, kam bald nach der Mitte des 13. Jahrhunderts in die Gewalt der Brandenburger. Der südwestliche Theil des heutigen Posens gehörte lange zu Schlesien. Im Anfang des 14. Jahrhunderts machten die Küddow

und Netze die Grenze zwischen Brandenburg und Polen. Weiter südlich gehörte Schwerin, Meseritz, Brätz und Bomst den Glogauer Herzogen, während Birnbaum, Betschen, Tirschtigel, Bentschen, Köpnitz und Fraustadt polnisch waren. Erst Wladislaw I. Lokietek brachte den Landstrich nördlich der Obra wieder ganz an Polen zurück. Aber auch die brandenburgischen Markgrafen dehnten sich auf Kosten der Glogauer Herzoge nach Osten hin aus. Im Jahre 1319 mussten diese an Markgraf Konrad ausser mehreren anderen Orten Unruhstadt, Bomst und Brätz abtreten. Damals war auch Schwerin und Blesen brandenburgisch. Nach dem Aussterben der Askanier tritt die Grenze wieder weiter nach Westen vor, doch behauptete Markgraf Ludwig die Neumark. Dagegen gelangten die Städte Köpnitz, Bomst und Bentschen bald darauf an den schlesischen Herzog von Sagan. Im Jahre 1333 eroberte jedoch Wladislaw I. Kosten mit dem dazu gehörigen Kreis, und seinem Nachfolger Kasimir dem Grossen bestätigte der Trentschiner Friede (1335) diese Erwerbung. Ebenso gelang demselben 1343 die Erwerbung des wichtigen Fraustadt. Blesen, Schwerin, Meseritz, Brätz, Bomst waren 1345 polnisch.

Im Nordosten gehörten Bromberg und Polnisch-Crone von 1370—1381 einem Stettinischen Herzoge. Im 15. Jahrhundert waren dagegen wieder die jetzt westpreussischen Städte Deutsch-Crone und Zempelburg grosspolnische Orte. Unterschieden von Grosspolen wurde das Land Kujavien, das ungefähr den östlichen Zwickel der heutigen Provinz mit den Städten Bromberg, Inowraclaw, Kruschwitz, Schulitz, Gniewkowo, Strelno und Polnisch- Crone einnahm. Die Bromberger Gegend war eine Zeit lang bei Masovien. Das Gniewkower Land bildete vor der Mitte des 14. Jahrhunderts ein eigenes Herzogthum und daher wohl späterhin auch eine eigene Wojwodschaft. Ebenso wurde 1406 ein Theil Kujaviens als besondere Wojwodschaft Inowraclaw abgegrenzt.

Von Südosten her reichte das Kalischer Land weit ins heutige Posen herein. So heisst es z. B. von Mrotschen, es sei im Nakeler Bezirk im Lande Kalisch gelegen. Gnesen, Tremessen, Usch, Schneidemühl, Mogilno, Powidz, Kletzko, Wongrowitz, Nakel, Exin, Znin werden zum Lande Kalisch gerechnet; das übrige machte das Land Posen aus. Die Wojwodschaften Posen und Kalisch zusammen hiessen Grosspolen. Die südöstliche Landspitze endlich mit Schildberg wurde zum Lande Sieradien gerechnet.

Diese wechselnden Besitzverhältnisse an den Grenzen unserer Provinz mussten diese Landestheile in den Bereich pommerscher (später westpreussischer), brandenburgischer und schlesischer Einflüsse bringen. Noch heute ist diese frühere zeitweilige Zugehörigkeit zu den genannten Nachbarländern bei den Bewohnern jener Gegenden in einem stärkeren Hinneigen zu jenen Landschaften deutlich zu beobachten.

Als die polnische Nation in die Geschichte eintrat, finden wir die Fürstengewalt bereits als erblichen Besitz in den Händen des Dynastengeschlechts der Piasten. Wahrscheinlich ging dem Aufkommen derselben ein Zustand allgemeiner Volksfreiheit voraus, die höchtens durch die Befugnisse und Vorrechte selbstgewählter Häuptlinge der einzelnen Stämme eine Einschränkung erlitt. Die Beseitigung und Ersetzung derselben durch ein einziges, mit fürstlichen Rechten ausgestattetes Volksoberhaupt erfolgte dann eben unter dem Zwange der kriegerischen, eine energische Zusammenfassung der Einzelkräfte fordernden Zeitverhältnisse, wie sie uns, gefolgt von denselben monarchischen und centralisirenden Einrichtungen, kurz vor dem ersten geschichtlichen Auftreten der Polen fast allerorten in der damaligen europäischen Staatenwelt begegnen. Die fürstliche Würde mag dem Ahnherrn des Piastengeschlechts vorerst lediglich als Errungenschaft eigener persönlicher Tüchtigkeit zugefallen sein; doch wird es nicht schwer gehalten haben, diese Gewalt auf die Nachkommen, die an kriegerischer Tüchtigkeit hinter dem Ahnherrn nicht zurückstanden, zu vererben, um so weniger als die Verhältnisse, welche die Creirung einer starken fürstlichen Gewalt erheischten, noch immer fortwalteten. So kam es, dass schon ein Jahrhundert nach dem Aufkommen des Piastenhauses die fürstliche Würde nicht nur als eine unbestritten erbliche, sondern auch als eine nahezu unumschränkte gilt. Die Kraft des Reiches beruhte lediglich auf dem kriegerischen Fürstengeschlecht, das sich über die alte Gemeindefreiheit erhoben und die ganze Summe der Gewalt an sich gerissen hatte. Da gab es, im Gegensatz zu dem Westen und Süden Europas, kein Lehnswesen, keine geistlichen und weltlichen Immunitäten, keinen Selbstherrschaft übenden Adel, keine auf ihre Privilegien trotzende Kirche. Alle Macht war in den Händen des Landesherrn. Er war der alleinige Kriegsfürst, der alleinige Richter, der alleinige Patron der Kirchen und Klöster; es galt kein Wille, kein Interesse, kein Gebot als das seine.

Als der eigentliche Schöpfer dieser fürstlichen Alleingewalt darf wohl Boleslaw Chrobry betrachtet werden. Unter seinen Nachfolgern, von denen keiner ihn an Kühnheit der Gedanken und nachhaltiger Kraft der Ausführung erreichte, die meisten weit hinter ihm zurückblieben, ist jedoch allgemach eine Schwächung dieser Fürstengewalt einestheils durch den Adel, anderntheils durch den Clerus eingetreten, so dass in dem Zeitraum, für den uns zuerst eingehendere glaubwürdige Nachrichten vorliegen — also etwa für die zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts — diese fürstliche Alleingewalt doch schon in wesentlichen Stücken modifizirt erscheint. Freilich ist es geradezu unmöglich, das Maass dieser Beschränkung genau zu bestimmen.

Am ehesten werden wir zu einer annähernd richtigen Vorstellung von dem Wesen der fürstlichen Gewalt unter den späteren Piasten kommen, wenn wir die einzelnen Bestandtheile derselben aufführen.

Wir sehen hier ab von denjenigen Rechten der Fürsten, welche aus dem Besitz ihrer Privatgüter herstammen und die sie daher mit allen anderen Grundherren gemein haben, obschon gerade diese zur Steigerung der fürstlichen Gewalt wesentlich beigetragen haben. Die eigentlichen Hoheitsrechte des Fürsten bestanden zuvörderst in jenen fürstlichen Vorrechten, welche wir Regalien nennen. Von diesen treten wieder mehr in den Vordergrund die später sogenannten Landeshoheitsrechte, welche in Deutschland seit dem 12. Jahrhundert als dem Kaiser zustehend und als von diesem den Fürsten übertragen angesehen, in Polen aber als ein Recht an sich von den Fürsten in Anspruch genommen wurden, weil bei ihnen das Wesen ihrer Gewalt nicht, wie in Deutschland, aus einer Amtsgewalt hervorgegangen war oder doch nicht so angesehen zu werden pflegte. Diese Hoheitsrechte dehnen sich gleichmässig über alle Unterthanen aus, und zu ihnen zählen zuvörderst die oberste Gerichtsbarkeit mit den aus ihr herfliessenden Gefällen, die Grund-, Geld- und Getreidezinsen, ferner Einkünfte als Schoss, Münzgeld, Beden, Gaben, Ehrungen, Leistungen und Abgaben von Ochsen, Kühen, Schweinen, Schafen, Lämmern und Gänsen, dann Leistung von Fuhren, Vorspann, Geleit, Herberge und Unterhaltung des Fürsten und seiner Diener, die Verpflichtung zum Kriegsdienst, zur Erbauung, Ausbesserung und Besetzung der Burgen und zur Befestigung der Städte, endlich zu Acker-und Pflugarbeiten. Zu den Regalien zählten ferner Bergwerke, Münze, hohe und niedere Jagd,

Zeidelei, sodann das Regal der Gewässer, der Fischerei und des Rechts, Mühlen und Wehren anzulegen, der Strassen, Brücken und Fähren, der Zölle, des Salzverkaufs und der Anlegung und Gestattung von Märkten, Krügen und öffentlichen Verkaufs- und Gewerbeeinrichtungen jeder Art. Auch waren die Fürsten Herren alles Grundes und Bodens, der keinen besonderen Eigenthümer hatte; daher fiel auch alles herrenlose Gut in ihr Eigenthum. Das Land war grösstentheils mit Wald bedeckt, vorzugweise an den Grenzen. Hier war nun rings umher zur Bezeichnung der Landesgrenze ein Streifen des Waldes niedergeschlagen, welcher als Landesgrenze von den Polen Preseca genannt wurde; die Deutschen nannten ihn Haag von dem niedrigen Gestrüpp, das auf ihm in die Höhe schoss. Es durfte kein Grenznachbar diesen Haag verletzen oder sich in demselben anbauen. Weil nun bei der durch die immerwährenden Kriege bewirkten Verheerung und Entvölkerung des Landes der bei weitem grösste Theil desselben überhaupt mit Wald bedeckt oder unbewohnt war, so gehörten dem Fürsten weit ausgedehnte Striche. Da sie nichts eintrugen und also werthlos waren, schenkten sie die Fürsten den Klöstern, später auch den deutschen Einwanderern zur Besiedlung. Nur einen verhältnissmässig kleinen Theil behielten sie sich zur eigenen Bewirthschaftung zurück. Diese Krondomänen waren ohne allen Zusammenhang unter einander über das ganze Land zerstreut. Leibeigene und hörige Bauern bewirthschafteten sie gegen Entrichtung von Zins und Leistung von Naturallieferungen und Diensten. Trotz der wahrhaft grossartigen Schenkungen von Grund und Boden, die Jahrhunderte lang aus dem fast unerschöpflichen Schatz des Krongutes an Geistliche und Weltliche stattgefunden haben, blieb doch noch eine ungeheure Masse unverschenkten Krondomaniums übrig. Zu dem herrenlosen Gute wurde namentlich auch das Erbgut gezählt, zu dem sich kein berechtigter Erbe fand, und da wenigstens in den Städten *ab intestato* nur erbte, wer mit dem Erblasser wenigstens bis zum dritten Grade verwandt war, so musste auch von dieser Seite her unermessliches Gut an den Landesherrn fallen.

Zu den wichtigsten Hoheitsrechten der Fürsten gehörte die Gerichtsbarkeit. Alle öffentliche Gerichtsbarkeit ging vom Fürsten aus und konnte nur durch seine Beamten oder durch die, welchen er sie verliehen hatte, geübt werden. Die einzelnen Leistungen und Dienste der Unterthanen finden ihre Erörterung besser weiter unten

bei der Darstellung der Verhältnisse der Landbevölkerung. Das Regal der Bergwerke wurde hergeleitet aus einem idealen Obereigenthum aller edlen und unedlen Metalle, welche gefunden wurden. Wollte der Grundbesitzer selbst bauen, so ertheilte ihm der Fürst die Erlaubniss; wollte er nicht, so gab der Fürst die Erlaubniss, wem er wollte. Der Fürst erhielt von Jedem, der Metall gewann, den Zehnten; dieser Zehnte hiess das Urbar des Fürsten. Das Jagdregal schloss das Forstregal, d. h. das Eigenthum an den Forsten, sofern diese nicht im Sondereigenthum standen, in sich ein. Für die Benutzung landesherrlicher Forsten, besonders durch Hütung, entrichteten die den Forsten benachbarten Dörfer Waldzins, welcher in der Regel in Getreide bestand; gewöhnlich wurde sogenannter Wald- oder Forsthafer entrichtet. Rücksichtlich der Jagd unterschied man bereits die grosse oder hohe Jagd, welche mit Hörnern geübt wurde, von der kleinen oder niedern Jagd. Doch hat wohl wenigstens der Adel auf seinen Gütern neben dem Fürsten das Jagdrecht gehabt, es wenigstens, ohne Widerspruch zu finden, thatsächlich ausgeübt. Wald und Wild gab es ja im Ueberfluss, und das Jagdregal, das später eine wahre Plage des fleissigen Landmanns wurde, drückte ihn in jener frühesten Zeit wohl noch nirgends. Ausser den gewöhnlichen Jagdthieren waren in Polen Füchse und Eichhörnchen sehr zahlreich und beliebt wegen ihrer Felle; Eichhornfelle cursirten wie baares Geld. Nur auf Falken und Biber behielten sich die Fürsten das Jagdregal ausschliesslich vor. Die Bauern mussten die Falkennester bewachen und durften bei hoher Strafe keines der Jungen ausfliegen lassen, sondern mussten sie vorher aus dem Neste nehmen und für den Fürsten aufziehen, der seine eigenen Falkoniers zu deren Abrichtung hatte. Ebenso mussten die Bauern die Biber, die vorzüglich am Bober, aber auch anderwärts sehr zahlreich vorkamen, bewachen, dass diese den Wäldern so schädlichen Thiere nicht gestört oder gar erlegt wurden. Zuweilen überliessen die Fürsten die Biber den Grundbesitzern, hauptsächlich den Klöstern, als Zeichen besonderer Gunst.

Einigen Ertrag mag auch die Zeidelei durch Gewinnung des zu dem allgemein beliebten Meth nöthigen Honigs und des zur Verherrlichung des Gottesdienstes massenhaft verbrauchten Wachses abgeworfen haben. Besondere Hörige als fürstliche Zeidler hatten die Zeidelei zu besorgen, sowie die Fürsten auch Anderen die Zeidelei in Wäldern verliehen.

Weit einträglicher war unstreitig das Regal der Gewässer. Die Ansetzung von Fischteichen, die Fischerei in Bächen, Flüssen und Seen, die Anlegung von Wehren und Mühlen durfte nur nach erfolgter Genehmigung des Landesherrn, die Benutzung der Anlagen nur unter Leistung von Zinsen oder Naturallieferungen geschehen.

Ebenso wurden die Land- und Heerstrassen als im Eigenthum des Landesherrn stehend gedacht; der Schutz, den derselbe gegen sie ausübt, die Bestimmung ihrer Richtung durch ihn weisen deutlich darauf hin. Dieselbe Bewandtniss hatte es mit der Brücken- und Fährgerechtigkeit über Ströme und Flüsse, die nur mit Erlaubniss des Fürsten und unter Abgabenentrichtung an denselben ausgeübt werden konnte.

Mit dem Strassenregal hängt aufs engste das Zollregal zusammen. Es war wohl das einträglichste fürstliche Regal, da nicht nur an den Grenzen, sondern in jeder Stadt und bei jedem Uebergang über irgend einen nicht ganz unansehnlichen Fluss Zölle erhoben wurden. Es gab Land-, Fuss-, Brücken-, Wasser-, Holz-, Markt- und Durchfuhrzölle. Die Landzölle wurden erhoben von allen Kaufs- und Verkaufsgegenständen auf Wagen und Karren mit Pferden und ohne dieselben, von Vieh u. s. w; die Fusszölle von denen, welche zu Fusse Waaren trugen oder sie auf Karren zogen oder schoben; die Brückenzölle zugleich wohl mit dem Brückengelde von allen diesen und auch von leeren Wagen, Reitern, Fussgängern und Vieh; die Wasserzölle von Gegenständen, welche auf Flüssen befördert wurden. Die Marktzölle trafen alle Kaufwaaren, welche zu Markt gebracht wurden.

Der Salzverkauf bildete ebenfalls eine ausschliessliche Befugniss des Landesherrn und warf beträchtliche Summen ab.

Nicht weniger einträglich dürfte sich das Recht des Fürsten zur Errichtung von Städten und Märkten, der Bewilligung von Jahr- und Wochenmärkten, sowie zum Verstatten des öffentlichen Feilhaltens und Verkaufs von Gegenständen des Lebensunterhaltes und des Handels, also zur Anlegung von Krügen, Fleisch-, Brod-, Schuhbänken, des Kauf-, Tuch- und Lederhauses, der Reichkrame, des Schrotamtes, der Wage u. s. w. erwiesen haben. Von allen diesen Gegenständen erhoben die Fürsten Zinse, ferner von dem Verkauf der Arbeiten der Handwerker, wie der zu Markte gebrachten Landesprodukte ausser den Zöllen noch Marktgelder, welche jedoch erst nach der Gründung deutscher Städte und Märkte recht be-

deutend wurden. Nur da, wo die Fürsten der Kirche oder einzelnen Grossen grössere Sonderrechte eingeräumt hatten, sehen wir diese — allerdings stets nach vorher eingeholter Genehmigung des Landesfürsten — selbständig Städte und Märkte gründen und die aus diesen fliessenden Gefälle zu eigener Nutzniessung an sich ziehen.

Neben diesen ordentlichen ständigen Einnahmen bezogen die Fürsten schon frühe auch noch ausserordentliche Landsteuern, welche, da sie zuerst nur in besonderen Fällen und nur mit Bewilligung der geistlichen und weltlichen Grossen erhoben werden konnten, Beden und Hilfe genannt wurden.

Jedenfalls waren die Einkünfte der polnischen Fürsten in jener frühesten Zeit sehr bedeutend und wurden mit dem steigenden Anbau des Landes, den vorzugsweise die massenhafte Einwanderung deutscher Colonisten seit der Mitte des 13. Jahrhunderts im Gefolge gehabt hat, noch bedeutender. Sie überstiegen ohne Zweifel weit die Einkünfte der gleichzeitigen deutschen Fürsten, die freilich damals und noch lange nachher nichts anderes als kaiserliche Beamte waren, während die polnischen Fürsten — abgesehen von dem zeitweiligen Lehensnexus gegen das deutsche Reich — vollkommen souverain regierten. Trotzdem schwanden die Einkünfte dieser letzteren von Jahrhundert zu Jahrhundert mehr und mehr zusammen, während die der deutschen Fürsten sich steigerten. Die Länderzersplitterungen, die seit dem Beginn des 13. Jahrhunderts statthatten, die verschwenderischen Hofhaltungen der meisten Fürsten und ihre grossartige Vergabung von Grund und Boden tragen einen Theil der Schuld dieser Einkünfteminderung, aber sie erklären sie nicht völlig, da andererseits der verschenkte Boden durch intensiveren Anbau ertragfähiger wurde und dem Landesherrn nicht selten eine höhere Steuer als zuvor abwarf. Vielmehr waren es die unmässigen Verschenkungen, Verpfändungen und Verkäufe der fürstlichen Einkünfte selbst, wodurch dieselben so ungemein verringert wurden. Diese Vergabungen fanden vorzüglich an die Kirche und den Adel statt. Damit nicht zufrieden, die ordentlichen regelmässigen Einkünfte so zu vergeben, ertheilten die Fürsten auch Befreiungen von den gewöhnlichen und aussergewöhnlichen Landessteuern und Beden. Diese wurden dadurch für die übrigen Bewohner noch drückender, namentlich als nach dem Verkauf und der Verpfändung und Verschenkung fast aller ordentlichen Einkünfte nur noch ausserordentliche Beisteuern oder Beden übrig blieben.

In der geschichtlich beglaubigten Zeit steht zwischen dem Fürsten und dem Bauernstand ein zahlreicher und anspruchsvoller Adel. Sein geschichtlicher Ursprung ist in Dunkel gehüllt. Wir haben oben gesehen, dass auch bei den alten Slaven und Polen die Freiheit die gesellschaftliche Grundlage bildete, auf der alles in seinen bestimmenden Wurzeln stand. Die freie Gemeinde und mit ihr das demokratische Princip nahm unter dem begünstigenden Finfluss der noch halb nomadischen Agrarverhältnisse die erste Stelle im Volksleben ein. Trotzdem aber darf dieses Freiheitsprincip nicht so gedeutet werden, als ob unter ihm nicht doch eine Sonderung nach Standesunterschieden und eigenthümlichen Abstufungen der Rechte möglich gewesen wäre. Nur dass diese Abstufung völlig naturgemäss erfolgte, eben nur die freiwüchsige Auseinandersetzung aller ursprünglichen Unterschiede war, die im Natur- und Menschenwesen vorhanden sind. Die Gleichheit tritt erst als historischer Prozess auf, in der Natur ist sich nichts gleich, am allerwenigsten der Mensch. Jene beiden im ältesten Gesellschaftsleben gegen einander ringenden Principe — auf der einen Seite die Freiheit als Grundlage des ganzen socialen Baues, auf der andern das tief in der Menschennatur schlummernde Bestreben nach Vernichtung dieser allgemeinen Freiheit und Gliederung der Gesellschaft vielmehr nach Stufen der Ungleichheit — werden wir scharf im Auge behalten müssen, wollen wir anders das merkwürdige Bild der frühesten sozialen Zustände richtig verstehen. Das erste hängt aufs innigste mit der ältesten Wirthschaftsgeschichte des Volkes zusammen, das letztere ist nebenbei namentlich auch durch den äusseren Gang der Geschichte gefördert worden. Ein Viehzucht und Weidenwirthschaft treibendes Volk wird in seinen gesellschaftlichen Verhältnissen immer das Bild demokratischer Gleichheit Aller darbieten; wenn sich dabei aristokratische oder monarchische Bildungen offenbaren, bewegen sich solche doch lediglich in den Grenzen des Patriarchalismus, der von der Freiheit und den Rechten Aller nur gerade soviel an sich nimmt, als zur Wahrnehmung der gemeinsamen Interessen absolut nothwendig ist, und seine sanfte Gewalt überdies noch in der natürlichen Form einer Herrschaft der Familienältesten zur äusseren Erscheinung bringt. Erst durch die Berührung mit andern Völkern, die über jenen patriarchalischen Zustand hinaus fortgeschritten sind, unter dem Zwange eines von aussen her geübten Drucks bilden sich

jene natürlichen Gesellschafts-Unterschiede zu festen Standesmerkmalen um. In erster Linie zählen als solche treibenden Motive die historischen Wanderungen der Völker, wie sie wohl schon Jahrhunderte vor unserer Zeitrechnung begonnen und erst Jahrhunderte nach derselben zu einem vorläufigen Abschluss gelangt sind. Auch die Slaven sind während dieses Zeitraumes von Osten nach Westen vorwärts gedrungen; sie sind bei diesem Vordringen auf ernste Hindernisse gestossen, indem alteingesessene Völkerschaften sich ihnen mit Waffengewalt entgegenstellten und mit denselben Mitteln niedergeworfen werden mussten. Nur aus mit Waffengewalt Unterjochten können die jedenfalls zahlreichen Sklaven, von denen uns schon die ältesten Berichte über die Verfassung der Slaven erzählen, hergeleitet werden. Erwägt man, dass auf diesen nahezu die ganze Last der wirthschaftlichen Arbeit ruhte, so ist der Schluss wohl kein voreiliger, dass die Klasse der Unfreien, wie sie numerisch die der Freien weit übertroffen haben wird, auch in scharfem Gegensatze zu dem herrschenden Stande gestanden hat, in einem Gegensatz, der nach einer bei allen erobernd vordringenden Culturvölkern gemachten Beobachtung nur der der Race, des Blutes gewesen sein kann.

Erklärt sich so in ungezwungener Weise das Vorkommen eines zahlreichen Sklavenstandes bei einem die Freiheit so nachdrücklich an die Spitze seiner Verfassung stellenden Volke, so ist dagegen die daneben auftretende Erscheinung eines über die Freien stehenden Adelstandes schwer zu verstehen. Weder darf an eine Verbindung desselben mit dem Priesterthum, noch weniger an eine Stammesverschiedenheit desselben gedacht werden. Die ganz ausnehmend grosse Zahl der Adligen, der Rechtsanspruch jedes Einzelnen von ihnen auf völlige Gleichheit mit seinen Standesgenossen, das ausschliessliche Kriegsdienstrecht derselben würden allerdings die letztere Annahme unterstützen, doch sprechen alle übrigen Merkmale des polnischen Adels wieder viel zu laut gegen diese Theorie. Am ungezwungensten erklärt sich das Aufkommen eines zwischen den Fürsten und dem übrigem Volke stehenden Adelsstandes durch die Ansammlung grösseren Besitzes, höherer Ehre in den Händen einzelner Familien. Darf schon für die älteste Zeit an eine Gleichheit der Grösse des Grundeigenthums eines jeden Einzelnen wohl kaum gedacht werden, so stand noch weniger etwas im Wege, dass sich nicht in der Hand des einen oder anderen Volksgenossen durch

Erbgang, Kauf, Tausch u. s. w. allmälig ein grösserer Besitz ansammelte, während andererseits ein ursprünglich gleich grosses Besitzthum durch Erbtheilung, Misswirthschaft u. a. so zusammenschmolz, dass es nicht im Stande war, den Inhaber noch weiter zu ernähren. Lag es da nicht nahe, dass der Reichbemittelte dem wenig Bemittelten von seinem Ueberfluss abgab und damit eine Klasse abgeleiteten Besitzes geschaffen wurde? Durch solche und ähnliche Umstände konnte selbst schon in den Zeiten, in welchen die Vorstellung von der rechtlichen Gleichheit aller Stammglieder noch im Bewusstsein vorhanden war, ein Unterschied von reicheren und ärmeren Familien sich geltend machen. Bald kann dann einerseits der Aermere sein freies Grundeigenthum nicht mehr halten: theils aus eigener Noth, theils von dem Reicheren und Mächtigeren gedrängt, überlässt er es an diesen, während andererseits der Reiche im Besitz weiter Ländereien diese nicht selbst bewirthschaften kann, sie also unter Vorbehalt der Eigenthumsrechte an Aermere gegen Zins und Dienst ausgibt. Diese letzteren treten dann sofort natürlich aus der früher gleichberechtigten in eine untergeordnete, abhängige Stellung.

Auf diesem Wege entsteht zwischen den Freien des Stammes und den Sklaven oder Leibeigenen eine dritte Menschenklasse, welche zwar persönlich frei, dinglich aber unfrei ist und in Polen, so früh als die Rechtsdenkmale heraufreichen, unter dem allgemeinen Namen Kmeten erscheint. Im Gegensatz zu diesen nehmen alle diejenigen, welche ihre persönliche und dingliche Freiheit bewahrt haben, den Charakter und Namen des Adels (szlachta) an. Die polnische Szlachta ist ursprünglich nichts anderes, als der Inbegriff aller Freien des Volkes; die persönliche und dingliche Freiheit sind die beiden charakteristischen Momente ihres Begriffs. Niemals hat ein Lehensnexus im germanistischen Sinne des Wortes den polnischen Adel mit dem Landesfürsten verknüpft; nichts deutet in der polnischen Geschichte darauf hin, dass jener von ursprünglich priesterlichen, richterlichen oder Kriegerfamilien seinen Ausgangspunkt genommen habe, wie ebenso der später fürstliche Beamtenstand niemals ein erblicher gewesen ist. Dagegen spricht für die angegebene Ableitung des polnischen Adels namentlich auch der Umstand, dass in Polen niemals ein einheimischer freier Bauernstand neben dem Adel existirt hat, und staatsrechtlich nur derjenige Adelige im Vollgenuss seiner Standesrechte verblieb, welcher einen,

wenn auch noch so kleinen freien Grundbesitz sich erhielt, wie endlich die Szlachta immer allein für die eigentliche Nation galt. Dass sich aus diesen freien Grundbesitzern im Laufe der Zeit wieder einzelne Familien durch Anhäufung grösseren Besitzes, kriegerische und sonstige persönliche Auszeichnung, verwandtschaftliche Verbindungen, namentlich mit dem Herrscherhause, zu grösserem Ansehen und Einfluss emporschwangen, liegt in der Natur der Dinge; an dem ursprünglichen Princip der Gleichheit aller Glieder der Szlachta ist dadurch — wenigstens in der Theorie — nichts geändert worden. Daher hat auch die Bezeichnung der gräflichen Würde mit der gleichen Benennung in Deutschland nichts gemein. Die Benennung von Rittern *(milites)* und edlen Knechten *(armigeri, servientes)* wurde aus Deutschland entlehnt und war auf die Rechte des Adels als Stand für den Staat ohne Einfluss.

Die unaufhörlichen Kriege, die namentlich unter Boleslaw Chrobry die gesammte Kraft der Nation aufsogen, mussten, ebenso wie in derselben Zeit in Deutschland die Heerbannspflichtigkeit, eine grosse Menge der kleineren freien Grundbesitzer in die Stellung der Kmeten hinabdrücken und solchergestalt einerseits die Zahl der bei der Szlachta sich erhaltenden Geschlechter verhältnissmässig vermindern, andererseits aber zugleich durch die Ansiedlung der Kriegsgefangenen, welche fast jeder Zug nach Polen brachte, die Masse der Kmeten, viel mehr noch die der Leibeigenen vermehren. So erhielt die Szlachta nothwendig eine immer breitere Grundlage nicht vollkommen freier Volksklassen und näherte sich dadurch schon allein immer mehr der ihr anfangs fremden Natur eines Adels, die sie dann seit der näheren Berührung mit Deutschland, wo unter dem Einflusse des Lehenswesens und des ritterlichen Kriegsdienstes der Adel sich schon als fester Stand gebildet hatte, mehr und mehr annahm.

Gegenüber dem Landesfürsten stehen diesem Adel verschiedene Vorrechte zur Seite, die als eben so viele Beschränkungen der fürstlichen Alleingewalt gelten können. Die Mitglieder der Szlachta sind die Waffengefährten und Feldhauptleute des Fürsten, sie theilen sich mit ihm in die öffentliche Macht und in die Staatsgeschäfte; seit der Einführung des Christenthums tritt ihnen bezüglich der Theilnahme an der Staatsverwaltung der höhere Clerus concurrirend zur Seite. Der Kriegsdienst wurde gewiss von der Szlachta mehr

als ein Recht, denn als eine Pflicht betrachtet; die vielen Kriegszüge brachten, ausser der Ehre, die nach der Anschauung aller Zeiten dem Kriegshandwerk beiwohnt, zahlreiche Beute an Schätzen und Kriegsgefangenen, Einfluss nach oben und unten. Die Güter des Adels waren nicht in dem Maasse wie andere Güter allen Lasten des sogenannten polnischen Rechtes unterworfen. Ein besonderes Vorrecht des Adels besteht darin, dass derselbe von jeder sechsten Hufe Neubaues zehntfrei war, sodann, dass er den Zehnten an jede Kirche nach seiner Wahl entrichten konnte. Dies hiess das Ritterrecht. Es gab zu vielen Missbräuchen Anlass, welchen Synodalschlüsse lange vergeblich zu steuern bemüht waren. Ein Synodalschluss des Gnesener Erzbisthums vom Jahre 1262 bestimmte, dass Güter, welche den Zehnten an eine bestimmte Kirche entrichteten, dies fortwährend thun mussten, auch wenn die Güter in andere Hände kämen, und kein Ritterrecht sollte das ändern dürfen. Später bestimmte der Schluss einer Gnesener Synode vom Jahre 1326, wenn Ritter oder überhaupt weltliche Gutsbesitzer, deren Vorfahren nach Ritterrecht den Zehnten ihrer Güter freiwillig irgend einer Kirche gegeben hätten, diese Güter auf mehrere Besitzer vererbten, so solle nur dem Aeltesten für seinen Theil gestattet sein, den Zehnten nach Ritterrecht der Kirche, welcher er wolle, zu geben, die übrigen aber gehalten sein, den Zehnten ihres Erbtheiles an diejenige Pfründe zu geben, welcher er zugetheilt sei, weil sonst die Praebenden zu sehr leiden würden, wenn jeder Besitzer den Zehnten, wohin er wolle, entrichten würde; sobald auch Jemand, dem dieses nach Ritterrecht gestattet war, etwas von dem Zehnten zurückbehalten würde, solle er sein Privilegium verlieren.

Die zahlreichen Ländervertheilungen im 12. und 13. Jahrhundert mussten eine starke Mehrung der öffentlichen Macht des Adels nach sich ziehen. Um sich in ihren inneren Fehden zu stärken, suchten die Herzoge die Gunst der Mächtigen zu gewinnen. Von der Unterstützung derselben hing es immer ab, welcher der streitenden Piasten als Herr in der Landschaft, welcher der Kampf galt, anerkannt wurde und sich behaupten konnte. Adel und Geistlichkeit entschieden schon die Erhebung Kasimirs des Gerechten zum Grossfürsten von Krakau, sicherten dann dessen Söhnen die Nachfolge und gaben den Ausschlag in dem Kampfe zwischen Mieczyslaw dem Alten und Leszek. Die vermehrte Zahl der

Piasten und die damit zusammenhängende Verkleinerung der einzelnen Fürstenthümer schmälerte die Machtmittel des einzelnen Fürsten; die unaufhörlichen inneren Fehden zusammen mit den Einfällen namentlich heidnischer Völkerschaften leerten die Staatskassen und verwüsteten das Land. Die Kirche verstand es, ihre Besitzungen mehr und mehr der Steuergewalt des Staates zu entziehen — ein unermesslicher Ausfall für die Staatseinnahmen, wenn man erwägt, dass etwa ein Drittel des gesammten Grund und Bodens der Kirche eigenthümlich gehörte. In solcher Nothlage verschenkten die Fürsten zahlreiche Güter an einflussreiche Geschlechter, theils aus Dankbarkeit für geleistete Dienste, theils um sich solche für die Zukunft zu sichern, bewilligten die Immunitätsrechte für deren Güter und mussten auch wohl nachsehen, wenn Einzelne sich dieselben ohne ihren Willen anmaassten. Bald traten mächtige Barone an die Spitze der Adelsgemeinde, nachdem sie schon im Beginn des 12. Jahrhunderts während der Einheit des Reiches auf Landtagen den gesammten Adel gegen den Fürsten vertreten hatten. Ihre Zahl hatte sich in Folge der Landestheilungen in gleichem Verhältnisse vermehrt. Jeder Herzog hatte seitdem seinen Palatin; die Zahl der Kastellane war mit der Errichtung neuer, bei dem fortdauernden Kriegszustand nöthiger Burgen gestiegen. Hofrichter, Kanzler, Jägermeister, Kämmerer u. A. fanden sich jetzt an jedem Hofe, und deutlich tritt die Beschränkung der Fürsten durch sie in den Urkunden des 13. Jahrhunderts hervor. Fast in allen diesen wird ihrer Einwilligung ausdrücklich gedacht. Sie gaben ihre Zustimmung bei Verleihung der Immunitätsrechte, wie bei den Bewilligungen deutschen Rechtes, bei Güterschenkungen der Fürsten an den Adel wie bei Verpfändungen; an ihre Beistimmung ist das Ausschreiben und Erheben allgemeiner Landessteuern geknüpft, in ihrer Hand liegt eigentlich die Administration der den Fürsten verbliebenen Rechte. Alle diese Barone strebten nach Immunitätsrechten für ihre Güter, wodurch den fürstlichen Beamten jede Vornahme von Amtshandlungen auf jenen, namentlich die Ausübung richterlicher Funktionen und die Erhebung von Abgaben und Leistungen unmöglich gemacht wurde. Dadurch litten die Herzoge nicht nur grosse Einbusse an ihrem Einkommen, sie verloren auch alle unmittelbare Fühlung mit dem Volke. Gleich den Magnaten in den Feudalstaaten waren die reichen und mächtigen Edelleute die eigentlichen Herren und Gebieter ihrer Gutshörigen;

ihre Gerichtsbeamten schlichteten die Streitigkeiten nach willkürlichen Gewohnheits- und Hofrechten; ihre Vögte und Verwalter legten drückende Lasten und Dienstleistungen auf; bei Kriegsfällen hing es meistens vom guten Willen der Gutsherrschaft ab, wenn die Hintersassen dem fürstlichen Aufgebot folgen sollten.

Zweierlei Arten von Hörigen kann man schon in der ältesten Zeit unterscheiden. Die eine sind die Leibeigenen, wahrscheinlich die Nachkommen der von den siegreichen Einwanderern vorgefundenen und unterdrückten alteingesessenen Bewohner, die sich später durch die zahlreichen Kriegsgefangenen, wie sie die Polen von ihren Beutezügen mitzubringen pflegten, noch vermehrten, und sodann die dinglich unfreien Landbauer, die meist erblich auf herrschaftlichem Grunde sassen und den Acker gegen Dienst- und Fruchtlieferungen bestellten. Späterhin lässt sich dann bei diesen letzteren noch eine weitere Unterscheidung machen zwischen solchen, welche zwar dem Herrn zu Zins und Dienst verpflichtet, aber persönlich frei waren, zu bestimmten Zeiten und unter bestimmten Bedingungen das Gut verlassen konnten und ein gewisses beschränktes Erbrecht an ihren Hof hatten, und solchen, welche an die Scholle gebunden, als Hörige ganz von dem Willen ihrer Herren abhingen und zu allen Diensten und Verrichtungen gebraucht wurden. Die unaufhörlichen Kriege und inneren Parteifehden hatten sodann einestheils eine weitere Herabdrückung theils bisher freier Grundbesitzer in den Stand der Kmeten, anderntheils eine Verschlechterung der bisherigen Lage derselben zur Folge. Dass sie übrigens schon im 10. und im Anfang des 11. Jahrhunderts vom Adel hart gedrückt wurden, erfahren wir aus der Nachricht von dem Schutze, welchen ihnen Boleslaw Chrobry angedeihen liess. Die nicht minder ruhmwürdigen Bemühungen König Kasimirs des Grossen für die Bauern zeigen indessen ebenso wie die spätere Geschichte derselben, dass ihr Zustand sich immerfort wieder verschlimmerte.

Für jene erstere besser gestellte Klasse finden sich in den Urkunden des 12. und 13 Jahrhunderts mannigfache Bezeichnungen. Hierher werden wir rechnen müssen die sogenannten Smurden und Lasanken (Freigelassenen), die Zehntbauern und die Gäste, wahrscheinlich von einem Gute auf ein anderes übersiedelte hörige Bauern, welche zum Theile auch als Knechte dienten. Aber erst die Rechtsdenkmale des 14. Jahrhunderts verbreiten ein etwas

helleres Licht über den Zustand dieser hörigen Bevölkerung. Die grosse Masse der Landbauern, unter der Bezeichnung Kmetonen zusammengefasst, hat zwar kein freies Eigenthum an dem Grund und Boden, den sie baut und von dem sie dem Herrn desselben Zins und Dienst leistet, ist aber doch zugleich nicht nur persönlich frei, so dass sie das Gut verlassen kann, sondern ihr steht auch noch ein gewisses Erbrecht an ihrem Hofe zu. Verschieden von ihnen sind die eigentlichen Hörigen, welche wohl nur selten auf besonderen herrschaftlichen Grundstücken ausgesetzt sind, sondern mehr als Hofgesinde fungiren. Als solches baut es die Aecker, welche der Herr sich als Vorwerk zurückbehalten und die er, wie man es nannte, unter dem Pflug hat. Einzelne Pflugdienste werden dazu auch die hörigen Ackerbauern gethan haben. Auf besonderen herrschaftlichen Grundstücken und zum Theil in besonderen Dörfern lebten leibeigene Fischer, Gärtner, Winzer, Zeidler, Jäger, Falkner, Biberfänger, Hundewärter, Pferde-, Vieh- und Waldhüter, Kämmerer, Köche, Bäcker, Brauer, Schützen, Speerträger und Glöckner oder Kirchendiener. Sie alle mussten neben ihren besonderen Verrichtungen, von welchen sie ihre Namen erhalten, an den Herrn noch Abgaben geben und Dienste leisten. Die ersteren bestanden theils in Naturalien (Getreide, Honig, Hühner, Eier, Käse u. s. w.), theils auch in Geld, die letzteren in Wachtdiensten, Stellung von Pferden und Fuhren, vor allem aber in Ackerarbeit auf den Gütern des Herrn. Ebenso finden wir einzelne leibeigene oder hörige, auf herrschaftlichen Grundstücken ansässige Handwerker, als Schlachter, Schmiede, Drechsler, Böttcher, Schuhmacher, Ziegelstreicher, Steinhauer, Stell- und Radmacher, ja selbst Müller.

Zu allen diesen dem Grundherrn schuldigen Abgaben und Diensten kamen nun noch die öffentlichen, an den Landesherrn und seine Beamten zu leistenden Dienste und Reichungen hinzu. Denn niemals ist in Polen, wie dies in Deutschland der Fall war, der unmittelbare Zusammenhang zwischen Fürst und Bauer durch das Dazwischentreten der Grundherren aufgehoben worden. So sehr auch die fürstliche Gewalt zu Gunsten des Adels geschwächt worden ist, so ist doch diese Schwächung niemals soweit gediehen, dass der Landesherr auf die direkten Dienste des weitaus grössten Theils seiner Unterthanen Verzicht geleistet hat.

Wir wollen im Nachfolgenden die hauptsächlichsten dieser Dienste aufführen.

1) Eine Geldabgabe (*dan, datio*).

2) Eine weitere feste Geldsteuer, *podworowe,* von *podworny*-Hof, Hofplatz, also Hofplatzgeld, Bauplatzabgabe — eine Abgabe, die sich später unter dem Namen *census arearum* auch in den Städten findet.

3) Die Lieferungen von Vieh, Pferden (*poledrus*), Ochsen, Kühen und Schweinen Seitens der Ackerbesitzer, im Allgemeinen *naraz* genannt; auch Tauben mussten geliefert werden (*columbatio*).

4) Die Grundsteuer (*poradlne, vectigal rastrale*), auch Grund- und Bodenzins, später Schoss genannt. Sie wurden von jeder angebauten Hufe erhoben, gleichviel ob sie Geistlichen oder Weltlichen gehörte. Ursprünglich in Getreide abgeführt (*sep*), wurde sie im Jahre 1020 in ein Hufengeld verwandelt (Erdzins), welches bis auf 12 Groschen von der Hufe stieg, bis sie im Jahre 1374 durch König Ludwig wieder herabgesetzt wurde.

5) Die Lieferung von Getreide an die fürstlichen Speicher in den Burgen (*strossa*), um oder bald nach dem Jahre 1000 aufgelegt, bestimmt zur Erhaltung der Wachtmannschaften, anfänglich zwei Scheffel betragend.

6) Der Kriegsdienst und die Wache in den Burgen, ebenfalls *strossa* genannt, wie auch die Geldsumme, mit der dieser Wachtdienst abgelöst war, so bezeichnet wurde.

7) Die Arbeit am Burgen- und Brückenbau. Diese Verpflichtung war keineswegs lokal begrenzt, so dass die Einwohner bestimmter Distrikte etwa nur zum Bau der in diesen Distrikten liegenden Burgen herangezogen worden wären.

8) Die Obliegenheit, den im Lande herumziehenden Fürsten sammt seinem Gefolge aufzunehmen und zu unterhalten (*stan, statio*). Bereits sehr früh muss diese Last an manchen Orten in eine bestimmte Abgabe an Geld oder Lieferung von Lebensmitteln verwandelt worden sein. An deren Stelle traten später die sogenannten Ehrungen, meist in Geld, Wein, Fischen, Brod u. a. bestehende Geschenke an den durchreisenden Fürsten und die Glieder seiner Familie, auch an seine hohen Beamten und auswärtige fürstliche Persönlichkeiten.

9) Die Pflicht, dem Fürsten sowohl als seinen Boten und überhaupt den grossen Herren bei Reisen alles zum Aufenthalt und zur Weiterbeförderung Nöthige zu liefern und Geleit zu stellen (*przewod,*

podwoda). Auf einem rechtlichen Grund beruhte diese Obliegenheit nicht, allein die Leute konnten sich der Anforderungen mächtiger Herren eben nicht erwehren. Manchmal wagten sie es, dann gab es Mord und Todschlag. Die Diener der herumreisenden Herren nahmen nicht nur, was sie bedurften, sondern verwüsteten auch, was sie vorfanden, mit rücksichtslosem Leichtsinn. Sie ritten die Pferde zu Schanden und schädigten die betroffenen Landleute schwer. Auf einer Kirchenversammlung zu Lenczyc im Jahre 1180 wurde daher auf Verlangen Herzog Kasimirs II. dieser Missbrauch bei Strafe des Kirchenbannes verboten und nur gestattet, im Falle Nachricht von einem feindlichen Einfalle in das Land zu bringen sei, Frohnfuhren und ähnliche Dienste zu verlangen. Ein Synodalbeschluss des Erzbischofs Johann von Gnesen und der Bischöfe von Kujavien, Breslau und Posen wiederholte im Jahre 1262 die Androhung des Bannes gegen Jeden, der in den Dörfern ihrer Kirchen und von deren Bauern und Hintersassen ausser in bestimmten dringlichen Fällen Spanndienste nehmen würde; aber auch dann sollte der, welcher sie in Anspruch genommen habe, sie wechseln, sobald es ihm möglich sei.

Demnächst wurden noch eine Menge besonderer Forderungen eingetrieben und Bürden aufgelegt. Die Bauern waren verpflichtet, die fürstlichen Jäger, Vogelsteller, Hundewärter, Jagdhunde u. s. w. in ihre Wohnungen aufzunehmen, ihnen Lebensmittel zu reichen und hilfreiche Hand bei der Jagd zu leisten. Selbst die Fleischer waren verbunden, die Leber der geschlachteten Thiere zur Fütterung der Falken an die fürstlichen Diener abzuliefern. Die Verpflichtung, die fürstlichen Hundewärter und Jagdhunde aufzunehmen, hiess sokoł psiarskie das Hüten der Falken. Ausserdem waren die Bauern zu einer Aufsicht über die Biber in ihrer Umgegend verbunden, damit diese nicht gestört würden. Die ganze Umgegend war solidarisch verpflichtet, für die Ungestörtheit der Biber und Falken zu sorgen.

Hier mögen noch einige solcher bäuerlichen Lasten erwähnt werden, von denen wir freilich nicht viel mehr als die Namen derselben kennen: *lesne,* Waldfrohn, Holzfrohn; *aratura,* Pflügen der herzoglichen Aecker; *preseca,* Gras- und Kornmähen; *bobito,* Bedeckung des Dachs; *slad,* Verpflichtung Dieben nachzusetzen; głowa die Geldbusse für einen Mord, welche an den Fürsten als obersten Richter gezahlt werden musste, auch das Strafgeld, welches ein gesammter Bezirk geben musste, wenn innerhalb

seiner Grenze ein Erschlagener gefunden wurde, ohne dass man den Mörder entdeckte; *treschne*, Ehrengeschenk für die Richter. Was sich nur immer zur Gelderpressung eignete, ward ausgenutzt; Brückengeld (*mostne*) und Marktgeld (*targowe, foralia)* wurde erhoben. Die ungleiche Vertheilung der Lasten betraf gewiss die Landbevölkerung noch härter.

Ausserdem war jeder waffenfähige Bewohner des Landes zum Kriegsdienst verpflichtet. Unterschieden wurde auch in Polen, wie in Deutschland, zwischen einem Angriffskriege ausserhalb des Landes und der blossen Vertheidigung des eigenen Landes gegen einen eingedrungenen Feind. Von der Verpflichtung zu jenem wurden hauptsächlich die Unterthanen der Kirche häufig befreit; weit strenger wurde dagegen auf alle Dienste gehalten, welche mittelbar oder unmittelbar zur Vertheidigung des Landes gehörten. Der Beihilfe bei dem Bau und der Unterhaltung von Burgen, Brücken u. s. w. ist schon oben Erwähnung gethan. Dagegen gehört hierher noch die Verpflichtung, das Eis in den Gräben der Burgen aufzubrechen, die jedoch wohl nur auf den zu denselben gehörigen Bauern lastete.

Endlich unterlag die hörige Bauernschaft, ganz ebenso wie der Adel und der Klerus, den allgemeinen Landesauflagen. Dass sie anfänglich ausserordentliche, bezüglich ihrer Erhebung an die Zustimmung der Grossen gebundene waren, haben wir bereits hervorgehoben; bald wandelten sich jedoch diese Beden in ständige, feste Steuern um, ohne dass desshalb nun von der gelegentlichen Erhebung jener ausserordentlichen Hilfsgelder gänzlich Abstand genommen worden wäre. Namentlich in folgenden Fällen lesen wir auch später noch von deren Einforderung: wenn der Herzog oder eine seiner Burgen in feindliche Hände fiel und ausgelöst werden musste, wenn ein feindliches Heer nicht anders als durch Geld zum Rückzuge bewogen werden konnte, wenn der Herzog oder dessen Sohn wehrhaft gemacht oder seine Töchter verheirathet wurden.

Jene Lasten gegenüber dem Landesherrn und seinen Beamten wurden später, als es sich darum handelte, die einwandernden deutschen Colonisten, die sich niemals zu deren Mitübernahme herbeigelassen haben würden, von ihnen zu befreien, offenbar im Gegensatz zu den von den neuen Ankömmlingen entrichteten fixirten Abgaben unter der Bezeichnung „polnisches Recht" zusammengefasst. Innerhalb der polnischen Bauernbevölkerung machte es

jedoch bezüglich der Verpflichtung zur Uebernahme derselben keinen Unterschied, ob die hörigen Landbauern auf Grundstücken des Fürsten oder des Clerus oder endlich des Adels sassen, wie überhaupt in Polen, im Gegensatz zu Deutschland, wo die Kirche schon sehr früh eine ihrer schönsten Aufgaben darin erblickte, das harte Loos der hörigen Volksklassen nach Möglichkeit zu verbessern, die Lage der Kmetonen der Kirche sich in nichts von der der übrigen Hörigen unterschied.

Für die älteste Zeit mangeln uns bezüglich der Frage nach der Art und Weise der Verwaltung des Landes alle Nachrichten. Wir haben früher angedeutet, dass der Patriarchalismus, wie bei den meisten Ackerbau und Viehzucht treibenden Völkern, auch bei den Polen die älteste Regierungs- und Verwaltungsform gewesen sein wird. Zwei merkwürdige Einrichtungen der späteren Zeit, die jedoch mit ihren Wurzeln zweifellos in die ersten geschichtlichen Zeiten hinaufreichen, machen dies deutlicher: die Geschlechter- und die Kreisverbände. Lässt sich auch nicht nachweisen, dass bei den polnischen Stämmen an der Warthe und Weichsel, wie nach Einiger Meinung bei den Russen, Böhmen und Serben, die Familie so weit ein Ganzes bildete, dass alles Grundeigenthum in älterer Zeit auch in ungetheiltem Besitz der ganzen Familie sich befand und von den durch die Glieder derselben gewählten Aeltesten zur gemeinschaftlichen Nutzung verwaltet ward, so scheint doch wenigstens die Vorstellung von einem solchen ursprünglichen Gesammteigenthum der Familie vielen Bestimmungen des späteren polnischen Rechts zu Grunde zu liegen. Dieser Familien- oder Geschlechtsverband, aus dem sich naturgemäss das Rechtsinstitut der Blutrache, die erst später eine Milderung durch das Wergeld erfuhr, entwickelte, bildet dann wieder die Unterlage der sogenannten Kreisverbände *(vicinia, opole),* die eben nichts anderes als erweiterte Geschlechtsverbände sind. Es führt uns dies auf die wahrscheinliche Art und Weise der frühesten Einwanderung und Niederlassung der polnischen Stämme in ihren späteren Sitzen. Entweder eine einzige grosse Familie oder — weitaus häufiger — mehrere Familien zusammen nahmen, die Nomadenwanderung schliessend, ein Stück Landes ein, das sie zu gemeinsamer Heimath sich auserwählten. Das zusammenhaltende Band in jenen Horden konnte nur der Sippeverband sein. Jedes Geschlecht hält als solches innig zusammen, und die Mitglieder sind einander gleich. Bei der Vermehrung der

Familie suchten sich diejenigen Glieder, welche neuer Wohnsitze bedurften, dieselben zunächst in der Nähe der alten ihrer Verwandtschaft, so dass der District, welchen diese einnahm, sich allmälig erweiterte. Indem nun die Familien eines Geschlechts eine rechtliche Einheit bildeten, ward auch der ganze von ihnen in Besitz genommene District in rechtlicher Beziehung zu einem geschlossenen Ganzen, welches derselbe auch dann blieb, als bereits einerseits in Verlauf der Zeit das Bewusstsein von dem Zusammengehören der Familie zu einem Geschlecht im Allgemeinen mehr oder weniger verloren gegangen war, andererseits aber auch dem Geschlecht ursprünglich fremde Familien in dem District sich angesiedelt hatten. Die spätere Verbreitung der adeligen Geschlechter bietet eine Analogie dar, indem man es bei vielen derselben verfolgen kann, wie sie anfangs in einer Landschaft beisammen sitzen und sich erst allmälig nach anderen Landschaften ausbreiten.

Die so zu einem Kreisverband gehörigen Mitglieder entrichten gemeinschaftlich gewisse Abgaben an den Fürsten, leisten gemeinsam die öffentlichen Dienste, z. B. Burgen- und Brückenbau, Stellung von Heerwagen, Fuhren, Boten und Pferden, Verpflegung der fürstlichen Pferde, Jagdhunde und Diener u. s. w. Wichtiger und interessanter ist das zweite Moment des Instituts, nämlich die gemeinschaftliche Verantwortung für geschehenen Mord, Diebstahl u. s. w., kurz für die Erhaltung des öffentlichen Rechtsfriedens innerhalb des Kreises. Sie mussten demjenigen, welcher auf der Strasse beraubt oder angefallen wurde, besonders fremden Handelsleuten auf deren Ruf zu Hilfe eilen. Ebenso hatten sie die Verpflichtung, die Grenzen der Besitzthümer feststellen zu helfen, und mussten bei hoher Strafe darüber wachen, dass das nicht fälschlich geschah oder rechtswidrig verändert wurde. Diese letztere Seite ist jedenfalls die ältere und weist deutlich auf jene früheste Zeit der Volksgeschichte hin, in welcher noch demokratische Gleichheit Aller herrschte und noch keine fürstliche Gewalt die Wahrung des Rechtsfriedens in die Hand genommen hatte, auf jene primitiven Zustände, welche diesen nicht besser als durch eine solche solidarische, gegenseitige Verpflichtung zu sichern vermochten. Da überdies dasselbe Institut unter ganz gleichem Namen auch bei den Böhmen und Serben vorkommt und seiner auch in dem ältesten Rechtsdenkmal der Russen Erwähnung geschieht, so ist der Schluss wohl kein übereilter, dass wir es hier mit einer altslavischen Einrichtung

zu thun haben, welche die fürstliche Gewalt erst später benutzte, um auf dasselbe eine regelmässige Ordnung in der Leistung jener Dienste und Abgaben zu basiren. Ganz in derselben Art also wie die Familien im Geschlechtsverbande, erscheint in diesem Rechtsinstitut eine Menge von Geschlechtern als eine geschlossene rechtliche Einheit, gewissermassen als ein Geschlecht — eine Analogie, welche darauf führt, den Ursprung des Instituts nicht in einer der älteren Zeiten ja überhaupt fremden absichtlichen oder planmässigen Organisation zu suchen, sondern dasselbe lediglich als eine organische Weiterentwicklung des Familien- oder Geschlechtsverbandes zu betrachten. Nur hüte man sich, in diesen Nachbarverbänden etwa eine Art Gemeindeverfassung zu erkennen! Obschon sich jene aus einzelnen Dörfern und auf eigenen Grundstücken wohnenden Landbauern zusammensetzte, ist doch die deutsche Dorfverfassung eine dem altpolnischen Rechte vollkommen fremde Einrichtung. Vielmehr beruht die altpolnische Verwaltung einzig auf der sich allerdings jenen Schutzverbänden anschmiegenden Castellanei- oder Grodverfassung.

Wie die Kreisverbände lediglich erweiterte Familienverbände sind, so repräsentiren auch die Castellaneibezirke höchst wahrscheinlich nur eine grössere oder kleinere Anzahl solcher Kreisverbände. Als der Schöpfer der Castellaneiverfassung wird gewöhnlich Boleslaw Chrobry betrachtet. Der Chronist Bogufal berichtet nämlich, dieser Fürst habe in Polen die strossa genannte Abgabe eingeführt, indem jeder Landbauer von jeder Hufe ein Maass Weizen und ein Maass Hafer jährlich an den fürstlichen Fruchtspeicher abliefern musste, nur mit Ausnahme derjenigen, welche für das Vaterland kämpften. Diese Getreideabgabe sei aber desshalb strossa genannt worden, weil sie zum Gebrauch der Wachmannschaften in den Burgen, vornehmlich in den Grenzburgen bestimmt gewesen sei. Denn der genannte Fürst habe zum Schutz seiner Herrschaft und zum Widerstand seiner Feinde an den Grenzen des Reiches eine Menge von Burgen erbaut. In dieser Nachricht erscheint ohne Zweifel die erste Spur der späteren Castellaneiverfassung in Polen, welche lange die Hauptgrundlage der Verfassung des Reiches blieb, aber freilich erst in der Zeit ihrer beginnenden Auflösung — etwa seit der Mitte des 12. Jahrhunderts — urkundlich hervortritt. Eine gewisse Ordnung der Kriegsdienst- und Gerichtsverhältnisse muss wohl schon in der Zeit vor Boleslaw Chrobry existirt haben.

Wie aber unter diesem Fürsten überhaupt der ganze Charakter der Staatsverfassung und Verwaltung ein anderer wird, da nicht nur der überkommene Umfang des Staatsgebietes sich ganz enorm vergrössert und eine Reihe fremder Völkerschaften in den Machtkreis des polnischen Reiches gezogen werden, sondern auch ganz neue Aufgaben und Zwecke sich zur Bewältigung aufdrängen, so hat namentlich auch die alte Kriegs- und Rechtsverfassung eine den gesteigerten Anforderungen der Zeit entsprechende Fortbildung empfangen. Und hier boten nun die seit Alters bestehenden Kreis- oder Nachbarverbände einen Anknüpfungspunkt dar, wie er passender gar nicht gedacht werden konnte. Sie repräsentirten bereits eine wenn auch schwache und beschränkte rechtliche Organisation, ein geschlossenes Ganze, einen District, auf welchen man eine Ordnung in der Leistung öffentlicher Dienste und Abgaben basiren konnte, wenn man jetzt mehrere solcher Kreisdistricte zusammennahm und sie in Abhängigkeit von einer möglichst im Mittelpunkt desselben gelegenen Burg brachte. Waren schon vorher einzelne solcher Burgen vorhanden, so mehrte sich jetzt, unter dem Zwange der unausgesetzten Kriege, die Zahl derselben so, dass bald das ganze Land, nicht nur an den Grenzen, sondern auch im Innern von ihnen wie mit einem Netze überdeckt war. In diese Burgen setzte nun der Fürst einen seiner Beamten, theils zur Aufsicht über die von den *villici* geführte Verwaltung der eigenen Güter, theils zur Administration der ihm zustehenden Rechtspflege, theils zur Einziehung und Vertheilung der von den Unterthanen zu leistenden Dienste und Abgaben, theils endlich zur Aufbietung und Führung der bewaffneten Mannschaft, und wies nun in allen diesen Beziehungen mehrere Districte an eine Burg, so dass diese der Mittelpunkt eines grösseren Bezirkes, der Castellanei, ward. In späterer Zeit erst erscheint diese einfache Verfassung dahin weiter ausgebildet, dass eine Menge von Unterbeamten oder für einzelne Amtsfunctionen auch Stellvertreter den Castellan umgaben, dessen Ernennung die Fürsten stets in ihrer Gewalt behalten haben. Ein Tribun vertrat wahrscheinlich, so oft der Castellan ins Feld zog, dessen Stelle als Befehlshaber der Burg. Der Kämmerer erhob Geld- und Getreidesteuern, pfändete die Kreisverbände, welche dieselben nicht vollständig einlieferten, lud die Parteien vor das Gericht des Castellans, führte nach gesprochenem Urtheil die rechtmässigen Besitzer in den Besitz ein und war namentlich bei

Grenzberichtigungen thätig. Der Zöllner erhob die Zölle, der Schlüsselträger bestätigte Käufe und Verkäufe mit seinem Amtssiegel (zwei Schlüsseln) und vertrat zuweilen den Castellan als Gerichtsvorsitzer. Der Meier oder Vogt stand wahrscheinlich als Richter in den fürstlichen Hausgütern im Castellaneibezirk an der Seite des Castellans, Förster hatten die Aufsicht über die Wälder und deren Ertrag, Jägermeister verwalteten die Jagdgerechtigkeit des Fürsten, den Wachtdiensten stand ein Wachtherr vor. Auch ein Ballistarius wird erwähnt, wahrscheinlich ein Aufseher der Vertheidigungs- und Sturmmaschinen, deren häufige Anwendung bekannt ist. Alle diese übten in ihren Geschäftskreisen neben der Verwaltung auch wohl eine Art von administrativer Justiz aus und beaufsichtigten ihrerseits wieder die Menge der zu speciellen Diensten verpflichteten Hörigen, die Falkner, Jäger, Hundeführer, Pferdehüter u. s. w., welche alle ihnen ebenso an die Hand gehen mussten, als sie zunächst unmittelbar viele der Dienste und Leistungen der Unterthanen zu beanspruchen berechtigt waren. Wahrscheinlich haben, wie diese Letzteren, auch jene ihre Vorgesetzten statt einer Besoldung Land erhalten und an manchen Einkünften participirt. Wenigstens der Castellan hatte neben den ihm zur Nutzniessung eingeräumten Gütern auch einen Antheil an den Einkünften. Dagegen bleibt es unsicher, ob, wie er selbst, auch seine Unterbeamten nur aus der Reihe der Szlachta entnommen wurden.

Ebenso dunkel und unvollständig sind die Nachrichten über die Ausübung der Castellanei - Gerichtsbarkeit. Sicher ist nur, dass alle öffentliche Gerichtsbarkeit vom Fürsten ausging, nur durch seine Beamten oder durch die, welchen er sie verliehen hatte, geübt werden konnte, dass ihr der Adel wie die Bauern gleicher Weise unterworfen waren, dass es nur ein Landrecht gab und endlich die Exemtionen von diesen fürstlichen Gerichten, d. h. die Verleihungen der Jurisdictionsrechte über die Bauern an die Geistlichkeit und den Adel, frühestens erst nach der Mitte des 12. Jahrhunderts begannen. Der Castellan übte die volle Gerichtsbarkeit über alle Eingesessenen seines Bezirkes. Unter ihm stand ein Burgrichter, welcher ihn auch vertrat. Neben diesen beiden höchsten Richtern des Burgbezirkes werden noch Unterrichter erwähnt, welche wahrscheinlich die niedere Gerichtsbarkeit in den Unterabtheilungen des Schlossbezirks verwalteten. Unsicher ist auch das Verhältniss der Schlossgerichte zu den Hofgerichten, die seit dem 13. Jahr-

hundert auftreten; vermuthlich waren es Gerichte höherer Instanz und daneben vielleicht auch noch Sondergerichte für die von der Schlossgerichtsbarkeit eximirten Personen. Das oberste Gericht bildete der Landtag, auf dem neben der Berathung über wichtige Landesangelegenheiten namentlich die Criminaljustiz gegen den Adel geübt wurde. Der Landtag wurde in der Regel jährlich an verschiedenen Orten und öffentlich gehalten. Zu diesem Zwecke versammelten sich auf freiem Felde zunächst die Barone mit dem übrigen Adel, umgeben von der Menge des herbeiströmenden Volkes. Aber auch ausser dem hohen Landgericht sassen die Fürsten bei wichtigen Streitigkeiten zwischen Grossen öfters mit den gerade anwesenden Baronen zu Gericht. Die Richtigkeit dieser Anschauung wird durch die Verhältnisse Böhmens in seiner rein slavischen Zeit unterstützt, über welche sich Palacky dahin ausspricht, dass Municipal- und Patrimonial-Gerichte in Folge des gänzlichen Abganges an besonderen Communitäten oder Corporationen im Lande noch unbekannt gewesen, dass sowohl die höhere als die niedere Gerichtsbarkeit in Rücksicht ihrer Ausübung und der daraus folgenden Emolumente ein Regal und die oberste Gerichtsinstanz für das ganze Land der Landtag gewesen. Nur über die Leibeigenen habe der Leibherr selbst gerichtet.

Ueber das Gerichtsverfahren haben sich nur einige wenige Nachrichten erhalten. Im Gegensatz zum deutschen Recht fällt das Fehlen des Schöffeninstituts auf. Nur bei den hohen Landgerichten bilden die umstehenden Barone eine Art Urtheilfinder; bei den Burggerichten erscheint der Castellan als Einzelrichter.

Als Rechtsmittel werden schon früh der Eid, sowie die Gottesurtheile durch Zweikampf mit Schwert und Knüttel, durch die Feuer- und Wasserprobe (glühendes Eisen und siedendes oder kaltes Wasser) erwähnt. Als Strafen erscheinen neben manchmal sehr hohen Geldstrafen das Köpfen, das Hängen der Diebe, das Rädern der Gottesfrevler, das Verbrennen der Fälscher, die Verstümmelung an Händen und Füssen, das Kreuzigen, das lebendig Begraben und die Blendung. Für die öffentliche Sicherheit standen die Gesammtbürgschafts-Bezirke solidarisch ein und entrichteten, im Falle der Thäter nicht ermittelt wurde, gemeinschaftlich die dem Fürsten zufallende Friedensbusse. Als letztere werden eine Mordbusse, sodann 70, 50, 15, 12 Mark u. a. erwähnt, und uralt ist wohl auch das Wergeld, dessen Betrag sich einerseits nach dem Stande der

Erschlagenen, andererseits nach den etwa verstümmelten Gliedern richtete.

Die Einkünfte von den Gerichten gehörten dem Fürsten oder denen, welchen er die Gerichtsbarkeit verliehen, wobei sich der Fürst jedoch in der Regel einen Theil vorbehielt.

Die oberste Verwaltung neben den Castellanen hatten die oberen Hof- und Staatsbeamten. Sie wurden sämmtlich, wie auch die Castellane und andere Beamten, von dem Fürsten auf unbestimmte Zeit ernannt und entlassen oder versetzt. Der vornehmste Staatsbeamte war der Palatin (Wojwode), welcher den Fürsten in vielen Fällen vertrat, unter dem daher auch die Domänen und Juden standen. Er war neben dem Fürsten der Hauptanführer des Adels im Kriege und scheint zugleich nicht ohne Einfluss auf die Ernennung der Castellane gewesen zu sein. Dann finden sich, ohne dass über ihre Rangordnung etwas Näheres bekannt wäre, der Hofrichter, der Marschall, der Waffenträger, der Bannerträger, der Befehlshaber der Schützen, der Oberstallmeister, der Oberkämmerer, der Schatzmeister, der Truchsess oder Vorschneider, der Schenk, der Oberjägermeister und der Landmesser. Wie die Castellane, so hatten auch diese hohen Beamten ihre Unterbeamten.

Der vornehmste Beamte war der Kanzler oder Notar. Ihm lag mit seinen Schreibern die Anfertigung der fürstlichen Urkunden ob, für welche bedeutende Spesen in seine Kasse fielen; auch die Veranschlagung der ausserordentlichen Steuern, für welche die Zustimmung des Landtages nicht erforderlich war, und der Dienste, welche im Kriege zu leisten waren, ging von ihm aus, wie überhaupt mehr oder weniger die gesammte innere Staatsverwaltung, die wir allerdings kaum einfach genug denken können, in seiner Hand zusammenlief. Alle diese Beamte erhoben sich nebst den Castellanen mit dem Ehrentitel *barones, comites* über die Masse des übrigen Adels, waren aber zugleich auch diejenigen, welche den freien Stand der Nation insoweit dem Fürsten gegenüber vertraten, als er sie, bestimmt schon am Schlusse des 13. Jahrhunderts, bei der Regierung zu Rathe zog und mit ihnen selbst förmliche Landtage hielt. Hierdurch standen sie einerseits als Vertreter des Fürsten, andererseits als die Vertreter des gesammten Adels da, und in dieser ihrer eigenthümlichen Stellung, sowie darin, dass der Adel ein freies Eigenthumsrecht an seinen Gütern von vornherein hatte, ist

der Grund zu suchen, wesshalb keines jener Aemter in Polen erblich wurde. Während in Deutschland diese Erblichkeit mit der der kleinen Lehen überhaupt Hand in Hand ging, dort also das Interesse der Beamten und des niederen Adels übereinstimmte, gingen beide hier auseinander. Die Masse des Adels befand sich im freien, erblichen Besitz ihrer Güter; sie war durch keine Lehen an einzelne reichere Geschlechter gebunden und bildete daher um so mehr ein Gegengewicht gegen dergleichen Bestrebungen der letzteren, als sie für sich auch nicht den geringsten Vortheil aus deren Gelingen, vielmehr nur ein Aufheben der alten Gleichberechtigung aller Adelsmitglieder erwarten konnte. Auf der anderen Seite hatte aber auch der Fürst alle Ursache, sein Ernennungsrecht zu den Würden zu behaupten, und dies um so mehr, je mehr eben im Laufe der Zeit jene Beamten zugleich als Repräsentanten des Adels ihm gegenüberzutreten und sich aus dieser ihrer Stellung heraus auch bestimmtere Formen zur Beschränkung seiner Gewalt zu bilden begannen. Besoldet wurden die Beamten theils durch Einräumung eines Antheils der von ihnen einzuhebenden Abgaben und Dienste, theils durch Ueberlassung herrschaftlicher Renten, namentlich Nutzungen fiskalischer Grundstücke.

Mit der Gerichts- und sonstigen Staatsverwaltung war die Kriegsverfassung aufs engste verknüpft. Der Landesherr galt auch hier unbestritten als der oberste Kriegsherr. Den eigentlichen Kriegerstand der Nation bildete die Szlachta, obwohl der Fürst — ein deutliches Zeugniss für die ursprüngliche gleiche Waffenfähigkeit und Waffenpflicht der ganzen Nation — auch die Kmeten zum Heere entbot. Die Szlachta diente gemeinhin zu Ross; ihre Bewaffnung war ursprünglich roh, meist führte sie nur Bogen und Pfeil. Aus dem Hinterhalt furchtbar, von dem verfolgenden Feinde kaum zu erreichen, stand die Szlachta doch nicht leicht einem waffengeübten Feinde im offenen Felde; nie hat Boleslaw Chrobry gewagt, sich mit den deutschen Rittern in einer Feldschlacht zu messen. Sie siegte vielmehr entweder durch ihren stürmischen Angriff oder durch unaufhörliche, unregelmässige Anfälle und Gefechte. Die Kriege wurden, wie allerwärts, mit verwüstender Grausamkeit geführt. Das ganze polnische Land war — wie wir gesehen haben — von Boleslaw in Kriegsverfassung gebracht worden. Eine über das ganze Land zerstreute Anzahl fester Burgen diente als Zuflucht im Kriege, als Bezirksmittelpunkte für Aushebung und Aufbietung

der Mannschaften und Vertheilung der Kriegslasten beim Ausbruch eines solchen. Die Castellane vertheidigten die Grenzen, führten die Mannschaft dem Herzog zu und bildeten die natürlichen Anführer der einzelnen Abtheilungen. Eine der hauptsächlichsten bäuerlichen Lasten, die Strossa — bestehend aus einem Maass Weizen und einem Maass Hafer von jeder Hufe der von dem Burgdienst Befreiten — war ausschliesslich zur Verpflegung der Burgwachtmannschaften bestimmt. Es sind die Einrichtungen Heinrichs I. in den sächsischen Marken, auf polnischen Boden verpflanzt. Nur mit Genehmigung des Landesherrn durften Festungswerke und feste Plätze angelegt werden. Missbräuchlich wurden jedoch mehrfach vom Adel Raubburgen angelegt. Zur persönlichen Sicherheit des Fürsten diente eine Leibwache von Speerträgern und leibeigenen oder hörigen Schützen, die, wie andere Dienstleute, auf besonderen Grundstücken oder in Dörfern sassen, welche ihnen zum Unterhalt zugewiesen worden waren.

Schon sehr früh wurden einzelne Unterthanen, namentlich solche geistlicher Körperschaften, von den Kriegsverpflichtungen befreit oder wenigstens ihnen dieselben erleichtert. So hatten diese z. B. nicht nöthig, über die Landesgrenze zu ziehen; dagegen wurden Befreiungen von dem Vertheidigungsdienst innerhalb Landes und von der Verpflichtung zum Bau und zur baulichen Unterhaltung der Burgen nur selten ertheilt.

„So stellt sich uns denn nach diesem Allem die altpolnische Verfassung als eine in sich wenig gegliederte dar. Auf einer breiten Unterlage einestheils persönlich und dinglich, theils nur dinglich unfreien, mit vielen Diensten und Abgaben belasteten Bauernstandes erhebt sich ein in seinem Grundbesitz freier, allen seinen Mitgliedern gleiche Rechte gewährender kriegerischer Adel als allein vollfreier Stand hervor, welchem nur noch die Kirche als freier Grundbesitzer an die Seite tritt. Allen dreien gebietet ein Fürst, dessen Gewalt sie alle unterworfen sind, insoweit sie nicht geradezu sich empören. Von ihnen allen nimmt er unmittelbare Abgaben und Dienste in Anspruch. Seiner Gerichtsgewalt unterliegen der Adel nicht anders als alle Hintersassen; nach einem und demselben Landrecht werden Alle gerichtet“.

Es fehlt dieser Verfassung namentlich jeder Ansatz zur Bildung einer Gemeinde im eigentlichen Wortsinn. Nur die fürstliche ist die einzige öffentliche Gewalt, der die Masse des Volkes gegenüber steht. Daher findet

denn auch der Einzelne nirgends als in der eigenen und seiner Freunde Gewalt gegen etwaige Unbilden einen Schutz, im Falle die Persönlichkeit des Fürsten schwach und der ganze Geist des Lebens ein gewaltthätiger ist.

Eine eigenthümliche Stellung nimmt, wie im ganzen mittelalterlichen Europa, auch in Polen die Kirche ein. Hier wie dort erscheint sie zuerst in strenger Abhängigkeit vom Staate. Mieczyslaw I. kann als der eigentliche Begründer derselben in Polen betrachtet werden. Was war natürlicher, als dass sich daran ein umfassendes Schutzrecht anschloss, dem dann auf Seiten der Kirche als Gegenleistung der vollständige Verzicht auf weltliche Herrschermacht gegenüber trat? Der Erzbischof von Gnesen, die Bischöfe von Posen, Kujavien und der anderen polnischen Diöcesen standen in weltlichen Sachen unter den Landesgerichten; ihre Mannen zogen unter dem Banner des Herzogs zu Felde und brachten von den Landessteuern ihren Theil auf. Die Domcapitel hatten lediglich das Recht, den vom Landesherrn Nominirten nachträglich ihre Stimme zu geben. Die Präbenden von den Domkirchen und anderen Pfründen vergab der Landesherr noch im Anfang des 13. Jahrhunderts nach Willkür, wie er den Nachlass der Bischöfe einzog und hierin Nachahmung durch den Adel fand, die als Patrone das Gleiche bei der Verlassenschaft der Pfarrer thaten. Die kirchliche Strafgewalt war in enge Grenzen gezogen. Die Landesherren waren im Besitz zahlreicher Patronatsrechte, setzten sich ungestraft über das Asylrecht der Kirche weg und machten Zuwendungen an geistige Corporationen vielfach von ihrer Genehmigung abhängig. Der Clerus unterlag der weltlichen Besteuerung. „Nicht kraft apostolischen Ansehens, sondern nach dem Willen des Fürsten werden bei Euch die Bischöfe bald hierhin dald dorthin versetzt", schrieb Paschalis II. an den Erzbischof von Gnesen und forderte ihn auf, trotz der Bedenken, welche der Fürst und die Grossen des Reiches dagegen hätten, dem päpstlichen Stuhl den Metropolitaneid zu leisten, damit durch diese engere Verbindung mit Rom unter anderem auch jener Missbrauch von der Kirche abgewandt werde. Daneben erwiesen sich die Herzöge stetig als eifrige Förderer der Kirche, errichteten in den von ihnen eroberten Landschaften Bisthümer (Colberg, Krakau, Breslau), riefen fremde Geistliche herbei und wiesen ihnen den Zehnten und andere Einkünfte zu und gründeten Klöster, die in dem barbarischen Lande die ersten Keime der Cultur in den

Boden senkten. Besonders der Umstand musste den auf staatliche Leitung und Aufsicht gerichteten Bestrebungen der Landesfürsten förderlich sein, dass auch nach der offiziellen Einführung des Christenthums durch Mieczyslaw I. der ganze äussere Bestand der jungen Kirche durch innere Reactionen des beim Volke noch lange fort festgewurzelten Heidenthums mehrmals auf's äusserste bedroht war und nur durch das weltliche Schwert die Bisthümer des Landes aus tiefstem Verfall wieder hatten aufgerichtet werden können. Die Reorganisation der Kirche konnte dann immer nur sehr langsam wieder hergestellt werden. Noch Gregor VII. klagte in einem Schreiben an Boleslaw den Kühnen, dass die Bischöfe Polens in keinem geordneten Metropolitanverbande ständen und dass sie bald hier bald dort ihre Ordination suchten. Erst im Jahre 1123 stellte der Cardinallegat Aegidius, Bischof von Tuskulum, die gegenseitigen Diöcesangrenzen der einzelnen Bisthümer fest, und noch im Jahre 1133 erlangte der Erzbischof Norbert von Magdeburg eine Urkunde von Innocenz II., in welcher die angeblich alten Metropolitanrechte seines Stuhls über die polnischen Bisthümer bestätigt wurden. Nur sehr langsam konnten die Bischöfe von Krakau, Breslau, Lebus, Posen, Kujavien und Masovien die Metropolitanrechte des Erzbischofs von Gnesen anerkennen. Freilich war auch der Bildungs- und Sittenzustand des Klerus kein solcher, dass er sich Achtung erringen konnte. Von geringer Bildung, war der Clerus nicht im Stande, auf das Volk einen veredelnden Einfluss zu üben. Bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts waren die Priester noch mit den Töchtern der Adligen verheirathet und vererbten ihre Kirchen auf ihre Söhne. Daher das im übrigen Europa so seltene einige Zusammengehen des Clerus mit dem Adel, das erst durch das steigende Ansehen und das mit demselben wachsende Selbstgefühl der Kirche unterbrochen wurde.

Ungefähr gegen das Ende des 12. Jahrhunderts beginnt sich dann ein Rückschlag bemerkbar zu machen. Den bedeutendsten Einfluss auf die Umgestaltung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat haben sicherlich die allgemeinen Verhältnisse und Tendenzen jenes Zeitalters gehabt, das man mit Recht das Zeitalter des überwiegenden und herrschenden Einflusses der Kirche im Gegensatz zu der voraufgegangenen Epoche genannt, welche die Staatsgewalt als die alleinige Beherrscherin aller Lebensverhältnisse kennt. Namentlich musste das Beispiel des benachbarten

Deutschlands, das während des ganzen Mittelalters eine Fülle enger Beziehungen zu Polen hatte, von mächtigstem Einfluss auf die Neugestaltung der gleichartigen polnischen Verhältnisse sein. Dort war die Kirche inzwischen seitens des Reichsoberhaupts in bewusster Opposition gegen das emporstrebende Landesfürstenthum mit einer Fülle von weltlichen Herrscherrechten ausgestattet worden, und diese weltliche Gewalt hatten sich die Bischöfe auch nach dem Sinken der Kaisermacht nicht nur zu erhalten, sondern sogar noch auf Kosten ihrer früheren Wohlthäter zu mehren gewusst. Neben dem Staate stand dort jetzt eine von ihm völlig unabhängige, ja ihm häufig feindlich entgegengesetzte Kirche, die nicht einmal ihre weltlichen, geschweige denn ihre geistlichen Befugnisse aus seiner Machtfülle ableitete, in allen Beziehungen sich ausserhalb, ja über die Gesetze desselben stellte und ihn nur so weit respectirte, als er sich zum gehorsamen Vollstrecker ihrer Strafmandate hergab. Aehnlich wie in Deutschland die Schwächung der kaiserlichen Centralgewalt, wirkte in Polen die Schwächung der Fürstengewalt in Folge der unaufhörlichen Thronstreitigkeiten fördernd auf die Losringung der Kirche aus der bisherigen Bevormundung. In drei hauptsächlichen Punkten erfolgt vorerst dieses Sichunabhängigmachen. Die Wahl der Bischöfe und Aebte, die Vergebung der Pfründen, soweit nicht Patronatrechte entgegenstehen, kommt in die allgemeine Gewalt der Kirche, die geistliche Gerichtsbarkeit, wie das canonische Recht dieselbe bestimmt, setzt sich durch, und indem endlich alle Güter der Kirche mit allen Hintersassen der Gerichtsbarkeit der fürstlichen Beamten entzogen und von den meisten der zahlreichen den Fürsten zustehenden Abgaben und Diensten befreit werden, dringt das abendländische Institut der Immunität in den slavischen staatlichen Organismus des Reiches ein und hebt dessen bisherige Einheit auf.

Wir können hier den Verlauf dieses für die ganze spätere polnische Geschichte höchst wichtigen Prozesses nicht weiter schildern und müssen uns begnügen, die äussere Verfassung der Kirche, wie sie sich aus den soeben mitgetheilten hauptsächlichsten Errungenschaften heraus entwickelt hat, noch mit einigen Worten zu kennzeichnen.

Geblieben sind die alten Bischofssitze, wie sie unter Mieczyslaw I. und Boleslaw Chrobry eingerichtet worden waren; nur Colberg ist — man weiss nicht wann, wahrscheinlich schon

bald nach der Gründung in den Wirren der polnisch-pommerischen Kämpfe des 11. Jahrhunderts — wieder eingegangen. Unbestritten steht jetzt das Primat des Erzbischofs von Gnesen da. Von den übrigen polnischen Bisthümern kommen für das heutige Posener Land namentlich die Bisthümer Posen und Kujavien in Betracht, von denen das letztere seinen ursprünglichen Sitz zu Kruschwitz später nach Włoclawek verlegt hatte.

Die Päpste sahen Polen als der römischen Kirche unmittelbar untergeben an. Aus diesen Gründen erhob der Papst auch in Polen, jedenfalls seit dem Anfang des 11. Jahrhunderts, den Peterspfennig, nämlich von jedem Einwohner jährlich einen Denar. Den Bischöfen war die Einsammlung übertragen. Die Bischöfe mit dem Domkapitel hatten die gesammte Leitung der Diöcese. Er nahm kirchenrechtlich im Bereich seines Sprengel den Zehnten, soweit dieser nicht einzelnen Kirchen und geistlichen Körperschaften rechtmässig zustand, in Anspruch; doch wurde er ihnen immer von den Landesherrn streitig gemacht, die ihn selbst an sich zogen oder Andern überliessen. Besonders wurde den Bischöfen das Zehntrecht über neuausgerodete und urbar gemachte Ländereien, welchen sie als bischöfliches Tafelgut ansprachen, verliehen. Der Offizial war der Vertreter des Bischofs in geistlichen Angelegenheiten.

Die Wahl des Bischofs war Sache des Domcapitels. Die vornehmsten Mitglieder desselben waren der Propst, der Dechant, der Archidiakon, der Cantor, der Scholasticus und der Custos. Ein jeder Domherr hatte seine eigene Pfründe mit den zu ihr gehörigen besonderen Einkünften. Die bischöflichen Güter waren von denen des Capitels streng gesondert, doch durfte der Bischof über kein Grundstück, keinen Zehnten oder Zins, selbst der bischöflichen Tafel, ohne Zustimmung des Capitels verfügen. Das Capitel hielt zur bestimmten Zeit seine Generalcapitel ab. Behufs der kirchlichen Verwaltung war der Bisthumssprengel in eine Anzahl Archidiakonate getheilt. Unter den Archidiakonen standen die Erzpriester, unter diesen die Pfarrer. Das Besetzungsrecht der Pfarrstellen hatten meist die Gründer derselben als Patrone, daher grösstentheils die Fürsten, welche es indessen häufig an die Klöster schenkten. Neue Pfarrkirchen durften nicht zur Beeinträchtigung der bestehenden Kirchen, ausser mit Einwilligung der Pfarrer derselben errichtet werden. Die Pfarrer bezogen von ihren Pfarrangehörigen den

kleinen oder Blutzehnten von Lämmern, Kälbern, Ferkeln, Füllen, Gänsen, Hühnern und Enten.

Die Loslösung der polnischen Kirche von dem Metropolitanverband mit Magdeburg hatte zugleich den lebhaften Verkehr, der bis dahin die Kirchen beider Länder verknüpft hatte, beeinträchtigt. Aber so tief wurde trotzdem auf polnischer Seite das Gefühl der Abhängigkeit in kirchlichen Dingen von Deutschland empfunden, dass noch geraume Zeit nach jener äusserlichen Trennung die Masse der polnischen Geistlichen aus Deutschen bestand, was dann nichts Auffälliges mehr hat, wenn man erwägt, dass der Osten damals noch heidnisch war, die Verbindung der Geistlichkeit also nach Westen gehen musste. Zu der Forterhaltung der gegenseitigen Beziehungen der polnischen und deutschen Kirche trug auch noch der Umstand bei, dass die letztere, in den Marken und Pommern festen Fuss fassend, den Polen noch näher als bisher rückte. In der That lässt sich nachweisen, dass die Mehrzahl der Klöster, welche damals in Polen gegründet wurden, Töchterstiftungen älterer deutscher sind. Die Cisterzienserklöster Lekno-Wongrowitz und Ląd wurden vom Kloster Altenburg bei Köln aus gegründet und erhielten desshalb von dem Landesfürsten das Zugeständniss, dass nur geborene Kölner als Mönche Aufnahme finden sollten. Erst König Sigismund I. beseitigte dieses an die eximirte Stellung der deutschen Städte in Polen erinnernde Privilegium. Byszewo in Kujavien war eine Tochterstiftung des schlesischen Klosters Leubus, das seinerseits wieder eine Filialstiftung vom Kloster Pforta in Thüringen war. Obra galt gleichfalls als eine Mediattochter von Altenburg, und nur Deutsche fanden Aufnahme. Blesen an der Obra wurde von Mönchen aus dem Kloster Dobrilugk in der Niederlausitz eingerichtet; Paradies ging von Lehnin in der Mark aus; Priment war eine Tochterstiftung von Paradies. Die Cisterzienser nahmen noch lange Zeit nach ihrer Stiftung nur geborene Deutsche in ihre Klöster auf, die Minoriten suchten auf jegliche Art ihren deutschen Landsleuten wenigstens das Uebergewicht zu sichern, und vergebens eiferte der Erzbischof Jakob (1283—1295) auf den Synoden gegen solche Absonderung, denn noch zu den Zeiten Sigismunds I. gab es Klöster, von denen die Polen zu Gunsten der Deutschen vollkommen ausgeschlossen waren. Aber auch in die weltlichen Pfarr- und Schulstellen drängten sich deutsche Geistliche in Massen ein.

Ein Rückschlag konnte nicht ausbleiben. Der polnische Episcopat erhob die nationale Fahne. Die Synodalconstitutionen beschäftigten sich mehrfach mit diesem Gegenstand. Im Jahre 1257 bestimmte der Erzbischof Pelka, dass alle Rektoren und Vorstände der Kirche angewiesen sein sollten, an ihren Schulen keine Deutschen anzustellen, sofern sie nicht der polnischen Sprache mächtig seien, dass sie den Scholaren die Auslegung der Schriftsteller polnisch und lateinisch vorzutragen im Stande seien. Und 30 Jahre später setzte der Erzbischof Jakob fest, dass Niemandem ein Seelsorgeramt übertragen werden solle, der nicht im Lande geboren und der Landessprache kundig wäre. In Rücksicht auf die Schulen wiederholte er die Anordnung des Erzbischofs Pelka. Ferner gebot er, in allen Kathedral- und Klosterkirchen Exemplare der Geschichte des heiligen Adalbert anzuschaffen und fleissig zu benutzen. Auch in die Liturgie wurden mehrere Gebete in der Landessprache aufgenommen.

Die chronologische Reihenfolge der Gründung der Posen'schen Klöster ist folgende. Die ältesten Klöster des Landes gehören dem Benedictinerorden an. Hierher gehört vorerst Meseritz. Wahrscheinlich bald nach der Einführung des Christenthums in Polen errichtet, wird es schon zum Jahre 1005, gelegentlich des Durchzugs Kaiser Heinrichs II. erwähnt. Nicht viel jünger ist wahrscheinlich Lubin. Im 13. Jahrhundert kamen dann die Dominikaner und Franziskaner ins Land. Im Jahre 1231 räumte ihnen der Bischof von Posen in der Stadt Posen in der Vorstadt Schrodka die Margarethenkirche ein; 13 Jahre später siedelten sie auf die westliche Flussseite über. 1264 kamen sie nach Brześć, 1279 nach Wronke. Den Franziskanern gründete Herzog Boleslaw von Kalisch im Jahre 1259 Kirche und Kloster in Gnesen. Gleichzeitig mit ihnen breiteten sich die Cisterzienser im Lande aus: Lekno-Wongrowitz (1153 oder 1192), Olobok (1213), Obra (1231), Priment (1238), Paradies (1243?), eine Tochter Lehnins, Owinsk (1250), eine Stiftung Przemislaws von Grosspolen und Tochter von Trebnitz, Byszewo (später Koronowo) in Kujavien (1255), Blesen (1260), auch Neu-Dobrilugk genannt, da die ersten Mönche aus Dobrilugk kamen. Augustiner, Klarissinnen, Templer und Johanniter blieben nicht zurück und erhielten häufig die Leitung und Pflege der Hospitäler, welche christlich frommes Mitleid hier errichtete. 1170 stiftete Herzog Mieczyslaw ein Spital in

Posen und übergab es den Johannitern. Namentlich dem Cistercienser-Orden gebührt das Verdienst, durch eine bessere Bewirthschaftung des Bodens und das Herbeiziehen fremder Ansiedler in das noch dünn bevölkerte Land den Saamen zu einer besseren Cultur desselben ausgestreut zu haben. Er sorgte für einträgliche Ackerwirthschaft, brachte Obstbäume nach Polen und war auf ordentlichen Betrieb bedacht. Insonderheit suchte er die Bauern seiner Ländereien von den erdrückenden Beschwerungen des sogenannten polnischen Rechtes frei zu machen.

Von anderen klösterlichen Stiftungen des Landes seien noch erwähnt: die heil. Geist-Kirche und Spital der Kreuzherren vom rothen Stern in Inowraclaw (1268), das Klarissinnenkloster zu Gnesen, gestiftet von Herzog Boleslaw dem Frommen von Kalisch und Gnesen, die Johanniter-Niederlassung zu Bromberg.

Dauernde Zusammenhäufungen von Menschen auf einer Stelle entstehen durch den Verkehr. So lange dieser gering bleibt, so lange die Menschen blos als Hirten oder Ackerbauer in einfachen Verhältnissen leben, fehlen die Bedingungen für das Vorhandensein von Städten. Im niederen Stand der Entwicklung ist ständige Zusammendrängung von Menschen nur möglich, wenn sie enge Grenzen nicht überschreitet. Da gibt es kein städtisches Treiben, sondern höchstens Dorfleben. Grössere Ortschaften sind demnach in der ältesten Zeit auch im Posener Lande nicht vorauszusetzen. Aus der heidnischen Zeit hatten sich nur einige wenige grössere befestigte Orte erhalten: Gnesen, Posen und Kruschwitz werden gelegentlich der Einführung des Christenthums mehrmals genannt. Gnesen ist überhaupt einer der ältesten Orte Polens, der Schauplatz seiner sagenhaften Geschichte, die Metropole von ganz Polen. Das älteste Posen hatte sich an die herzogliche Burg auf dem Hügel zwischen der Warthe und der Cybina angeschlossen. Später war in der Nähe der Burg der Dom gebaut worden, der wiederum die Niederlassung zahlreicher zur bischöflichen Kirche gehöriger Leute veranlasste. Um eine andere Kirche, die Margarethen-Kirche, bildete sich aus Niederlassung herzoglicher Leute die sogenannte Schrodka. Im Jahre 1039 wurde die Stadt durch den Böhmenherzog Bretislaw zerstört. Wiederhergestellt und besser befestigt, hielt Posen bei dem Zwiste der polnischen Herzoge im Jahre 1142 eine Belagerung von dem Krakauer Fürsten Wladislaw II. aus. Der gleichzeitige Angriff eines Entsatzheeres und ein Ausfall aus Posen

nöthigten die Belagerer zum Abzug. Auch auf dem östlichen Wartheufer, der alten Anlage gegenüber, war bereits eine Ansiedlung erfolgt. Gleich Gnesen ist auch Kruschwitz am Goplosee ein Mittelpunkt der polnischen Sagengeschichte. Hier soll Popiel von den Mäusen verfolgt worden, von hier Piast, der Stammvater des Piastengeschlechts, ausgegangen sein. Frühzeitig stand hier eine Burg. Unter Mieczyslaw II. wurde Kruschwitz der Sitz des Kruschwitzer Bischofs. Bei dem Aufruhr des Zbigniew gegen seinen Vater Wladislaw (1093) warf ersterer sich aus Breslau nach Kruschwitz, das „reich an Kriegern" heisst. Vor der Stadt kam es zu einem blutigen Treffen zwischen Vater und Sohn, in dem letzterer völlig unterlag. Kruschwitz, „früher so reich an Schätzen und Mannen, wurde fast zu einer Oede gemacht". Die im Jahre 1159 durchgeführte Verlegung des Bischofssitzes nach Wloclawek brachte den einst so mächtigen Ort noch weiter zurück. Unter Boleslaw Chrobry hat dann die Erbauung zahlreicher Burgen den Anlass zum Aufkommen neuer Städte gegeben. Ausser den schon genannten werden jetzt noch erwähnt: Gedetsch, Wladislaw, Meseritz, Ostrowo Lekno, Znin, Schrimm, Wissegrod an der Weichsel, Filehne, Usch, Czarnikau und Nakel, welche beiden letzteren jedoch ursprünglich pommersche Grenzfesten waren und erst später an Polen gelangten. Die lateinischen Bezeichnungen dieser Orte sind so schwankend, dass wir aus ihnen uns kein klares Bild von dem Zustand dieser ältesten Städte zu machen vermögen. Bald werden sie von den ältesten Chronisten *castra, castella,* dann wieder *civitates*, *urbes, suburbia* genannt, gelegentlich auch *munitiones, fortalicia, municipia* und *oppida. Castrum* und das ihm gleichbedeutende *castellum* ist an sich klar; die Veste war meist zugleich ein städtischer Ort. Wenn Martinus Gallus von pommerschen Orten sagt: *munitiones vel civitates,* so war dies sicher dem Sprachgebrauch in Polen entsprechend. Ebenso bedeutete *civitas* und *urbs* ein und dasselbe; *civitates* und *castra* oder *castella* werden aber auseinandergehalten; *civitas* bezeichnet dann die städtische, wohl meist ebenfalls befestigte Ansiedlung, *castrum* die daneben liegende Burg. *Suburbia* hiessen die unbefestigten Stadttheile neben einer Burg oder vor einer ummauerten Stadt. Der mitunter vorkommende Ausdruck *civis* bedeutet vorerst lediglich den Bewohner einer *civitas.* Wir haben bereits hervorgehoben, dass nur der Landesherr das Recht hatte, Burgen und befestigte Orte anzulegen; die ältesten Städte werden sich also

ausnahmslos in dessen direkter Gewalt und Verwaltung befunden haben. Bald aber hören wir, dass die Landesfürsten solche Burgen und Städte an Verwandte und Günstlinge zu eigenem Niessbrauch schenken. So schenkte Wladislaw seinem natürlichen Sohne Zbigniew um das Jahr 1100 Ortschaften *(municipia)* im Posener Lande, und Boleslaw Schiefmund überliess bald nach seinem Regierungsantritt viele Orte an die Grossen seines Reiches.

Merkwürdiger Weise sind fast alle diese älteren Städte entweder später in Abgang gekommen (wie Gedetsch und Wissegrod) oder haben doch einen so geringen Aufschwung genommen, dass sie von ihren jüngeren Schwestern weit überflügelt wurden. Gnesen und Kruschwitz, die alten Herrschersitze, waren zur Zeit der Auflösung Polens das eine ein armseliges Städtchen, das andere nicht einmal mehr ein solches zu nennen. Der Grund dieser auffallenden Erscheinung dürfte darin zu suchen sein, dass, während man später des erleichterten Verkehrs halber Städte an leicht zugänglichen Stellen, an den Ufern und Mündungen von Flüssen und Strömen, den Uebergängen solcher u. s. w. anzulegen pflegte, in älterer Zeit behufs Einrichtung solcher festen Plätze vielmehr schwer zugängliche Plätze ausgewählt wurden, die am leichtesten die Abwehr eines andringenden Feindes ermöglichten; denn gerade in dem Schutz der Bewohner bei feindlichen Zeitläuften beruhte ursprünglich der Hauptzweck städtischer Vereinigung. Adelnau, Bentschen, Gnesen, Kopnitz, Kosten waren z. B. von Sümpfen fast umgeben. Kein Wunder, dass gerade sie nachmals in ruhigeren Zeiten geringen Zufluss bekommen und statt des Verkehrs Verfall eintrat. Aber auch für jene älteren Zustände werden wir keine sonderliche Blüthe annehmen dürfen. Ein geordnetes Stadtleben im deutschen Sinne war unbekannt. Um die herzoglichen Burgen herum lag eine Anzahl elender Holz- und Lehmhütten, nur nothdürftig durch Gräben und hölzerne Pallisaden befestigt; das Beste zur Vertheidigung mussten die naheliegenden Flüsse und Moräste thun. Die Einwohner lebten in einer kaum geringeren Abhängigkeit vom Grundherrn als die hörigen Kmeten des flachen Landes. Landwirthschaft war auch in diesen Städten die hauptsächlichste Nahrungsquelle; die Gewerbe wurden nur in der primitivsten Weise von einzelnen Bewohnern als Annex der Ackerwirthschaft getrieben, und nur dadurch wird sich das Leben in diesen altpolnischen Städten von demjenigen in den Dörfern und Einzelansiedlungen unterschieden

haben, dass dort Wochen- und Jahrmärkte die Möglichkeit gewährten, mit der Aussenwelt etwas mehr in Verkehr zu treten.

Ehe wir zur Darstellung der deutschen Colonisation des Posener Landes übergehen, müssen wir noch eines Factors gedenken, der gerade auch für die ältesten Städte von Wichtigkeit ist und denselben zum guten Theil ihr charakteristisches Gepräge gegenüber dem platten Lande gegeben hat. Wir meinen die Juden.

Schon in den frühesten Zeiten finden wir sie in Polen, vermuthlich kamen sie zuerst aus den Ländern an der unteren Donau und aus dem Gazarenreiche, das den jüdischen Glauben angenommen hatte. Sowie nun ihre Lage in jenen Ländern eine verhältnissmässig erträgliche gewesen ist, so wird dies anfänglieh wohl auch in Polen der Fall gewesen sein. Auf ihre grössere Zahl und ihren nicht unbedeutenden Einfluss verbreitet eine alte chronikalische Nachricht zum Jahre 1085 ein interessantes Licht. Es wird nämlich von der in diesem Jahre verstorbenen Fürstin Juditha, der Mutter Boleslaws III., berichtet, dass sie kurz vor ihrem Tode noch zahlreiche Werke der Barmherzigkeit geübt und namentlich viele Christen von der Knechtschaft der Juden losgekauft habe. Andere beigebrachte Zeugnisse für das frühe Vorkommen der Juden in Polen verdienen keinen Glauben. Zu ihnen gehört namentlich die offenbar erst in neuerer Zeit niedergeschriebene Ueberlieferung der Juden, dass die deutschen Juden im Jahre 893 Abgeordnete an Herzog Leszek IV. mit der Bitte geschickt hätten, sie in Polen aufzunehmen, was ihnen auch gewährt worden sei; im Jahre 1039 hätten sie dann weiter einen Freibrief erlangt, der aber nachmals verloren gegangen sei. Allein diese aus den südöstlichen Gegenden gekommenen Juden scheinen in den östlichen Gegenden geblieben zu sein und sich später — vielleicht zur Zeit der Mongolen, bei denen die Juden eine weit günstigere Lage hatten als in Europa — verloren zu haben. Dagegen erfolgte aus Deutschland am Ende des 11. und zu Beginn des 12. Jahrhunderts ein massenhafter Einzug von Juden in Polen, als die ersten Kreuzzüge von den erhitzten Gemüthern der Christen mit der grausamsten Verfolgung der Juden inaugurirt wurden. Auf den deutschen Ursprung dieser neuen Einwanderer deutet noch heute das trotz aller Verderbtheit und trotz der Einwirkungen von Jahrhunderten bewahrte deutsche Idiom, dessen sich die nicht viel später eingewanderten deutschen Colonisten nicht rühmen können. In Polen fanden jene bereitwillige Aufnahme, da

hier für die Beziehung des Verkehrs noch gar keine oder äusserst geringe Vorsorge getroffen war. So ergriffen sie diese und suchten ihren Erwerb in kaufmännischen und vermittelnden Geschäften, vornehmlich als Kleinhändler und Wirthe, sowie als Geschäftsführer und Geldleiher der grossen Herren, denen sie bei Verlegenheiten dienten. Was der unterdrückte stumpfe Bauer und der vornehme sorglose Herr nicht besorgte, das nahm der betriebsame Jude auf sich. Doch haben sie daneben auch Ackerbau getrieben und Grundbesitz angekauft und bewirthschaftet. Die Staatsgewalt, die freilich in Polen niemals eine geregelte, allseitig eingreifende und überwachende war, liess sie ruhig gewähren, namentlich auch was ihre äusserliche Organisation und die Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten anlangte. Die Juden einer Stadt bildeten überall eine geschlossene Gemeinde, nicht blos eine religiöse, welche in der Synagoge ihren Mittelpunkt fand, sondern auch eine Gemeinde in communaler und rechtlicher Beziehung. Ihre Synagogenanordnung rührte von der palästinensischen her, sie gehörten ja zum Zweige der Aschkenasim.

So lebten sie die ersten Jahrhunderte still und ungestört. Erst mit dem 13. Jahrhundert, als in West- und Südeuropa die zunächst von Innocenz III. ausgehenden Verfolgungen die Juden dieser Länder hart bedrängten, machten sich auch in Polen ähnliche Bestrebungen geltend. Die Ertheilung eines Schutzbriefes durch Boleslaw den Frommen im Jahre 1264 macht es deutlich, dass sie bereits eines besonderen Schutzes bedurften, was bis dahin schwerlich der Fall gewesen war; wenigstens ist uns keine dahinzielende Urkunde erhalten. Der genannte Schutzbrief ist dasselbe Privilegium, welches zuerst Friedrich der Streitbare von Oesterreich und König Bela von Ungarn und später Heinrich der Erlauchte von Thüringen und Meissen, Heinrich IV. von Breslau und Botho I. von Schweidnitz ihren Juden gaben.

Die hauptsächlichsten Bestimmungen dieses vorerst nur für Grosspolen erlassenen und erst im Jahre 1334 durch Kasimir den Grossen auf ganz Polen ausgedehnten Privilegs sind folgende.

1. In einer Geld- oder Vermögens-Frage oder in einem Falle der peinlichen Gerichtsbarkeit, welcher Person oder Vermögen eines Juden betrifft, soll kein Christ, ausser zusammen mit einem Juden, als Zeuge zugelassen werden.

2. Wenn ein Christ einem Juden mit der Behauptung entgegentritt, er habe ihm Pfandstücke verpfändet, und der Jude bestreitet es, so soll, wenn der Christ dem einfachen Wort des Juden keinen Glauben beimisst, der letztere durch einen Eid seine Aussage bekräftigen.

3. Wenn ein Christ einem Juden für eine geringere Summe ein Pfand übergeben zu haben behauptet, als der Jude aussagt, so soll der Jude auf das Pfand schwören, und auf wieviel er geschworen hat, das soll ihm der Christ zahlen.

4. Wenn ein Jude einem Christen ohne Zeugen sagt, er habe ein Pfand auf Borg genommen, und der Christ leugnet es, so soll der letzere einen Reinigungseid leisten.

5. Der Jude darf als Pfand Alles annehmen, was auch immer ihm verpfändet wird, mit Ausnahme jedoch von blutigen und nassen Kleidern und heiligen Gewändern, welche der Jude niemals annehmen soll.

6. Wenn einem Christen das Pfand, das einem Juden versetzt ist, heimlich oder mit Gewalt entwendet worden, so soll der Jude schwören, dass, als er es erhielt, er nicht gewusst habe, dass es gestohlen oder geraubt sei; zugleich soll er in seinem Schwur die Höhe der Pfandsumme angeben, und diese soll ihm der Christ nebst den in der Zwischenzeit angelaufenen Zinsen zurückerstatten.

7. Wenn aber der Jude durch Brand, Diebstahl oder Raub sein Vermögen mit den ihm übertragenen Pfändern verliert und der Christ ihn darum angeht, so soll der Jude sich durch den Eid lösen.

8. Wenn unter den Juden Zwietracht und Aufruhr ausbricht, so soll der Stadtrichter sich nicht die Gerichtsbarkeit anmaassen, sondern nur wir oder unser Palatin und dessen Richter soll sie ausüben. Wenn aber die Verhandlung sich auf eine Person erstreckt, so soll nur uns der Fall zur Entscheidung vorgelegt werden.

9. Wenn ein Christ einem Juden eine Wunde beibringt, so soll der Schuldige uns und unserem Palatin die Strafe zahlen und dem Verwundeten die Kurkosten ersetzen, wie es die Gesetze unseres Landes erfordern.

10. Wenn ein Christ eiuen Juden tödtet, so soll ihn gerechte Strafe und gänzliche Confiscation seines Vermögens treffen.

11. Wenn ein Christ einen Juden schlägt, jedoch ohne Blutvergiessen, so soll der Palatin nach unseres Landes Sitte von ihm

die Strafe erheischen und dem Geschlagenen oder Verletzten soll der Betreffende Genugthuung geben, wie es bei uns Sitte ist. Wenn er aber kein Geld hat, so soll er für das Vergehen nach Recht und Gesetz bestraft werden.

12. Wo auch immer ein Jude in unser Land kommt, soll ihm Niemand ein Hinderniss in den Weg legen; wenn er aber Waaren oder andere Gegenstände mit sich führt, so soll er an allen Zollstätten den Zoll entrichten, den die Bürger der Stadt zu zahlen haben, in der er sich aufhält.

13. Wenn die Juden ihrer Sitte gemäss einen ihrer Todten aus einer Stadt, einer Provinz oder einem Lande ins andere schaffen, so sollen unsere Zolleinnehmer nichts von ihnen erpressen. Wenn jedoch der Zolleinnehmer ihnen etwas abnimmt, so soll er gleich einem Räuber bestraft werden.

14. Wenn ein Christ den Begräbnissplatz derselben verwüstet oder zerstört, so soll er nach unserem Recht und Gewohnheit schwerer Strafe verfallen und all sein Gut, welchen Namens auch immer, in unsern Schatz fliessen.

15. Wenn einer den jüdischen Gottesdienst verlästert, so soll er unserm Palatin zwei Talente Pfeffer zahlen.

16. Wenn ein Jude von seinem Richter des Vandil-Vergehens schuldig befunden wird, so soll er demselben die von Alters her übliche Strafe von einem Talent Pfeffer entrichten.

17. Wenn ein Jude auf Ladung seines Richters vor Gericht gerufen wird und er auf erste und zweite Ladung nicht erscheint, so soll er für jedesmal die althergebrachte Strafe zahlen; wenn er der dritten Ladung nicht Folge leistet, so soll er die Strafe dem vorerwähnten Richter erlegen, die darauf gesetzt wird.

18. Wenn ein Jude einen Juden verwundet, so soll er seinem Richter die landesübliche Strafe nicht weigern.

19. Wir verordnen, dass kein Jude „*super rodale*“ schwören solle, ausser hei grösseren Objecten bis zu 50 Mark Silber oder wenn er vor uns citirt ist. Bei geringeren Objecten soll er vor der Synagoge schwören.

20. Wenn ein Jude heimlich ermordet worden ist, und durch Zeugenaussagen der Mörder nicht erwiesen werden kann, die Juden jedoch einen Verdacht haben, so wollen wir den Juden gegen den Verdächtigen unseren Gerichtsbeistand angedeihen lassen.

21. Wenn Christen Hand an einen Juden legen, so sollen sie nach Landes-Recht bestraft werden.

22. Der Juden-Richter soll keinen innerhalb der Juden-Gemeinschaft entstandenen Process vor sein Forum ziehen, ausser wenn er durch erhobene Klage dazu aufgefordert wird. Die Juden sollen ihr Gericht bei den Synagogen oder an einem Orte der getroffenen Vereinbarung abhalten.

23. Wenn ein Christ von einem Juden sein Pferd wieder einlöst, ohne die Zinsen zu bezahlen, so sollen, wenn er sie nicht innerhalb eines Monats entrichtet, die Zinsen von neuem verzinst werden.

24. Niemand darf im Hause eines Juden Wohnung nehmen.

25. Wenn ein Jude auf Besitzungen oder auf Schriftstücke, die liegende Güter betreffen, Geld leiht, auch wenn es der Interessent billigt, so verordnen wir doch, dass dem Juden das Geld und urkundliche Pfand abzuerkennen sei.

26. Wenn ein Mann oder Frau den Juden einen Knaben entführt, so soll er wie ein Dieb verurtheilt werden.

27. Wenn ein Jude ein von einem Christen empfangenes Pfandstück ein Jahr hindurch besessen hat und der Werth des Pfandstücks den des geliehenen Geldes nicht übersteigt, so soll der Jude das Pfand seinem Richter zeigen; wenn aber das Pfandstück nicht gut ist, so soll er es unserm Palatin oder dessen Richter zeigen und dann die Freiheit haben es zu verkaufen, wenn er es vor Ablauf des Jahres seinem Richter gezeigt hat. Wenn aber das Pfand bei dem Juden Jahr und Tag gelegen, so ist er Keinem darüber verantwortlich.

28. Niemand darf einen Juden bei einer Pfand-Einlösung an dessen Feiertage zu belästigen wagen.

29. Wenn ein Christ sein Pfand gewaltsam einem Juden wegnimmt oder Gewalt in dessen Hause anwendet, so soll er hart und wie ein Zerstörer bestraft werden.

30. Gegen einen Juden darf nur in den Synagogen oder wo sonst alle Juden ihr Gericht haben, gerichtlich vorgegangen werden, mit unserer und unseres Palatins Ausnahme, die wir dieselben vor uns fordern können.

31. Gemäss den Bestimmungen des Papstes verbieten wir auf das entschiedenste, die Juden unserer Territorien zu beschuldigen, als ob sie sich Menschenblutes bedienten, da alle Juden ihrer

Gesetzes-Vorschrift nach sich jeglichen Blutes enthalten müssen. Wenn aber ein Jude durch einen Christen der Tödtung eines Christenkindes beschuldigt wird, so soll er durch drei Christen und ebensoviel Juden überführt werden; ist er überführt worden, dann soll der Jude die auf das begangene Verbrechen gesetzte Strafe erleiden. Wenn aber die obengenannten Zeugen und seine Schuldlosigkeit ihn freisprechen, so soll der Christ die Strafe, welche der Jude würde haben erleiden müssen, für die Verleumdung wohlverdienter Weise verbüssen.

32. Wir verordnen, dass, was auch der Jude verliehen hat, Gold, Denare oder Silber, ihm ebendasselbe wiedergegeben werden muss, mit den vertragsmässig angelaufenen Zinsen.

33. Wir wollen, dass die Juden alle Sorten von Pferden offen und bei Tageslicht als Pfand annehmen. Wenn aber ein Pferd bei einem Juden durch einen Christen als mit dem Koller behaftet entdeckt wird, so soll sich der Jude durch seinen Eid und die Aussage reinigen, dass er eben das Pferd für eine verliehene Geldsumme als Pfand erhalten und nicht gewusst habe, dass dasselbe die Kollerkrankheit habe.

34. Wir verbieten unsern in unserm Lande angestellten Münzmeistern sich nicht zu unterstehen, Juden mit falschem Geld allein und ohne unsern Auftrag oder den des Palatins und ohne ehrbare Bürger auf irgend welche Weise festzunehmen und festzusetzen.

35. Wir verordnen, dass wenn ein Jude durch zwingende Nothwendigkeit veranlasst, in der Nacht um Hilfe ruft, und seine christlichen Nachbarn nicht für die nöthige Hilfeleistung gesorgt haben und auf seinen Ruf nicht herbeigekommen sind, so soll jeder der christlichen Nachbarn mit 30 solidi bestraft werden.

36. Wir verordnen endlich, dass die Juden alles frei kaufen und verkaufen können und Brod anrühren dürfen ebenso wie Christen; diejenigen aber, welche sie daran hindern, sollen von unserem Palatin in Strafe genommen werden.

In einem wichtigen Punkte weicht jedoch das polnische Judenstatut von dem für die genannten deutschen Lande ertheilten ab. Während sich nämlich in Deutschland aus dem Schutz, den die Kaiser den Juden gegen die blutigen Verfolgungen hatten zu Theil werden lassen, sich allmälig die Auffassung entwickelt hatte, dass die Juden im ganzen Reich sich unter der besondern Schirm-

herrschaft des Kaisers befänden und ihm dafür zu Abgaben verpflichtet seien — ein Verhältniss, welches die mittelalterlichen deutschen Geschichtsquellen mit dem Ausdruck „Kammerknechtschaft" bezeichnen — haben die polnischen Juden nur in sofern eine Ausnahmestellung, als sie der unmittelbaren Jurisdiction des Fürsten oder des ihn vertretenden Palatin unterworfen sind, also namentlich ausserhalb des deutschen Rechtes stehen. Noch eine andere interessante Thatsache entnehmen wir dem genannten Statut: dass nämlich zur Zeit seines Erlasses die Juden keinen Grundbesitz mehr gehabt haben und nur vom Handel sich ernährten. Diese Beschränkung wurde für die ganze künftige Stellung der Juden verhängnissvoll. Denn da sie auch in ihrem Handelsbetrieb sehr bald durch die aufkommenden deutschen Kaufleute eine bedeutende Concurrenz erhielten, so warfen sie sich von da mehr und mehr ausschliesslich auf den Geldwechsel und Wucher.

Das wichtigste Moment für die ganze spätere Entwicklung des Posener Landes ist die Einwanderung der Deutschen und die in Folge derselben geschehene Gründung deutscher Dörfer und Städte.

Der Zug der Deutschen von Westen nach Osten ist fast so alt als ihre Geschichte. Kaum waren die einzelnen deutschen Völkerschaften nach dem Schluss der grossen Wanderungen zu festen Sitzen gelangt, als sich auch schon wieder eine Rückwärtsbewegung nach den verlassenen Sitzen bemerkbar machte. Doch blieb in den ersten Jahrhunderten diese Bewegung noch eine vereinzelte und ungeregelte. Dann, seit dem 10. Jahrhundert, beginnt eine gewisse Ordnung und Regelmässigkeit in dieselbe zu kommen. Welle auf Welle — bemerkt der Geschichtsschreiber der Posener Städte treffend — kam vom Westen her und setzte sich ab. Die Landstrecken nördlich vom Erzgebirge wurden im 10. und 12. Jahrhundert gewaltsam zu Deutschland geschlagen, womit selbstverständlich auch die Verbreitung des deutschen Stammes zusammenhing. Doch auch da im Osten, wo nicht kämpfend vorwärts geschritten ward, fand Anzug von Deutschen statt, wie z. B. in Böhmen, wo in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts eine deutsche Gemeinde in der Czechenstadt Prag bestand. Im 12. und 13. Jahrhundert erfolgte im zunehmenden Maasse die Ansiedelung einzelner Anzüglerschaaren in den zu Deutschland geschlagenen Gebieten und über diese hinaus immer weiter. Von deutschen Ein-

wanderern wurde angelegt oder neu gegründet 1143 Lübeck in Wagrien, nachdem bereits vorher in der benachbarten Landschaft Holsteiner, Westfalen, Friesen und Holländer sich niedergelassen hatten. Wenig später kamen Flandern ins Obodriten- und Westfalen ins Polaberland. Noch im 12. Jahrhundert erfolgte die Ausbreitung der Deutschen bis zur mittleren Oder; um das Jahr 1150 bestanden bereits die Städte Jüterbogk, Brandenburg, Havelburg, Werben, Arneburg, Tangermünde, Osterburg, Salzwedel, Stendal; in der alten Slavenstadt Stettin gab es schon Deutsche. Auch in Schlesien finden sich schon zahlreiche deutsche Ansiedler. Im selben Jahrhundert wanderten die Deutschen auch nach Ungarn in die Zips und nach Siebenbürgen in den Landstrich zwischen dem Mieresch, Alt und den beiden Kuckeln. Im 13. Jahrhundert entstanden nun durch die deutschen Einwanderer in diesem weiten Gebiete theils neue Städte, theils bekamen vorhandene Burgen und Städte in Folge des Umstandes, dass Deutsche sie besetzten, deutsches Stadtrecht. An der Ostseeküste schritt die gewaltsame Eroberung weiter; Pommern und die Wendenländer zwischen Elbe und Oder wurden nun vollends germanisirt. Die Fürsten, welche in den Burgen an der Oder ihre Herrschersitze aufgeschlagen hatten, vor Allem Herzog Heinrich der Bärtige von Breslau, begünstigten aus allen Kräften deutsche Ansiedlungen und germanisch-christliche Cultur in Nieder- und Oberschlesien. Die Vermählungen der schlesischen Fürsten mit deutschen Prinzessinnen belebten die Verbindung und förderten die Einwanderung deutscher Männer geistlichen und weltlichen Standes. Im Laufe des 13. Jahrhunderts wurden in Schlesien nachweisbar über sechzig Städte entweder in deutsche umgewandelt oder von Deutschen angelegt.

Um dieselbe Zeit begann, nachdem bereits in den früheren Jahrhunderten vereinzelte Auswanderer, namentlich Geistliche, den Weg über die Oder gefunden hatten, der Strom der deutschen Colonisten sich auch in unser Land zu ergiessen, ja noch weiter über dasselbe hinaus nach Osten und Südosten fortzusetzen. Die Beziehungen Polens zu Deutschland waren, wenn auch das Lehnsverhältniss von späteren Fürsten zerrissen oder wenigstens nicht mehr respectirt worden war, doch niemals ganz unterbrochen worden. So manche Einrichtung ward den deutschen Verhältnissen nachgeahmt. Polnische Herrscher verheiratheten sich mit deutschen Fürstentöchtern: Mieczyslaw I. in letzter Ehe mit

Oda, Tochter des Markgrafen Dietrich, Boleslaw I. mit Oda, Tochter des Meissener Burggrafen, Mieczyslaw II. mit Richenza, Tochter des rheinischen Pfalzgrafen, Wladislaw Hermann mit der Schwester Kaiser Heinrichs, Boleslaw III. mit der Gräfin Salome von Bergen, Wladislaw II. zuerst mit Agnes von Oesterreich, dann einer Tochter des brandenburgischen Markgrafen; Mieczyslaw II., Sohn Kasimirs, dessen Mutter eine Deutsche war, empfing als Jüngling seine Ausbildung in Deutschland und eroberte von da aus mit deutscher Hilfe das ihm verloren gegangene Reich. Wladislaw Hermanns unehelicher Sohn, Zbigniew, ward in einem sächsischen Kloster erzogen. Im Gefolge jener deutschen Fürstinnen kamen ohne Zweifel zahlreiche Deutsche nach Polen; aber auch sonst werden sie ihren Einfluss zu Gunsten der Einführung deutscher Einrichtungen geltend gemacht haben. Der Einfluss der Frauen ist überall gross, in Polen war er allezeit mächtig. Später erstreckte sich die Herrschaft der schlesischen Herzoge auch über Theile des jetzigen Posens, eine Weile sogar über das ganze Land. Gerade der gegen Posen grenzende schlesische Landstrich (Glogau, Fraustadt) war eine der hauptsächlichsten Stätten deutscher Colonisirung. Und wie vom Süden Schlesien, so wirkte vom Norden her der deutsche Orden mit seiner germanisirenden Thätigkeit anregend auf das zwischen inneliegende Land. Der Weg aus Deutschland nach dem Ordensgebiet ging zum Theil durch Posen, und schon sehr früh hören wir von einem Handelszuge, der sich zwischen jenen beiden Ländern über Posen bewegte. Schon 1237 werden Deutsche in Plock in Urkunden erwähnt, Krakau bekam 1257 deutsches Recht, d. h. hatte damals eine deutsche Gemeinde.

Die Bedingungen für die Aufnahme fremder, namentlich deutscher Colonisten lagen vielleicht in keinem Lande günstiger wie gerade in Posen. Polen war damals mit seinen grossen Sümpfen und dichten Kiefernwäldern ein armes, schwach bevölkertes Land. Weit und breit lag es öde und unangebaut. Die hereinziehenden deutschen Einwanderer verdrängten keine alten Einwohner, sondern schoben sich zwischen sie und nahmen ohne Zweifel in den allermeisten Fällen Land ein, wo jene entweder gar nicht, oder wo sie sehr spärlich sassen. Ihr Ansiedeln heisst bezeichnend „Ortmachen“, *locare, locatio.* Den Polen nahmen sie nichts weg, sondern schufen vielmehr durch ihren Fleiss Werthe in dem armen Lande, die ohne ihre Arbeit gar nicht vorhanden gewesen wären.

Nicht vereinzelt, sondern in geschlossenen Haufen kamen die deutschen Colonisten ins Land. Was sie aus der Heimath drängte, war neben dem allgemeinen Wanderzuge, der den Deutschen von jeher eigen gewesen ist, namentlich die um sich greifende Gewalt der Feudalherren, zahlreiche, gerade damals grassirende Hungersnöthe, bezüglich der einwandernden Fläminger und Holländer insbesondere noch furchtbare Ueberschwemmungen ihrer Heimath.

Ein alter Brauch in einem siebenbürgischen Dorf, der noch heute in Uebung ist, mag uns eine Vorstellung von dem Hergang der Einwanderung der Deutschen geben. In Nadesch versammelten sich an einem gewissen Tage des Jahres die jungen Burschen als Pilger gekleidet, an der Seite eine Tasche, einen Streitkolben in der Hand. Einer von ihnen trägt eine Fahne, voran schreitet ein Alter und rührt die Trommel. So halten sie einen Umzug durch das Dorf und sprechen: „Also sind einst unsere Vorfahren, freie Leute, keine Jobaggen wie wir, aus Saxonia in dieses Land gekommen hinter der Fahne und der Trommel her“.

Aus welchen Theilen Deutschlands die neuen Ankömmlinge herstammten, lässt sich jetzt natürlich nicht mehr genau bestimmen. Zunächst wohl aus Schlesien und Brandenburg. Im 14. Jahrhundert wanderten angeblich viele Hessen ein. Kasimirs d. Gr. Gemahlin war die hessische Prinzessin Adelheid. Wenn Wuttke behauptet, dass keine Niedersachsen unter den Einwanderern gewesen seien, weil in Posen der Roland und der Feldsteinbau fehle, so verweisen wir zum Beweise des Gegentheils — wenigstens soweit das erste Moment in Frage kommt — auf die vor dem Posener Rathhaus befindliche Rolandssäule, die in ihrer gegenwärtigen Gestalt allerdings erst dem 16. Jahrhundert angehört, aber höchst wahrscheinlich nur an die Stelle eines noch älteren Denkmals getreten ist.

Die ersten deutschen Ansiedlungen in unserm Lande waren vermuthlich Dorfansiedlungen. Die Stadtansiedlungen haben dann später stattgefunden oder sich aus jenen entwickelt. Und zwar werden es wohl die Klöster gewesen sein, die zuerst deutsche Colonisten in's Land zogen und ihnen Land zur Urbarmachung und Bewirthschaftung überliessen. Denn einerseits haben die Klöster, wie sie meist Tochterstiftungen deutscher Klöster waren, die meiste Verbindung mit dem Mutterlande unterhalten, andererseits ist gerade ihnen von den Landesherren und anderen grossen Grundbesitzern massenhaft Grund und Boden geschenkt worden. Was aber konnten

die Klöster Besseres mit diesen Geschenken beginnen, als dass sie es an fleissige Colonisten gegen Zins austhaten? Diese wirthschaftliche Erwägung auf Seiten der Grundherren werden wir im Auge behalten müssen, wenn wir anders das Wesen jener Masseneinwandernng richtig verstehen wollen.

Aber nicht immer wurden deutsche Dorfansiedlungen blos dadurch in's Leben gerufen, dass bis dahin unangebautes Land zur Cultivirung überlassen wurde; nicht selten kam es auch vor, dass bereits bestehende Anlagen polnischen Ursprungs und polnischen Rechts einfach in deutsche Anlagen mit deutschem Rechte umgewandelt wurden. Die nämliche finanzielle Erwägung der grösseren Rentabilität deutschrechtlicher Colonien machte sich auch bei dieser letzeren Procedur geltend. Trotz aller von den polnischen Kmeten zu leistenden Abgaben und Dienste, die, rein auf ihren Geldwerth angeschlagen, den Betrag der von deutschen Colonisten zu entrichtenden Zinsen vielleicht weit übertroffen haben, entschied dennoch, wenn man am Ende einer längeren Wirthschaftsperiode das Gesammtresultat der polnischen Wirthschaft mit der deutschen von gleichem Umfang verglich, der Calcul für die Letzteren.

Zur Anlage eines neuen Dorfes oder zur Ansetzung eines älteren schon vorhandenen polnischen Dorfes nach deutschem Rechte musste der Landesherr seine Genehmigung geben. Diese wurde stets als Begünstigung den Grundbesitzern sowohl für einzelne Dörfer, als zuweilen für ganze Landstriche ertheilt. Das Privilegium des Fürsten enthielt dann gewöhnlich eine völlige oder theilweise oder auch zeitweise Verzichtleistung auf die ihm landesrechtlich gebührenden Dienste und Abgaben, meist jedoch mit Vorbehalt der Grundsteuer, des allgemeinen Besteuerungsrechtes, eines Theils der Gerichtsgefälle und des Heerdienstes. Allgemein wurden die sogenannten deutschen Dörfer von der ordentlichen Gerichtsbarkeit der Castellane und der übrigen fürstlichen Beamten befreit. Der Herzog verleiht die niedere Gerichtsbarkeit an den Grundherrn, hebt ausdrücklich jedes Recht der Citation und die polnische Gesammthaftung für geschehene Verbrechen auf und behält sich den Rest der Gerichtsbarkeit nur persönlich und losgelöst von allem staatsrechtlichen Verbande mit der übrigen polnischen Rechtspflege vor. Unzweifelhaft liegt darin die Entäusserung eines Hoheitsrechts und zugleich eine tiefgreifende Veränderung der Rechtsverhältnisse des alten Staates. Das Resultat war die Begründung der Dominien

in einer Form, welche der damals in Deutschland auf einem viel längeren und zweifelhafteren Wege ausgebildeten vollkommen entsprach. Diese Gerichtsbarkeit, wenn sie auch nicht den Colonisten selbst gegeben war, genügte doch ihren Ansprüchen, weil der Grundherr den Schöppen überliess, nach ihren heimathlichen Rechten und Gewohnheiten zu sprechen. Die neue Einrichtung hatte auch einen Geldwerth. Sie brachte das gesammte System der deutschen Wetten, des Wergeldes und der Bussen mit sich, und diese Zahlungen scheinen für die damaligen Verhältnisse sehr hoch gewesen zu sein. Die Umwandlung der polnischen Rechts-Verfassung in deutsche Domanialgerichte war also für den Herzog, wenn er sie behielt oder wenn er sie veräusserte, eine Einnahmequelle. Auch mochten sich mit den hergebrachten polnischen Gerichten die verwickelteren Verhältnisse des neuen, gehobenen Verkehrs nicht mehr beherrschen lassen, und dem Herzog mochte es genehm sein, sich der Amtsobliegenheit der niederen Gerichtsbarkeit, die durch die deutschen Colonisten in hohem Grade schwierig werden musste, mehr und mehr überhoben zu sehen.

Die niedere Gerichtsbarkeit überliess der Gutsherr insgemein dem Schulzen, die höhere — schwerere Criminalfälle, die Appellation vom Schulzengericht und die Entscheidung der Streitigkeiten zwischen Unterthanen verschiedener Grundherrschaften — behielt sich der Landesherr vor. Ein Drittel der Gerichtsgefälle überliess der letztere gewöhnlich dem Schultheiss, die anderen zwei Drittel behielt er sich vor. Sobald der Landesherr dem Grundherrn das Privilegium zur Aussetzung eines Dorfes nach deutschem Rechte ertheilt hatte, wurden vorerst die Grenzen der Dorfflur sorgfältig festgestellt. Und zwar geschah dies meist durch bezeichnete Grenzsteine, Erdhaufen, alte Bäume, Gewässer u. A. Der Inhalt der Flur wurde von Feldmessern nach Hufen vermessen, deren man grosse — deutsche oder fränkische — und kleine oder flämische Hufen hatte. Nächstdem schloss der Grundherr mit dem Manne, welcher die neue Einrichtung des Dorfes unternahm, einen förmlichen Vertrag. Der Anleger verpflichtete sich, die ihm übergebene Zahl von Hufen mit Colonisten zu besetzen. Für die darauf verwendete Mühe erhielt er das Schultheissenamt als erbliches, ursprünglich völlig freies Eigenthum, mit dem Rechte, über das Ganze oder Theile desselben frei verfügen zu können. Zum Schultheissenamt gehörte vorerst das Amt eines Schultheissen oder

Richters als Vorsitzers im Dorfgerichte der Schöffen zur Entscheidung der Fälle der niederen Gerichtsbarkeit; ein Drittel der Gerichtsgebühren und Strafgelder fiel dabei in seine Tasche. Sodann eine bestimmte Anzahl oder auch ein gewisser Theil aller zum Dorf geschlagenen Hufen, früher gewöhnlich die sechste, dann die siebente, achte, später die zehnte Hufe. Diese Schultheissenhufen waren frei von Zins und Zehnt, wesshalb sie auch Freihufen genannt wurden. Endlich genoss der Schulz noch mancherlei Nutzungen und Befugnisse je nach den besonderen örtlichen Verhältnissen, z. B. das Recht, eine Schankwirthschaft zu halten, ferner eine Fleisch- und Brodbank, zuweilen auch eine Schuhbank und eine Schmiede, ferner das Recht, Mühlen anzulegen, in den herrschaftlichen Gewässern zu fischen u. a. Dafür war der Schultheiss verpflichtet, den von den Colonisten zu entrichtenden Grundzins einzusammeln und an den Grundherrn abzuführen.

Die Colonisten erhielten durch förmlichen Vertrag als persönlich freie Leute die einzelnen Hufen der Flur ursprünglich als freies, erbliches, theilbares Eigenthum, über welches sie durch Verkauf, Verschenkung, Verpfändung u. s. w. frei verfügen konnten. Zwar wurden schon im 13. Jahrhundert einzelne Grundstücke zuweilen gegen erblichen Zins ausgethan, bei welchen sich der Grundherr bei Verkäufen das Vorkaufsrecht vorbehielt; allein erst seit dem Anfang des 14. Jahrhunderts finden wir ganze Dörfer, deren Hufen als Erbzinsgüter ausgethan wurden, wobei der Grundherr sich das Obereigenthum vorbehielt, was früher nicht der Fall war.

Bei der ersten Anlage wurde den Colonisten gewöhnlich eine Anzahl Freijahre bewilligt, während deren sie weder Zehnt noch Zins zu geben hatten. Die Zahl der Freijahre war besonders dann grösser, wenn die Aecker erst urbar gemacht werden mussten, was fast überall durch Ausrodung der Wälder geschah.

Schon die äusserliche Anlage, Bauart und Beschaffenheit dieser neugegründeten deutschen Dörfer hob sich merkwürdig von der der polnischen ab. Das Slavendorf hatte eine hufeisenförmige Gestalt und war bis auf eine zugleich als Ein- und Ausgang dienende Oeffnung rundum abgeschlossen. Die Stirnseiten sämmtlicher Wohnhäuser waren der inneren Kreislinie zugekehrt; nur Kirche und Gemeindehaus standen häufig in Mitten des inneren Ringes. Die deutschen Dörfer dagegen waren unregelmässiger gebaut, meist den besonderen Verhältnissen der Dorfflur angepasst. In der Mitte des Dorfes stand

häufig ein Pfahl, in welchen so viel Pflöcke eingekeilt waren, als dem Dorfe bei seiner Anlegung Freijahre bewilligt worden waren. War ein solches abgelaufen, so wurde in allgemeiner Versammlung mit Feierlichheit ein Pflock herausgeschlagen. Sobald alle Freijahre verflossen waren, trat für die Gemeinde die Zinspflicht ein, die zum Unterschiede von den polnischen Dörfern nicht in den althergebrachten Lasten, sondern in Geldabgaben bestand. Selbst die kirchlichen Zehnten wurden fast überall, wo die Deutschen hinkamen, in Geld umgewandelt. Auch die bessere Cultur des Bodens unterschied überall die deutsche von der polnischen Feldflur. Die Deutschen rodeten Wälder aus, trockneten Sümpfe, pflanzten Weiden und Pappeln, bestellten das Feld besser, bauten Gartenfrüchte an, übten mancherlei Handwerke und hoben den Verkehr.

Hatten anfangs die Klöster die fürstliche Bewilligung zur Ansetzung deutscher Colonisten nur für wenige namhaft gemachte Güter, dann, als ihr Grundbesitz wuchs, auch für die neuen Erwerbungen erhalten, so liessen sie zuletzt dieses Recht auf alle ihre Besitzungen ausdehnen, indem sie zugleich dafür sorgten, dass des ersten Verleihers Nachfolger im fürstlichen Regiment die Privilegien bestätigten. Bald folgten nun auch die Bischöfe, die Fürsten selbst ihrem Beispiel. Auch diese hofften durch die Deutschen ihre Güter in besseren Anbau zu bringen, durch den besseren Anbau wieder ihre Einkünfte zu mehren. Wir haben aus der Mitte des 14. Jahrhunderts zwei Urkunden, in denen König Kasimir bekennt, dass das deutsche Recht ihm und den Polen in hohem Grade Nutzen bringe. Ebenso wissen wir, dass der Gnesener Erzbischof Jaroslaw zur Erhöhung seiner Einkünfte deutsche Colonisten herbeirief und durch dieselben während seiner Verwaltung die Jahreseinkünfte in einem einzigen Bezirk von 1 auf 800 Mark brachte, ungerechnet die Mehreinnahme an Getreide. Vor allem aber wünschten sie die Menge der Ortschaften, welche durch die Einfälle der Heiden, namentlich der Mongolen, verödet waren, neu zu bevölkern.

So wuchs im Laufe des 13. Jahrhunderts die Menge der deutschen Bauerncolonien bedeutend an. Da sie ausser der Eximirung von den fürstlichen Gerichten und der Befreiung von den meisten öffentlichen Diensten und Abgaben meist auch Zollfreiheit, freien Markt, Freiheit vom Kriegsdienst genossen, so standen sie als abgeschlossene, gefreite Ganze innerhalb der Castellanei- und

Vicinalbezirke, deren Zusammenhang sie dadurch zersprengten, den fürstlichen Beamten fast ganz unabhängig gegenüber.

Ausser den erblichen Besitzrechten, welche der Grundeigenthümer zu gewähren zu jeder Zeit in der Lage gewesen sein dürfte, schnitten alle diese Ansprüche tief in die staatsrechtlichen Verhältnisse des polnischen Landes ein, am tiefsten jedenfalls die Forderung einer fremden Rechtspflege. Einer ähnlichen Entäusserung von Hoheitsrechten bedurfte es für den freien Betrieb von ländlichen Handwerken, welchen sich die Colonisten überall als ein nothwendiges Bedürfniss sicherten.

Zu den ältesten derartig privilegirten kirchlichen Genossenschaften gehört das durch seine wirthschaftliche Thätigkeit ausgezeichnete Kloster Pforta. Am 29. Juli 1210 übergab der Herzog Wladislaw von Kalisch einen Ort Namens Virchuie im Burgbezirk von Priment an den Abt Winemar von Pforta zur Anlage eines neuen Cisterzienserklosters. Zugleich wurden der neuen Stiftung alle zubehörigen Seen bis zur Grenze des Glogauer Burgbezirks überwiesen, und folgende Orte gehörten zur Ausstattung: Domnik mit Koło, die beiden Bukwitz mit Rozwarowo, Mochy mit Ptowo, Radomierz mit Gorski und Ozłonino, Siekowo mit Kluczewo, Przyczyna, Księginki im Burgbezirk von Schrimm und Dzietrzniki an der Ruda. Das neue Kloster sollte dort einen oder zwei Marktflecken und sonst beliebig viele deutsche Dörfer nach deutschem Recht anlegen dürfen und dazu sowohl Waldboden als Dorfeigenthum verwenden dürfen. Die polnischen und deutschen Bauern der neuen Stiftung sollten von allen polnischen Diensten und Abgaben frei sein. Es war die hart an der schlesischen Grenze gelegene Seenlandschaft bei Priment, welche mit ihren Sümpfen und Wäldern die ersten deutschen Anbauer aufnehmen sollte. Wir wissen nicht, wie weit die deutsche Colonisation durch Pforta hier zur Verwirklichung gekommen ist. Nur das ist gewiss, dass ein Kloster hier nicht von Pforta gegründet wurde.

Hervorragender war das Verdienst von Leubus. 1209 schenkte der Herzog Wladislaw von Kalisch das Dorf Laubegast und dessen Besitzer Wrocis an das Kloster Leubus. Es gehörte dazu auch der ganze Schlawer-See und der halbe Rädchen-See, sowie die Jagdgerechtigkeit. In der Nähe erhielt auch das Sandstift zu Breslau 1211 das Dorf Mechlin und den See bei Schrimm. Im Jahre 1233 erhielt Leubus von dem Polen Rosec das Dorf Rzetnia im Gebiet von Kalisch; in den

Händen des Klosters wandelt sich dies in das deutsche Schmechtenhain. Bei weitem wichtiger war eine Schenkung von 3000 fränkischen Hufen, die zahlreichen Seen nicht mit eingerechnet, bei Filehne. Zwischen dieser Burg und dem Lubsdorfer See war eine völlige Einöde, und, um dieselbe urbar zu machen, verlieh sie der Herzog Wladislaw dem Kloster Leubus 1233. Als Muster der Ansiedlung wurde die schlesische, um Goldberg stattfindende genommen. 1239 wurden den Ansiedlern das deutsche Recht und die Befreiung von polnischen Abgaben, sowie zwölf Freijahre bewilligt. Zugleich erhielt Leubus die Erlaubniss, dort drei deutsche Städte anzulegen. In einer derselben sollte es eine eigene Münze haben, eine Befugniss, die für das Gedeihen deutscher Colonisation von grosser Wichtigkeit war, da unter den Polen selbst im 13. Jahrhundert noch kein Silbergeld zu finden war. Urkundlich nicht festgestellt ist die Nachricht, dass Leubus die Absicht gehabt habe, hier ein eigenes Kloster anzulegen, daran aber durch die Grundbesitzer (Zaremba) verhindert worden sei. Dagegen dürfte es richtig sein, dass die Stadt Filehne von den Cisterziensern gegründet ist, indem sie den Ansiedlern eine Stätte in der Nähe der herzoglichen Burg anwiesen. Später ist dieser Besitz wohl an das Kloster Bessow übergegangen (vor 1339).

Im Jahre 1225 übergab Herzog Wladislaw den Klöstern Leubus und Heinrichau einen wüsten Landstrich bei Nakel zum Anbau. Derselbe sollte von den Klöstern colonisirt werden, und zwar sollten vor allen Dingen deutsche Ansiedler herangezogen werden. Dem Kloster Leubus sollte die Gründung einer Stadt zufallen, Heinrichau aber sollte zu gleicher Zeit wie Leubus mit der Ansiedlung beginnen. Den Ansiedlern wurde von dem Herzog das volle deutsche Recht verliehen; ebenso wurde ihnen für die zehn Freijahre der halbe Zoll im Lande erlassen, später sogar der ganze. Bis 1233 scheint die Ansiedlung nicht zur Ausführung gekommen zu sein. In Folge dessen ging das ganze Gebiet an Leubus über, das dann im genannten Jahre mit der Colonisation begann. Die Ansiedler werden ausdrücklich von allen polnischen Abgaben und Gerichten befreit. Im Kriegsfall sollen nur die Inhaber von Lehnshufen zur Landesvertheidigung herangezogen werden. Selbst eine eigene Münze soll das Kloster in der neuen Stadt haben. Nur wenn ein Deutscher mit einem Polen in Streit geräth, behält sich der Herzog persönlich die Entscheidung vor.

Auch Trebnitz hatte in Polen nicht unbedeutende Besitzungen. Am Weihnachtsfest 1209 erhielt das Kloster vom Herzog Wladislaw von Kalisch die Dörfer Pyszczyn und Braciszewo sowie das Wasser bis zum Flusse Syrcha. Die Besitzer dieser Dörfer sollten dem Kloster als Fischer dienen. 1223 schenkte Graf Pribislaw dem Kloster das Dorf Zarnowo, und der Herzog Heinrich von Schlesien verspricht, dass das Dorf auf seine Kosten zu deutschem Recht ausgesetzt werden soll. Es ist daraus das Städtchen Sarne entstanden. Dem Kloster Heinrichau schenkte vor 1236 Herzog Wladislaw vier kleine Besitzungen bei Starygrod, wahrscheinlich nordwestlich von Krotoschin. Diese vier Erbgüter sollten zu einem Dorfe vereinigt und dies dann mit Deutschen besetzt werden. Das neue Dorf sollte den Namen Syracowo führen.

Einen bedeutenden Einfluss auf die Colonisirung des Posener Landes hat das im Jahre 1234 durch den Grafen Bronis gestiftete Cisterzienserkloster Paradies ausgeübt. 1236 befreite Herzog Wladislaw die deutschen Colonisten desselben von allen Abgaben und Zöllen, sowie vom polnischen Rechte, und 1245 wurde diese Vergünstigung auf alle Ansiedler ausgedehnt, welche sich damals im Klostergebiet bereits niedergelassen hatten oder sich später dort niederlassen würden. Przemyslaw I. befreite sodann 1256 die Klosterleute von der Pflicht, in der Burg zum Gericht zu erscheinen, ausser wenn er sie selbst dorthin forderte. Im folgenden Jahre bestätigte derselbe Herzog dem Kloster seine Freiheiten und ertheilte ihm die Erlaubniss, den Dörfern neue Namen zu geben und sie nach deutschem Rechte zu besetzen.

Mit grosser Entschiedenheit germanisirten auch die Cisterzienser des Klosters Neu-Dobrilugk (Semeritz, Blesen). Aus dem polnischen Mascow, westlich von Blesen, machten sie um 1293 ein deutsches Neudorf. Der polnische Name verschwand so vollständig, dass die heutigen Polen es mit Nowawies benennen. Ein Gleiches geschah mit dem Dorfe Punicta; auch das bestetzten sie neu und nannten es nun ebenfalls Neudorf bei Meseritz. Dass dies bei anderen Orten ähnlich geschah, beweisen die der deutschen Zunge angepassten Namen: Poppe, Gross-Ossieck, Rokitten, Kalzig, lauter Besitzungen des Klosters. Wie auch von dem späteren Sitze des Klosters, Blesen, eine erfolgreiche deutsche Colonisation ausging, ersieht man aus den fast ausschliesslich deutschen Namen der Umgegend: Weissensee, Neudorf

Neuvorwerk, Neukrug u. a. Der polnische Ort Bledzow wurde zur deutschen Stadt Blesen umgewandelt.

Auch das im Jahre 1231 durch den Posener Domherrn Sandivoi gestiftete Cisterzienserkloster Obra gehört zu den Verbreitern deutscher Cultur. Noch im Gründungsjahr befreite Herzog Wladislaw das Kloster und dessen Leute von allen polnischen Lasten. Die ersten Spuren deutscher Colonisation finden wir im Jahre 1257, wo Obra die Erlaubniss erhält, Siedlec und Schmarse nach deutschem Rechte zu besetzen. 1280 sollten die Dörfer Jasiniec und Ujazd nach deutschem Recht besetzt werden; 1287 auch Kielkowo.

Dem kurz vor 1278 durch Pfalzgraf Benjamin von Polen gestifteten, von Paradies aus besetzten Kloster Priment ertheilten in dem genannten Jahre die Herzoge Boleslaw und Przemislaw die Begünstigung, dass die Leute des Klosters, ob Deutsche oder Polen, von aller weltlichen Gerichtsbarkeit und allen Landesabgaben frei sein, keinen Zoll zahlen und weder zu Burgbauten noch zum Heerbann herangezogen werden sollten. Zugleich wird dem Kloster die volle Freiheit gewährt, seine Besitzungen an Deutsche zum Anbau auszuthun; die Schulzen dieser deutschen Dörfer sollten sodann allein die ganze hohe und niedere Gerichtsbarkeit ausüben.

Die ersten Spuren deutschen Anbaues um das Kloster Lekno-Wongrowitz finden wir 1233. In diesem Jahre übergab der Abt Heinrich dem Hardegenus und seinen Genossen das Klosterdorf Pangroz. Zugleich bat er den Herzog Wladislaw, dem Dorfe deutsches Recht, zu verleihen. Der Herzog gab den Bewohnern kulmisches Recht Zollfreiheit im ganzen Lande und Befreiung von polnischen Abgaben; nur zur Heeresfolge wurden sie verpflichtet. Unter der Fürsorge des Klosters erwuchs der Ort Lekno zur deutschen Stadt. Als dieselbe 1444 im Besitz eines Grundherrn erscheint, gibt oder bestätigt ihr derselbe deutsches Recht. Auch ausserdem hat das Kloster bedeutsam für deutsche Colonisation in Polen gewirkt, wenn wir auch wegen Mangels an Urkunden das Einzelne nicht näher nachzuweisen vermögen.

Seit 1285 finden wir Spuren der Culturthätigkeit des Klosters Koronowo: Abt Gerhard liess sich vom Herzog von Kujavien ein Privilegium geben, dass er in Besow eine Stadt nach Neumarkter Recht anlegen könne, dass man dort jährlich zu Marien Geburt einen Markt abhalten dürfe, der acht Tage dauern und dessen Besucher von allem Zoll frei sein sollten. Die Anlegung von Fleischbänken, von Schänken und anderen für

die Stadt nöthigen Einrichtungen war damit verbunden. Ebenso erhielt der Abt für die Klosterdörfer deutsches Recht. 1286 ist die Colonisation bereits theilweise ins Werk gesetzt; denn schon ist von einem Richter der Stadt Bessow und von den Schulzen der Dörfer die Rede. Es ist auf diese Weise ein selbständiger Klosterbezirk mit deutschem Rechte geschaffen. In demselben gehört dem Kloster alles bebaute und unbebaute Land, Seen, Bäche, Wiesen, Weiden, Wälder, Sümpfe, Hecken, Bienenstände und Fischfang, Biberfang und Jagd, Mühlen, Fleischbänke und Schänken. Kein Beamter des Herzogs hat darin das Geringste zu sagen. Alle Gerichtsbarkeit über Einheimische und Fremde, selbst die über Capitalverbrechen, steht innerhalb dieses Territoriums dem Abte zu, der diese durch einen Beamten des Klosters ausüben lässt. Zum Besten des Landes haben die Einwohner lediglich die Burg Bidgost (Bromberg) zu bauen und auszubessern. Dagegen haben sie im ganzen Umfang des Herzogthums Kujavien nirgends einen Zoll oder ein Geleitsgeld zu entrichten. Die Besetzung von Ortschaften nach deutschem Rechte muss dem Kloster bedeutende Vortheile gebracht haben, da es 1289 den Herzog aufs neue um die Erlaubniss bat, die Besitzung Trensatz an der Weichsel, nicht weit von Bromberg, nach Magdeburger oder anderem deutschen Rechte austhun zu dürfen. Auch dies wurde ihm bewilligt, sowohl für die Theile, die es selbst bebauen, als für die, welche es Ansiedlern überlassen würde. Auch erhielt es die Fährgerechtigkeit über die Weichsel und die Erlaubniss, einen Markt dort abzuhalten und alle Gerichtsbarkeit durch Schulzen und Schöppen im Namen des Abts ausüben zu lassen. In den nächsten Jahrzehnten wurde dann der Klosterbesitz bis zur Weichsel und gegen Süden bis zu der Niederung hin ausgedehnt, welche jetzt vom Bromberger Kanal durchschnitten wird. 1288 tauscht es Zlavek an der Weichsel mit dem Rechte, einen deutschen Markt dort anzulegen, ein, und es wird aus demselben der deutsche Ort Bösendorf. In demselben Jahre erwirbt es auch Schodreow im Gebiet von Bromberg zu deutschem Recht. 1296 erlangt es die Dörfer Gogolin und Kropiewo durch Tausch. 1298 bekommt es das Dorf Gelitowo von den Herzogen mit deutschem Recht, wie es das benachbarte Trensatz besitzt. 1299 kauft es Skarbiewo und erhält auch dafür deutsches Recht. 1300 verkauft Graf Nikolaus das Dorf Goscow bei Bromberg und im Burgbezirk von Nakel die Dörfer

Gross- und Klein-Schittno. 1302 kauft es Schweinitz nahe der Brahe und 1307 das angrenzende Wtelno dazu. 1304 kommt das nicht weit davon gelegene Bierzyn dazu, ebenso das angrenzende Goscieradz. An der Weichsel wird nach Schwetz zu der Besitz 1306 durch Ankauf der Dörfer Trzeciewiec und Jelitowo vermehrt und vom Herzog gestattet, dass dieselben nach Magdeburger Recht besetzt werden. 1307 kommt Gross- und Klein-Wudschin östlich von Polnisch-Krone unter denselben Bedingungen an dasselbe. 1309 kauft es von dem Schwesterkloster Lekno das Dorf Swynarzew zwischen Bromberg und Inowraclaw. 1311 erwarb Abt Berthold das bereits eingegangene Dorf Samoczansko mit drei Seen, 1311 Wielun und Glinki nördlich von Krone, mit den angrenzenden Seen und Gewässern, 1315 das östlich von Krone gelegene Stronno. Als Herzog Przemislaw 1315, um Beeinträchtigungen gegen das Kloster wieder gut zu machen, dessen sämmtliche Besitzungen für frei vom polnischen Rechte erklärt, kann er im Bezirk von Fordon und Bromberg allein 28 Dörfer des Klosters aufzählen, und für alle diese gibt er den Bewohnern Magdeburger Recht, womit zugleich auch alle die Freiheiten und Berechtigungen verbunden sind, welche sonst den Klöstern in Polen ertheilt zu werden pflegen. 1325 erwirbt das Kloster sodann sechs Dörfer und mehrere Seen im nordwestlichsten Winkel des Kreises Polnisch-Krone. 1358 trat das Kloster seine Dörfer im Gebiet von Dobrin, sowie das Hospital S. Gotthard nebst dem neuen Hospital an den Erbherrn von Lansko ab und erhielt dafür dessen Erbe Lansko mit vier dazu gehörigen Dörfern, welche den Zusammenhang der Klosterbesitzungen bisher unterbrachen. Das Fehlende wird noch dazu gekauft, und so kann König Kasimir 1368 dort 15 Orte bestätigen, indem er zugleich gestattet, diese Dörfer nach deutschem Rechte auszusetzen. 1368 ging dann Abt Johann den König Kasimir mit der Bitte an, dem Kloster die Erlaubniss zu ertheilen, auf dem linken Ufer der Brahe beim Kloster eine Stadt nach Magdeburger Recht anlegen zu dürfen, welche ebenfalls Bessow heissen sollte. Der König gestattete dies, befreite die zukünftige Stadt von der Gerichtsbarkeit der polnischen Castellane, stellte sie unter die Jurisdiction des Abtes und des von ihm eingesetzten Vogtes, bestimmte den Donnerstag als wöchentlichen Markttag und genehmigte den Bau einer Brücke über die Brahe mit Zollfreiheit für die, welche die Stadt besuchten. Ueber dies

Alles ertheilte Herzog Kasimir von Stettin und Dobrin 1371 zu Bromberg eine Bestätigung, in der er namentlich den Bau einer Brücke zwischen Stadt und Kloster erlaubte. Es bestimmte nun der Abt Johann 1370 das Weichbild der jungen Stadt. Derselben werden 27 Hufen als Feldmark angewiesen, die auf dem rechten Braheufer nach Neuhof hin lagen. Um die Stadt möglichst schnell zu bevölkern, wurden den sich anbauenden Bürgern 12 Freijahre gewährt. Nach Ablauf derselben haben die Stadtbewohner ans Kloster von jeder Hausstelle und jeder Hufe Land einen Zins zu entrichten, von den Kaufläden jedoch und den Bänken der Schuhmacher, Fleischer und Schneider will das Kloster nur zu 2/3 die Einkünfte haben; ein Drittel soll der Stadt zufallen.

Etwas anders liegen die Verhältnisse bei dem 1152 durch den Herzog Mieczyslaw gegründeten Cisterzienser-Kloster Ląd. Hier herrschte länger als ein Jahrhundert nach der Gründung für die Leute des Klosters das polnische Recht. Zur Ausstattung waren ihm seitens des Stifters ausser dreizehn anderen nahen Dörfern namentlich der Ort Koscielec gegeben worden und die Marktgefälle von drei anderen Orten mit ihren Schänken, deren Wirthe allein im Abt ihren Gerichtsherrn anerkennen sollten. Dem erstgenannten Ort verlieh der Herzog Marktgerechtigkeit. Die Bewohner der Dörfer gingen als hörige Leute mit allen ihren Frondiensten an das Kloster über. So haben die Leute aus fünf Dörfern ausser Getreideabgaben jährlich drei Heufuhren und fünf Holzfuhren zu thun, drei Tage mit der ganzen Familie Saaten zu reinigen, eine bestimmte Fläche Getreide zu mähen und einen Tag zu dreschen. Die Einwohner der andern neun Dörfer haben die Verpflichtung, das Netz beim Fischfang in der Netze zu ziehen, sowie durch ganz Polen, wie es die Bedürfnisse des Klosters erfordern, Dienst zu Pferde und zu Fuss zu thun. Und die Fischer und Jäger des Klosters sollen überall frei fischen und jagen dürfen. Erst 1284, nachdem die Kriege zwischen den Herzogen Boleslaw von Grosspolen und Kasimir von Kujavien ihr Ende erreicht hatten, wurde es den Mönchen möglich, deutsche Colonisten auf ihren Gütern anzusiedeln. Am Ende des Jahrhunderts beginnt dann das Kloster an der Grenze von Posen und Polen eine bedeutsame Culturthätigkeit. Mit richtigem Blicke erkannte es nämlich, dass das Gedeihen der deutschen Ansiedlungen nur dann gesichert sei, wenn sie die Verbindung mit den westwärts angesiedelten Landsleuten nicht ganz

verlören. Nun war wohl die ganze jetzige Provinz Posen schon damals mit zahlreichen deutschen Elementen durchzogen, nicht aber das heutige Russisch-Polen. 1293 erhält Ląd vom Herzog die Erlaubniss, auf seiner nahegelegenen Besitzung Jaroszyn ein Dorf nach deutschem Rechte anzulegen und dasselbe mit Deutschen und freien Polen zu besetzen. 1298 ging das Dorf Koszuty in den Besitz des Klosters über, und der Herzog gab dem Dorfe alle Freiheiten, „wie sie die übrigen deutschen Dörfer des Klosters Ląd haben". 1297 übergab Graf Ozyas von Ląd dem Kloster das Dorf Bronniki, und Herzog Wladislaw gibt demselben „volles deutsches Recht mit aller Freiheit, ganz in derselben Weise, wie andere Dörfer des Klosters in bekannter Art nach deutschem Rechte besetzt sind", und befreit die Einwohner von allen Lasten, welche das deutsche Recht beeinträchtigen. 1298 erhielt ein polnischer Edelmann, Woyslaw, für sein Dorf Wrącbczyn die Erlaubniss vom Herzog, dasselbe nach deutschem Rechte zu besetzen, und 1324 ist dasselbe im Besitze des Klosters.

Auch das Johanniterhospitium zu Gnesen erhielt zu Anfang des 13. Jahrhunderts mehrere Ortschaften zugewiesen, die sie nach deutschem Recht und Gebrauch mit Ansiedlern besetzen sollten. Ebenso wurde 1223 Dörfern der Kreuzbrüder zu Inowraclaw deutsches Recht gegeben. In den Jahren 1231 und 1234 erlangte der Bischof von Posen für seine Leute Befreiungen, ebenso Kloster Panigrodz bei Lekno im Jahre 1233. So erhoben sich durch die geistlichen Stifte oder doch unter ihrem Schutze weiter die Städte Kröben, Kriewen, Dolzig, Wongrowitz, Strelno, Wielichowo, Tremessen Buk, Znin, Blesen, Betsche, Schwetschkau u. a.

Die Gründung neuer deutscher Städte, bezieh. die Umwandlung schon bestehender Ansiedlungen polnischen Rechts in Städte mit deutschem Recht erfolgte genau in eben der Weise wie die Anlegung deutscher Bauerncolonien. Nur waren es dort fast ausschliesslich die Landesherren, daneben auch der hohe Adel, welche die Veranlassung zu städtischen Anlagen gaben. Auch hier wurde die Anlegung einem Vermittler übergeben, der dem Grundherrn gegenüber die sich bildende Stadtgemeinde vertrat. Doch darf man sich diesen Vorgang nicht so denken, als habe der Grundherr den Anleger beauftragt, nach denjenigen Personen umzuschauen, sie herbeizurufen oder gar herbeizuholen, welche Lust verspürten, sich an dem betreffenden Orte niederzulassen. Vielmehr müssen die

Ansiedler schon vorhanden gewesen sein und sich dem Grundherrn zur Anlage einer Stadt angeboten haben. Die Anleger, mit denen allein der Herr verhandelte, werden so meistens die Führer der einzelnen Abtheilungen gewesen sein, die unternehmungslustig in das Land gekommen waren. Diesem Anleger stellte der Grundherr die Urkunde über den der neuen Anlage zu bewilligenden Grund und Boden, deren Rechte und Pflichten aus und überliess ihm, den Grund und Boden an die Colonisten zu vertheilen, den Bau zu leiten und zu vollenden. Natürlich war die Ausstattung der einzelnen Städte gleich anfangs sehr verschieden. Regelmässig gehörte zu ihr die Ertheilung eines bald kleineren, bald grösseren Grundeigenthums, theils um als Aecker an die einzelnen Ankömmlinge, theils um als Weideland der Gemeinde verliehen zu werden. So erhielt beispielsweise Posen ausser mehreren Dörfern 20 Hufen zur Gemeindewiese zinsfrei. Der Stadt Nakel wurden 100 Hufen angewiesen. Von ertheilten Berechtigungen kam namentlich das Recht, in den herrschaftlichen Gewässern fischen zu dürfen, in Betracht. So ward den Bürgern von Posen die freie Fischerei in der Warthe eine Meile oberhalb und eine Meile unterhalb der Stadt gestattet. Ausserdem wurden häufig den neuen Gemeinden nahe gelegene Wälder und Dörfer geschenkt oder sie erhielten mehrjährige Zoll- und Abgabenfreiheit, die Benutzung fürstlicher Wälder zum Bauholzfällen. Der Anleger selbst erhielt für seine Mühe und aufgewendete Kosten die Erbvogtei der neuen Stadt, und zwar mit der Erweiterung, dass er dieselbe auf Frauen und Töchter vererben durfte. Die Erbvogtei — auch einfach Vogtei genannt — schloss in sich eine Anzahl von Rechten, Besitzungen, Einkünften, Nutzungen und Pflichten sehr verschiedener Art. Der Erbvogt hatte überall ein Freihaus, welches von allen Diensten und Abgaben befreit war, sodann die Grundzinsen oder einen Antheil derselben von den Fleisch-, Brod- und Schuhbänken, den Tuchkammern, den Kramläden, dem Schrotamte, d. h. dem Bierverlag im Ganzen, ferner einen Antheil an dem Grundzins und dem Marktzoll. Manchmal erhielt er auch das Recht, zu jagen und zu fischen — so gehörte ihm in Nakel die Fischerei auf der Netze eine halbe Meile auf- und eine halbe Meile abwärts der Stadt — das Fährrecht, sowie das Recht, Mühlen- und Fischteiche anzulegen. An Grundstücken bekam er gemeinlich mehrere Hufen, den siebenten, ja den sechsten Theil des Stadtfeldes, ferner

einen Theil der sogenannten Gärten, auch wohl Wald und Gehölz, Alles zehnt- und zinsfrei. Ferner bezog er einen Antheil von den Gerichtssporteln und Strafgeldern, gewöhnlich ein Drittel dieser Gefälle. In der Gemeinde steht ihm die polizeiliche Oberaufsicht und das Abhalten des Gerichts zu, auch den an den Herrn abzuführenden Zins hat er beizutreiben. Vor der Einführung des Magdeburger Rechtes hatte der Erbvogt auch die meisten Befugnisse der nachherigen Rathmänner, die Aufsicht über den Verkauf der Lebensmittel, über falsches Maass und Gewicht, die Aufnahme in die Innungen u. s. w.

Die Bürger selbst verpflichteten sich lediglich zu einer bestimmten Grundsteuer. Von jeder Hausstelle, von jedem Acker Landes, der ihnen verliehen war, bezahlten sie eine jährliche bestimmte Abgabe. Vom Hause bezahlte der Posener Bürger 1 Groschen, ebensoviel von einem Garten und einer Waarenniederlage. Die Bromberger entrichteten vom Grundstück 3 Groschen. Fordon gab in runder Summe 40 Mark, Strelno musste an das Kloster von der Hufe 1 Mark, vom Garten 3 Gr., von der Bude 1/4 M. abgeben — ein hochgegriffener Betrag; hier handelte es sich aber auch nicht um eine neue Besiedlung, sondern um Ablösung von Diensten seitens schon Ansässiger. Zur Werthung des Geldes diene, dass die Strosse, die 1 Scheffel Roggen und 1 Scheffel Hafer betrug, in eine Geldabgabe von 2 Gr. umgewandelt wurde; 2 Gr. waren soviel als ein Schott, und 48 Prager Groschen betrug die Mark Silbers, welche in Polen nur 4/5 der gewöhnlichen Mark wog, sonach ungefähr 11 Thaler Silberwerth hatte, also dass der Groschen = 7 Silbergroschen war. Der Vierdung hatte 12 Groschen, der Schilling 12, das Loth 3 Gr.; Fraustadt schlug aus dem Groschen 12 Denare. Gab Fordon 40 Mark, so mögen wir dies getrost einer Summe von mehr als 2000 Thalern heutigen Geldes gleichstellen. Von den Kaufhäusern und anderen zum Nutzen der Gemeinde errichteten Anstalten behielt sich der Herr gleichfalls einen Theil des Einkommens vor. Dagegen fielen von vornherein die mannigfachen Natural- und Geldleistungen und Dienste des polnischen Rechts, ebenso wie bei den deutschen Dörfern, in Wegfall; nur behielt der Grundherr auch hier sich das Recht vor, das Nothwendigste, für das Wohl des Ganzen Erforderliche in Anspruch zu nehmen. Im Falle feindliche Heere ins Land einrückten, namentlich wenn die Heiden einfielen oder gegen

sie eine allgemeine Schilderhebung beschlossen wurde, sollten auch die deutschen Stadtgemeinden gleich den anderen Unterthanen des Landes zur Hilfeleistung herangezogen werden. Von der Pflicht zum Bau neuer und zur baulichen Ausbesserung alter Burgen u. s. w. blieben die Städte gleichfalls von Anfang an befreit, doch nahmen die Fürsten manchmal einzelne Burgen aus, etwa die Hauptveste einer Landschaft oder eine wichtige Grenzburg — so wurde in dem Gründungsprivilegium für Koronowo (1286) die Burg Bidgost (Bromberg) ausgenommen — oder auch wohl die Burg, zu welcher die Güter der neuen Stadt früher gehört hatten. Ebenso mussten die Bürger auch für die allgemeinen Landesbedürfnisse mit aufkommen: sobald nach dem Urtheil der Barone die Einsammlung einer allgemeinen Steuer verordnet war, mussten auch sie ihr Theil tragen.

Abgesehen davon repräsentirten die deustchen Städteordnungen des Posener Landes ein treues Abbild der gleichzeitigen heimathlichen Städtefreiheit und Städteverfassung. Die Einwanderer kamen nicht, um sich in die polnische Knechtschaft zu begeben, sondern um ihre Selbständigkeit zu wahren, mit der Absicht, sich ein freies Gemeindewesen zu gründen. Sie wollten nicht Polen werden, sondern Deutsche bleiben, ihre väterlichen Gewohnheiten und hergebrachten Rechte, ihre Sitte und Sprache bewahren. Ein volles Eigenthum wollten sie haben am Lande, eigene Verwaltung und Gericht, und nur zu einer bestimmten Grundsteuer verpflichtet sein; keine Unterdrückung der alten Landeinwohner, vielmehr Besserung der Lage derselben war beabsichtigt.

Die Deutschen hatten ihre eigene Weise, förmlich eine Stadt zu gründen, gleich wie die Römer. Der „alte Kulm", ein Stadtrecht, sagt uns, wie es hergehen musste: „Das ist noch das Urkund, wo man neue Städte bauet oder Märkte macht, dass man da ein Kreuz setzet auf den Markt, durch das man sehe, dass das Weichbild da sei, und man hänget auch da des Königs Handschuh daran, durch das man dabei sehe, dass es des Königs Wille sei". Dann wurde der Marktplatz im Viereck ausgesteckt, in seiner Mitte oder in einer seiner Seiten erhob sich das Rathhaus, das ausser zu Berathungen über Gemeindeangelegenheiten auch zu geselligen Zusammenkünften diente; der Rathskeller durfte nicht fehlen, und für dessen Verpachtung bezog die Stadt oft eine nicht unansehnliche Summe. Häufig waren auch dem Rathhaus Verkaufsbuden ange-

schlossen, welche gleichfalls verpachtet wurden. Der Marktplatz wurde Ring genannt, da von seiner Ecke aus, wie Radien eines Kreises, die einzelnen Strassen liefen. Da, wo keine neue Gründung erfolgte, sondern lediglich alte polnische Städte oder Dörfer in Städte deutschen Rechts umgewandelt worden waren, war die äussere Anlage eine unregelmässigere. Manche solche Stadt bestand aus einer einzigen langen Gasse, höchstens dass sich einige kleine Seitengassen an sie anschlossen. Die ursprüngliche Befestigung bestand meist wohl nur aus Gräben und Holzplanken, erst später wurden diese letzteren durch Steinmauern ersetzt.

Die Begabung der neugegründeten Städte mit einer meist grösseren Zahl von Ackerhufen, Weideland und häufig auch Wald deutet darauf hin, dass die hauptsächlichste Nahrungsquelle und Beschäftigung derselben der Ackerbau war. Sie waren im Grunde also nichts Anderes als ummauerte Dörfer. Die bürgerlichen Gewerbe standen vorerst noch zurück. Bald aber, als neue Ankömmlinge sich niederliessen und die Landwirthschaft keinen ausreichenden Unterhalt mehr zu geben vermochte, begannen auch Handel und Gewerbe mehr und mehr in den Vordergrund zu treten. Indessen herrschte auch hiebei eine strenge Ordnung im Interesse des Ganzen. Der Waarenverkauf durfte nur öffentlich, an zugewiesener Stelle geschehen, in einer Bank oder Kammer oder im Kaufhaus, und über Maass und Gewicht, über Güte der Waare wachte Aufsicht.

Die innere Organisation dieser deutschen Gemeinwesen war der in den Stammlanden üblichen Form nachgebildet. Gesetzgebung, Gerichtspflege, Polizeiverwaltung war die eigene Sache der Bürger. Der Gemeinde stand theils der Vogt, theils ihre selbstgewählte Obrigkeit vor. Die Autonomie war ihnen von den polnischen Fürsten so sehr gewahrt, dass es als eine ganz ausserordentliche Strafe galt, als Wladislaw Lokietek den Krakauern nach dem Aufruhr von 1311 das Recht entzog, sich ihren Vogt selbst zu wählen. Die deutschen Städtegründungen würden im anderen Falle auch wohl ihren Zweck verfehlt haben. Ja die Gleichartigkeit und fertige Ausbildung der deutschen Städteverfassungen unseres Landes war eine noch grössere als im Mutterlande, wo die Städte meist auf dem Wege allmäligen Zusammenrückens freier und sich frei machender Einwohner entstanden sind, während hier die stossweise Einwanderung und nach bestimmten Normen beabsichtigte Schöpfung

Bevölkerungs-Massen zusammenschloss, die unmittelbar nach ihrer Niederlassung organisirt waren. So entwickelte sich z. B. in Deutschland das Zunftwesen mühsam und langsam nach dem Vorbild der hofrechtlichen Innungen, während in Posen das ganze System der Handwerkercorporationen in fertiger Form adoptirt wird und mit den Zünften des Stammlandes Schritt hält.

Das Magdeburger Recht schrieb vor, dass das Burding oder die Bürgerversammlung Rathmänner auf ein Jahr küre. Diese leisteten den Schwur, der Stadt Recht und ihre Ehre und Frommen zu bewahren, wie sie aufs allerbeste könnten mit der weisesten Leute Rath. Sie legen, wenn sie wollen, das Burding aus, d. h. berufen die Gemeinde zum Berathen und Beschliessen. Der gewöhnliche Termin, an welchem die Rathmänner, die Schöffen, die Aeltesten und Geschworenen gewählt wurden, war der Michaelistag. Die städtische Obrigkeit zerfiel in den verwaltenden Rath und die richtenden Schöffen. Sämmtliche Beamtungen waren unbesoldete; nur Gebühren fielen den Rathsherren und Schöffen zu. Der Stadtrath war eine genossenschaftliche Behörde, von der Genossenschaft gewählt. Er handelte daher Namens der Gemeinde und vertrat dieselbe, wo es nothwendig war. An der Spitze des Raths stand der Bürgermeister. Anfänglich waren des Raths Competenzen gegenüber dem Vogt meist sehr gering. In der Folge aber musste es den aufstrebenden Bürgerschaften sehr unbequem erscheinen, überall den Vorrechten eines Beamten zu begegnen, dessen Interessen nicht streng mit denen der Stadtgemeinde zusammenfielen, der häufig sogar — bei dem freien Verfügungsrecht über das Amt war dies ja möglich — nicht mehr ihren Gesellschaftskreisen angehörte. Aehnlich wie in Deutschland zwischen Stadtvögten und Gemeinden, sehen wir auch in unserem Lande schon bald nach der ersten Anlage deutscher Städte die Bürger im Conflict mit ihrem Erbvogt — ein Conflict, der — ganz im Geiste jener Zeit, welche sämmtliche öffentliche Rechte auf Grundbesitz und Berechtigungen zu radiciren gewohnt war — nur dadurch seine Lösung fand, dass die Stadtgemeinde des Vogts Liegenschaften und Gefälle an sich brachte und seine erbliche Stellung zu beseitigen versuchte.

Wo nun der Rath entweder von Anfang an oder später die eigentliche städtische Verwaltung in seine Gewalt gebracht hatte, stand demselben die Aufsicht über Maass und Gewicht, Kaufs- und Verkaufsgegenstände und deren Feilhaltung durch Bäcker, Fleischer,

Krüger, sowie auf den Märkten zu. Er setzte den Preis des Weins, Biers, Meths, Oels und anderer Gegenstände fest, er hielt darauf, dass an heiligen Tagen nicht Speise und Wein feilgehalten wurden, dass Brode und Semmeln die gehörige Grösse hatten. Ferner hatte der Rath in Gemeinschaft mit dem Vogt die Anordnung und Aufsicht über Alles, was der Stadt Sicherheit betraf, über der Stadt Mauern, Planken, Gräben, Zäunen, Schlägen, Wegen und Stegen, Brücken und Thoren, deren Erbauung, Besserung und Bewachung; in seiner Obhut befanden sich daher auch die Thorschlüssel. Ferner gebührte ihm die Aufsicht über die Handwerker und Innungen. Weiter hatte er für Erhaltung guter Zucht und Ordnung zu sorgen: dass nicht an verbotenen Stellen und nicht länger und höher gespielt werde, als festgesetzt worden; dass bei Hochzeiten und Kindtaufen nicht geschlemmt und keine höhere Zahl von Gästen geladen und nicht mehr Schüsseln gegeben würden, als gewillkürt war; dass die Strassen rein gehalten würden, dass kein Wirth öffentliche Frauen, Beutelschneider oder Spieler beherberge. Der Rath hatte hauptsächlich auch der Stadt Vermögen zu verwalten, die Erhebung des Stadtschosses für die Bedürfnisse der Stadt anzuordnen und den Zins der Stadt wie die verwirkten Strafgelder einzuziehen. Zu seiner Competenz gehörten ferner die Erhaltung und Benutzung der Gemeindewaldungen und Weiden, die Anlegung und Unterhaltung der Strassen und öffentlichen Plätze, der Wege, Stege und Brücken, die Benutzung des gemeinen Wassers zur Fischerei, zur Schiffahrt, zur Anlegung von Mühlen u. s. w., überhaupt alles, was zur Forst-, Feld- und Wasserpolizei gerechnet zu werden pflegt. Der alte abgehende Rath legte dem neu antretenden Rechnung ab. Die Rathmänner führten auch die Vormundschaft über verwaiste Kinder. Als Diener des Raths fungirte der Fronbote oder Büttel, welcher Vorladungen, Pfändungen und Festnehmungen von Personen und überhaupt die Vollstreckung der Anordnungen des Raths zu bewirken hatte. Ebenso unterstanden die Tag- und Nachtwächter dem Rathe.

Sehr viel zur Verminderung der Verschiedenheit und zur Erreichung einer grösseren Gleichmässigkeit, hauptsächlich der Rechtsverhältnisse der Städte, trug das Magdeburger Recht bei. Wenngleich nämlich die Verfassung der Städte nach und nach in ihren Grundzügen geordnet worden war, so entstanden doch bei dem engen Zusammenleben einer ursprünglich sehr gemischten Stadt-

gemeinde immer neue Berührungen und Verwicklungen, welche rechtlich zu entscheiden sehr schwierig war. Lag es nun schon bei der ersten Einrichtung der Städte sehr nahe, die Verfassungen anderer älterer Städte zum Muster zu nehmen, so drängten doch besonders jene Schwierigkeiten der Rechtspflege, sowie der Feststellung innerer Anordnungen noch mehr dahin, feste Grundlagen für Entscheidungen zu haben und auch in zweifelhaften Fällen sich irgendwo Rechts erholen zu können. Nun war Magdeburg die nächste Stadt, deren Verfassung und Stadtrecht längst allgemein bekannt und berühmt war. Daher wandte man sich an diese Stadt, um von ihr für das Verfahren in bürgerlichen und Criminalfällen, sowie hauptsächlich für die Anordnung der inneren Einrichtungen und der Verfassung des Gemeinwesens Anweisungen zu erhalten. Rechts- und Verfassungssatzungen waren dazumal noch nicht gesondert: Alles, was gelten sollte, wurde zusammengeworfen. Das Recht der Mageburger Bürger war im Jahre 1188 zu einer förmlichen schriftlichen Festsetzung gebracht worden und wuchs mit nachfolgenden Schöffenurtheilen. Abschriften dieses Magdeburgischen Rechtes wurden von Stadt zu Stadt weiter getragen. 1211 ward es in Goldberg, 1233 in Kulm, 1235 in Neumarkt eingeführt. In Kulm wurde Einiges abgeändert, insonderheit Gütergemeinschaft unter Eheleuten angenommen und der Strafsatz, wenn er auf Geld ging, auf die Hälfte erniedrigt. Das mochte schon durch die Seltenheit des Geldes in diesen Gegenden gerechtfertigt sein. Die Magdeburger Stadt- und Rechtsverfassung liessen auch die deutschen Bürger im Posenschen sich genehmigen.

Als Neumarkter Recht erhielten es Rohrbruch 1299, Zielankowo bei Powidz 1365. Exin bekam 1260 dieselbe Einrichtung wie Posen und Gnesen; Kosten ebenfalls; Dolzig 1403 wie Posen und Kalisch, Wielichowo 1429 wie Posen und Kosten. Nach Wlozlawek bekamen das Recht: Schulitz 1325 und Bromberg 1346, Polnisch-Krone hinwiederum 1370 und Fordon 1424 wie Bromberg. Mrotschen wurde 1393 nach der Weise Zempelburgs berechtigt, Inowraclaw hatte gleiches Recht wie Thorn. Nach Inowraclaws Vorbilde sollten sich halten Pakosch 1359 und Kruschwitz 1422, wahrscheinlich auch Gniewkowo, dessen älteste Urkunde verloren ist. Usch (1413), Obornik, dessen ältester Freibrief gleichfalls verloren ist, und Bomst (1530) bekamen die Satzungen von Posen. In späterer Zeit (1619) wurde Blesen Kulmer oder preussisches Recht gegeben.

Wusste die rechtsprechende Obrigkeit nicht, woran sich zu halten, so wandte sie sich um Rechtsbelehrung an diejenige Stadt, mit der sie bei der Gründung zusammengehangen, von der sie zuerst die Rechtssatzungen überkommen hatte. Diese war ihr Oberhof. Magdeburg ertheilte Rechtsbelehrungen, die jedesmal bezahlt wurden; auch andere grössere Städte thaten dies. Dabei stand es keineswegs im Belieben der rechtsuchenden Stadt, an welche andere Stadt sie sich um Belehrung wenden wollte, sondern es herrschte hiebei für jede Stadt eine feste Ordnung und Instanzenzug. Von Schulitz ging z. B. der Rechtszug nach Wloclawek, und falls hier keine Belehrung zu finden war, nach Kulm und Thorn, von Polnisch-Krone nach Bromberg. Der Umstand, dass Polen damals noch keine niedergeschriebenen Rechtssatzungen hatte, macht es erklärlich, dass die Landesgewalten an der Einführung eines fremden Rechtes keinen Anstoss nahmen. War doch erst kürzlich für die Geistlichen das canonische, von den Juden das talmudische Recht eingeführt worden. Im Gegensatz zu dem deutschen Stadtrecht nannte man das polnische Gewohnheitsrecht auch „Landrecht".

Die chronologische Reihenfolge, in welcher die deutschen Städtegründungen im Posener Lande erfolgten, dürfte ungefähr folgende gewesen sein.

Vorhanden waren an alten Städten: Gnesen, Kruschwitz, Posen, Gedetz, Wissegrod, Nakel, Filehne, Czarnikau, Usch, Meseritz, Schrimm. Ortschaften, die im 13. Jahrhundert bestanden, sind: Ostrowo (erwähnt 1136, aber welches?), Fraustadt (1150?), Kröben (vor 1230), Schroda (vor 1231), Bnin (1235), Kriwen (Burg, vor 1237), Kosten (1242 erwähnt), Schulitz (1244), Bentschen (1245), Köpnitz (1247), Bomst, Tirschtigel (1252), Buk (1257), Wronke (1279), Rogasen (1296), Kobylin, Koschmin, Gniewkowo. Um 1300 waren Mittelpunkte von Kreisen ausser Posen und Gnesen: Nakel, Usch, Schrimm, Kosten, Kriwen, Bentschen, Fraustadt, Filehne, Obornik.

1243 bekam Powidz deutsches Recht, vor 1253 hatte es Pudewitz. In diesem Jahre bekam die neue Anlage in Posen Magdeburger Recht. In demselben Jahr liess sich das Cisterzienserkloster Olobok das Recht ertheilen, auf seinem Grund und Boden, zu Lubnica, eine deutsche Stadt anzulegen. Zwischen 1248 und 1262 wird Sarne Stadt, vor 1232 Kröben, 1255 Kletzko, 1257 Kriwen, um oder nach 1239 Inowraclaw. 1261 wird Sduni Stadt, vor 1262 Gnesen, 1262 Exin, 1278 Gostyn, 1284 bestand Schrimm, 1286 ertheilte Herzog

Ziemomysl von Kujawien dem Cisterzienserkloster Byszewo das Recht, auf des Klosters Grund und Boden eine deutsche Stadt — wahrscheinlich das spätere Koronowo — anzulegen. Im gleichen Jahre ward deutsches Recht für Gedetsch, 1290 für das bischöflich Posensche Slupce, vor 1295 an Rogasen, vor 1296 an Schwerin, vor 1298 an Inowraclaw und Brześć gegeben. 1299 erhielten es Nakel und Rohrbruch, vor 1300 Gniewkowo und Grätz (Grodis), Filehne, Punitz, Obornik.

Im 14. Jahrhundert: 1302 Moschin, 1313 Punitz, 1325 Schulitz, 1359 Pakosch und Dolzig, 1368 Polnisch-Krone. Vor 1383 waren Städte: Gembitz, Miloslaw und Samter, vor 1384 Schildberg. 1388 wurde Stadt: Gonsawa, 1392 Moschin, 1393 Mrotschen, 1396 Wongrowitz, 1398 Mogilno. Zwischen 1378 und 1434 erhielt Schroda deutsches Recht.

Im 15. Jahrhundert war Priment vor 1408 Stadt, 1407 erhielt Sarne Magdeburger Recht, 1413 Usch, 1416(?) Grabow, 1422 Kruschwitz und wahrscheinlich auch Reisen, 1424 Fordon, 1429 Wielichowo. Stadt war vor 1441 Xions, vor 1444 Lekno. Vor 1458 waren Städte: Adelnau (alte Burg), Budzin, Dobberschütz, Dubin, Goerchen, Kähme, Chodziesen, Kostrzyn, Krotoschin, Kurnik, Kwieciszewo, Margonin, Neustadt, Obersitzko, Opalenica, Pinne, Pogorzela, Ritschenwalde, Scharfenort, Zerniki, Schmiegel, Schokken, Tremessen, Czempin, Wilatowen, Wollstein, Wreschen; vor 1469 war es Schwetzkau. Mixstadt wurde es zwischen 1366 und 1538; 1474 erhielt Mietschisko, 1485 Obornik Stadtrecht.

Im 16. Jahrhundert waren Städte: vor 1520 Wissek, vor 1521 Kizkowo (Welnau) und Mieltschin, 1513 erhält Schneidemühl Stadtrecht, 1529 Lopienno; 1530 erhält Bomst Magdeburger Recht, 1534 Lissa. Vor 1553 war Baranowo, vor 1560 Reisen und Storchnest, vor 1565 Blesen Stadt; 1564 erhält Ostrowo Stadtrecht, 1583 Bojanowo. Auch Bartschin war in diesem Jahrhundert Stadt.

Im 17. Jahrhundert: bald nach 1600 Unruhstadt. 1638 erhielten Bojanowo und Obersitzko Magdeburger Recht; 1639 Rawitsch, 1642 Jutroschin, 1644 Saborowo und Schlichtingsheim, 1662 Rakwitz.

Im 18. Jahrhundert: 1731 Schönlanke, 1748 Witkowo, um 1750 Rothenburg, 1759 Radolin, 1763 Zydowo, 1773 Sandberg, endlich zwischen 1780 und 1790 Neutomischel.

Als die älteste deutsche Stadt wird demnach Fraustadt betrachtet

werden dürfen. Jedenfalls hatte es schon im 12. Jahrhundert eine gewisse Bedeutung erlangt, denn zufolge einer Urkunde von 1204 werden die Holzungs- und Hutungsgerechtigkeit der Bürger bedeutend erweitert und die Zahl der bestehenden Tuchwebereien, Fleischbänke, Bäckerladen, Badestuben u. a. vermehrt. Fraustadt war die Hauptstadt des zwischen Polen und Schlesien schwankenden Fraustädter Landes. Nächstdem wird als eine der ältesten deutschen Städte die Neustadt Posen in Betracht kommen müssen. Schon vor der Gründung derselben hatten sich Deutsche in die auf dem rechten Wartheufer gelegene Schrodka gezogen. Auch auf dem westlichen Wartheufer, der alten Anlage gegenüber, war bereits eine Ansiedlung erfolgt und ein Schulz Heinrich war der Vorsteher. Auf dieser Seite des Flusses war die Martins- und die Adalbertkirche erbaut und waren Deutsche unter geistlicher Gerichtsbarkeit ansässig. Im Jahre 1253 erfolgte dann durch die Herzöge Przemyslaw und Boleslaw, die Söhne des Wladislaw Odonicz, die Gründung der Neustadt Posen auf dem linken Wartheufer, gegenüber der alten um die bischöfliche Kathedrale gelegenen Stadt. Ein gewisser Thomas — zweifellos ein Deutscher — übernahm die Einrichtung.

Nach ihrer Entwicklung lassen sich die Städte folgendermassen eintheilen.

Entweder sie bildeten sich um Fürstensitze oder um die Residenzen anderer grosser Herren oder um ein Stift oder Kloster. Wieder andere Stadtanlagen hatten die Sicherung der Gegend gegen feindliche Einfälle oder den Schutz des an einem Orte befindlichen Marktes und des dadurch entstandenen Handels zum Zweck. Ein zweiter Eintheilungsgrund ergibt sich, wenn man die Eigenthumsverhältnisse an dem Grund und Boden der neu errichteten Stadt ins Auge fasst. Hiernach lassen sich unterscheiden die sogenannten landesherrlichen Städte, die man später in Polen Nationalstädte, in der preussischen Zeit Immediatstädte nannte, welche zwar auf landesherrlichem, aber nicht grundherrlichem Boden angelegt worden sind. Im Gegensatz zu diesen haben sich die grundherrlichen Städte entweder aus grundherrlichen Dörfern heraus erweitert oder sie sind auf Grund und Boden eines Grundherren errichtet worden. Diese herrschaftlichen Städte hiessen auch Erbstädte, in preussischer Zeit Mediatstädte. Sie unterschieden sich wieder in geistliche und adelige Städte; die adeligen waren stärker belastet. Die Städte genossen ihre Freiheit entweder kraft eines Rechtsbriefes oder aus

Gewohnheit. Was machte aber den Begriff einer Stadt aus? Wir antworten: ganz allein die Ummauerung. Verlor daher ein befestigter Ort seine Mauern, so sank die Stadt wieder zu einem Dorfe herab. Sehr häufig werden die alten Städte Burgen genannt, im 14. und 15. Jahrhundert bekam „Burg“ die Bedeutung einer Stadt polnischen Rechtes. Von der Wohnung in einem solchen befestigten Ort führten auch die Inwohner ihren Namen, nämlich Burger, Bürger. Dabei darf aber der Doppelsinn des letzteren Wortes nicht aus dem Auge gelassen werden. Denn einmal wird jeder Bewohner einer Stadt Bürger genannt; erst später, als Leute allerlei Art in den Städten zusammenströmten und sich daselbst niederliessen, ohne Grundbesitz zu erwerben, begann man zwischen den Einwohnern, welche solchen Grundbesitz hatten, und denjenigen zu unterscheiden, welche keinen solchen hatten, und nur die ersteren Bürger, die letzteren aber Beisassen zu nennen.

Unter den städtischen Freiheiten nimmt das Marktrecht eine vorzügliche Stelle ein. Die Märkte, namentlich die Jahrmärkte zogen die Menge und zumal die fremden Kaufleute öfters aus weiter Ferne an und trugen daher zur Entwicklung des freien Verkehrs und der damit verbundenen Freiheiten wesentlich bei. Mit dem Marktrecht war häufig auch das Münz- und Zollrecht verbunden. Zum Waarenkauf und Verkauf war nämlich Geld nothwendig; allgemein geltende Münzsorten gab es aber im Mittelalter nicht oder doch nur sehr wenige; die Kaufleute brachten demnach ungemünztes Gold und Silber mit auf den Markt und liessen es daselbst ausmünzen oder wechselten es um. Dazu war aber eine Münze nothwendig, denn mit der Münze pflegte auch das Recht des Geldwechsels und der Handel mit den edlen Metallen verbunden zu sein. Dazu kam nun auch das Zollrecht, weniger im Interesse des Ortes als des Ortsherrn, welchem der Zoll ein bedeutendes Einkommen verschaffte. Für den Ort selbst waren die Zölle erst dann von Bedeutung, als damit für die Bürger und später auch für die fremden Kaufleute häufig Zollfreiheit verbunden war. Jeder Markt war nach der Rechtsanschauung des Mittelsalters durch einen besonderen Marktfrieden beschützt, der, auf die ganze Stadt ausgedehnt, Stadtfriede genannt wurde.

Mit der persönlichen Freiheit der Bürger, die namentlich in der vollen Fähigkeit, über das gesammte Vermögen frei verfügen zu können, ihren bedeutendsten Ausdruck fand, war aufs engste

verknüpft das Recht der Freizügigkeit. Diese Freiheit war nun aber wiederum die Veranlassung, dass Leute jedes Standes massenhaft in den Städten zusammenströmten. Am folgenreichsten für die weitere Entwicklung der Städte waren indessen die Ansiedelungen der Handwerker. Sie gaben den Städten, in denen Ackerbau und Viehzucht bis dahin eine Haupterwerbsquelle gewesen waren, bald ein ganz verändertes Aussehen. Handel und Gewerbe traten nach und nach in den Vordergrund; in ihrem Gefolge häuften sich Reichthümer auf; diese verliehen wiederum der Stadt ein neues Ansehen.

Einen dorfartigen Charakter hatten wohl nur die Städte, in denen Ackerbau und Viehzucht die vorzüglichste Beschäftigung der Bürger waren, also diejenigen, welche sich von Dörfern zu dem Rang einer Stadt emporgearbeitet hatten. Bei den eigentlichen Städtegründungen wurde aber das Gewerbe der Hauptnahrungszweig der Einwohner. Hier herrschte auch eine solidere Bauart vor, während in den Landstädten die Holzhäuser die Oberhand behielten. Dagegen waren wohl von allem Anfang an die Wohnungen der reicheren Bürger und der etwa in der Stadt wohnenden adeligen Herren durch Umfang und Solidität ausgezeichnet. Im Innern dieser Wohnräume mochte es eckig und düster genug ausschauen. Noch gehörten die gläsernen Fenster unter die Luxusartikel; man musste daher die Luft- und Lichtöffnungen so klein als möglich machen, um so mehr als an eine kunstgemässe Feuerung durchaus nicht gedacht werden darf. Hofraum und Garten befanden sich bei den meisten Häusern; bei den Häusern des Adels kamen noch Wohnungen für die Dienerschaft, Stallungen und Scheuern dazu. Die Geistlichkeit wohnte insgemein um die Hauptkirche herum. Sehr häufig sassen die Gewerbsgenossen auf einem Punkte zusammen, was übrigens schon im ganzen Alterthum und noch heutzutage im Orient zu finden ist. Eine solche Gewerbsgasse bildete ein eigenes Ganzes.

Erst die kirchlichen und öffentlichen Bauten des späteren Mittelalters wurden Veranlassung, dass auch die Privatbauten mit mehr Geschmack ausgeführt wurden.

Der Markthandel machte früh schon Kaufhäuser und andere öffentliche Verkaufshallen, Lauben, Stände, Buden und Bänke zur bequemen Ausstellung und besseren Beaufsichtigung der zum Verkauf bestimmten Waaren nothwendig. In manchen Städten hatten

jedoch die einzelnen Gewerbsleute wieder eigene gemeinsame Häuser und Gewerbshallen, in welchen sie ihre Waaren ausboten. Meist lagen diese Hallen, Bänke und Buden auf dem Marktplatze beisammen, daher dieser ursprünglich einen sehr bedeutenden Umfang hatte. Später, als die Bevölkerung zunahm, wurden jene Plätze an Privatleute zu Bauplätzen hingegeben und dadurch auf jenes Maass zurückgeführt, wie wir sie heute noch sehen.

Vor der eigentlichen Stadt entstanden schon sehr früh, theils aus neuen Ansiedlungen, theils aus der Vereinigung von bereits bestehenden Dörfern mit der Stadt die sogenannten Vorstädte. Oefters diente auch die Gründung einer Kirche oder eines Klosters in der Nähe einer Stadt als erste Veranlassung.

Die alten Städte waren sammt und sonders sehr klein und wenig bevölkert. Meist waren die Strassen breit und die Plätze gross. Erst mit der Bevölkerung stieg auch der Werth dieser weiten Hofräume und Plätze; sie wurden daher häufig gegen einen jährlichen Grundzins an neue Ansiedler hingegeben, welche sodann kleinere Wohnhäuser und ganze Strassen darauf anlegten.

Die Stadtmarken waren mit Grenzzeichen: Grenzbäumen oder Steinen, mit Säulen, Kreuzen, Heiligenbildern oder anderen Zeichen versehen, oder sie waren auch mit einem Zaun oder Hagen oder auch mit Wall und Graben umgeben. Die zu einer Stadt gehörige Mark pflegte, soweit sie culturfähig und zur Ernährung der Bürger nothwendig war, unter diese vertheilt zu werden, das übrige Land aber in ungetheilter Gemeinschaft zu bleiben. Zur gemeinen Mark gehörte demnach Alles, was nicht getheilt worden war: Wald und Weide, Felder, Wiesen, Wege, Stege, Strassen, Plätze, Mauern, Thore, Wasser u. s. w. Diese alten grossen Marken sind nun meistentheils durch Abmarkung der in denselben gelegenen Dorfschaften bedeutend verkleinert worden, auch dadurch, dass die Almenden mehr und mehr zur Stadt selbst gezogen worden sind. Jeder in der Stadt angesessene Mann hatte seinen Antheil an der aufgetheilten Mark, in der Stadt Haus und Hof, welches sein Sondereigen war, sodann einen ideellen Antheil an der gemeinen Mark und an der Marknutzung, bestehend aus dem Weiderecht in den Wäldern und Feldern, in dem Beholzungs- und Mastrecht in den Gemeindewaldungen und dem Recht der Benutzung des Gemeinwassers, der Wege und Stege u. s. w.

Die Staatsfinanzlehre trägt bekanntlich die Steuern erst in dritter Linie vor; voran gehen die Domänen und Regale; erst wenn diese zur Befriedigung der Staatsbedürfnisse nicht ausreichen, greift man zu dem Mittel einer allgemeinen oder besondern, directen oder indirecten Besteuerung der Unterthanen. So war es auch in unseren alten Städten. Die älteste städtische Steuer war der auf Grund und Boden lastende Grundzins, der freilich erst später von dem Grundherrn der Stadt an diese selbst gelangte. Andere Quellen des Einkommens waren die Markt- und Pflastergelder, Zölle, Geldstrafen, Bürgeraufnahmsgebühren, Nachsteuern u. s. w. Reichten diese Gefälle zur Deckung der mit dem steigenden Verkehr sich mehrenden öffentlichen Ausgaben nicht hin, so scheute man sich auch nicht, Stücke der städtischen Mark zu veräussern. Freilich war diese seit dem Emporblühen der Städte von Jahr zu Jahr kleiner geworden; man hatte den von allen Seiten herbeiströmenden Kauf- und Gewerbeleuten Almenden zur Niederlassung angewiesen; ebenso machte der erweiterte Verkehr die Anlage von Kaufhäusern, Buden und anderen öffentlichen Gebäuden auf städtischem Grund nothwendig. Dazu waren weitere Theile der Almende, da sie nun besser als zur Viehzucht verwendet werden konnten, mehr und mehr unter die Stadtbürger vertheilt und sodann zu Gärten und Fruchtfeldern verwendet worden. Steuern im modernen Wortsinn treten überall in den Städten zuletzt auf. Sie wurden ursprünglich nicht regelmässig, vielmehr immer nur dann erhoben, wenn es die Noth erheischte. Später sind jedoch diese ausserordentlichen Steuern allenthalben ständige Steuern geworden. Ursprünglich auf Grund und Boden lastende Abgaben, wurden sie nachmals auch auf das übrige Vermögen ausgedehnt. Eigentliche Einkommensteuern kommen in den Städten nur selten vor. Die Erhebung einer solchen Steuer war sehr unbequem wegen der Schwierigkeit, das Vermögen des einzelnen Bürgers zu ermitteln. Man überliess es daher in den meisten Städten den Bürgern, sich selbst zu versteuern, was durch eine eidliche Erklärung über das steuerbare Vermögen zu geschehen pflegte. Jedes nicht versteuerte Gut sollte an die Stadt fallen, auch sollte diese das Recht haben, das versteuerte Vermögen um den Schätzungspreis an sich zu ziehen.

Diese Steuern waren nach unserem heutigen Sprachgebrauch directe Steuern. Ausserdem kamen aber früh schon noch andere Steuern in den Städten auf, welche indirect auf allen Einwohnern

lasteten. Eine der ältesten dieser Art war das „Ungeld". Man verstand darunter alle von eingehenden Lebensmitteln und Waaren erhobenen Abgaben. Eine Art indirecter Steuer waren auch die Zölle; ausser den an die öffentliche Gewalt zu entrichtenden führten auch manche Städte selbst noch eigene städtische Zölle ein. Steuerpflichtig waren nur die eigentlichen Bürger; die in der Stadt angesessenen Edelleute und Geistlichen dagegen, die überhaupt nicht zur städtischen Gemeinde gerechnet wurden, waren steuerfrei.

Die Gewerbepolizei war zunächst in den Händen der Zünfte. Natürlich konnten solche sich nur bilden, wo eine grössere Anzahl Handwerker des gleichen Gewerbes vorhanden war. Wo sie sich einrichteten, wurden sie feste Stützen der Stadt und übernahmen für Manches die Sorge. Die Schuhmacher-Innung Fraustadts zahlte z. B. einen jährlichen Beitrag für die Armen. Innerhalb der Zunft wurde von ihr selbst auf Ordnung gesehen: die Zunftältesten hatten eine Strafgewalt sowohl bei kleineren Vergehungen der Zunftgenossen, als in Ansehung der Waaren, die gut angefertigt werden sollten. Auch die Zunftordnungen wurden von Stadt zu Stadt genommen. Wir können dies freilich nur aus jüngeren Zeiten nachweisen: so sollten die Handwerker in Budzin sich so halten wie die von Rogasen; so nahmen die Tuchmacher von Rawitsch die Innungssatzung von Fraustadt an. Doch in der älteren Zeit war es gewiss nicht anders. Ueber den Zünften stand als Aufsichtsbehörde der Stadtrath, ohne dessen Zustimmung eingreifendere Bestimmungen nicht getroffen werden konnten. Ein Hauptaugenmerk richtete derselbe namentlich auf die Erzeugung guter probehaltiger Waaren. Daher die überall vorkommenden obrigkeitlichen Waarenvisitationen. An manchen Orten musste jede Waare mit dem Zeichen der Zunft oder des Meisters selbst und mit dem Stempel oder Zeichen der Stadt versehen sein. Wie solche Vorkehrungen das Ansehen und den Ruf einer Stadt nach auswärts sicherten, so sorgte eine streng gehandhabte Victualienpolizei für Billigkeit und Gesundheit der Lebensmittel. Schon aus sehr früher Zeit findet man Rathsordnungen über die Beaufsichtigung der Bäcker, Schlachter, Wirthe u. s. w. Zuwiderhandlungen wurden streng gerügt. Daneben waren die Preise fast aller Lebensmittel taxirt. Auch in dem Handel, sowohl nach aussen als auch innerhalb der Stadt selbst griffen die Stadträthe ein, insbesondere suchten sie die unbemittelten Käufer vor dem Unfug des Vor- oder Auf-

kaufs zu schützen. Interessant ist auch die baupolizeiliche Fürsorge. Ursprünglich, so lange die Städte nur ummauerte Dörfer waren, mögen die einschlägigen Vorkehrungen einfach gewesen sein; seitdem aber der aufblühende Handel zur Erweiterung der Städte führte und der grössere Verkehr eine Menge neuer öffentlicher und privater Bauten in's Leben treten liess, mussten rasch die Benutzung der ersteren, die Bauart der letzteren regelnde Ordnungen nachfolgen. Gefährlich waren namentlich die engen Gassen der Städte, wenn Feuer ausbrach. Mit verheerender Schnelligkeit wälzte sich die Flamme über das Gassengewirre und liess sich nicht eher beschwichtigen, als bis die halbe, oft auch die ganze Stadt in Asche lag. Auch die grössere Reinlichkeit in den Städten wurde seit dem 15. Jahrhundert Gegenstand der Fürsorge der Stadtverwaltungen. Die bis dahin sehr schmutzigen Strassen sollten gepflastert werden, ebenso wurde verboten, Mist oder anderen Unflath auf die Strasse oder in das durch die Stadt fliessende Wasser zu werfen und daselbst liegen zu lassen.

Der leidenden Menschheit wandte sich gleichfalls schon frühzeitig die Fürsorge der Gemeinden zu. Früher war dieselbe ausschliesslich in den Händen der Kirche gelegen. Namentlich die Errichtung von Siechenhäusern liessen sich die Stadtgemeinden angelegen sein. Die nächste Veranlassung derselben gab der im Mittelalter allgemein verbreitete, jetzt gänzlich verschwundene Aussatz, der eine so gefürchtete Krankheit war, dass man die damit Behafteten aus der menschlichen Gesellschaft ausstiess. Erst seit dem Aufkommen der deutschen Städte begann eine menschlichere Behandlung dieser Unglücklichen Platz zu greifen. Eigene Hospitäler für dieselben wurden errichtet, zwar noch fern von den Wohnungen der Menschen, auf freiem Felde. Auch die Beginenhäuser waren Krankenanstalten; die Beginen hatten ausser der leiblichen Pflege der Kranken auch für ihr Seelenheil zu sorgen und für die Verstorbenen zu beten.

Wie Armen- und Krankenpflege, so war auch die Schule früher in den Händen der Kirche gelegen. Die ersten Schulen in den Städten waren demnach Pfarr- oder Klosterschulen gewesen. In den grösseren Klöstern bestanden zwei Schulen nebeneinander: eine im Kloster selbst für diejenigen, welche sich dem geistlichen Stande widmeten, und eine andere am Eingang oder im Vorhof des Klosters für die Laien. An diese äusseren Schulen haben sich

die späteren Stadtschulen angeschlossen. Dieselben waren von zweierlei Art: die einen waren für den Unterricht im Lesen und Schreiben bestimmt, die anderen waren gelehrte Schulen, in denen Latein, Rechnen und Einüben der in der Kirche üblichen Lieder getrieben wurde. Solche Schulen werden im 14. Jahrhundert angeführt in Posen, Gostyn und Bromberg, im 15. in Fordon und bestanden gewiss auch in anderen Städten. In Gostyn war der Schulmeister zugleich Notar der Stadt.

In einem Punkte ging jedoch die Fürsorge der Stadträthe über die natürliche Grenze hinaus und verursachte das gerade Gegentheil von dem, was durch die betreffenden Maassnahmen bezweckt werden wollte: wir meinen die zahlreich auftretenden Luxusgesetze. Das Aufblühen von Gewerbe und Handel und die Bekanntschaft mit höher entwickelten Culturvölkern hatten längst die altväterliche Einfachheit der Sitten verdrängt und Reichthum und Aufwand an deren Stelle treten lassen. Trotzdem würde dies, so wenig wie heute, eine Veranlassung zum Erlass von Luxusgesetzen gewesen sein, wenn nicht der kastenartig ausgebildete Standesgeist der städtischen Aristokratie solche offen zur Schau getragene Aeusserungen des Reichthums einseitig für sich allein in Anspruch genommen hätte. Denn die meisten Luxusgesetze richten sich nicht gegen den Luxus schlechthin, sondern nur gegen den Luxus dieser oder jener Standes- oder Personenklasse.

Wir müssen hier noch einmal auf die Verhältnisse der Juden zu sprechen kommen, da dieselben ein äusserst charakteristisches Merkmal auch der alten Posenschen Städte gebildet haben. Es ist bereits bemerkt worden, dass dieselben überall ausserhalb der Stadtgemeinden unter dem Schutze des Starosten standen. Für diesen Schutz zahlten sie alljährlich eine Steuer an ihn. Wenn von Nichtjuden gegen sie um Recht nachgesucht wurde, so musste dies vor dem Gericht des Starosten geschehen. Im Uebrigen lebten die Juden abgeschlossen für sich und bildeten, wo sie in grösserer Zahl sich vorfanden, eine besondere Gemeinde. Diese Organisation hing mit der Neigung des Mittelalters zusammen, die sozialen Kreise auch juristisch zu trennen und Personen desselben Standes und derselben rechtlichen Stellung auch corporativ zusammen zu schliessen. So wie der Clerus und adelige Herren, wenn sie in einer Stadt wohnten, von den regelmässigen Obrigkeiten eximirt waren, so erhielten auch die Juden ihre abgesonderte Stellung.

Dazu kam noch, dass eine solche Absonderung auch den Interessen der Juden entsprach und dass sie ihre Streitigkeiten unter einander gern von Mitgliedern ihrer Nation und Religion entscheiden liessen, um den ihnen übelwollenden Christen keinen Einfluss auf ihre Rechtsverhältnisse zu gestatten und ihr nationales Recht zur Anwendung zu bringen. An der Spitze der Judengemeinde stand der Rabbiner mit einem von den jüdischen Hausvätern gewählten Rathe, der zugleich im Gericht als Schöffencollegium fungirte. Handelte es sich unter ihnen selbst um thatsächliche Verletzungen, so entschied ein vom Wojwoden bestellter Richter zusammen mit ihren Aeltesten. Von dem Ausspruch konnte noch Berufung an das Urtheil des Königs eingelegt werden. Der locale Mittelpunkt der Gemeinde war die Judenschule; auf ihr wurde Rath und Gericht gehalten. Von den vielen Grausamkeiten, denen in Deutschland der Jude im Gerichtsprozess ausgesetzt war, vernehmen wir in unserem Lande nichts, was allerdings noch kein Beweis dafür ist, dass die Behandlung der Juden hier eine bessere war. Nach zwei Seiten hin hat sich nicht blos das Mittelalter, sondern eben so sehr auch noch die neuere Zeit darin gefallen, den Judeneid mit Raffinement auszubilden, einerseits was die Worte betrifft, die der Jude zu sprechen hat, andererseits in Rücksicht auf seine Kleidung und sein sonstiges Verhalten während des Schwures. Durch die abenteuerlichen Formen wollte man den Juden, von dem man fälschlich annahm, dass er nach seinem Gesetz vor der christlichen Obrigkeit einen Meineid schwören dürfe, vor dem falschen Schwur zurückschrecken, aber eben so sehr ging man auch darauf aus, ihn zu demüthigen. Schon in den Gesetzen Karls des Grossen heisst es: „Streue Sauerampfer zweimal vom Kopf aus im Umkreis seiner Füsse! Wenn er schwört, soll er da stehen und in seiner Hand die fünf Bücher Mosis halten, gemäss seinem Gesetz; und wenn man sie nicht in hebräischer Sprache haben kann, so soll er sie lateinisch haben“. Geradezu bis zur Tortur geht eine andere alte Vorschrift: „Ein Dornenkranz soll ihm auf seinen Hals gesetzt, seine Kniee umgürtet werden, und ein Dornenzweig von fünf Ellen Länge, voll Stacheln, soll ihm, bis er den Eid vollendet hat, zwischen den Hüften durchgezogen werden. Wenn er heil davon kommt“ — was nur durch ein Wunder geschehen konnte — „hat er sich von der Anschuldigung gereinigt“. Anderwärts waren die Formen weniger grausam als demüthigend. Man liess den schwörenden

Juden auf einer Sauhaut stehen, auf der Haut des Thieres, welches zu essen ihm seine Religion verbietet, und seine rechte Hand bis ans Gelenk in die fünf Bücher Mosis hineinstecken. Oder der Jude musste auf nacktem Körper einen grauen Rock und Hosen ohne Vorfüsse anhaben, einen spitzen Hut auf dem Kopfe tragen und auf einer in Lammblut getauchten Haut stehen. In Schlesien sollte der Jude nicht auf einem Thierfell, sondern auf einem dreibeinigen Stuhl stehen, wohl um ihm eine schwankende, unsichere Stellung zu geben. Jedesmal, wenn er herunter fiel, zahlte er eine Busse; fiel er zum vierten Male herunter, so hatte er seine Sache verloren. Auch im Strafrecht begegnen uns manche Sonderheiten. Sollte z. B. ein Jude gehenkt werden, so setzte man ihm einen Judenhut mit brennendem Pech aufs Haupt. Wurde er gleichzeitig mit einem Christen gehenkt, so hing man ihn ausserhalb des Galgens an einem Balken auf, um ihn von dem verurtheilten Christen zu unterscheiden. Oder man hing den Juden zwischen wüthenden Hunden auf, öfter mit dem Kopf nach unten.

Ueberhaupt trug die ganze soziale Stellung der Juden im Mittelalter den Stempel des Gedrückten. Es ist ein Zeichen der Rohheit des Zeitalters, dass der Christ gegen den Juden aus nationalem und kirchlichem Widerwillen den tiefsten Hass hegte und demselben nicht bloss im Leben bei jeder Gelegenheit freien Lauf liess, sondern ihn auch in seiner Gesetzgebung bethätigte und in Literatur und Kunst verewigte. Durch öffentliche Bilder, welche Scenen aus ihrer Leidensgeschichte darstellten, wurden sie verhöhnt; besonders pflegte man an Orten, welche von den Juden nicht betreten werden sollten: an Kirchen, christlichen Gasthäusern u. s. w., das Bild einer Sau anzubringen.

Was ihre Wohnstätten betrifft, so wohnten sie überall in einem besonderen Judenviertel, das ein Thor aus zwei Pfählen mit querüber gezogenem Eisendraht von der übrigen Stadt schied. Der Grund für diese locale Absonderung lag zunächst allerdings darin, dass — wie wir bereits bemerkt haben — in den mittelalterlichen Städten überhaupt Leute derselben gewerblichen, sozialen oder commerziellen Klasse bestimmte Strassen einzunehmen pflegten, sodann dass die Juden, wie gleichfalls bemerkt, eine besondere Gemeinde bildeten, deren Mittelpunkt die Judenschule war. Das hauptsächlichste Motiv bestand jedoch darin, dass die Obrigkeit

wünschte, sie auf einen abgeschlossenen Raum zu beschränken, um möglichst jede Berührung mit der christlichen Einwohnerschaft vermieden zu sehen. Desshalb besass auch jede Judengemeinde ihr eigenes Badehaus und ihre besondere Fleischbank. Hie und da kauften sich die Juden jedoch auch in der Stadt an; allein dass sie mitten unter der christlichen Gemeinde wohnen durften, wurde ihnen oftmals bestritten. Liess sich ein Jude ausserhalb seines Hauses, namentlich in den christlichen Quartieren blicken, so waren ihm bestimmte Kleiderabzeichen vorgeschrieben. Noch im Jahre 1538 wurde ihnen durch königlichen Erlass die Beibehaltung einer eigenthümlichen Tracht auferlegt, damit sie mit Christen nicht verwechselt wurden. Die entwürdigende Wirkung solcher Vorschriften konnte nicht ausbleiben. Das Judenzeichen war eine Aufforderung für die Gassenbuben, die Träger zu verhöhnen und mit Koth zu bewerfen, ein Wink für den verdummten Pöbel, über sie herzufallen, sie zu misshandeln oder gar zu tödten, war es selbst für die höheren Stände eine Gelegenheit, sie als Auswürflinge der Menschheit zu betrachten, sie zu brandmarken oder des Landes zu verweisen. Noch schlimmer als diese Entehrung nach aussen war die Wirkung des Abzeichens auf die Juden selbst. Sie gewöhnten sich nach und nach an ihre demüthige Stellung und verloren das Selbstgefühl und die Selbstachtung. Sie vernachlässigten ihr äusseres Auftreten, da sie doch einmal eine verachtete, ehrlose Klasse sein sollten, die auch nicht im entferntesten auf Ehre Anspruch machen dürfe. Sie verwahrlosten nach und nach ihre Sprache, da sie doch in gebildeten Kreisen keinen Zutritt erlangen und unter einander sich durch ihr Kauderwelsch verständlich machen konnten. Sie büssten damit Schönheitssinn und Geschmack ein und wurden nach und nach theilweise so verächtlich, wie es ihre Feinde wünschten. Sie verloren männliche Haltung und Muth, so dass sie ein Bube in Angst setzen konnte. Die Tracht der Posener Juden blieb die morgenländische: Pantoffeln, schwarzes, wallendes, mit Häkchen zusammengeschlossenes Gewand, das bis an die Knöchel reicht, ein schwarzes Käppchen und darüber eine hohe Pelzmütze auf dem Kopf; der Bart ungeschoren, das Haupthaar bis auf zwei lange Ringellocken an jeder Seite abgeschoren. Waren sie der polnischen Sprache auch mächtig, so sprachen sie doch unter sich ein schlechtes Deutsch und auch wohl hebräisch, so dass sie in Gegenwart von Nichtjuden unter einander sich besprechen konnten, ohne verstanden zu werden.

Obgleich die Bürger sie bald ungern in ihrer Stadt sahen und namentlich der Zorn der Gewerbtreibenden oftmals gegen sie entbrannte, so gewannen sie doch durch ihre Anstelligkeit und mit ihrem Gelde, wo nicht Gunst, doch Unterstützung des königlichen Beamten, an dem sie einen Rückhalt gegen die städtischen Obrigkeiten fanden. Sie wurden gehegt, nicht nur weil sie als Mittelsleute den Edelleuten sich unentbehrlich zu machen wussten, sondern auch weil der Zins, den sie erlegten, beträchtlich war. Was die Juden allein in den Städten Posen und Gnesen am Ende des 15. Jahrhunderts abführten, war so bedeutend, dass der König eine Rente von 400 fl. und 1504 eine Zahlung von 2000 ungarischen Goldstücken darauf verschrieb.

Anfänglich vertrugen sich die beiden Volkselemente, das polnische und das deutsche, ganz gut. Um die Mitte des 13. Jahrhunderts sagt der den Deutschen nicht eben sehr freundlich gesinnte Bischof Bogufal von Posen: „Keine anderen Völker in der Welt stehen einander so nahe und sind sich so befreundet als Slaven und Deutsche“. Der Erfolg zeigt, dass beide Elemente es verstanden haben müssen, sich zu gegenseitigem Nutzen in einander zu finden. Es ist unmöglich, dass der Anbau einer so ausserordentlich grossen Zahl von Ortschaften gelungen wäre, wenn der Pole in dem Deutschen seinen Unterdrücker gesehen und nicht mit seinem anerkannten Talent eben so bereit gewesen wäre zu lernen, als dieser geschickt, ihm die neue Wirthschaft und die neuen Lebensanschauungen zugänglich zu machen. Bald aber trat ein Rückschlag ein. Weniger die Herrscher, als vielmehr der Adel des Landes sehen allmälig mit Missbehagen das Anwachsen der deutschen Städte, die Mehrung ihres Einflusses in einer den Vorrechten der Adelsklasse nicht eben günstigen Weise. Das neue deutsche Recht störte sie in ihrem Treiben. Seine Abneigung gegen die Deutschen und die Vorliebe, welche die Herzoge Schlesiens für diese hatten, hatten wesentlich mit die Reaction hervorgerufen, durch welche die letzteren ihre Herrschaft in Grosspolen nicht anders als in Kleinpolen verloren. In Krakau trennte sich nach dem Tode Boleslaws des Keuschen des Adels Interesse feindselig von dem der deutschen Einwanderer; er fühlte sich in seiner Nationalität verletzt. Leszek's des Schwarzen Hinneigung zu deutschen Sitten schloss wohl auch eine Vorliebe für die Deutschen selbst ein; die vielfachen Privilegien, welche dieselben erhielten, mussten die Eifersucht der Polen

erwecken. Daher kommt es denn auch wohl, dass die Zahl der bisher bekannt gewordenen Urkunden, in welchen von Seiten der Fürsten für adelige Güter das Recht zu deutscher Colonisation derselben ertheilt wird, im Verhältniss zu den für Güter der Kirche ausgestellten ungleich geringer ist. Die Wirkungen dieser feindseligen Haltung des Adels gegen die Städte traten denn auch bald zu Tage. Um nur eines hervorzuheben, so konnte in Polen der Rechtssatz, dass „Stadtluft frei mache“, keine Geltung erlangen. Während in Deutschland der seinem Herrn entlaufene Leibeigene durch den ruhigen Aufenthalt in einer Stadt während Jahr und Tag frei wurde und spätere Bemühungen des Leibherrn, seinen Mann wieder heraus zu bekommen, stets erfolglos blieben, blieb der polnische Kmete, er mochte noch so lange in einer deutschen Stadt ansässig gewesen sein, stets der Hörige seines Herrn. Eben so wenig hat hier das deutsche Meilenrecht, d. h. das Recht einer Stadt, dass innerhalb eines bestimmten Umkreises um dieselbe kein städtisches Gewerbe betrieben werden durfte, keinen Eingang gefunden; nur bezüglich das Brauereigewerbs hatten die Städte Meseritz, Nakel, Gostyn, Inowraclaw und später Lissa ähnliche Vorrechte.

Ein weiterer Missstand bestand darin, dass die Verhältnisse der einzelnen Städte sich höchst ungleichartig entwickelten. Wie bei der Anlage der Dörfer, so kam es auch bei der Gründung von Städten nicht selten vor, dass deutsche Colonisten nicht zur Hand waren, man also nach polnischen greifen musste, oder dass überhaupt, unter Beibehaltung der alten Einwohnerschaft, lediglich die Verhältnisse derselben gegenüber dem Grundherrn nach den Grundsätzen des deutschen Rechts umgestaltet wurden. Dann waren die auferlegten Leistungen, welche an die Stelle der alten Lasten traten, häufig grössere. Auch behielt sich wohl der Grundherr die Ernennung des Bürgermeisters vor. Die Grenzstädte, die den grössten Prozentsatz unter den neugegründeten Städten bildeten, litten durch die unaufhörlichen Kriege entsetzlich; namentlich in den Kriegen mit dem deutschen Orden während der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts unterlagen die nördlich gelegenen wiederholt der Verbrennung und Verwüstung. Bromberg, Wissegrod, Gnesen, Nakel, Schroda, Kletzko, Pudewitz, Kostrzyn, Znin, Inowraclaw, Strelno, Kruschwitz, Schulitz, Gniewkowo sanken damals in Asche. Dazu fehlte der Zusammenhang zwischen den Städten, der dieselben in Deutschland so mächtig gemacht hat. Mit Kalisch und Peisern war

Gnesen um 1299 zur gemeinsamen Verfolgung des Friedensbruches in einen Bund getreten. Weiter hören wir nichts von Städteeinigungen, obschon sich Handhaben zu einem äusseren Auftreten in allgemeinen Landesangelegenheiten darboten. Verlangten doch die Ordensritter bei den Friedensverhandlungen von 1335 die Bezeugung der allseitigen Zustimmung des Landes, wesshalb 1343 Posen nebst sechs anderen Städten bei dem Friedensschluss zur Unterschrift herangezogen wurde.

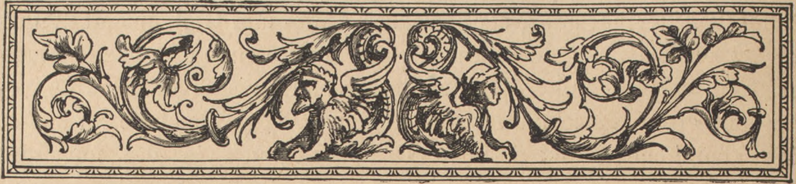
Dazu kam, dass die Einwohnerschaft einer und derselben Stadt nicht auch unter einem Stadtregiment stand. Hatte auch der Starost oder Landeshauptmann den Bürgern nichts zu gebieten, so gab es doch einige Verhältnisse, in denen derselbe eine Gewalt besass, welche die Städter betraf. Er war der Vorgesetzte der umwohnenden polnischen Dorfinsassen; da die Städter zu diesen Beziehungen hatten, geriethen sie auch mit dem Starosten in Berührung. Sodann unterstanden die in einer Stadt wohnenden, ausserhalb der Bürgergemeinde stehenden Juden seinem Schutz. Am Nebeneinanderbestehen mehrerer geschlossener und selbstständig die eigenen Angelegenheiten verwaltender Gemeinden wurde überhaupt kein Anstoss genommen. Die auffälligste Erscheinung dieser Art ist Posen. Zuerst stand dort die Burg mit ihren, der Dom mit seinen Schützlingen; dann erwuchs auf der anderen Wartheseite 1253 die Stadt Deutsch-Posen; hierauf um 1300 die Johannisvorstadt, dann 1444 die Wallischei, 1450 Ostrowek, 1510 die Adalbertsvorstadt, 1562 Stanislawow, im 17. Jahrhundert Wymikowo und Piotrowo.

Ueberhaupt nahm die Entwicklung keinen aufsteigenden Gang. Der Fortgang der Ansiedlungen im inneren Polen stockte. Hier war 1253 Bochnia von Nikolaus angelegt worden, 1271 hatte Kenty, dann Wielitschka, 1291 Auschwitz, 1292 Zator, 1294 Neu-Sandetz deutsches Recht erlangt, ferner 1339 Pultusk, 1342 Myslenitze, 1345 Ripin, 1349 Lipno, 1351 Bodzanow. Seitdem werden Gründungen sparsamer: Wilna 1387, Brześć litewski 1390.

Trotzdem ist das 13. und 14. Jahrhundert das Blüthealter der deutsch-posenschen Städte. Sie konnten sich innerhalb dieses Zeitraumes nicht nur, in jeder Weise von den Landesfürsten geschützt und gefördert, frei bilden, sondern auch die in ihnen schlummernden Keime nach allen Richtungen hin fortentwickeln. Der Neid und die Missgunst des Adels und der Geistlichkeit, die ebensowohl den

fremden Eindringlingen, als den ihrer Amts- und Gerichtsgewalt entrückten selbstständigen Bürgern galt, konnte ihnen so lange nichts schaden, als die landesfürstliche Gewalt stark genug war, ein Gegengewicht gegen diese andrängenden feindseligen Elemente zu bilden. Die königliche Gunst ist den Deutschen auch in der folgenden Periode nicht entzogen worden — Kasimir der Grosse galt sogar als ein Freund der deutschen Ansiedlungen par excellence — aber die Fähigkeit, dieser Neigung auch die nöthige äussere Geltung zu verschaffen, schwand immer mehr gegenüber dem aufkommenden Einfluss des Adels auf die Staatsgewalt, ein Einfluss, der — wie wir sehen werden — rasch bis zur Mattsetzung der königlichen Gewalt vorschritt und Polen aus einer unumschränkten Monarchie, wie sie Boleslaw Chrobry gegründet hatte, zu einer Adelsrepublik umgestaltete.





Drittes Buch.

Von dem Regierungsantritt Kasimirs des Grossen bis zur Reformation.

Ueber die nächsten Jahrhunderte der polnischen Geschichte glauben wir aus einem doppelten Grunde rascher hinwegeilen zu dürfen. Einmal weil im Allgemeinen die Periode vom 14.—16. Jahrhundert sich an Wichtigkeit in keiner Weise mit der vorausgehenden messen kann, sodann weil speciell unser Land Posen als Schauplatz bedeutender geschichtlicher Ereignisse bei weitem nicht mehr in dem Maasse wie früher in Betracht kommt. Die Grundlagen der ganzen künftigen Geschichte Posens waren bereits in der Zeit vom 11. bis 13., bezieh. Anfang des 14. Jahrhunderts gelegt, und nur die weitere Ausbildung gehört unserer Periode an. Namentlich hat die gesammte innere Entwicklung kaum nach einer Richtung hin einen Fortschritt gegen die früheren Verhältnisse aufzuweisen; Alles bewegt sich lediglich innerhalb derjenigen Kreise, die in den vorhergehenden Jahrhunderten gezogen sind. Andererseits wird schon von den nächsten Vorgängern Kasimirs des Grossen der Schwerpunkt der Regierung des polnischen Reiches aus Grosspolen nach Kleinpolen, von Gnesen und Posen nach Krakau verlegt; mit der Centralisirung der einzelnen, bisher selbständigen Landschaften und ihrer Beugung unter e i n e königliche Gewalt hat auch das Land Posen aufgehört, eine Sonderexistenz zu führen und ist lediglich eine Provinz des grossen

polnischen Reiches geworden, welche aus diesem Rahmen selbständig erst wieder mit der Auflösung Polens hervortritt. Die Beziehungen zu Deutschland, welche in der vorigen Periode den Hauptinhalt der äusseren und inneren Geschichte Polens ausgemacht haben, treten jetzt mehr und mehr in den Hintergrund, um anderen Einflüssen Platz zu machen. Die deutsche Colonisation weist vorerst einen Stillstand, sehr bald einen Rückgang auf, das national-polnische Element bemächtigt sich wieder der einzelnen Aeusserungen des Volkslebens.

Diese Verhältnisse werden es rechtfertigen, wenn wir uns für die Darstellung der äusseren Geschichte der nächsten Jahrhunderte auf die Hervorhebung der wichtigsten Momente beschränken und nur da eingehender berichten, wo unser Land bedeutender interessirt ist.

Als Kasimir der Grosse nach dem Tode seines Vaters Wladislaw
Lokietek die Regierung übernahm, fand er das Reich fast mit allen 1333
Nachbarländern in Krieg oder doch hartnäckigen Streit verwickelt. Mit dem deutschen Orden hatte der Vater jahrelange blutige Kriege um den Besitz des Kulmer Landes, Michelaus und Pommerellens geführt, ohne freilich etwas anderes dabei zu gewinnen, als dass der Orden die altpolnischen Landschaften Kujavien und Dobrzyn noch zu den siegreich behaupteten Gebieten hinzu eroberte. Mit dem Markgrafen von Brandenburg bestand Streit wegen Pommerellen. Der gefährlichste Gegner war jedoch Böhmen, das lehnsherrliche Ansprüche auf Schlesien erhob und, um Polen auf einem andern Terrain festzuhalten und zu beschäftigen, dem deutschen Orden in seinen Kämpfen mit dem verstorbenen König Wladislaw hilfreiche Unterstützung hatte zu Theil werden lassen. Mit allen diesen Gegnern einen dauernden Ausgleich der gegenseitigen Ansprüche herbeizuführen, liess Kasimir seine erste vornehmste Sorge sein. So sehen wir ihn denn gleich nach seinem Regierungsantritt sich mit dem Markgrafen von Brandenburg aussöhnen. Schwieriger war das Friedenswerk mit Böhmen. König Johann hatte sich den Titel eines Königs von Polen beigelegt, indem er sich als Erben der letzten Przemysliden betrachtete, die Polen um die Wende des 13. und 14. Jahrhunderts beherrscht hatten. Jetzt, im Friedensvertrag von
Trentschin, verzichtete Johann mit diesem Titel auf alle daraus ab- 1335
geleiteten Ansprüche auf polnisches Gebiet und erhielt dafür von Kasimir den Lehnsbesitz von ganz Schlesien zugestanden, das damit

auch völkerrechtlich aus der alten geschichtlichen Verbindung mit der Krone Polen trat, nachdem freilich die factische Trennung vom Mutterlande sich schon reichlich 150 Jahre früher in Folge der Ländervertheilung Boleslaws vollzogen hatte. Am schwierigsten war der Ausgleich mit dem deutschen Orden, der endlich im Frieden
1343 zu Kalisch dahin zu Wege gebracht wurde, dass Kasimir auf das Kulmerland, Michelau und Pommerellen verzichtete und der Orden dagegen Kujavien und Dobrzyn an Polen zurückgab.

Verlor so Polen im Norden und Südwesten Gebiet, so gewann es dagegen im Osten reichlichen Ersatz durch die Erwerbung der russischen Fürstenthümer Halicz (Galizien) und Wladimir. Ebenso gelang es Kasimir die masovischen Theilfürsten in ein Lehnsverhältniss zu sich zu bringen. Die nationale Einigung der verschiedenen polnischen Landschaften ging ihrem Abschluss entgegen. Noch bei Lebzeiten Kasimirs starben die Herzöge von Kujavien aus, und bald nach seinem Tode geschah ebendasselbe in Dobrzyn und Lentschiz.

Das grösste Verdienst hat sich jedoch Kasimir durch seine inneren Reformen, namentlich durch seine berühmte Gesetzgebung erworben. In dem im Jahre 1368 publicirten Statut von Wislica ist zum ersten Male der Versuch einer Codification des gesammten Gewohnheitsrechts des polnischen Reiches gemacht worden. Zu diesem Zwecke waren die Gewohnheitsrechte der einzelnen Provinzen niedergeschrieben und gesammelt und sodann, nicht ohne Kämpfe wider particulare Bestrebungen, zu einem allgemein giltigen Gesetzbuch für den gesammten Staat verarbeitet worden, das dann die Grundlage der ganzen künftigen Legislation der polnischen Nation geworden ist. Die Elemente des polnischen Rechtes zeigen hierbei einen völligen Mangel an Originalität, da sie fast alle auf das gemeine und römische Recht zurückzuführen sind. Zur Forterhaltung und Weiterbildung des einheitlichen Rechtes errichtete Kasimir in Krakau einen höchsten Gerichtshof mit zwei königlichen Gerichtsbeamten und sieben rechtskundigen Schöffen und gebot gleiches Rechtsverfahren im ganzen Reich. Auch das deutsche Recht liess er codificiren, und errichtete oder restaurirte vielmehr die schon aus der Zeit der böhmischen Fremdherrschaft herstammenden deutschen Rechtsoberhöfe. Ueberhaupt erwies er sich den Deutschen sehr freundlich gesinnt und beförderte die Niederlassungen derselben in seinem Lande. Nur wich er bei dieser Begünstigung insofern

von seinen Vorgängern ab, als er den deutschen Colonisten die bis dahin geübte Verbindung mit dem Mutterlande abzuschneiden suchte. Die Errichtung der deutschen Rechtsoberhöfe ist hauptsächlich aus dem Grunde erfolgt, damit den Deutschen die Einholung von Rechtsbelehrungen bei den heimischen Oberhöfen unmöglich werden sollte. Der Sicherung und Pflege des nationalen Geistes schuf Kasimir eine Stätte in der von ihm im Jahre 1364 begründeten Universität Krakau. Die Einkünfte des Reiches wurden durch strenge Steuerverordnungen gesichert. Seine namentlich den unteren hartbedrückten Volksklassen zugewandte Fürsorge haben Kasimir den Beinamen eines „Bauernkönigs" eingetragen. Ebenso machte er sich Toleranz gegen die verschiedensten religiösen Bekenntnisse zu seiner Herrscheraufgabe: die Angehörigen der russischen Kirche, wie Armenier und Juden, erfreuten sich seines königlichen Schutzes. Unter solchen Umständen ist der ihm von Mit- und Nachwelt beigelegte Namen des „Grossen" ein wohlberechtigter, wenn auch vor der nüchternen Forschung manche Thatsachen, Charakterzüge und Eigenschaften, die spätere national-polnische Geschichtsschreiber ihm angedichtet haben, nicht bestehen können. Er starb im Jahre 1370 in Folge eines unglücklichen Falles auf einer Jagd.

Ihm folgte, da er keine ehelichen Descendenten hinterliess, der Sohn seiner Schwester Elisabeth, König Ludwig von Ungarn. Aber 1370-1382
so ruhmreich dessen Regierung für Ungarn war, so ungünstig erwies sie sich für Polen. Da Ludwig meist in Ungarn abwesend war, so führte seine Mutter für ihn die Zügel der Regierung in Polen. In ausgiebigstem Maasse wusste sich der Adel des Landes dieses Weiberregiment zu Nutze zu machen. Da der König gleichfalls keinen Thronerben hatte und daher seinen Töchtern die Nachfolge zu sichern bemüht war, so gab dies dem Adel Veranlassung, seine Genehmigung zu dieser weiblichen Thronfolge von der vorherigen Bewilligung wichtiger Vorrechte und Begünstigungen abhängig zu machen. Auf der Reichsversammlung zu Kaschau 1374
musste der König dem Adel neben dem auschliesslichen Kriegsrecht das Recht auf sämmtliche hohe Aemter, namentlich die einflussreichen und einträglichen Richterämter, zugestehen. Ebenso sollten die Edelleute künftighin von allen directen Steuern, ausser einem Grundzins von zwei Groschen für die Hufe (Königssteuer), befreit sein. Alle Verpflichtungen für die Beherbergung und den Unter-

halt des königlichen Hofes sollten von jetzt ab wegfallen. Der wachsenden Macht des Adels mussten solche Begünstigungen nicht blos nach unten gegen die niederen Volksklassen, sondern ganz besonders auch gegenüber der königlichen Gewalt einen wirksamen Vorschub leisten. Eine nach Landschaften gegliederte, conföderative Verbindung der Edelleute war schon zu Kasimirs Zeiten durch die Stiftung des Bruderbundes, zu dem damals in Grosspolen die Magnaten zur Wahrung ihres Eigenthumes gegen den steigenden Uebermuth verwegener Raubritter zusammentraten, angebahnt worden; jetzt erhielten diese Sonderbestrebungen eine neue Stütze durch die Bestimmung des Kaschauer Reichstages, dass in jeder Landschaft nur Eingeborene derselben Aemter bekleiden könnten. Auch die äussere Machtstellung erlitt durch die unnatürliche Verbindung mit Ungarn eine Einbusse, insofern es unklar blieb, ob die russischen Herzogthümer Rothrussland, Wladimir und Podolien zu Ungarn oder Polen gehörten, und der dieselben verwaltende Gubernator, Herzog Wladislaw von Oppeln, der eben so wohl Vasall der polnischen Krone als ungarischer Obergespann war, im Namen Polens oder Ungarns dort eingesetzt sei. Masovien, das unter dem verstorbenen König durch Lehensbande an die Krone Polen geknüpft worden war, entwand sich derselben jetzt wieder, und in Grosspolen warf sich der abenteuernde Wladislaw der Weise gegen Ludwig auf und behauptete sich lange Jahre gegen denselben. Die heidnischen Litthauer fielen verheerend in Polen ein.

Ein Aufstand des Volkes nöthigte Elisabeth zur Rückkehr nach
1378 Ungarn. An ihre Stelle ernannte Ludwig den Herzog Wladislaw von Oppeln zum Gubernator des Reichs; aber auch dieser, der sich als ein besonderer Freund der Deutschen bewies, konnte sich gegen den Landesadel nicht behaupten und musste schon bald einem aus Clerus und Adel zusammengesetzten Triumvirat Platz machen.
1382 Mitten unter diesen inneren Wirren starb König Ludwig, nachdem es ihm noch geglückt war, seiner an den Markgrafen Sigmund von Brandenburg vermählten Tochter Johanna auf dem Reichstage zu Altsohl die Thronfolge zu sichern.

Eine Zeit wildester Parteikämpfe begann jetzt für Polen. Grosspolen, das sich von Anfang an feindselig gegen die Thronfolge des deutschen Luxemburgers verhalten hatte und die Regierung, wenigstens über Grosspolen, lieber in der Hand eines Piasten, des Herzogs von Masovien, sehen wollte, verweigerte die Huldigung, so

lange nicht das jugendliche Herrscherpaar gelobt hätte, seine Residenz künftig ausschliesslich in Grosspolen nehmen zu wollen. Auch der Fortbestand der Personalunion mit Ungarn erschien dem polnischen Adel anstössig. Eine mächtige Conföderation desselben erklärte jetzt, nachdem Sigmund und Johanna das verlangte Versprechen zu geben sich weigerten, die Krone derjenigen Tochter Ludwigs verleihen zu wollen, welche ihren Sitz in Polen nehmen würde. Die königliche Grossmutter präsentirte hiefür Ludwigs jüngere Tochter Hedwig, die mit dem Herzog Wilhelm von Oesterreich verlobt war, während Markgraf Sigmund Anstalten traf, sich den Gehorsam des Landes mit Gewalt zu erzwingen. Gestützt auf die mächtige Adelssippschaft der Grzymala, insbesondere des Domarat, den er zum Generalstarosten von Grosspolen eingesetzt hatte, auf die deutschen Besatzungen in den Hauptburgen Posen, Gnesen, Kalisch und Peisern und unter Benutzung der Trennung der Adelsconföderation in solche, die die ungarische Thronfolge unterstützten, und in solche, welche die Krone dem Herzog von Masovien zuwenden wollten, gelang es ihm, zwei Jahre lang die Entscheidung aufzuhalten. Endlich neigte sich dieselbe zu Gunsten Hedwigs und der nationalen Partei. Am 4. März 1384 wurde die erst dreizehnjährige Prinzessin zu Krakau zum ‚König von Polen' gekrönt. Da aber auch bei dieser ihr deutscher Gemahl den polnischen Magnaten anstössig war, so wurde ihre Ehe mit Gewalt getrennt und Hedwig gegen ihren Willen mit dem Grossfürsten Jagello von Litthauen, nachdem derselbe kurz zuvor zum Christenthum übergetreten war und bei der Taufe den Namen Wladislaw II. angenommen hatte, vermählt. Für die ganze künftige Geschichte Polens 1386
ist diese Vereinigung des bislang noch heidnischen Litthauens mit dem polnischen Weibe folgenschwer geworden. Dem Beispiel des Fürsten folgte bald das Land, d. h. es wurde zur Annahme der Taufe gezwungen; noch länger als einstmals in Polen erhielten sich in dem wilden und grausamen Volke der Litthauer, wenigstens im Verborgenen, der alte heidnische Glaube mit seinen düsteren Anschauungen, seinen rohen Sitten und Gebräuchen. Für das polnische Volk aber entwickelte sich hier die ebenso schwierige als dankbare Aufgabe, die Völkerschaften des weiteren litthauischen Machtgebietes sich politisch, kirchlich, überhaupt in jeder Culturbeziehung zu assimiliren. Da es jedoch über den hieraus entspringenden Kämpfen die fruchtbare Berührung mit der germanisch-romanischen Welt

ebensowohl als die innere Durchbildung seines Staatswesens vernachlässigte, so scheiterte nicht blos jene Absicht, sondern Polen unterlag vielmehr dem Uebergewicht seiner unterdrückten Gegner.

Vorerst freilich erschien der äussere Machtzuwachs, den Polen durch seine Vereinigung mit Litthauen erhalten hatte, der stets üppig ausschweifenden Phantasie des polnischen Volks als ein viel zu glänzender, als dass man die schwere Gefahr, die jene im Gefolge hatte, auch nur ahnte. Nicht nur Galizien, sondern auch Wolhynien und Podolien, die Moldau, Bessarabien erkannten nach und nach die Oberhoheit Polens an. In Grosspolen, dessen Adel nur mit Widerstreben dem Litthauer sich unterworfen hatte, erlitt die deutsche Partei einen schweren Schlag durch die Vertreibung und Beraubung Wladislaws von Oppeln. Am furchtbarsten aber sollte von der neu consolidirten polnischen Macht der deutsche Orden getroffen werden. Durch die Christianisirung Litthauens war demselben das eigentliche Feld seiner erobernden und bekehrenden Thätigkeit entzogen worden. Nur das einzige Samaiten war vorläufig noch heidnisch geblieben und auf dieses Land richtete sich denn auch der begehrliche Blick des Ordens. Noch andere Anlässe zu Zwistigkeiten traten hinzu. Die von Wladislaw von Oppeln während seiner grosspolnischen Regentschaft dem Orden verpfändeten Landschaften Kujavien und Dobrzyn mussten nach Rückzahlung der Pfandsumme wieder an Polen zurückgegeben werden (1405). Der Ankauf der Neumark und des Schlosses Driesen durch den Orden wurde von Jagello mit Eifersucht angesehen. 1409 brach der Krieg los, indem ein Ordensheer in das Dobrzyner Land einfiel und eine Anzahl Burgen eroberte. Im folgenden Jahre drang umgekehrt ein mit Tartarenhorden untermischtes polnisch-litthauisches Heer in Preussen ein und verübte die entsetzlichsten Greuel. In Gilgenburg wurden die Männer erwürgt, die Weiber zuerst geschändet, dann in der Kirche verbrannt, die Stadt selbst angezündet.
1410 Am 15. Juli kam es bei Tannenberg zu einer gewaltigen Schlacht, in welcher der Orden eine totale Niederlage erlitt. Aber so gross war dennoch die Fähigkeit desselben, sich auch aus tiefstem Fall wieder aufzurichten, dass er in dem bald darauf abgeschlossenen Frieden von Thorn ausser einer Kriegsentschädigung von 100,000 Schock Groschen lediglich Samaiten an Polen herauszugeben gezwungen wurde, im Uebrigen aber die Grenzverhältnisse vor dem Kriege wieder hergestellt wurden. Noch mehrmals (1414, 1419, 1422)

wiederholten sich die Kriege zwischen Polen und dem Orden, bis endlich der Friede von Brześć eine definitive Beilegung der Streitig- 1435
keiten brachte. Wurde auch diesmal der äussere Besitzstand des Ordens in keiner Weise geschmälert, so hatte sich doch schon seit längerer Zeit eine allmälige Auflösung der strammen Disciplin und der einfachen Sitten des Ordensstaates fühlbar gemacht, die den baldigen Untergang desselben andeutete.

Als Wladislaw II. Jagello hochbetagt im Jahre 1434 starb, hinterliess er zwei unmündige Söhne, Wladislaw und Kasimir. Nur mit Mühe und grossen Opfern an seinen fürstlichen Herrscherrechten war es ihm gelungen, den Adel zur Anerkennung des Thronfolgerrechts des älteren zu gewinnen. Dem jüngeren Sohne eröffnete sich bald nach dem Tode des Vaters die glänzende Aussicht auf die böhmische Königskrone, indem er nach dem Tode Kaiser Sigismunds als Gegencandidat gegen Albrecht von Oesterreich aufgestellt wurde. Aber wie schon bei einer früheren Gelegenheit (1422) der Vater die ihm von den Hussiten angebotene böhmische Königskrone aus Rücksicht auf die Kirche abgelehnt hatte, so gab auch diesmal der Sohn dem Andrängen der Geistlichkeit nach und verzichtete auf die Mitbewerbung. Glücklicher war der ältere Bruder, der — bis zu seiner Mündigkeit unter der Vormundschaft des Cardinal-Bischofs Zbygniew Olesnicki von 1439
Krakau — im Jahre 1440 auch in Ungarn auf den Thron gesetzt wurde. Aber schon vier Jahre später fiel der kaum zwanzigjährige Jüngling in der mörderischen Schlacht bei Varna gegen die Türken, 1444
das polnische Reich von wüsten Parteikämpfen zerfleischt zurücklassend. Ihm folgte in der Regierung sein jüngerer Bruder Kasimir, der seit dem Jahre 1440 Grossfürst von Litthauen war, nachdem vorher dieses Land zehn Jahre lang in Folge der Thronstreitigkeiten zwischen den zwei Prätendenten Swidrigiello und Sigismund ohne anerkanntes Oberhaupt gewesen war. Erst nach zweijährigem Zögern entschloss sich Kasimir, dem an ihn aus Polen ergangenen Rufe Folge zu leisten.

Immer weiter — wir werden unten bei der Darstellung der inneren Verhältnisse dieses Zeitraums darauf zu sprechen kommen — hatte sich hier durch die Unsicherheit der jeweiligen Thronfolge und die dauernde Abwesenheit der einzelnen Herrscher die Macht des Adels der königlichen Gewalt sowohl als auch den untern Volksständen gegenüber gesteigert, so dass der

Besitz der polnischen Krone nur als ein Geschenk von sehr zweifelhaftem Werthe gelten konnte. Mit grosser Energie traten wieder die Gegensätze der Einzellandschaften hervor, und es zeugt von dem Schwinden des Gemeinsinns, dass die Kleinpolen hartnäckig die Unterstützung versagten, als sich die Gelegenheit zu
1453 einer der glänzendsten Erwerbungen für Polen darbot. Die gegen den Orden sich empörenden Städte und Landritter boten nämlich dem König Kasimir unter Vorbehalt gewisser Privilegien die Herrschaft über das Ordensland an. Kasimir nahm dies Anerbieten an; als aber zur Niederwerfung des Ordensadels die Beschaffung einer starken Kriegsmacht in Frage kam, wurde der König nur sehr lau von den Kriegsständen unterstützt, so dass schliesslich der
1466 Thorner Friede nur zu einer theilweisen Erwerbung des Ordenslandes führte, denn dem Orden verblieben noch Ostpreussen und die Bisthümer Pomeranien und Samland. Entsetzlich war das Bild der Verwüstung, das am Ende dieses Krieges das Ordensland darbot; von den 21000 wohlbevölkerten Ortschaften wurden jetzt nur noch 3020 gezählt.

Auf Kasimir IV. folgten nacheinander seine Söhne Johann I. Albrecht (1492—1501), Alexander (1501—1506) und Sigismund I. (1506—1548). Unter diesen, namentlich unter dem letztgenannten, vollzog sich im Osten Polens jene für die Geschichte desselben so verhängnissvoll gewordene Consolidation des russischen Reichs. Unter Iwan I. Wasiljewitsch stieg das Grossfürstenthum von Moskau zu überwältigender Höhe hinan und begann die Länder russischer Zunge und russisch-griechischen Bekenntnisses unter seinem Scepter zu sammeln. Die Eroberung Nowgorods und grosser Theile von Weissrussland, die bis dahin zu Litthauen gehört hatten, inaugurirte den denkwürdigen Kampf der beiden slavischen Reiche um die Hegemonie des Ostens, der, immer nur unterbrochen, niemals ganz ruhend, Jahrhunderte hindurch gedauert und erst durch den Untergang des einen Gegners seinen Abschluss gefunden hat. Zu gleicher Zeit drangen vom Südosten her die Tataren in das polnische Gebiet ein, und nur mit Aufbietung der äussersten Kräfte gelang es
1512 Sigismund, durch den glänzenden Sieg bei Wisniowietz ihrem weitern Vordringen einen vorläufigen Damm zu setzen. Solchen Einbussen gegenüber vermochte auch der endliche Untergang des Ordenstaates Preussen um so weniger in Anschlag zu kommen, als derselbe — allerdings in Lehensabhängigkeit von Polen — als

weltliches Herzogthum in der Hand eines Zweiges des Hohenzollernhauses wieder auftauchte und späterhin als Ausgangspunkt des preussischen Königthums und damit der europäischen Machtstellung Preussens dem polnischen Reiche weit gefährlicher als der alte Ordensstaat werden sollte.

Wir haben schon an einzelnen Stellen der Darstellung der äusseren Geschichte des wachsenden Einflusses des Adels auf die Staatsverwaltung Erwähnung gethan. Vereinzelte Ansätze in dieser Richtung waren schon in der vorigen Periode gemacht worden, aber die Sammlung aller dieser Bestrebungen und deren Richtung auf ein grosses bestimmtes Ziel gehört erst dem 14. und 15. Jahrhundert an. Nach zwei Seiten hin tritt diese gesteigerte Bedeutung des Adels hervor: nach oben, wo sie in der Beschränkung der königlichen Gewalt zu Gunsten einer Adelsaristokratie, nach unten, wo sie in einer vollständigen Niederdrückung zuerst des bäuerlichen, bald auch des bürgerlichen Elementes zur Erscheinung kommt. Kasimir der Grosse war der letzte König gewesen, in dem der Begriff der königlichen Vollgewalt rein und vollständig zum Ausdruck gelangt war. Wie sein kinderloser Tod das Signal zu langandauernden inneren Parteikämpfen gab, so wurde er namentlich auch für die Factionsbestrebungen des allzeit herrschsüchtigen Adels deshalb der wirksamste Ausgangspunkt, weil von da an die dem Lande fremden Landesfürsten meist auswärtig Residenz hielten, die Reichsverwaltungen einzelnen einflussreichen Persönlichkeiten überliessen, die einestheils nicht stark genug waren, dem mit gesammelter Macht andrängenden Adel entgegentreten zu können, anderntheils, da sie selbst zumeist demselben angehörten oder doch aus ihm hervorgegangen waren, auch kaum den guten Willen, im Intesesse ihrer fürstlichen Auftraggeber zu wirken, gehabt haben würden. Zu einem bedeutsamen Abschluss war dann diese auf die Ausbildung eines reinen Adelsstaates gerichtete Bewegung unter Wladislaw II. Jagello gelangt. Um die Thronfolge seines gleichnamigen Sohnes zu sichern, hatte er den Magnaten nicht nur die früher ertheilten Privilegien bestätigen, sondern auch eine Reihe neuer, seine fürstliche Souveränität aufs empfindlichste benachtheiligenden hinzufügen müssen. Zu allen geistlichen und weltlichen Würden sollten nur die eingeborenen Edelleute des Landes zugelassen werden; von allen Steuerauflagen sollte der Adel befreit sein; die Krone verpflichtete sich zu Schadenersatz an denselben bei Kriegen im Inland und zu

förmlicher Löhnung bei Kriegen im Ausland, machte Erhebung von Steuern und die Ausübung der Münzgerechtigkeit von der Bewilligung des Adels, das Recht der Confiscation von dem richterlichen Erkenntniss abhängig und gewährleistete dem Adel insofern die Sicherheit der Person, dass Niemand, es sei denn er wäre über einem Capitalverbrechen ertappt worden, gefänglich eingezogen werden durfte. Schon durch diese Vorrechte kam der Schwerpunkt der Staatsgewalt immer mehr in die Hände des Adels, und allmälig bildete sich die Adelsgemeinde mit ihrer demokratischen Gleichheit und Brüderlichkeit zu einer politischen Körperschaft, zu einem Reichstag aus, in dem der spätere Staatsorganismus im Keime enthalten war. Die Landesbischöfe, die Hofbeamten, Palatine, Generalstarosten der Provinzen nebst einer Anzahl Castellane der königlichen Hauptstädte repräsentirten einen kleinen inneren Rath, ohne dessen Zustimmung der Monarch nichts Bedeutendes auszuführen wagte und zuletzt nicht mehr durfte. Dieser königliche Rath bildete den Kern, an den sich bei Fragen von allgemeinem Interesse die Vertreter des Adels der Landschaften als „Landboten“ in unbeschränkter Zahl anschlossen und so eine „Generalconvention“ oder „Generalcongregation“, ein „Parlament“ oder einen „Reichstag“ bildeten. Nur bei besonderen Gelegenheiten nahmen auch Delegirte aus einigen Hauptstädten daran Theil. Unter Kasimir IV. erhielt dann diese Adelsrepräsentation die Umgestaltung, dass nicht mehr der gesammte Adel einer jeden Landschaft in derselben das Wort führen durfte, sondern nur zwei mit imperativem Mandat von ihm gewählte Vertreter. Der Schwerpunkt der Gesetzgebung fiel dadurch der Sache nach wieder in die Landschaftstage zurück, und der föderative Charakter des polnischen Reiches blieb dadurch bis zu seinem Untergang erhalten, zumal Litthauen mit seinem besonderen Vertretungskörper und Preussen mit seinem eigenen Landtag jeder Verbindung mit dem polnischen Reichstag aufs heftigste widerstrebten. Die Versuche der späteren Jagellonen, der königlichen Gewalt wieder das Uebergewicht über die ständische Vertretung zu verschaffen, erwiesen sich als fruchtlos und hatten vielmehr nur eine weitere Schwächung derselben zur Folge. Die Giltigkeit der Gesetze, ebenso wie die Entscheidung über Krieg und Frieden wurden von der Entscheidung des Adels abhängig gemacht, und selbst die Verfügung über die ohnehin sehr beschränkten Domänen entzog man schliesslich der Krone.

Aber nicht nur bezüglich seiner politischen Stellung, sondern auch in der Gerichtsbarkeit und im Strafrecht ist der Adel vor allen übrigen Ständen ausgezeichnet. Alle einem Adeligen zu entrichtenden Straf- oder Entschädigungsgelder waren beträchtlich höher als die für die Verletzung Nichtadeliger zu erlegenden; den Adeligen war der Entlastungsbeweis viel leichter gemacht als den Nichtadligen.

Das Kriterium des Adelsbegriffs hat sich in diesem Zeitraum verändert, gleichzeitig aber auch gefestigt. Während früher lediglich der Besitz eines freien Eigengutes genügte, seinen Inhaber zum Range eines Szlachcic zu erheben, hatte sich jetzt der Kreis der so Berechtigten mehr und mehr geschlossen, und nur durch königliche Creirung erlangte der Aussenstehende Zutritt zu demselben. War ja doch durch die Ansiedlungen der Deutschen der freie Grundbesitz keineswegs mehr ein ausschliessliches Vorrecht der Szlachta, ebensowenig wie das Kriegsdienstrecht, dessen jetzt auch Nichtadelige theilhaftig werden konnten, wie andererseits Adlige sich nicht selten von jener Verpflichtnng geradezu entbinden liessen. Es mussten daher jetzt künstliche Unterscheidungsmerkmale aufgestellt werden, und diese fand man, wie im ganzen übrigen Europa, auch in Polen in der Abstammung von adeligen Eltern. Um dieselbe, sowie überhaupt die Verwandtschaft mit anderen gleichberechtigten Mitgliedern festzuhalten, griff man auch hier frühzeitig zu der Einrichtung der Namen und Wappen. Halten wir damit die allgemeine demokratische Gleichheit sämmtlicher Adeliger unter sich, die auch während dieser Periode keine Aenderung erlitt, zusammen, so begreifen wir, wie jene unter dem Namen „Geschlechter“ oder „Wappen“ bekannten Verbindungen adeliger Familien sich bilden konnten. In Wirklichkeit gestaltete sich, wie wir bereits gesehen haben, trotzdem ein merkbarer Unterschied zwischen den sogenannten „Baronen“, welche mit adeliger Geburt grosses Grundeigenthum verbanden und im Besitz der höchsten Aemter oder der bischöflichen Tiara waren, und den niederen, weniger begüterten Gliedern der edlen Geschlechter, welche sich wie eine Art Clientelschaft um die Häupter schaarten.

Eine unübersteigbare Kluft trennte den Edelmann von dem Kmeten. Zwar stand derselbe in dieser Periode noch so weit unter dem Schutz des Gesetzes, galt noch als ein Glied der politischen Gemeinde, dass die Staatsgesetzgebung die Bedingungen seiner wirthschaftlichen Existenz, seine Beziehungen zum Grundherrn

regelt; aber dieser öffentlich-rechtliche Charakter dieses Verhältnisses geht jetzt mehr und mehr verloren und macht einer rein privatrechtlichen Auffassung desselben Platz. Die alten Lasten erfahren meist noch eine Steigerung und nehmen zugleich einen den Träger entwürdigenden Charakter an. Von der Ernte und dem Viehstande musste der Kmete dem Grundherrn beträchtliche Abgaben in Natur entrichten, demselben die Ernte einfahren und für den geistlichen Zehnten die Fuhren stellen, bestimmte Theile des herrschaftlichen Besitzes ohne eigenen Gewinn bebauen, dazu viele gelegentliche Leistungen thun. Dabei machte es keinen Unterschied, ob die Kmeten auf königlichen oder adeligen Gütern sassen, ob sie Erbbesitzer oder Pächter waren. Treffliche Absichten für die Hebung des tiefgesunkenen Bauernstandes hegte Kasimir der Grosse, und er ist deshalb von der Nachwelt mit dem Beinamen „Bauernkönig" bezeichnet worden. Seine diesbezügliche Gesetzgebung sprach dem Kmeten Freiheit und Eigenthum zu. Der Erbbesitzer sollte weder für die Schulden noch für Bussen des Grundherrn haften; die bewegliche und unbewegliche Habe des Kmetonen fiel im Falle der Kinderlosigkeit desselben nicht mehr an den Grundherrn zurück, sondern ging nach Erlegung einer ausserordentlichen Gabe an die Parochialkirche auf die nächsten Blutsverwandten über. Bei Untheilbarkeit des Grund und Bodens konnte dieser auf eine Person übertragen werden; die übrigen Erben traten dann, wenn sie nicht im Stande waren, eine Erbhufe zu kaufen oder zu pachten, meist in Hofdienste und kamen so wieder den Leibeigenen näher. Aber selbst der erbgesessene Kmetone sollte nicht unbedingt an den herrschaftlichen Boden gefesselt sein, sondern konnte unter drei Umständen denselben verlassen: 1) wenn der Erbherr an seiner Frau oder Tochter Gewalt übte, 2) wenn derselbe ihn seines Besitzthums berauben wollte und 3) wenn jener unter dem Kirchenbann stünde. Doch musste der Kmetone, ehe er die Herrschaft verliess, zuvor noch die Felder wohl einsäen. Entlief der Kmetone, ohne dieser Verpflichtung nachgekommen zu sein, so konnte er ein Jahr und sechs Wochen lang überall gesucht und aufgegriffen werden; nach dieser Zeit konnte er sich mit drei Mark und einem Jahreszins loskaufen. Todschlag oder Verwundung eines Kmetonen durch einen Edelmann sollte eben so durch Geldstrafe gebüsst werden, wie die Verletzung eines Edelmanns durch einen Kmetonen; nur waren die Bussen im letzteren Falle beträchtlich höher als im ersteren.

Trotzdem werden wir kaum irre gehen, wenn wir annehmen, dass diese und ähnliche Bestimmungen die gedrückte Lage des Bauernstandes nicht sonderlich gehoben haben. Die allgemeinen Verhältnisse erwiesen sich eben stärker als der Wille eines einzelnen, wenn auch noch so mächtigen Herrschers, und diese Verhältnisse drängten damals, wie im ganzen übrigen Europa, auch in Polen auf eine Verschlechterung der Lage der Bauern, auf eine völlige rechtlose Abhängigmachung derselben von ihren Grundherren hin. Von der Theilnahme am Staatsleben völlig ausgeschlossen, des Kriegsrechts verlustig, ohne Gemeindeverband, der den deutschen Bauern wenigstens einigen Ersatz für den verlornen Zusammenhang mit der königlichen Gewalt schuf, musste der polnische Bauer schliesslich zu einer Sache, zu einem reinen Werthobject für seinen Herrn herabsinken, über das derselbe beliebig verfügen konnte. Die Kmetonen wurden den Sklaven gleichgestellt und sanken dann seit dem 16. Jahrhundert zu einer einförmigen Masse herab, die in immer schrofferen Gegensatz zu dem Adel trat.

Auch das deutsche Bürgerthum beginnt in dieser Periode eine rückläufige Bewegung zu nehmen. Unter Kasimir dem Grossen ist die äussere Stellung desselben wohl die günstigste gewesen, die es überhaupt in Polen jemals eingenommen hat. Es hatte ihm beigestanden, das Reich vor dem Abfall der Grossen zu bewahren. Alle die bedeutenderen Städte Grosspolens und Kleinpolens waren damals deutsch, der Handel lag ausschliesslich in deutschen Händen, deutsches Recht schützte, von eigenen Richtern gehandhabt, die Bürger vor der Willkür der königlichen Starosten, und Abgesandte der Städte nahmen an den Verhandlungen über die Staatsangelegenheiten auf den Tagfahrten Theil. Doch macht sich bereits unter diesem vielgepriesenen Könige eine Reaction zu Gunsten der königlichen und Adelsrechte und des nationalen Polenthums fühlbar. So verfügte Kasimir 1347, dass diejenigen Städte, welche anfänglich das deutsche Recht erhalten hatten, desselben aber verlustig gegangen waren, sich nicht mehr auf dasselbe berufen dürften. Auch eine andere Satzung aus demselben Jahre lässt auf die veränderte Lage schliessen: dass nämlich der Nachlass kinderlos verstorbener Bauern und Bürger hinfort nicht mehr dem Gutsherrn ganz anheimfallen solle. Der Aufhebung der Rechtsverbindung mit dem deutschen Mutterland haben wir schon früher kurz Erwähnung gethan. Der König verbot, künftig in

Magdeburg Recht zu holen, und bestellte in Krakau einen höchsten Gerichtshof für die deutschen Bürger. Unter dem Vorsitz eines königlichen Beamten fällten hinfort eine Anzahl Richter aus verschiedenen Städten, städtische Schöffen, nach Magdeburger Recht das Erkenntniss. So lange nach Kasimirs und Ludwigs Tode die inneren Unruhen alle Kräfte auf sich zogen, gelang es den deutschen Städten allerdings, das Gewicht ihrer Macht in die Wagschale zu werfen. So verwarfen in den Thronstreitigkeiten des Jahres 1383 die Bürger vieler Orte, namentlich auch Posens, die Landeshauptmannschaft des Domarat und boten dem gegen ihn aufgetretenen, in Peisern versammelten Adel ihren Beistand an. Seitdem aber der litthauische Herrscherstamm der Jagellonen auch den polnischen Thron eingenommen, ging es mit der Bedeutung des deutschen Städtebürgerthums rasch abwärts. Schärfer als je wurde jetzt das National-Polnische im Gegensatz zu dem fremden Deutschen betont. Um 1460 ruft ein Pole seinen Landsleuten zu: „Es ist eine Schmach und Schande für unser Volk, es verräth eine Unthätigkeit und Dummheit von unserer Seite, dass wir dreckigen und pöbeligen Handwerkern, dem Gevatter Schneider und Handschuhmacher noch deutsches Recht gestatten“. Das *jus militare* hatte der deutsche Bürger schon unter Ludwig von Ungarn eingebüsst; nun wurde er in dem grossen Adelsprivileg von 1386 der Fähigkeit, irgend ein geistliches oder weltliches Amt zu bekleiden, zu Gunsten des ausschliesslich bevorrechteten Adels beraubt. Während der litthauische Adel dem polnischen an Privilegien gleichgestellt wurde, und die Geschlechtsverbrüderung zu Horodlo vom Jahre 1413 eine vollständige Verschmelzung der Adelsklassen beider Länder herbeiführte, hörte die Vertretung der Städte auf den Tagfahrten auf. Die polnischen Edelleute werden in der That ziemlich genau so gedacht haben, wie ein polnischer Edelmann des 18. Jahrhunderts uns glauben machen will, dass der wirkliche Hergang der Geschichte gewesen sei: „jener eigennützige Separatistengeist, der in den Bürgern der Städte unter fremder, d. h. deutscher Form auftrat, konnte nicht umhin, den bis zum Frevel patriotischen Adel in seinen wärmsten und edelsten Gefühlen zu verletzen. Er sah, wie die Magistratspersonen beinahe ausschliesslich nur aus Ausländern, aus Deutschen bestanden, er sah, wie auf den Reichstagen der Bürger von irgend einer Stadt gegen ihn seine eigennützigen Interessen entweder in einem schlechten Polnisch

oder in deutscher Sprache zu verfechten trachtete; es war also natürlich, dass er in jenem Bürger, in welchem Alles fremdartig erschien, keinen Landsmann erblickte, sondern nur einen Parasiten, der schon zu Hause in seiner goldenen, stolzen Stadt sich ebenso mächtig dünkte, als des Königs Majestät, für den er, der Edelmann, Gut und Blut stolz zu opfern bereit; was Wunder also, wenn der Edelmann den Vertreter der Bürgerschaft durch seinen patriotischen Geist zerdrückte, zerschmetterte, ihn aber dabei nach Belieben wuchern und schachern liess! Ja, er zerdrückte ihn durch die Wucht seines moralischen Werthes, durch seinen wahrhaft patriotischen Sinn; denn nicht durch ein eigenmächtiges, tyrannisches Gesetz des Adels wurde den Städten das Vertretungsrecht genommen: nein, jene Städte, die eines solchen genossen, hörten von selbst auf, von demselben Gebrauch zu machen, da sie die Erfolglosigkeit ihres heterogenen Trachtens auf den Reichstagen einsehen mussten; sie waren zu deutsch, um in der Versammlung polnischer Abgeordneten die Interessen des polnischen Gesammtvolkes mit besprechen zu können, sie waren zu egoistisch, um begreifen zu können, dass sie dann nur mächtig und gross sein würden, wenn sie mit Polen ihr Interesse verbänden".

Zu diesen äusseren Bedrängnissen traten andere Missstände, die ein weiteres Aufkommen der Städte hinderten. Allzuviel Städte entstanden. Jeder grosse Herr wollte seine Städte haben, weniger wohl aus Fürsorge für das Gemeinwohl, sondern weil er sich gesteigerte Einnahmen von ihnen versprach. Das Land bedeckte sich mit Städten. Um die Mitte des 15. Jahrhunderts gab es deren ungefähr hundert. Kleine Städte aber erfüllen nirgends die Erwartungen, die man von Städten überhaupt hegt; jede Stadt ist der anderen im Wege, und die endliche Folge ist, dass keine zu einer sonderlichen Blüthe gelangt. Das einzige Posen erhob sich wenigstens zur Höhe einer Mittelstadt im deutschen Sinne. An der Warthe lagen auf einer Länge von siebenzig Wegstunden ausser Posen noch zehn Städte; ebensoviel waren an der Netze erbaut. Wie sollten aber so unbedeutende, obendrein noch in keinem engeren Verband unter sich stehende Communitäten ein Gegengewicht wider die Uebermacht des Adels bilden? Auch an jener beständigen Anregung und Anspornung der bürgerlichen Tugenden, die die Städte des Mutterlandes gerade damals den höchsten Gipfel ihrer Machtstellung ersteigen liessen, musste es in einem Lande fehlen, dessen

Bewohnern der Sinn für ausdauernde Arbeit und strenge Ordnung völlig abging, bei denen dafür Lust zum Genuss des Augenblicks, Vorliebe für prahlerische Schaustellung, Freigebigkeit ohne Berechnung der eigenen Mittel und ohne Vorfrage für die Zukunft, starke, schnell vorübergehende Kraftäusserung ohne Nachhaltigkeit sich zu einem Gesammtbilde vereinigen, das den Beschauer anziehend und liebenswürdig anmuthet, aber doch nicht zur Nachahmung reizt. Gleich allen slavischen Stämmen — so charakterisirt fein und treffend das Wesen des polnischen Volksstammes ein gründlicher Kenner desselben, E. v. d. Brüggen, der Verfasser der werthvollen culturgeschichtlichen Skizzen über Polens Auflösung — war und ist der Pole vorwiegend sinnlich angelegt: leicht zugänglich dem Reiz der Erscheinung, rasch ergriffen von den Eindrücken der äusseren Form, leicht gemodelt unter der Wirkung auf Auge, Ohr, Gefühl und so der wechselvollen Macht der Aussenwelt mehr als andere Volksstämme ausgesetzt. Rasch und lebhaft ist seine Empfindung, und im Rausch ihres Wechsels geniesst er die Anregungen und Bethätigungen seiner sinnlichen Natur, ordnet er den flüchtigen Gebilden, die ihn beherrschen, völlig seine ganze Persönlichkeit unter. Gutmüthig, theilnehmend, vertrauensvoll, ist er stets bereit, Gutes zu thun, soweit sein Gefühl durch den unmittelbaren Anblick der Noth geweckt wird. Umgekehrt wieder lässt ihm seine erregbare Phantasie dasjenige leicht erreichbar erscheinen, wozu seine Lust, sein Herz ihn drängt. Feuriges Temperament, rasches Fassungsvermögen und viel Talent der Wiedergabe, fein im Empfinden, aber ohne Dauer der Empfindung, schnell im Denken, aber ohne Tiefe und Energie der Denkweise — alles das gehört zu den Bedingungen für die Liebenswürdigkeit in der persönlichen Erscheinung, die man dem Polen stets nachgerühmt hat. Leichtlebig ist der Pole, verträgt die Sorge nicht; reich mit Talenten ausgestattet, besitzt er doch nur geringe schöpferische Kraft. Geistige Sammlung, ruhiges Denken, philosophische Abstraction kennt seine Natur nicht. Unter dem Einfluss des Affects schwindet vor seinem Auge jede Schwierigkeit und Gefahr, ja jedes sittliche Bedenken. Sein idealer Patriotismus, den man so oft preisen hört, ist doch nur ein Idealismus des Gefühls, nicht der Vernunft; wie er seinen Gegenstand nicht vor dem Untergange retten konnte, so wird er ihn auch niemals wieder aufstehen machen.

Fanden demnach die Deutschen bei den Polen keinerlei verwandte Anklänge, durch welche sie in ihren Bestrebungen unterstützt wurden, herrschte vielmehr zwischen beiden Nationen ein diametraler Gegensatz, der es nirgends zu gemeinsamem Handeln kommen liess, so hatten sie namentlich in den Städten die überlegene Concurrenz der Juden zu bestehen. Aber auch den Städten selbst kam die Arbeit der letzteren nicht zu gute, weil die Juden ausserhalb der Gemeinde standen. Der Handel, der die deutschen Städte reich und mächtig gemacht hatte, konnte in unserem Lande eigentlich nie so recht zur Blüthe gelangen, obschon die Lage des Landes mitten inne zwischen den Reichen des Ostens und Westens eine solche vermuthen lassen müsste. Aber das Land producirte zu wenig für den Welthandel und im Transithandel unterlag es schon frühe der Concurrenz der Ostseestädte, vor allen Danzigs und Schlesiens. Sehen wir hier ab von der Handelsverbindung Posens mit den östlichen Ländern, über die uns, wenigstens für die mittelalterliche Zeit, so viel wie nichts bekannt ist, so bleibt uns auch bezüglich der Verbindung mit dem Westen für die ältere Zeit lediglich die Vermuthung, dass der kirchlichen Verbindung mit Magdeburg alte Handelsbeziehungen desselben mit Posen, Gnesen, Colberg, Krakau und Breslau vorangegangen sind. Bei Gelegenheit der polnischen Feldzüge Kaiser Heinrichs II. werden an der Oder drei Uebergangspunkte angegeben: Glogau, Crossen und eine unbenannte, aber beschriebene Stelle nördlich von Crossen, wo der Strom schon eine beträchtliche Breite hatte: sie waren die Thore der drei wendischen Lande nach Polen zu. Stehende Brücken befanden sich an keinem der genannten Punkte. Heerhaufen wurden auf Schiffen oder Schiffbrücken übergesetzt; für die einzelnen Wanderer in Friedenszeiten waren vermuthlich Fähren eingerichtet. Am rechten Ufer der Oder lässt sich die Strasse von Crossen über Meseritz bis nach Posen verfolgen. Gnesen aber erscheint um eben dieselbe Zeit im Verkehr mit Danzig; ein Theil des Weges wurde zu Schiffe auf der Weichsel zurückgelegt. Vom Norden her ging eine Strasse von Belgard nach Nakel, eine andere nach Usch, den beiden Grenzvesten gegen Polen; beide Strassen vereinigten sich in ihrer Fortsetzung höchst wahrscheinlich in Gnesen. Mit Stettin bestand bis zum Anfang des 12. Jahrhunderts keine Strassenverbindung; ein weit ausgedehnter Wald reichte von den Ufern der Netze bis tief nach Pommern hinein. Kraniche,

Schlangen und mancherlei Wild hausten in dieser Oede. Erst Herzog Boleslaw III. liess für kriegerische Zwecke einen Weg hindurch hauen, den bald auch der wandernde Kaufmann benutzte. Der Handel brachte schon frühzeitig die mannigfachsten Gegenstände des Unterhaltes, ja des Luxus ins Land. Martinus Gallus erwähnt, dass der Adel zur Zeit des Boleslaw Chrobry sich nicht mit kostbaren Pelzen begnügt habe, sondern dieselben noch ausserdem mit Gold durchwirken liess. Und die deutschen Chronisten rühmen die ungewöhnliche Menge von Kleidern, Schmuck und Geräthen, durch die derselbe Herrscher seinen kaiserlichen Gast bei seiner Anwesenheit am Grabe des heiligen Adalbert zu ehren suchte. Gold und Silber waren allgemein verbreitet; man gebrauchte sie zum Schmuck, namentlich der Frauen, und als Geld, das anfangs gewogen, später gemünzt wurde. Die geringste Münze war der Denar oder Pfennig; 12 Denare machten einen Solidus, 20 Solidi ein Pfund (Talent) aus. Das Verhältniss des Goldes zum Silber war 1:12.

Von Alters her ist wohl auch ein lebhafter Handel zwischen den westlichen und südwestlichen einer- und den nordöstlichen und östlichen Ländern andererseits durch das Posener Land gegangen. Danzig und Breslau und in westlicher Richtung Guben waren seine Endpunkte. Die eine Strasse führte von Guben über Bentschen, Posen und Gnesen. An ihr legten die polnischen Fürsten frühzeitig Zollstellen an. Als dann die Deutschordensritter Preussen erobert hatten, benutzten sie auch sehr bald diese Strasse behufs ihres Verkehrs mit dem Mutterlande. 1243 erliessen die Herzoge Przemyslaw und Boleslaw die Bestimmung, dass Kreuzfahrer und wer ins Land Preussen reise, freien Durchzug habe, preussische Kaufleute bei Strafe einer Mark die Strasse einhalten, aber nur in Gnesen, Posen und Bentschen einen bestimmten Zoll erlegen sollten. Diese Kaufleute brachten feine Tücher, Leinen, Gewürze, Pfeffer, Salz, Heringe ins Land. Blieben sie länger als acht Wochen liegen, so mussten sie den Zoll zum zweiten Male erlegen. Verkauften sie in Gnesen oder einer anderen Stadt Wein, so fiel das Fass dem Starosten zu. Vom Westen her befuhren jene Strasse namentlich die Kaufleute von Landsberg a. d. W. und Frankfurt a. d. O., sowie der pommerschen und hansischen Küstenstädte. Die hauptsächlichsten Importartikel waren Blei, Eisen, Kupfer, Quecksilber, Schwefel, Alaun, Gewande, Baumwolle, Mützen, Hosen, Kleider, Reis, Feigen, Mandeln, Baumöl, Wein, Stockfisch, Dürrfisch, während

die Rückfracht namentlich Holz, Theer, Pech, Asche, Weizen, Korn, Gerstenmalz, Unschlitt, Butter, Honig, Wachs und Pelze lud.

Einen sehr lebhaften Aufschwung nahmen die Handelsverhältnisse des Posener Landes unter Kasimir dem Grossen. Gleich nach dem Frieden zu Kalisch, als die Verhältnisse zwischen Polen und dem Orden sich günstiger gestalteten, wurden die grossen Handelsstrassen für die preussischen Kaufleute in besonderen Verträgen gesichert. Der Hauptverkehr bewegte sich natürlich auf der Weichsel auf- und abwärts. Daneben liefen zwei grosse Handelswege zu Lande, von denen jedoch nur der eine, der von Thorn über Radziejewo, Konin, Kalisch, Schildberg nach Breslau führende, unsere Provinz auf einer kurzen Strecke berührte. Von Westen nach Osten lief die alte Strasse von Guben über Bentschen nach Posen, von wo sie sich an der Warthe entlang nach Konin und Lenczyc zog, um dann südwestlich abbiegend über Strykow, Inowlodz und Przytyk nach Radom in die Strasse einzumünden, welche von Norden her nach Wolhynien und Russland zog. Eine zweite Querstrasse ging von Breslau über Krakau nach Lemberg und stand über Punitz und Schrimm mit Posen in Verbindung. Ausserdem hatte Posen noch eine Strassenverbindung über Gnesen, Inowraclaw nach Wloclawek. Für die Sicherung der Kaufleute, die in solchen Handelsgeschäften nach Polen kamen, schloss Wladislaw Jagello 1390 einen Vertrag mit den pommerschen Herzogen. Dabei wurde bestimmt, dass der Weg von Santok über Schwerin nach Posen, gleichviel ob zu Wasser oder zu Lande, und von Posen weiter nach Krakau führen sollte. An diesen Orten und sonst nirgends war Zoll zu erlegen. An grösseren Orten hatten die fremden Kaufleute ihre festen Niederlassungen. Die Anordnungen einer bestimmten Richtung, welche einzuhalten die Händler gebunden sein sollten, fielen ihnen lästig, jedoch die Städte, welche von dem vorgeschriebenen Gange Vortheil zogen, hielten darauf, dass sie, wenn jene abwichen, eingeschärft wurde, und die Könige thaten dies, damit Niemand ihre Verzollungsstätten umgehe. Für den Verkehr mit Schlesien gab es im 14. Jahrhundert Zollämter in Punitz und Schrimm. 1398 wurde die Einhaltung dieser Zollstätten den Kaufleuten neuerdings eingeschärft. An Schrimms Stelle ward Kosten später Zollstätte. Nur über Koschmin und Fraustadt durften die Kaufleute ausserdem reisen. Die preussischen Händler, welche nach Schlesien wollten,

zogen gegen Ende des 15. Jahrhunderts über Bromberg, Gnesen, Wreschen, Peisern, Kalisch und Schildberg, oder über Posen, Kosten und Fraustadt. Zollstätten gab es 1524 in Posen, Paradies, Bentschen, Bomst, Kopnitz, Fraustadt, Sulmierzyce, Meseritz, Schwerin, Zirke, Wronke, Filehne, Nakel, Inowraclaw, Kruschwitz, Bromberg, Gniewkowo. Die Zölle wurden zuweilen den Grossen zu Lehen gegeben oder gegen Darlehne verpfändet, was nur dazu beitragen konnte, ihre Erhebung drückender zu machen. Unter den kraftlosen Jagellonen kamen daher nach und nach die Zölle in die Hände von Privatpersonen. Die Zollstätten zu Posen und Kosten besassen die Szamotuli; zwar löste sie König Kasimir einmal um 4300 ungarische Goldgulden ein, vergab sie aber sogleich wieder seinem Bruder Sigismund (1495).

Charakteristisch für den Niedergang der Städte und des städtischen Handels ist das schon bald hervortretende Bestreben, Schutz gegen auswärtige Kaufleute zu bekommen. Während uns noch vor dem Jahre 1237 eine Bestimmung des Wladislaw Odonicz begegnet, wonach auf Betreiben der Dominicaner in Posen in der Marienwoche alle dahin reisenden Händler zollfrei passiren sollten, finden wir bald darauf einen Erlass entgegengesetzter Natur: in der Vorstadt Schrodka zu Posen sollte nach einer Bestimmung Herzog Przemyslaws II. weder Tuch im Kleinen ausgeschnitten, noch Markt gehalten werden; derselbe sollte vielmehr auf das neue Posen beschränkt bleiben. 1444 bestimmte Wladislaw III. zu Gunsten der Posener Kaufleute, dass die fremden Händler während ihres Aufenthaltes ihre Waaren nicht im Einzelnen und Kleinen, sondern nur im Ganzen und Grossen verkaufen durften. Tuch sollten sie nur stückweise, Pelzwerk und Felle tausendweise, Sammt zu zehn Ellen, Mandeln zu fünf Steine, Pfeffer und Rosinen zu vierzehn Steine, Safran zu vier Pfund abgeben. Die Posener Kaufleute erscheinen auch sonst entsprechend der Bedeutung der Stadt als vorzugsweise begünstigt. Schon bei der Anlage der linksseitigen Wartheuferstadt zeigen die einzelnen Bestimmungen der Gründungsurkunde, dass die Gründer dabei die Schaffung eines Hauptsitzes des Handels und der Industrie vor Augen hatten, denn in dem Privileg ordneten sie nicht nur die Einrichtung eines Jahrmarktes und die Anlage zweier Gewölbe für Kaufleute im Rathhaus an, sondern befreiten auch die Einwohner auf unbestimmte Zeit von der Entrichtung eines Zolles für gekaufte sowohl als für

verkaufte Waaren. Daher erscheint Posen bereits 27 Jahre später als ein wichtiger Handelsplatz; das Privilegium Herzog Przemyslaws II. vom Jahre 1280, welches der Stadt einige aus dem Handel entspringende Einkünfte zuerkennt, erwähnt daselbst bereits Kramläden, Weinkeller, Waarendepots für fremde Kaufleute, die nach Posen zum Jahrmarkt kamen, und endlich eine Börse. Ausser dem Hauptjahrmarkt fanden an bestimmten Festtagen noch eine Reihe anderer Märkte statt. Nach einem Privileg König Ludwigs waren die Posener Kaufleute im ganzen polnischen Reich von Abgaben und Zöllen für ihre Waaren frei. Wladislaw Jagello bekräftigte 1390 die Zollfreiheit der zu Wasser oder Land nach Posen ziehenden Kaufleute, nur behielt er sich eine in Posen zu erhebende nicht hohe Steuer von Getreide, Butter, Fett, Unschlitt, Reis, Feigen, Mandeln, Wein, Baumöl, Seefisch, Holz, Pech, Theer, Asche, Metallen, Schwefel, Alaun, Leimwachs, Gewand, Hosen, Mützen und einigen anderen Waaren vor, die Stadt aber begnadete er mit dem Stapelrecht, demzufolge alle über Posen reisenden Händler in dieser Stadt drei Tage lang ihre Waaren zum Verkauf feil bieten mussten; würden dieselben nicht binnen dieser Frist verkauft sein, so sollten sich die Kaufleute mit ihren Waaren sofort in andere Gegenden des Königreichs begeben. Unter der Regierung dieses Monarchen unterhielten die Posener Kaufleute lebhafte Handelsverbindungen mit Danzig und anderen Hafenstädten. 1444 verordnete Wladislaw III. zu Gunsten derselben Posener Kaufmannschaft, dass der Handelsweg auf Danzig über Nakel und Tuchel, der auf Warschau über Slupce, Kleczew, Klodawa und Lowitsch gerichtet sein solle, und dass die Posener frei nach Danzig und Warschau Geschäfte treiben könnten. 1464 befreite Kasimir die Posener Kaufleute, welche zu den Jahrmärkten nach Lublin fuhren, von allen Zöllen und vom Marktgeld im ganzen Königreiche. 1459 verordnete er, dass auswärtige und inländische nach Posen kommende Kaufleute ihre Waaren nur im Grossen kaufen und verkaufen durften. Bewohnern der Schrodka, Wallischei und Ostrowos gestattete König Kasimir 1475, Salz aus seinen galizischen Bergwerken an jedem Montag zu kaufen. Kein Fürst hat jedoch so viel zur Hebung Posens beigetragen, als Sigismund I. Unter anderem befreite er die Posener Kaufleute 1521 von allen Zöllen im ganzen Reiche, ferner 1528 von der Entrichtung des sogenannten königlichen Zolls, welcher in Lublin auf russischen Ochsen lastete, wie auch im Allgemeinen von allen andern im

Kronlande eingeführten Zöllen. Desgleichen bestätigte er 1530 die Errichtung eines Waarenlagers in Posen und ordnete an, diejenigen fremden Kaufleute, welche das Posener Waarendepot umgingen, festzunehmen. 1532 gebot er, dass diejenigen Kaufleute, welche aus Litthauen, Masovien und den russischen Landen nach Schlesien und Sachsen reisten, ihren Weg nur über Posen nehmen und ihre Waaren dort drei Tage auf Lager haben sollten. Hatten sie sie dann nicht verkauft, so konnten sie mit ihnen weiter ziehen. Immer weiter breitete sich Posens Handel aus; soll es doch zur Hansa gehört haben. 1470 wurde die kaufmännische Börse errichtet. Die Posener verführten Ochsen, Rindshäute, Borsten, Fett, Wachs, Bauholz, Pottasche, grobes Tuch; sie reisten im 16. Jahrhundert zu den Messen nach Breslau und Nürnberg, nach Osten ging ihr Handel ins Masovische und Litthauische, nach Russland und selbst weiter hinaus in die Türkei. Posen hatte drei grosse Jahrmärkte: am Beginn der Quadragesima einen vierwöchentlichen, vom Johannistag an einen fünfwöchentlichen und ebenso von Michaelis an einen fünfwöchentlichen. Im 16. Jahrhundert existirten in Posen zwei Kaufleutegilden, von denen die Mitglieder der einen blos mit Wollenwaaren Geschäfte trieben; eine dritte Kaufmannsinnung bestand in der Wallischei.

Im Allgemeinen aber konnte der Handelsverkehr des Landes sich zu keiner eigentlichen Blüthe entwickeln. Dazu fehlte einmal die lebhafte Verbindung von Ort zu Ort, die den Kaufmann über das, was ausserhalb seines engen Kreises vorging, in Kenntniss hielt, sodann gute Strassen; sogar die wenigen vorhandenen befanden sich meist in einem erbärmlichen Zustand. Dazu kam die schlechte Bauart der städtischen Häuser, die zuerst meist aus Holz, später auch aus Schrotwerk und Lehm aufgeführt waren. Steinbrüche gab es nicht und Ziegeleien wurden nur selten angelegt. Nur längs der schlesischen Grenze baute man etwas solider, indem man Kalk verwendete, auch wohl ein zweites Stockwerk aufsetzte. Sogar die Kirchen waren meist nur aus Holz. Entstand dann einmal in einer Stadt ein Brand, so wälzte sich gewöhnlieh die verheerende Flamme mit rasender Schnelligkeit über ganze Quartiere, häufig über die ganze Stadt hin.

Auch die häufige Verpfändung der Städte durch die Könige musste nachtheilig auf deren Entwicklung wirken. Die letzteren befanden sich oft in Geldverlegenheit, und die Städte boten insofern

ein vorzügliches Pfandobject dar, als ihre Abgaben zur landesfürstlichen Kasse genau in Geld fixirt waren, stets regelmässig eingingen und daher wenigstens für die Darlehenszinsen ein ausreichendes Aequivalent abgaben. Oder die Städte wurden geradezu als veräusserbarer Lehensbesitz an Andere überlassen. So wurde Bentschen 1393 als Tauschgegenstand hingegeben, Moschin 1391 verschrieben, Schrimm gleichfalls um dieselbe Zeit. Im Privatbesitz wurden dahingegeben: 1418 Bomst, sodann Fraustadt, Rogasen (vor 1445), 1446 Inowraclaw, 1466 Schwerin und Meseritz, Usch (vor 1430), Pudewitz (vor 1433), 1441 Bromberg, Fordon, Gniewkowo, Xions, Kosten und Schulitz, am Anfang des 16. Jahrhunderts Filehne, Wronke, Schneidemühl, wiederum Pudewitz (1515) und Fraustadt.

Aber auch das, was grösseren gemeindlichen Verbänden erst die eigentliche Bedeutung gibt, die active Theilnahme an dem Staatsleben, wurde den Posener Städten schon bald verkümmert. Kasimir der Grosse hatte die grösseren Städte an der Gesetzgebung und der Landesvertretung wenigstens dann zu betheiligen versucht, wenn es sich um Regelung ihrer eigenen Verhältnisse handelte. Im Kalischer Frieden von 1343 mussten die sieben Hauptstädte von Gross- und Kleinpolen: Posen, Kalisch, Wloclawek, Brześć, Krakau, Sandomierz und Sandecz, den Frieden bestätigen. Dagegen ist das Statut von Wislica ohne Zuziehung von städtischen Deputirten zu Stande gekommen, eben weil sie von den Bestimmungen desselben nicht berührt wurden. Im 15. Jahrhundert wurden sie nur noch ausnahmsweise zur Gesetzgebung herangezogen: 1411 und 1436 bei den Verhandlungen mit dem deutschen Orden und 1432 und 1506 zu Königswahlen. Den Reichstag beschickten nur wenige Städte des Posener Landes, aber auch die wenigen brachten es nicht über sich, zu gemeinsamem Handeln sich zusammenzuschliessen. So mussten sie es sich gefallen lassen, dass sie von den adeligen Herren allmälig zur Rolle stummer Zuhörer zurückgedrängt und endlich ganz ausgeschlossen wurden. Auf dem Petrikauer Reichstag von 1544 wurden die Städteboten geradezu aus der Versammlung gejagt; allerdings liess sie der König sofort wieder auf ihre Sitze zurückführen, aber der Streit währte gleichwohl fort. Im 17. Jahrhundert wurde nur sieben Städten des Reiches die Theilnahme an der Königswahl zugestanden, unter den Posener Städten blos Posen. Es war daher kein Wunder, dass die auf den Reichstagen verein-

barten Gesetze insgemein gegen die Bürger ausfielen. So bestimmte ein solches Gesetz aus den Jahren 1418 und 1419, dass der Edelmann einen Kmeten, auch wenn dieser im deutschen Rechte sass, stets vor ein polnisches Gericht ziehen durfte. Eine andere Bestimmung aus dem Jahre 1447 ertheilte den Wojwoden die weitgehende Vollmacht, diejenigen Bürger, die ihren Anordnungen nicht gehorchten, zu strafen. Zahlreiche Erlasse suchen namentlich die Verbindung des Adels mit dem Bürgerstande zu verhindern. So wurde den Edelleuten verboten, in einer Stadt zu wohnen, Handelsgeschäfte zu betreiben, Bier auszuschenken. Insbesondere hat der Reichstag von Petrikau vom Jahre 1496 das deutsche Stadtbürgerthum schwer beinträchtigende Bestimmungen erlassen. Bei Streitigkeiten zwischen Bürgern und Bauern sollten diese lediglich vor ihren Herren verklagt werden können; nur Edelleute waren künftighin befähigt Landgüter zu erwerben, und so strenge wurde diese Beschränkung durchgeführt, dass Besitz eines Landgutes und adeliger Stand sich deckten. Diejenigen Bürger, welche bereits im Besitze solcher Landgüter waren, mussten sich die fortdauernde Giltigkeit desselben mit schweren Geldopfern erkaufen. Eine Satzung von 1503 trat dem Vertauschen des Standes eines Landmannes mit dem eines Bürgers entgegen. Zwei Jahre später wurde auf dem Reichstag zu Radom die ältere Bestimmung wieder eingeschärft, dass blos ansässige Edelleute Aemter und Würden bekleiden könnten. Nach einem anderen Gesetze aus demselben Jahre sollte der Betrieb eines bürgerlichen Geschäftes den Verlust des Adels nach sich ziehen. 1510 wurde verordnet, dass Stadtbeamte und Starosten flüchtige Bauern ihren Herren zurückliefern oder an des entlaufenen Bauern Stelle einen anderen stellen sollten. 1521 wurde sodann die städtische Gerichtsbarkeit dahin beschränkt, dass, wenn ein Edelmann in der Stadt wegen eines Verbrechens ergriffen würde, Gericht über ihn nur unter dem Vorsitz des Starosten gehalten werden dürfe; könne sich der Starost mit den Schöffen über das Erkenntniss nicht einigen, so sei das Urtheil dem Könige anheimzugeben; im Zuwiderhandlungsfalle solle der Starost den Proconsul und einen Consul der Stadt enthaupten lassen.

Neben der städtischen Gerichtsbarkeit waren den Edelleuten namentlich die Zünfte in den Städten unbequem. Dem Könige wurden Vorstellungen gemacht, wie die städtischen Handwerker allzuhohe Preise für ihre Waaren forderten, und dass jene besser

durch die königlichen Beamten festgesetzt würden. Anfänglich widerstand der König, indem er 1532 ausweichend erklärte, dass er an den Zunfteinrichtungen nichts abändern könne, da sie von Alters her überkommen seien. Endlich verfügte er 1538 dennoch die Aufhebung sämmtlicher Zünfte. Befolgt wurde freilich dieses Verbot so wenig wie andere königliche Anordnungen. Auch gegen das Niederlagerecht der Städte suchte der Adel auf dem Krakauer Reichstag von 1543 anzukämpfen, stiess aber hier auf den energischen Widerspruch des Königs.

Am verderblichsten aber für den Wohlstand der Städte wirkten die zahlreichen, fast immer von Brand und Verwüstung begleiteten Kriege des 15. und 16. Jahrhunderts, zuerst mit dem deutschen Orden, später mit den Türken, und zwar noch weniger durch den materiellen Schaden, den der einbrechende Feind anrichtete, als durch die hohen Geldsteuern, die von König und Reichstag zur Bekämpfung desselben ausgeschrieben wurden. So wurde 1456 die Auflage gemacht, dass vom gesammten Werth der Liegenschaften und Fahrhabe der Christ auf jede Mark zwei Groschen, jeder Steuerfreie einen Groschen, der Jude aber vier Groschen Kopfgeld, jeder Lehrer den sechsten Theil seines Gehaltes, Nürnberger Kaufleute und andere Fremde ebenfalls zwei Groschen von der Mark entrichten sollten. Die Auflage an Geld und Mannschaft, welche die zwei allgemeinen Zusammenkünfte 1458 beschlossen, lässt uns den Grad der Bedeutung der einzelnen Städte erkennen. Von jedem Grundstück oder Garten musste auf die Mark des Kaufpreises oder der Schätzung ein halber Groschen, von Aeckern für jede Hufe sechs Groschen bezahlt werden, ebenso mussten die in Städten Wohnenden auf die Mark ihres Vermögens einen halben Groschen steuern. Nur die im laufenden Jahre Abgebrannten oder neu Angesiedelten sollten verschont bleiben. Weiter mussten die Städte bewaffnete Fussgänger stellen, bei weitem die meisten Posen, nämlich 60, doppelt so viel als Kalisch, Petrikau und Brześć, dann Fraustadt, Gnesen, Inowraclaw, Koschmin, Schrimm, Schroda je 20, Buk, Gostyn, Meseritz, Obornik, Pudewitz, Rogasen, Znin, Wreschen, je 15, Grätz, Neustadt bei Pinne, Pleschen, Samter je 12, Kosten 11, Dolzig, Filehne, Gembitz, Jarotschin, Kobylin, Kletzko, Kriewen, Kröben, Lekno, Neustadt, Punitz, Tremessen, Usch, Wongrowitz, Wronke je 10, Borek, Strelno je 8, Schmiegel 7, Exin, Margonin, Pakosch, Pinne, Schwerin, Stenschewo, Czarnikau, Zirke je 6,

Adelnau, Bentschen, Birnbaum, Görchen, Kriebel, Labischin, Miloslaw, Nakel, Pogorzela, Reisen, Scharfenort, Zerniki, Czernijewo je 4, Bnin, Kähme, Kruschwitz, Kostrzyn, Czempin je 3, Chodziesen, Gniewkowo, Krotoschin, Kurnik, Kwiezischewo, Mogilno, Ritschenwalde, Schubin, Tirschtiegel, Wielichowo, Wilatowo, Zduny je 2 und Dobrzyca, Dubin, Lobsens, Moschin, Obersitzko, Opalenica, Sarne, Schokken, Schulitz je 1. Im ganzen stellten die polnischen Städte 7—800 Fussgänger zum Heere. Bromberg war seit dem 14. Jahrhundert zur Stellung eines schwergerüsteten und eines leichtgerüsteten Kriegers verpflichtet. Seit dem Jahre 1524 mussten die grösseren Städte auch Kriegswagen stellen.

Immer höher wuchsen die Geldabgaben. Von dem zur Stadt gehörigen Ackerlande wurde das Hufengeld, von den Häusern das sogenannte Martinsgeld, von den Markthändlern das Marktgeld erhoben. Später traten dazu das Zapfengeld, der Schoss, die Steuer zur Ablösung der Einquartierung (*hyberna*), das Kopfgeld, das Rauchgeld, das Hopfengeld.

Einen weiteren Rückschritt der Städte bedeutete die Beschränkung, die man denselben hinsichtlich der freien Wahl ihrer Obrigkeit auferlegte. So musste Meseritz im 16. Jahrhundert die für den Stadtrath zu wählenden Bürger dem Starosten präsentiren, der sie sodann ernannte. Seit der zweiten Hälfte des gleichen Jahrhunderts begann die Polonisirung deutscher Familien.

Auch die Verhältnisse der Juden verschlimmerten sich in diesem Zeitraum. An Kasimir dem Grossen hatten sie noch einen mächtigen Schützer in der namentlich von der Geistlichkeit gegen sie betriebenen Verfolgung gehabt. Bald nach seiner Thronbesteigung hatte derselbe ein Gesetz erlassen, wonach Geistliche, welche den Geschäftsverkehr mit Juden hinderten, einer Strafe verfallen sollten. Aber auf die Dauer erwiesen sich solche und ähnliche Bestimmungen doch nicht wirksam genug, den Hass, den die christliche Bevölkerung in allen Ländern Europas damals gegen die Juden hegte, zurückzudämmen. Die Judenverfolgungen des 14. Jahrhunderts sind eine der dunkelsten Partien in der Geschichte des Mittelalters. Es wäre eine schauerliche Aufgabe, durch den Verlauf desselben die Zeugnisse zu sammeln für die Unduldsamkeit, Barbarei, Gewinnsucht und den Aberglauben der Herrscher und des Volkes einerseits und die beispiellose Widerstandskraft, Zähigkeit und Opfermuth der Juden andererseits. Polen und speciell

unser Land steht in dieser Beziehung nicht niedriger da als die übrigen christlichen Länder, aber auch nicht höher. Deutschland, das schon in früheren Jahrhunderten zu vereinzelten, aber stets localisirt gebliebenen Judenverfolgungen das Signal gegeben hatte, gebührt auch bezüglich der letzten grossen und allgemeinen Verfolgung das traurige Verdienst der Introducirung derselben. 1298 wälzte sich unter Anführung des fränkischen Edelmanns Rindfleisch ein furchtbarer Sturm von Ort zu Ort, von Land zu Land. Eine angebliche Hostienschändung war die Veranlassung der Verfolgung. Die Juden hätten eine Hostie in einem Mörser gestossen; aus ihr sei Blut in so grosser Menge geflossen, dass sie es nicht mehr verbergen konnten. Diesem albernen Märchen fielen unzählige Juden in Franken, Bayern und Oesterreich zum Opfer. Seit dieser Zeit blieben die Gemüther in einer beständigen Aufregung, bis dann in den Jahren 1348 und 1349 jene furchtbare Massenhinschlachtung der Juden fast in ganz Europa stattfand, die es nahezu unerklärlich macht, dass nach ihr überhaupt noch irgend einmal Juden überhaupt nur wieder auftauchen konnten. Der schwarze Tod, die schauerliche Pest, war von Asien her wie der nichts schonende Würgengel über alle Länder Europas daher gezogen und hatte den vierten Theil der Einwohner hinweggerafft. Die tiefste Erschütterung bemächtigte sich der Gemüther. Wie erhaben würde die menschliche Natur erscheinen, wenn die tausend edlen Handlungen, welche in Zeiten so grosser Gefahr in der Stille geübt werden, der Nachwelt aufbewahrt blieben! Sie sind es indessen nicht, die in den Gang der Begebenheiten eingreifen, dagegen treten die Nachtseiten der menschlichen Natur bei solchen Anlässen mächtig hervor. Tausende religiös Fanatisirter zogen in wohlgeordneten Processionen von Stadt zu Stadt, das Haupt bis zu den Augen bedeckt, den Blick zur Erde gesenkt. Angethan mit düsteren Gewändern, trugen sie auf der Brust, dem Rücken und dem Hute rothe Kreuze und führten grosse dreisträngige Geisseln mit drei oder vier Knoten, in welche eiserne Kreuzspitzen eingebunden worden waren; Kerzen und prangende Fahnen von Sammet und Goldstoff wurden ihnen vorgetragen, und wo sie kamen, läutete man mit allen Glocken, und das Volk strömte ihnen entgegen, ihren Gesang zu vernehmen und ihren Bussübungen beizuwohnen. Das waren die Geissler oder Flagellanten. Jetzt wurde auf einmal in den aufs äusserste erhitzten Gemüthern der

Gedanke laut, die Juden hätten die Brunnen vergiftet, sie allein sollten das grosse Sterben über die Christenheit gebracht haben. Fast allerorts wurden die Unglücklichen hingeschlachtet, ihre Forderungen vernichtet, ihr baares Geld vertheilt.

In Polen datiren die Judenverfolgungen schon in das Ende des 13. Jahrhunderts zurück. Die Dominikaner, die auch im Posener Lande Eingang und Verbreitung gefunden hatten, predigten überall den Hass gegen die Juden. Auf der Ofener Synode von 1279 wurde für Ungarn, Polen und andere slavische Länder die Aechtung über alle dort wohnenden Juden verhängt. Juden und andere Landesbewohner, welche nicht römisch-katholisch waren, sollten von jeder Steuerpacht und von jedem Amt entfernt werden. Bischöfe und andere Geistliche, welche die Einkünfte von ihren Ländereien an solche verpachteten, sollten ihrer geistlichen Würde verlustig gehen und Weltliche jeden Standes so lange im Kirchenbann bleiben, bis sie die jüdischen Pächter und Angestellten entfernt und Bürgschaft geleistet haben, dass sie fernerhin solche nicht mehr anstellen oder behalten wollten. Später beschränkte das Gesetzbuch Kasimirs des Grossen namentlich den Zinsenbezug: die Juden sollten nur einen Groschen von der Mark Silbers wöchentlich nehmen dürfen und eine länger als zwei Jahre zusammengekommene Zinsensumme bei ihnen verfallen sein. Auch sollten sie verschwenderischen jungen Leuten bei Lebzeiten der Eltern nichts leihen, und wenn sie es gethan, die Eltern keine Verpflichtung haben, für solche Darlehne aufzukommen. Ferner durften die Juden nicht gegen Schuldscheine, sondern nur gegen Pfänder darleihen.

Die Zahl der während der Verfolgung der Jahre 1348 und 1349 niedergemetzelten Juden wird auf mehr als 10,000 angegeben. Von jetzt ab häufen sich die Judenverfolgungen, wenn sie auch an Umfang und Grausamkeit die grosse Verfolgung der genannten Jahre nicht mehr erreicht haben. So gab in Posen die Erbauung der Synagoge gegenüber dem Dominikanerkloster den Anlass zur Austreibung der Juden aus dieser Stadt. Die Mönche wollten diesen Gräuel durchaus nicht dulden, die Juden gewannen aber den Schutz des Wojwoden und bauten um 1367 ihren Tempel an der bezeichneten Stelle. Da riss das von den Dominikanern aufgehetzte Volk den Tempel nieder und richtete unter den Juden ein Blutbad an. Vorerst gelang es ihnen mit Hilfe eines päpstlichen Schutzbriefes, den sie sich selbst von Rom geholt hatten, nachdem der

König ihnen den Schutz verweigert hatte, in der Stadt verbleiben zu dürfen. 1399 aber brach der Sturm neuerdings gegen sie los; man beschuldigte sie der Hostienschändung. Der Rabbiner und dreizehn Aelteste der Judenschaft wurden gefoltert und zu Gottes Ehre zusammen mit Hunden langsam zu Tode gebraten; die Anderen aber mussten sämmtlich aus der Stadt weichen. An der Stelle, wo man eine verschleppte Hostie aufgefunden haben wollte, gründete Wladislaw II. Jagello den beschuhten Carmelitern das Kloster des Fronleichnams und schenkte ihnen die königliche Mühle. 1434 baten die Juden wieder um Aufnahme in die Stadt, aber nur unter schweren und schimpflichen Bedingungen gewährte ihnen der König dieselbe; einmal sollten sie eine Jahressteuer von 800 Tymphen und eine Busse bei dem Fronleichnamsgang zahlen; sodann mussten sich zu selbigem jedesmal drei Juden mit schwarzen Messern einstellen und sich eine Tafel nachtragen lassen, auf welcher die Hostiengeschichte stand. Als 1468 das Dominikanerkloster abbrannte, wurden die Juden der Brandstiftung beschuldigt. Wieder stürzte sich das Volk auf sie und ermordete ihrer viele. Das folgende Jahrhundert ist reich an Verfolgungen der Juden. Zuerst (1523) wurde ihnen der Kleinhandel und der Einkauf an den Wochenmärkten vor den Christen verboten. Dreizehn Jahre später brachte der Rath einen königlichen Befehl aus, durch den sie aus ihrem bisherigen, zwischen dem Wronker und Wallischeier Thor belegenen Quartier auf die sogenannte Fischerei versetzt wurden. Zuerst gelang es ihnen noch den Schutz des Generals von Grosspolen, Lukas Gorka, zu gewinnen; aber der Rath beruhigte sich nicht und erwirkte neue königliche Befehle, kraft deren alle fremden Juden binnen drei Monaten aus Posen fort mussten und einheimische Juden keine neuen Häuser mehr erwerben durften; von den vorhandenen sollten alle über eine bestimmte Zahl hinausreichenden verkauft und der Erlös zwischen dem Könige und der Stadt getheilt werden. 1577 nach einer Fronleichnamsprocession fiel der Pöbel wieder über die Juden her, zerstörte und plünderte ihre Synagoge, Häuser und Waarenlager. Die vor dem Grodgericht erhobene Klage blieb ohne Erfolg. 1588 schlossen die Juden ein Abkommen mit dem Rath, demzufolge sie 83 Häuser und vier Plätze behalten und einen Spaziergang zwischen den Mauern hinter dem Dominikanerkloster frei haben, jedoch bei Strafe von 200 Dukaten kein neues Haus in der Stadt erwerben sollten; fremde Juden durften keine

Häuser in Posen kaufen oder pachten. Nach dem Brande von 1590 (11. Juni), der die Judenstrasse in Asche legte, flohen sie aus der Stadt, doch stellten sie sich bald wieder ein, nachdem sie sich vorher des Schutzes des Wojwoden Stanislaus Gorka versichert hatten.

Werfen wir schliesslich einen Blick auf den Culturstand unseres Landes in der Zeit des späteren Mittelalters!

Ueber die Handelsverhältnisse haben wir schon oben bei der Darstellung der Städtegeschichte dieses Zeitraumes kurz gehandelt. Hier mögen noch einige Notizen über den Zustand der Gewerbe Platz finden; zu einer auch nur oberflächlichen Schilderung des Gewerbewesens jener Zeit reicht das Material nicht aus, auch wird dasselbe, wenigstens so weit die Verhältnisse der deutschen Städte in Frage kommen — und auf diese beschränkte sich im Wesentlichen die Ausübung der Landesindustrie — den bekannten deutschen Zuständen in den Hauptpunkten analog gewesen sein, so dass wir, auch wenn uns ein grösseres Quellenmaterial zur Hand wäre, doch nicht viel Neues und Abweichendes würden beibringen können. So ist uns beispielsweise die Existenz einer Glashütte in Posen schon im 13. Jahrhundert urkundlich sicher überliefert. Ob dieselbe im Zusammenhang steht mit jener Glashütte an der Cybina, die Bischof Johann III. von Posen 1327 dem Glaser Thiczko mit der Auflage überliess, dass dieser das für die Kirchenfenster nöthige Glas herstelle, vermögen wir nicht zu entscheiden. Einer hohen Blüthe erfreute sich während des ganzen Mittelalters die Tuchmacherei. Die Herstellung der sogenannten polnischen Laken, einer Art groben Wollenstoffs, beschäftigte zahlreiche Hände, und das Product wurde selbst weithin ausgeführt. 1344 waren zwischen den Posener Tuchmachern und den fremden Händlern Misshelligkeiten entstanden, die der Rath dann dahin entschied, dass nur die ersteren berechtigt seien, Wolle im Kleinen anzukaufen und ihre Gewebe in drei Stücke getheilt zu verkaufen. Auch Kosten hatte einen schwunghaften Betrieb der Tuchmacherei, ja sein Tuch stand im Rufe, das beste in Polen zu sein.

Hinsichtlich der Papierindustrie finden wir eine Notiz aus dem Jahre 1549, wonach der Posener Stadtrath einem nicht genannten Papiermacher die ausschliessliche Berechtigung zur Verfertigung von Spielkarten und zum Einkauf von Lumpen gab, wofür dieser an jedem Martinstag ein Ries besten Papieres an die Raths-

kanzlei abzuliefern hatte. Eines Buchdruckers, Petrus Septilis, wird 1558 gedacht, doch ist nach anderer Angabe die erste Druckerei in Posen erst 1577 vorhanden.

Als Uhrmacher nahm dieselbe Stadt ihren Bürger Erhard Schtal auf 10 Jahre an.

1590 werden Glasmaler in Bromberg erwähnt.

Apotheken gab es in Posen am Ende des 16. Jahrhunderts nicht weniger als sechs, darunter eine den Jesuiten gehörige. Diese verhältnissmässig hohe Zahl erklärt sich aus dem häufigen Vorkommen verheerender epidemischer Krankheiten. Schon zum Jahre 1174 wird eine fürchterliche Pest erwähnt, welche die Einwohner Posens heimsuchte. 1295 war wieder ein Pestjahr. Vom 14. Jahrhundert ab weicht die Pest fast nie mehr aus den Mauern; namentlich werden die Jahre 1312, 1347, 1349, 1359, 1412, 1432, 1450—51, 1466—68, 1480, 1495—97, 1505, 1514—15, 1520, 1542—43, 1552—53, 1568, 1578, 1585—86, 1588 und 1599 als besonders ergiebig für die Pestseuche aufgeführt. 1515 sollen 10000, 1542 5100, 1543 2723, 1552 einige tausend, 1585 gegen 3000, 1599 5000 Menschen der Krankheit erlegen sein.

Schon sehr früh sehen wir daher die christliche Mildthätigkeit emsig bemüht, durch Stiftungen von Spitälern der so schwer heimgesuchten Menschheit zu Hilfe zu kommen. Der Stiftung des Johanniterspitals zu Posen im Jahre 1170 durch Herzog Mieczyslaw haben wir schon Erwähnung gethan. 1264 gründete Bischof Bogufal III. ausserhalb der Stadt Posen ein Spital für Gebrechliche auf den Namen des heiligen Stefan. Für die Aussätzigen war in derselben Stadt das heil. Kreuzspital vor dem Breslauer Thor unter der Leitung des Stadtraths errichtet. 1521 richtete Bischof Johann VII. von Posen mit grossem Aufwand das verfallene Gertrauden-Spital neu auf und überwies es unter dem Namen Stanislaus-Spital der Obhut des Stadtraths, der einen Priester und einen oder zwei Bürger zu Verwaltern bestellen sollte. 1531 wurde ebendaselbst noch die Valentinkirche mit einem Hospital begründet.

Im engen Zusammenhang mit den Spitälern stehen die öffentlichen Badeanstalten, die bekanntlich im Mittelalter, weit mehr als dies heutzutage der Fall ist, einem allgemein und dringend gefühlten Bedürfniss entgegen kamen und an keinem Orte fehlen durften.

Schon aus der Zeit Boleslaws Chrobrys wird uns die ganz

undeutliche Nachricht überliefert, dass dieser Herrscher solche Jünglinge, welche sich irgend welche Vergehungen zu Schulden kommen liessen, mit sich in das Bad zu nehmen und väterlich zu bestrafen pflegte. Von Badeanstalten in der Stadt Posen erfahren wir, dass im Jahre 1457 der Rath dem Bademeister in Ostrowek Geld anwies, damit er in Zukunft die Schulkinder wöchentlich einmal baden lasse. Im folgenden Jahrhundert gestattete derselbe Rath dem italienischen Baumeister Johann Baptista aus Quadro die Anlegung eines öffentlichen Bades auf Stadtgrund, wozu er bereits des Königs Erlaubniss hatte. In der Stadt Dolzig gab es bischöfliche Badestuben, zu welchen eine Hufe Ackerland gehörte, welche von Alters her dem Bademeister mit der Verpflichtung übertragen war, zu gewissen Zeiten den Geistlichen, Schülern, Armen und Zuwandernden Bäder zu bereiten. Diese Stiftung bestätigte noch Andreas Opalinski 1444.

Bezüglich der Schulen haben wir bereits erwähnt, dass sie in ihrer ältesten Gestalt Dom- und Klosterschulen und in erster Linie zum Unterricht der sich dem geistlichen Berufe widmenden jungen Leute bestimmt waren. Solche Schulen gab es in Posen sicherlich schon im 10. und 11. Jahrhundert. Die Biographen des heiligen Stanislaus, der im 11. Jahrhundert lebte, berichten, dass derselbe seinen ersten Unterricht in Gnesen erhalten habe. Auch Martinus Gallus gedenkt oftmals der Schulen, wenn auch nur im Allgemeinen. Ebenso führten die an den Domkirchen angestellten Scholastiker diesen Titel gewiss nicht ohne Grund. Für das 13. Jahrhundert haben wir bezüglich der Posener Domschule das Zeugniss des Bischofs und Geschichtsschreibers Bogufal.

Der anwachsenden Bürgerschaft gestand dann 1303 Bischof Andreas, der früheren Beschränkung entgegen, zu, an der Maria Magdalenen-Kirche eine Schule anlegen zu dürfen. Der Rector dieser Bürgerschule wurde vom Stadtrathe gewählt, während seine Bestätigung dem Propst der Kirche zukam. Man hielt darauf, dass ein Doctor die Schule erhielt. 1519 errichtete Bischof Johann VII. Lubranski eine höhere Schule in Posen. Er liess ein Gebäude für sie bauen und dotirte sie mit den Stawissyner Gütern bei Kalisch aus. Der König legte 1520 der Krakauer Universität auf, sie mit Lehrern aus ihrer Mitte zu besetzen. Das *Athenaeum Lubranskianum* sollte gleichsam eine Zweigstiftung Krakaus werden. Seine ersten Rectoren, Thomas Bedermann von Posen, dann Gregor von Samter,

hernach der von Leipzig berufene Christof Hegendorff, brachten die Anstalt in guten Ruf, so dass die Domschule ganz in den Hintergrund trat.

In Fraustadt geschieht einer Stadtschule zu Anfang des 15. Jahrhunderts Erwähnung, ebenso zum Jahre 1424 in Fordon. Der Pfarrer und der Rath sollten zusammen den Schulmeister ernennen, und der Stadt wurde aufgegeben, ein Schulhaus zu bauen. 1466 wird eine Schule zu Bromberg erwähnt. Auch das Bernhardinerkloster daselbst unterhielt ein sogenanntes *collegium philosophicum et theologicum.*

Bezüglich der Rechtspflege haben wir schon früher des Gesetzbuches Kasimirs des Grossen Erwähnung gethan. Hier mögen noch einige charakteristische Stellen aus den Posener Satzungen von 1462 folgen:

Ueber die Stadtmauer durfte Keiner steigen, bei Verlust seines Kopfes. Niemand, ausser den Geschworenen, soll längere Waffen tragen, mit Waffen zur Kneipe oder zum Feuer kommen. Gewisse Spiele waren verboten. Abends muss Jeder mit Licht ausgehen. Wer ausbrechendes Feuer gewahrt und nicht vor dem Zusammenlauf anzeigt, verfällt in 3 Mark Strafe. In der Stadt soll man keine gemästeten Schweine herumlaufen lassen. Jeder Hausbesitzer darf einmal wöchentlich brauen, und zwar 18 Maass Gerste; Montags am Markttage, aber sollte kein Brauen stattfinden. Das Baugesetz war das Breslauer, d. h. von der Brandmauer musste der Nachbar die halben Kosten übernehmen. Wenn ein Edelmann oder ein Kmete sich an Jemand vergewaltigt, sollen die Nachbarn Lärm machen und beispringen. Wer die Rathsherren vor besetzter Gerichtsbank schmäht, büsst mit 10 Mark oder ist aus der Stadt verwiesen. Wer einen Stadtdiener bei seinem Auftrage beschimpft, büsst mit 1 Mark. Wer eine offenbar ungerechte Anklage vor Gericht anbringt, verwirkt 1 Mark. Wer Falsches beschwört oder etwas gegen das Recht versichert, geht nicht nur des Bürgerrechts verlustig, sondern soll mit 6 kleinen Münzen in der Hand aus der Stadt gejagt werden. Mädchenräubern und Nothzüchtern geht es an den Hals oder sie werden auf 100 Jahre und 1 Tag von der Stadt ausgeschlossen. Diener und Mägde sollen nicht auf Wochen, sondern auf 1 oder ½ Jahr gedungen werden; gehen sie vorher von ihrer Herrschaft, so sind sie auf Jahr und Tag aus der Stadt zu verweisen oder müssen 1 Mark zahlen. Kein Bürger darf einen

Excommunicirten bergen, auch keinen Fremden, der seinen früheren Wirth noch nicht bezahlt hat, übernachten. Bäcker sollen auch kleines Brod backen, Scharfrichter keinen Ochsenhandel treiben. Eine Strafe von 2 Groschen galt gleich 24 Stunden Arrest. Schon auf leichten Diebstahl stand Köpfen; wer viel gestohlen, ward gehängt. Kindermord wurde mit Lebendig-Begraben und Pfählen, Schändung mit Viertheilen, Feueranlegen, Kirchenraub und Geldfälschung mit Lebendig-Verbrennen bestraft. Niemand, der ein Erbe in der Stadt besitzt, soll auswärts leben; wollte dies ein solcher, so musste er sein Grundstück verkaufen. Unangefochtener Besitzstand während Jahr und Tag sicherte den Besitz für alle Zeit. Die Frau wurde bei kinderloser Ehe nicht von ihrem Ehemann, sondern von ihrer Schwester beerbt. Letztwillige Erklärungen sind nicht vor der Geistlichkeit, sondern vor dem Rath oder dem Gericht zu machen, bei 100 Mark Strafe. Niemand soll an das Schloss oder den Hof die Klage bringen, dass ihm in der Stadt kein Recht werde. Verlobt sich ein Mädchen ohne der Ihrigen Beistimmung, so verwirkt sie ihr Erbtheil. Schon früher (1416) hatte ein königlicher Erlass bestimmt, dass in Ermangelung von Töchtern auch die Söhne und nur sie, nicht die Verwandten der Mutter die Fahrhabe und den Hausrath derselben erben sollten.





Viertes Buch.

Von der Reformation bis zur ersten Theilung Polens.

Der ultramontane Fanatismus, durch den sich die Polen in den letzten drei Jahrhunderten so sehr hervorthaten, ist ihnen erst durch die jesuitische Gegenreformation seit dem Tridentiner Concil eingeprägt worden. Bis dahin waren namentlich die an Deutschland grenzenden Gebiete der Tummelplatz der verschiedensten Religionsbekenntnisse gewesen. Das von Sinnengenuss und Schwelgerei erfüllte Leben des Clerus, die bei den kirchlichen Wahlen vielfach geübte Simonie und zahlreiche andere Missbräuche in der Kirchenverwaltung hatten schon früher in Polen eine feindselig erbitterte Stimmung gegen das hierarchische System und dessen Träger gezeitigt und solchen Bestrebungen, welche auf eine Vernichtung oder Beschränkung dieser kirchlichen Organisation gerichtet waren, die lebhaftesten Sympathien verschafft. So hatte im 14. Jahrhundert die Secte der Flagellanten oder Geissler, deren Treiben wir bei der Schilderung der Judenverfolgungen gekennzeichnet haben, namentlich in Grosspolen eine solche Verbreitung gefunden, dass sogar 1350 eine Synode derselben zu Kalisch zusammentreten konnte. Nur dem energischen Auftreten des Erzbischofs Jaroslaw von Gnesen und des Bischofs Adalbert von Posen verdankte es die herrschende Kirche, dass die gefährliche Bewegung doch bald wieder erstickt wurde. Eine gleich drohende Haltung nahmen um dieselbe Zeit die aus Italien

stammenden Beginen ein. In einem Briefe forderte Papst Johann XXII. 1326 den König, den Erzbischof von Gnesen und den Provinzial der Dominikaner auf, gemeinschaftlich alle Mittel zur Ausrottung dieser Secte anzuwenden, und empfiehlt als ein solches Mittel namentlich die Einführung der Ketzerinquisition. Die Betroffenen müssen auch dieser Aufforderung Folge geleistet haben, da uns bald darauf (1340) ein Inquisitor, Johann Chrysostomus, namhaft gemacht wird.

Die weiteste Verbreitung hat dann im folgenden Jahrhundert der Hussitismus gefunden. Die enge Verbindung, die von jeher zwischen Böhmen und Polen bestanden, musste ein Uebergreifen dieser stärksten vorreformatorischen Bewegung auf polnisches Gebiet nach sich ziehen. Die Universität zu Prag war der Ausgangs- und Mittelpunkt der hussitischen Lehre, und gerade auf ihr suchten zahlreiche polnische Jünglinge aus den höheren Ständen ihre Ausbildung zu vervollständigen. Die Königin Hedwig hatte ein bedeutendes Stipendium zur Unterstützung polnischer und litthauischer Studirender bei der genannten Universität gestiftet. Wladislaw Jagello berief 1410 den Hieronymus von Prag zur Reform der Universität nach Krakau, und gelegentlich der Anwesenheit dieses nächst Huss einflussreichsten Führers der hussitischen Bewegung gab sich im Clerus wie im Volke eine Aufregung kund, wie man sie „in jener Diözese seit Menschengedenken nicht erlebt hatte". Der Königin gefiel die Liturgie in heimathlicher Sprache; sie liess die Bibel ins Polnische übersetzen und bemühte sich, dass alle religiösen Uebungen fortan in polnischer Sprache abgehalten würden. Des Hieronymus glühende Predigten gegen die Zuchtlosigkeit des damaligen Clerus erregten sogar die Aufmerksamkeit des im Uebrigen ganz in den Banden der römischen Hierarchie verstrickten Königs. Es ist uns ein Brief von Huss an Jagello erhalten, in welchem jener die Einigung Jagellos mit Kaiser Sigismund freudig begrüsst, weil dadurch Raum gegeben sei, der Zügellosigkeit und Ausschweifung der Geistlichen eine ausdauernde Anstrengung entgegenzusetzen. Die Ausbreitung der hussitischen Lehre in Polen wird, wenn sie auch kaum den Umfang erlangt hat, den man ihr gemeiniglich zumisst, doch in den ersten Jahrzehnten keine unbeträchtliche gewesen sein. War auch — wie der Bischof Albert Jastrzębiec an einen Patriarchen schreibt — „in Polen der Boden zu dürr, um solchen Samen aufzunehmen und

zur Frucht zu zeitigen, da dieses Völkchen voll Einfalt sei, nicht dazu angethan, die Dogmen eines so grossen Philosophen (Hieronymus von Prag) zu fassen“, so zeigt doch andererseits die Haltung, welche der Gesandte Polens auf dem Kostnitzer Concil, Andreas Laskary, Bischof von Posen, bezüglich der Person des grossen Reformators einnahm — er hatte die Einsetzung einer besonderen Commission zur Behandlung der Personenfrage beantragt — zusammengenommen mit den Anstrengungen, welche die päpstliche Curie zur Niederhaltung des Hussitismus in Polen machte, dass die Bewegung doch ziemlich weite Dimensionen angenommen hatte. Die grosspolnische Geistlichkeit erwirkte 1424 von Jagello eine scharfe Verordnung und beschloss auf einer Provinzialsynode zu Lenczyc eine Reihe strenger Massnahmen gegen die ketzerische Lehre. Jeder in Böhmen weilende Pole sollte bis zum nächsten Himmelfahrtstage in sein Vaterland zurückgekehrt sein, jeder aus Böhmen Kommende vor einem Inquisitionstribunal seine Rechtgläubigkeit erweisen; wer nicht gehorche oder sich als Ketzer erweise, solle nach dem bestehenden Recht als solcher bestraft werden, seine Güter sollten confiscirt und selbst dem Anspruch der Erben entzogen werden. Wer Waaren nach Böhmen verführe, solle demselben Strafgericht verfallen. Trotzdem scheint der Hussitismus weitere Fortschritte gemacht zu haben. Die Wojwoden von Posen und Gnesen und der Landrichter von Posen bekannten sich als offene Anhänger der neuen Lehre. Der letztere, Andreas Zbąski, eröffnete hussitischen Predigern eine Zufluchtsstätte auf seiner Herrschaft Bentschen. Umsonst forderte ihn dafür der Bischof von Posen vor sein Gericht, vielmehr vertrieb Zbąski den Bischof mit Waffengewalt aus seiner Diöcese; der letztere musste nach Krakau entweichen, wo er bald darauf starb. Sein Nachfolger, Andreas von Bnin, sammelte ein Heer, belagerte Bentschen und nöthigte Zbąski, fünf hussitische Geistliche auszuliefern; sie wurden sämmtlich lebendig verbrannt. Dessen ohngeachtet dauerte die Bewegung fort, wenn wir auch in den späteren Jahrzehnten äusserlich nur wenig mehr von ihr wahrnehmen. Im Mutterlande war sie ausgetilgt oder doch in andere Bahnen gelenkt, und auch in Polen wurde die Aufmerksamkeit für andere Angelegenheiten in Anspruch genommen.

Jedenfalls aber hat der Hussitismus für Polen die eine nachhaltige Folge gehabt, dass, als hundert Jahre später von Deutsch-

land her die reformatorische Lehre eindrang, sie hier einen wohl vorbereiteten Boden zur Aufnahme fand. Wie überall, so waren auch im Posener Lande die deutschen Städte die ersten, welche sich der neuen Lehre zuwendeten. Waren dieselben auch nicht mehr in dem blühenden Zustand, dessen sie sich in dem ersten Jahrhundert nach ihrer Gründung zu erfreuen gehabt hatten, so vermochten sie doch noch genug Elemente aufzuweisen, die den ausgestreuten Samen in sich aufzunehmen und weiter zu entwickeln im Stande waren. Noch bestand eine lebhafte Verbindung mit dem Mutterland, namentlich mit Schlesien und Brandenburg; Kaufleute, Handwerker, Geistliche und Lehrer zogen hinüber und herüber und brachten mannigfache Anregung mit. Polnische Jünglinge fanden sich in grösserer Zahl auf den benachbarten Universitäten Wittenberg und Leipzig, und hinwider kamen aus Deutschland vielfach junge Gelehrte als Hauslehrer und Erzieher in die Dienste polnischer adliger Herren. Luther und Melanchthon, Zwingli und Calvin zählten begeisterte Jünglinge aus Polen, welche, in die Heimath zurückgekehrt, für das Evangelium wirkten, zu ihren Schülern. In den benachbarten Städten des königlichen Preussens, vorab in Danzig, Elbing und Thorn, war der Protestantismus schon sehr bald zur alleinigen Herrschaft gelangt; die Fortpflanzung der neuen Lehre auf unser gerade mit diesen Städten im engsten Handelsverkehr stehendes Land konnte nicht ausbleiben.

Der früheste bekannt gewordene Prediger der lutherischen Lehre im Posener Lande war der Posener Dominikaner und Domprediger Samuel. Um das Jahr 1520 begann derselbe in der Stadt Posen im Sinne Luthers zu predigen. In seine Fusstapfen trat wenige Jahre später Johann Seklucyan aus Bromberg, deutscher Prediger an der Marien-Magdalenen-Kirche zu Posen. Zwar wurde er bald auf Veranlassung des Bischofs durch einen königlichen Befehl entfernt, wirkte aber doch unter dem Schutze der mächtigen Familie der Gorkas, die ihm eine Stelle in der Posener Zollverwaltung auswirkten, im lutherischen Sinne weiter fort. Als weitere Namen eifriger Verbreiter des Lutherthums werden uns überliefert: Bernhard von Lubin, Johann von Kozmin, Martin Glossa, Eustachius Trepka, besonders aber Christof Endorf aus Leipzig, der im Jahre 1530 als Lehrer der alten Sprachen an das kurz vorher gegründete *Collegium Lubranskianum* berufen worden war. Wohl entfernte ihn der Bischof bald von diesem Lehramte, doch liess sich der

tiefe Eindruck, den seine Vorträge auf die von allen Seiten herbeigeströmte Jugend gemacht hatten, nur schwer mehr vertilgen. Namentlich war es neben dem deutschen Bürgerthum der Städte der eingesessene hohe Adel, welcher der neuen Lehre die erste Theilnahme entgegenbrachte. Zahlreiche Kirchen wurden auf den Gütern des Adels eröffnet; namentlich liessen die Gorkas in ihren Häusern öffentlich lutherischen Gottesdienst abhalten. Die Gegenanstrengungen der Geistlichkeit erwiesen sich als fruchtlos. Schon 1520 hatte König Sigismund die Einführung lutherischer Schriften bei Strafe der Vermögensconfiscation und Landesverweisung verboten. 1523 gab der spätere Erzbischof von Gnesen, A. Krzycki, gegen Luther eine Schrift voll der gröbsten Schimpfreden unter dem Titel *Encomia Luteri* heraus und liess sich zugleich vom Könige Vollmacht ertheilen, in allen Häusern nach lutherischen Büchern suchen und alle im Lande gedruckten Schriften seiner Censur unterwerfen zu dürfen. Auf einer im gleichen Jahre zu Lenczyc abgehaltenen Provinzialsynode wurde der Bann über alle Ungläubigen verhängt und vier Jahre später auf einer Synode am gleichen Orte die Erneuerung der Inquisition beschlossen. 1534 erliess der König ein Edict, durch welches der polnischen Jugend verboten wurde, ausländische Schulen zu besuchen; auf Vorstellungen des Adels änderte er dasselbe jedoch dahin ab, dass ein solcher Besuch auch fernerhin gestattet sein solle, nur dürften die jungen Leute nicht Luthers Werke mit zurück bringen. Nach einem Beschlusse der Petrikauer Synode von 1544 sollten alle auf lutherischen Universitäten weilenden Geistlichen bei Verlust ihrer Beneficien binnen sechs Monaten ins Land zurückkehren. Aber alle diese Bemühungen vermochten der Bewegung keinen Einhalt zu thun. Sogar der Domprobst zu Gnesen, Johann Lasky, ein Neffe des Erzbischofs, trat auf die Seite der Reformation, wandte sich nach Wittenberg und der Schweiz, war dann später in Ostfriesland und England im Interesse eines weitherzigen, auf Grund kirchlicher Selbstbestimmung aufgebauten Christenthums thätig, um nach langen Wanderungen 1556 mit Erlaubniss des Königs heimzukehren und hier für dieselben Grundsätze zu wirken.

Aber nicht nur Luther, auch Zwingli und Calvin fanden Anhänger in unserem Lande, merkwürdiger Weise — ein seltenes Beispiel kirchlicher Toleranz — ohne Schädigung der religiösen Eintracht. Ja in der Folge haben die Anschauungen der Schweizer Reformation

entschieden die Oberhand über die der deutschen erlangt. Gegen deutsche Einflüsse hat sich ja das polnische Volk von jeher ablehnender verhalten als gegen andere fremdländische, namentlich französische. Für die Verbreitung der calvinischen Lehre war Niemand thätiger als Andreas Prazmowski, Propst der S. Johannis-Kirche zu Posen; namentlich in Cujavien brachte er dies neue Bekenntniss zu ausgedehnter Geltung. Der cujavische Adel wandte sich ihm fast durchgehends zu. Unter Sigismund III. wurden dann seine Anhänger mit den böhmischen Brüdern vereinigt (1627); nachdem es vieler Kirchen, namentlich der Hauptkirche und des Seminars zu Radziejow verlustig gegangen war.

Die böhmischen Brüder kamen in zwei grossen Absätzen in unser Land. Das erste Mal während des schmalkaldischen Krieges, als Ferdinand die Geissel über Böhmen schwang. 1547 kam ein Haufe von 400 Böhmen mit 60—70 Wagen aus Leitomischel, Biszow, Chlum, deren Führer Prediger waren, Mathias Aquila, Urban Herman Korytan und Paterkul, und langte in der Stadt Posen am 25. Juni an. Der General von Grosspolen, Andreas Gorka, erlaubte ihnen, sich in den Vorstädten Posens und auf seinen Gütern Kurnik, Samter, Wronke, Koschmin niederzulassen; auch die Ostrorog gestatteten ihnen den Aufenthalt in Scharfenort und anderwärts, ebenso die Lesczynski, Krolanski, Opalenski, Lipski u. A. Fast jeder protestantische Edelmann sah es für seine heilige Pflicht an, bedrängten flüchtigen Glaubensgenossen in seinen Dörfern ein Asyl zu gewähren, ja oft für sie neue Dörfer aufzubauen: so Ascherbude, Eichberg, Kotten, Lukatsch, Wreschin, Gross- und Klein-Drensen, Grünfier, Hammer, Hansfelde, Wenteich, Possekel. Im August folgte ein zweiter Haufe aus Böhmen nach, von Turnow, Brandeis u. a., etwa 300 Menschen mit 50 Wagen, den Mathias Sionius und Georg Israel anführten; auch dieser wendete sich zuerst nach der Stadt Posen. 1548 am 26. August langte ein dritter Zug von böhmischen Brüdern mit 120 Wagen an. Zwar traf auf Betrieb der katholischen Geistlichkeit der König mit dem Kaiser ein Abkommen dahin, dass keiner aus einem anderen Lande Verjagte in seinen Staaten aufnehmen wolle, und gebot demnach den neuen Ankömmlingen, wieder abzuziehen; doch hat wohl nur ein kleiner Theil gehorcht, der sich weiter nach Westpreussen wendete.

Die böhmischen Brüder richteten sich ein, gestalteten ihr

Kirchensystem, legten Druckereien an und gründeten Schulen, welche Bildungsstätten für ganz Polen wurden. In Posen, Scharfenort, Lissa, Koschmin, Lobsens, Bartschin, Samter, Meseritz, Schokken u. a. fassten sie festen Fuss und breiteten ihr Bekenntniss aus. Ausserdem besassen die Brüder höhere Schulen in Kozminek und Leszno, Elementarschulen in Barzin, Lobsens, Ostrorog, Posen, Wieruszew, eine grosse Bibliothek erst in Ostrorog, zuletzt in Lissa (wo sie 1656 verbrannte), ein Archiv, eine Buchdruckerei in Lissa (auch mit griechischen und hebräischen Typen). Ihr Vermögen betrug zur Zeit Johann Kasimirs ca. 60,000 fl. Der Centralpunkt der Unität wurde Ostrorog, wo sich auch der erste Senior Grosspolens ansiedelte.

Die Einwanderung der Böhmen wurde von grosser Wichtigkeit für die Reformationsgeschichte in Polen, ihre Confession behielt in Grosspolen sogar die Oberhand über die Lutheraner, ihre Einheit, Geschlossenheit und numerische Bedeutung bildete eine gewichtige Phalanx gegenüber den anderen evangelischen Parteiungen.

Waren die katholischen Bekenntnisse bisher nur stillschweigend geduldet worden, so erlangten sie bald nach dem Tode Sigismunds I. (1548) offene rechtliche Anerkennung. Der Nachfolger des letzteren, Sigismund II. (1548—1572) August neigte insgeheim zu den Tendenzen der Reformation, wofür sein Verkehr mit Calvin Zeugniss ablegt. 1556 wurde auf dem Warschauer Reichstag die Religionsfreiheit des Edelmannes anerkannt., was natürlich ein weiteres Umsichgreifen der neuen Glaubenslehre in diesen Kreisen mit sich brachte. So liess im Jahre 1563 Fürst Nicolaus Radzivil eine polnische Bibelübersetzung veranstalten und widmete dieselbe dem Könige. Ein Nationalconcil zur Beseitigung der schreienden Missstände der alten Kirche wurde dem König vom Adel als so dringend nothwendig vorgestellt, dass jener ein solches bei dem Papste befürworten zu müssen glaubte, indem er zugleich die Feier der Messe in der Landessprache, das Abendmahl in beider Gestalt und die Priesterehe für seine Länder forderte. Selbst der Erzbischof-Primas von Gnesen neigte sich zu den evangelischen Tendenzen. Die Hälfte des Adels wurde allmälig evangelisch. 1570 gelang sogar — was gewiss für die Tiefe und Lauterkeit der Glaubensbewegung spricht — auf der Synode zu Sandomir die Vereinigung der Glaubensbekenntnisse der drei nicht katholischen Glaubensgenossenschaften.

Als nach dem Tode Sigismunds II., des letzten Jagellonen, ein Interregnum eintrat, wurde durch den Convocationsreichstag von 1573 eine Reihe von Verfassungsbestimmungen vereinbart, die gleichmässig den Schutz der adeligen wie der religiösen Freiheiten bezweckten und die jeder künftige König vor seinem Regierungsantritt beschwören sollte. Diese Grundrechte des polnischen Reiches besagen, dass nach dem Ableben eines Königs der Erzbischof von Gnesen als Primas von Polen einen Reichstag einberufen solle, auf dem nicht nur die gewöhnlichen Mitglieder, Senatoren und Landboten, sondern jeder polnische Edelmann zu erscheinen berechtigt sei. Auf diesem Convocationstage sollten die Modalitäten für die neue Königswahl festgestellt werden. Niemals dürfe bei Lebzeiten des Königs dessen Nachfolger gewählt werden. Ohne Einwilligung des Reichstages darf der König keine neuen Steuern erheben, nicht über Krieg und Frieden beschliessen. Im Zuwiderhandlungsfalle ist die Nation der Pflicht des Gehorsams gegen das Staatsoberhaupt entledigt. Als *Pax Dissidentium* sind diesen Staatsgrundrechten die Rechte der Akatholiken angehängt. Ewiger Friede soll zwischen den verschiedenen Religionsgenossenschaften herrschen; Niemand soll durch sein Glaubensbekenntniss im Genusse der bürgerlichen Rechte beeinträchtigt werden.

1573-74 Auch Heinrich von Valois, der berüchtigte Haupturheber der Bartholomäusnacht, musste vor seiner Krönung diese Grundrechte beschwören. Der Bischof von Ermeland hatte ihn zwar zu bestimmen versucht, die Erfüllung des geleisteten Eides hinterlistig zu umgehen, aber gegenüber der festgeschlossenen Masse des Adels war daran gar nicht zu denken. Im Uebrigen dauerte die Regierung dieses Königs, der zu den Polen so wenig passte, wie sie zu ihm, noch nicht einmal ein Jahr. Wie ein Verbrecher machte er sich heimlich bei Nacht, nur von wenigen Getreuen begleitet, aus dem Lande, um den ihm zugefallenen französischen Thron zu besteigen. Als er nach Ablauf der ihm von den Grossen gestellten Frist nicht nach Polen zurückgekehrt war, wurde er als des Thrones entsetzt erklärt und zu einer Neuwahl geschritten. Die Wahl fiel auf
1575-1586 Stefan Batory, Fürst von Siebenbürgen. Ein polnischer Edelmann, Samuel Zborowski, hatte kurz vorher im Krakauer Schlosshof unter den Augen des Königs einen anderen Edelmann tödtlich verwundet und war zu Batory nach Siebenbürgen entflohen. Um sich die Rückkehr in die Heimath zu sichern, hatte er nach der Flucht

Heinrichs von Valois seine mächtige Verwandtschaft für die Wahl Stefans zu gewinnen gewusst, der zudem gewillt war, die Hand der jagellonischen Prinzessin Anna, ohne welche die Magnaten die Krone nicht vergeben wollten, anzunehmen. Unter seiner Regierung blieb nicht nur die religiöse Eintracht des Landes gewahrt, der Protestantismus machte auch noch einmal, begünstigt von dem Könige, der schon in Siebenbürgen reformatorischen Anschauungen gehuldigt hatte, einen bedeutenden Fortschritt. Als er einmal zur Unterdrückung der ketzerischen Lehre aufgefordert wurde, entgegnete er in treffendster Weise: „Ich bin König der Völker, nicht der Gewissen und darf über die Gewissen nicht herrschen, was Gott allein zusteht".

Und doch datiren aus seiner Regierungszeit die ersten glücklichen Erfolge der katholischen Restaurationspolitik. Hatte bisher die alte Kirche gegenüber der Begünstigung, welche Krone und Adel wetteifernd der evangelischen Lehre entgegentrugen, sich lediglich im Vertheidigungszustand gehalten, so ging sie jetzt zum Angriff auf die gehasste Nebenbuhlerin über. Dem Jesuitenorden gebührt das Verdienst, die Idee einer vollständigen kirchlichen Restauration nicht nur aufgestellt, sondern auch mit beispiellosem Erfolge durchgeführt zu haben. In Polen hatte zuerst der Bischof Hosius von Ermeland dem jungen Orden ein reich dotirtes Collegium in Braunsberg errichtet, welches eine Hauptmissionsanstalt für den Orden werden sollte. Bald entstand eine Reihe von Collegien, in welchen sich die polnische Jugend, namentlich aus den adligen Ständen, versammelte. Dann legte Stefan Batory den Grund zu ihrem Hauptsitz, der Universität Wilna. Hatte früher der der evangelischen Lehre zu Grunde liegende Begriff der individuellen Geistesfreiheit dem energisch entwickelten Freiheitssinn der polnischen Magnaten geschmeichelt und zu ihr herübergelockt, so kamen jetzt die Jesuitenväter und wussten die letzteren zu überzeugen, dass die ständischen Vorrechte des Adels schlechterdings unvereinbar seien mit einem kirchlichen Gemeindeleben auf Grund brüderlicher Gleichheit aller Gläubigen. Massenhaft traten jetzt die Magnaten wieder zum alten Glauben zurück, unter ihnen sämmtliche vier Söhne jenes Nicolaus von Radzivil, der die Bibelübersetzung veranlasst hatte; der eine wurde Cardinal, ein anderer liess die Exemplare der Bibel seines Vaters aufkaufen und verbrennen. Selbst der König kehrte in den Schooss der alten Kirche zurück

und verfügte, dass die Bisthümer in Zukunft nur an Katholiken vergeben würden.

Einen weiteren Vorschub musste den restaurativen Bestrebungen der Jesuiten das gerade in Polen besonders heftig grassirende Sectenwesen leisten. Insbesondere bot die unitarische Secte der Socinianer, die in Rakow ihren Mittelpunkt hatte, weniger durch ihren Lehrbegriff als durch ihre auf die Zerstörung jeder autoritativen Gewalt gerichtete Tendenz den Jesuiten eine erwünschte Gelegenheit, an ihrem Beispiel die staatsgefährliche Verderbtheit der gesammten neugläubigen Lehre zu demonstriren.

Im Uebrigen waren die wenigen Jahre, die Stefan Batory über Polen herrschte, durchwegs glückbringende für dieses Land. Zur Verbesserung des mangelhaften Rechts- und Gerichtsganges errichtete er drei höchste Gerichtshöfe, für Litthauen in Wilna, für Grosspolen in Petrikau, für Kleinpolen in Lublin, und machte sie unabhängig von der öffentlichen Gewalt, indem er der Krone nur das Begnadigungsrecht und in einigen bestimmten Fällen die höchste Entscheidung vorbehielt. Auch in der äusseren Politik wusste er Polen das alte Ansehen zu wahren. Er führte glückliche Kriege mit den Russen, eroberte Polozk von ihnen zurück (1578) und sicherte sich im Friedensschluss (1582) den Besitz von Livland. Nach innen suchte er der königlichen Gewalt die an die Adelsrepublik verlorne Macht wieder zu gewinnen und wurde in diesem Beginnen namentlich durch die mächtige Familie der Zamoiski unterstützt. Der eine der Brüder, Johann, vereinigte in seiner Person so viele einflussreiche Aemter, dass der Argwohn der übrigen Magnaten, vorab der Familie Zborowski, der Stefan in erster Linie die Erhebung auf den polnischen Thron verdankte, wachgerufen wurde. Es entstand ein mehrjähriger erbitterter Streit zwischen dem auf Rückgewinnung seiner verlorenen Position bedachten Königthum einerseits und dem seine Gerechtsame vertheidigenden hohen Landesadel andererseits, ein Kampf, der auch durch den frühzeitigen, plötzlichen Tod des heldenhaften Königs keinen Abschluss fand.

Vielmehr entzweite jetzt die Frage, wer nach Batory den polnischen Thron besteigen sollte, die Gemüther noch weit mehr als zuvor. Die Faction der Zamoiskis stellte in höchst geschickter Weise den schwedischen Königssohn Sigismund als Throncandidaten auf; denn dieser stammte mütterlicherseits von den Jagellonen her,

war von seiner Mutter im katholischen Glauben erzogen worden und sollte dereinst nach dem Tode seines Vaters die Krone Schwedens erben. Dieser letztere Punct überwog bei den Patrioten alle Bedenken. Schweden und Polen unter einem Scepter vereinigt und die Streitkräfte beider mächtiger Länder gegen Russland gerichtet — das musste dem kriegerisch stolzen Geist der polnischen Aristokratie eine verführerisch lockende Aussicht sein. Die Partei der Zborowskis hatte dagegen den Erzherzog Maximilian von Oesterreich als Candidaten aufgestellt und dieser Bewerbung namentlich auch dadurch Stimmen zu verschaffen gesucht, dass sie Namens ihres Schützlings die Beschwörung der Grundrechte des Reiches und des Religionsfriedens von 1573 durch denselben versprach. Aber so gewaltig hatten sich damals die gewohnten Parteiverhältnisse verschoben, dass der polnische Episkopat in dem protestantischen Schweden einen zuverlässigeren Hort seiner reactionären Bestrebungen erblickte als in dem katholischen Oesterreich. Die milde, versöhnliche Haltung, die Maximilian II. der religiösen Frage gegenüber einnahm, war den katholischen Eiferern von jeher ein Dorn im Auge gewesen; jetzt trieb sie die Candidatur eines Sohnes desselben ohne Bedenken in das andere Lager, das ihnen bisher feindlich gewesen war, da Priesterherrschaft sich wohl mit Adelsherrschaft, nicht aber mit einem strammen monarchischen Regiment vertragen kann. So fiel die Wahl auf 1587
den schwedischen Königssohn, der sich denn auch beeilte, seinem Mitbewerber mit kriegerischer Gewalt zuvorzukommen. In den letzten Tagen des Jahres wurde er zu Krakau zum Könige gekrönt und der versuchte Gegenschlag seines Gegners durch eine rasche und glückliche Kriegsthat Zamoiskis vereitelt.

Unter Sigismund III., dem ersten polnischen Könige aus dem 1587-1632
Hause Wasa, hat die katholische Restauration den Gipfel ihrer Thätigkeit erreicht. Die endliche Wiederzurückbringung Polens in den Bau der alten Kirche ist diesem Sprössling eines der ältesten protestantischen Fürstenhäuser namentlich noch desshalb von der katholischen Hierarchie so hoch angerechnet worden, weil Polen von dem Augenblick an, wo es durch Mieczyslaw I. in die Reihe der christlichen Staaten eingeführt worden war, immer eine Domäne des römisch hierarchischen Systems gewesen ist. Namentlich den Jesuiten erwies Sigismund III. stets seine besondere Gunst, daher ihm auch der Beiname „Jesuitenkönig“ geworden ist. Alle Staatsämter wurden nach der Gunst

derselben vergeben, die Lehrerstellen ihnen zugetheilt. Auf diese Weise wurde es dem Orden leicht möglich, die Dissidenten, die überdies durch innere Entzweiung und Trennung den Gegnern in die Hände arbeiteten, ihrer staatsbürgerlichen Rechte und Ehren zu berauben und überhaupt das Werk der Gegenreformation mit allen Mitteln ins Werk zu setzen. Das protestantische Livland ging dadurch an Schweden verloren, nutzlose Kriege gegen Russland, zu welchen die Jesuiten, um dieses katholisch zu machen, aufstachelten, brachten das vor Sigismunds Regiment noch in Bildung und Wissenschaft, in Handel und Gewerbe blühende Land in einen Zustand der Verkommenheit, daraus es sich nie wieder erholt hat. Von der Herrschaft der Jesuiten datirt das Verderben Polens.

Die Familie Zamoiski, deren Bemühungen Sigismund seine Wahl zu danken hatte, sah sich übrigens in ihren Erwartungen bezüglich des neuen Herrschers bald getäuscht. Statt mit dem einheimischen hohen Adel knüpfte Sigismund vielmehr mit Ausländern, denen er die wichtigsten Aemter und Würden zuwendete, an; ja wir sehen bald nach seiner Thronbesteigung einen intimen Verkehr mit den Habsburgern, seinen Mitbewerbern um die Krone — ein Verkehr, der dann durch seine Heirath mit der Erzherzogin Anna, der Schwester des nachmaligen Kaisers Ferdinand II., noch eine besondere Bekräftigung erhielt. Der polnische Adel, tief gekränkt über solche Zurücksetzung, rottete sich unter Führung des Palatins und Starosten von Krakau Nicolaus Zebrzidowski gegen den König zusammen. Auf einer Versammlung bei Sandomir wurde eine Anklage-Akte, Rokosz, entworfen, auf Grund deren man die Absetzung des Königs mittelst einer bewaffneten Insurrection durchführen wollte. In Kurzem war die Conföderationsurkunde mit 60,000 Namen bedeckt. Und wenn diese gefährliche Bewegung schliesslich doch ziemlich resultatlos verlief, so hatte Sigismund dies lediglich der zwischen seinen Gegnern herrschenden Uneinigkeit zu danken. 1592 erbte er nach dem Tode seines Vaters, des Königs Johann III., auch Schweden, aber schon 1604 musste er diese Krone seinem Oheim Karl IX., den er zum Reichsverweser eingesetzt hatte, überlassen, nachdem der schwedische Reichstag seine Entthronung ausgesprochen hatte. Da Sigismund indess seine Rechte nicht ohne Weiteres aufgeben wollte, so ward Polen in die unglücklichen 60jährigen Kämpfe mit Schweden verwickelt, welche mit abwechselndem Glücke in Livland geführt, nach Karls Tode

aber von Gustav Adolf mit solcher Kraft fortgesetzt wurden, dass Livland und Theile von Preussen bis Thorn in den Händen der Schweden sich befanden. Erst als Gustav Adolf 1629 den Protestanten in Deutschland zu Hilfe eilen wollte, schloss er mit Sigismund Frieden und gab ihm einen Theil von Livland und einige Städte Preussens zurück. Ebenso sah letzterer sich auch mit Russland in einen Krieg verwickelt, weil er den ersten Pseudo-Demetrius, der zum Katholizismus übergetreten war, mit einem Heere unterstützte. Leicht hätte Sigismund die russische Krone für seinen Sohn Wladislaw gewinnen können, aber er benahm sich dabei so unklug, dass endlich die Russen Michael Feodorowitsch Romanow zum Zaren erhoben. Die Versuche Sigismunds, die der griechischen Kirche ergebenen Kosaken zur Union mit der römischen zu bewegen, veranlasste Polens lange Kriege mit den Kosaken. Ausserdem ziehen sich Kriege mit den Tataren, den Hospodaren der Walachei und den Türken durch Sigismunds Regierung. Als Sigismund dem Kaiser Ferdinand II. Hilfstruppen gegen die Türkei gesandt hatte, fiel Sultan Osman mit einem gewaltigen Heer in Polen ein. Doch gelang es Sigismund nach dem Siege von Chodkiewicz bei Choczin (1621) einen Frieden abzuschliessen. Er war der erste polnische König, der zu Warschau Residenz hielt

Unter seinen Söhnen und Nachfolgern, Wladislaw IV. 1632-48
und Johann Kasimir, wurde zwar die äussere Ruhe weniger gestört, 1648-69
dafür aber vollzog sich unter ihrer Regierung die Vollendung des monarchischen Staates in eine Adelsrepublik, wie sie das unverändert bis zum Untergang Polens geblieben ist. Bei beiden Thronwechseln musste die Zustimmung des Adels durch neue Verminderung der königlichen Prärogativen erkauft werden. Ein neues, zweites Viertel des Ertrages der königlichen Domänen wurde zur Erhaltung des stehenden Militärs ausgesetzt und der Münzertrag nicht mehr dem Könige, sondern der Republik zugewendet. Nur einmal erlitt der Friedenszustand, in dem sich, während der deutsche Boden durch den furchtbarsten aller Kriege heimgesucht wurde, Polen befand, eine Unterbrechung: durch den Abfall der Kosaken, die bisher in einem allerdings sehr lockeren Abhängigkeits-Verhältniss zu Polen gestanden hatten, jetzt aber, gereizt durch die von polnischer Seite gemachten Attentate auf ihr demokratisches Gemeinwesen und ihren griechisch-katholischen Glauben, die Verbindung mit Polen zerrissen und sich unter den Schutz des

1654 russischen Zaren stellten. Kosaken und Russen drangen nunmehr vereint gegen Westen vor und eroberten die Städte Smolensk, Witebsk, Minsk, Grodno u. a., während gleichzeitig die Schweden von Westen her bis Warschau vorrückten. Polen schien verloren, und schon damals tauchte unter den verbündeten Mächten der Plan einer Theilung des polnischen Reiches auf. Da in der höchsten Noth wandte sich Zar Alexei, dem es in erster Linie um den Erwerb der schwedischen Ostseeprovinzen zu thun war, plötzlich auf die
1656 polnische Seite, indem er mit Polen den Waffenstillstand von Wilna auf Grund des Bestehenden schloss. Aber erst der Tod des kriegslustigen, kühnen Schwedenkönigs Karls X. brachte den endlichen Frieden. Im Wehlauer Vertrag entsagte Polen seiner Lehnsherrlichkeit über das Herzogthum Preussen und drei Jahre später im Frieden von Oliva seinen Ansprüchen auf Esthland und Livland, die nun wieder an Schweden fielen. Mit Russland jedoch dauerte der Krieg ohne entscheidende Zwischenfälle noch länger fort, bis
1667 endlich der Friede von Andrussow den Polen die Wojwodschaften Polozk, Witebsk und polnisch Livland zurückgab, während die Herrschaft über die Kosaken, wenigstens über die jenseits des Dniepr wohnenden, zusammen mit Smolensk, Severien und Tschernigow den Russen belassen werden musste.

1669 Zwei Jahre darauf entsagte Johann Kasimir freiwillig der Krone und zog sich nach der französischen Stadt Nevers an der oberen Loire zurück, um hier sein Leben in beschaulicher Stille zu schliessen. Er war stets eine mehr priesterlich-gelehrte als königliche Natur gewesen: auf grossen Reisen, die er unter der Regierung seines Bruders durch Deutschland, Holland, Frankreich und Italien unternommen, war er in Rom dem Jesuitenorden beigetreten und zum Cardinal erhoben worden, und wenn er auch später wieder in den weltlichen Stand zurückkehrte und mit päpstlicher Erlaubniss sich vermählte, bewahrte er doch die Grundsätze und Tendenzen der Gesellschaft Jesu und eine Neigung für den geistlichen Stand in seinem Herzen. Es ist ein selten merkwürdiger Gegensatz, dass, während Polen nach dem Abgange Johann Kasimirs von den wildesten Parteikämpfen zerfleischt und an den Rand des Abgrunds gebracht wurde, der letzte der Jagellonen fern von der Heimath, sein Leben im ruhigen
1662 Genuss wissenschaftlicher Studien und frommer Andachtsübungen beschliesst.

Nach einem siebenmonatlichen Interregnum wurde durch einen Compromiss der beiden Hauptparteien, von denen die eine den Herzog von Lothringen, die andere den Pfalzgrafen von Neuburg als ihren Throncandidaten aufgestelllt hatte, keiner von diesen, sondern ein einfacher einheimischer Edelmann, Michael Wisniowiecki, der sich in den früheren Kriegen als ein tüchtiger Kriegsmann gezeigt hatte, zum Könige gewählt. Die Regierung desselben und 1669-73
seines Nachfolgers, Johann Sobieski, sind fast ganz mit den Kriegen gegen die Türkei angefüllt. Michael erwies sich darin als ein 1674-96
schwacher, nachgiebiger Herrscher. Als 1672 ein Türkenheer bis vor die Mauern von Kaminiez am Dniester gerückt war und die Stadt zur Uebergabe gezwungen hatte, ging er in aller Eile den schmachvollen Frieden von Budziak ein, kraft dessen Podolien den Osmanen und die Ukraine den Kosaken unter der Hoheit der Pforte zufiel und die Republik ausserdem ein beträchtliches Jahrgeld als Tribut entrichten sollte. Nur den dringenden Vorstellungen des Kronfeldherrn Johann Sobieski war es zuzuschreiben, dass der Reichstag die Bestätigung dieses Vertrages, der Polen aus der Reihe der selbständigen Mächte gestrichen haben würde, versagte und Sobieski mit der Weiterführung des Krieges beauftragte. Schwer erschreckt durch dieses kühne Wagestück war König Michael bald darauf gestorben. Unterdessen hatte Sobieski seinen ersten glänzenden Sieg über die Türken bei Choczim davon getragen. Welchen Würdigeren konnte man wählen als den Retter des Vaterlandes, dessen Heldenmuth und Feldherrntalent, gepaart mit den schönsten menschlichen Eigenschaften, die Wiederherstellung der alten Grösse Polens erwarten liess? Trotz seiner sechs fürstlichen Mitbewerber wurde er mit grosser patriotischer Begeisterung zum König gewählt und ausgerufen. Aber noch ehe er die Krone entgegen nahm, erfocht er unter den Mauern von Lemberg einen zweiten grossen Sieg über die Türken, dem dann wenige Jahre 1675
später ein ehrenvoller Friede folgte. Der Sultan verzichtete auf 1678
den Tribut und begnügte sich mit einer Grenze, durch welche zwei Drittel der Ukraine sammt der Oberhoheit über die dort sesshaften Kosaken im Besitz der Republik belassen wurden.

Freilich waren damit die Türkenkämpfe nicht für immer begraben. Vielmehr ist das Leben Johann Sobieskis ein fast ununterbrochenes Ankämpfen gegen den mit wahrhaft elementarer Gewalt gegen die gesammte abendländische Welt, gegen Christenthum und Humanität

vorbrechenden Muhamedanismus. Sein weiter Blick suchte die hundertfach gespaltenen und entzweiten Kräfte gegen diesen einen gemeinsamen, furchtbaren Feind zusammenzufassen, was ihm freilich nur einmal, hier aber in einer Weise gelang, dass allein diese That — wir meinen natürlich die Entsetzung Wiens — genügt, unverwelkliche Lorbeern um das heldenhafte Haupt zu schlingen. Hier liegt die wahre Grösse Sobieskis, aber auch die Tragik seiner geschichtlichen Erscheinung, die ihn den endlichen Sieg seiner Idee nicht schauen liess. Zwei Jahre ruhte Sobieski schon im Grabe, als der Friede von Karlowicz die Türken zwang, den Polen allen Raub wieder herauszugeben.

Aber nicht nur in seiner Stellung zu den Türkenkriegen des 17. Jahrhunderts ist Johann Sobieski eine tragische Persönlichkeit: sein ganzes Leben ist ein einziger fortlaufender Beweis der alten historischen Wahrheit, dass auch die glänzendsten Herrschertalente und Eigenschaften den Verfall eines Staatswesens nicht mehr aufzuhalten vermögen, wenn dasselbe die ersten Erfordernisse jedes politischen Bestehens und Geltens: Einigkeit, Mässigung, Gerechtigkeit, vernachlässigt oder geradezu in ihr Gegentheil verkehrt. Aber die Geschichte liebt es, bevor sie eine grosse und edle Nation in das Grab steigen heisst, noch einmal an einer Allen in die Augen springenden Erscheinung die Lichtseiten derselben zu einem Gesammtbild zu verkörpern, gleichsam um noch einmal ihre warnende Stimme zu erheben, dem sinkenden Volke das reine Bild seiner Ideale vor die Seele zu halten, dem gesunkenen den letzten Trost des Armen, die Hoffnung besserer Zeiten, zu gewähren. So steht Johann Sobieski in der Geschichte seines Volkes da: so heldenmüthig, so aufopfernd, so vaterlandsliebend und ideal begeistert musste die polnische Nation bleiben, wenn sie nicht untergehen sollte.

Als der grosse Türkenbezwinger, dem sein Volk nur mit Undank gelohnt hatte, kummervoll und mit getäuschten Hoffnungen aus
1696 der Welt geschieden war, verstrich über den leidenschaftlichen Parteibewegungen der Grossen ein volles Jahr, ehe die neue Königswahl sich vollziehen konnte, obwohl nur zwei Bewerber ernstlich in Betracht kamen, der von Frankreich begünstigte Prinz von Conti und Kurfürst August II. von Sachsen, dessen Wahl der Wiener Hof auf jede Weise förderte. Zum ersten Male trat bei dieser Wahl jene späterhin so vielfach geübte Praxis des schnödesten Stimmenkaufes nackt und schamlos hervor, so

dass die Hohnrede der Völker eine wohlberechtigte war, dass derjenige unter den Throncandidaten den Preis erringen werde, der den letzten Thaler in der Tasche habe. Der Kurfürst von Sachsen, den seine Eitelkeit, sowie das Beispiel Friedrichs III. von Brandenburg, der an der Erhebung Preussens zu einem Königreich arbeitete, zur Mitbewerbung trieb, hatte den Vortheil, dass er näher bei der Hand war, dass sein Bevollmächtigter, der nachmalige Feldmarschall Flemming, reichlicher mit Gold versehen war und an seinem Schwager, dem Castellan von Kulm, einen thätigen Unterhändler hatte. Das Hinderniss seines protestantischen Glaubens wurde beseitigt, indem er am 1. Juni 1697 zu Baden bei Wien unter Vermittlung seines Vetters Christian August zu Sachsen-Zeitz, Bischofs von Raab, zur katholischen Kirche übertrat. Obgleich die Majorität der Polen den Prinzen von Conti gewählt hatte, wurde Friedrich von einer durch Flemming gewonnenen Minorität als König proclamirt; Friedrich eilte hierauf in Person herbei, liess sich, nachdem er die demüthigenden *Pacta conventa* beschworen, zu Krakau mit unermesslicher Pracht krönen und verschaffte sich theils mit Hilfe sächsischer Truppen, theils durch Bestechungen nach und nach allgemeine Anerkennung. Nach dem Carlowiczer Frieden wurde durch einen Pacifications-Reichstag festgesetzt, dass der neue König ausser einer Leibwache von 1200 Mann keine fremden Truppen im Reiche halten dürfe; im Falle einer Uebertretung solle dem polnischen Adel das Recht zustehen, mit den Waffen ihre Entfernung zu erzwingen.

Bei seiner Thronbesteigung hatte August versprochen, die an Schweden abgetretenen polnischen Provinzen wieder mit Polen zu vereinigen. Er verband sich mit Dänemark und Russland. Doch Karl XII. von Schweden nöthigte das erstere zum Frieden von Travendal (1700) und die Russen besiegte er bei Racwa. Nachdem Karl bei Klissow einen vollständigen Sieg über die Sachsen erfochten (1702) und die Reste des sächsischen Heeres bei Pultusk vollends geschlagen hatte (1703), wurde August durch eine Generalconföderation am 14. Februar 1704 des Thrones für verlustig erklärt, und am 12. Juli Stanislaus Leszynski unter dem Schutz der schwedischen Waffen zum König gewählt. Das Vordringen Karls nach Sachsen und sein Sieg bei Fraustadt (14. Februar 1706) nöthigte August im Frieden von Altranstädt zum Verzicht auf den polnischen Thron. Doch kehrte er bald darauf, nach der Niederlage Karls bei Pultawa, mit

einem Heere wieder nach Polen zurück und bemächtigte sich abermals des Thrones. Das Bündniss mit Russland wurde erneuert und ein Einfall in Schwedisch-Pommern gemacht, ohne dass jedoch die in Polen ausbrechende Zerrüttung eine Ausnützung der errungenen Vortheile gestattet hätte. Erst Karls Tod (1718) gab der Sache eine andere Wendung. Die nächste Folge war der Waffenstillstand mit Schweden, der 1719 zu Stande kam, aber erst 1732 in einen Frieden verwandelt wurde. Augusts deutlich hervortretendes Streben, ein absolutes Regiment aufzurichten, entzündete daselbst 1715 einen erbitterten Kampf. Russland warf sich zum Vertheidiger der adeligen Freiheit auf, und, um ferneren Vergewaltigungen vorzubeugen, musste der König 1717 versprechen, nie mehr als 18,000 Mann Truppen zu halten, die, unabhängig von ihm, nur unter dem Reichstage stehen sollten. Doch gab August desshalb den Gedanken, die Erblichmachung des polnischen Thrones zu erreichen, nicht auf. Während er in Polen den Jesuiten freie Hand gegen die Dissidenten liess, wie dies am grellsten bei dem sogenannten Thorner Blutbad hervortrat, suchte er auch den Kaiser durch das Versprechen der Garantie der pragmatischen Sanction zu gewinnen. Aber gewohnt, auch in der Politik nur ein frivoles Intriguenspiel zu sehen, ähnlich dem, wie es in den Liebesabenteuern seines Hofes gespielt wurde, unterhandelte er gleichzeitig auch mit den Gegnern des Kaisers und bot zuletzt gar Preussen und Oesterreich gegen Unterstüzung der Erblichkeit eine Theilung Polens an, wonach jenes Polnisch-Preussen, einen Theil Grosspolens und Kurlands, dieses die Zips erhalten sollte. Aber diese Pläne durchschnitt sein Tod (1733). Unter seiner Regierung war zuerst in Polen jenes glänzende und üppige Leben des Hofes und der hohen Adelskreise aufgekommen, das diesem Lande zum doppelten Verderben ausschlagen musste, weil es, verglichen mit den westlichen und südlichen Staaten Europas, noch als halb barbarisch gelten konnte und überdies arm an materiellen Hilfsquellen war. Der Staatshaushalt, der sich in Polen zu keiner Zeit einer aufmerksamen Pflege zu erfreuen hatte, gerieth jetzt in völlige Zerrüttung. Günstlinge, schöne Frauen, natürliche Kinder und Adepten verschlangen ungeheure Summen. Zwar verschönerte August, wie die Hauptstadt seines Erblandes, so auch die seines Königsreiches, in welche der Glanz des Hofes zahlreiche Fremde lockte. Die Wissenschaften genossen geringe Unterstützung durch ihn, und die Kunst förderte

er nur, insofern sie zu seiner Verherrlichung beitrug und seiner Prachtliebe diente.

Nach Augusts II. Tode suchte Stanislaus Leszynski mit französicher Unterstützung den polnischen Thron wieder zu gewinnen, aber mit Hilfe Russlands und Oesterreichs erlangte Augusts gleichnamiger Sohn die Krone. Dem ersteren hatte dieser 1733-63
als Gegenleistung den Verzicht auf Livland und das Versprechen, die Selbständigkeit des Herzogthums Kurland nicht anzutasten, ertheilen, dem letzteren die Anerkennung der pragmatischen Sanction gewährleisten müssen. Jedoch erst auf dem Warschauer Friedenscongress von 1736 wurde er allgemein als König von Polen anerkannt. August III. trat völlig in die Fussstapfen des Vaters, mit dem er die glänzende äussere Erscheinung gemein hatte, nur dass in dem Maasse, als seine geistigen Eigenschaften hinter denen seines Vorgängers zurückstanden, die schädlichen Einflüsse des Günstlings- und Maitressenregiments in noch gesteigertem Grade zu Tage traten. Er wohnte zumeist in Dresden, und so blieb Polen fast ohne Regierung. Als die einflussreichsten Günstlinge behaupteten sich nacheinander die Grafen Sulkowski und Brühl, denen die Leitung der gesammten äusseren und inneren Verwaltung überlassen war; hinter ihnen stand als eigentlicher Gebieter Russland, dessen für Polen so unheilvolle Intervention zuerst unter den sächsischen Augusten sich deutlich geltend machte. Dieselbe Macht, welche sie auf den Thron gesetzt, musste sie auch auf demselben erhalten. Ohne die Siege Peters des Grossen über Karl XII. wäre August I. schwerlich jemals wieder als Herrscher nach Polen zurückgekehrt. Und als er starb, waren es wiederum vornämlich Russlands Waffen, welche für seinen Sohn die Entscheidung gaben. Die Folge war, dass der Einfluss Russlands je länger je höher stieg, die Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Republik je länger je tiefer sank. Alle Verhältnisse, die Constellation der allgemeinen europäischen Politik, wie die inneren Zustände Polens waren günstig für Russland. Oesterreich, in den nächsten Jahrzehnten fast stets mit Russland enge verbündet, hatte eben daher keinen Grund, ihm in Warschau entgegen zu sein; Frankreich aber vermochte es anfangs nicht und durfte später selbst es nicht wollen, seitdem Ludwig XV. in die österreichisch-russische Allianz gegen Friedrich II. getreten war. Russland konnte daher, durch keine Rivalität einer anderen Macht dort gestört, über ein Menschenalter hindurch seinen

Einfluss stetig zur Geltung bringen, tiefer begründen, weiter ausbreiten. August III. bot selbst hiezu willig die Hand. Von seinen sächsischen Interessen bestimmt, ward auch er ein Gegner Friedrichs II., schloss sich dem grossen Bund gegen diesen an und nahm als Kurfürst von Sachsen an dem siebenjährigen Kriege Theil, während die Republik selbst mit Preussen im Frieden blieb. Gern hätte der russische Hof dieselbe zur solidarischen Theilnahme an dem grossen Weltkampfe fortgerissen, aber so weit liessen sich die Magnaten im Senat und im Reichstag nicht treiben. Sie zogen es vor, eine neutrale Stellung zu behaupten, in der Voraussetzung, die Eifersucht und Rivalität der Grossmächte sei für die Adelsrepublik die sicherste Garantie ihres Bestandes und die Erhaltung der geltenden Verfassung und eines gewissen Gleichgewichtes der Parteien in Aller Interesse. Durch einen aufrichtigen Anschluss an Preussen hätten sich die Polen vielleicht der drohenden Uebermacht Russlands erwehren können, aber Parteisucht, nationale Vorurtheile und kurzsichtige Verblendung liessen eine solche Politik nicht aufkommen. Respectirt wurde freilich diese Neutralität von keiner der kriegführenden Parteien. Nicht nur, dass die Russen unbekümmert durch polnisches Gebiet zogen und Requisitionen ausschrieben, sie misshandelten auch den Adel und die Bauern mit den gröbsten Thätlichkeiten, und Friedrich II. folgte dem Beispiel, überfiel und plünderte russische Magazine auf polnischem Boden, trieb Contributionen ein und liess schlechte Münze massenhaft verbreiten.

Aber erst mit der Thronbesteigung Katharinas II. erhielt Russlands Politik gegenüber Polen jene Festigkeit und Consequenz, ohne welche es keinen nennenswerthen Erfolg in der Geschichte gibt. Die Erwerbung Polens musste dieser bedeutenden Fürstin schon desshalb als ein nothwendiges Ziel ihrer Wünsche vorschweben, weil sie nur dadurch ihren noch immer halb barbarischen Staat in eine engere Verbindung mit den westlichen Reichen Europas bringen, sich eine einflussreichere Stimme im europäischen Staatenconcert verschaffen konnte. Eine solche Erwerbung — das stand Katharina klar vor Augen — war nur im Einverständniss mit Preussen möglich. Um aber dieses für sich zu gewinnen, musste sie mit Sachsen, dem alten Rivalen der aufstrebenden preussischen Macht, brechen. Als daher August III. 1763 gestorben war, setzte sie durch ihre Bajonette die Wahl ihres früheren

Geliebten Stanislaus Poniatowski zum König von Polen durch, weil sie überzeugt war, dass sie von Seiten dieses ihres gefügigen Werkzeuges am wenigsten Widerspruch gegen ihre egoistischen Pläne zu gewärtigen haben würde.

Werfen wir, ehe wir an die Erzählung der letzten Schicksale des polnischen Reiches gehen, noch einen Blick auf die Verfassungs- und inneren Zustände desselben, wie sie sich in den letzten zwei Jahrhunderten herausgebildet hatten!

Schon aus kurzen gelegentlichen Andeutungen bei der Darstellung der äusseren Geschichte geht zur Genüge deutlich hervor, dass die innere Entwicklung Polens in diesem Zeitraum rapid abwärts ging. Um die Mitte des 18. Jahrhunderts war diese Rückwärtsbewegung zu einem gewissen Abschluss gekommen: die inneren Zustände der Republik boten um diese Zeit das Bild des tiefsten Verfalls dar.

Man wird kaum fehlgehen, wenn man die Periode vom 14. bis 16. Jahrhundert als die Blüthezeit Polens hinstellt. Eine wenn auch mannichfach beschränkte, aber doch immer noch den Souverainitätsbegriff deutlich zur Schau tragende Krone, ein politisch thätiger, reicher und kräftiger Adel, ein freies, regsames Bürgerthum, eine die allerverschiedensten religiösen Bekenntnisse weitherzig in sich schliessende Kirche, der Bauernstand noch nicht zu der stumpfen, gleichförmigen Masse leibeigener Sklaven herabgedrückt, der äussere Umfang und die Macht des Staates durch eine Reihe glücklicher Kriege fest consolidirt im europäischen Staatensystem und seinem Oberhaupte eine gewichtige Stimme in demselben sichernd, Wissenschaften und Künste, überhaupt alle geistigen Strebungen in hoher Blüthe und eifriger Pflege: das ist die Signatur der inneren Zustände im Zeitalter der Jagellonen. Noch heute stossen wir in den verschiedensten Theilen der ehemaligen polnischen Monarchie auf zahlreiche Ueberreste einer früheren Cultur, die später hingewelkt ist, ohne mehr zu hinterlassen als jene vereinzelten Spuren und eine wehmüthige stolze Erinnerung in dem Gemüthe des Volkes. Aber wie stets schon die lachende Blüthe den tödtlichen Keim des Verderbens in sich birgt, so lagen auch in den Einrichtungen und Zuständen jenes Blüthealters bereits die Ursachen des späteren Verfalles begraben. Der Beschränkung der königlichen Gewalt, weil sie nicht im Interesse des Staatsganzen erfolgt, vielmehr lediglich von der Selbstsucht des Adels dictirt

war, folgte bald ein schrankenloses Regiment der Adelscoterie; dem Wahlkönigthum die Zeit der Wahlkämpfe um die Krone, endlich jenes ekelerregende Feilbieten derselben, die Periode der wüsten Wirthschaft unter den Wettinern, von der einst beim Adel das Sprüchwort ging: „unter den Sachsen löste sich der Leibgurt“. „Unendliche Wälder bedeckten in düsterer Einförmigkeit überall die Landschaft und zogen sich damals bis dicht vor die Thore Warschaus hin. Kaum fahrbare Wege verbanden die wenigen und elenden Städte mit einander und führten dann und wann an der halbverfaulten Strohhütte des Bauern oder dem grauen Gehöft des niederen Edelmanns, des Schlachcic, oder dem anspruchsvoll vordrängenden „Palast“ des Magnaten vorüber. In den ungeheuren Sümpfen der östlichen Landestheile, wohl den grössten des damaligen Europas, hausten unumschränkt die Riesen der Wildniss, denen der deutsche Jäger an Weser und Rhein 700 Jahre früher mit Armbrust und Wurfspeer die Heimath bestritt: der Auerochs, der Bär, das Elenn, der Wolf, das Wildschwein, die Otter, der Biber. Ein kaltes, hartes Klima vertheidigte besonders im Osten und Norden das unwirthliche Land gegen die schwachen Angriffe vordringender Cultur. Weiter im Westen und Süden schlug regeres Leben in Natur und Bevölkerung, mischten sich wechselvoller die Elemente der Civilisation und bildeten hier den hauptsächlichsten Mittelpunkt des polnisch-nationalen Lebens. Nach den Verlusten, welche unter Johann Kasimir im schwedischen Kriege des 17. Jahrhunderts das Reich getroffen hatten, berechnete man die Ausdehnung desselben auf etwa 21,400 Quadratmeilen. Die Natur hatte mit nicht kärglicher Hand hier auf die mächtige, zwischen baltischem und schwarzem Meere, zwischen den Höhen der Karpathen und den Niederungen des Dnjestr ausgebreitete Fläche ihre Gaben verstreut. Vergleicht man jene Niederungen mit den Ebenen, auf welchen das heutige Preussen erwachsen ist, so ist man versucht, Polen für ein reiches Land zu erklären. Reich eben nur durch seine natürliche Mitgift. Im Norden und Nordosten verdeckten die endlosen Waldungen Litthauens, welche erst in neuerer Zeit mehr und mehr dem Landbau wichen, den fruchtbaren Boden, während im Osten noch heute die ungeheuren Sümpfe und Wildnisse von der vollkommenen Jungfräulichkeit der Natur Zeugniss ablegen, die vor hundert Jahren halbe Provinzen gefesselt hielt. Westlich, im Königreich Polen erst, begann die Cultur sich ihrer Herrschaft

sicherer zu zeigen. Hatten die Zeiten der Zerstörung hier auch Vieles zu Grunde gehen lassen, so konnte die Nähe Deutschlands doch immer wieder an einzelnen Puncten befruchtend wirken, und der leichtere Verkehr, der Handel auf der Weichsel und über Danzig nach dem Auslande hin gaben der Production immer wieder neuen Anstoss. Besseres Klima und dichtere Bevölkerung thaten das Ihre hinzu, um das Weichselgebiet zu dem Mittelpunkt des polnischen Reiches, der wirthschaftlichen und geistigen Cultur zu machen".

Die Einwohnerzahl dieses weit hingedehnten Reiches wird kurz vor der ersten Theilung auf ungefähr 14 Millionen angegeben, die Dichtigkeit der Bevölkerung auf 6—800 auf die Quadratmeile, ohne dass jedoch dabei — eben wegen der Cultur des Landes — diese 800 Einwohner ein ähnliches wirthschaftliches Bild repräsentirt hätten, wie dies eine gleich dichte Bevölkerungszahl etwa in Deutschland gethan hat.

Bei weitem den grössten Bestandtheil der Bevölkerung (etwa 9/10) bildeten bie Bauern. Ueberall in dem ganzen Umfang des polnischen Reiches waren unter die alteingesessene polnische Bevölkerung einzelne deutsche Colonisten und ganze deutsche Bauerngemeinden eingestreut, am dichtesten in den westlichen Theilen des Reiches, in den Warthe- und Weichselgegenden. Ueber die Verfassung und Stellung dieser deutschen Colonisten-Ansiedlungen haben wir — wenigstens was die ersten Jahrhunderte derselben betrifft — bereits eingehender gehandelt. Noch Kasimir der Grosse und seine nächsten Nachfolger erwiesen sich als eifrige Förderer dieser deutschen Einwanderung. Aber die nationalen Kämpfe der Jagellonen, dann mehr noch die Periode der reinen Adelsherrschaft lasteten auch auf ihnen schwer; das formelle Recht schützte wenig gegen die Willkür, und nur mit Mühe erhielt sich ein Theil der alten Einwanderer bis in die letzte Zeit in seiner Freiheit. Dieselben Ursachen führten auch eine Verschlimmerung der ohnedies schon üblen Lage der polnischen Bauernbevölkerung nach sich. Das directe Band, das, wenn auch noch so schwach, bis dahin zwischen dem Staate und dessen Oberhaupt einer- und dem Bauernstande andererseits bestand, löste sich nun völlig auf; seit dem Ende des 16. Jahrhunderts wussten Krone und Gesetz nichts mehr von diesem Stande. Nur relativ konnte man von einer besseren Lage der Kronbauern im Gegensatz zu den Bauern des Adels und der Geistlichkeit, die in völliger Sklaverei lebten, sprechen. Die Ver-

suche einzelner humaner und staatsmännisch Denkender, die Lage dieser Aermsten zu einer menschenwürdigen zu gestalten, waren an dem geschlossenen Widerstande der übrigen Standesgenossen gescheitert.

Die Bauern wohnten meist in Dörfern zusammen, die irgend einer Kirche oder einem Kloster oder einem adeligen Herrn gehörten. Und zwar erstreckte sich dieses Eigenthumsrecht nicht bloss auf die Feldmark, Wald, Wiese und Weide, auch die Wohnstätten mit Zubehör galten als Eigenthum des Grundherrn. Für die Ueberlassung desselben hatte der Inhaber Frondienste zum herrschaftlichen Hofe zu leisten, anfänglich ein bis zwei Tage wöchentlich, später drei bis vier, endlich nicht selten sogar sechs Tage. Gewöhnlich vererbte sich das Bauerngut auf die Nachkommenschaft, nicht weil dieser Erbfolge irgend ein Recht zu Grunde gelegen hätte, sondern einfach desshalb, weil der Grundherr bei den erbärmlichen Verhältnissen froh sein musste, dass überhaupt sich Jemand zur Uebernahme einer solchen bäuerlichen Stelle bereit finden liess. Die Wohnhäuser waren immer nur von Holz und mit Stroh gedeckt; zum Bau derselben gab der Grundherr das Holz aus seinen Waldungen her — eine kaum nennenswerthe Vergünstigung, da Holz im Ueberfluss vorhanden war und die Nutzbarmachung desselben noch die allergeringste war. Die Kleidung des Bauern bestand aus einem selbstgewebten und selbstgenähten Tuchrock und einem Schafspelz ohne Ueberzug; die Kinder gingen fast nackt, bis sie arbeiten konnten. Für die Bestellung des Ackers kam ausschliesslich Zugvieh zur Verwendung; das ganze Gespann stellte der Herr. „Reich ist schon die Hütte, welche in Kronpolen ihren zweiten Pflug ausser dem herrschaftlichen hat und ein anderes, wenn auch nur halbes Gespann“. Wer keinen eigenen Acker zur Bestellung hatte, diente ohne Gespann. Dem Grundherrn mussten ausserdem Eier, Pilze, Beeren, Honig, Wild geliefert, überhaupt Alles, was er forderte, geleistet werden, da eben von fixirten Pflichten nirgends die Rede war.

Ausser den Abgaben und Diensten für den Grundherrn war der Bauer auch noch zur Entrichtung des Zehnten an den Ortsgeistlichen gehalten. Der Bauer besass nichts Eigenes. Sogar seine Person wurde wie eine Sache des Herrn angesehen, die man vererben, verkaufen oder verschenken kann. Selbst an den übergebenen Wirthschaftsgegenständen behielt sich der Herr das Eigen-

thumsrecht vor. Die Kronbauern besassen eine Art Rechtsschutz durch die königlichen Gerichte, der Privatbauer dagegen war ein rechtloser Sklave, den sein Herr nach Belieben mit Arbeit belasten und an Leib und Leben schädigen konnte. Kein Bauer durfte einen Rechtsstreit mit dem Herrn anfangen, ein anderer Edelmann musste dies statt seiner thun, und dies hatte grosse Schwierigkeiten. Nur wenn die gegen ihn von einem fremden Adligen geübte Rechtsverletzung zugleich eine Verletzung des Rechts seines Grundherrn war, verfolgte dieser im eigenen Namen den Anspruch, und hierdurch konnte denn auch dem Bauer mittelbar Genugthuung werden. War aber der Grundherr selbst der Schädigende, so musste der Bauer die Verletzung seines Rechts ruhig tragen, er war seinem Herrn gegenüber völlig rechtlos. Auch über die Ehre der Bauern verfügten die Grundherren und ihre Pächter; „die Gutsherren" — berichtet ein Reisender im Jahre 1781 — „schänden jedes Mädchen, das ihnen gefällt, und antworten mit 100 Stockschlägen Jedem, der sich darüber beschwert". Kein Bauer durfte ohne Erlaubniss des Herrn das Dorf verlassen, heirathen, Vieh verkaufen oder vertauschen, Branntwein anders woher entnehmen als aus dem Krug des Erbherrn, auch keine anderen Waaren einhandeln als die des vom Edelmann damit betrauten Juden. Kein Bauer durfte seine Habe jemand anders als dem Herrn vermachen, denn dieser galt als nächster Erbe. Nur für den Herrn durfte der Bauer arbeiten. Selbst auf das, was der Bauer etwa in seinen Feierstunden hervorbrachte, stand es dem Herrn frei, Ansprüche zu erheben. Er gehörte wie die übrigen Gegenstände zum Inventar des Gutes und er durfte nur in dem einen Falle von der Scholle verziehen, wenn der Gutsherr seine Frau oder Tochter entehrt oder mit Gewalt entführt hatte. Gegen persönliche Misshandlung gab es nicht die mindeste Schranke, weil der Unterdrücker zugleich Richter war. Für den Mord eines erbunterthänigen Bauern zahlte der Edelmann nach einer seit 1547—1768 fortbestehenden Taxe nur eine Geldbusse von 10 Mark oder nach damaligem Geldwerth etwa 4 Thaler, aber auch diese wurde nur selten erhoben; war der Getödtete der Unterthan eines anderen Edelmanns, so hatte der Mörder ausser der Zahlung der Geldbusse noch die hinterlassene Familie zu ernähren. Seit 1768 strafte man solchen Mord wie ein peinliches Verbrechen, wenn der Mörder auf frischer That betroffen und diese von zwei Edelleuten und einem Bauer bestätigt wurde —

Beweismittel, welche fast nie beigebracht werden konnten. Der Edelmann erblickte im Bauer das ruchlose zur Sklaverei verdammte Geschlecht Hams, dessen unreines Blut von der Zeit der Sündfluth her vom Himmel verflucht sei.

Die äussere Erscheinung des damaligen polnischen Bauern bot schon das Bild der Verkommenheit. „Der Bauer hat ein wildes Aussehen, magere Wangen, eingefallene Augen, die der Begegnung mit dem Blicke des Beobachters ausweichen. Der Bart verdeckt das Antlitz, der Wuchs ist eher niedrig als hoch; er geht langsam ohne Eile, die allgemeine Apathie macht ihn untauglich gleich sehr zu grosser Freude als zur Empfindung des Leidens; aus dem engen Kreise seiner Ideen gerissen, vermag er nichts mehr zu begreifen, erstarrt er beinahe. Die Schläge, welche ihm drohen, oder die Belohnung, die ihm winkt, sind ihm beide gleichgiltig". „Vor meinem Auge" — schreibt ein anderer zeitgenössischer Beobachter — „stehen fünf Sechstheile des polnischen Volkes. Ich sehe Millionen unglücklicher Geschöpfe, halbnackt, bedeckt mit Fellen und rauhem Tuche, von Schmutz und Rauch entstellt, mit tiefliegenden Augen, kurzathmig, mürrisch, verkommen, verdummt; sie empfinden wenig, denken wenig, kaum erkennt man in ihnen die vernünftige Seele. Sie haben mehr das Ansehen von Thieren als von Menschen. Ihre gewöhnliche Speise ist Brod mit Spreu gemischt, den vierten Theil des Jahres aber nur Kräuter. Sie trinken Wasser und Branntwein, sie wohnen in Erdhütten oder Wohnungen, die mit dem Erdboden fast in gleicher Höhe stehen; dorthin dringt keine Sonne durch, Rauch und Ausdünstungen ersticken darin den Menschen und tödten ihn oft im kindlichen Alter. Erschöpft von der Tagesarbeit schläft dort der Hausvater zusammen mit seinen nackten Kindern auf faulem Stroh, auf demselben Lager, auf dem seine Kuh mit ihrem Kalbe steht und das Schwein mit seinen Ferkeln liegt". Und ein anderer sagt von der Masse des Landvolks: „diese unterscheiden sich wenig vom Vieh, haben keinerlei Eigenthum, leben von einem Tage zum andern, faulen in Schmutz und Dürftigkeit, aus Mangel an Licht und Lebensmitteln geht die Hälfte ihrer Nachkommenschaft zu Grunde, welche die Bevölkerung erhöhen würde, und zuletzt gehen auch sie selbst unter durch Hunger, wenn ein Jahr des Misswachses kommt. Man muss bekennen, dass, welches Loos Polen auch treffen sollte, ihr Zustand sich nicht verschlimmern kann". „Ihr kennt das nicht" — ruft ein Pole seinen Mitbürgern

zu — „was anderwärts das Volk genannt wird; eure Bauern sind in der allerschwersten Sklaverei; die Herren schonen sie weniger als ihre Pferde, geben sie der Habgier der Pächter zur Beute und diese opfern sie barbarisch ihrer Gier. Zum Thier herabgesunken verstehen sie nicht einmal den Boden zu pflügen, obwohl das ihre einzige Beschäftigung ist. Es giebt bei ihnen keine Seele, es giebt keine Empfindung, das eigene Haus sogar lässt sie gleichgiltig. Sie blicken ruhig auf die Feuersbrunst hin, die es verzehrt. Der Herr muss es wieder aufbauen, sie brauchen selbst sich dabei nicht zu bemühen. Welche Dienste kann der Staat von solchen Leuten erwarten?“ Und Georg Forster, der bekanntlich mehrere Jahre in Polen gelebt hat, schreibt in seinem Briefwechsel: „das Volk, ich meine jene Millionen Lastvieh in Menschengestalt . . ., das Volk ist nunmehr wirklich durch die langgewohnte Sklaverei zu einem Grad der Thierheit und Fühllosigkeit herabgesunken, von welchem es vielleicht in einem Jahrhundert nicht wieder zur gleichen Stufe mit anderem europäischen Pöbel hinaufsteigen würde, wenn man auch die weisesten Massregeln ergriffe“. Von den Dienstboten schreibt er: „Sie besaufen sich, so Weibsbilder als Mannspersonen, zum wenigsten wöchentlich ein Mal himmelhagelvoll in Branntwein“.

Der mit politischen Rechten höchst dürftig ausgestattete Bürgerstand hatte sich ebenfalls nicht gedeihlich entwickeln können. Die meisten Stadtbewohner sanken im Laufe des 17. und 18. Jahrhunderts wieder zu dem herab, was sie zu allererst gewesen waren: zu Ackerbürgern. Der Handel war fast ausschliesslich in den Händen der Juden. Von den einigen Hunderten von Städten, die man um die Mitte des vorigen Jahrhunderts in Polen zählte, waren vielleicht nicht 10, die mehr als 10,000 Einwohner aufzuweisen hatten, und vielleicht 20 mit mehr als 1000 Einwohnern. Die Städte waren entweder Municipal- und königliche Städte oder Erb- und herrschaftliche Städte. Erstere hatten ihre eigenen Magistrate und standen unmittelbar unter den hohen Landescollegien, letztere — die Mehrzahl — mussten sich der Willkür ihrer Grundherren fügen, es erging ihnen eben so übel wie den Bauern der Edelleute. Zur Anlage von Fabriken und Grosshandlungen fehlte es an Geld. Nur in Warschau, Krakau und in deutschen Städten des polnischen Preussens machte das Verkehrsleben zeitweise Fortschritte. Das Handwerk entbehrte des goldenen

Bodens. Keinerlei Luxus-, Fabrik- und Manufacturwaaren wurden erzeugt, es überstieg daher die Einfuhr die Ausfuhr in ganz colossalem Maasse.

Zu dem Wiedererstarken des nationalen polnischen Geistes unter den Jagellonen war im 16. Jahrhundert die Glaubenstrennung als schwächendes Element gekommen. Kaum hatten sich die Jesuiten im Lande festgesetzt, so kam es auch schon zu bösen Zwistigkeiten zwischen den bis dahin ruhig und verträglich nebeneinander wohnenden Religionsgenossenschaften. Zogen sie doch in ihren Schulen eine wilde Brut heran, die sie gegen Andersdenkende losliessen. So verwüsteten sie 1603 in einem nächtlichen Ueberfall die lutherische Kirche zu Posen; 1605 wurde an dieser Feuer angelegt. 1614 geschah ebendaselbst ein wüthender Anfall auf beide Ketzerkirchen. Die in Warschau darüber angebrachte Beschwerde der protestantischen Gemeinde war erfolglos. Eine 1615 erschienene Schrift behauptete, Evangelische hätten überhaupt kein Recht, in der Stadt zu wohnen. 1616 zerstörten bewaffnete Jesuitenschüler zusammen mit dem Pöbel die Kirche und Schule der Lutheraner und die Gebäude der evangelischen Brüder. Seitdem gab es keinen ketzerischen Gottesdienst mehr in Posen; die wohlhabenden Protestanten verliessen nach und nach die Stadt; viele zogen nach Lissa. Zugleich suchten die Jesuiten Einfluss auf die Stadtobrigkeit zu gewinnen und wurden bei diesem Vorhaben von dem katholisch gebliebenen Theil der Bürgerschaft unterstützt.

Zwar hatte der dreissigjährige Krieg mit seiner gegen die Nichtkatholiken geübten Intoleranz und Verfolgungssucht die abermalige Einwanderung zahlreicher Protestanten aus Deutschland zur Folge; namentlich aus Schlesien wandten eine Menge evangelischer Familien den flüchtigen Fuss nach den benachbarten polnischen Städten; die grössere Einwohnerzahl der an Schlesien grenzenden Städte des Posener Landes, ihre entwickeltere Industrie und grössere Wohlhabenheit datiren aus jener Zeit her; bis in die ersten Jahrzehnte des vorigen Jahrhunderts dauerte diese massenhafte Einwanderung fort. Fraustadt, Lissa, Unruhstadt, Bentschen, Kopnitz, Storchnest, Kobylin, Zduny bekamen namhaften Zuwachs. Sogar neue Städte entstanden gegen Schlesien zu: Rawitsch (1632), Bojanowo (1638), Jutroschin (1642), Saborowe (1644), Schlichtingsheim (1644), Rakwitz (1662). Ein Gesetz von 1598 hatte allen neu angelegten Städten vollständige Befreiung von allen

Staatssteuern auf 8 Jahre gewährt. Die Unterdrückungen, denen sich die Protestanten in den Städten ausgesetzt sahen, wurden freilich durch diese Neueinwanderungen nicht aufgehalten. In den Städten wurden den Dissidenten ihre Kirchen weggenommen. Insbesondere war es auf die Unterdrückung der böhmischen Brüder abgesehen: ihre Kirchen wurden ihnen entrissen oder geplündert, sie selbst als Feinde des Vaterlandes zur Zeit der Schwedenkriege von Haus, Hof und Land verjagt oder zum Katholizismus gezwungen. Ihre völlige Vertreibung beschlossen die Reichstage von 1658, 1659 und 1661. Dennoch blieb ein nicht unbedeutender Stamm zurück, der aber, von Haus aus slavisch, sich leicht polonisirte.

Viele Colonisationen jener Zeit stehen auch nicht einmal in unmittelbarem Zusammenhang mit der Reformation, indem zahlreiche erwerbs- und abenteuerlustige Deutsche und Böhmen ihren Weg nach Polen nahmen und vor der allgemein zunehmenden, grassirenden Unordnung hierselbst, wie von dem bereitwilligen Empfange, den die polnischen Gutsbesitzer den intelligenteren und fleissigeren Einwanderern bereiteten, für sich Nutzen zu ziehen hofften. Einen besonderen Eifer in der Anlegung von Colonien entwickelte die Wittwe des Grafen Dzierzykrag von Czarnkowski, Castellans von Meseritz, eine geborene Herburt von Fulstein (1619—31). Von ihr rühren namentlich die Colonisten-Etablissements Kord, Turin und Retschen her. Ebenso wurde der Czarnikauer Kreis durch die Czarnkowskis mit Pommern und Brandenburgern colonisirt und ebenfalls durch sie der Grund zu evangelischen Kirchspielen gelegt (Althütte, Runau und Stieglitz). In den Bromberger Kreis wanderten Pommern und Preussen ein, im Süden war die Polajewoer Herrschaft und die Rogasener Starostei schon im Anfang des 16. Jahrhunderts mit deutsch-protestantischen Colonisten durchsetzt, wo sie die grossen ländlichen Kirchspiele Jankendorf und Gramsdorf bildeten. Namentlich in den westlichen Grenzgegenden nahmen dissidentische deutsche Bauern einen langen Strich ein, welcher östlich durch eine Linie von Rawitsch bis Birnbaum ungefähr begrenzt wird. Vor Allen zeichneten sich die von Unruh in der Aufnahme deutsch-protestantischer Colonisten aus. Auf ihren sich weithin streckenden Gütern (Birnbaum, Tirschtiegel, Karpe, Wotomysl, Punitz, Samotschin und Schokken) erbauten sie für dieselben Unruhstadt und gewährten überhaupt zahlreichen, selbst böhmischen und wendischen Protestanten (z. B. in Chwalim) guten Empfang, so dass namentlich ihre an den

märkischen und schlesischen Grenzen belegenen Dörfer bald ganz mit solchen Einwanderern bevölkert wurden. Ihrem Beispiel folgten die Bojanowski nach: unter Stefan Bojanowski wurde das Dorf Golaszyn besetzt, nunmehr Bänsdorf genannt; nahe dabei wurde die Stadt Bojanowo für die Protestanten neu erbaut (1638), die deutschen Dörfer bevölkerten sich, wie Boguslanowo, Alt-Bojanowo, Rombetschin, Schlemsdorf u. a. Die Herren von Schlichting gründeten für solche Einwanderer die Stadt Schlichtingsheim und räumten ihnen ihre Dörfer ein, wie Bukowiec im Kreise Meseritz (jetzt Bauchwitz). Selbst als Intoleranz und Verfolgungseifer in Polen an den maassgebenden Stellen Platz griffen, riss die Kette der Einwanderungen nach dem flachen Lande hin nicht ganz ab, es zogen immer noch grosse Schaaren deutscher Colonisten herbei, am zahlreichsten natürlich aus der Nachbarschaft, aus den Marken, Pommern, Schlesien, und förderten das in früheren Jahrhunderten begonnene Germanisations- und Colonisationswerk ruhig und emsig weiter, doch wurden später mehr katholische Einwanderer beliebt.

Hand in Hand mit den Jesuiten in der Unterdrückung der städtischen Freiheit ging der katholische Adel. War jenen der protestantische Geist der meisten Städte ein Gräuel, so fühlte dieser in den auf Freiheit, Tüchtigkeit und Selbständigkeit seiner Mitglieder basirten städtischen Verfassungen schon sehr bald das seinen auf Alleingeltung gerichteten Bestrebungen widerstreitende feindselige Element heraus. Die Opposition des Adels gegen das freie Städtebürgerthum ist daher so alt wie dieses selbst. Aber so lange die Könige sich als weitdenkende Förderer der deutschen Städtegründungen erwiesen und die Kirche keinen Anlass hatte, denselben entgegen zu sein, gelang es dem Adel nur sehr unvollkommen, seine Absichten durchzusetzen. Erst nach der Mattsetzung der königlichen Gewalt und nachdem der grösste Theil der Städte sich den neuen Glaubenslehren zugewandt und dadurch die Feindschaft der alten kirchlichen Gewalten sich zugezogen hatte, konnte der Adel einen kräftigeren Vorstoss mit Aussicht auf Erfolg gegen das deutsche Städtewesen unternehmen. Bei den machtlosen und nun auch meist übelgesinnten Königen war kein Schutz zu finden, die Städte selbst aber waren nicht kräftig genug, diesen Angriff gegen ihre auf Freibriefen ruhenden Einrichtungen, gegen die Grundlagen ihres Bestandes abzuschlagen; sie unterlagen ihm mehr und mehr.

Diese Beraubung der Städte ging zunächst von den Starosten

aus. Diese königlichen Beamten, durchgängig dem eingesessenen Adel angehörig, hatten ursprünglich den städtischen Gemeinden und ihrer Verwaltung vollkommen fremd und einflusslos gegenüber gestanden und mit ihnen nur durch die Judengemeinden, über die den Starosten die peinliche Gerichtsbarkeit und das Schutzrecht zustand, einen schwachen örtlichen Zusammenhang gehabt. In manchen Städten, namentlich den kleineren, übten die Starosten auch über die Bürger die hohe Gerichtsbarkeit aus. Durch diese beiden Momente war es ihnen im Laufe der Zeit gelungen, sich in einzelne Zweige der städtischen Verwaltung einzudrängen und selbstthätigen Einfluss auf dieselbe zu gewinnen. Sie dehnten die ihnen in ihren Kreisen zustehende Polizeigewalt und Gerichtsbarkeit auch auf die Städte aus, wofür der ihnen obliegende Vollzug der königlichen Befehle und gerichtlichen Erkenntnisse und die Beitreibung der Kronsteuer zu statten kam. Später erhielten sie Vollmacht, alle Jahre die Rechnungen über die städtischen Einkünfte abzunehmen, was wiederum eine Handhabe bot, Stadtgüter an sich zu ziehen und sich in die Wahl der städtischen Beamten einzumischen, ja jene direct an sich zu ziehen. Diesen Kampf und die wachsende Uebermacht der Starosten zeigt die Geschichte von Fraustadt, Bromberg und anderen Städten. Sogar Gegenstädte wurden von Starosten zu gründen versucht. Wie man früher vor eine feindliche Burg, die man nicht erstürmen konnte, eine zweite Burg baute, von der aus die gegnerische Besatzung allmälig aufgerieben werden sollte, so wurden jetzt unmittelbar neben den alten Städten neue angelegt und mit einer Reihe von Vorrechten und Begünstigungen ausgestattet, um womöglich den Erwerbsstand der alten lahm zu legen und sie zu willenlosen Werzeugen der herrschenden Gewalt zu machen. Solch eine Gegenstadt wurde vor den Thoren Fraustadts vom Starosten Zegolski 1633 gegründet; fast ein Menschenalter musste Fraustadt ringen, bis es 1659 die Aufhebung des zu ihrem Schaden neuertheilten Stadtrechtes durchsetzte. Daneben wurde jede Verbindung zwischen Adel und Bürgerthum durch strenge Gesetze unmöglich zu machen gesucht. So bestimmte eine Anordnung von 1633, dass, welcher Edelmann ein städtisches Amt annehmen würde, seines Adels verlustig gehen würde. Die alten Abschriften des Magdeburger und Kulmischen Rechtes, welche die Städte ehedem erworben hatten, wurden noch sorgfältig gehütet, aber ihr Verständniss war verloren gegangen;

nicht einmal alle Gerichtsmitglieder wussten ihren Inhalt, der Richter erkannte nach Gewohnheit oder nach Willkür. In manchen Städten erhielten sich wohl die Schöppenstühle, in vielen gingen sie aber ein. Das Gericht, die Führung der Stadtbücher und die Canzlei vertraute der Stadtrath einem vereidigten Notar an, der Vogt hiess und einen Schreiber unter sich hatte. Von diesem Vogtgericht ging dann ein Instanzenzug an die königlichen Hof- und Assessorialgerichte, deren traurige Verfassung eine rasche und gerechte Entscheidung nur ausnahmsweise erwarten liess. Daneben lief die Einmischung der Starosten- oder Burggerichte her, deren Vorladungen der Bürger jetzt nachkommen musste.

Noch schlimmer als die deutschen waren die grundherrlichen Städte polnischen Rechtes daran. Hier waren auch die letzten Schutzwehren eines eigenen Rechtes niedergerissen worden. Die Grundherren herrschten, von Niemandem beirrt, wie vollkommene Souveraine über dieselben. Sie führten ihre bewaffnete Macht, ertheilten Freibriefe, errichteten Zünfte, besteuerten die Einwohner, setzten die städtischen Beamten ein und ab und behielten sich in peinlichen und bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten den letzten Ausspruch vor. Ihre Anforderungen an die ohnedies nur schwachvermögenden Gemeinden wuchsen ins Ungemessene; manche Städte mussten geradezu Frondienste leisten.

Nur die grösseren Städte, wie Posen, Fraustadt, Lissa, und die während des dreissigjährigen Krieges neugegründeten, wie Rawitsch, Bojanowo, Jutroschin, behaupteten noch einigermaassen eine freiere Stellung, indem ihnen wenigstens neben voller persönlicher Freiheit und uneingeschränktem Besitzrecht an ihrem Vermögen selbständiger Gewerbebetrieb, Abzugsfreiheit und der nothwendigste Schutz gegen allzuharte Bedrückungen der königlichen Beamten gewahrt blieb. In manchen Städten gab es Doppelgemeinden: so in Jutroschin eine 1642 angesiedelte deutsche Gemeinde Magdeburger Rechtes und eine polnische Gemeinde polnischen Rechtes. Oder es bestanden zwei getrennte Städte neben einander, wie in Kobylin, Zduny, Tirschtiegel, Pleschen, Raschkow. In Rawitsch sollte sogar jeder Einwohner nach dem Rechte seines Herkunftsortes behandelt werden.

Aber auch die öffentlichen Lasten und Abgaben stiegen im Laufe des 17. und 18. Jahrhunderts immer höher. Die alte Grundsteuer von den adligen Dörfern war allerdings im Laufe des

17. Jahrhunderts in Wegfall gerathen. Dafür trat zur Kopfsteuer der Juden — seit 1775 auf 1½ Mark festgesetzt — und dem alten Schoss eine allgemeine Tranksteuer und das Rauchfanggeld, welches in den Städten mit 2 bis 8 Mark, in den Dörfern mit bis 3½ Mark vom Rauchfang auch den ärmsten Hausstand belastete; endlich die Fleisch- und Getränke-Accise, die dem Starosten, bez. dem Grundherrn zufloss. Ferner gab es eine Tabakssteuer, Stempeltaxen, Zölle. Was half es gegen eine Ueberlastung der Städte, wenn daneben die vereinzelte Marktsteuer für die unmittelbaren Städte abgeschafft wurde?

Das Reichsstandschaftsrecht der Städte war längst in Wegfall gekommen. Nur das einzige Posen hatte sich einen Schein seines alten Rechts zu wahren gewusst, indem sein Abgesandter den Reichstagen wenigstens beiwohnen und die gefassten Beschlüsse mit unterschreiben durfte; mitzureden oder gar mitabzustimmen war ihm verwehrt. Aber auch jenes Recht des Zuhörens wurde dem städtischen Vertreter 1733 entzogen. 1768 wurde den Städten deutschen Rechtes die peinliche Gerichtsbarkeit vollends weggenommen, wenn sie sich nicht auf einen ausdrücklichen königlichen Freibrief hierfür berufen konnten. Zugleich wurden sie der Controlle der neueingesetzten „Commission der guten Ordnung" insoweit unterworfen, dass die Mitglieder derselben die städtischen Urkunden einsehen, den Stadthaushalt untersuchen und Anordnungen zur Verbesserung desselben — jedoch unbeschadet der Rechte des Starosten — treffen durften.

Und wenn mit diesen vermehrten Anforderungen nur wenigstens die materiellen Erwerbsquellen gleichen Schritt gehalten hätten! Aber, im Gegentheil, je höher jene anschwollen, desto tiefer sanken diese herab. Bei den traurigen materiellen Verhältnissen, in denen sich das polnische Reich seit dem Ausgang des 16. Jahrhunderts befand, würde auch die hingebendste und ausdauerndste wirthschaftliche Arbeit der Städte nicht im Stande gewesen sein, die frühere Blüthe aufrecht zu erhalten; denn Stadt und Land stehen im engsten wirthschaftlichen Connex, und Blüthe und Ruin des einen hat den des andern stets nothwendig im Gefolge. Von allen den Vorkehrungen, welche bald nach der Besitzergreifung unseres Landes durch Preussen zur Hebung der allgemeinen Wohlfahrt getroffen worden sind, war unter der polnischen Regierung keine Rede, geschweige denn dass Jemand energisch Hand an die Beseitigung der zahllosen

Missstände gelegt hätte. So wurde die Netze in polnischer Zeit stets für einen nicht schiffbaren Fluss gehalten, bis sie an Preussen kam und sich alsbald ohne Mühe mit Kähnen bedeckte. Die mangelhafte Strassenverbindung, die schlechte Beschaffenheit der wenigen vorhandenen Strassen, die allgemeine Rechtsunsicherheit, bei der es zweifelhaft blieb, ob man einen rechtlich gegründeten Anspruch auch durchzusetzen in der Lage sei — alle diese und viele andere Momente mussten die gedeihliche Entwicklung von Industrie und Handel aufhalten. Namentlich schlugen die unaufhörlichen, verwüstenden Kriege dem Wohlstand des Landes schwere Wunden. Der erste Schwedenkrieg mit Gustav Adolf betraf das Posener Land nicht, wohl aber der zweite unter Karl X. (1655—60). Noch schwerer traf der dritte schwedische Krieg Karls XII. (1701—19) die Städte Posens. Zu seinen Uebeln gesellte sich die Pest. Auch durch den siebenjährigen Krieg hatten trotz der Neutralität der Republik die Städte zu leiden, weil die Russen Quartiere im Lande bezogen und Magazine errichteten, die nachher von den Preussen überfallen und aufgehoben wurden. Aber nicht nur feindliche Kriegsschaaren, auch die eigenen polnischen Banden, welche die häufigen Parteifehden gesehen hatten, zogen verwüstend und brandschatzend im Lande umher. Die Städte verfielen wie ihre Mauern, da dem inwohnenden Bürgerthum die moralische Kraft zum Widerstand gebrach und auch die Bauart derselben in keinem Verhältniss mehr zu der vorgeschrittenen Ingenieur- und Befestigungskunst stand. Am Anfang des 17. Jahrhunderts gab es unter den Städten der Posener Wojwodschaft nur 7, welche ummauert waren: Posen, Gnesen, Fraustadt, Kosten, Exin, Kurnik, Nakel; die übrigen waren offen. Vereinzelte Bemühungen wohlmeinender Könige, durch Gesetze dem gesunkenen Wohlstand wieder aufzuhelfen, fruchteten nichts oder hatten das gerade Gegentheil der beabsichtigten Wirkung zur Folge: so die von Sigismund August 1560 eingerichteten Grenzjahrmärkte, oder das Gesetz des Petrikauer Reichstages von 1565, welches den Eingeborenen die Ausfuhr von Handelsgegenständen ins Ausland verbot, oder dasjenige von 1578, welches ihnen die Einfuhr ungarischer Weine und Pferde untersagte. 1621 wurde ihnen die Ausfuhr wenigtens von Erzeugnissen adliger Güter und die Einfuhr von Waaren gestattet. Ein Gesetz von 1643 unterwarf die Waaren der Handwerker und Kaufleute der Taxe des Wojwoden, der Gerichte und

des Stadtrathes. Ein anderes Gesetz von 1661 regelte das Gewinn- und Zinsennehmen der Handelsleute: christliche Inländer durften bis zu 7, Ausländer 5, Juden 3% nehmen. Wieder ein anderes Gesetz von 1655 (erneut 1683) schrieb den Kaufleuten die Gattungen der einzuführenden Waaren vor und bedrohte sie mit Wegnahme derselben, wenn sie mit ihnen zum Aufwand verlockten. Den Detaillisten wurden die kleinlichsten Beschränkungen aufgelegt. So — um nur eins aufzuführen — verbot August II. den Apothekern das Feilhalten von Wein, gestattete ihnen aber die Fabrikation von Lichtern. Trotz der zahlreichen Jahrmärkte — fast jeder grössere Ort hatte seine 4—6, auch 8—12 Krammärkte — lag die einheimische Industrie tief darnieder. Die Zünfte bestanden, aber der alte Geist der Gewerbsehre und Brüderlichkeit war aus ihnen entschwunden. Von Meseritz schreibt um 1767 sein Chronist: „Gelehrte kommen hier nicht fort, als welche sie nothwendig an der Kirche und Schulen brauchen. Auch würden sie einen Notarium gerne missen, wenn ihnen dieses Amt nicht selbst zu beschwerlich wäre. Selten stirbt hier ein Medicus. Ein Advocat muss gar verrosten".

Von den Landesproducten wurden noch immer Getreide, Holz, Pottasche, Hanf, Flachs, Vieh, Theer, Talg, Honig, Leder über die Grenze ausgeführt. Eingeführt wurden alle besseren Manufacturwaaren, Tuche, Seidenzeuge, Baumwollenzeuge, Leinwand, dann Wein, Tabak, Eisen- und Stahlwaaren, Zinn, Kupfer, Edelmetall, Glas u. s. w. Nicht einmal Blechwaaren wurden in den Posener Städten angefertigt, sondern mussten mit vielen Schlosser- und Drechslerwaaren aus Frankfurt a/O. bezogen werden. Ein beträchtlicher Theil des Handels ging die Weichsel hinab nach Danzig und von da nach England; daher die Zähigkeit, mit der nach der ersten Theilung Polen diesen Handelsplatz gegen die preussischen Anforderungen zu halten bemüht war.

Auch die Juden vermochten sich trotz ihrer Anstelligkeit, Schmiegsamkeit und Sparsamkeit den schlechten Zeitverhältnissen gegenüber nur schwer zu halten. Die Glaubenskämpfe des 16. Jahrhunderts hatten auch ihnen eine Folge arger Bedrückungen gebracht. Mit den religiösen Wahnvorstellungen mischten sich gewinnsüchtige Motive. Es wurde den Juden vorgeworfen, sie zögen allen Handel an sich, seien Hehler und Stehler, man dürfe sie in den Städten nicht dulden. Die Verfolgungen der Juden in

der Stadt Posen haben wir schon oben erwähnt. Eine Reihe von Gesetzen war gegen sie gerichtet. Alle Staatsstellen wurden ihnen verschlossen, die Verpachtung von Zöllen, Einkünften, Salzniederlagen an sie für unzuverlässig erklärt und ihnen untersagt, an gewöhnlichen Markttagen Lebensmittel und Waaren früher einzukaufen als bis die Christen sich versorgt hätten. Ferner wurde ihnen das Halten christlicher Dienstboten verboten. Es darf uns daher kaum Wunder nehmen, wenn wir die Juden allmälig wirklich so verkommen sehen, wie sie das Vorurtheil ihrer Peiniger sah und sehen wollte. Meist gerirten sie sich als Factoren der adeligen Herren, indem sie deren Geldgeschäfte besorgten, die Erzeugnisse ihrer Güterwirthschaft verkauften u. s. w. Sodann treffen wir sie als Pächter von Mühlen, Brennereien und Schenken, als Fuhrleute und als Inhaber solcher Handwerke, die ihnen die Zünfte nicht verwehrten: als Schlächter, Bäcker, Barbiere, Schneider, Kürschner, Gerber, Seifensieder, Knopfmacher, Musiker, Posamentirer, Goldschmiede, Uhrmacher.

Das Wiedererstarken des nationalen polnischen Elements hatte schon am Ausgang des Mittelalters in den Städten die Polonisirung einzelner deutscher Familien angebahnt. Im 16. Jahrhundert hatten sodann diese Bestrebungen einen mächtigen Vorschub durch die Jesuiten erhalten, die, wie überall, auch in Polen die Unterdrückung der deutschen Nationalität und die Wiederherstellung der alten Kirche als ein und dieselbe Sache ansahen. Stammte doch die ketzerische Lehre aus Deutschland! Also, der Niedergang des Protestantismus hat nicht nur die Unterdrückung der städtebürgerlichen Freiheiten, sondern auch des Deutschthums selbst zur nothwendigen Folge gehabt. Der deutsche Bürger war eben der vorzüglichste Träger der einen wie des andern gewesen. Unter den Posener Bürgern des Jahres 1634 finden sich nur noch 31 deutsche Namen. Und dennoch berichtet noch im 16 Jahrhundert ein polnischer Geschichtsschreiber (Cromer): „es wohnen noch heutzutag viele deutsche Kaufleute und Handwerker zerstreut in den Städten; ja, es gibt fast ganze Städte und Dörfer, die deutsch reden, sowohl in der Landschaft an den Carpathen, im benachbarten Russland und in der Zips, als auch in den äussersten Theilen Grosspolens. Ja, selbst einige Adelsfamilien sind deutschen Ursprungs“.

Was nützen solchen Zuständen gegenüber noch Anordnungen

wie diese, dass neue Städte nicht dicht neben alten angelegt und an einem schiffbaren Flusse mindestens zwei, sonst vier Wegstunden von den alten angelegt werden, dass wüstliegende Plätze und Häuser in einer Stadt, die seit sechzig Jahren keinen Besitzer gehabt, der Stadtgemeinde zufallen sollten? Gnesen, einst die Hauptstadt Polens, hatte 1744 nur noch 60 Bewohner. Nur die Städte an der brandenburgischen und schlesischen Grenze erfreuten sich durch grössere Bevölkerung und Handelsverkehr nach den Nachbarländern eines etwas besseren Zustandes. Als bald darauf die preussischen Beamten ins Posener Land kamen, fiel ihnen namentlich die allerwärts herrschende Unreinlichkeit auf. Gepflasterte Strassen waren eine Seltenheit. Die Häuser waren in den meisten Städten erbärmliche Lehmhütten oder Holzgebäude mit Strohdach oder Schindelbedeckung. Nur in Posen lagen einzelne steinerne Adelspaläste, Klöster und Bürgerhäuser bunt hineingeworfen in die Masse hölzerner kleiner Gebäude. Hier wurde auch noch einigermaassen polizeiliche Fürsorge geübt, in den anderen Städten dagegen sah es damit traurig aus. Jedes Haus warf seinen Unrath vor die Thüre auf die Strasse. Die Grundanlage war meist die einer langen Strasse, zu deren beiden Seiten sich eine gleichmässig graue Masse elender Häuschen hinzog. „Auf dem höchsten Punkt stand die Kirche, von Bäumen umgeben und von singenden Bettlern. Ein freier Platz in der Mitte der Stadt sammelte einmal in der Woche die Marktgäste, welche herbeikamen, um soviel zu verkaufen, als nöthig war zur Bezahlung der Zeche im Kruge. An Schenken fehlte es nicht, an ordentlichen Wirthshäusern überall. In der Schenke sass der Jude und auf dem Markte eilte er umher. Die meisten Häuser waren von ihm bewohnt, die unumgänglichsten Gewerbe wurden von ihm betrieben, so weit er sie für sich brauchte. Selten nur sah man ein besseres Haus, darin ein fremdländischer Handwerker seinem Erwerb nachging. Was der Städter, der kleine Schlachcic, der Bauer brauchte, verfertigten sie sich selbst, es bedurfte keiner Kunstfertigkeit, keines grossen Geschickes dazu. Nur der reiche Adel verlangte Arbeit von geschickterer Hand, und diese war fast stets unpolnisch. Der jüdische Händler kaufte die Producte der nächsten Nachbarschaft und versandte sie weiter an den Geschäftsfreund, bis sie an die Weichsel gelangten und dem Warschauer oder Danziger Grosshändler in die Hände kamen“.

„So entsteht für uns“ — bemerkt gleichfalls von der Brüggen — „kein erfreuliches Bild des damaligen polnischen Städtewesens. Was an Bürgerthum vorhanden war, wurde in der Mehrzahl nicht von dem Vollgefühl staatlicher Zugehörigkeit getragen, welches auch für diese beweglichste der Volksclassen zu einer gesunden und befruchtenden Entwicklung nothwendig ist. Viel fremdländischer Auswurf schmarotzte hier so lange es ging; viele Unternehmer aus den benachbarten Gegenden des Westens scharrten hier rasch mit guten oder üblen Mitteln so viel zusammen als die Trägheit, Unkenntniss und der Leichtsinn der Polen ihnen gestattete, und zogen dann mit einem guten Stück polnischen Volksvermögens beladen wieder hinaus; viele länger eingesessene Fremde und viele polnische Bürger hatten in dem zuchtlosen Treiben des Adels die bürgerliche Zucht ebenfalls abgeworfen, wanden sich zwischen der adligen Willkür und der adligen Verschwendung hindurch, arbeiteten möglichst wenig und schlecht, lebten von heute auf morgen, bald reich, bald elend. Auch die geringe Menge des eigentlichen Bürgerthums entbehrte der bürgerlichen Grundlagen und Eigenschaften, die sie nützlich macht, der Arbeitsamkeit und Ordnung, und so kann man in Wahrheit sagen, dass Polen im 18. Jahrhundert kein Bürgerthum mehr aufzuweisen hatte“.

Die Finanzverwaltung des Reiches, wenn überhaupt von einer solchen noch die Rede sein konnte, war tief zerrüttet. Das Jahresbudget enthielt im Jahre 1768 eine Einnahme von ungefähr 14,400,000 fl. Und dies in einem Reiche von natürlicher Fruchtbarkeit und einem Umfange von 13,862 Quadratmeilen und mit einer Bevölkerung von immerhin 12 bis 13 Millionen Einwohner. Die erste Theilung beraubte den Staat beinahe der Hälfte seiner Einkünfte, nämlich der in den abgetretenen Provinzen befindlichen Domänen, Starosteien, Weichselzölle, insbesondere aber der Salzwerke von Bochnia und Wieliczka, die allein 3½ Millionen fl. eingetragen hatten. Trotzdem waren die Staatseinnahmen — Dank der geordneteren Finanzwirthschaft der letzten fünfzehn Jahre! — auf 18,500,000 fl. gestiegen. Der patriotische Reichstag von 1791 erhöhte sodann das Budget auf 45,048,467 fl. Aber auch dieser Betrag stand noch ausser allem Verhältniss mit dem Umfang und dem Bedürfniss des darnieder liegenden Staatswesens. Denn was sollte diese Summe in einem so weit gedehnten Lande, welches auch der nothdürftigsten Anstalten zur Hebung seines geistigen

und materiellen Wohles noch entbehrte, und am Ende des 18. Jahrhunderts, also zu einer Zeit bedeuten, wo bereits viel kleinere und besser ausgestattete Länder unverhältnissmässig viel höhere und sicherere Einnahmen zogen! Die Thatsache, dass der kleinste der Nachbarstaaten Polens, das ihm an Umfang noch um zwei Drittel nachstehende und keineswegs besonders fruchtbare Preussen, bereits nahezu eine fünf Mal so grosse Einnahme als die auf dem Reichstag von 1791 für Polen beschlossene, und eine fast zehnfach grössere als die bis dahin in Polen gezahlte, aufzuweisen hatte, lässt errathen, wie tief bereits der einst mächtige polnische Staat neben den ringsum aufstrebenden Nachbarstaaten gesunken war.

Der Clerus mit seinen reichen Pfründen war gesetzlich steuerfrei; nur die hohe Geistlichkeit steuerte seit 1775 etwa 600,000 fl. als sogenanntes *subsidium charitativum* zu den Staatslasten bei. Der Adel genoss eine fast gänzliche Befreiung seiner Güter, Producte und Bedürfnisse von Abgaben, Lasten, Steuern und Zöllen. Erst die Verfassung von 1791 war es, welche zuerst Adel und Geistlichkeit zu einer ihren Grundbesitz verhältnissmässig hoch treffenden Steuer heranzog. Diese Steuerfreiheit oder doch verhältnissmässig geringe Besteuerung des polnischen Adels erscheint erst in ihrer wahren Bedeutung, wenn man die natürlichen Einnahmequellen des Landes näher ins Auge fasst. Handel und Industrie waren seit den Zeiten der Adelsherrschaft fast ganz aus Polen geschwunden, und so konnten die Steuern, die man auf diese Verkehrszweige oder auf die aus ihnen geschöpften Einnahmen legte, nur einen sehr geringen Betrag erreichen, zumal auch von allen diesen Abgaben, wie Zöllen und Consumtionssteuer, der Adel bis zum Jahre 1775 ebenfalls befreit war. Polens natürlicher Reichthum aber ruhte wesentlich auf dem Ackerbau, der, wenngleich ebenfalls unverantwortlich vernachlässigt, immerhin doch einen verhältnissmässig reichlichen Ertrag gewährte. Die Abgabe von Grund und Boden musste daher die natürlichste und zugleich weitaus ergiebigste Finanzquelle des polnischen Fiskus sein. Nun fiel aber fast die ganze Boden- und Industrierente in die Hand des allein zum Grundbesitz berechtigten Adels und Clerus. Und gerade diese beiden Stände waren fast ganz frei von jeder Grundabgabe oder trugen doch nur ein Minimum zu derselben bei. Dagegen gewann der Bauer aus der Bearbeitung des Bodens kaum einen schmalen Arbeitslohn und dennoch sollte er und der nicht viel

besser gestellte Bürger dem Staate das Meiste an. Grundsteuer zahlen, und noch dazu, ohne im Stande zu sein, auch nur einen Theil dieser geforderten Abgaben — dies brachte ihre Gebundenheit an die Scholle mit sich — auf den Gutsherrn überzuwälzen. Seinen Salzbedarf bezog der Adel — und es war dies bei der grossen Menge desselben eine wesentliche Beeinträchtigung der sonst sehr ergiebigen Salzsteuer — nicht nur abgaben-, sondern sogar kostenfrei. Die Eingangszölle konnten nur wenig eintragen, da wiederum der Adel Zollfreiheit genoss und die eingeführten Waaren zum allergrössten Theil für ihn bestimmt waren. Die Rauchfangsteuer lag ebenfalls hauptsächlich auf der untersten Classe. Ungefähr 5/7 der gesammten Staatseinnahmen wurden von den Bürgern und Bauern aufgebracht. Nur einige der eigentlichen Luxussteuern, wie die auf fremde Getränke und auf Tabak, trug auch der Edelmann. Umgekehrt aber floss ein grosser Theil der in den neueren Staaten überall dem Fiskus reservirten Einnahmen mittelbar oder unmittelbar in die Privatkasse des Adels. Die Domänen und Starosteien warfen der Staatskasse so viel wie nichts ab. Beide hatte der Adel seit lange an sich gerissen, um sie wie ein Privatgut zähe festzuhalten. Eigentlich sollten die Inhaber die sogenannte Quarta, später ein für alle Mal die doppelte Quart bezahlen, aber nur ein verschwindend geringer Bruchtheil der Erträgnisse floss in Wirklichkeit in die Staatskasse. In ähnlicher Weise hatte sich der Adel in der Nutzung der gesammten Regalien zu erhalten gewusst. Der König und der Staat hatten nur, soweit sie Grundbesitzer waren, ein Anrecht an allen diesen zum Theil sehr werthvollen natürlichen und industriellen Nutzungen. Im Uebrigen waren sie alle, Bergwerkserzeugnisse und Salzquellen nicht minder wie Jagd, Fischerei und Mühlenregal Pertinenzen des adeligen Grundbesitzes. Von den geringen Staatseinkünften bezog der König von vornherein 7 Millionen fl.; für die Bedürfnisse des Heeres waren ausgesetzt 8 2/3 Millionen, wovon die Krone 6 1/3 Millionen trug. Der Rest wurde dann auf Verwaltung, Justiz, Pensionen, Schuldentilgung u. s. w. verwendet.

Als militärische Macht war Polen so gesunken, dass im 18. Jahrhundert mehrmals fremde Heere unbehindert auf ihren Kriegszügen das Land passirten. In seiner Heeresverfassung war es, während die übrigen europäischen Staaten vom ritterlichen Heerbann zum geworbenen Söldnerheer und von diesem zum stehenden Heere übergegangen waren,

bei dem mittelalterlichen System stehen geblieben, demzufolge nur der berittene Edelmann Kriegsdienste leisten musste oder vielmehr durfte, da diese in Polen stets mehr als ein Recht, denn als eine Pflicht des Adels angesehen wurden. Allerdings hatten die zahlreichen Kriege des 17. Jahrhunderts die Einrichtung eines stehenden Heeres zur Nothwendigkeit gemacht, aber dasselbe wurde von der Eifersucht der Magnaten, welche mit Recht von einem grösseren stehenden Heere eine Gefährdung ihrer Sonderrechte fürchteten, in engen Schranken gehalten. Seit 1717 durfte die Armee die Zahl von 18,000 Mann nicht überschreiten, in der That aber blieb sie sogar weit unter dieser Ziffer und erreichte lange kaum die Höhe von 8000 Mann. Und wenn diese Truppenzahl wenigstens gehörig ausgerüstet und disciplinirt gewesen wäre! Der Kern der Kriegsmacht lag nach wie vor in dem allgemeinen Aufgebot, in Folge dessen, sobald es vom Reichstage erging, jeder Edelmann zu Pferde sitzen sollte (*pospolite ruszenie*). Aber dieses Volksheer war schwer zusammenzubringen, so dass man sich in Zeiten der Noth doch wieder meist auf die stehende Armee angewiesen sah. Von irgend welcher Schulung oder Disciplin konnte freilich auch bei dieser keine Rede sein, da sämmtliche Offiziersstellen in den Händen von Adligen waren, die sich für geborene Soldaten und Führer hielten und daher keinerlei militärische Vorbildung sich aneigneten. An der Spitze der ganzen Armee standen zwei Hetmans: einer für Polen und einer für Litthauen. Ihre Stellung war eine nahezu souveraine und wird vorzüglich durch die bekannte Aeusserung Augusts bei seiner Ankunft in Polen charakterisirt, er würde sich lieber um dieses Amt als um die Krone beworben haben, wenn er gewusst, was hier im Lande ein Krongrossfeldherr sei. Der Hetman stellte die Offiziere an oder verkaufte vielmehr die Stellen, die dann von den Inhabern mit Genehmigung des Hetman weiter verhandelt werden konnten. Der gewöhnliche Preis war die vierfache Jahresgage. Sogar der Fahneneid wurde nicht dem Könige, sondern dem Hetman geleistet. Die Arsenale, Kasernen und Festungen des Landes befanden sich im traurigsten Zustand, das Artillerie- und Ingenieurwesen blieb auf der niedrigsten Stufe der Ausbildung, der Versuch, eine Marine zu gründen, wurde nie ernstlich in Ueberlegung gezogen. Das Adelsaufgebot konnte selbst innerhalb Landes den Mangel eines qualitativ und quantitativ hinter den billigsten Anforderungen zurückbleibenden Heeres nicht ersetzen. Denn auch

abgesehen davon, dass das Adelsheer wohldisciplinirten Truppen gegenüber bei allem natürlichen Muthe nicht Stand zu halten vermochte, so blieb auch immer zu fürchten, dass es im Gefühle seiner höchsten Souverainetät gerade im unrechten Augenblicke den weiteren Waffendienst verweigern werde.

Der nordische Krieg offenbarte die ganze Schwäche des polnischen Heerwesens. Seit die sächsischen Truppen Polen geräumt hatten, musste es sich vertheidigungslos in die Hände erst der Schweden, dann der Russen geben, von denen es sich die Wiedereinsetzung des allgemein verhassten August II. auf den erkauften Thron gefallen lassen musste.

Keines besseren Zustandes erfreute sich die Rechts- und Gerichtsverfassung. Deutsche und Polen hatten ihren besonderen Gerichtsstand. Für die deutschen Dorfgemeinden war der Ortsschultheiss, für die deutschen Stadtgemeinden der Stadtvogt der ordentliche Richter erster Instanz. Von ihnen ging der Instanzenzug an die aus den Kanzlern des Reiches bestehenden Assessorialgerichte. Der grundhörige polnische Bauer hatte keinen Richter als seinen Herrn. Für alle übrigen Elemente waren vorerst die Land- oder Grodgerichte competent, die unter den Starosten standen, eine collegiale Verfassung hatten und jährlich drei bis vier Mal Sitzungen abhielten. Ihnen übergeordnet waren die Tribunale für Polen und Litthauen; das erstere trat jährlich zwei Mal zusammen, das eine Mal in Lublin, das zweite Mal in Petrikau, und bestand aus geistlichen Beisitzern und 21 weltlichen Geschworenen. Ferner gab es die Referendargerichte, welche für die königlichen Güter bestellt waren, die Relationsgerichte, die aus Senatoren und Fachjuristen bestanden und die Berufungsinstanz für die Referendar- und Assessorialgerichte bildeten, endlich das Reichstagsgericht, welches vornehmlich über staatliche Streitsachen und ausserdem über alle möglichen an dasselbe gelangenden Beschwerden und Berufungen von den übrigen Gerichten aburtheilte und vom Senat, in späterer Zeit unter Zuziehung von Landboten, gebildet wurde. Die Ausnahmestellung des Adels trat auch hier grell hervor, indem derselbe auch strafrechtlich keiner anderen Busse unterworfen war als der Geldbusse. Die Folter wurde erst im Jahre 1776 abgeschafft. Die Grundlage des materiellen Rechtes war noch immer das römische Recht; daneben übte das canonische Recht auch über den Kreis der Cleriker hinaus einen bedeutenden Einfluss auf das weltliche Recht

aus. Bei der Processlust der Polen war die Advocatur ein gesuchtes Amt. Bestechlichkeit der Richter, schleppender Geschäftsgang, Schwierigkeit der gerichtlichen Execution waren überall im Schwange. Der Edelmann kümmerte sich wenig um ihm nachtheilige gerichtliche Erkenntnisse. Wie er überhaupt nicht vor erbrachtem Beweise seiner Schuld verhaftet werden konnte, so hinderte er auch nach gefälltem Rechtsspruch die Execution, indem er Gewalt gegen Gewalt setzte und die Gerichtsbeamten durch seine oder seines Schutzherrn Haustruppen auseinander treiben liess. Oder wo das Urtheil an Leib und Leben gehen konnte, wartete er dasselbe nicht ab, sondern entfloh rechtzeitig, was bei dem Mangel aller Polizei und der stets bereiten Beihilfe seiner „Brüder“ meist gelang. Für die Ohnmacht der Gerichte, ihren Aussprüchen die nöthige Geltung verschaffen zu können, ist namentlich auch die althergebrachte Sitte des „Einreitens“ nach gefällten Besitzerkenntnissen charakteristisch. Man überfiel einfach den Gegner mit bewaffneter Macht und setzte sich gewaltsam in den Besitz des zugesprochenen Gegenstandes.

Die Kirche war unter dem Einfluss ihrer seit der Restauration wesentlich gesteigerten Machtmittel, ihrer herrschenden Stellung, der gegenüber die übrigen Bekenntnisse zu blos geduldeten Dissidentengesellschaften herabgedrückt worden waren, des sie rings umgebenden prunkenden Wohllebens, nicht zuletzt aber wegen des Umstandes, dass wenigstens alle höheren geistlichen Stellen ausschliesslich aus den Reihen des Adels besetzt wurden, in einer Weise verweltlicht und entartet, dass an eine Reform aus sich selbst heraus nicht zu denken war. Fast ein Dritttheil des gesammten Grundes und Bodens befand sich im Besitz der todten Hand. Zu dieser enormen Grundrente kam überall der Zehnt, den die Parochianen an die Pfarrgeistlichkeit abzuführen hatten. Die Vertheilung dieses Einkommens war freilich eine äusserst ungleiche. Denn nur die Bischöfe und Prälaten und die Aebte der reicheren Klöster schwelgten im Wohlleben, die übrigen Welt- und Klostergeistlichen darbten in eben der kümmerlichen Weise, wie ihre Pfarrangehörigen. Namentlich der Erzbischof-Primas von Gnesen erfreute sich eines Einkommens, gegen das die Civilliste des Königs gering erscheinen musste. Bezeichnend für seine und der übrigen Bischöfe Einnahmen ist der Reichstagsbeschluss von 1788, demzufolge die Einkünfte der Bisthümer 100,000 fl. nicht übersteigen

und die Ueberschüsse der Staatskasse zu gute kommen sollten. Da die Bischöfe kraft ihres geistlichen Amtes zugleich Mitglieder des Senates waren und in dieser Eigenschaft von jeher einen bedeutenden Einfluss auf den Gang der Politik und Verwaltung ausübten, so musste die kirchliche Seite ihres Berufes nothwendig um so mehr in den Hintergrund treten, als sie die geistlichen Functionen ihres Amtes an untergebene Cleriker überliessen. Der Erbischof-Primas von Gnesen war von dem Augenblick des Todes des Königs an bis zur Neuwahl eines anderen Staatsoberhauptes gesetzlich Reichsverweser, und die immer wiederkehrenden Parteistreitigkeiten gelegentlich einer solchen Neuwahl sorgten dafür, dass dieses Interregnum oft mehrere Monate, manchmal sogar ein Jahr und darüber andauerte. In gewisser Beziehung noch über dem Primas stand der päpstliche Nuntius; die von ihm verkündeten Bullen bedurften keines vorhergehenden königlichen Placets. An einer solchen Machtstellung der Kirche zerschellten alle auf eine Einschränkung derselben gerichteten Bestrebungen wohlmeinender Patrioten. Ein ganzes Heer von Welt- und Klostergeistlichen war über das ganze Land verbreitet und gehorchte mit jener Zucht, die von jeher ein auszeichnendes Merkmal in der Organisation der katholischen Kirche gewesen ist, jedem von oben her gegebenen Wink. Jeder Edelhof hatte seinen Hauscaplan, der nicht blos Messe las, sondern auch die adlige Jugend unterrichtete, die Schreibereien des Gutsherrn besorgte, überhaupt in allen Beziehungen eine berathende, häufig sehr einflussreiche Stimme hatte. Auch für diese Stellen lieferte der Adel stets ein bedeutendes Contingent, während dagegen die eigentlichen Landgeistlichen sich durchgehends aus den niederen Volksklassen rekrutirten und, wie ihr Einkommen eben kaum zur Befriedigung der dringendsten leiblichen Nothdurft hinreichte, an Rohheit der Sitten, Trägheit des geistigen Lebens und Laxheit in der Ausübung ihres geistlichen Berufes sich in keiner Weise über ihre Pfarrkinder erhoben. Bettelnd und schmarotzend zog daneben eine ganze Armee von Klosterbrüdern im Lande umher, während die Mitglieder der vornehmeren Orden der Jesuiten, Bernhardiner u. s. w. einem Wohlleben fröhnten, das den Neid und die Eifersucht der übrigen erregen musste. Einst waren die Klöster des Landes, namentlich die zahlreichen Niederlassungen der Cisterzienser, die Hüter und Verbreiter deutscher Cultur gewesen. Seit der Kirchenreformation, bezieh. mit der Restauration der alten

Kirche hatte sich jedoch die bereits seit längerer Zeit angestrebte Polonisirung dieser deutschen Klosterstiftungen vollzogen. Es war klar, dass sich nunmehr das deutsche Element in diesen Klöstern nicht mehr halten konnte, nachdem sämmtliche Nachbarlande der Reformation zugefallen waren.

Diese günstige Situation hatte das Polenthum benützt, um das verhasste deutsche Element ganz zu beseitigen. Und wahrlich, nachdem man mit solchem Eifer das deutsche Culturelement im Bürger- und Bauernstande unterdrückt hatte, war es kein grosser Schaden, wenn nun auch noch in die Klöster, deren Mission längst aus war, der Pole einzog.

„Die Weltpriester“ — so fasst ein Beobachter aus dem Jahre 1700 seine gewonnenen Ueberzeugungen zusammen — „sind träge und lassen sich in ihren Amtirungen gern vertreten, die Bischöfe erweisen sich in ihren Pflichten überaus nachlässig, trotz des überreichen Kirchengutes thun sie schlechte Werke der Barmherzigkeit“. Und von den Bettelmönchen, welche in die Häuser und bis in die innersten Räume derselben, ohne anzuklopfen, sich begeben durften, heisst es: „Alle diese Ordensleute führen ein sehr wüstes und unordentliches Leben; wie sie dann die Keller (worinnen man in Polen, gleichwie anderswo in den Wirthshäusern, sich zu bezechen pflegt) sehr fleissig besuchen und zum öfteren so betrunken herauskommen, dass sie mit genauer Noth auf den Füssen stehen können. Allein obgleich solches auf öffentlicher Strasse geschiehet, so wird es doch weder von ihren Vorgesetzten, noch auch von dem Volke sonderlich in Acht genommen“.

Namentlich die Jesuiten nehmen, wie überall, wo sie sich eingebürgert haben, so auch in Polen eine dominirende Stellung ein. Und dies nicht allein in kirchlichen Dingen. Auch der gesammte höhere Unterricht, überhaupt das ganze geistige Leben des Volkes gewinnt seit dem Ausgang des 16. Jahrhunderts, von wo ab ihre Herrschaft als eine unverrückbar gesicherte gelten kann, jenen eigenthümlichen Zuschnitt, jene blendende Färbung, die den oberflächlichen Blick über ihren Gehalt wohl zu täuschen vermag, den schärfer Zusehenden aber über die bedenklichen Grundlagen des ganzen Systems nicht lange in Zweifel lässt. Ihr Einzug in Polen gerade in dem Moment, als der Bestand der katholischen Kirche am schwersten gefährdet erschien, indem nicht nur das ganze Bürgerthum und der weitaus grösste Theil

des Adels, sondern sogar ein Theil gerade der hohen Landesgeistlichkeit, voran der Erzbischof-Primas, sich mehr oder weniger offen zu Gunsten der neuen Lehre erklärt hatte und der König diesen Bestrebungen seine volle Sympathie entgegentrug, war eines der kühnsten Wagestücke in der Geschichte des Ordens, da die Volksleidenschaften aufs tiefste erregt waren und die leiseste Unvorsichtigkeit dieselben in eine den jesuitischen Bestrebungen geradezu entgegengesetzte Richtung bringen konnte. Aber mit meisterhaftem Tacte verstanden die Jünger Loyolas die gefährlichen Klippen zu umschiffen. Schon bald nach ihrem ersten Auftreten liefen im ganzen Lande Gerüchte von Wundern um, die sich an jenes hefteten. „Göttliche Erscheinungen und allerlei Visionen zeigten sich, Heilige tauchten auf, Kranke genasen auf wunderbare Weise, und die Leichtgläubigkeit der Polen nahm Alles willig an. Der Orden begann seinen Pomp zu entwickeln, der noch nie seine Wirkung auf den Polen verfehlt hat. Schmeichelei äusserte den gewohnten Zauber auf das Selbstgefühl des Magnaten wie des einfachen Schlachcic; die Genusssucht wurde von den Jesuiten eher gefördert als gehemmt, die Privilegien des Adels wurden geachtet, der Bauer verachtet und im Stumpfsinn erhalten, denn die Jesuiten fanden es leicht genug, sich den Eigenheiten des Volkes anzupassen und die Leitung in ihre Hände zu bekommen. Sie leuchteten voran durch Wohlthätigkeit gegen die Armen; sie trugen stets das Aussehen der Ehrenhaftigkeit, der Frömmigkeit, der Unterwürfigkeit; sie zeichneten sich aus durch die Macht der Rede auf der Kanzel und im Hause, sie arbeiteten in Zeiten grosser Seuchen für das Gemeinwohl, sie wahrten stets den äusseren Anstand und erhöhten ihn durch kirchlichen Glanz; sie verliehen am besten den Zöglingen ihrer Anstalten den äusseren Anstrich wissenschaftlicher Bildung, der sie befähigte mit Phrasen zu gleissen. Alle Schwächen und Vorzüge im Charakter des Polen: seine sinnliche Anlage, sein gutmüthiges, offenes Wesen, seine Zutraulichkeit, seine Geselligkeit, sein Aberglaube, sein Leichtsinn, seine Genusssucht, seine Neigung das Aeussere zu überschätzen und das Innere zu verkennen, seine Leidenschaftlichkeit und sein Mangel an Ausdauer — es sind gerade die Eigenschaften, welche dem Jesuiten die besten Handhaben zur Erlangung der Herrschaft und zur Einimpfung seiner Grundsätze gewähren. Und bald hatte der Orden beides erreicht. Die Jesuiten beherrschten den gesammten Unterricht, was ihnen

nicht eben schwer fallen konnte in einem Staat, der selbst für die Volksbildung nichts that, noch sich um die Thätigkeit Anderer kümmerte. Die Jesuiten wurden die privilegirten Lehrer des Adels, des einzigen Standes, der überhaupt Schulen hatte. Und der Adel überliess sich gern ihrer Erziehung, weil der Orden ein ausschliesslich adliger war. Gerade die Jesuiten hielten am strengsten darauf, nur Edelleute in ihre Gemeinschaft aufzunehmen, oder höchstens unadlige Ausländer: wussten sie doch sehr wohl, wie hoch ihnen diese Ausschliesslichkeit angerechnet wurde. Sie waren der vornehmste Orden in Polen, sahen auf die übrigen herab und drückten sie überall, wo sie es für nützlich hielten. Ihre alten Mittel wurden im Uebrigen natürlich angewandt: es wurden nur Leute von hervorragenden Geistesgaben, von gutem Namen oder von Vermögen aufgenommen. Der adlige Stand und der Reichthum erhöhten das Ansehen des Ordens in ausserordentlicher Weise".

An dem tiefen Verfall und dem endlichen Untergang des polnischen Reiches hat der Jesuitenorden unleugbar einen bedeutenden Schuldantheil. Die segensreichen Wirkungen, die sich in anderen Ländern an seine im Jahre 1773 erfolgte Aufhebung anknüpften, konnten in Polen desshalb nicht zur Geltung gelangen, weil hier gerade die Eigenschaften, die der Orden vorzugsweise in seinen Schülern grossgezogen hatte, Eigennutz und Herrschsucht, die Nutzbarmachung der von ihm hinterlassenen wahrhaft colossalen Erbschaft zu humanitären Zwecken, namentlich des öffentlichen Unterrichtes, verhinderte. Der Orden besass bei seiner Aufhebung in Polen 138 Häuser, reich ausgestattet mit Liegenschaften, Geräthschaften und Kostbarkeiten aller Art. Dieses ganze Vermögen fiel jetzt dem Staate anheim, der Commissare zur Inventarisirung und Einziehung desselben bestellte. Aber die gewohnte Wirthschaft brach auch hier durch. „Ein unerhörtes Rauben von Allem, was unterschlagen oder erhascht werden konnte, begann. Man raubte sogar Grundbesitz, holzte Wälder ab, stahl Werthsachen; die Plünderung war eine empörende, offene, schamlose. Man verkaufte die Silbergeräthe, zerbrach das Kirchengeräth, Jeder ergriff, was er konnte". Der Reichstag hatte mit päpstlicher Genehmigung festgesetzt, dass das Vermögen des aufgehobenen Ordens zu einem grossen Unterrichtsfond vereinigt und die Zinsen desselben zu Schulzwecken verwendet werden sollten. Ehe es aber dazu kam, war das Meiste bereits in die Hände Dritter gelangt. Allen voran

an schamloser Beutegier warfen sich zwei Grosswürdenträger der Krone, der Reichstagsmarschall Fürst Adam Poninski und der Grosskanzler Mlodziejowski, auf die Nachlassenschaft. Dann plünderten die Commissare, was jene noch übrig gelassen hatten. „Den Augenblick benutzend, setzten sich die Leute, welche eben die Macht und die Herrschaft in der Hand hatten, in die Vertheilungscommissionen, um Güter und Capitalien an sich selbst und ihre Clienten auszutheilen und die Helfershelfer zu füttern. Am meisten zeichnete sich bei dieser Plünderung der lasterhafte Bischof Massalski aus, welcher bei der Vertheilung sich und seine Familie bedachte. Erst die Einsetzung der Educationscommission that der Räuberei Einhalt und rettete, was die Räuber nicht hatten erhaschen können". Der Gesammtwerth des jesuitischen Vermögens war bei der Aufhebung des Ordens auf 32 Millionen Gulden veranschlagt worden: jetzt blieb, abgesehen von den Liegenschaften, noch etwa 1/2 Million an Silber für Schulzwecke übrig. Aber auch die Einkünfte dieses Ueberrestes gelangten nur zum kleinsten Theil zu der bestimmten Verwendung, so dass der schliessliche Effect des ursprünglich durchaus glücklichen und vielversprechenden Gedankens fast Null war.

Die äussere Organisation des polnischen Schulwesens, wie es sich um die Mitte des vorigen Jahrhunderts unseren Blicken darstellt, war kurz folgende. Die unterste Stufe war die Parochialschule. Hier wurde den Schülern die lateinische Grammatik des Alvarius oder des Donat, hauptsächlich aber der Katechismus eingepaukt. Von da ging es in die Schulen der Jesuiten und Piaristen. Dieselben bestanden aus zwei Cursen: der eine, der sogenannte grammatische, umfasste drei Klassen. In der untersten, der *parva* oder *infima*, stellten die Schüler *„adjectivum cum substantivo"* und *„casus nominum cum temporibus et modis verborum"* zusammen. In der zweiten, Grammatik genannten Klasse wurde Grammatik und kleine Satzbildung gelehrt, in der dritten die Syntax. In dem zweiten Cursus, dem *cursus humaniorum*, betrieb man Poetik und Rhetorik. Auf den Universitäten oder Akademien bildeten Theologie und Philosophie in der mittelalterlich-scholastischen Form, bestehend aus Dialektik, Physik, Logik, Metaphysik, den Hauptlehrgegenstand, neben welchem die mathematischen, juristischen und medicinischen Disciplinen nur eine untergeordnete Stelle einnahmen.

„Den Polen" — bemerkt Holsche — „waren die sogenannten

Brodwissenschaften zu ernsthaft; sie legten sich daher mehr auf Sprachkenntniss, schöne Wissenschaften und Philosophie. Wer eine geistliche Pfründe haben wollte, ging in die Klosterschulen, und wenn er reich und von Stande, so dass er zu den höheren geistlichen Bedienungen zu gelangen sich bestrebte, so ging er auf Reisen, vorzüglich nach Rom; und man muss der höheren Geistlichkeit darin Gerechtigkeit widerfahren lassen, dass sie durchgängig gut gebildet war, dass sie viel Weltkenntniss besass, und man selten einen finsteren Theologen unter ihren Mitgliedern antraf, welches dem Nationalcharakter nicht angemessen war. Diese Bildung war aber auch nothwendig, weil die höhere Geistlichkeit den ersten Stand der Reichstagsversammlung ausmachte und auf einen finsteren Theologen hier keine Rücksicht genommen sein würde.

Die Rechtsgelehrten bildeten sich blos auf Schulen; wenn sie aber hier ihre Studien vollendet hatten, gingen sie in die Kanzleien als Perlustranten, welches eben das ist, was bei uns die Auscultatoren und Referendarien sind, suchten sich hier Kenntnisse der Constitutionen und des Gerichtsgebrauchs zu verschaffen und wurden alsdann Grodrichter, Landrichter, Regenten, Notarien oder Advocaten, Landkämmerer oder Komorniks; und wenn sie sehr geschickt waren, konnten sie auch bei dem Assessorialgericht angestellt oder zu Assessoren beim Tribunal gewählt werden. Die Landrichter wurden vom Adel auf bestimmte Zeit gewählt, wobei es mehr auf einen guten Ruf und auf Rechtschaffenheit, als auf ausgebreitete Rechtskenntniss ankam; mehrentheils aber entschieden Connexionen die Wahl. Die Grodrichter und die Assessoren bei dem Assessorialgericht ernannte der König.

Das römische Recht wurde, ausser in Krakau, nicht öffentlich gelehrt, doch gab es hin und wieder Richter, die darin nicht unbewandert waren, und obgleich es auch überhaupt keine Anwendung fand, so sind doch viele Grundsätze daraus in die Constitution aufgenommen worden.

Arzneikunde wurde zwar in Krakau, Wilna und auch in Warschau gelehrt, doch waren die Polen in dieser Wissenschaft immer noch weit zurück. Ausser in den grossen Städten Krakau, Warschau, Posen, Wilna, wo einige geschickte Männer waren, die sich auf deutschen Universitäten gebildet hatten, fand man selten einen ausübenden Arzt. Es war auch nicht ungewöhnlich, dass

sich grosse Familien Hausärzte hielten, die sie aus anderen Ländern verschrieben und engagirten. Von einem *Collegio medico et sanitatis* wusste man in Polen nichts. Philosophie, so wie sie auf deutschen Universitäten gelehrt wird, fand man dort auch nicht, ebenso wenig eigentliche Philosophen. Hin und wieder gab es wohl gelehrte Männer; diese hatten sich aber auf Reisen im Auslande und durch Lectüre gebildet, wozu es in Polen ganz an Anleitung fehlte. In den höheren und Klosterschulen wurde die Logik nach altem scholastischen Gebrauche, Moral mit Religion vermischt, Arithmetik, Geographie, Geschichte etc. gelehrt; jeder lernte davon, was ihm gefiel; höhere Philosophie war den Polen zu ernsthaft, sie liebten vorzüglich die französische Literatur, doch auch ohne Auswahl. Dagegen aber legten sie sich mehr auf schöne Wissenschaften, auf Reiten, Tanzen, Musik, Zeichnen, Malen. Die beste Erziehung wurde in der letzen Zeit in dem Cadettenhause zu Warschau gegeben, wo sehr artige, junge Leute gebildet wurden, nicht bloss für den Militär-, sondern auch für den Civilstand, wenn sie diesen wählen wollten; besonders ward die Feldmesskunst stark getrieben, daher man auch jetzt noch so viele geschickte Landmesser in Polen findet.

Die Polen waren auch gar nicht gleichgültig bei dem Bildungs- und Erziehungswesen: denn sie machten es seit einigen Jahrhunderten den Thronbewerbern zur Bedingung, dass sie einige hundert junge Edelleute in oder ausserhalb Landes auf ihre Kosten erziehen lassen sollten. Ein gelehrter oder geschickter Mann wurde allgemein geschützt, ohne Rücksicht auf die Nation, der er angehörte, und ein wissenschaftlicher Mann konnte sein Glück machen; nur zu den höheren Staatsbedienungen konnte er nicht gelangen, weil solche mit Einländern besetzt werden mussten".

Polen ist das einzige Land des abendländisch-römischen Culturkreises, das kein Zeitalter des Humanismus, der Renaissance des Geistes aus den Fesseln des hierarchisch-scholastischen Mittelalters gehabt hat, daher der Bildungszustand Polens im 18. Jahrhundert noch genau auf der Stelle steht, die die übrige abendländische Welt im 15. Jahrhundert eingenommen hat. Es war dies ein neues trennendes Moment zu allen den vielen, die seit dem Ende des 14. Jahrhunderts eine Scheidewand zwischen Polen und den Reichen des Westens und Südens aufgerichtet hatten. Und wenn trotzdem der geistige Zusammenhang nicht ganz gelöst wurde, so

trug hiezu, ausser der Erinnerung an die früher bestandene enge Verbindung, namentlich die fortdauernde Gültigkeit des römischen Rechts bei, das seine Fähigkeit, sich den verschiedensten Culturstufen zu accomodiren, nirgends glänzender bewiesen hat, als bei diesen äussersten Vorposten des Slaventhums.

Aber weder der tiefgesunkene Bauern- und Bürgerstand, noch der erbärmliche Zustand der gesammtlichen weltlichen und kirchlichen Verwaltung des Landes erklären die Möglichkeit des Unterganges eines Staatswesens, das Jahrhunderte lang eine vorherrschende Rolle, wenigstens in den östlichen Angelegenheiten unseres Welttheils, gespielt und noch im 17. Jahrhundert als tapfere Vormauer gegen den mächtig andrängenden Islam sich ein unbestreitbares Verdienst um die christliche Cultur des Westens und Südens Europas erworben hat. Der letzte, eigentlichste Grund des Untergangs Polens ist sein Adel gewesen. Wie derselbe von Alters her stets im Vordergrund des geschichtlichen Lebens dieses Reiches gestanden und späterhin sich mehr und mehr zum alleinigen Repräsentanten des Volksthums, zum reinsten und vollkommensten Ausdruck desselben herausgebildet hat, so hat auch sein Verfall den des durch ihn repräsentirten Staatswesens zumeist nach sich gezogen und endlich die Auflösung desselben herbeigeführt. Die Geschichte des polnischen Adels ist die Geschichte des polnischen Volks. Der Adelsmacht stand kein Gegengewicht eines kräftigen, freiheitlichen Bürgerthums und, was noch schlimmer war, kein consolidirtes Recht der Krone gegenüber. Zwar liefen der Form nach die Fäden des politischen Lebens auch in Polen in den Händen des Königs zusammen. Er galt als Oberhaupt der Nation, er genoss fürstliche, seinem Rang gemässe Ehren im In- und Ausland, er wählte seine Beamten, er präsidirte dem Reichsrath, er publicirte die Gesetze und galt als oberster Führer des Heeres. Allein selten hat einer äusserlich glänzenden Form ein kahlerer Inhalt gegenüber gestanden, selten hat dem Schein der Macht deren Wesen weniger entsprochen. Der König ernannte zwar die Gesandten und Beamten des Reichs, aber beide empfingen Auftrag und Instruction in letzter Instanz vom Reichstag und waren nur ihm verantwortlich. Der König rief zwar den Adel unter die Waffen, aber er that dies nur in Vertretung des Reichstags und nach vorheriger Ermächtigung durch ihn. Diese allmächtige Versammlung berief er zwar, aber diese Berufung war keine freiwillige; er sass ihr zwar vor, aber er hatte nur das Recht,

seine Meinung „frei herauszusagen“, mitstimmen durfte er nicht. Die verfassungsmässigen Functionen des polnischen Königs bestanden nach keiner Seite hin in freien, den Staatswillen unvermittelt und mit bindender Kraft ausprägenden Handlungen, sondern lediglich nur in dem mechanischen Vollzug des bereits von Anderen endgiltig ausgesprochenen Staatswillens. Der Adel allein war es, welcher diesen Willen dictirte. Wo aber die öffentliche Gewalt so einseitig in der Hand eines Standes ruht, da muss dieser, wenn er jene behaupten und zum Segen des Volksganzen gebrauchen will, eine ganz besondere Mässigung und Gerechtigkeit an den Tag legen. Aber gerade an diesen beiden Eigenschaften hat es dem polnischen Adel zu allen Zeiten gefehlt. Voll Eifersucht und ehrgeizigem Verlangen nach politischer Machtgeltung, so lange die Regierungsgewalt noch voll und ungeschmälert in der Hand der Fürsten sich befand, dann, kaum zum Mitbesitz derselben gelangt, eifrig bemüht, jede concurrirende Gewalt mit allen Mitteln der Gewalt und List bei Seite zu schieben, um zuletzt, nachdem das erstrebte Ziel erreicht und Krone und Bürgerthum gleich ohnmächtig vom Kampfplatz zurückgetreten waren, eine Alleinherrschaft voll der grassesten Intoleranz und nacktesten Selbstsucht auszuüben — das ist in kurzen Zügen die politische Geschichte des polnischen Adels.

Die wesentlichsten Grundlagen, auf denen sich diese Adelsherrschaft allmählig aufgebaut hat, haben wir schon früher kennen gelernt: die Theilnahme an den Staatsangelegenheiten, das Kriegsrecht, die vollkommene Abhängigmachung und Lostrennung des Bauernstandes von dem Staate und dessen Organen. Der König durfte die zahlreichen Domänen nicht selbst verwalten, sondern musste sie Adligen auf Lebenszeit zur Verwaltung gegen geringen Zins überlassen. Bezüglich der Aemterbesetzung galt zwar der König noch immer, wie man sich auszudrücken liebte, als „der Quell aller Gnaden“, d. h. er vergab noch immer nach seinem Ermessen und Belieben nicht nur die grossen Kronämter, welche, wie Kanzler, Schatzmeister, Feldherrn, an der Spitze der Justiz, der Finanzen und der Armee standen; nicht nur die Erzbisthümer, Bisthümer und grösseren Abteien, sondern auch die Palatinate, die Castellaneien, Starosteien und eine Masse geringerer Aemter und Würden. Ihre Inhaber waren die Träger, die Organe der öffentlichen Gewalt; sie gaben, da sie in der Regel mit Landgütern reich

ausgestattet waren, dem, der sie davon trug, je nach dem Verhältniss ihrer Rangordnung, Einkommen und Ansehen, Einfluss und Macht im Lande und wurden daher zu allen Zeiten von dem Adel eifrig gesucht, so dass das Recht der Krone, sie alle zu verleihen, ihr einen grossen Einfluss sichern zu müssen schien. Allein wie vollkommen frei auch der König nach dem Wortlaut der Gesetze diese seine Kronprärogative ausüben durfte, thatsächlich musste er dabei die mannigfaltigsten Rücksichten nehmen. Schon der Kaschauer Reichstag von 1374 hatte festgesetzt, dass alle weltlichen und geistlichen Aemter ein ausschliessliches Monopol des eingesessenen Adels sein sollten, und der erste jagellonische König hatte dieses Adelsvorrecht ausdrücklich bestätigen müssen. Da ferner alle Aemter auf Lebenszeit vergeben werden mussten, der König ferner die einmal eingesetzten Beamten nicht wieder absetzen konnte — nur dem Reichstag stand dies zu — die einzelnen Beamten endlich bezüglich ihrer Amtsführung sogar dem Könige gegenüber mit so ausgedehnten Machtbefugnissen ausgestattet waren, dass sie fast unabhängig schalten und walten konnten, so wird man zugeben müssen, dass jenes königliche Ernennungsrecht in Wirklichkeit nicht viel mehr als leerer Schall war. Alle königlichen Decrete und Amtsernennungen waren überdies ohne die Siegelung des Kanzlers ungiltig; war also diesem die vom König auserlesene Persönlichkeit unbequem, so verweigerte er einfach sein Siegel, und der König hatte kein Mittel in der Hand, dessen Willen zu beugen oder den seinigen durchzusetzen. Das Recht der Landesvertheidigung gebührte dem Adel, aber für die geleisteten Kriegsdienste musste derselbe nun von dem Könige aus den Einkünften der Domänen entschädigt werden, so dass auch diese letzte wichtigere Verpflichtung des Adels mehr eine Quelle der Bereicherung als eine Last war. Die Ausübung des königlichen Münzrechtes ist an die Mitwirkung des Reichstages gebunden. Die persönliche Unverletzlichkeit des Edelmannes ist durch die Brzescer Constitution von 1430 dahin sicher gestellt, dass lediglich der auf frischer, den Begriff eines Capitalverbrechens ausmachender That ertappte Adelige verhaftet werden darf. Der Grundbesitz wird, abgesehen von den mit deutschem Recht begabten Städten, ausschliessliches Vorrecht des Adels, und umgekehrt, Grundbesitz ist unerlässliche Bedingung adligen Standes; erst 1768 ist Adelsrecht auch auf die nicht mit Grund und Boden angesessenen Edelleute ausgedehnt worden. Um

dem wohlhabenden Bürgerthum das allmälige Einrücken in den so geschlossenen Kreis des Adels unmöglich zu machen, wurde dasselbe 1496 für unfähig zur Erwerbung ländlichen Grundbesitzes erklärt. Zugleich hören alle Unterschiede innerhalb des Adels auf, jeder Adlige ist dem anderen völlig gleich. Wenigstens in der Theorie; in der Wirklichkeit machten sich die verschiedenen Unterschiede der Geburt, des Besitzes, der Familienverbindungen, der bekleideten höheren und niederen Aemter u. s. w. doch wieder, oft mit um so grösserer Stärke geltend. An die Stelle der alten mächtigen Adelsbrüderschaften, die dem in der ganzen Geschichte des Mittelalters mächtig hervortretenden Zuge nach corporativem Zusammenschluss innerlich zu einander gehöriger Elemente Rechnung trug, traten jetzt die Clientelschaften einzelner mächtiger Familien. Um die durch Reichthum und politischen Einfluss die übrige Masse des Adels überragenden Geschlechter bildeten sich aus jener in einer dem römischen Patronat und der alten deutschen Muntmannschaft nicht unähnlichen Gestaltung Gefolgschaften, welche durch die mannigfachsten persönlichen und öffentlichen Interessen und Rücksichten mit ihnen verbunden und von ihnen abhängig waren. Hunderte und Tausende vom Adel standen an den Höfen, bei den Haustruppen, bei der Güterverwaltung dieser „Herren“ in deren unmittelbarem Dienst; andere hingen als Pächter, Pfandinhaber einzelner Güter, als Schuldner oder Gläubiger von ihnen ab; noch andere suchten und fanden im Anschluss an sie den Weg emporzukommen, oder den Schutz, den ihnen weder die Krone noch die Gerichte noch irgend eine öffentliche Gewalt als solche gewährte. Denn Gesetz und Recht waren längst zu todten Buchstaben geworden und an deren Stelle, diesen Zuständen ganz entsprechend, die „Protection“ getreten. Auf allen Stufen der Gesellschaft, kettenartig von oben nach unten alle Stände und Klassen umfassend, war sie die Alles, die höchsten öffentlichen wie die niedrigsten persönlichen Interessen entscheidende Macht. Vom Könige und dessen Regierung hatte der Massenadel nichts zu hoffen und nichts zu fürchten, desto mehr aber von denen, deren Protection naturgemäss die weitreichendste, also gesuchteste war, von den „Herren“. Sie standen, jeder in seinem Kreise, bald weniger, bald mehr als Herrscher da und fühlten und wussten sich als solche sicherer als der gewählte König in Warschau. Wohl redeten sie noch immer nach alter Sitte in den Versammlungen aller Art den Massen-

adel als ihre „Herren Brüder“ an, aber daneben behandelten sie mit Stolz und Hochmuth, ja mit offener Verachtung den geringen Edelmann, der seinerseits, eben weil er ihrer Gewalt und Willkür in der Regel schutzlos preisgegeben war und ihrer Protection nicht entbehren konnte, sich ihnen gegenüber duldend, demüthig und oft genug selbst kriechend verhielt. Die bekannten, im Verkehr mit den „Herren Brüdern“ gebräuchlichen Redeformen, wie: „ich falle dem Herrn zu Füssen“, „ich küsse des Herrn Füsse“, „ich bin ein unwürdiger Fussschemel des Herrn“, charakterisiren treffend das ganze Verhältniss, in welchem die „Herren“ und der Massenadel trotz aller so gerühmten Rechtsgleichheit zu einander standen. Diese Clientelverhältnisse waren gewöhnlich factisch erblich. Die Eltern, welche im Dienst oder durch Anschluss an gewisse Herrengeschlechter emporgekommen waren, gaben ihre Söhne und Töchter, sobald sie das Kindesalter hinter sich hatten, zur Erziehung und zum Dienst an die Höfe derselben Herren, welche oft ganze Schaaren solcher adligen Jugend auf ihre Kosten erzogen, die Töchter verheiratheten und die Söhne auf mannigfaltige Weise versorgten. Sie liebten es, bei öffentlichen Gelegenheiten in Mitte ihrer zahlreichen Hofleute, Diener und Clienten zu erscheinen, welche zugleich für alle Fälle ihre schlagfertige Leibwache waren.

Die Ohnmacht der polnischen Krone war namentlich auch durch das häufige Aussterben der Königsgeschlechter vermehrt worden. Bei jeder Neuwahl mussten die Könige dem Adel neue Zugeständnisse auf Kosten ihrer königlichen Prärogativen machen. Dazu kamen Geldverlegenheiten der Fürsten, die der Adel schlau benützte, um neue Vorrechte für sich zu gewinnen. Als dann vollends nach dem Hingang des letzten Jagellonen Polen ein förmliches Wahlreich geworden war, ging die königliche Gewalt völlig an die Reichsstände über. Der neugewählte König musste, ehe er gekrönt wurde, jedesmal eine förmliche Wahlcapitulation, die sogenannten *Pacta conventa*, beschwören, und die Nichteinhaltung derselben berechtigte den Adel ohne Weiteres zur Aufkündigung des Gehorsams und zur Thronentsetung des Königs. Das Selbstgefühl des Edelmannes musste dadurch nicht wenig gesteigert werden, dass die Wahl des Königs mit in seiner Hand ruhte; jeder zum Kriegsdienst berechtigte Adlige, gleichviel ob er im Uebrigen reich oder arm, hoch oder niedrig war, hatte eine Wahlstimme, ja noch mehr, konnte selbst zum Reichsoberhaupt gewählt

werden. Der König tritt daher jetzt mehr und mehr aus seiner früheren souverainen Stellung in die eines der Adelsrepublik untergeordneten ersten Beamten zurück; das Volk oder vielmehr der dasselbe repräsentirende Adel wird der eigentliche Souverain. Dass der König bezüglich der Erhebung von Steuern und der Entscheidung über Krieg und Frieden an die Mitwirkung der Reichsstände gebunden war, war eine schon seit Kasimir dem Grossen allseitig anerkannte Theorie und sorgfältig beobachtete Praxis. Am Ausgang des Mittelalters war dann dieser Grundsatz förmlich zum Gesetze erhoben und auf die gesammte Gesetzgebung ausgedehnt worden. Späterhin ging der Krone die Gerichtshoheit zum grössten Theil verloren, und sogar das Aufgebot zum Kriegsdienst, ohne welches Recht wir uns heutzutage kaum mehr eine monarchische Gewalt zu denken vermögen, ging in die Hand des Reichstages über. Ja selbst das Recht der Einberufung dieses letzteren musste er mit dem Senat theilen, und 1775 wurde auch das ohnedies nahezu illusorische Recht der Aemterbesetzung zu Ungunsten der Krone abgeändert.

Die Entwicklung des Reichstages und des Senates haben wir bereits oben kurz geschildert. Seit dem Jahre 1453 kann im Wesentlichen die Bildung der beiden für die polnische Geschichte so hochwichtigen Institute als abgeschlossen betrachtet werden. Die Zahl der Mitglieder des Senates hat sich später auf etwa 140 festgesetzt. Die Senatoren wurden vom Könige auf Lebenszeit ernannt, mussten jedoch der polnischen Ritterschaft angehören und geistliche oder weltliche Würdenträger sein. An ihrer Spitze stand der Erzbischof-Primas. Der Senat war vorerst Reichsstand, eine Art von erster Kammer, wenn auch seine Berechtigung im Grunde nicht über das Amt der Vorbereitung, Berathung und formalen Bestätigung der Reichstagsbeschlüsse hinausging, sodann aber auch die oberste Verwaltungs- und Justizbehörde des Reiches. Da er aber in seiner Gesammtheit nicht wohl eine oberste vollziehende Gewalt ausüben konnte, so ernannte der König aus der Mitte desselben, abermals auf Lebenszeit, zuerst 10, später 14 Minister, die nicht nur dem Senat, sondern auch dem Reichstag durchaus verantwortlich waren. Es waren dies der Grossmarschall, der Kanzler, der Unterkanzler, der Schatzmeister, der Hofmarschall, der Grosshetman und der Feldhetman, und zwar jedes dieser Aemter in doppelter Besetzung: einmal für die Krone Polen, dann für

das Grossherzogthum Litthauen. Jene nannte man Krongrossmarschall, Krongrosskanzler, Kronunterkanzler u. s. w., diese Grossmarschall für Litthauen u. s. w.

Wie der Senat sich zumeist aus den höheren Provinzialbeamten zusammensetzte, so war auch der Reichstag aus den ritterschaftlichen Vertretern der einzelnen Landschaften gebildet. Die Provinziallandtage wählten auf ihren Versammlungen Vertreter zum Reichstage und instruirten dieselben zugleich so genau und bindend*), dass eine Ueberschreitung dieser Instructionen nicht wohl möglich war. Der einzelne Edelmann wollte selbst und unmittelbar über sein Geschick und das des Reiches entscheiden, er hatte einen instinctiven Widerwillen gegen Alles, was ihm dieses sein Recht auch nur im geringsten zu schmälern vermochte. Seit 1533 wurden in den einzelnen Landschaften stets nach Schluss eines Reichstages sogenannte Relationslandtage abgehalten, auf welchen die Landboten Bericht zu erstatten hatten; falls sie gegen ihre Instruction gehandelt, konnten sie dann zur Verantwortung gezogen werden. Im Gegensatz zu diesen Relationslandtagen nannte man diejenigen Versammlungen, auf welchen die Abgeordneten zum Reichstag gewählt und deren sie bindende Instructionen beschlossen wurden, Instructionslandtage. In diesen letzteren lag demnach, da Reichstagsbeschlüsse, welche unter Nichtbeachtung der ertheilten Instructionen zu Stande gekommen waren, nicht selten von den einzelnen Landschaften perhorrescirt wurden, der eigentliche Schwerpunkt der Staatsverwaltung. Auf ihnen führte die ganze Adelsmasse in voller Unmittelbarkeit die Aufsicht. Sie bildeten daher in erster Linie den Tummelplatz der ehrgeizigen und herrschsüchtigen Bestrebungen, nicht nur der Magnaten, sondern sehr bald auch des Auslandes. Auf ihnen erschienen die „Herren“ in der Regel mit einem zahlreichen bewaffneten Gefolge, welches in Verbindung mit den Hunderten, bisweilen Tausenden ihrer Clienten, die von vornherein bereit waren, zu stimmen und zu thun, wie und was der „Herr“ wollte, dazu bestimmt war, nöthigenfalls auch mit offener Gewalt deren Candidaten, überhaupt deren Willen durchzusetzen. War dies nicht zu erreichen,

*) Es war dies dadurch möglich, dass stets sechs Wochen vor dem Zusammentritt eines Reichstages in an die Wojwoden der einzelnen Provinzen gerichteten Berufungsschreiben, den sog. Universalen, die zu verhandelnden Gegenstände der Reihe nach aufgeführt wurden.

so führte man entweder Doppelwahlen herbei oder liess den Landtag sprengen und verhinderte dadurch jeden Beschluss, zu dessen Giltigkeit auf den Land- wie auf den Reichstagen Einstimmigkeit erforderlich war. Inmitten der Kirchen, in welchen die Versammlungen gehalten zu werden pflegten, spielten diese tumultuarischen Scenen; selten ging ein Landtag ohne Blutvergiessen vorüber, und man erachtete es für einen ruhigen Verlauf eines solchen, wenn nur zwei bis drei Edelleute in Folge der fast allgemeinen Trunkenheit und der aus ihr entspringenden Händel dabei ihr Leben verloren.

Nicht viel besser ging es auf den Reichstagen her. Während dieselben vor dem Jahre 1573 immer nur nach dem augenblicklichen Bedürfniss berufen worden waren, bildete sich von da ab eine feste Praxis für Zeit und Dauer derselben aus. Regelmässig alle zwei Jahre wurden sie jetzt abgehalten und die Dauer derselben auf sechs Wochen festgesetzt. Die Einberufung ging zuerst vom Könige allein, später von diesem und dem Senat aus. Dieser selbst entwickelte sich allmälig zu einer Art von Staatsrath, dem die Vorbereitung und Einbringung der Gesetzesvorlagen oblag. Für die Dauer des Reichstages vereinigte sich sodann der Senat mit den gewählten Landboten zu einer Körperschaft. Die Zahl der ersteren betrug hiebei annähernd 170. Die Leitung der Versammlung lag in der Hand eines gewählten Reichstagsmarschalls. Die Sitzungen waren öffentlich, und zwar noch in einem ganz anderen Sinne, als wie wir ihn heutzutage mit der Publicität solcher Versammlungen zu verbinden pflegen. Jeder Edelmann, ebenso die Damen des Adels hatten Zutritt und bildeten, indem sie nicht etwa auf einer getrennten Zuschauertribüne, sondern mitten unter den Landboten selbst Platz nahmen und die Verhandlungen mit den lebhaften Aeusserungen ihres Beifalls oder Tadels begleiteten, auf diese Weise eine Art erweiterter Volksrepräsentation. Die gefassten Beschlüsse wurden nicht etwa einzeln sanctionirt und publicirt, sondern alle zusammen am Schluss eines Reichstages gleichsam zu einem einzigen Beschluss vereinigt. Dieser Gesammtbeschluss hiess Constitution. Da nun aber zur Gültigkeit jedes einzelnen Beschlusses Stimmeneinhelligkeit erforderlich war, so ergab sich als ungeheuerliche Consequenz, dass der Widerspruch eines einzigen Mitgliedes gegen eine einzige Vorlage die ganze Constitution, also die gesammten Beschlüsse des Reichstags aufhob. Erst seit 1764 wurde das Recht des *Liberum veto* auf die sogenannten Staatsangelegenheiten beschränkt, doch

umfassten auch diese noch nicht etwa bloss die Gegenstände der Legislation, sondern bezogen sich nach wie vor ebenso gut auf die Rechte der executiven Gewalt. So rechnete man dahin das Recht, Krieg und Frieden zu schliessen, das Aufgebot des Adels u. a. Dies nannte man den Reichstag sprengen, weil eben durch einen solchen Protest jede weitere Berathung illusorisch gemacht worden war. Nicht auf einmal und nicht als festes Gesetz hat sich diese Auffassung gebildet, sondern nur allmälig und als Herkommen; erst 1768 wurde dieses *Liberum veto*, wie man dieses Recht jedes Reichstagsmitgliedes nannte, förmlich zum Gesetz erhoben. Im Jahre 1652 wurde zuerst ein Reichstag durch den Protest eines einzigen Landboten gesprengt, und von da bis zum Jahre 1704 sind dann von 55 Reichstagen nicht weniger als 48 auf die geschilderte Weise zerrissen worden. Von den 18 Reichstagen, welche in den Jahren 1717—1733 gehalten wurden, sind 11 gesprengt worden; 5 kamen zu Stande, 2 blieben unfruchtbar, weil die gesetzmässige Dauer ihrer Frist abgelaufen war. Auf dem Reichstag von 1746 zog man die Unterschrift der gefassten Beschlüsse bis zum Abend des letzten gesetzmässigen Tages hin. Man brachte, da es dunkel geworden, Licht in den Saal; da aber wurde der Ruf laut: „Wir wollen kein Licht!“ Vergebens bat der Reichstagsmarschall, man solle durch Beschluss den Reichstag nur bis zum folgenden Morgen verlängern: „Wir wollen kein Licht!“ war die Antwort, und der Reichstag ging ohne Frucht auseinander wegen der Lichter! Es wurde geradezu zur Gewohnheit, die Beschlüsse absichtlich bis zur letzten Stunde zu verzögern. Selbst die gewaltsamsten Auftritte fehlten nicht. „Die Reichstage“ — bemerkt ein hervorragender polnischer Geschichtsschreiber unserer Tage — „waren die stürmischsten Versammlungen, in welche sich die Haiducken der „Herren“ eindrängten, die Zuschauer die Landboten von ihren Sesseln warfen und, mit einem Wort, auf welchen der erste beste Händelmacher oder Erkaufte der ganzen Republik Hohn sprach“. Und ein Zeitgenosse, Stanislaw Leszczynski, schildert das Treiben auf den Reichstagen mit den Worten: „Wenn ich ein Bild von unseren Berathungen geben soll, kann ich sie nicht besser vergleichen als mit einer ausgezeichneten, aus den besten Musikanten zusammengesetzten Kapelle, in welcher aber jeder auf ungestimmten Instrumenten eine andere Note oder Melodie statt einer lieblichen Harmonie spielt und die Zuhörer aufs unangenehmste

betäubt. Keiner, der in unsere Berathungen, ihrer ungewohnt, hineintritt, kann auf den Gedanken kommen, dass hier *agitur de sorte* des Königreiches; denn er findet weder die ehrfurchtgebietende Haltung, welche solche ansehnliche Versammlung zu bewahren verpflichtet ist, noch Aufmerksamkeit auf kluge und nützliche Rathschläge, noch eine Berücksichtigung der gefährlichen Zeitläufe, welche von allen Seiten *premunt*, obwohl das Vaterland seine Schmerzenswunden offen zur Schau trägt. Wir aber, statt sie zu heilen, machen sie nur noch schlimmer, so sehr, dass man berechtigt ist, über uns Wehe zu rufen und auf uns das Wort anzuwenden: *heu patior telis vulnera facta meis*".

Eine besondere Wichtigkeit hatten die sogenannten Convocations-Reichstage, auf denen die Bedingungen festgestellt wurden, welche der zu erwählende König vor seinem Regierungsantritt zu beschwören hatte. Auf dem Wahlfelde von Wola versammelten sich sodann die Edelleute des ganzen Reiches unter freiem Himmel, schaarten sich nach Wojwodschaften zusammen und nannten dem bei den einzelnen Haufen herumreitenden Primas des Reiches den Namen dessen, den sie sich selbst zum König setzen wollten. Mehrheit der Stimmen entschied.

In der Hand des Reichstages concentrirte sich die ganze Gewalt, bei ihm allein ruhte die Entscheidung über alles, was überhaupt den Beschlüssen dieser Versammlung unterlag.

Der Reichstag hatte nicht nur gesetzgeberische Befugnisse, auch die gesammte Staatsverwaltung unterlag seiner Controlle, und die Minister, selbst der König konnten von ihm zur Verantwortung gezogen werden; er ging Staatsverträge mit fremden Mächten ein, er erklärte Krieg und schloss Frieden, er überwachte die Ausführung der Gesetze, er organisirte Justiz und Verwaltung, er naturalisirte und sprach den Adel zu, kurz alle Lebensthätigkeit des polnischen Staates nach innen und aussen, im Grossen und Kleinen, empfing Gestalt und Richtung zunächst aus den Händen des Reichstages. Aber das häufige Zerreissen der Reichstage musste jede wirksame Controle unmöglich machen. So, um nur eines zu erwähnen, sollte der Reichsschatzmeister jedesmal dem versammelten Reichstage Rechenschaft über die Verwaltung des Staatsschatzes ablegen. Bei der Kürze der Dauer der Versammlung verstand es derselbe jedoch meist diese Rechnungslegung so lange hinauszuzögern, bis der Reichstag gesprengt wurde. Damit aber unterblieb,

da der Schatzmeister dem Könige nicht verantwortlich war, die Controle überhaupt, und der Schatzmeister konnte die ihm anvertrauten Kassen plündern, wie und wann es ihm beliebte. Eine ähnliche unabhängige Stellung nahm der Hetman ein, der als der eigentliche Gebieter der bewaffneten Macht galt und sich nicht selten dem Könige geradezu feindselig gegenüber stellte.

Es liegt auf der Hand, dass solche Zustände das polnische Staatswesen schon viel früher, als es in Wirklichkeit geschehen, dem Untergang entgegenführen mussten, wenn nicht daneben ein Mittel gefunden war, durch welches wenigstens die verderblichsten Wirkungen jener Anarchie wieder einigermaassen paralysirt wurden. Ein solches Mittel hatte sich auch aus den eigenthümlichen Verfassungsverhältnissen der Adelsrepublik herausgebildet und stand an Eigenartigkeit den Zuständen, zu deren Bekämpfung es angewendet wurde, in nichts nach. Es war die Conföderation oder — wie der polnische Ausdruck dafür lautet — der Rokosz (Aufruhr): ein gesetzmässiger Volksaufstand im eigentlichsten Sinne des Wortes. Hervorgegangen ist diese Einrichtung aus den Adelsconföderationen, wie sie seit dem 14. Jahrhundert bei besonderen Veranlassungen, welche eine gesteigerte Aufmerksamkeit, ein engeres Zusammenhalten des Adels nothwendig erscheinen liessen, hergebracht waren. Wenn der erledigte Thron neu zu besetzen war, wenn seitens des Königs oder einzelner übermächtiger Magnaten eine Beeinträchtigung der nationalen oder Standesrechte zu befürchten stand, oder einem eindringenden äusseren Feinde die herkömmlichen Gewalten keinen Widerstand mehr entgegenzustellen vermochten, dann pflegten die Edeln des Landes, sich erinnernd, dass der Begriff der Staatssouverainität in letzter Linie bei ihnen liege, zu grossen Vereinigungen zusammenzutreten, die gesammte Staatsgewalt in ihre Hände zu bringen, um so den besonderen Anlass, der ihre Intervention nothwendig gemacht hatte, wieder aus der Welt zu schaffen. War dies geschehen, dann machte diese Conföderation gewöhnlich den ordentlichen Gewalten wieder Platz, ohne dass diese die wieder erlangte Macht zur Bestrafung der Usurpatoren benützt hätten. Es war eine Revolution, aber eine gesetzmässige oder vielmehr eine durch das Herkommen berechtigte. Im Laufe des 17. Jahrhunderts, als die steigende Anarchie solche Missstände fast zur ordentlichen Gewohnheit fortgebildet hatte, mehrten sich diese Conföderationen, und es wurde jetzt

auch nicht mehr peinlich gewissenhaft unterschieden, ob der Anlass derselben die Gefährdung des allgemeinen Landeswohls oder etwa nur der persönliche Ehrgeiz und die Herrschsucht eines einzelnen Magnaten oder einer ganzen unzufriedenen Adelsfaction war. Da in dem Adel, in der Masse der Individuen die Staatshoheit lag, so konnte diese Masse, sobald sie die physische Macht dazu hatte, Gesetze erlassen und ausführen, und es kam nur darauf an, die genügende Macht in einem Haufen Edelleute zu sammeln, um den gesetzgebenden Beschlüssen desselben die thatsächliche Anerkennung des ganzen Volkes zu sichern. Der Einzelne verband sich daher zur Erreichung jenes Zieles von nationaler Bedeutung mit seinesgleichen, es wurden Emissäre in die nächsten, dann die entfernteren Landschaftskreise gesandt, um dieselben zum Anschluss zu bewegen. In den einzelnen Kreisen entstanden nun, meist in Uebereinstimmung mit den politischen Bezirken, welche die Grundlage für die Wahlen zum Reichstage bildeten, einzelne Landschaftsconföderationen, die Unterschriften der Beitretenden wurden gesammelt, jede Landschaftsconföderation wählte ihren Marschall. Diese Marschälle aus den Landschaften versammelten sich dann an einem dazu bestimmten Ort, wählten einen gemeinsamen Marschall der ganzen Conföderation und proclamirten dann die Conföderation als constituirt, indem sie in einem Manifest die Ursachen und Ziele derselben auseinandersetzten und das Land aufforderten, der nunmehr rechtskräftig errichteten Conföderation den schuldigen Gehorsam zu leisten. Es kam vor allem darauf an, der neuen Verbindung die nöthige äussere Geltung zu verschaffen. Gelang es ihr nicht, die königlichen Behörden und insbesondere den König selbst auf ihre Seite zu ziehen, so war sie als gescheitert zu betrachten und löste sich auf, ohne jedoch, falls sie nicht Ungesetzlichkeiten sich hatte zu Schulden kommen lassen, zur Verantwortung gezogen werden zu können: fielen ihr jedoch die ordentlichen Gewalten zu, so erweiterte sie sich dadurch zu einer Generalconföderation, um als solche alsbald sämmtliche Organe der Staatsgewalt in ihrem Sinne umzuwandeln. Ein neuer conföderirter Reichstag wurde berufen, der, im Gegensatz zu den ordentlichen Reichstagen, an keine feste Zeitdauer gebunden und in dem lediglich Stimmenmehrheit zur Giltigkeit eines Beschlusses erforderlich war, der sich jedoch sammt der ganzen Conföderation wieder auflöste, sobald die Ziele,

wegen der sie errichtet worden, erreicht waren. Bald wurde die Conföderation das gewöhnliche Heilmittel gegen das *Liberum veto* des ordentlichen Reichstages. Konnte hier ein nothwendiges Gesetz nicht durchgebracht werden, so wurde zur Conföderation geschritten, indem, zur Vereinfachung der Sache, die Majorität des Reichstages sich als conföderirt proclamirte und König und Senat ihren Beitritt erklärten. Der so conföderirte Reichstag beendete dann die nicht ausgeführte Arbeit.

Dieses waren die Formen, zu denen der polnische Adel den Staat und in ihm sich selbst im 18. Jahrhundert ausgestaltet hatte und welche damals von jedem polnischen Edelmanne und von manchen unwissenden Ausländern als die Blüthen der Volksfreiheit gepriesen wurden. Schon am Ausgang des 16. Jahrhunderts kennzeichnete der uns aus der Königswahl des ersten Wasa her bekannte Grosskanzler Jan Zamojski diese Stellung des polnischen Adels mit folgenden treffenden Worten: „Der Senat ist eine Behörde, die Ritterschaft ist das Volk, wir sind Alle eine unter sich gleiche Szlachta, wir bilden Alle nur einen Körper, der persönliche Wille Aller bildet den Gemeinwillen, dessen Wächter der König ist: also hat jeder Edelmann das Recht, den König zu wählen". Es waren jedoch diese politischen Verhältnisse zwischen Krone und Adel nicht allein, welche die allgemeine Entsittlichung der Nation herbeiführten: eben so sehr und in steter natürlicher Wechselwirkung mit jenen Verhältnissen wirkte darauf die Richtung, der Charakter ein, welchen das nationale Leben überhaupt seit dem 17. Jahrhundert je länger je mehr entwickelte. Nach den gewaltigen Kämpfen und Schicksalswechseln, welche die Nation im 17. Jahrhundert in dem Ringen mit dem Protestantismus wie in den Kriegen mit den Schweden, Russen, Kosaken und Türken durchgemacht hatte, trat in ihr eine geistige Abspannung ein, deren Symptome bereits während des nordischen Krieges sich zeigen. Seitdem ward ihr Leben von keinen grossen allgemeinen Ideen mehr ergriffen und bewegt. Sie strebt weder nach Macht nach aussen, noch nach irgend einem Fortschritt nach innen: sie hat mit einem Worte keine ihr Gesammtleben tief berührende, es ergreifende Ziele und Zwecke vor Augen. Auf den ersten Blick freilich scheint das alte Leben noch in den Adern des Volkes zu pulsiren. Die Parteikämpfe der grossen Familien zeigen noch immer jene heldenhaften Züge und Episoden, an denen namentlich die alte Geschichte des polnischen Volkes so

überaus reich ist. Aber der frühere Inhalt derselben ist jetzt verschwunden, an die Stelle der Begeisterung ist die Berechnung, an die der selbstlosen opferfreudigen Vaterlandsliebe selbstsüchtiger, schamloser Egoismus getreten, das Wohl des Vaterlandes ist nicht mehr das Ziel, höchstens noch das Aushängeschild jener ehrgeizigen Bestrebungen; ja häufig hält man es nicht einmal mehr der Mühe werth, seinen Absichten dieses Mäntelchen umzuhängen, und stellt laut und frech die Befriedigung der unlautersten Leidenschaften als das Ziel seiner Bestrebungen hin. Hand in Hand mit dieser Depravation des politischen Lebens geht seit dem Beginn des 18. Jahrhunderts eine erschreckliche Unwissenheit und Unbildung des Adels und der mit diesem allzeit eng verbündeten Geistlichkeit. Die schöne Literatur sinkt in einen Zustand der Geschmacklosigkeit und Barbarei zurück, der aufs grellste gegen den blühenden Stand gerade dieses Culturzweiges in den meisten übrigen Ländern Europas absticht. Die Erziehung der Jugend, die wichtigste Aufgabe jeder ihres humanitären Berufes eingedenken Gegenwart, völlig in die Hände der Jesuiten gelegt, welche gleichfalls den lebendig aufstrebenden Geist des ersten Jahrhunderts ihres Bestehens längst eingebüsst hatten, war eine rein formale, auf Unterdrückung jeder eigenen, freien Geistesregung gerichtete, die wahre Moralität systematisch vernichtende und das exclusive Standesgefühl bewusst grossziehende; sie förderte zugleich die äusserste kirchliche Devotion und Bigotterie, die Werkheiligkeit und den Fanatismus gegen alle Ketzer, ohne dabei nur im geringsten der Sittenlosigkeit entgegenzutreten, die unter jenem Deckmantel ungestört ihr Spiel treiben konnte. Wenn nur immer Freigebigkeit gegen die zahllosen Kirchen und Klöster geübt wurde, dann war es im Uebrigen gleichgiltig, ob die Masse des Volkes in Armuth und Elend verkam. Das ausschweifende und verschwenderische Hofleben unter den sächsischen Augusten musste dann auf diese Anlagen und Zustände eine geradezu verheerende Wirkung üben. „Die ganze Fülle von üppiger Kraft“ — bemerkt einer der geistvollsten polnischen Geschichtsschreiber unserer Zeit — „das aufbrausende, stürmische Element, welches in der Natur dieses Adels lag und früher im Kriege und auf den Reichstagen Gelegenheit gehabt hatte, sich auszuzeichnen, wurde jetzt in jubelnden Lustbarkeiten und Saufereien daheim oder auf den Land- und Gerichtstagen vergeudet. Die grössten Säufer und Raufbolde wurden berühmt, wie früher Helden des Krieges oder Redner des

Reichstages. Man pries riesenhafte Humpen und erzählte sich weit und breit von den Helden, welche sie in einem Zuge austranken. Das ganze Jahr verfloss in dem seligen Genuss unaufhörlich auf einander folgender Festlichkeiten, zu welchen der Adel auf die verschiedensten Veranlassungen, auch bei den häufigen kirchlichen Festen, zusammenkam, wo dann nach gewissenhafter Theilnahme am Gottesdienst der heiligen Messe und der Vesperandacht reiche Gastmähler rauschende Trinkgelage und Tänze erfolgten.

Statt vieler Beläge mag hier ein in den Denkwürdigkeiten Kajetan Kozmians erzähltes Vorkommniss den Sittenzustand des polnischen Adels in den letzten Jahrzehnten der Republik beleuchten. Michael Granowski war ein Schwestersohn der Frau des Kanzlers Michael Czartoryski und hatte selbst eine Radzivil zur Frau. Er besass grosse Güter in Litthauen und war ein schöner, kräftig gewachsener Mann, dabei leutselig und voll gesellschaftlichen Talents — Alles in Allem das Musterbild eines echten polnischen Cavaliers. Der Zweikampf mit Pistolen oder Säbel machte ihm eben so viel Vergnügen als der Becher. Kam er von seinen Gütern nach Lublin, so folgte ihm stets ein ganzes Heer von Zechbrüdern, die er aufs freigebigste bewirthete. Er besass zwei berühmte Trinkgefässe: den „Adler“, den man mit beiden Händen führen musste, da er fünf Flaschen Wein fasste, und die „Ente“, welche auf kurzem Fusse stand und blos drei Flaschen hielt. Wenn er voll Weines war, hatte er die Manie, sich halb nackt auszukleiden und die Genossen auch dazu zu zwingen. Dann wagte Niemand dem vom Weine Erhitzten zu widersprechen, und Jedermann musste entweder gehorchen oder fliehen. „Wer mich liebt, der thue dasselbe wie ich“, sagte er dann. Einmal ging er in Lublin mit dem Pokal halbnackt, das Hemd als Leibbinde umgeschürzt, auf die Strasse. Auf seine Aufforderung, ihn zu begleiten, warfen Diejenigen, die anständig gekleidet waren, die Kleider ab. Der kleinere Adel aber, der sich des unter dem langen polnischen Kleide verdeckten Schmutzes bewusst war, wollte sich davon machen, aber die Lakaien und Haiducken des Herrn hielten die Fliehenden fest und kleideten sie mit der Beihilfe der anderen Gäste aus. In einem Augenblick stand die ganze Gesellschaft halb nackt auf der Strasse. Ein Wagen mit kräftigen Pferden, auf dem zwei Fässer Wein lagen, fuhr vor; Badowski,

ein Advocat beim hohen Tribunal, setzte sich halbnackt, wie er war, gleich einem Bacchus auf eines der Fässer, und die Anderen gaben ihm einen grossen silbernen Vorlegelöffel in die Hand, womit er die Gläser aus dem Fass füllte, und so zog der ganze trunkene Tross in Prozession durch die Strassen der Stadt bis zum Krakauer Thor. Welch ein Anblick! An 80 halbnackte Menschen, viele in schmutzigen Lumpen, welche das lange Kleid vorher verdeckte, tanzend, springend, taumelnd, lachend und singend oder besoffen niederstürzend und das Genossene ausspeiend. „Gehen wir zum Präsidenten des Tribunals", rief der Herr Granowski. Der Marschall, gewarnt, hob rasch die Sitzung auf; der Tross aber zog beim Rathhause vorbei zu dem Hause, welches der Präsident bewohnte, schlug die verschlossenen Thüren der Zimmer ein, zog den Präsidenten aus dem Bette, in das er sich geflüchtet, um ihn mitzunehmen. Kaum bat er sich los wegen seiner Krankheit. Erst am Abend kehrte der Tross zum Hause des Granowski zurück. Ich habe das mit eigenen Augen gesehen — fügt Kozmian bei. Derselbe Kozmian erzählt: „Als Stanislaus August dem Bischof Lenczewski von Abdera, bei welchem der König lesen und schreiben gelernt hatte, den Stanislausorden verlieh, gab der Bischof ein grosses Diner in Lublin, welches bis zum Dunkelwerden dauerte und bei welchem natürlich stark getrunken wurde. Da rief einer aus: ‚ziehen wir mit der Musik auf den Markt'. Der Bischof, bereits angetrunken, rief: ‚Auch ich bin ein Cavalier und werde mit Euch gehen'. Es wird ein Korb Wein mitgenommen, die Musik spielt auf und die ganze Gesellschaft, der Bischof an ihrer Spitze, setzt sich in Bewegung; alle tanzen und springen um ihn, er aber singt mit halber Stimme ein etwas freies Liedchen: ‚Lass mich bei Dir schlafen, denn der Regen durchnässt mich'. So singend tritt er mit den Füssen den Takt, hüpft auf dem Markt herum, ruft wiederholend: ‚Auch ich bin ein Cavalier und trinke auf die Gesundheit des Königs.' Solchergestalt", setzt Kozmian hinzu, „führte das Uebermass im Trinken die würdigsten Leute in Folge der Sitten und Fehler jener Zeit dazu, sich selbst und ihren Beruf zu entwürdigen. Denn Lenczewski war sonst ein musterhafter, eifriger Priester, von reinen Sitten, wenn auch von geringer Fähigkeit". Solche Gelage, überhaupt die Zusammenkünfte des Adels endeten aber oft mit Schlägereien der schlimmsten Art, so dass die Tischtücher häufig eben so sehr mit Blut wie mit Wein getränkt waren.

Seit dem Jahre 1717, als das Heer wesentlich verringert wurde, vermehrte sich zusehends die Zahl der Raufbolde vom Handwerk, die jede Gelegenheit zu blutigen Händeln aufsuchten. Es gab ganze Familien, welche den Ruhm der Junakerei (*junak* = Raufbold) wie eine besondere Auszeichnung pflegten; wo sie erschienen, ging es ohne Gemetzel nicht ab.

Wir wissen das traurige Bild des polnischen Adels in den letzten Zeiten der Republik nicht besser wiederzugeben, als mit den treffenden Worten Sybels: „Eine nähere Betrachtung zeigt den vollständigen Ruin des Adels. Die Güter der meisten waren tief verschuldet und wurden von Pächtern bewirthschaftet, welche der Sache nach Pfandgläubiger waren und aus dem Gute nur möglichst rasch ihre Forderungen heraus zu ziehen suchten. Es leuchtet ein, dass hiebei der Bestand des Gutes nicht geschont und vor Allem die Bauern in jeder Hinsicht ausgesogen wurden; das Verhältniss kam aber so oft vor, dass sich besondere Rechtsformen dafür gebildet hatten, und oft genug schleppte es sich durch mehrere Generationen bis zur Tilgung der Schuld fort. Ueberhaupt war es selten, dass ein grosser Grundbesitzer seine Ländereien selbst verwaltete; die Meisten zogen wie der gleichzeitige französische Adel das Leben bei Hofe, in der Hauptstadt oder auf Reisen der einheimischen Thätigkeit vor und übertrugen die Aufsicht ihrer Güter, wo sie nicht die Gläubiger davon befreite, irgend einem ärmeren Edelmann als Pächter. Der Grundmangel dieser Landwirthschaft war nun eine natürliche Folge der unentwickelten Industrie im Lande, ein völliger Mangel an Capital. Baares Geld war selten, der Zinsfuss hoch — 1792 7—8, 1812 78—80 Procent — von vernünftigem Creditwesen keine Rede. Die wenigen Bankherren in Warschau bildeten eine wahre Macht, welche den gesammten Adel in Abhängigkeit hielt; dass einige derselben in Folge der russischen Occupation 1792 ihre Zahlungen einstellten, wurde als die empfindlichste aller bisherigen Folgen des Krieges bejammert. Es fehlten also schon die materiellen Mittel zu einem umfassenden, bessernden, weiter blickenden Betriebe. An seiner Stelle hatte man nichts als die rohe Arbeitskraft der Leibeigenen, die auf Kosten der ihnen zugewiesenen Aecker die Ländereien des Herrenhauses mit Hand und Spanndiensten nach landesüblicher, altüberlieferter Weise zu bestellen hatten. Der Ertrag war also unendlich dürftig für sie selbst, für den Herrn und für das Gemeinwesen.

Die Herren hatten allerdings Mittel genug, sich für den Ausfall zu entschädigen, nur dass dieser Ersatz gleich verderblich für sie selbst und für den Staat war. Ihr Lieblingsspruch lautete: Hochgeboren, hochvermögend — mit anderen Worten, da der Adel über alle Macht des Staates verfügte, so verstand es sich ihm auch von selbst, dass der Staat den Adel auch ernähre. Es waren namentlich zwei Quellen, aus welchen diese Nahrung geschöpft wurde, die Käuflichkeit der Aemter und die Verwaltung der Staatsgüter.

Jene hatte sogleich zur Folge, dass jedes Amt auch nur als Einnahmequelle betrachtet und benutzt wurde, was dann vor Allem die Rechtspflege vollständig zerrüttete, Weitläufigkeit, Kostspieligkeit und Bestechlichkeit durch alle Instanzen verbreitete. Die Domänen bildeten eine Gütermasse von 400 bis 600 Millionen Gulden Werth und wurden grösstentheils als Starostien an bedürftige oder begünstigte Edelleute ausgeliehen. Der Starost musste dann, je nach der Länge seiner Besitzzeit, drei Viertel oder die Hälfte des Reinertrages an die Staatscasse abliefern. Der Staat verschenkte damit also unmittelbar einen sehr beträchtlichen Theil seiner Einkünfte und erlitt einen weiteren und noch erheblicheren Schaden durch die Verschlechterung der Güter, da dieselben natürlich nicht mit dem Interesse des Eigenthümers bewahrt, sondern durchgängig so elend bestellt wurden, dass man auf den ersten Blick Starostenland und Erbgut unterscheiden konnte. Dass die Patrioten von 1791 zur Einziehung der Starostien geschritten waren, hatte neben der Schöpfung städtischer Verfassung dem Hasse der adligen Opposition den schärfsten Stachel gegeben.

So rächte sich die Anarchie des Staates, welche durch die Unbändigkeit dieses Adels erzeugt worden war, an ihren Urhebern, indem sie dieselben mit selbstsüchtigem Leichtsinn und verschwenderischer Nachlässigkeit ausstattete. Noch viel verheerender aber als die Ungebundenheit nach Oben wirkte die Tyrannei nach Unten. Ist es doch überall die sicherste und gerechteste Strafe des Despotismus, dass er den Despoten selbst durch Uebermuth und schlechte Lüste entnervt. Der hervorstechende Zug des polnischen Nationalcharakters war neben Schlauheit und Muth eine höchst lebhafte Erregbarkeit, die ihn für gute und schlechte Affecte gleich empfänglich machte: mitten in seiner Verderbniss behielt dieses Volk die Fähigkeit zu hoch aufflammender Begeisterung, hatte aber

nichts desto weniger das Gift einer verzehrenden Unsittlichkeit mit vollen Zügen in sich eingezogen. Als Kinder waren sie unter hunderten von schmutzigen, herabgewürdigten, jeder Laune des Gebieters dienstbaren Geschöpfen herangewachsen. In den Jesuitenschulen, in welchen das damalige Geschlecht noch erzogen war, hatten sie dann mechanische Andachtsübungen, elegante Handschrift, barbarisches Latein und sonst nichts Anderes gelernt. Als Männer in den Strom der Welt und des Zeitgeistes herausgetreten, hatten sich die Meisten mit der Frivolität des französischen Radicalismus erfüllt und hier die Theorie zu der Genusssucht und Selbstsucht gefunden, zu welcher ihnen Staat und Haus die furchtbare praktische Anleitung gaben. Sie bewährten dann noch immer den alten Ruf unbändiger Tapferkeit und unerschöpflicher List, und bei keiner anderen Nation fand man in gleichem Maasse das Talent des persönlichen Auftretens, Sprachgewandtheit, Galanterie, rasches Ergreifen oberflächlicher Kenntnisse. Aber an keiner Stelle reichte die Bildung so tief, um den Charakter zu gestalten, die Leidenschaft zu zügeln, die sittliche Haltung zu befestigen. Ein geordneter Haushalt war bei den Einzelnen so selten wie bei den öffentlichen Cassen; neben fürstlicher Pracht breitete sich widerliche Unreinlichkeit aus; leuchtende Toiletten waren mit Ungeziefer bedeckt und bei prunkenden Festen der Gebrauch der Schnupftücher ein unbekannter Luxus. Was für die niederen Classen der Branntwein, war der Tokaier für die höheren; mit dem Trunke wetteiferte das Spiel, dem sich Männer und Weiber jeden Alters mit rasender Leidenschaft zudrängten. Der gesellige Umgang bewegte sich in ungezwungenen Formen, ohne irgend eine Steifheit noch Einschränkung, so dass der Fremde, vor Allen der herüberkommende Deutsche, Anfangs des Entzückens voll war. Aber auch hier schlug die Freiheit in Zügellosigkeit um, und der Ton der vornehmen Gesellschaft traf in entsetzlicher Weise mit dem Einflusse der Leibeigenschaft zusammen. In Polen wie überall zerstörte die Sklaverei, bei der menschliche Wesen nicht als Menschen geachtet werden, in den Herren selbst den Kern aller Sitte, die Scham. Der Verkehr unter den Geschlechtern war hier ohne schützende Formen, weil die Gesinnung beider Theile Zucht und Scheu verloren hatte. Die Mädchen heiratheten, um ihre eigenen Herrinnen zu werden, und nichts war leichter und gebräuchlicher, als die Scheidung einer so geschlossenen Ehe; man konnte Jahre lang mit einer Dame verkehren, ohne zu erfahren, ob sie von ihrem

Manne getrennt oder mit dem wievielsten sie verheirathet sei. Den dunkelsten Zug aber dieses Bildes sei mit den Worten des königlichen Leibarztes Lafontaine anzuführen verstattet — es ist übel, von solchen Dingen zu reden, aber erst durch sie wird der Sturz des polnischen Reiches verständlich —: Unter unseren Krankheitsfällen verhält sich die Lustseuche gegen die sonstigen Uebel wie sechs zu zehn, unter huntert Rekruten waren in Warschau voriges Jahr achtzig venerisch, und häufig habe ich junge Mädchen von zwei, drei und mehreren Jahren von angeborenen Leiden dieser Art ergriffen gesehen; wer das Uebel nicht durch eigene Schuld bekommt, der hat es entweder ererbt, oder durch die Amme erhalten, von welchen man unter zwanzig gewiss fünfzehn mit diesem Uebel Behaftete rechnen kann".

„Ziehen wir" — bemerkt Roepell, der grösste deutsche Kenner der polnischen Geschichte — „von all diesem schliesslich die Summe, so müssen wir gestehen, die Republik lag um die Mitte des 18. Jahrhunderts im tiefsten Verfall. Das sociale wie politische Leben all ihrer Glieder war durch und durch krank. In den höheren Ständen herrschte Stolz und Ehrgeiz und ein Selbstgefühl vor, welches fast nur darauf bedacht war, den Einfluss und die Macht, welche ihre Stellung ihnen im öffentlichen Leben gab, zur Befriedigung ihrer Leidenschaften, der Herrschsucht und des Genusses, nach Willkür auszubeuten. Der Massenadel, im Durchschnitt ungebildet und roh, gewaltthätig und unterwürfig zugleich, dem Müssiggang und zügelloser Genusssucht hingegeben, lebte ohne viel Besinnung von einem Tag zum andern; die Bauern in fürchterlicher Versunkenheit, Unterdrückung und Noth; die Städte in Trümmern und verarmt, ohne Gewerbe und Handel; Erziehung und Unterricht in der gröbsten Vernachlässigung; Schulen und Universitäten in den Händen einer unwissenden weltlichen und Ordensgeistlichkeit, welche sich zu keiner lebendigen Theilnahme an dem Fortschritte der Wissenschaften und Kenntnisse ihrer Zeit zu erheben vermochte; das religiöse Leben in äusseren Formen und bigotter Devotion erstarrt, und endlich bei alledem der naive Glaube, dass jeder polnische Edelmann der freieste Mann auf der Welt sei und die Republik durch ihre Anarchie bestehe. In der That und Wahrheit aber hatte diese Republik, seitdem das Zerreissen der Reichstage herkömmlich geworden, keine Macht mehr, über sich selbst zu bestimmen, einen Willen zu haben. Sie hatte

faktisch so gut wie keine Gesetzgebung, keine Verwaltung und Regierung mehr. Ihre Finanzen lagen in der tiefsten Unordnung, denn Niemand nahm Anstoss daran, sie um die Steuern zu betrügen, und die Schatzmeister unterlagen, da die Reichstage, welchen allein sie Rechnung zu legen verpflichtet waren, in der Regel zerrissen wurden, keiner Controle. Die kleine Armee, oft genug unbezahlt, war eben desshalb ohne Zucht, ohne Uebung, in halber Auflösung; die Gerichte eine Verspottung jeder Gerechtigkeit. An der Stelle von Recht und Pflicht herrschten Willkür und Gewalt in allen Schichten und Sphären des Lebens, und den Schutz, welchen der Staat Allen gleich gewähren sollte, suchten und fanden die Einen in der eigenen Familienmacht und ihrem Reichthum, die Andern in der Dienstbarkeit bei jenen und in deren Protection. Mit einem Worte: die Republik war den Interessen, Intriguen und Parteikämpfen ihrer grossen Herren und der Nachbarmächte widerstandslos dahingegeben; denn an die letzteren sich anzuschliessen, um deren Schutz und Unterstützung gegen ihre Gegner und ihren König zu bitten und zu buhlen, von ihnen Orden und Pensionen zu nehmen, waren die Herren längst gewohnt. Die Könige starben, die Führer der Opposition wechselten, aber unaufhörlich erneute sich in der Nation die Neigung, gegen die eigene Regierung und zu deren Sturz die Hilfe des Auslandes zu suchen. Gegen dies Treiben konnte sich kein König ohne fremde Stütze auf dem Thron erhalten. Die Nation selbst zwang ihn, eine solche zu suchen; sie selbst zog die fremden Mächte beharrlich ins Land, ohne zu bedenken, dass hieraus schliesslich die Abhängigkeit vom Auslande folgen musste. Der schreiendste Missbrauch der Freiheit führte auch hier zur Knechtschaft".

Es hatte nicht an Vorschlägen zu einer Reform der Staatsverfassung gefehlt. Schon im Anfang des Jahrhunderts hatte der Senator Dunin Karwicki in einer Schrift dargethan, dass die Mischung von Monarchie, Aristokratie und Demokratie, wie sie in Polen bestehe, den staatlichen Monarchismus zerstöre, dass man entweder zur reinen Monarchie oder zur reinen Republik greifen müsse; und Stanislaus Leszczinski hatte bei seiner Werbung um die Königskrone eine Verfassung nach dem Vorbilde Englands empfohlen, worin „Majestät und Freiheit" neben einander bestehen könnten. Auch bei der adligen Jugend, die durch Reisen und

Studien die Culturstaaten Europas und die Ansichten der französischen und englischen Schriftsteller der Zeit kennen gelernt, traten reformatorische Ideen zu Tage. Alle stimmten darin überein, dass man das *Liberum veto* aufheben, den Geschäftsgang auf den Land- und Reichstagen verbessern, die Machtfülle der grossen Kronämter vermindern, die Armee vermehren und sicher stellen, das Gerichtswesen umgestalten müsse.

Unter diesen Reformlustigen ragte namentlich die fürstliche Familie Czartoryski und die mit ihr verschwägerten Poniatowskis hervor. Ihre Absicht ging dahin, Polen zu einem Erbkönigreich umzuschaffen. In dem rivalisirenden Kampf der beiden Grossmächte Frankreich und Russland um den vorherrschenden Einfluss auf die polnische Reichsverwaltung standen sie auf Seite des letzteren. Durch Heirathen mit den ersten Familien des Landes eng verbunden, dabei stark begünstigt von August III., der ihnen die höchsten Staatsämter übertrug, gewannen sie einen dominirenden Einfluss auf die gesammte Staatsverwaltung. Ihnen stand gegenüber die Familie Potocki mit ihrem Haupte, dem Krongrossfeldherrn Joseph Potocki. Wie die Czartoryski nach Russland, so neigten die Potocki offen nach den Westmächten hin und unterhielten mit dem niederen Landesadel die alte vertrauliche Verbindung aufrecht. Eine dritte, sogenannte Patriotenpartei, die jeden auswärtigen Einfluss fern zu halten bemüht war, bildete sich um den nach dem Tode Joseph Potockis zum Krongrossfeldherrn ernannten Clemens Branicki; ihren Bemühungen ist insbesondere das Scheitern einer von den Czartoryskis geplanten Generalconföderation zu danken, durch welche diese zu Herren der Situation gemacht und die Republik zu einem Bündniss mit Russland und England fortgerissen werden sollte.

Der Ausbruch des siebenjährigen Krieges zwang dann den König, sich energisch auf die Seite Russlands zu stellen, was wiederum ein Aufkommen der Czartoryskis zur nächsten Folge hatte. Stanislaus Poniatowski, der nachmalige König, ging als polnischer Gesandter nach Petersburg und errang hier durch seine seltene körperliche Schönheit die Gunst der jungen Grossfürstin, nachmaligen Kaiserin Katharina, in einem solchen Grade, dass er allgemein als deren bevorzugter Liebhaber galt. So weit freilich liessen sich die polnischen Gewalthaber von Russland nicht fortreissen, dass sie sich der grossen Allianz gegen Friedrich II.

anschlossen; vielmehr suchten sie in dem ausgebrochenen Kriege ängstlich Neutralität zu bewahren, was ihnen allerdings, wie wir bereits gesehen haben, lediglich die gröblichste Nichtbeachtung ihres Gebietes seitens der Russen und Preussen eintrug, während ein offener Anschluss an letztere vielleicht das drohende Ungewitter, das der vereinte Hass beider Nachbarreiche bald über Polen heraufbeschwören sollte, abgewendet haben würde.

Die Thronbesteigung Katharinas II., der bald darauf der tödtliche Hingang des letzten polnischen Königs aus dem Hause Wettin folgte, verrückte die Situation vollends zu Gunsten Russlands und des von da ab mit ihm verbündeten Preussens. Unter dem Druck der russischen Waffen wurde Stanislaus Poniatowski zum König 7. Sept. 1764
gewählt, ein willenloses Werkzeug der ehrgeizigen Pläne Katharinas. Die Reformgedanken, welche der neue König und seine Anhänger für ihr Vaterland zu verwirklichen gedachten, wies die Czarin als inopportun zurück, indem sie dafür hielt, dass, je grösser die Anarchie im polnischen Reiche sei, desto bälder dieses ihr als gute Beute zufallen müsse. Vorläufig galt es jedoch, noch mit diesen kühnen Plänen zurückzuhalten und wenigstens äusserlich überall nur die wohlgesinnte, uneigennützige Freundin herauszukehren.

Gleich zu Anfang der Regierung Poniatowskis bot sich hiezu eine erwünschte Gelegenheit. Wir haben bereits früher hervorgehoben, wie sehr unter dem Einfluss der Jesuiten sich der engherzigste Religionseifer in den Gemüthern des polnischen Adels und Volkes festsetzte und zur fanatischen Bedrückung und Verfolgung aller Andersgläubigen steigerte. Nicht nur, dass alle Protestanten als rechtlose Zeloten behandelt wurden, auch die Bekenner der griechisch-katholischen Kirche, welche der mit Gewalt und List betriebenen Vereinigung mit der römischen Kirche widerstanden, waren von bürgerlichen Rechten ausgeschlossen. Die Kirchen und Gotteshäuser waren den Bekennern nicht katholischer Lehrbegriffe im Laufe der Jahre fast alle weggenommen, niedergerissen, die hölzernen angezündet worden; war eine Kirche verbrannt, so hatten die Dörfer das Glockenrecht verloren, deutsche Prediger und Schullehrer waren verjagt und schändlich misshandelt worden. Kaum dass der religiöse Zelotismus den Dissidenten Privatgottesdienst und Freiheit des Gewissens im Haus und in der Familie gestattete. Vergebens hatte man im Frieden von Oliva für Polnisch-Preussen freie Uebung der evangelischen Religion aus-

bedungen, vergebens in allen Friedensschlüssen des 18. Jahrhunderts dem Grundsatz der Toleranz Ausdruck gegeben; die Thorner Gräuel und andere Acte der Unduldsamkeit gaben den Beweis, dass die polnische Nation, sonst überall zwieträchtig und zerrissen, in der religiösen Intoleranz einig und geschlossen sei. Der Gleichberechtigung des dissidentischen Adels wurde durch einen Reichstags-Beschluss von 1717 ein Ende gemacht, ja 1733 wurden die Dissidenten sogar vom Besuch der Reichstage und von der Befähigung zu allen Staatsämtern und der Nutzniessung von Staatsgütern ausgeschlossen. „*Vexa Lutheranum, dabit thalerum*" wurde das gewöhnliche Sprichwort der Polen gegen die Deutschen. Einer der grössten Grundherren des Landes, ein Unruh aus dem Hause Birnbaum, Starost von Gnesen, wurde zum Tode mit Zungenausreissen und Handabhauen verurtheilt, weil er aus deutschen Büchern beissende Bemerkungen gegen die Jesuiten in ein Notizbuch geschrieben hatte. Der polnische Edelmann Roskowski zog einen rothen und einen schwarzen Stiefel an, der eine sollte Feuer, der andere Tod bedeuten; so ritt er brandschatzend von einem Ort zum anderen, liess endlich in Jastrow 1768 dem evangelischen Prediger Willich Hände, Füsse und zuletzt den Kopf abhauen und die Glieder in einen Morast werfen. Mehr als 120 polnische Adelsfamilien suchten allein, wie Friedrich der Grosse schreibt, in seinen Staaten Schutz vor der Bedrängniss.

Hier nun glaubte Katharina eingreifen zu müssen. Einerseits gewann sie durch eine energische Parteinahme für die unterdrückten Rechte ihrer Glaubensgenossen an Popularität bei ihren streng orthodoxen Unterthanen, andererseits schmeichelte ihr, der Schülerin Voltaires und der Encyklopädisten, die Rolle einer Beschützerin religiöser Toleranz und Weitherzigkeit. Die polnische Regierung wurde veranlasst, dem Reichstage einen auf die Ertheilung der vollen bürgerlichen Rechte an die Dissidenten abzielenden Gesetzentwurf vorzulegen. Allein die gute Absicht scheiterte an dem energischen Widerstand des Adels, vorab der hohen Geistlichkeit, die den Akatholiken kein Jota von Rechten bewilligen wollten, im ganzen Reiche das Volk gegen die russische Czarin und die von ihr geleitete polnische Regierung aufhetzten und einen förmlichen Kreuzzug gegen alle Ketzer predigten. Jetzt vereinigten sich, unterstützt von Russland, die Dissidenten und die nichtunirten Griechisch-

Katholischen, indem sich ihnen gleichzeitig alle der Familie Czartoryski feindlich gesinnten Elemente zugesellten, zur Generalconföderation von Radom, unter deren Drucke ein neuberufener Reichstag das Duldungsgesetz annahm. Die Hauptführer der gegentheiligen Bewegung Oct. 1767 wurden durch russisches Militär nächtlicher Weile aufgehoben und in das Innere Russlands transportirt. Aber zu tief war durch dieses gebieterische Vorgehen Russlands der polnische Stolz beleidigt. In der Gegenconföderation von Bar schlossen sich alle altpolnischen Adelselemente zusammen, die zugleich den Einfluss Russlands und das ertheilte Toleranzedict beseitigen wollten. In ihrer Fahne führten sie auf der einen Seite das Bildniss der heiligen Jungfrau, auf der andern einen zerrissenen weissen Adler mit der Unterschrift: „*vincere aut mori*". Ausgehobene Bauern und Freischaaren, von Priestern und Mönchen aufgereizt, bildeten die Mannschaften; von den Kanzeln wurden Gebete zur Erhaltung der katholischen Kirche verlesen, der König wurde darin nicht mehr erwähnt. Ein wilder Bürgerkrieg erhob sich zwischen den von russischen Truppen gestützten Anhängern der Regierung einer-, den Vertheidigern des altnationalen Polenthums andererseits. Oesterreich, Frankreich und die Türkei neigten mehr oder weniger offen auf die Seite der „Rebellen". Alle Provinzen des weiten Reiches hallten wider von dem Geräusch der Waffen; auf beiden Seiten wurden die ärgsten Gräuel im Namen der Religion verübt. Endlich gewann die militärisch besser geschulte Armee des Königs die Oberhand über die wenig disciplinirten bewaffneten Bauernhaufen.





Fünftes Buch.

Von der ersten Theilung Polens bis zur Gegenwart.

Unter dem Eindruck der heillosen Anarchie, welche sich während dieses Bürgerkrieges aller polnischen Verhältnisse bemächtigt hatte, gewann der Gedanke einer Theilung Polens mehr und mehr an Raum. Nicht eben neu konnte er genannt werden. Bereits im 14. Jahrhundert hören wir von Verhandlungen, welche der deutsche Orden mit den Fürsten von Schlesien, Ungarn und Oesterreich zu diesem Zwecke führte; die Verbindung Litthauens mit Polen und die Schlacht bei Tannenberg machten diesen Plänen ein Ende. Im 17. Jahrhundert war die Republik so tief gesunken, dass Karl X. Gustav von Schweden dem grossen Kurfürsten nach der Schlacht bei Warschau den Plan zu einer Theilung unterbreiten konnte. Der letztere erblickte jedoch darin eine allzu grosse Verstärkung Schwedens, und so unterblieb der Plan noch einmal. Aber das Gefährliche der Lage erkannte man auch in Polen. Hatte doch Johann Kasimir, der letzte aus dem Hause Wasa, den Reichsständen in prophetischem Tone vorausgesagt, es werde eine Zeit kommen, wo Russland sich Litthauens bemächtigen, der Brandenburger sich nach Grosspolen vergrössern und über Preussen sich entweder mit den Schweden verständigen oder mit ihnen darum kämpfen, und auch Oesterreich sich nicht vergessen, sondern nach Krakau und den benachbarten Palatinaten greifen werde. 1705 kam man preussischer, 1710 russischer Seits auf einen ähnlichen Plan, und im Jahre 1732 trat sogar ein König von Polen selbst ganz unumwunden mit dem Antrage hervor,

Stücke seines Landes an die Nachbarländer abzutreten, lediglich mit dem Beding, dass diese ihm in dem Bestreben, seine dynastische Stellung in dem übrigen Theile Polens zu befestigen, keinen Widerstand entgegenstellen sollten. Schon hieraus geht hervor, dass der Gedanke einer polnischen Theilung keineswegs nur die Frucht einer augenblicklichen politischen Constellation der Theilungsjahre war, sondern dass die innere und äussere Machtstellung Polens und die in natürlichen und geschichtlichen Verhältnissen wurzelnden politischen Beziehungen seiner Nachbarstaaten zu einander und zu Polen schon lange auf die Katastrophe von 1772 hindrängten.

Bereits hatte Russland unmittelbar nach der Erhebung Stanislaus Poniatowskis zur Abrundung seiner Grenze eine Strecke Landes, die ihm bis dahin streitig gemacht worden, von Polen abgerissen und sechs Jahre später Oesterreich die Wirren des Bürgerkrieges benützt und auf Grund verjährter Ansprüche einen polnischen Landestheil, die sogenannte Zips, „recuperirt" und in Galizien die Salinen von Wieliczka und Bochnia sowie gegen 500 Ortschaften in Besitz genommen.

Im Herbst des Jahres 1772 kam endlich der Theilungsvertrag zwischen Russland, Oesterreich und Preussen zu Stande.

Schon vorher hatte Friedrich II. eine grössere Truppenabtheilung bis zur Netze vorrücken lassen; soweit sollte er sich das Land aneignen. Er streckte seine Hand noch weiter aus und nahm das andere Ufer der Netze mit Rohrbruch hinzu. Sein Bevollmächtigter von Brenkenhof liess sich im Herbst durch die ihm befreundete Gräfin Skorzewska, Labischins Besitzerin, die als eifrige Anhängerin Preussens nicht mit Unrecht für ihre Güter in Polen fürchtete, bewegen, die neue preussische Grenze noch über Labischin hinaus zu schieben, so dass nicht Rynarzewo, wie bestimmt, das äusserste Grenzziel wurde, sondern dass noch die Luboczinischen und Borozinischen Güter wie die Koczkowa-Hauländer eingeschlossen wurden, auf denen fast lauter Deutsche wohnten. So ward Schulitz die Endgrenze. Friedrich II. war damit zufrieden und begehrte bald noch mehr, da gar kein Widerstand erfolgte. Im Februar 1773 liess er noch weitere 15 Städte und 516 Dörfer mit 46,812 Seelen besetzen. Am 1. September 1773 genehmigte der polnische Reichstag die Schmälerung des Reiches, wie sie die Nachbarn unter einander ausgemacht hatten, und verstand sich zur Abtretung des Netzedistricts an Preussen. Aber Friedrich sann auf grösseren

Erwerb und erweiterte seinen Staat bis tief in die Inowraclawer Wojwodschaft, indem er (1774) noch 13 Städte und 350 Dörfer mit 18,179 Seelen besetzen liess. Am 22. Mai 1775 musste ihm in Inowraclaw die Huldigung von den Ständen und Insassen des Netzedistricts geleistet werden. Brenkenhof nahm sie an des Königs Stelle ab. Die nachträglichen Gebietsbesetzungen hatten indess doch Widerspruch hervorgerufen, so dass sich Friedrich genöthigt sah, Powidz wieder herauszugeben. Die Grenze lief nun so, dass die letzten preussischen Städte Filehne, Radolin, Budzin, Margonin, Exin, Znin, Gonsawa, Mogilno, Gembitz, Strelno und Gniewkowo waren.

Der an Preussen gefallene Theil umfasste 700 Quadratmeilen mit 900,000 Einwohnern. Die Besitzergreifung selbst ging ohne jedwede Störung vor sich. Brenkenhof wurde mit einem Fähnrich und zwölf Dragonern — die Oesterreicher commandirten mehrere tausend Soldaten zu diesem Zwecke — zu diesem Geschäfte committirt. Die polnischen Garnisonen zogen sich ohne Widerstand zurück, die Bevölkerung verhielt sich vollkommen theilnahmslos. Ohne Hinderniss wurden die preussischen Adler da angebracht, wo die polnischen Wappen vorgefunden wurden, und die Grenzpfähle eingeschlagen.

Für die Besitznahme der einzelnen Kreise committirte Brenkenhof besondere Bevollmächtigte. Die Protokolle über diese Besitzergreifungen sind uns erhalten und geben ein äusserst lehrreiches Bild nicht nur über die betreffenden Vorgänge selbst, sondern namentlich auch über die öffentlichen Zustände in den einzelnen Districten und Orten zur Zeit jener Besitznahme. Wir können uns nicht enthalten, wenigstens das Wichtigste aus jenen Protokollen mitzutheilen.

Das Commissoriale des General-Bevollmächtigten Brenkenhof für die einzelnen Special-Bevollmächtigten lautete gleichermassen dahin, dass sie

1) alle in dem betreffenden District befindlichen Städte bereisen und an den Rathhäusern und Thoren den preussischen Adler anschlagen lassen sollten;
2) in jeder Stadt die Convocations-Patente zur Huldigung in deutscher, polnischer und lateinischer Ausfertigung den Bürgermeistern insinuiren und ihnen auf ihre Verantwortung aufgeben sollten, dass von Stund an keine anderen als

königlich preussische Befehle befolgt, auch in gerichtlichen Sachen bis auf nähere Bekanntmachung nichts vorgenommen werden dürfe;

3) die in den Städten befindlichen Registraturen und Archive sogleich bei der Ankunft in jeder Stadt mit dem königlichen Siegel versiegeln und

4) alle in dem betreffenden District bisher etablirt gewesenen Land- und Grodlandgerichte sofort schliessen und sämmtliche dazu gehörige Archive, Registraturen und Grods versiegeln, auch den Landrichtern jede Vornahme von Gerichtshandlungen untersagen sollten.

Ebenso sollten die Convocations-Patente dem Wojwoden von Posen, zu dessen Amtssprengel der abgetretene Bezirk bisher gehört hatte, den Starosten, Bischöfen, soweit sie Amtsrechte oder Güter in demselben besässen, den Abteien, Klöstern und Conventen, Gerichtspersonen und Geistlichen eingehändigt und ihnen deren Weiterverbreitung aufgetragen werden. Ueber alle diese Handlungen und Vorgänge sollten genaue und vollständige Protokolle abgefasst und an Brenkenhof eingesandt werden. Den Magistraten und Gerichtsobrigkeiten sollte anbefohlen werden, bei Strafe vierfacher Ersetzung alle herrschaftlichen Abgaben künftighin lediglich an die dazu autorisirten preussischen Behörden abzuführen. Weiter sollten die Specialbevollmächtigten nach der Höhe der Abgaben, nach den in dem District gelegenen Starosteigütern und deren Ertrag Umfrage halten und den Pächtern und Verwaltern derselben anbefehlen, die eingehenden Gelder in Zukunft nicht mehr an die Starosten abzugeben. Ein Gleiches sei den Pächtern von Gütern wohlthätiger Stiftungen, von Klöstern, Abteien und Magistraten zu insinuiren. Die Eigenthümer adeliger Güter sollten bedeutet werden, von den bisher zur Schatzkammer geflossenen Kopf-, Salz-, Juden- und anderen dergleichen Geldern nichts mehr bis auf weitere Ordre zu bezahlen.

Keiner Persönlichkeit vom Civilstand sollte es erlaubt sein Vorspann zu nehmen, wenn er nicht einen von Brenkenhof unterschriebenen und besiegelten Vorspann-Pass producirte. Alle Einwohner des abgetretenen Bezirks, gleichviel welchem Stande dieselben angehörten, sollten künftighin ihren Salzbedarf nur aus den königlichen Salzfactoreien zu Hochzeit, Filehne und Bromberg beziehen.

Mit der Besitznahme des sogenannten Croneschen Districtes

zwischen der Netze und Pommerellen war von Brenkenhof der Kriegs- und Domänenrath Spalding beauftragt worden. Den Anfang machte dieser am 13. September mit der Stadt Filehne. Zuerst wurde auf der Zugbrücke des polnischen Thores und des Schlossthores, sowie vor dem Eingang des Rathhauses der preussische Adler aufgestellt. Alsdann wurde der Magistrat zusammenberufen. Derselbe bestand aus dem Bürgermeister, Vicebürgermeister, Stadtrichter, Landrichter und sechs Senatoren; sämmtliche Mitglieder waren Handwerker. Nur von dem Magistratssecretär heisst es, dass er in Posen studirt habe. Vicebürgermeister, Landrichter und drei Senatoren waren Deutsche und bekannten sich zur lutherischen Confession. Der Magistrat hatte keine bestimmten Sitzungstage, sondern versammelte sich bloss, wenn Klagesachen vorlagen; das Verfahren hierbei war ein mündliches. Ueber den Klagegegenstand und das Urtheil wurden kurze Einträge in die städtischen Gerichts- und Protokollbücher gemacht. Die Stadtobrigkeit waren die in Danzig wohnenden Fürsten Sapia. Die Stadt war auf das Magdeburger Recht gewidmet, das in deutscher und polnischer Ausgabe auf dem Rathhause vorgefunden wurde. Die Jurisdiction des Magistrats erstreckte sich auf alle Einwohner der Stadt und deren Grundbesitz; nur die Juden der Stadt unterstanden der Gerichtsbarkeit des Schlossgerichtes. Auch die Criminalgerichtsbarkeit stand dem Magistrat zu, nur musste er, wenn auf Leib- und Lebensstrafe erkannt war, das Urtheil zur Bestätigung an das Schlossgericht einsenden. Alle Strafgelder, sowohl in Civil- als Criminalsachen, mussten an die Ortsherrschaft abgeführt werden, nur die für die Führung des Protokolls und die Anfertigung des Decrets zu erlegenden Gebühren fielen in die Stadtkasse. Die Magistratsmitglieder genossen keine Besoldungen. Dagegen war der Bürgermeister von den allgemeinen Lasten befreit und der Stadtschreiber erhielt jährlich 160 fl. poln., die von den einzelnen Einwohnern aufgebracht wurden. Eine Kämmerei existirte nicht, da die Stadt keinerlei Güter hatte. Doch wurden von jedem Hause 12 fl. 9 d. Mül- oder Modergelder aufgebracht, von denen kleine Reparaturen in der Stadt bestritten und das Kehricht weggefahren wurde. Das Archiv bestand lediglich aus einigen losen Blättern polnischen Jnhaltes.

Die Stadt zählte im Ganzen 137 Feuerstellen: 98 in der Alt- und 39 in der Neustadt; ausserdem gab es noch 68 blos von Juden

bewohnte Häuser. Von den Einwohnern zählten 493 zur evangelischen, 907 zur katholischen Religion; dazu kamen 601 Juden — also eine Gesammtbevölkerung von 1508 Seelen. Der Handel lag ausschliesslich in den Händen der Juden. An herrschaftlichen Abgaben bezahlten die Einwohner:

1) einen Hauszins von 14 fl. 4 d. von den einzelnen Feuerstellen ohne Rücksicht auf die Grösse des Hauses;
2) einen Wiesenzins von 2 fl. pro Morgen;
3) einen Landzins, dessen Betrag jedoch nicht näher angegeben werden konnte;
4) Salzgelder, 1013 fl. jährlich;
5) Reiter- oder Monatgeld, jährlich 864 fl. Von den beiden letztgenannten Abgaben war jedoch seit Jahr und Tag nichts bezahlt worden.
6) An Handwerkszins gaben die Töpfer 2 Thlr., die Bäcker 3 Thlr., die Schneider, Kürschner, Schmiede, Tischler 1 Thlr., die Schuhmacher 20 fl., die Schönfärber 24 Thlr., die Schwarzfärber 10 Thlr, die Freischlächter 5 Thlr., der Scharfrichter 10 Thlr. Die Tuchmacher entrichteten von jedem Stücke feinen Tuchs 4 fl. 3 d., von jedem Stück groben Tuchs 3 fl. 9 d. Die Brauer zahlten für jedes ganze Gebräu 2 Thlr., 2 fl. 7 d. An Staatsabgaben bezahlten die Einwohner 926 fl. Kopfgelder. Ferner zahlten die Brauer an den Wojwoden in Posen 480 fl. Zapfenzins. Die Juden entrichteten an Schutz- und Handelsgeldern 252 Speciesdukaten 1 Thlr. 17 fl. 3 d., an Reiter-, Schlacht-, Schöps-, Mehl- und Heringsgeld 90 Speciesdukaten 1 Thlr. 6 fl. 6 d.

Für die abwesende Ortsherrschaft wurde deren Bevollmächtigter Canonicus von Kolairkowski vorgefordert und befragt. Bezüglich des Schlossgerichtes sagte derselbe aus, dass er von der Herrschaft mit der Wahrnehmung der richterlichen Functionen beauftragt sei; die vorkommenden Sachen mache er entweder auf der Diele ab, oder er trage dem Magistrat die Untersuchung auf. Ein Instanzenzug ging lediglich an die Herrschaft.

Zur Herrschaft Filehne gehörten die Hauländereien Maergendorf mit 22 Wirthen (jährliche Abgaben: 2302 fl., 40 Hühner, 10 Gänse an die Herrschaft, 134 fl. Kopfgelder an die Krone), Ehrbardorf mit 27 Wirthen (jährliche Abgaben: 2312 fl., 40 Hühner, 10 Gänse an die Herrschaft, 138 fl. Kopfgelder an die Krone), die Papier-

mühle bei Ehrbardorf mit 419 fl. herrschaftlichen und 20 fl. königlichen Abgaben, die Hauländerei Fiesehn mit 13 Wirthen und 939 fl. und 36 Hühnern herrschaftlichen Abgaben, Glashütte (33 Wirthe, 1862 fl., 36 Hühner ans Schloss), Lokatz (40 Wirthe, 3745 fl., 64 Hühner, 16 Gänse ans Schloss), Reczin (dem herrschaftlichen Oberförster zugewiesen und daher abgabenfrei) und die dazu gehörigen Vorwerke Steinbohm, Busse, Drager Theerofen, Steinborn an der Drage, Rodemann, Drager Schneidemühl, Stephanow, Königs-Theerofen mit zusammen 1604 fl. herrschaftlichen und 104 fl. königlichen Abgaben, das Vorwerk Hochzeit mit 1334 fl. Abgaben, die Prosseckler Mühle mit 165 fl., Prosseckel (33 Wirthe, 2042 fl. herrschaftliche und mit Hochzeit 113 fl. königliche Abgaben), Selchauer Hammer (12 Wirthe, 882 fl. herrschaftliche und 106 fl. königliche Abgaben), Selchau, Eichberg, Hansfeld, Gross-Drensen, Klein-Drensen, Kotten, Ascherbud, Hauländerei Nachöffern, Grünführ, Haul, Follstein, Ludwigsdorf, Miesker Mühle, Netzmühle.

Von Filehne ging die Reise weiter über die Mischker Mühle, Eichberg, Hansfeld und Prellwitz nach Zützer. Alle diese Orte mit Ausnahme des letztgenannten, dazu noch die Orte Schönow, Trebbin, Dranow gehörten dem Baron von der Goltz. Die Kronabgaben betrugen 1086 fl., die ausschliesslich von den Unterthanen aufgebracht wurden. Der Herrschaft stand die gesammte Gerichtsbarkeit zu, mit Ausnahme der Criminalfälle, in denen das Grodgericht zu Crone competent war. Die Einwohner bekannten sich zur lutherischen Confession und waren nach Filehne und Schloppe eingepfarrt.

In Schloppe fand man neben dem aus 5 Mitgliedern bestehenden Magistrate noch ein besonderes Gericht von der gleichen Mitgliederzahl vor. Der erstere verwaltete die öffentlichen Angelegenheiten der Stadt und entschied in Schuld- und Servitutensachen, während das Gericht die Vormundschaftssachen, Immobiliarverkäufe, Testaments- und Criminalsachen behandelte. Die Stadt war auf das Magdeburger Recht gegründet; der Prediger, der Rector und auch der Apotheker wurden, wenn auf das in lateinischer Sprache geschriebene Recht zurückgegriffen wurde, als Sachverständige beigezogen. Das Rathhaus bestand aus einem erbärmlichen Schuppen, der bei Ankunft des Besitzergreifungscommissars gerade als Heumagazin diente. Die Appellation vom Stadtgericht ging an die fürstlich Sulkowskische Regierung zu Reisen, von der dann kein

weiterer Instanzenzug statthatte. Die Gerichtsbarkeit über die Juden stand dem fürstlichen Administrator zu. An denselben mussten auch die gerichtlichen Strafgelder abgeführt werden. An Gehalt und Emolumenten bezogen die Magistrats- und Gerichtspersonen nichts als die verfallenen Sporteln und das Auftreibegeld von den Viehmärkten (6 d. pro Stück Vieh). Eine Kämmereikasse existirte nicht; nothwendige Reparaturen an den Thoren, Brunnen, Löschinstrumenten, Steinpflaster u. s. w. wurden durch Umlagen auf die Bürgerschaft bestritten. Der Brückenzoll (6 d. pro Pferd des zum Jahrmarkt reisenden Fremden) war an einen Juden für 4 Thlr. verpachtet. Im Jahre 1765 hatte ein Brand fast die ganze Stadt verwüstet. Seitdem hatte die Herrschaft der Stadt, ausser dem oben erwähnten Viehmarktgeld, auch noch das Auftreibe- und Abtreibegeld von den 6 Jahrmärkten überlassen. Magistrat und Gericht „schätzten sich glücklich, das Scepter des Königs von Preussen zu küssen". Zur Herrschaft Schloppe gehörten ausser dem Städtchen die Dörfer Eichfier, Buchholz, Jagolitz, das Gut Krumpohl, das Dorf Birkholz. Dem Generallieutenant von der Goltz zu Clausdorf gehörten die Güter Gollin, Sabn.

Das Städtchen Tütz gehörte dem daselbst residirenden Grafen Adam Skorrozewski, der von der Stadt jährlich 800 fl. Grundzins und 120 Thlr. Brauzins bezog, ausser den Handwerkerabgaben. Der Magistrat bestand aus 12 Personen und hatte als solcher gleichmässig Verwaltung und Justiz. Die Stadt war auf das Magdeburger Recht gegründet. Der Stadtsecretär war zugleich Schulhalter. An Kopfgeld zahlte die Stadt 916 fl., an Brauaccise circa 80 fl. Die Stadt zählte 133 Feuerstellen, darunter 20 jüdische, und 715 Seelen (508 Katholiken, 6 Protestanten, 201 Juden). An Schutzgeld hatte jeder jüdische Wirth an die Herrschaft 2 Dukaten zu bezahlen, Kopfgeld an die Krone insgesammt 37 Thlr. jährlich. Zur Herrschaft gehörten ferner: die Dörfer Schulzendorf, Knackendorf, Flatow, Marte, Wohlgast. Dem Bruderssohn des Grafen Skorrozewski, Nicolai S., Lieutenant von Litthauen, der zu Osieczna bei Fraustadt wohnte, gehörten die Güter Rackel, Strunz, Harmensdorf, Diecke, Stralenberg.

Am 16. September ging die Besitzergreifung von Crone vor sich. Diese Stadt war eine königliche, gehörte jedoch zur Starostei und war auf das Magdeburger Recht gewidmet. Der Starost von Mielzynsky wohnte jedoch nicht in Crone, sondern auf seinen

Gollantschen Gütern jenseits der Netze. Von dem Grodgericht konnte in wichtigen Fällen an das Assessorialgericht in Warschau appellirt werden. Der Starost wählte aus 4 ihm von der Bürgerschaft präsentirten Candidaten den Bürgermeister, der dann wiederum den Richter und die Rathsassessoren wählte. Jährlich erneuerten sich die Wahlen. Der Magistrat entschied in allen Polizei- und öffentlichen Stadtangelegenheiten, in allen summarischen Klagesachen und kleinen Verbalinjurien, während das Gericht für die übrigen Rechtssachen competent war. Der Magistrat bestand aus 11 Personen: von dem Bürgermeister und 3 Mitgliedern heisst es, dass sie die Jesuitenschule besucht haben, jetzt aber vom Ackerbau lebten; das Gleiche ist vom Stadtsecretär bemerkt. Der Bürgermeister bezog 18 Scheffel Roggen und war ausserdem von allen Abgaben befreit, der Secretär 15 Scheffel Roggen und 20 Thlr. aus der Bürgerschaftskasse. Die Kanzleigebühren theilten die Magistratspersonen zu gleichen Theilen unter sich; von den Marktstrafgefällen erhielt der Magistrat $\frac{2}{3}$, der Starost $\frac{1}{3}$. Der Stadt eigenthümlich gehörte das Dorf Breitenstein, eine Mühle und ein kleiner Wald, aus dem die Magistratspersonen ihr Deputatholz und die Bürger ihr Nutzholz gegen Anweisung des Bürgermeisters holen durften; Brennholz durften sie an zwei Tagen in der Woche ganz frei holen. Die Stadt zählte 205 Feuerstellen; 61 Häuser waren im Frühjahr 1772 durch Brand zerstört worden; ausserdem gab es 55 Judenhäuser, von denen aber 45 gleichfalls bei dem Brande zu Grunde gegangen waren. Die Einwohnerzahl belief sich auf 1155, darunter 238 Juden und 6 evangelische Wirthe. An Kopfgeld zahlte die Stadt jährlich 348 Thlr., an Winterbrodgeldern 149 Thlr. Der Starost bezog 26 Thlr. Grundzins und 60 Brand-Scheffel Gerste. Die Juden gaben an die Krone jährlich 12 Dukaten Kopfgeld, an Schutzgeld dem Starosten 150 Thlr. Die zur Starostei gehörigen Güter und Einkünfte waren für 11200 fl. verpachtet. Starosteidörfer waren: Rederiz, Stabiz, Quiran halb. In der Stadt befand sich auch ein Jesuitenkloster mit 8 Patres; an Besitz gehörten ihm 4 Stadthufen mit einem Ertrag von 900 fl. Auch eine königliche Nebenzollstätte befand sich zu Crone, eine Dependenec der Hauptzollstelle zu Gastrow. Das Grodgericht bestand aus dem Starosten als Präsidenten, einem Landrichter, einem Viceregenten, zwei Burggrafen und einem vom Landrichter bestellten Landschreiber. Keiner von diesen wohnte am Orte; letzterer kam jährlich

3 bis 4 Mal zum Gerichtstag nach Crone. Besoldung bezog kein Richter, nur theilten der Landrichter und Landschreiber die Strafgelder unter einander. Der Viceregent, der am Ort wohnte, erhielt vom Starosten 300 fl., 36 Scheffel Roggen und bezog ausserdem 12 Tonnen Bier, 10 Thlr. zu Fleisch nebst der Erlaubniss, im Schlosssee für seinen Tisch fischen zu dürfen, und die Gerichtssporteln.

Von Friedland ist bemerkt, dass es dem daselbst wohnenden Oberst von Blankenburg gehöre, der den Magistrat einsetzte und an den als letzte Instanz die Appellationen in Sachen über 10 Thlr. ergingen. Die Stadt sei mit Magdeburg'schem Recht bewidmet, und der Magistrat bestehe aus 4 Mitgliedern.

Am 20. September langte die Commission, nachdem zuvor Zempelburg und Jastrow von ihr in Besitz genommen waren, in Schneidemühl an. Diese Stadt war königlich und gehörte zur Starostei Usch. Der Magistrat bestand aus 12 Mitgliedern und einem Secretär. Das Rathhaus war so baufällig, dass die Rathsversammlungen bei dem Bürgermeister abgehalten werden mussten. Feuerstellen zählte man einschliesslich 43 Judenhäuser 236, Einwohner 1043, zur Hälfte Katholiken, zur anderen Lutheraner. Unter den Professionisten gab es eine Menge Schuster und Tuchmacher; von den letzteren waren jedoch in der letzten Zeit viele weggezogen, weil sie kein Holz mehr hatten bekommen können. Unter den Einwohnern zählte man 318 Juden, die unter der Jurisdiction des Starosten standen. Auch eine königliche Zollstätte befand sich in Schneidemühl.

In Schönlanke mangelte es an einem Rathhause. Die Stadt gehörte dem Castellan von Gostinin, Grafen Lassorcki, und zerfiel in die Stadt und das Dorf Schönlanke. Der Magistrat wurde vom Ortsherrn bestellt und handhabte die Gerichtsbarkeit über die christlichen Einwohner. Feuerstellen zählte man 186, dazu 31 Judenhäuser, Einwohner 1939 Christen und 270 Juden. Die Hauseigenthümer bezahlten der Herrschaft Grundzins, die Häusler Schutz- und Schaarwerksgeld. Ausserdem bezog dieselbe von jedem verfertigten Stück Tuch 3 fl. Wasserpachtzins und den Zehnten bei jedem Hausverkauf. Auch ein Nebenzollamt befand sich hier, aber ohne Einnehmer.

Auch in Czarnikau fand sich kein Rathhaus vor. Der Magistrat bestand aus dem Bürgermeister, Stadtrichter, dem Stadtschreiber

und 10 Senatoren. Ortsherr war der Graf von Schwinarski. Feuerstellen: 200, darunter noch 22 seit dem Brande von 1767 unbebaut. Einwohner: 1047. Die Abgaben an die Herrschaft betrugen: 3000 Tymfen von allerhand fixirten Abgaben, 2000 fl. für die Brauerei; an die Krone: 1742 fl. Kopfgelder, 640 fl. Braugelder.

In Nakel befand sich ein Grodgericht, bestehend aus dem Grodrichter und dem Viceregenten. Zu seiner Competenz gehörten alle Streitigkeiten zwischen den Adeligen des Districtes; es wurde jährlich 2—3 Mal in einem Bürgerhause gehalten; als Grundlage der Entscheidungen diente das polnische Landrecht, das sogenannte *mel regni Poloniae,* da das Magdeburger Weichbildrecht nur für die Städte galt. Der Magistrat hatte die Jurisdiction über die Stadtbürger. Zur Starostei gehörten: 1) das Kanzleihaus zu Nakel, das der Viceregent des Grodgerichtes bewohnte; 2) der Verlag des grossen Ortskruges mit einem Ertrag von 85 Thlr.; 3) 80—100 Scheffel Gerste; 4) circa 400 fl. Juden-Kopfgelder; 5) Pacht von den Vorwerken Lubasch und Polichnow 200 Thlr. Der Starost Rogalinski stand bei der Schatzcommission in Warschau. Die Juden (8 Familien) entrichteten ein Kopfgeld von 2 fl. Hinsichtlich der Zolleinnehmerei wurde dem preussischen Commissar mitgetheilt, dass der Einnehmer sammt den Registern und Geldern seit einigen Tagen abgereist sei.

In Mrotzen wurde angezeigt, dass die Stadt 385 Seelen auf 92 Feuerstellen zähle, keine Einkünfte beziehe, ausser den Stadtgeldern von den zwei Jahresmärkten. Die 6 Judenfamilien zahlten zusammen 42 Thlr. Hausmiethe und Schutzgeld an die Herrschaft. Die Stadt war fast durchwegs katholisch; die wenigen Dissidenten wohnten in der Vorstadt und hatten ihre eigenen Gemeinde-Aeltesten; sie bezahlten an die Stadt jährlich circa 56 fl. Kopfgeld, nämlich 2 fl. von jeder bewohnten Stube. Im Ganzen zählte die Vorstadt 14 Feuerstellen mit 113 Seelen.

Von Lobsens wird berichtet, dass der dortige Magistrat aus 2 Bürgermeistern, 2 Richtern, 10 Senatoren und einem Stadtschreiber bestehe, der regierende Bürgermeister beziehe jährlich 200 fl. und der Stadtschreiber 100 fl. Alle drei Jahre würden von der Ortsherrschaft (Graf Radolinski) die Bürgermeister und Richter nach geschehener Wahl des Magistrats bestätigt; der Magistrat handhabe die Civil- und Criminaljurisdiction, Todesurtheile unterlägen jedoch der Bestätigung der Ortsherrschaft. Zur Bestreitung

der öffentlichen Ausgaben und Unterhaltung der Brücken und Dämme würden nach der alljährlich festgesetzten Schatzung die Beiträge von einem jeden Bürger eingefordert. Sonst hätte die Stadt weder eine Kämmerei noch dazu gehörige Güter. Feuerstellen zähle man 115, Einwohner 540. Das Kopfgeld betrage 2537 fl. jährlich, sei jedoch seit 2 Jahren rückständig. Wegen der seit dem Jahre 1768 andauernden Unruhen seien der Stadt an 20,000 fl. Unkosten erwachsen. Zum Kronschatz flössen ausser dem Kopfgelde auch noch die Zapfengelder von Brauereien und Branntweinbrennereien in der Höhe von 1620 fl. jährlich, sie seien aber seit 5 Jahren nicht bezahlt worden. Die Judenschaft zahlte an die Herrschaft 200 Thlr. Zins, an die Krone 936 fl. Kopfgeld; letzteres sei jedoch seit 1770 rückständig.

Wissek gehörte dem Kronschreiber Grafen Raczynski. Der Magistrat setzte sich zusammen aus dem Bürgermeister, dem Richter, 4 Rathsherren und einem Stadtschreiber. Einige von ihnen — heisst es im Protokoll — könnten zwar etwas schreiben, sonst wären sie aber ihrer Profession nach theils Ackers- theils Handwerksleute, wie denn auch Niemand von ihnen ausser dem Stadtschreiber, welcher vom Vorspann frei wäre, ingleichen dem Bürgermeister, der nicht nur eine Tonne Bier und 4 Mandel Korn jährlich von der Herrschaft bekomme, sondern auch von allen Landesabgaben bis auf die herrschaftlichen Zinsen exemt sei, irgend welche Emolumente genösse. Die wenigen Sporteln wären nicht der Rede werth; wenn dergleichen vorkämen, würden sie gleich vertrunken. Ueberhaupt hätte es mit ihrer Gerichtsbarkeit nicht viel zu bedeuten, da das Städtchen klein und armselig; es gründe sich selbige blos auf das Privilegium der Frau Castellanin Tutczinska, die diese Güter vormals gehabt; später sei ihnen die Gerichtsbarkeit von dem nachherigen Besitzer, dem vertsorbenen Starosten von Crone, Frh. v. d. Goltz, wieder abgenommen worden; dem ohngeachtet wäre von ihnen bisher die Jurisdiction, jedoch *salva appellatione* an die Herrschaft, verwaltet worden; ob diese auch auf peinliche Fälle ginge, wüssten sie nicht, da kein Exempel davon vorhanden. Bei Ertheilung der Decrete richteten sie sich nach dem Magdeburger Weichbild. Mit Kämmerei- oder Stadtgütern wäre das Städtchen nicht versehen, das Standgeld (etwa 20 fl. jährlich) von den Jahrmärkten mache die einzige Revenue aus, die zum allgemeinen Nutzen angewandt werden könne. An Kron-

gefällen entrichte die Stadt lediglich Kopfgelder im Betrage von jährlich 515 fl.; das Zapfengeld komme in Wegfall, da die Stadt mit Bier und Branntwein von der Herrschaft versehen werde. Feuerstellen fänden sich 42, darunter 10 wüste, die Seelenzahl betrage 316.

Von Wirsitz heisst es: der Magistrat bestehe aus 6 Mitgliedern, handhabe die Jurisdiction, jedoch mit Vorbehalt des Bestätigungsrechtes der Ortsherrschaft (Graf Raczynski), dessen sich diese nur in wichtigen Fällen bediene; peinliche Fälle blieben der Herrschaft ausschliesslich vorbehalten. Ihr ganzes Collegium bestünde aus Handwerkern, die in der Feder nicht weiter geübt, als dass sie zur Noth ihren Namen schreiben könnten; sie wären jedoch noch mit einem Stadtschreiber versehen, indem der Organist die Stelle desselben bei ihrem Collegium zu versehen hätte. Der Bürgermeister und der Richter bezahlten von allen Abgaben blos die Hälfte. Die einkommenden Sporteln würden stets gleich vertrunken. Sämmtliche Häuser der Stadt gehörten der Herrschaft; Stadtgüter seien nicht vorhanden. Das Recht würde dergestalt gesprochen, wie es der liebe Gott den Menschen in die Gedanken gebe. Die Kronabgaben beständen lediglich in dem Kopfgelde (281 fl. jährlich). Die Zahl der Feuerstellen betrüge 44, die der Einwohner 284. Die Juden besässen ihre Wohnungen miethsweise von der Herrschaft und entrichteten jährlich 132 fl. Kopfgeld.

Bis zum Jahre 1807 hat der durch die erste polnische Theilung an Preussen gefallene Theil unserer heutigen Provinz Posen unter dem Namen Netzedistrict einen Bestandtheil der Provinz Westpreussen gebildet. Preussen hatte durch diese erste Theilung, was den Flächeninhalt, die Bodenergiebigkeit und die Bevölkerungszahl anlangt, zwar den kleinsten Theil erhalten, doch gewährte derselbe den unschätzbaren Vortheil, dass durch ihn eine unmittelbare Verbindung des altpreussischen Landes mit den Kernlanden der Monarchie hergestellt war. Friedrich hatte anfänglich sein Augenmerk auf die an Oberschlesien grenzenden polnischen Gebietstheile gerichtet, und es wären dieselben, rein materiell betrachtet, eine weit bessere Acquisition gewesen als das polnische Preussen mit dem Netzedistrict; allein schliesslich überwog doch die praktische Erwägung, dass durch diese die alten Gebiete vortheilhaft arrondirt wurden. Zugleich gewann Preussen damit auch die Herrschaft über die Weichsel, da die schliessliche Erwerbung von Danzig und Thorn, die von der ersten Theilung noch ausgeschlossen

blieben, doch nur eine Frage der Zeit war. Auch blieb der Besitz Ostpreussens, so lange er nicht besser abgerundet und materiell gekräftigt war, unsicher: nicht die verfaulte Republik Polen drohte Gefahr, wohl aber die aufsteigende Grösse Russlands. Friedrich hatte die Russen als Feinde achten gelernt, er kannte die hochfliegenden Pläne der Kaiserin Katharina.

Der Flächeninhalt des abgetretenen Netzedistrictes betrug 132 Quadratmeilen, die Einwohnerzahl rund 84,000 Seelen. Bei der Zählung im Jahre 1776 ergab sich eine Seelenzahl von 140,080, 1785 von 163,070, 1788 von 180,236, 1793 rund 200,000, 1804 229,388.

Die Fruchtbarkeit des neu erworbenen Landes war eine sehr ungleichartige. Die bevorzugtesten Gegenden waren der Netzebruch und die Gegend um Inowraclaw. Dagegen fand sich bei Bromberg nur sehr magerer und schlechter Boden vor.

Der Zustand, in dem Preussen dieses Land überkam, spottete aller Beschreibung*). Auf der Quadratmeile wohnten durchschnittlich 763 Menschen. Zwischen der Netze, Weichsel, Drage und der pommerellen'schen Grenze zählte man zusammen 27 Städte, die kaum den Namen von Marktflecken verdienten und grösstentheils nur von Juden bewohnt waren. Ein Viertel des Bodens lag

*) „Ich habe dieses Preussen gesehen" — schrieb Friedrich nach Besichtigung seiner neuen Errungenschaft an seinen Bruder Heinrich — „ich glaube, Canada ist eben so cultivirt als Pomerellen". Und ein andermal: „Man hat mir ein Stückchen Anarchie gegeben, mit dessen Umwandelung ich mich beschäftigen muss". „Das Land ist wüste und leer —" heisst es in dem officiellen Bericht über den Zustand des Netzedistrictes vom Jahre 1773 — „die Viehracen sind schlecht und entartet, das Ackergeräthe höchst unvollkommen, bis auf die Pflugschaar ohne alles Eisen, die Aecker ausgesogen, voller Unkraut und Steine, die Wiesen versumpft, die Wälder, nur um das Holz zu verkaufen, unordentlich ausgehauen und gelichtet. Die alten festen Städte, Schlösser genannt, liegen in Schutt und Trümmern, eben so die meisten kleinen Städte und Dörfer. Die meisten der vorhandenen Wohnungen scheinen grösstentheils kaum geeignet, menschlichen Wesen zum Aufenthalte zu dienen. Die roheste Kunst, der ungebildetste Geschmack, die ärmlichsten Mittel haben aus Lehm und Stroh elende Hütten zusammengestellt. Durch unaufhörliche Kriege und Fehden der vergangenen Jahrhunderte, durch Feuersbrünste und Seuchen, durch die mangelhafteste Verwaltung ist das Land entvölkert und entsittlicht. Die Justizpflege liegt eben so im Argen wie die Verwaltung. Der Bauernstand ist ganz verkommen. Ein Bürgerstand existirt gar nicht. Wald und Sumpf nehmen die Stätten ein, wo vordem, nach den noch jetzt vorhandenen altgermanischen Begräbnissplätzen zu urtheilen, eine zahlreiche Bevölkerung Platz gefunden hatte".

gänzlich ohne jegliche Cultur. Wo noch Handel und Wandel einigermassen kümmerliche Blüthen trieben, war es in den deutschen und protestantischen Orten. Die Zahl der Katholiken machte gegen die der Protestanten ungefähr das Doppelte aus. Die Städte waren verödet, es gab in ihnen fast dreimal so viel wüste Baustellen als Gebäude. Einige Städte glichen mehr Trümmerhaufen als menschlichen Ansiedlungen. Noch 20 Jahre später wies beispielsweise Bromberg zahlreiche Häuserruinen auf; bei der Besitzergreifung waren nur 4—500 Einwohner vorhanden, welche sich kümmerlich nährten. Die Wohnhäuser, sämmtlich niedrig und schlecht, waren grösstentheils mit hölzernen Spähnen eingedeckt. In den Strassen musste man einige Fuss tief graben, bis man unter Schutt und Unrath das Strassenpflaster vorfand. Uebelriechende Sümpfe an den Stadtmauern und andern Stadtgrenzen belästigten das Geruchsorgan. Vergebens erspähte das Auge einen Garten; nicht einen einzigen Obstbaum konnte man finden. Nicht nur in der Erde alter Baustellen, sondern auch in vielen noch brauchbaren Kellern fand man menschliche Gerippe. Als Inowraclaw im Sommer 1775 abgebrannt war, äusserte der König, dies nehme ihn nicht Wunder, da er keine miserabler gebaute Stadt gesehen. In Crone erwiderte man auf die amtliche Anfrage, wohin die Waaren debitirt würden, lakonisch: „wir debitiren nirgends“. Die jährlichen Einkünfte der dortigen Stadtkämmerei waren derart, dass man kaum einen Stadtdiener besolden konnte. Zahlreiche Dörfer waren ganz eingegangen, und fand man deren Spuren hin und wieder mitten in tiefen Wäldern; denn es war polnische Gewohnheit, Aecker, deren Ertragsfähigkeit abnahm, kurzweg zu Wald liegen zu lassen.

Ueber das Verhältniss der eingewanderten Deutschen zu der alt eingesessenen polnischen Bevölkerung bemerkt ein trefflicher zeitgenössischer Beobachter: „Die Deutschen vermischten sich nicht mit den Polen; wenn sie sich niederliessen, mussten die etwa noch vorhandenen polnischen Familien aus dem Dorfe heraus und wo anders hin versetzet werden, und sie nahmen das ganze Dorf ein. Bisweilen wurde es einem oder ein paar Deutschen verliehen, und diese schafften die übrigen Bauern ab, damit sie eine Gemeinde ausmachen konnten. Die Religion trug vieles dazu bei, sowie die Sprache und Industrie, denn mit den Polen konnten sie nichts anfangen. Die Deutschen hatten auch ein weit erträglicheres Schicksal als die Polen, welche

in der Knechtschaft lebten, wozu sich kein Deutscher verstehen wollte. Diese waren freie Leute, schlossen mit den Herrschaften Contracte, übernahmen nur leidliche Dienste, konnten sich Vermögen erwerben und vermehrten sich weit stärker als die in der Leibeigenschaft lebenden Polen. Der allgemein herrschende Mangel an Industrie zog allerlei Handwerker ins Land, welche grösstentheils deutschen Ursprungs sind. Alle Schuster, Müller und Leute, zu deren Gewerbe etwas Kenntniss erfordert wird, sind deutschen Ursprungs. Der polnische Bauer erhebt sich nicht über seinen sklavischen Stand, es ist eine Kaste, aus welcher er nicht heraustritt, wenn er nicht mit Gewalt ausgehoben wird. Der polnische, nicht begüterte Adel gibt sich mit Pachtungen ab, oder er dient dem begüterten Adel als Commissarius und Verwalter, die Deutschen aber sind gewandter in Geschäften und verdrängen auch hier die Polen, denn es gab schon in polnischen Zeiten hier viel deutsche Pächter und Commissarien. In diesem Jahrhundert sind auch viel Städte deutscher Nation angelegt, welche bald die alten polnischen Städte verdunkelt haben, in welchen keine Betriebsamkeit herrschet. So ist z. B. die Stadt Schönlanke erst in diesem Jahrhundert entstanden, welche mehr als 300 Häuser und über 2000 Einwohner hat, so sich grösstentheils vom Tuchmachen nähren, deutschen Ursprungs und im Wohlstande sind. Auch Radolin ist etwa vor 40 bis 50 Jahren angelegt und bestehet grösstentheils aus Tuchmachern, so ebenfalls Deutsche sind, denn die polnischen Bürger in den Städten treiben nur theils Ackerbau, theils solche Gewerbe, welche nicht viel Anstrengung erfordern. Die polnische Nation vermindert sich von Jahr zu Jahr, so dass sie sich in einigen Generationen fast ganz verlieren wird. Bei den Schaarwerksbauern, welche in einer Art von Knechtschaft leben, wenn selbige gleich durch eine königliche Verordnung sofort nach der Besitznehmung aufgehoben worden, wird sie sich noch am längsten erhalten; denn es ist ein höchst seltenes Beispiel, dass ein Deutscher sich in die Knechtschaft begiebt und einen Schaarwerks-Bauernhof annimmt. Die deutschen Bauern lassen sich keine neuen Dienste auflegen, sie opfern alles auf, um sich davon zu befreien, und wenn ihnen dies unmöglich ist, so verlassen sie lieber die Höfe; sie haben ein Freiheitsgefühl, welches der polnische Bauer nicht kennt. Die militärische Einrichtung ist für die polnische Nation eine wahre Wohlthat, denn wenngleich der Militärdienst

unter freien Menschen der grösste Grad von Sklaverei ist, so lernen sie doch andere Menschen kennen, vermischen sich mit ihnen und nehmen ihre Denkungsart an, und der Soldat wird ein Lehrer seiner unglücklichen Nebenmenschen, wenn er Urlaub hat oder den Abschied bekommt".

Alsbald nach der Besitzergreifung des Netzedistricts begann der grosse König die Verwaltung des Landes auf preussischen Fuss einzurichten. Bereits vom October 1771, als mit Russland schon ein Einverständniss wegen Polen, die Verträge aber noch nicht abgeschlossen waren, rühren die ersten Instructionen her, welche der König für den damaligen Präsidenten der beiden ostpreussischen Kammern, von Domhardt, einen Mann, der sich in schwieriger Stellung im siebenjährigen Krieg vortrefflich bewährt und der nun zum Oberpräsidenten für ganz Preussen ausersehen war, eigenhändig aufzeichnete. Sie bezogen sich auf die Einrichtung der Verwaltungs- und Justizbehörden, der Steuer-, Domänen- und Militärangelegenheiten in der neuen Provinz. In verschiedenen Cabinetsordres, die an ebendenselben noch vor der Besitzergreifung erlassen wurden, bezeichnete der König ausserdem die wichtigsten anderen Gesichtspunkte, nach denen in Zukunft verfahren werden sollte. Es handelte sich hierbei um die Aufhebung der Leibeigenschaft, die völlige Gleichstellung der beiden christlichen Confessionen, die Förderung deutscher Cultur durch Herbeiziehung deutscher Colonisten und Schulmeister, die humanere Behandlung des gemeinen Mannes und die Einziehung der geistlichen Güter. Die Vorarbeiten für die neuen Steuereinrichtungen, welche in der Einführung einer Grundsteuer — der Contribution auf dem Lande und in den Ackerstädten — und einer Waarensteuer — der Accise in den grösseren Städten — bestanden, waren ebenfalls vollständig vor dem Antritt des neuen Erwerbes fertig. Da der Netzedistrict getrennt von dem übrigen Westpreussen verwaltet werden sollte, so hatte der König auch hiefür bei Zeiten sich seinen Mann ausgesucht und zwar in der Person des Geheimen Finanzrathes von Brenkenhof und diesem bereits im Frühjahr 1772, als er von der Stargarder Revue kam, den ganzen polnischen Vertheilungsplan mitgetheilt, ihn schon jetzt zu der bald stattfindenden Besitznahme des Netzedistrictes ermächtigt und sich aufs eingehendste über die Verwaltung dieses neuen Landes mit ihm besprochen.

Die frühere polnische Verwaltung war eine höchst einfache,

aber auch eine grundschlechte gewesen. Hier galt es nun vor allem eine bessernde Hand anzulegen. Alsbald nach der Besitznahme wurde durch Patent vom 28. September 1772 und durch Regierungs-Instruction vom 21. September 1773 festgesetzt, nach welchem Recht in den einzelnen Theilen Westpreussens verfahren werden sollte. „Da in den Districten an der Netze" — heisst es darin — „nie andere als polnische Rechte eingeführt gewesen, und dieselben, weder was den Adel daselbt betrifft, an dem *jure terrestri nobilitatis Prussiae correcto,* noch überhaupt diese Districte an dem blos aus Preussen sich originirenden und recipirt gewesenen Kulmschen Rechte jemalen einigen Antheil gehabt, so ist daselbst *in judicando* in Ermangelung eines anderweitigen polnischen Statutenrechtes die Sammlung der Statuten und Constitutionen des *Johannis Herburthi de Fuhlstein*, auf welche selbst in Polen in allen *Judiciis* rekurriret zu werden pflegt, hauptsächlich dergestalt zum Grunde zu legen, dass danach in allen vor dem 28. September 1772 vorgekommenen und vollzogenen *Negotiis regulariter* zu erkennen, doch mit der Einschränkung, dass, wenn jemand die Abstellung einer oder der anderen darin enthaltenen Constitution *agendo vel excipiendo* allegirt und sich desshalb auf eine anderweite spätere Constitution, Reichstags-Conclusum und andere rechtsbeständige Verordnung bezieht oder auch nur *nonusum vel observantiam in contrarium* anführt und sich dabey zum Beweis der Existenz derselben sowol als der Reception einer neueren der älteren derogirenden Constitution erbietet, demselben solches nicht zu verschneiden sei; welches auch alsdann stattfindet, wenn jemand aus den Städten sich auf das daselbst recipirte oder introducirte Magdeburgsche Recht beziehet, in welchem Fall besonders derselbe denjenigen *passum* aus demselben, den er für sich anführt, sowol *quoad existentiam* als *receptionem* zu erweisen schuldig ist. Wobey schliesslich, obgleich die Ostpreussischen Rechte und besonders das preussische Landrecht *de anno* 1721 mit diesem District in keiner Verbindung gestanden, wir doch um so weniger Bedenken tragen, dasselbe und in *subsidium* das römische Recht in den Fällen, wo die besondern Statutar-Rechte schweigen, auch allhier *pro jure subsidiario* zu bestimmen, da was in der Gegend, allwo das sächsische Recht zu den ältesten Zeiten angenommen gewesen, nach der von Zeit zu Zeit erfolgten Reception des *juris communis Romani* aus denselben beybehalten worden, in dem Preussischen Landrecht am vollständigsten sich gesammelt

findet“. Weiter sind nun alle diejenigen Gesetze und königlichen Edicte, welche künftighin gesetzliche Kraft haben sollen, aufgeführt. Der Netzedistrict kam dabei insofern schlecht weg, weil er nicht die Existenz und Giltigkeit eines geschriebenen polnischen Rechtes nachweisen konnte, wovon die nächste Folge die war, dass überall, wo die in der Herburtschen Sammlung enthaltenen Statuten und Constitutionen nicht ausreichten, das preussische Landrecht zur Anwendung gebracht wurde. Namentlich das Erbrecht erfuhr auf diese Weise eine totale Umgestaltung. Während nach polnischem Rechte die Haustöchter nicht in den Immobiliar-Besitz succediren konnten, sondern mit Geld abgefunden werden mussten — welche Entschädigung aber den vierten Theil der an die Brüder gefallenen Erbschaft nicht übersteigen durfte — succedirten nach preussischem Landrechte die Töchter durchaus zu gleichen Theilen mit den Söhnen. Eine andere Eigenthümlichkeit des polnischen Rechtes war das Güterrückfallrecht. Die Güter kamen nicht leicht aus dem Besitz einer Familie, ausser wenn keine Söhne vorhanden waren, in welchem Falle die Töchter erbten. Nach deutschem Recht wurde ein ohne Hinterlassung von Geschwistern gestorbener Sohn von der überlebenden Mutter beerbt, in Polen aber succedirte der nächste männliche Seitenverwandte. Auch in diesem Puncte musste das neue deutsche Recht eine gewaltige Revolution herbeiführen. Noch in anderen Beziehungen wich das alte polnische Recht von dem neuen preussischen Landrecht ab. Der polnische Gatte musste seiner Ehefrau den Brautschatz auf schuldenfreie Güter verschreiben, daneben die sogenannte Reformationssumme, welche dem Brautschatz gleichkam und von welcher die Frau die Zinsen für die Dauer ihres Lebens genoss, dazu häufig noch ein Gegenvermächtniss in einfacher Schuldform aussetzen. Starb der Mann, so blieb die Wittwe überdies auf den Gütern desselben sitzen, so lange sie lebte, konnte sich wieder verheirathen und brauchte den Kindern erster Ehe, weil sie Nutzniesserin des gesammten Vermögens war, nichts herauszugeben. Nach preussischem Recht konnte dagegen der Ehemann allgemeines Lebtagsrecht verschreiben, die Kinder mussten ihren Pflichttheil unverkürzt erhalten. Nach polnischem Recht konnte der Brautschatz niemals verloren gehen, da der Gatte denselben nicht erheben konnte, wenn er nicht vorher eine gleich grosse Summe als Hypothekenschuld hatte eintragen lassen. Eine totale Aenderung erlitt durch die

Einführung des preussischen Landrechtes das Concursverfahren. Concursprozesse in deutschrechtlichem Sinne waren den Polen unbekannt; der Schuldner musste bezahlen, so lange er etwas hatte. Erhoben mehrere Gläubiger zugleich Anspruch auf ein Gut, so wurde das Prioritätsverfahren eingeleitet; jedoch konnte das Gut öffentlich nicht ohne Zustimmung des Schuldners verkauft werden. Der Schuldner declarirte seinen Vermögensstand, die Gläubiger liquidirten ihre Forderungen und wurden nach einer bestimmten Ordnung der Schuldverschreibungen in die Güter immittirt: war der erste befriedigt, so rückte der zweite u. s. w. herauf; die ausfallenden bis zum jüngsten hatten das Recht, die ihnen vorausgehenden Gläubiger auszukaufen, sämmtliche Gläubigerrechte auf sich zu concentriren. In jedem Falle aber konnte der Gläubiger an dem Gute seines Schuldners nur Pfandbesitz erwerben; der Schuldner konnte jeden Augenblick seine Güter wieder einlösen. Niemals konnte ein Gut herrenlos werden, da der Staat kein adliges Gut einziehen und die Qualität desselben verändern durfte. Fand sich kein näherer Erbe für ein solches vor, so wurde der sogenannte Caducitäts-Prozess eingeleitet, d. h. es wurden Alle, die nur in irgend einem wenn auch noch so entfernten Verwandtschaftsverhältniss zum Erblasser standen, aufgefordert, dieses Verhältniss nachzuweisen. Erst wenn sich Niemand meldete, durfte das Gut — nicht etwa eingezogen werden, sondern vom Könige mit Zustimmung des Reichstages wieder einem anderen polnischen Edelmann verliehen werden. Auf die Erhaltung des adligen Grundbesitzes zweckte überhaupt die ganze polnische Gesetzgebung ab: daher konnte auch Niemand testamentarisch über Immobilien disponiren, sondern musste dieselben immer den Intestaterben überlassen.

Alle diese Sonderrechte wurden jetzt für den Netzedistrict ausser Giltigkeit gesetzt.

Als oberste Verwaltungsbehörde wurde zunächst eine Kammercommission unter Brenkenhof zu Bromberg errichtet, aus der dann 1775 die Kriegs- und Domänenkammerdeputation hervorging. Die Bezeichnung Deputation führte sie nicht etwa desshalb, weil sie eine blosse Dependence der westpreussischen Domänenkammer zu Marienwerder war, sondern lediglich weil sie mit der letzteren einen gemeinschaftlichen Chefpräsidenten hatte. In allen übrigen Beziehungen war die Bromberger Kammerdeputation eine wirkliche Kammer und stand direct unter dem Generaldirectorium in Berlin.

Erst 1791 wurde für die gesammten preussischen Lande ein Oberpräsident eingesetzt und ihm die Kriegs- und Domänenkammern zu Königsberg, Gumbinnen, Marienwerder und Bromberg untergeordnet.

Der Geschäftskreis der Kammer war ein sehr ausgedehnter und bezog sich auf alle Landesangelegenheiten, mit Ausnahme des Militär- und Gerichtswesens und der den Regiebeamten vorbehaltenen Verwaltung der Zölle, deren Einnahmen von ihr aber ebenfalls mit auf den Etat gesetzt wurden*). Unter den regelmässigen Obliegenheiten der Kammer nahm das Finanzwesen die erste Stelle ein. Vor Beginn des Etatsjahres hatte dieselbe dem König den Einnahme- und Ausgabeetat nach sorgfältigen Voranschlägen einzusenden und empfing ihn, wenn nichts zu moniren war, unmittelbar vom König selbst vollzogen zurück; sodann hatte sie ihm ausser den Jahresabschlüssen halbjährliche und monatliche Kassenextracte einzusenden, die vom König jedesmal durchgesehen und über deren Befund der Kammer auch in dem Falle Nachricht gegeben wurde, wenn der König nichts zu erinnern gefunden hatte. Waren die verschiedenen Gefälle in erwünschter Höhe eingegangen, so liess er der Kammer wohl melden, dass er damit zufrieden gewesen; waren dieselben aber hinter seiner Erwartung zurückgeblieben, so entlud sich gelegentlich auch ein heftiges Donnerwetter über den Häuptern der Räthe. Die Voranschläge für Bauten und andere Unternehmungen wurden vom König ebenfalls ganz genau durchgesehen. Nach der Cabinetsordre vom 14. Mai 1773 war die Verwaltung der Finanzen zwischen der Domänen- und Kriegskammer folgendermassen getheilt: zur ersteren flossen die Einkünfte von den Domänen, die Zölle und alle Einnahmen, welche nicht zu den eigentlichen Steuern gehörten, zur letzteren die Einnahmen aus der Contribution, der Accise, der Weizensteuer und die Stempelrevenuen. Von den Einnahmen jener wurden ausser den

---

*) Das Patent vom 29. Juni 1775 betreffend die Errichtung der Bromberger Kammerdeputation führt folgende Gegenstände als zur Competenz derselben gehörig auf: Steuer- und Contributions-Angelegenheiten, Domänen, Forsten und Jagden, die Aufsicht über den Nahrungsstand, Handwerker, Manufacturen, Commerzien, Etablirung neuer Colonien, Strassen- und Brückenbau, Vorfluths- und Schiffahrtssachen, Feueranstalten, Maass- und Gewichtssachen, Lebensmittelpolizei, die Aufsicht über die Städte, über die Marsch- und Einquartierungs-, Servis-, Fourage-, Vorspann- und die übrigen Finanz- und Cameralsachen.

eigenen Verwaltungskosten der Kammer die Ausgaben für die Competenz der Geistlichen und die Justizverwaltung bestritten und ein Extraordinarium zu Bauten, Ausfällen bei den Pachten, Colonienanlagen, wohlthätigen Zwecken und Landesmeliorationen bestimmt. Auf dem Ausgabeetat der Kriegskammer standen dagegen ausser den Kosten für ihre eigene Verwaltung die Bedürfnisse für das Militärwesen, die Competenz- und Retablissementsgelder der Städte, die Besoldungen der Kreisbehörden, die Acciseausgaben und ebenfalls ein Extraordinarium.

Die Bromberger Kammerdeputation bestand aus einem Director, 6 Räthen und 2 Assessoren, 1 Kanzleidirector, 3 Kammersecretären, 3 Registratoren und mehreren anderen Unterbeamten. Die Kassenverwaltung theilte sich in die Domänenkasse, die mit der Salz-, Forst- und Netzekanalkasse verbunden war, und in die Kriegskasse. Die Kassenüberschüsse sollten an die General-Kriegs- und Domänenkasse in Berlin abgeführt werden. Die Behandlung der Geschäfte war eine collegiale. Für die bei der Kammerdeputation vorkommenden Justizsachen wurde eine Kammer-Justizdeputation errichtet. Viermal wöchentlich sollte das Kammercollegium Sitzungen abhalten. Unter der Kammerdeputation standen die vier landräthlichen Kreise Crone, Camin, Bromberg und Inowraclaw und bez. der Städte die vier steuerräthlichen Kreise Crone, Camin, Bromberg und Inowraclaw. Zum Ressort der Landrathsämter gehörten die Landessachen, die Steuern auf dem platten Lande, Vorspann- und Militärsachen, zu dem der Steuerräthe die städtischen Polizeisachen, Juden- und Kämmereisachen. Auf dem platten Lande und in denjenigen Städten, in denen eine Accise nicht eingeführt war, wurden die Steuern von den Kreissteuereinnehmern erhoben und an die Domänen- und Kriegskasse abgeliefert. Die Forstgefälle wurden von den Forstbediensteten, die Salzgefälle in dem District zwischen Netze und Brahe von den Salz-Offizianten und die Netzecanalgefälle von den Schleusen-Offizianten erhoben und in die mit der Domänenkasse verbundenen Spezialkassen abgeführt. Endlich befand sich in jeder Stadt eine eigene Serviskasse, deren Erträgnisse besonders für sich berechnet wurden. Für die Accise- und Zollverwaltung errichtete man die Provinzial-Accise und Zolldirection mit dem Sitze in Fordon und unterstellte derselben die einzelnen Accise- und Zollämter.

Diese Verwaltungsorganisation bildete ohne Zweifel einen

gewaltigen Fortschritt gegenüber den einschlägigen Verhältnissen der polnischen Zeit; nur ging sie, wie dies stets zu geschehen pflegt, wenn ein bisher der Anarchie verfallenes Land einem geordneten Staatswesen einverleibt wird, einigermassen über das nöthige Maass hinaus. Herrschte früher gar keine Ordnung, so wurde jetzt viel zu viel regiert und eine allzu grosse Anzahl von Behörden und Beamten erschwerte den Gang der Verwaltung, verzögerte die Raschheit und Einfachheit derselben. Diese Missstände wurden bereits wenige Jahre nach der Besitznahme des Landes von hervorragenden preussischen Beamten empfunden und besprochen.

Auch in den Rechtsverhältnissen begann mit dem Eintritt der preussischen Herrschaft eine neue Aera für das occupirte Land.

Vom 28. September 1772 datirt das „Notifications - Patent betreffend die Einrichtung des geistlichen und weltlichen Justizwesens“ in den neu erworbenen Landestheilen. „Wir können“ — heisst es am Eingange dieser ewig denkwürdigen Urkunde — „nicht ferner das Wohl Unserer nunmehrigen in Unsern landesväterlichen Schutz genommenen Unterthanen der weltbekannten und in öffentlich gedruckten Schriften Polnischer Geschichtsschreiber selbst abgeschilderten, tumultuarischen und aller rechtschaffenen unpartheyischen Rechtspflege widerstreitenden Procedur und Gewalt der bisherigen Gerichte, sie haben Namen, wie sie wollen, es sey Land-Gerichte, *Judicia terrestria,* Grod-Gerichte, *Judicia castrensia, Palatinalia* und *Vice-Palatinalia, Judicia quaerularum*, *Judicia capitanealia*, Schloss-Hauptmanneyliche, Bischöfliche oder Dohm-Capitular-Gerichte und anderer dergleichen Gerichte, überlassen; sondern Wir heben hiemit und Kraft dieses alle diese Gerichte und deren bishero exercirte Gerichtsbarkeit und Gewalt, ohne Unterschied der Sachen, sie betreffen allgemeine Landes-, Hoheits- oder Privat-Rechte, in dieser obbemeldten Unserm Scepter nunmehro unterworfenen Provintz und Districten völlig auf“. Alle ferneren Appellationen an die Speciallandtagsgerichte, an den Landtag, an das Oberlandgericht, an das Petrikausche Tribunal, an die Assessorial-Gerichte, an das Relationsgericht oder an das Hoflager des Königs von Polen sind für die Zukunft verboten. Alle bisherigen Gesetze und Verordnungen in Justizsachen, sie betreffen die Rechte selbst oder das gerichtliche Verfahren, werden für aufgehoben erklärt. Da der grösste Theil des neu erworbenen Gebietes schon früher mit dem Königreich Preussen einerlei Recht und Verfassung gehabt

hat, so werden die Gesetze und die Justizverfassung desselben auf die neu erworbenen Lande ausgedehnt. Demnächst wird die Competenz der Verwaltungs- und Justizbehörden dahin fixirt, dass alle die Verwaltung der Staatseinkünfte und die Aufsicht der Landespolizei betreffenden Sachen den Finanz- und Kammerbehörden nach Maassgabe des Gesetzes vom 19. Juni 1749 reservirt bleiben, während zur Wahrnehmung aller übrigen geistlichen und weltlichen Angelegenheiten (*Publica*, Landeshoheits-, Geistliche und Justizsachen), welche im Königreich Preussen der Regierung, dem Tribunal, dem Hofgericht, dem Pupillencollegium und dem Consistorium unterstehen, ein Oberhof- und Landesgericht in Marienwerder bestellt wird. Zu der Competenz desselben sollten speciell gehören: die Correspondenz mit den Nachbarn, Landesgrenzsachen, die Oberaufsicht auf die einem jeden Religionsverwandten ungestört zu verstattende Gewissensfreiheit und Religionsübung und auf den Clerus, besonders dass keine päpstliche Bulle oder bischöfliche Verordnung ohne vorherige Einholung des landesherrlichen Placet publicirt werde. Der katholischen Kirche soll ihre geistliche Gerichtsbarkeit verbleiben, doch wird jede Ausdehnung derselben auf nicht rein geistliche Sachen untersagt; auch Ehesachen, wenn beide Gatten katholisch sind, sollen ihr verbleiben. Von den bisherigen Untergerichten des Landes bleiben nur die adligen Patrimonial- und die Magistratsgerichte der Städte bestehen, doch dürfen beide nur mit examinirten und verpflichteten Justizbeamten besetzt werden. Neben diesen Patrimonial- und Stadtgerichten sollen noch andere Untergerichte bestellt werden: bis dies geschieht, handhabt das Obergericht zu Marienwerder auch die Gerichtsbarkeit der niederen Instanzen, zunächst durch Bestellung von Gerichtscommissionen. Für Realklagen wird das *forum rei sitae* ohne Unterschied der persönlichen Qualität des Eigenthümers oder Besitzers, für Personalklagen dagegen das *forum privilegiatum* des Beklagten als competent erklärt. Zu diesen mit eigenem Gerichtsstand privilegirten Personenklassen gehören vorerst alle Militärpersonen, die nur bei den Militärgerichten belangt werden können, sodann die königlichen Beamten und Bediensteten, die Adligen und die Geistlichen. Für die Handhabung der Criminalgerichtsbarkeit wird das Oberhofgericht als die allein zuständige Gerichtsbehörde erklärt; lediglich die Instruction des Processes und der Entwurf des Erkenntnisses kann durch die Untergerichte — aber auch nur

unter Zuziehung zweier geschworener Beisitzer — behandelt werden; die Urtheilsfällung erfolgt ausschliesslich durch das Criminal-Collegium des Oberhofgerichtes. Die deutsche Sprache wird als die Geschäftssprache der Gerichte erklärt. „Allen Unsern getreuen Unterthanen stehet zwar der Weg selbst zu Unserm Thron offen; und Wir werden nach Unserer landesväterlichen allgemeinen Sorgfalt für die Wohlfahrt eines jeden keinen, der mit Recht sich beschweret, ungehöret und hilflos lassen. Es muss aber diese Wohlthat nicht durch ungegründete Beschwerden, noch weniger durch Vorbeygehung des einem jeden offen stehenden Weges, seine Beschwerden zuförderst bey dem unmittelbaren Vorgesetzten anzubringen, gemissbrauchet werden". Der Instanzenzug geht von den Untergerichten an das Oberhofgericht und von diesem in dazu qualifizirten Sachen an das Obertribunal in Berlin. „Wir selbst oder unser Etats-Ministerium geben keine Entscheidungen, so die Kraft einer richterlichen Sentenz haben". In Criminalsachen sollen stets nur zwei Instanzen zulässig sein. Die schärferen Strafen in solchen Fällen unterliegen der Bestätigung des Staatsministeriums oder des Königs.

Die hauptsächlichsten Gesetze, welche durch das vorstehend skizzirte Organisations-Patent in dem Netzedistrict zur Einführung gelangten, waren folgende:

1) Das verbesserte Landgericht des Königreichs Preussen vom Jahre 1721 als Grundgesetz,
2) die bei der Justizreorganisation im Königreich Preussen (1751) erlassenen Instructionen mit den beigegebenen Sporteln-, Sportelkassen-Reglements, Deposital- und Pupillen-Ordnungen,
3) der *Codex Fridericianus Marchicus* von 1748 für das Gerichtsverfahren,
4) die schlesische Hypothekenordnung von 1750,
5) der erste Theil des *Corpus Juris Fridericiani* von 1748 für Ehe- und Vormundschaftssachen,
6) das preussische Seerecht vom 1. Dezember 1727,
7) die Strandordnung für das Königreich Preussen vom 10. November 1728.

Drei Grundsätze von den wichtigsten Folgen wurden seitdem zur Geltung gebracht. Einmal waren fortan die königlichen Landesgerichte für Jedermann zugänglich, um dort sein Recht zu

suchen, sodann hörte jede Ungleichheit vor dem Gesetze wegen confessioneller Verschiedenheit auf, und fürs dritte fand nicht die geringste Einmischung der Regierungsgewalt in den Gang der Prozesse und die Entscheidungen der Gerichtshöfe statt.

Die Organisation der Gerichtsbehörden übertrug der König unter dem 21. September 1773 dem Grosskanzler von Fürst. Als höchstes Gericht von ganz Westpreussen wurde die Regierung zu Marienwerder eingesetzt. Unter derselben gab es während der ersten Jahre fünf Landvogteigerichte, darunter je eines in Lobsens (seit 1775 in Schneidemühl) und Bromberg. Nachdem dieselben 1782 aufgehoben worden waren, wurde für den Netzedistrict als oberstes Landesgericht das Hofgericht zu Bromberg bestellt. Dasselbe setzte sich zusammen aus 1 Präsidenten, 1 Director, 8 Räthen, einer nicht näher bestimmten Zahl von Assessoren, Referendaren und Auskultatoren, die hier sich für den praktischen Justizdienst vorbilden sollten, ferner 1 Kanzlei-Director, 2 Secretären 1 Ingrossator, 3 Registratoren u. s. w. Im Ganzen belief sich das Personal auf ungefähr 50. Landes-, Lehens- und geistliche Sachen gehörten nicht zur Competenz des Hofgerichtes, dagegen bildete dasselbe die ordentliche Instanz für alle Rechtssachen des Adels, der Geistlichkeit und der übrigen eximirten Personen, ausgenommen Ehesachen, wenn beide Theile der katholischen Religion angehörten, in welchem Falle das katholische geistliche Consistorium competent war. Die Untergerichte waren theils Stadtgerichte, theils combinirte Patrimonial- oder Kreisgerichte, theils Domänen-Justizämter. Von den ersteren gab es sechs: Bromberg, Inowraclaw, Strzelno, Deutsch-Crone, Jastrow und das Stadtgericht der vier combinirten kleinen Städte Mogilno, Znin, Wilatowo und Kwieciszewo. Die Städte Gonsawa und Kruschwitz wurden zu Strzelno geschlagen. Die übrigen Städte erhielten keine besonderen Stadtgerichte, sondern wurden mit den nächstbelegenen Patrimonialgerichten verbunden, so jedoch, dass die Gerichtsbarkeit in jeder Stadt unter der Bezeichnung Stadtgericht verwaltet wurde. Combinirte Patrimonialgerichte wurden errichtet in Fordon, Inowraclaw, Labischin, Exin, Nakel, Lobsens, Zempelburg, Krojanke, Flatow, Schneidemühl, Margonin, Czarnikau, Schönlanke, Märkisch-Friedland und Filehne; Domänen-Justizämter zu Bromberg, Inowraclaw, Nakel und Schneidemühl.

Eine besondere Vorsicht erheischte die Behandlung der

kirchlichen Angelegenheiten des neuerworbenen Gebietes. Das Land war angefüllt mit Klöstern der verschiedensten Orden. Kloster- und Weltgeistliche vertraten durchgängig den national-polnischen Standpunkt und übten durch Beichtstuhl und Unterricht einen gewaltigen Einfluss auf den Adel sowie auf die Masse des niederen Volkes aus.

Die Grundsätze, nach welchen der König die Verhältnisse der katholischen Kirche ordnete, griffen allerdings tief in deren bisherige Rechte und Besitztitel ein, aber dennoch sehen wir darnach den hohen Klerus des Landes eine durchaus freundliche Haltung gegen den König beobachten. Gleich nach der Besitznahme zog Friedrich die sämmtlichen geistlichen Besitzungen mit Ausnahme „derer geringen und Dorfpfaffen“ als Staatsgut ein, damit sie, wie ihren bisherigen Eigenthümern bedeutet werden sollte, „durch deren Bewirthschaftung nicht distrahirt und von ihren geistlichen Verrichtungen um so weniger behindert werden möchten“. Dafür liess er ihnen jährlich 50% in Geld von dem Reinertrage auszahlen, welcher durch die Classifications-Commission bei ihrer ersten Abschätzung festgestellt worden war. So weit sich der Ertrag später vergrösserte, kam der Mehrgewinn dem Staate zu gute. Lag hierin auch eine Schmälerung der Einnahme des Clerus, so hatte er andererseits in der That dadurch den Vortheil, jeder Sorge um die Wirthschaftsangelegenheiten überhoben zu sein und über ein von den Schwankungen der Bodenrente unabhängiges, von allen directen Abgaben freies bestimmtes Jahreseinkommen zu verfügen. Auch die Liegenschaften und das bewegliche Vermögen des Jesuitencollegiums zu Bromberg zog der König ein, nachdem dieser Orden durch Clemens XIV. aufgehoben worden war. Die durch die Abtretung politisch von ihren Bisthümern und Dekanaten getrennten Pfarreien beliess der König gleichwohl in ihrer kirchlichen Zugehörigkeit zu denselben. Die geistliche Gerichtsbarkeit wurde auf eine geringe Anzahl von Fällen beschränkt: die Amtsvergehen der katholischen Geistlichen, Streitigkeiten in innern kirchlichen Dingen und Ehescheidungsprozesse, wenn beide Theile katholisch waren. Für die geistlichen Erlasse war vor der Publication die Genehmigung der Justizbehörden einzuholen. Bezüglich der Verminderung der Feiertage wurde ein Einverständniss mit der Curie erzielt, dahingehend, dass es in diesem Punkte wie in Schlesien gehalten werden solle. In allen übrigen beliess der König der katholischen Kirche ihre volle

Selbständigkeit, was nicht wenig zu dem guten Einvernehmen beitrug, das während seiner ganzen Regierung nicht nur zwischen ihm und dem Clerus, sondern auch zwischen der katholischen und protestantischen Bevölkerung obgewaltet hat. So bot der katholische Propst in Kwieczíszewo 1785 dem evangelischen Prediger seine eigene Wohnung zur Abhaltung des Abendmahls an, und in Bromberg gab die katholische Bevölkerung bei der Einweihung der neuerbauten evangelischen Kirche durch ihre ganze Haltung dabei einen deutlichen Beweis ihrer Zuneigung zu den evangelischen Mitbürgern.

Am 14. Juni 1772 schreibt der König an den Kammerpräsidenten Domhardt zu Königsberg: „Ich habe bei meiner Durchreise durch Polnisch-Preussen observirt, dass auf dem Lande gar keine Schulanstalten vorhanden sind". Unmittelbar nach der Besitznahme Westpreussens bezeichnet er in einem Briefe an d'Alembert die Sorge für die Erziehung als einen wichtigen Gegenstand, welchen die Fürsten nicht vernachlässigen sollten, und die er bis auf das platte Land ausdehne. „Je älter man wird, desto mehr überzeugt man sich, welch ein Schaden der Gesellschaft erwächst durch eine vernachlässigte Erziehung der Jugend. Ich bemühe mich auf alle Weise, diesen Fehler zu verbessern, und bilde die Gymnasien, die Universitäten, ja selbst die Dorfschulen um; aber es sind 30 Jahre nöthig, um Früchte zu sehen; ich werde sie nicht geniessen. Jedoch ich tröste mich damit, dass ich meinem Vaterlande diesen Vortheil verschafft habe, dessen dasselbe entbehrte". Aber so sehr auch dem König die Angelegenheit der öffentlichen Schulen in den neuacquirirten Landestheilen am Herzen lag*), so war es ihm doch nicht möglich, während der beiden ersten Jahre nach der Besitznahme Westpreussens deutsche Schulmeister dorthin zu senden. Erst am 6. Juni 1774 war er in der Lage, zu bestimmen, dass jeder auf einem Domänenamt anzustellende Schulmeister einen Magdeburger Morgen Gartenland, 24 Fuder Holz

*) „Beyläufig gebe dem Kammer-Präsidenten von Domhardt auch auf" — schreibt er am 6. Juni 1772 — „dass, um den gemeinen Mann um so eher von der polnischen Sclaverey zurückzubringen und zur preussischen Landesarth anzuführen, derselbe demnächst dahin sehen und bedacht sein soll, dass, so wie ehedem im Cottbusschen und in Ober-Schlesien geschehen, teutsche Schulmeister in denen kleinen Städten und auf denen Dörfern mit angesetzet, und die Einwohner mehr und mehr mit Teutschen melirt werden".

aus den königlichen Forsten und ein baares Gehalt von 60 Thlr. jährlich haben sollte. Der König wies 200,000 Thlr. an, die in Gütern angelegt werden sollten, um aus deren Ertrag Landschullehrer zu besolden. Der beabsichtigte Ankauf der Herrschaft Schönlanke, dessen Subhastirung in Aussicht stand, zog sich in die Länge und blieb schliesslich unausgeführt, weil nähere Ermittlungen diesen Grundbesitz als gänzlich devastirt erwiesen. Nach anderweitigen vergeblichen Versuchen, das Capital im Lande geeignet unterzubringen, lieh der König dasselbe endlich Anfang 1776 der ostfriesischen Landschaft gegen 5% unter der Bedingung der Kündigungsbefugniss, sobald sich eine vortheilhafte Gelegenheit zum Güterkauf ergebe. Aus dem Zinserträgniss wurden bis zum Jahre 1780 nach und nach 163 Schulmeister angestellt. Die katholisch-deutschen Lehrer kamen aus Schlesien; „was aber die katholisch-polnischen Schulhalter betrifft" — so verfügt der König — „desshalb muss sich die Kammer an den Bischof von Ermland wenden; der wird solche schon anzuschaffen wissen und sie allenfalls unter den Jesuiten aussuchen und bekommen". Die evangelischen Lehrer kamen meist aus Sachsen; Friedrich schätzte die sächsischen Schulmeister als besonders tüchtig. Die Professoren Semler und Schultze in Halle brachten 60 evangelische Schulhalter für Westpreussen zusammen, die sie zum Theil selbst sehr sorgsam vorbereiteten; auch der Minister von Zedlitz unterwies sie bei seiner Anwesenheit in Halle im Katechisiren. Zur Ersparung der Vorspanndienste wurden diese neuanziehenden Lehrer mit ihren Familien und ihrem Hausrath zu Wasser transportirt. Die königliche Bibliothek zu Berlin erhielt die Weisung, aus ihren Einkünften für 40 Schulmeister das Reisegeld zu bezahlen. Bei der Indifferenz der Communen und Privaten konnten die trefflichen Absichten des Königs nur langsam Verwirklichung finden. In Bromberg fehlte es laut Bericht der dortigen Kammer noch 1778 an Schullehrern: „es wächst daher die ziemlich zahlreiche Jugend fast ohne alle Erziehung und Erlernung der nothwendigsten Wissenschaften heran. Die Kämmereirevenüen sind zu unbeträchtlich, um ein Schullehrer-Gehalt zu fundiren; die Kammer hat auch keine Fonds". Im Bezirk der Bromberger Kammerdeputation waren im Jahre 1778 seit der Besitzergreifung 58 katholische und 177 protestantische Schullehrer angestellt, ohne dass dazu etwas aus den Zinsen des oben erwähnten Schulfonds von 200,000 Thlrn. verwendet worden war;

einem Missverständniss zufolge hatte die Marienwerder'sche Kammer Alles für ihren Bezirk beansprucht. Nur die kleine Summe von 10,000 Thlr. hatte der König nachträglich Brenkenhof zum Ankauf von Landgütern behufs Einsetzung von Schulmeistern bewilligt. Die seitens der eingesessenen Protestanten des Bromberger Departements ihren Schulhaltern gewährten Emolumente erwiesen sich als unzureichend. Fast keine Schulgemeinde vermochte aus eigenen Mitteln ein Schulhaus zu beschaffen. Im Jahre 1778 fehlten noch 112 katholische und 43 protestantische Elementarlehrer. Abermals griff der grosse König hilfreich ein. Anfang 1779 wies er einen jährlichen Zuschuss von 1200 Thlr., welche noch zu Lehrerbesoldungen disponibel waren, an, liess 19 Schulhäuser auf eigene Kosten bauen, verschaffte den Kindern freien Unterricht und liess ihnen gedruckte Schulbücher umsonst zukommen.

Bald nach der Besitznahme Westpreussens legte Domhardt dem König den Plan zur Umwandlung der Kulmer Akademie und Missionsanstalt in eine Cadettenanstalt für Westpreussen vor. Aber der gewissenhafte Fürst nahm Anstoss, eine katholische städtische Stiftung in eine Staatsanstalt umzuwandeln. Domhardt wurde zur Modification seiner Vorlage aufgefordert. Die Mennoniten erboten sich für die ihnen zu gewährende Enrolirungsfreiheit zu einem Jahreszuschuss von 5000 Thlr.; weitere Beiträge wusste Domhardt aus den Gratialgütern in Aussicht zu stellen, so dass er bereits im Frühjahr 1774 dem König einen neuen Finanzplan vorlegen konnte. „Genehmigen Ew. Majestät diesen Vorschlag, so könnte im Frühjahr 1775 mit dem Bau begonnen werden, um so Ew. Majestät landesväterliche Absicht zu realisiren, einem grossen Theile der Söhne des armen westpreussischen Adels eine bessere Erziehung zu geben, als sie bisher gewohnt gewesen, und sie dadurch zu ordentlichen Menschen zu machen, damit sie künftig mit Nutzen bei der Armee zu gebrauchen. Viele der gedachten armen Edelleute, welche einigermaassen vernünftig denken, erkennen das Glück, so ihren Kindern bevorstehet, und sehen mit freudigem Verlangen dem Zeitpunkt sehnlichst entgegen, da sie ihre Söhne werden nach der Cadettenschule bringen können, um sie darin zu Sr. Majestät Dienst vorzubereiten". Am 4. December 1774 genehmigte Friedrich die Vorschläge Domhardt's. „Die Informatores" — fügte er bei — „müssen die deutsche und die polnische Sprache verstehen und zur Hälfte evangelische, zur Hälfte katholische sein,

zu welchen letzteren unter den Ermländischen Jesuiten friedfertige und gutgesinnte Subjecte auszusuchen sind". Die Zahl der aufzunehmenden Zöglinge wurde auf 60 normirt und Domhardt beauftragt, diejenigen Edelleute, welche ihre Knaben in die neue Anstalt geben wollten, aufzufordern, dieselben am 1. Juni 1776 nach Kulm zu bringen. Anfänglich verhielt, sich der Adel ziemlich reservirt, so dass, als Friedrich zum ersten Male die neue Anstalt besuchte, die volle Zahl nicht erreicht war. Die Zöglinge gehörten fast durchwegs der polnischen Nationalität an; diejenigen, die nicht von „rechtem und echtem guten Adel" waren, mussten auf königlichen Befehl wieder entlassen werden; dagegen sollte das religiöse Bekenntniss keinen Unterschied begründen; die katholischen Zöglinge wurden vom Fastengebot dispensirt.

Durch Cabinetsordre vom 1. Juni 1781 wurden die drei Jesuitencollegien in Gymnasien umgewandelt. 1783 stiftete der König für Pommern, die Neumark und Westpreussen ein Landschullehrer-Seminar zu Stettin.

Die Starostei- oder königlichen Kronlehen-Güter und die eingezogenen Klostergüter zusammen mit den aus Staatsmitteln angekauften Grundherrschaften wurden zu Domänen umgewandelt. Das erste Jahr, bis zum 1. Juni 1773, wurden sie administrirt, um ihre Ertragsfähigkeit kennen zu lernen, alsdann auf Zeiträume von je 3 Jahren verpachtet. Der Unterschied der Einnahmen aus den Domänen zwischen ihrem ersten und letzten Etat aus der Regierungszeit Friedrichs betrug fast 30 Prozent. Den bisherigen Inhabern der eingezogenen Starosteien gewährte der König eine billige Entschädigung, dagegen beliess er die sogenannten Gratialgüter, d. h. solche, die wegen besonderer geleisteter Dienste auf bestimmte Jahre oder Geschlechtsfolge übertragen worden waren, sofern die in der Verschreibung festgesetzte Zeit noch nicht abgelaufen war, den im Besitz derselben befindlichen Personen. Später, nach Ablauf der Fristen wurden nur wenige dieser Güter eingezogen, die Mehrzahl hingegen nach Ablösung der auf ihnen ruhenden besonderen Abgabe, der Quarte, zu adligen Rechten ausgegeben.

Die Bewirthschaftung der Starosteigüter zu polnischer Zeit war die denkbar schlechteste gewesen. Nicht nur dass der Staat keine Rente von ihnen bezog, sie wurden von ihren Detentoren nicht einmal in baulichem Zustand erhalten. Da sie im Netzedistrict nicht sehr belangreich waren, so wurden mit ihnen die eingezogenen Kloster-

güter vereinigt, die Hälfte der Einkünfte dieser letzteren erhielten die übrigbleibenden Conventualen als Competenz zugewiesen. Die andere Hälfte wurde als Contribution an die Kriegskasse abgeführt. Eine andere Gelegenheit zur Vergrösserung der Domänen ergab sich, als nach dem Sturze des Ministers von Görne, der mit königlichem Gelde viele Güter im Netzedistrict gekauft hatte, dessen Vermögen eingezogen wurde. Die Domänenämter Bialasliwe und Mrotschen sind auf diese Weise entstanden. Von den Grafen Ridzinski wurde die Herrschaft Wirsitz angekauft und zum Domänenamt umgewandelt. Im Ganzen entstanden bis zum Jahre 1793 im Netzedistrict 20 Domänenämter, welche 6995 Hufen, 6030 Feuerstellen und 43,711 Seelen enthielten und gegen 80,000 Thlr. ertrugen; doch kamen von dieser Einnahme die an die Klöster zu bezahlenden Competenzgelder im Betrag von ungefähr 17,000 Thlr. noch in Abzug, so dass nach Abrechnung aller Ausgaben noch etwa 50,000 Thlr. in die Generaldomänenkasse gelangten. Das umfangreichste Domänenamt war das von Koronowo, das aus den Besitzungen der aufgehobenen Cisterzienserabtei gebildet war und über 10,000 Thlr. abwarf. Zunächst folgten dann, was Grösse und Ertragsfähigkeit anlangt, die früheren Starosteien Neuhof und Lebehnke. Da der Boden durchschnittlich ein guter war und das Getreide mässig veranschlagt wurde, die Preise aber von Jahr zu Jahr eine Steigerung erfuhren, so war die Lage der Domänenpächter durchwegs eine gute. Den Domänenpächtern stand zugleich das Propination genannte Getränkedebit zu.

Eine der ersten Maassregeln der Regierung war die Aufhebung der Leibeigenschaft. Die Dienste und sonstigen Pflichten der Gutsunterthanen gegen ihren Gutsherrn sollten jedoch durch diese Aufhebung keineswegs berührt, sondern nur „demjenigen Missbrauch Einhalt gethan werden, welcher sich noch hin und her aus den alten Zeiten, wo die Leibeigenschaft einer Sklaverei sehr ähnlich war, beibehalten hat“. Aber auch von der Grundunterthänigkeit sollten die Verpflichteten losgelassen werden, wenn

1) ein noch nicht ansässiger Unterthan Gelegenheit findet, an einem anderen Orte in Ost- und Westpreussen ein eigenthümliches Grundstück zu acquiriren und sich ansässig zu machen, oder durch Einwerbung in eine Zunft zum Meister sein erlerntes Handwerk in einer königlichen Stadt, darin er Meister wird, zu treiben;

2) ein Unterthan sich den Studien widmen will und auf höhere Schulen zu gehen im Stande ist;
3) eine Unterthanin sich anderwärts zu verheirathen Gelegenheit findet;
4) ein Unterthan in königlichen Dienst tritt und ausreichenden Gehalt erhält;
5) die Gutsherrschaft den Unterthanen derart grausam und hart behandelt, dass dessen Leben und Gesundheit gefährdet wird;
6) der Gutsherr dem Unterthan nicht selbst Gelegenheit geben kann, sein nothdürftiges Auskommen zu erwerben;
7) der Gutsherr den Unterthan ohne das Gut, zu dem er gehört, verkaufen oder verschenken sollte, da die Unterthanen künftighin als *glebae adscripti* angesehen werden sollen, welche auf dem Gute, dem sie mit Unterthänigkeit verpflichtet, zu verbleiben schuldig sind.

Dahingegen sollte der Unterthan wider den Willen der Grundherrschaft die Loslassung nicht verlangen können, wenn
1) der Unterthan sich ein grosses Verbrechen oder eine thätliche Undankbarkeit gegen seinen Gutsherrn oder dessen Kinder hat zu schulden kommen lassen;
2) die Grundherrschaft viele Kosten auf die Ausbildung des Unterthanen verwendet und dieser ihr noch keine 10 Jahre gedient hat;
3) der Unterthan durch seinen Wegzug sich in seiner Nahrung nicht verbessern, oder
4) dessen Stelle oder Nahrung nach seinem Wegzug ganz ledig und unbesetzt bleiben würde;
5) in demselben Dorfe, aus dem der Unterthan wegziehen will, ledige Höfe oder wüste Bauernstellen vorhanden;
6) ein Unterthan sich wieder nur in eines anderen Grundherrn Unterthänigkeit begeben will;
7) der die Loslassung nachsuchende Unterthan die schuldige Dienstzeit noch nicht ausgedient hat, oder endlich
8) mit seiner Grundherrschaft in einen Prozess verwickelt ist, oder andere anhängige Streitigkeiten als Beklagter vor der Herrschaft oder den Gerichten in demselben Dorfe nicht zu Ende gebracht hat.

Ganz unentgeltlich sollte die Loslassung in folgenden Fällen ertheilt werden:

1) wenn eine Unterthanin aus einem Domänenamt einen Unterthan, Köllmer oder angesessenen Freien auf einem adligen oder anderen Landgut, oder eine Unterthanin aus einem adligen oder anderen Landgut einen Unterthan, Köllmer oder angesessenen Freien in einem Domänenamte heirathet,
2) wenn die Loslassung aus den oben unter Nro. 5 und 7 aufgeführten Gründen erfolgen muss, oder
3) wenn ein Unterthan sich lediglich aus einem Domänenamt in das andere begibt.

In allen anderen Fällen muss ein Unterthan 20, eine Unterthanin 10 Thlr. Loskaufgeld bezahlen. Für Kinder unter 14, bezieh. 12 Jahren müssen 6, bezieh. 3 Thlr. Loskaufgeld entrichtet werden. Aeltere Unterthanenkinder können bei der Loslassung der Eltern von der Grundherrschaft für den in der Gesindeordnung festgesetzten Lohn zurückbehalten werden; werden sie mit freigelassen, so haben sie dieselben Gebühren wie die Eltern zu entrichten.

Bezüglich der Dienste wird vor allem festgesetzt, dass die Kinder der Unterthanen der Grundherrschaft 5 Jahre lang für den in der Gesindeordnung festgesetzten Lohn zu dienen schuldig sind, ehe sie die Freiheit erhalten, bei anderen zu dienen. Hinsichtlich der Schaarwerksdienste wird betimmt, dass die nicht auf Schaarwerkshöfen angesetzten Gutseinsassen bezüglich des Maasses ihrer Leistungen lediglich nach den mit der Grundherrschaft desshalb getroffenen Vereinbarungen behandelt werden sollen. Die auf Schaarwerkshöfen angesetzten Domänenbauern dagegen, Freie wie Unterthanen, sollen künftighin, wenn sie eine Hufe und darüber besitzen, während der Sommermonate wöchentlich nicht mehr als 2 Tage, in den Wintermonaten monatlich nur 1 Tag, überhaupt im ganzen Jahr 60 Tage mit Gespann oder zu Handarbeit mit einer Person dienen; ein Halbhufner eben so viele Tage, jedoch nur mit der Hand. Ausser diesen lediglich zur Führung der Wirthschaft auf den Domänen-Vorwerken bestimmten Diensten soll jeder gespanndienstpflichtige Bauer verbunden sein, jährlich zweimal Fuhrdienste nach einem nicht über 10 Meilen entfernten Ort gegen eine Vergütung von 6 Groschen pro Tag zu leisten. Die ausserordentlichen Marsch- und Kriegs-, Holz- und Mühlanfuhren, die Burg- und Baudienste waren hierin nicht einbegriffen. Den adligen und anderen Grundherren ward die Nachahmung des für die Domänenbauern gegebenen Beispiels empfohlen; jedenfalls sind dieselben gehalten, binnen

Jahresfrist, unter Zuziehung eines rechtsverständigen Justitiarius, mit ihren Unterthanen feste Dienstcontracte aufzurichten. Es reihten sich daran Verordnungen, nach denen der bäuerliche Besitz besser gesichert wurde, namentlich indem dessen Verlust von richterlicher Erkenntniss abhängig gemacht und der Vererbung der Bauernhöfe Vorschub geleistet wurde. Die Trägheit und Stumpfheit des gemeinen Mannes liess ihn indessen diese neuen Wohlthaten anfänglich noch wenig sich zu Nutze machen.

Die königlichen Forsten im Netzedistrict stellten einen Gesammtumfang von über 16,000 Magdeburger Hufen dar; doch litt die Ertragsfähigkeit vorerst noch ungemein durch die aus der polnischen Zeit überkommenen Holzungberechtigungen zahlreicher Städte, Dörfer, Güter und Privatpersonen. Diese Holzberechtigungen waren wieder eine Folge der elenden Wirthschaft gewesen. Eine systematische Forstcultur war den Polen unbekannt. Nicht nur dass sie das Holz in den Waldungen ganz wüst und wild, je nach Bedarf niederschlugen, auch ganze Flächen wurden in Asche gelegt, theils zum Zweck neuer Ansiedlungen, theils um den Bienen das Haidekraut frei zu machen. Da die Wälder so viel wie gar keinen Ertrag abwarfen, so hatte es nicht schwer gehalten, solche Freiholzprivilegien zu erlangen. Die königlichen Forsten wurden jetzt in die 7 Forstreviere Bromberg, Camin, Koronowo, Gniewkowo, Strzelno, Lebehnke und Zelgniewo eingetheilt. An der Spitze der ganzen Forstverwaltung stand der der Kriegs- und Domänenkammer in Bromberg mit Sitz und Stimme zugetheilte Oberforstmeister. Der Waldbestand war meist Fichtenholz, hin und wieder kamen auch Eichenschläge vor, die sich jedoch nur wenig zu Bauholz eigneten. In Einführung einer rationellen Bewirthschaftung wurde jetzt das Holz je nach seiner Beschaffenheit in Schläge von bestimmter Dauer eingetheilt, die leeren Stellen sollten schleunigst wieder angebaut, übel bestandene Schonungen gehörig vervollständigt, zu ihrer Einhegung Birken und Dornen angepflanzt werden. Zur Holzersparniss wurde auf die Ersetzung der Zäune durch lebendige Hecken und auf die Anlage von Torfstichen hingewiesen. Ebenso war die Jagd nur wenig ergiebig, weil namentlich die noch zahlreich vorhandenen Wölfe dem Aufkommen des Wildstandes hinderlich waren. Die Jagdpachtgelder warfen daher nicht viel mehr als 3000 Thlr. zur Domänenkasse ab.

Unmittelbar nach der Occupation wurde auch im Netzedistrict die sogenannte Salzconscription der übrigen Provinzen, d. h. die Verpflichtung eines jeden Unterthanen zur Abnahme einer bestimmten Quantität Salz, eingeführt. Später wurde jedoch diese odiöse Einrichtung wieder aufgehoben und dafür Salzfactoreien eingeführt, und zwar zwischen der Brahe und Netze für Cocturssalz, hinter diesen Flüssen aber für Seesalz; Bromberg musste ausnahmsweise Seesalz nehmen.

Von industriellen Anlagen konnte in einem Lande, das keine Metalle und Kohlen in seinem Schoosse barg, keine Rede sein. Nur zu Inowraclaw wurde eine unbedeutende Salpetersiederei errichtet und dem Hauptbergwerks- und Hüttendepartement des Generaldirectoriums unterstellt. Eine zu Bromberg angelegte königliche Niederlage versah die Provinz mit Eisen und Kupfer und setzte jährlich für etwa 60,000 Thlr. ab, auch der Kalkdebit stand derselben zu, ohne dass jedoch dieser regal gewesen wäre, da jeder auf seinem Gute nach Belieben Kalk brennen konnte.

Auch der Stempel gelangte alsbald zur Einführung und ergab bei der Prozesssucht der polnischen Bevölkerung und dem stets vielfachen Besitzwechsel, namentlich der grossen adligen Güter, einen ansehnlichen Ertrag.

Alsbald nach der Occupation des Netzedistricts wurde die Poststrasse von Berlin nach Königsberg der Länge nach durch denselben gelegt und auf dieser Route 4 Postämter errichtet: zu Filehne, Schneidemühl, Nakel und Bromberg.

Die Accise gelangte nur in den grösseren Städten nördlich der Netze, südlich derselben nur in den Städten Filehne und Czarnikau zur Einführung. Die Ausdehnung der Accise über die kleineren Städte würde bei der ziemlich kostspieligen Verwaltung keinen oder doch nur einen unbedeutenden Reinertrag geliefert haben; südlich der Netze aber unterblieb die Einführung, weil von dort ein nicht unbeträchtlicher Handel mit Polen getrieben und Defraudation und Schmuggel nur unter Aufbietung eines zahlreichen Aufsichtspersonals hätte vermieden werden können. Uebrigens blieben die letztgenannten Städte nicht ganz accisefrei, indem sie die Consumtionsaccise ebenso wie die Städte nördlich der Netze entrichten mussten. Die Accise sollte nach dem königlichen Befehl „mit aller Behutsamkeit, ohne Störung des Commerz und zur Be-

förderung der Manufacturen" eingeführt werden. Mit der Zeit, als Gewerbe und Handel aufblühten, erweiterte sich die Zahl der accisbaren Städte. Die Erhebung fand durch besondere „Accisebediente" statt, die Hauptverwaltung stand anfänglich der Kammer zu, bis der König sie ihr wegen Erzielung zu geringer Einnahmen durch Cabinetsordre vom 11. August 1773 durch den Geheimen Finanzrath de la Haye de Launay abnehmen liess.

In die Accisekasse flossen auch die Gefälle der an der Netze errichteten Zollämter. Die Zölle hatten neben ihrem Hauptzweck, eine unmittelbare Einnahmequelle für den Staat zu bilden, zugleich noch bei dem herrschenden Handelssystem die Bestimmung, dem Verkehr bestimmte Richtungen zu geben, und waren desshalb zugleich auch nach diesem letzeren Gesichtspunkt eingerichtet. Die Acciseämter unterstanden der Provinzial-Accise- und Zolldirection zu Fordon, wo der sehr einträgliche Weichselzoll erhoben wurde. Die Accise und Zollgefälle ergaben im Jahresdurchschnitt 80—90,000 Thaler, der Weichselzoll allein gegen 250,000 Thlr., und er hätte noch mehr eingebracht, wenn nicht Elbing gegen Danzig so sehr begünstigt worden wäre, indem alle nach dem ersteren Platz gehenden Waaren vier Prozent weniger an Zoll zahlten, als die nach Danzig verladenen.

Bezüglich der Contribution wurde festgesetzt, dass die Klöster die Hälfte, der Adel den vierten Theil und die Bauern den dritten Theil des Ertrags ihrer Besitzungen an Contribution erlegen sollten.

Das Vermessungs- und Abschätzungsgeschäft zur Aufstellung der Kataster für die Grundsteuer wurde nach den königlichen Vorschriften bis zum 3. Juni 1773 beendet, und begann darnach sofort die Erhebung. Von der Entrichtung dieser Steuer waren nur ausgenommen die zu den Pfarreien gehörigen Hufen bis zum Maximum von vier und die Liegenschaften der Hospitäler und Armenhäuser. Aller übrige Grundbesitz mit Einschluss der königlichen Domänen war steuerbar. Personen, welche nicht in accisebaren Städten lebten und keinen Grundbesitz besassen, wurden nach ihrem sonstigen Vermögen und Einkommen verhältnissmässig zur Contribution herangezogen. Das Princip bei der Einschätzung war das der Herstellung einer vollständigen Steuergleichheit, so dass bei Zusammenrechnung aller Leistungen ein Jeder eine gleiche Quote von seinem Reineinkommen dem Staate zu entrichten hatte.

Eine eminente Thätigkeit entfaltete Friedrich der Grosse für die Hebung des tief gesunkenen Handelsverkehrs des neu erworbenen Landes. Die wichtigste Maassregel auf diesem Gebiet ist die Anlegung des die Netze mit der Brahe, also die Oder mit der Weichsel verbindenden Canals zwischen Nakel und Bromberg, nachdem der Gedanke einer solchen Anlage den König schon vor der Besitzergreifung des Landes aufs lebhafteste beschäftigt hatte. Die technische Leitung des Baues hatten der Landbaumeister Jawein aus Rügenwalde*), der schon die Vorarbeiten gemacht, der neumärkische Baudirector Hahn und der Bauinspector Dornstein zu Müllrose; die Oberaufsicht führte Brenkenhof. Der Canal hat eine Länge von 3 Meilen, eine Breite von 5 Ruthen und eine Tiefe von $3\frac{1}{2}$ Fuss. Das Gefälle beträgt nach der Weichsel zu 63′ 1″ und machte die Anlage von 10 Schleusen erforderlich, die zunächst von Holz und erst später massiv ausgeführt wurden. Bis zur gänzlichen Vollendung des Werkes verflossen 3 Jahre; in der ersten Zeit arbeiteten 6000 Mann — meist aus Sachsen, Anhalt, Böhmen und Thüringen, wo damals Hungersnoth herrschte — Tag und Nacht daran; doch hatte der König schon 1775 die Freude, beladene Oderkähne auf seiner neuen Schöpfung schwimmen zu sehen. Die Kosten des Baues beliefen sich auf über 700,000 Thlr., ungerechnet das Holz aus der Tucheler Haide. Die Kähne konnten 400 bis 600 Ctr. laden, durften aber nach dem Tarif höchstens 24 Wispel schwer laden; jeder Kahn gab, ohne Rücksicht auf die Grösse der geladenen Fracht, 5 Thlr. Schleusengeld, für die Rückfracht die Hälfte. Trotzdem musste jährlich zu den Verwaltungs- und Unterhaltungskosten zugeschossen werden.

Zugleich liess der König die Netze von Driesen bis Nakel hinauf und die Küddaw von Schneidemühl bis Usch schiffbar machen, so dass man jetzt aus Pommern, Schlesien und der Mark zu Wasser nach Danzig und Elbing gelangen konnte, ohne die Ostsee zu berühren. Alsbald entwickelte sich ein lebhafter Verkehr auf der neu angelegten Wasserstrasse. Namentlich nahm die Holz- und Getreideausfuhr, sowohl aus dem Netzedistrict als auch aus dem polnischen Hinterland nach Stettin und Berlin einen un-

*) Vor Jawein hatte schon ein gewisser Malachowski den Plan eines Canalbaues zwischen Netze und Brahe verfolgt, aber denselben aus Geldmangel und technischer Unkenntniss wieder fallen lassen.

geahnten Aufschwung. In erster Linie kam dieser der Stadt Bromberg zu gute. Im Jahre 1792 berichtet ein Reisender: „man sollte diese Stadt kaum für dieselbe halten, wenn man sie jetzt mit dem Zustand vergleicht, in welchem sie ehemals gewesen und von dem Augenzeugen, die sie nach und nach emporsteigen sahen, nie genug erzählen können. Eine Menge hoher, massiver Häuser entstand theils auf königliche Kosten, theils mit königlicher Beihilfe. Eine Zuckerraffinerie wurde schon 1773 angelegt; weiterhin entstanden mit königlicher Unterstützung eine holländische Oel- und Perlgraupenmühle, Roth- und Weissgerbereien. Die Bauhandwerker musste man anfangs aus Berlin und noch weiter her auftreiben. Im Jahre 1783 hatte Bromberg schon 2562 Einwohner excl. Garnison. Ein anderes den Wohlstand des Landes mächtig hebendes Unternehmen war die Senkung des Gopplo-Sees; mehrere tausend Morgen Wiesen und Aecker wurden mit dem verhältnissmässig geringen Kostenaufwand von 70,000 Thlr. dem See abgewonnen.

Eine besondere Sorgfalt wurde den arg herabgekommenen Städten zugewendet. Von den 47 Städten waren 24 königlich, 23 adelig. Zu den ersteren zählten: Bromberg, Fordon, Schulitz, Gniewkowo, Inowraclaw, Kruschwitz Wielatowo, Kwieczizszewo, Mogilno, Gonsawa, Strzelno, Znin, Exin, Nakel, Polnisch-Crone oder Koronowo, Mrotschen, Wirsitz, Schneidemühl, Camin, Wisseck, Budsin, Usch Deutsch-Crone und Jastrow, zu den letzteren: Labischin, Rynarzewo, Margonin, Schubin, Bartschin, Pakosch, Gembitz, Vandsburg, Zempelburg, Lobsens, Krojanke, Flatow, Miasteczko, Radolin, Schönlanke, Schloppe, Tütz, Märkisch-Friedland, Filehne, Czarnikau, Chodziesen, Samotschin und Gollantsch.

Zuvörderst wurden in allen diesen Städten nach dem Reglement vom 13. September 1773 die Magistrate neu eingerichtet. Sie erhielten ihre eigene Kämmereiverwaltung, deren Etatsaufstellungen aber von der landesherrlichen Zustimmung abhängig waren. Die Jagd- und Fährgerechtigkeit auf ihrem Grund und Boden verblieb ihnen. Die Statuten und Privilegien der Zünfte und Innungen wurden durch Cabinetsordre vom 17. Dezember 1772 nach den in den alten Provinzen darüber bestehenden Vorschriften neu geordnet. Dem Aufblühen aller dieser Orte waren namentlich zwei Umstände hinderlich gewesen: das Uebergewicht des jüdischen Elements in der städtischen Bevölkerung und der Wegfall des Getränkedebits, da jeder adlige Gutsherr und Beamte auf den königlichen Gütern das

Recht hatte, Branntwein zu brennen, Bier zu brauen und auszuschenken. Aber auch sonst wurden auf dem Lande die meisten bürgerlichen Gewerbe betrieben, so dass den Städten fast nichts übrig blieb als Detailhandel, Tuchmacherei, Färberei und einige andere wenig einträgliche Gewerbe. Der König bestimmte daher, dass alle Gewerbetreibenden, mit Ausnahme von Schmieden, Stell- und Rademachern, Zimmerleuten, Schuhflickern, Leinewebern, Schneidern, wenn letztere Küster waren, Hökern mit Theer, Thran, Oel, Licht, Seife, Schwefel, Leinen und Schnürband, Nadeln und Essig, soweit sie noch auf dem platten Lande wohnten, in die Stadt ziehen sollten. Auch die Bierbrauereien und Branntweinbrennereien sollten allmälig auf dem Lande gänzlich eingehen, neue nur in den Städten erbaut werden dürfen. Die Einrichtung und möglichste Ausdehnung der Manufacturen in den Städten betrachtete der König nicht nur als beste Erwerbsquelle für diese selbst, sondern auch, weil dadurch die Consumtion zunehme, als das geeignetste Mittel, den Absatz des Getreides gewinnbringender zu machen. Daher sollten für die Begründung neuer gewerblicher Unternehmungen vornehmlich solche Ortschaften ausgewählt werden, welche in Gegenden mit bisher schlechtem Absatz für das Getreide und daher niedrigen Preisen desselben lagen, um so mehr, da hier dann auch die städtischen Gewerbetreibenden wohlfeiler leben und dadurch billiger produziren könnten. Weiter sollte bei der Auswahl der Städte die Leichtigkeit des Absatzes der Industrieproducte, namentlich nach Polen hinein, als entscheidendes Moment berücksichtigt werden. Für die Bevorzugung der einzelnen Branchen hatte die Nachfrage im eigenen Land und in Polen als entscheidend zu gelten. Zur Ermittlung desselben mussten die Waarenverzeichnisse des Zollamts zu Fordon genau studirt werden. Zunächst wurden immer Einrichtungen für die inländische Herstellung der nach jenen Ausweisen am meisten begehrten Artikel getroffen, soweit das Land die dazu nöthigen Rohstoffe hervorbrachte oder sie leicht vom Auslande beschaffen konnte. Die Einführung der gleichen Artikel aus dem Auslande wurde darauf, sobald die einheimische Production den Bedarf nur einigermaassen deckte, verboten. Dazu traten Ausfuhrverbote für die von dem inländischen Gewerbe benöthigten Rohstoffe ein. Die Cabinetsordre vom 30. October 1772 setzte eine neunmonatliche Frist fest zum Verkauf aller derjenigen fremden Waaren, die dem inländischen Gewerbe eine gefährliche Concurrenz zu

machen geeignet waren. Die Ausfuhr von Wolle und Garn und die Einfuhr von fremden Wollen-, Seiden-, Halbseiden- und Baumwollenwaaren und anderen Zeugen wurde zu Gunsten der inländischen Fabriken gänzlich untersagt. Die Errichtung gewerblicher oder Handelsunternehmungen wurde von der Bewilligung der königlichen Behörden abhängig gemacht.

Zur Wiederaufrichtung des städtischen Gewerbes wurden zahlreiche Handwerker und Arbeiter von auswärts berufen. Das königliche Baucomtoir in Berlin erhielt den Auftrag, namentlich Bauhandwerker aus Sachsen, Thüringen und Franken kommen zu lassen. Da Wolle und Felle die wichtigsten Rohproducte des Landes waren, auch sehr wohlfeil aus Polen bezogen werden konnten, so kam es insbesondere auch auf die Einrichtung und Vermehrung der Tuchmachereien, Wollwebereien, Gerbereien und der übrigen Lederindustriezweige an. Einen besonders gangbaren Artikel gaben wollene Schärpen ab, wie sie die Polen zu tragen liebten. Unterm 11. November 1772 erging ein Ausfuhrverbot für inländische Wolle und bewollte Felle. Kein Jude sollte bei harter Geld- und Leibesstrafe sich unterfangen, inländische rohe oder gesponnene Wolle aus erster Hand von einem Fabrikanten oder sonst noch bewollte Felle von den Schlächtern, Gerbern, Kürschnern u. s. w. aufzukaufen, es wäre denn, dass in der Gegend sich kein anderer Abnehmer fände, in welchem Falle die Juden sie zwar einhandeln dürften, aber sofort dem nächsten Acciseamt darüber Anzeige erstatten mussten, auch nur an Wollfabrikanten oder zum Wollverlag autorisirte Factoren gegen billigen Gewinn abliefern sollten. Sodann sollte, bei Strafe der Confiscation oder nach Befinden des Verlustes der Pferde und Wagen, keine Rohwolle nach Danzig und Thorn oder anderswohin ausser Landes verkauft werden. Keiner, der nicht mit einer Kammerconcession versehen war, sollte auf dem platten Lande Wolle aufkaufen, vielmehr sollten sämmtliche Einsassen ihre Wollvorräthe auf die städtischen Wollmärkte zum Verkauf bringen. Ein ähnliches Ausfuhrverbot erging am 24. November für rohe Häute und Leder. Keine fremden oder einheimischen Kaufleute, am wenigsten aber Juden sollten rohe Häute aufkaufen oder ausser Landes verkaufen; dieselben durften nur an inländische Lederarbeiter verkauft werden; der Export des gegerbten Leders war dagegen freigegeben.

Daneben gelangten andere Gewerbe in Aufnahme. In Bromberg

wurde eine Zuckersiederei, eine holländische Oel- und Perlgraupenmühle, eine Eisen-, Stahl- und Kupferfactorei und verschiedene Fabriken zur Anfertigung von wollenen und anderen Stoffen eingerichtet. Die neu ankommenden Handwerker erhielten eingerichtete Wohnungen und Werkstätten und eine Reihe anderer Vergünstigungen. Sämmtliche Industriezweige genossen ausserdem staatliche Geldsubventionen.

Unterm 24. Januar 1774 wurde für die neu erworbene Provinz eine Handwerks-Ordnung erlassen, die den doppelten Zweck verfolgte, einmal die abgelebten Formen der alten Zunftverfassung zu beseitigen und sodann gewisse allgemeine Richtpunkte für die künftige Gestaltung des Handwerkscorporationswesens festzustellen. Sämmtliche bisher unter den Handwerkern, Meistern und Gesellen aufgerichteten Artikel, Gebräuche und Gewohnheiten, soweit sie der für das Königreich Preussen erlassenen Handwerks-Ordnung von 1733 entgegen sind, werden als aufgehoben erklärt und den einzelnen Zünften anbefohlen, ihre Zunftrollen an die Kriegs- und Domänenkammer abzuliefern. An die Stelle der alten Handwerksordnungen sollen künftig von Amts wegen für jedes Handwerk besondere Privilegien auf Grund der neuen allgemeinen Handwerks-Ordnung erlassen werden, und werden die einzelnen Gewerke aufgefordert, sich desshalb bei der Kriegs- und Domänenkammer zu melden. Die gewöhnlichen Zusammenkünfte der Gewerke werden von nun an nur alle halbe Jahre gestattet. Jedem Gewerbe soll behufs Aufsichtsführung ein Beisitzer aus dem Magistrat zugeordnet werden. Die üblichen Zunftschmäuse sollen künftighin ganz in Wegfall kommen. Wenn ein Geselle Meister werden will, muss er vorerst den Regimentsabschied beibringen, weiter den Bürgerrechts-, Geburts- und Lehrbrief, sodann den Nachweis, dass er einige Jahre gewandert hat. Die Verheirathung mit einer Meisterstochter und die Geburt als Meisterssohn berechtigen zu keiner Verminderung des Meistergeldes. Unangetastet bleibt die Einrichtung des Meisterstückes. Jeder Handwerksmeister kann sich Gesellen halten, so viele er will. Uneheliche Kinder, sowie Kinder, deren Eltern einem für unehrlich gehaltenen Beruf angehören (Stadtknechte, Gerichtsdiener, Thurm-, Holz- und Feldhüter, Todtengräber, Nachtwächter, Bettelvögte, Gassenkehrer, Schäfer u. dgl.), dürfen nicht mehr vom Handwerk zurückgewiesen werden u. s. w.

Ausserordentlich viel geschah für den Wiederaufbau der Städte und deren bessere Ausstattung. Kirchen, Schulen, Rathhäuser, Wohnhäuser

wurden gebaut, das Armen-, Feuerlösch- und Reinigungwesen wurde organisirt, bezieh. verbessert. Zur Aufbesserung des städtischen Verkehrs und Vermögens wurden regelmässige Jahr- und Wochenmärkte eingerichtet und Militär-Garnisonen in die bedeutenderen Plätze gelegt. So erhielt beispielsweise Bromberg vier Jahrmärkte. Das Berliner-Maass und Gewicht wurde eingeführt und damit der Buntscheckigkeit, die in dieser Beziehung zu polnischer Zeit geherrscht hatte, ein Ende gemacht. Dem Vagabondenwesen wurde durch häufig wiederkehrende allgemeine Razzias energisch gesteuert; überall musste der gemeine Mann die Feuerwaffen abliefern; zur Ausrottung der zahlreichen Wölfe wurden ihre hauptsächlichsten Schlupfwinkel, die Moräste in den Wäldern, ausgetrocknet, Fangeisen angebracht und Prämien auf ihre Tödtung ausgesetzt.

Zur Förderung der Gesundheitspflege wurde für jeden Kreis wenigstens ein Physikus bestellt, in den Städten Apotheken errichtet und die Niederlassung von Badern und Feldscherern veranlasst. Beim Ausbruch epidemischer Krankheiten liess der König durch das Berliner Obermedicinal - Collegium ausgearbeitete Verhaltungsvorschriften bekannt machen, namentlich auch von den Kanzeln ablesen, „überdem auch noch denen einfältigen Leuten durch die Geistlichen auf dem Lande noch eigentlicher erklären".

Ein Hauptaugenmerk richtete Friedrich auf die Besserung des landschaftlichen Creditsystems, das er ganz auf den in den alten Provinzen geltenden Fuss einrichtete. Bekanntlich waren es die Leiden des siebenjährigen Krieges, durch welche namentlich der ländliche Grundbesitz in die tiefste Verschuldung gerathen war, gewesen, die den grossen König zur Aufrichtung eines Creditsystems veranlassten, durch das der Zinsfuss vermindert und der Werth der Güter gesteigert werden sollte. Der Erfolg war ein äusserst günstiger gewesen. 1787 fand nun diese Einrichtung auch in Westpreussen und im Netzedistrict Eingang. Der König schenkte ein Capital von 200,000 Thlr. als Grundstock. Der leitende Gedanke dieser neuen Creditbank war der, dass sämmtliche Besitzer adliger Güter sich gegenseitig dahin verpflichteten, für alle reglementmässig aufgenommenen Anlehen gegenseitig solidarisch haften zu wollen. Die Darlehenszinsen zu 4½% bezahlte der Schuldner pünktlich an die Direction der Creditbank, bei Strafe der Execution und Sequestration seiner Güter, die Direction aber in halbjährigen Raten mit 4% an die Gläubiger; das übrig bleibende halbe Prozent diente

zur Bestreitung der Verwaltungskosten. Zu diesem Behufe wurde ein Generallandschaftscollegium mit einem Präsidenten, einem Generallandschaftsdirector, zwei Landschaftsräthen, welche zugleich Repräsentanten der Landschaft waren, einem Syndikus und dem nöthigen Kanzleipersonal bestellt. Den Präsidenten ernannte der König, der Director und die Räthe wurden alle drei Jahre von den Deputirten der Stände mit Stimmenmehrheit gewählt und auf den Vorschlag des Präsidenten vom Könige bestätigt. Dieselben mussten von Adel sein, das Provinzialindigenat und Vermögen, womöglich Güter haben. Die Subalternen ernannte die Direction. Die Geschäfte sollten collegialisch erledigt werden. Alle halbe Jahre tritt die Generallandschaft zusammen; ihre Beschlüsse unterliegen der Bestätigung des Präsidenten. Unter der General-Landschaftsdirection stehen die Departementsdirectionen. Der Sitz der ersteren sollte ursprünglich in Graudenz sein, wurde aber dann nach Bromberg gelegt. Jährlich einmal versammelt sich ein aus den Bevollmächtigten der Departements-Collegien zusammengesetzter engerer Ausschuss zur Revidirung der Rechnungen, Untersuchung der Beschwerden über die General-Landschaftsdirection, Regulirung der Vorlagen zum Generallandtag u. s. w. Die Provinz Westpreussen war in 4 Departements getheilt: in das Alt-Schottländische, bestehend aus dem Dirschauer, Stargarder Kreise und Pommerellen, das Marienwerder'sche, bestehend aus den Kreisen Marienwerder, Kulm, Michelau und Marienburg, das Bromberg'sche mit den Kreisen Bromberg, Inowraclaw und Konitz, und das Schneidemühl'sche mit den Kreisen Camin und Deutsch-Crone. Die beiden letzten Departements waren wegen der zahlreichen in ihnen liegenden Herrschaften und Güter die wichtigsten. Die Provinzial-Landschaftsdirectionen setzten sich zusammen aus einem Director, zwei Räthen, einem Syndikus u. s. w. und versammelten sich halbjährlich zur Beschlussfassung wegen der zu ertheilenden Pfandbriefe. Der Landschaftsdirector und die Räthe wurden von den Ständen des Departements auf 3 Jahre gewählt. Zur Controlle der Landschaftsdirection wurden die Departementscollegien bestimmt, die aus zwei von kreiseingesessenen Landständen gewählten Deputirten bestehen und sich jährlich zweimal versammeln sollten.

Neben der Errichtung einer landwirthschaftlichen Creditbank ist für die Besserung der Grundbesitzverhältnisse die Einführung der Hypothekenbücher und eines geordneten Concursverfahrens von

Wichtigkeit geworden. Das Erbrecht wurde vereinfacht, so dass die Erbtheilung gleich nach dem Tode des Erblassers vor sich gehen konnte. Ausserdem wurden Veranstaltungen getroffen, Depositen-, Pupillen- und Kirchengelder sicher und nutzbringend bei der Bank oder hypothekarisch unterzubringen. Der Verkauf adliger Güter an Bürgerliche wurde principiell freigegeben, wodurch wiederum eine beträchtliche Werthsteigerung derselben eintrat. Den Gutsbesitzern, welche in Polen Wojwoden oder Castellane waren, gestattete Friedrich auch fernerhin die Theilnahme an den Senatssitzungen zu Warschau, untersagte dagegen den Eintritt der Vasallen in fremde Dienste ohne seine lehnsherrliche Genehmigung, wie er es auch nur sehr ungern sah, dass der grösste Theil des polnischen Adels seine Renten meist im Auslande verzehrte, und durch allerhand Maassnahmen dieser Gewohnheit, der er direct nicht entgegentreten konnte, wenigstens indirect zu begegnen versuchte. So sollte die Vorausbezahlung der Pacht auf Jahre hinaus aufhören; denjenigen Gutsbesitzern, die sich nicht da aufhielten, wo sie den meisten Grundbesitz hatten, wurde mit Vorenthaltung aller Vergünstigungen gedroht, schliesslich der Aufenthalt in Polen geradezu untersagt.

Für die ersten zwölf Jahre sollten keine militärischen Aushebungen stattfinden. Nach Ablauf dieser Frist wurde für die ganze Provinz eine Cantoneintheilung für 4 Regimenter Infanterie und 4 Garnisonbataillone, für 1 Husarenregiment und für die Verstärkung der Artillerie um 1000 Mann, wozu für den Kriegsfall die Einberufung von 6000 Artillerieknechten vorgesehen war, getroffen. Die Gesammtziffer der an jedem Termin auszuhebenden Mannschaften belief sich ohne Hinzurechnung jener letzteren auf 6600 Mann. Das Heer erhielt in Folge der Erwerbung Westpreussens einen Zuwachs von 5 Füsilierregimentern, 3150 Mann Garnisontruppen, einem Husaren- und einem Artillerieregiment, wodurch seine Gesammtstärke im mobilen Zustande um 25,200 Mann vermehrt wurde. Die barbarische Strenge des Dienstes veranlasste einen grossen Theil der Cantonisten, sich ihrer Dienstpflicht durch die Flucht zu entziehen, so dass sich der König veranlasst sah, den Aushebungscommissionen möglichste Schonung und Vorsicht bei ihren Geschäften anzuempfehlen. Zahlreiche Befreiungen vom Militärdienst machten gleichfalls den Uebergang von der alten polnischen Misswirthschaft zu der neuen preussischen Zucht weniger fühlbar. Befreit waren alle fest Angesessenen, die zwei

ältesten Söhne von Vätern mit einem Vermögen von mindestens 6000 Thlr., die Kaufleute der grösseren Handelsplätze und die Mennoniten (letztere gegen eine bestimmte Abgabe).

Eine die alten Provinzen besonders drückende Einrichtung war die sogenannte Regie. Da dem grossen König die Verwaltung der indirecten Steuern durch die einheimischen Behörden nicht einträglich genug erschien, so war dieselbe im Jahre 1766 französischen Beamten, eben der genannten Regie, übergeben worden. Zwar wurden jetzt die Abgaben auf Getreide aufgehoben, dagegen die sonstigen nothwendigen Lebensmittel, wie Fleisch, Bier, Wein, mit immer steigenden Steuern belegt. Tabak und Kaffee wurden zu Staatsmonopolen erklärt und letzterer mit einer bis zu 250 % seines Werthes steigenden Steuer belegt; um den Schmuggel zu verhüten, durften nur die königlichen Verkaufsstellen Kaffee brennen. Diese Regie trat nun in Westpreussen gleichfalls für die ersten zwölf Jahre nicht in Kraft.

Eine vorzügliche Sorgfalt richtete der König auf die Neucolonisation des schwach bevölkerten Landes. Dass nur deutsche Kräfte für diese Culturarbeit in Frage kommen konnten, ist bei den Anschauungen Friedrichs selbstverständlich*). Der „polnische Mann sollte zu deutscher Landesart“ gebracht werden, denn über die „polnische Wirthschaft und Ungeschicklichkeit“ war er höchst erbittert. Noch 1779 klagte er: „wird das Volk nicht in einen anderen Schlender gebracht, kann die Provinz nie in einen besseren Wohlstand kommen“. Die früheren, für die übrigen Provinzen und die ganze Monarchie erlassenen Colonistenedicte wurden sofort auf Westpreussen ausgedehnt. Schon im Februar 1773 richtete er an die westpreussische Kammer die Anfrage, ob sie eine Anzahl junger Burschen als Handwerksgesellen und Bauernknechte unterzubringen vermöge. Die Antwort lautete verneinend, da das Handwerk tief darnieder liege und auch die Verschiedenheit der Sprache und Religion, sowie der Mangel an Schulen dem Fortkommen solcher jungen Leute hinderlich sei.

*) „Uebrigens glaube ich“ — schreibt er am 1. April 1772 an den Kammerpräsidenten von Domhardt — „dass die Einwohner, besonders in Pommern, meist polnischer Nation sein und die ihnen zugedachte Wohlthat der aufgehobenen Leibeigenschaft nicht nach ihrem wahren Werth einsehen und erkennen werden. Das sicherste Mittel, um diesen sklavischen Leuten bessere Begriffe und Sitten beyzubringen, wird immer seyn, solche mit der Zeit mit Teutschen zu meliren, und wenn es auch nur anfänglich mit 2 oder 3 in jedem Dorfe geschehen kann“.

Dagegen gelang die Einführung ganzer bäuerlicher Colonistenfamilien. Im September 1775 waren bereits 133 Familien eingewandert. Jährlich zwei Mal, am 15. März und 15. September, musste dem König über den Fortgang des Colonisationswerkes berichtet werden. In erster Linie waren es Pfälzer und Schwaben, die in das Land kamen; aber auch Schlesier, Thüringer, Mecklenburger und Deutschpolen (namentlich Dissidenten) befanden sich unter den Einwanderern; nur National-Polen wollte der König nicht dulden, eben so wenig Inländer, um den alten Provinzen nicht Kräfte zu entziehen. Gärtner sollten aus dem Dessauischen, in der Butter- und Käsebereitung erfahrene Leute aus dem Mecklenburgischen und Holsteinschen herbeigezogen werden. Von 1775—1780 siedelten sich 531 Colonisten-Familien an. Die Neueinwandernden wurden überall als freie Leute aufgenommen; Leibeigenschaftsverhältnisse, wie sie in Polen herkömmlich waren, duldete der König bei seinen Unterthanen nicht. „Sicherlich“ — schreibt Friedrich in seinem *Essai sur les formes de gouvernement* — „ist kein Mensch geboren, um der Sklave seines Gleichen zu sein. Die Vernunft verabscheut einen solchen Missbrauch. Der Glaube aber, dass zur Beseitigung dieser grausamen Einrichtung nur der Wille gehöre, ist irrig. Es liegen alte Contracte zu Grunde; die Landwirthschaft basirt sich auf die Dienste der Bauern. Eine plötzliche Vernichtung dieser abscheulichen Gewalt über andere Personen würde die ganze Bewirthschaftung der Güter zerrütten, und man würde theilweise den Adel für seine Verluste entschädigen müssen“. Meist erhielten die Zuzügler die Reisekosten ersetzt. Die Bromberger Kammer veranschlagte im Frühjahr 1781 die für die Ansiedlung von Colonisten aufgewendeten Kosten auf 84,000 Thlr. Neben den fremden Einwanderern wollte der König namentlich auch seine Invaliden bei dem Colonisationswerk untergebracht wissen. Die Brauchbarkeit der fremden Colonisten war sehr ungleichartig, und ist hiebei zwischen den ersten Ankömmlingen und den späteren Einwanderern zu unterscheiden. Jene bestanden häufig genug aus Gesindel, welches arbeitsscheu sich goldene Berge träumte und nach der ersten Enttäuschung sich wieder davon zu machen versuchte, so dass sogar Prämien auf das Ergreifen entlaufener Colonisten gesetzt werden mussten. Die späteren waren meist anderer Art: sie kamen, zumal die Schwaben, nach reiflicher Ueberlegung, der sie erwartenden Schwierigkeiten sich wohl bewusst.

Sie erschienen auch nicht wie jene einzeln, sondern mit Weib und Kind und ihrer beweglichen Habe, oft zu ganzen Gemeinden unter selbstgewählter Leitung verbunden. Behufs ihrer Ansetzung wurden theils Domänenvorwerke „abgebaut", d. h. zu besonderen Dörfern eingerichtet, theils wurden solche für sie in Gegenden erbaut, die erst urbar gemacht werden sollten, wo sich Brüche oder dürre, sandige Strecken befanden. Sie sollten aber nicht einzeln unter der polnischen Bevölkerung, „dem groben und bunten Zeuge", leben, sondern zusammen dorfschaftsweise angesiedelt werden, „damit das hiesige Volk um so besser siehet und gewahr wird, wie jene sich einrichten und wirthschaften". Es wurde dafür Sorge getragen, dass die Ankömmlinge die für sie bestimmten Wirthschaften mit allem nöthigen Hausrath versehen vorfanden; auch Vieh, Saatkorn und Futter wurde ihnen unentgeltlich verabfolgt, Steuern und Kriegsdienst ihnen erlassen und die Beiträge der seit dem Jahre 1785 errichteten Feuersocietätskassen vom Staate für sie übernommen. Ausser der Regierung setzten auch andere Grundbesitzer Colonisten unter ähnlichen Bedingungen an. Im Grossen und Ganzen gelang das Colonisationswerk vortrefflich, wenn auch dann und wann durch Saumseligkeit der Behörden, deren Eifer mit dem des Königs nicht immer gleichen Schritt hielt, oder durch Betrügereien der mit der Ansetzung betrauten Wirthschafter bei der Ankunft der Colonisten die Vorkehrungen zu deren Aufnahme nicht exact getroffen waren, so dass sich der König zur Einsetzung eigener Colonisteninspectoren genöthigt sah.

Auch die zu den grossen baulichen Unternehmungen vom Könige ins Land gezogenen Arbeiter wurden späterhin zu Colonistenrecht angesetzt, wie z. B. die Bevölkerung der Colonien A. B. C. am Bromberger Canal aus solchen Arbeiteransiedlungen hervorgegangen ist.

Aber auch sonst war der grosse König unablässig bemüht, die Cultur des occupirten Landes thunlichst zu heben. Er wies die Landwirthe an, nicht so weit zu säen wie bisher, mit dem Dünger besser hauszuhalten, ihn aus Gegenden, die ihn nicht bedurften, anderwärts hinzuschaffen, statt — wie es z. B. bei Inowraclaw geschah — ihn geradezu ins Wasser zu werfen, das Leinsäen zu versuchen, das langjährige Ruheland zur Viehweide zu benutzen, indem man nach englischer Weise das Haidekraut abmähen, auf Haufen verbrennen und die Asche nebst anderem

Dünger unterpflügen, oder auch Lupinen und Turnips säen, darnach das Kraut unterpflügen könnte, um darauf Futterkräuter zu bauen. Die Landleute wurden durch Prämien aller Art zur Verbesserung ihrer Wirthschaft aufgemuntert. Um die Nahrung für Schafe zu vermehren, wurde auf die Anpflanzung von Pappelweiden hingewiesen, die Anwendung von Steinsalz gegen Viehseuchen empfohlen, auf den Nutzen des Trocknens des Obstes hingewiesen. Die Pferdezucht suchte der König durch den Ankauf von moldauischen und pommerschen Hengsten und trächtigen Stuten zu verbessern, die den Bauern längs der Netze zugewiesen wurden, die Schafzucht durch die Einbringung spanischer Böcke. Später wurde zu Bromberg ein Landgestüte errichtet. Auf die Förderung des Gartenbaues, namentlich der Obstzucht verwandte der König grosse Summen.

Auch der Fischerei schenkte Friedrich seine Aufmerksamkeit und wollte dazu russische Netze angeschafft wissen und Leute herbeigezogen sehen, die mit dem Gewerbe ordentlich Bescheid wüssten und sich namentlich auch auf das Einsalzen und Räuchern der Fische verständen.

Den Culturzustand der vielen wüsten Vorwerke zu verbessern, begünstigte der König die Erbpachten; aber er sagte, „wie es ihm wohl bekannt sei, dass die mehresten in Westpreussen so sehr an ihren alten üblichen Gewohnheiten kleben, dass sie davon durch keine vernünftige Anweisung und gütige Behandlung abzubringen sind. Sie müssen durch Drohung umgekehrt werden, dass, wenn sie sich nicht im Guten bequemen, sich nach der ihnen zu gebenden Anweisung einer besseren Ordnung und Cultur ihres Ackerbaues zu befleissigen, sie sodann auf die österreichische Methode behandelt und ebenso tractirt werden würden, wie es mit denen geschehen, die unter österreichische Hoheit gekommen sind, damit sie sich nach und nach von ihrer alten Trägheit abgewöhnen und ihre Wirthschaft besser einlenken".

Die Lage der Juden besserte sich unter dem neuen Regime, trotzdem Friedrich II. ein vielfach ausgesprochenes Misstrauen gegen sie hegte*) und sie für Schädiger und Verderber des Volkswohl-

*) Aus einer Cabinetsordre vom 17. April 1774: „— — da Wir einestheils vor die Juden überhaupt eben nicht portirt sind, anderntheils aber derselben Handel dem Lande schon zu nachtheilig finden, als dass Wir selbige noch mit Gelegenheiten zur Einschleppung der Contrebande und zum Schleichhandel begünstigen könnten".

standes hielt*). Zu Anfang jeden Jahres mussten daher die Kammern Tabellen über den Normalstand der Juden einreichen. 4000 derselben, welche in Westpreussen „bettelnd oder das Landvolk bestehlend“ umherzogen, liess er nach und nach über die polnische Grenze bringen**). Der Handel mit rohem Leder und Garnzeugen war ihnen seit 1764 im ganzen Umfang der Monarchie verboten, und schon früher hatte man ihnen den Handel mit Wolle und wollenen Waaren untersagt. Durch Special-Ordre vom 29. Januar 1774 wurde diese Beschränkung auch auf die westpreussischen Juden ausgedehnt. Ebenso entzog ihnen eine königliche Ordre vom gleichen Jahre den Handel mit fremden Wollen-, Seiden- und Baumwollenwaaren. Eben so wenig gestattete ihnen Friedrich das Wohnen auf dem platten Lande; „denn sie cultiviren nicht das Land, sondern treiben *commerce*, und das gehört in die Städte. Auf dem Lande soll kein *commerce*, sondern Ackerbau getrieben werden; sonsten ist das eine verkehrte Wirthschaft“. Ueberhaupt ging der grosse König von dem Grundsatz aus, den Städten Gewerbe und Handel, dem platten Lande die Bestellung des Bodens als Nahrungszweige zu sichern.

*) Cabinets-Ordre vom 15. September 1772: „Betteljuden und dergleichen sich herumtreibendes Corps sollen weder in denen Städten, noch auf denen selbst adelichen Dörfern geduldet, und viel weniger selbigen auf dem platten Lande zum Nachtheil der städtischen Nahrung Handlung zu treiben gestattet, vielmehr mit selbigen hierunter schlechterdings wie mit denen Juden in Dero übrigen Provinzen gehalten werden. Was bemittelte Juden sind, worunter nur solche, die Eintausend Thaler an eigenthümlichem Vermögen besitzen, verstanden wissen wollen, denen können unter eben den hier im Lande gewöhnlichen Conditionen und wornach sich die Kammer beim General-Directorio ganz eigentlich und genau zu erkundigen hat, Schutz-*Privilegia* ertheilt und selbige damit nach die Grenzstädte, die Netze und Drewentz entlang verwiesen, mitten im Lande müssen aber dergleichen nicht etablirt werden. Sonst aber sollen selbige zu allen denen andern jüdischen Familien im Lande obliegenden Abgaben und *Praestandis* gleichfalls gehalten sein. Mit fremden Waaren, selbst in denen Vorstädten bei Danzig, muss selbigen zu handeln nicht erlaubt sein, und ist es anjetzo, da nunmehr Preussen mit Denen übrigen Provinzen ein zusammenhängendes Land ausmacht, überhaupt eine fehlerhafte Einrichtung, wenn zum Nachtheil derer Landes-Fabriken, die die Waaren in eben der Güte und *Qualité* als die auswärtige verfertigen und liefern, mit fremden Waaren besonders von denen Juden zu handeln nachgegeben wird“.

**) Edict der Marienwerder'schen Kammer vom 1. März 1773: „das kein Bettel- und dergleichen sich herumtreibendes Judengesindel weder in den

So schreibt er den 10. April 1777: „wie nun nicht zu leugnen steht, dass sowohl in denen Städten als auch auf dem platten Lande dortiger Provinz noch verschiedene Etablissements geschehen und vorgenommen werden können, so habt Ihr Euch auch vorzüglich angelegen sein zu lassen, in denen Städten nützliche *ouvriers*, Fabrikanten und Professionisten und auf dem platten Lande mehrere Ackerwirthe und Handarbeiter zu engagiren und die Population dadurch von Zeit zu Zeit zu vermehren, allermaassen es nicht fehlen wird, dass dergleichen Leuthe Nahrung, Verdienst und Unterhalt gewiss finden werden, wie Ihr durch dergleichen Etablissements Euch bey Unserer höchsten Persohn vorzüglich distinguiren werdet“.

Während Friedrich der Grosse in solcher Weise unablässig bemüht war, das neu erworbene Land auf die Culturhöhe seiner übrigen Provinzen zu erheben, näherten sich die Verhältnisse des nicht in die Theilung einbezogenen Polens mehr und mehr jenem Zustand, der ihr Fortbestehen zu einer Unmöglichkeit machen musste.

Städten, noch auf denen selbst adelichen Dörfern geduldet, noch weniger ihnen auf dem platten Lande zum Nachtheil der städtischen Nahrung Handel zu treiben gestattet werden soll“. Alle auf Starostei-, adeligen oder geistlichen Gütern angesessenen Juden werden demgemäss aufgefordert, sich alles Hausirens zu enthalten und sich binnen zwei Monaten aus dem Lande zu begeben, zu solchem Ende sich von ihren Besitzthümern, welche sie nicht mitzunehmen Willens sind, nachdem sie die darunter begriffenen Waaren bei dem nächsten Acciseamt versteuert und siegeln lassen, „zu debarrassiren und letztere in Paqueten etc. ebenmässig vom Acciseamt zur Vorbeugung der Hausirerey beym Abzuge versiegelt mitzunehmen. Sollten sich indess unter ihnen einige finden, welche im Stande sind, ein eigenes erweisliches baares Vermögen von 1000 Thlr. im Handel mit inländischen Fabriquen, besonders seidenen, halbseidenen und wollenen Waaren anzulegen, so sind Se. K. Majestät nicht abgeneigt, dergleichen vermögenden Juden unter eben den Bedingungen und Abgaben, unter denen in übrigen königlichen Landen sich verschiedene Juden-Häuser höchst Dero besonderen Schutzes zu erfreuen haben, besondere Schutz-*Privilegia* zum Etablissement vorlängst der Netze und Drewentz, nicht aber mitten im Lande zu ertheilen“. Wer kein solches Vermögen nachweisen könne und nach Ablauf von 2 Monaten ohne Schutzbrief auf Westpreussen angetroffen werde, würde über die Grenze gebracht werden; im Wiederbetretungsfall sollten sie gebrandmarkt und zurückgetrieben werden. Durchreisende Juden mussten Geleitzettel auf den Ort ihrer Bestimmung lösen, ihre mitgeführten Waaren unter Plombeverschluss legen lassen und durften nur auf der geraden Strasse wandern u. s. w.

Es kann hier nicht unsere Aufgabe sein, diesem Auflösungsprozess näher nachzugehen, nur die wichtigsten Momente desselben müssen wir kurz hervorheben.

Dass der ersten Theilung Polens binnen kurzer Frist der völlige Untergang der Republik nachfolgen müsse, das lag jedem weiterblickenden Politiker jener Zeit klar vor Augen, und auch die einsichtsvolleren Polen konnten sich dieser Ueberzeugung nicht verschliessen. Ob sie hofften, durch die endliche Durchführung von Verfassungsreformen diesen Untergang noch eine Zeit lang aufhalten zu können, oder ob sie dabei lediglich von dem Wunsche beseelt waren, ihr Vaterland nicht völlig ruhmlos aus der Reihe der europäischen Staaten austreten und das dasselbe ereilende Schicksal wenigstens nicht ganz und gar als ein verdientes betrachtet zu sehen — wer möchte das entscheiden? Genug, dass in keinem Zeitraum der neueren polnischen Geschichte so viele zeitgemässe staatliche Reformen zur Durchführung gelangt sind, als in der Periode zwischen der ersten und zweiten Theilung. Musste auch das *Liberum veto* beibehalten werden, so beseitigte man doch den jeder Bestechung und Verführung zugänglichen Senat und ersetzte ihn durch einen permanenten Reichstagsausschuss von 36 Mitgliedern aus den drei Reichstheilen Grosspolen, Kleinpolen und Litthauen. Derselbe mit dem König an der Spitze sollte in Zukunft die vollziehende Gewalt repräsentiren, während die gesetzgebende nach wie vor dem Reichstag verblieb. Die Regulirung der Steuern mittelst Erhebung des zehnten Groschens brachte die Einkünfte des verstümmelten Landes auf die frühere Höhe; die Verbesserung der wirthschaftlichen Verhältnisse wurde durch Hebung des Handels, der Gewerbe und des Ackerbaues angebahnt; die Errichtung gemeinnütziger Institute, die Gründung und Umbildung von Schulen und Lehranstalten, die Erhöhung des stehenden Heeres auf 100,000 Mann — wovon freilich in 3 Jahren knapp 60,000 Mann schlecht organisirter und verpflegter Truppen zusammengebracht werden konnten — und endlich der Entwurf eines auf den menschlicheren Anschauungen des 18. Jahrhunderts fussenden Gesetzbuches zeugten von einer aufsteigenden Erkenntniss der wahren Quellen des Unglücks.

Leider waren alle diese Anstrengungen nicht mehr im Stande, Polen aus der verhängnissvollen Combination der allgemeinen europäischen Politik, deren Opfer es geworden, zu erretten. Aus

Anlass der von neuem aufgenommenen Pläne Russlands wider die Türkei, denen sich jetzt auch Joseph II. angeschlossen hatte, bildete sich eine neue Gruppirung der europäischen Grossmächte, auf der einen Seite Russland und Oesterreich, auf der anderen Preussen, England, Holland und Schweden. Um Polen auf diese letztere Seite zu ziehen und an dem Bundesgenossen einen stärkeren Rückhalt zu haben, arbeitete der preussische Gesandte Lucchesini in Warschau im Interesse der nationalen Partei, namentlich für das Zustandekommen einer zeitgemässen Verfassungsreform. In der That gelang es auch, unter fortwährenden Kämpfen mit den Agenten und Parteigängern Katharinas, am 3. und 5. Mai 1791 eine neue Verfassungsurkunde zu proclamiren, die ganz und gar von constitutionellen Doctrinen durchzogen war, wie sie die französische Revolution mit sich gebracht hatte. Bis zur Abschaffung der Leibeigenschaft war man darin allerdings noch nicht vorgeschritten, auch das Allernothwendigste, die endliche energische Aufhilfe des Finanz- und Heerwesens, blieb im Argen, dagegen fielen jetzt endlich jene beiden der alten polnischen Verfassung ausschliesslich eigenthümlichen Institutionen des *Liberum veto* und der Conföderationen, welche nicht den geringsten Antheil an dem Untergang der Republik gehabt haben. Ebenso wurde das Princip des Wahlkönigthums aufgegeben und eine erbliche Monarchie im Besitz des sächsischen Hauses an dessen Stelle gesetzt; Friedrich August, ein Enkel Augusts III., wurde zum Nachfolger Stanislaus Augusts bestimmt.

Namentlich die Städte erhielten durch die neue Verfassung eine freiere Stellung. Schon im Jahre 1788 hatten, unter dem Eindruck der von Frankreich herüberwirkenden Freiheitstheorien, mehrere Städte Abgeordnete nach Warschau geschickt, um eine neue Feststellung ihrer Rechte zu verlangen. Nach harten Kämpfen gelang es, der Verfassungsurkunde eine Reihe die Städte begünstigender Bestimmungen einzuverleiben. Demnach wurden alle königlichen Städte für frei und alle Besitzungen ihrer Bürger für deren erbliches Eigenthum erklärt; denjenigen Städten, welche ihre Gründungsurkunden verloren hatten, wurde die Ausstellung neuer Urkunden verheissen. Von der Gerichtsbarkeit der Wojwoden und Starosten sollten sie befreit sein. Die Bürger behalten das Recht, sich Rath und Beamte zu wählen, sie waren aber auch allesammt dem Gerichte der Stadt unterwürfig. Endgiltig sollte der Rath

über Sachen bis zum Werthe von 300 polnischen Gulden oder einem Strafmaass von drei Tagen entscheiden. In grösseren Sachen durfte der Städter die Appellationsgerichte, an deren Besetzung die Städte einigen Antheil bekamen, anrufen. Ins Bürgerrecht musste jeder treten, der in einer Stadt Grundbesitz hatte oder ein Gewerbe treiben wollte. Auch dem Edelmann wurde erlaubt, Bürgerrecht zu erwerben und bürgerliche Geschäfte zu betreiben, ohne dass dadurch seine Standesrechte geschmälert wurden. Umgekehrt wurde dem Bürger gestattet, Landgüter zu erwerben; ebenso erkannte man ihm die Fähigkeit zu, gerichtliche, geistliche und militärische Aemter und Würden zu bekleiden. Nur wenn er eines Verbrechens geständig oder gerichtlich überführt war, sollte er künftighin gefänglich eingezogen werden können. Jede Stadt, in der sich ein Appellationsgericht befand — es waren deren in Grosspolen 7 — sollte einen Abgeordneten zum Reichstage entsenden dürfen, doch sollten diese Städteboten nur in städtischen und Handelsangelegenheiten Stimmrecht, in allen übrigen lediglich eine berathende Stimme haben. Im Uebrigen blieben die Städte in Polizei- und Finanzsachen der Polizeicommission unterworfen, doch durften sie unter deren Aufsicht verpflichtende Polizeiverordnungen erlassen. Das Recht der Städteanlegung wurde jedem Grundherrn zuerkannt.

Aber die schönen Pläne blieben unausgeführt. Was dieselben so weit gedeihen und reifen liess, war der Zwiespalt der zumeist in Frage kommenden Mächte, das Engagement Russlands und Oesterreichs auf anderen Schauplätzen der europäischen Politik. Gerade in dem Augenblick, als die neue Verfassung in Kraft treten sollte, hatten Russland und Oesterreich ihren Frieden mit Schweden und der Türkei gemacht, um sich nun sofort wieder mit voller Kraft der Lösung der polnischen Frage zu widmen. Dazu fand jetzt auch eine Annäherung Englands an Oesterreich statt, so dass sich Preussen rasch isolirt fühlte und, wollte es nicht bei der bevorstehenden zweiten Theilung bei Seite geschoben werden, neuerdings den Anschluss an die beiden anderen Theilungsmächte suchen musste. In Polen selbst arbeitete eine stärkere Partei den russischen Annexionsplänen in die Hände. Entgegen den Bestimmungen der neuen Verfassung schlossen sich noch einmal die russischen Parteigänger zur Conföderation von Targowice (14. Mai 1792) unter der Führung von Xaver Branicki und Felix Potocki zusammen und riefen zu ihrer Unterstützung russische Truppen ins Land.

In Warschau blieb man gegen die drohende Gefahr fast bis zum letzten Augenblick blind. Erst am 16. April 1792 trug der Minister der auswärtigen Angelegenheiten dem Reichstag vor, dass dem Vaterland von Russland aus Gefahr drohe. Aber auch jetzt blieb es bei halben Maassregeln. Im Reichstag zwar liess es sich an, als wolle man ernstlich vorgehen: man trug der Schatzcommission auf, gegen Verpfändung der Starosteigüter eine Anleihe von 30 Millionen Gulden zu contrahiren, man verordnete die Bereitschaft zur allgemeinen Vertheidigung, man zog die Privatmilizen in den Sold der Republik, man dachte ernstlich daran, den Truppenbestand auf 100,000 Mann zu completiren. Die Ausführung dieser und einer Reihe anderer mehr oder minder wichtiger Schlüsse aber übertrug der Reichstag der Schatz- und Kriegscommission und betraute mit deren Ueberwachung den König, er selbst aber vertagte sich unbegreiflicher Weise bereits am 30. Mai. Die Schatzcommission aber verschleppte die Verhandlungen über die Anleihe und liess die Truppen, namentlich die litthauische Armee ohne ausreichende Geldmittel, die Kriegscommission aber sorgte weder für die Completirung der Truppen noch für die Beschaffung des Kriegsmaterials. Franz Potocki, der Haupturheber der Constitution von 1791, sagt selbst: „die Kriegscommission vernachlässigte den Einkauf der Gewehre; die litthauische Armee wurde ganz und gar von ihr vergessen, sie war bei dem Einfall der Russen ohne Feldstücke, ohne Munition, ohne Exercitium. Auch für die Kronarmee wurde nicht so viel angeschafft, als angeschafft werden konnte; die Commission dachte gar nicht an den grossen Mangel der Pferde bei der Nationalcavallerie und an ihren fast gänzlichen Mangel bei der Artillerie. Zur Zeit des feindlichen Ueberfalles musste man in Litthauen die Infanterieregimenter und die Brigaden der Reiterei erst aus den entlegensten Gegenden Polens, die Munition der Artillerie aus Warschau herbeiholen. Ausserdem wurde auch noch die Armee durch die grossen Rückstände von beinahe jedem Corps, die die Rekruten exerciren sollten, geschwächt". — Kurz, von den etatsmässigen 100,000 Mann fand sich beim Einbruch des Feindes im Ganzen nur ein schlecht verpflegter und schlecht ausgerüsteter Bestand von einigen 40,000 Mann vor, und auch von diesen war wieder ein Theil noch in der Formation begriffen, ein anderer in vom Kampfplatz entlegenen Gegenden zerstreut. In ganz Litthauen hatte man einige dünne Garnisonen, ungefähr 15,000 Mann.

An der Südgrenze in Podolien, zwischen Dniester, Bug und Dniepr, stellte man den jungen Poniatowski mit etwa 20,000 Mann auf, so dass man überall einen dreifach stärkeren Feind sich gegenüber hatte.

Am 18. Mai überschritt der russische General Kachowski mit 64,000 Mann vom Süden her die Grenze, und unmittelbar darauf verkündete, von einem der russischen Heerhaufen gedeckt, Felix Potocki seine Conföderation zu Targowice. Nach einem wohldurchdachten Plane entwickelte Kachowski seine Streitkräfte unter steter Ueberflügelung des Gegners, so dass die Polen, eine gänzliche Umfassung befürchtend, Podolien eilfertig ohne Schwertstreich räumten, in Volhynien gegen eine russische Abtheilung ein Gefecht bei Zielence tapfer, aber erfolglos bestanden und zuletzt erst hinter dem Bug zwischen Dubienka und Brześć Litewski zu einiger Besinnung kamen. Gleichzeitig war General Kretschetnikoff von Norden und Osten her mit 32,000 Mann in Litthauen eingerückt, hatte Wilna besetzt, dort unter grossem Gepränge und Volksjubel die neue Conföderation verkündet und dann in stetem Angreifen Grodno erreicht, so dass in etwa sechs Wochen die grössere Hälfte Polens beinahe ohne Schwertstreich überwältigt worden war. Am 17. Juli überschritt dann Kachowski den Bug bei Dubienka und schlug den polnischen General Kosciusko nach heldenmüthigem Widerstande aus seiner festen Stellung hinter dem Flusse heraus. Von allen Seiten her näherten sich die russischen Colonnen der Hauptstadt. Dem König erübrigte so nichts Anderes als sich zu unterwerfen und (24. Juli) seinen Beitritt zu der Conföderation zu vollziehen. Diese galt nunmehr für die souveraine Vertreterin der Nation. Die bisher bestehenden Gesetze und Behörden wurden ausser Kraft gesetzt, die Aemter in die Hand der Anhänger gegeben. Die städtischen Behörden von 1791 wurden aufgelöst und die adligen Mitglieder derselben, weil sie durch die Uebernahme des bürgerlichen Amtes ihren Adel beschimpft hätten, ihrer politischen Rechte verlustig erklärt. Den eigentlichen Halt für all dieses gab die russische Heeresmacht; die polnischen Regimenter, ungefähr noch 57,000 Mann stark, wurden in alle Theile des Landes verzettelt, einzeln von russischer Uebermacht umstellt, ein grosser Theil ohne Lohn oder Pension verabschiedet. Ihre Ersatzmannschaften steckten die Russen bei ihren Truppen als Rekruten unter, unterwarfen die Offiziere einer strengen polizeilichen Aufsicht und nahmen die Arsenale im ganzen Staate unter

eigene Bewachung. In Warschau räumte die polnische Garnison einer russischen den Platz in der Bewachung der königlichen Residenz; der Sitz der eigentlichen Regierung musste nach Grodno verlegt werden.

Jetzt hielt es auch Friedrich Wilhelm II. für angezeigt, rasch zuzugreifen, ehe die Russen, die ganz Polen überschwemmten und alles besetzte Gebiet sofort als ihr Eigenthum declarirten, die Beute allein einheimsten. Er unterbrach daher seinen französischen Feldzug, um unter dem Vorwande, den Jakobinismus auch in Polen zu bekämpfen, die Beute mit der Kaiserin zu theilen. Am 4. Januar 1793 überschritt General Möllendorf die Grenze in fünf Colonnen, welche gleichzeitig von Schlesien, der Neumark und Ostpreussen hereinbrechend, den abzutretenden Landstrich gegen Polen absperrten. Am 23. Januar wurde der Theilungsvertrag zwischen Russland und Preussen abgeschlossen. General Byszowski, der mit 5000 Mann polnischer Truppen in Grosspolen stand, erhielt von Grodno aus die nichtssagende Weisung, das Vaterland zu vertheidigen, aber die Preussen als Freunde zu behandeln.

Man witterte nicht sofort das geheime Einverständniss zwischen Preussen und Russland, und die Conföderirten durften daher glauben, bei der Abwehr der preussischen Eroberungsgelüste, wenn auch nicht Russlands Unterstützung, so doch dessen unthätiges Zuschauen zu erhalten. Ein Aufruf an die Nation wurde erlassen, welcher den gesammten Adel zum Aufsitzen mahnte; zugleich wies der Unterfeldherr der Krone, General Rzewuski, dem General Byszowski ein Infanterieregiment und 26 Geschütze des Warschauer Zeughauses zur Verstärkung zu. Allein sofort schritt der russische Befehlshaber Igelström mit Nachdruck ein. Ohne Zaudern sperrte er die Posener Strasse durch zwei russische Bataillone, besetzte das Zeughaus mit einer starken Kosakenabtheilung und gab der Conföderation die bündige Erklärung ab, er werde keinen Mann von polnischen Truppen nach Posen passiren lassen. Jetzt erst ging den Confördenrirten das Verständniss der wahren Sachlage auf.

Am 25. März erschien ein königliches Patent, welches die Besitznahme der Landschaften zwischen der bisherigen Grenze und einer Linie von Czenstochau über Rawa nach Soldau, sowie der beiden Städte Danzig und Thorn, im Ganzen 1016 Quadratmeilen mit anderthalb Millionen Einwohnern, aussprach, eine feierliche

Abtretung durch die bisherige Regierung in Aussicht stellte, die Huldigung des acquirirten Gebietes aber sofort verlangte.

Die Huldigung der neuen Unterthanen ging ohne Schwierigkeit und Widerspruch von Statten. „In Berlin“ — sagt Sybel — „berechnete man mit Genugthuung, dass der erworbene Landstrich grösser als Schlesien sei, eine Reineinnahme von 4—5 Millionen Thlrn. bringe und das Heer um mehrere Regimenter verstärken werde. Das Wichtigste war ohne Frage die militärische Abrundung der Ostgrenze des Reiches, welche bis dahin für die Vertheidigung der deutschen Gebiete nicht die mindeste Sicherheit darbot. Während Schlesien im Süden und Ostpreussen im Norden weit nach Osten vorsprangen, bog zwischen beiden die brandenburgische Grenze tief nach Westen zurück, so dass Grosspolen, zwischen ihnen allen in der Mitte gelegen, Königsberg und Breslau im Rücken fasste und bis auf wenige Tagemärsche in die Nähe der Hauptstadt herandrängte. So lange Polen stark gewesen, hatte es von hier aus schwer auf Brandenburg gelastet, Schlesien in Abhängigkeit gehalten, Westpreussen erobert, Ostpreussen zur Lehnsfolge gezwungen. Jetzt war es schwach und ungefährlich, dafür aber schon seit Menschenaltern auf seinem Boden die russische Heeresmacht heimisch, und die Nothwendigkeit, Brandenburgs Grenzen zu decken und Preussen mit Schlesien durch eine territoriale Vorlage zu verbinden, im siebenjährigen Kriege fühlbarer als je geworden. Man hatte also 1793 guten Grund, sich der Erreichung dieses Zieles zu freuen; es war eine Eroberung, die von den dringendsten Interessen der Selbsterhaltung begehrt wurde. Auch durfte man bei der vorangeschrittenen Germanisirung des Grenzstriches und der Verworrenheit der polnischen Zustände auf rasches Einwurzeln der Herrschaft hoffen und mochte damit die Stellung der Monarchie im Osten als abgeschlossen betrachten“.

Am 23. September genehmigte der Reichstag von Grodno nach längerem hartnäckigem Widerstreben in der berüchtigten stummen Sitzung die Gebietsabtretungen an Preussen. Da flammte noch einmal der ganze Stolz und die Freiheitsliebe der polnischen Nation auf. Als der russische General Igelström die polnische Armee entwaffnen wollte, brach ein allgemeiner Aufstand los, der im September und October 1794 auch die nördliche Hälfte des Posener Landes zum Schauplatze des Krieges machte. Kosciusko wurde zum Dictator ernannt. Anfänglich war das Kriegsglück auf Seiten

der Polen. Die Bauern waren durch das Versprechen der Aufhebung der Leibeigenschaft gewonnen worden und Tausende von ihnen schlossen sich nun mit ihren an Schäfte aufrecht geschmiedeten Sensen (*kosiniery*) an das Heer der Aufständischen an. Die Russen mussten aus Warschau weichen, auch die litthauische Hauptstadt Wilna gerieth durch Ueberrumpelung in die Hände der nationalen Partei. Aber die wahnsinnige Nachäffung der französischen Revolutionsgreuel lähmte sehr bald den Fortgang der Bewegung. Aus allen Kräften rüstete Preussen, einmal weil der Aufstand auch auf Südpreussen sich auszudehnen drohte, sodann um durch eine rasche Niederwerfung desselben sich den Anspruch auf eine reiche Entschädigung durch polnisches Gebiet zu sichern. Am 10. Mai rückte General Favrat mit 11,000 Mann in das Krakauer Gebiet der Republik ein, in Ostpreussen zog General Brünneck mit 8000 Mann einen Cordon an der litthauischen Grenze, während General Schönfeld an der Narew mit 11,000 Mann gegen die polnische Grenzwache unaufhörlich kleine Gefechte hatte. Weiter südlich, diesseits der Weichsel, befehligte zuerst General Bonin und dann der Kronprinz ein Corps von nahe 8000 Mann zwischen Zakrozyn und Rawa, um Posen gegen etwaige Streifzüge der Warschauer Besatzung zu decken. Am 3. Juni langte dann in Favrats Hauptquartier der König selbst an, mit ansehnlichen Verstärkungen an Truppen. Am 5. Juni erfolgte die Vereinigung des Favrat'schen Corps mit den Truppen des russischen Generals Denisow, der von dem polnischen Heere unter Kosciusko und Grochowski hart bedrängt wurde. Tags darauf griff das vereinigte russisch-preussische Heer in einer Stärke von 25,000 Mann die 17,000 Mann starken Polen bei Rawka an und brachte ihnen eine vollständige Niederlage bei; das ganze polnische Heer warf sich in aufgelöste Flucht. Um seine Verbindung mit der Hauptstadt zu retten, musste Kosciusko Krakau aufgeben. Gegen diese Stadt hatte der König von Preussen sofort nach der Schlacht den General Elsner mit etwa 2000 Mann geschickt und zu dessen Unterstützung aus Schlesien den General Ruits mit fünf Bataillonen und 1300 Reitern herangezogen. Am 15. Juni capitulirte Krakau. Leider versäumte es der König, Kosciusko energisch zu verfolgen und dadurch sich Warschaus rasch zu bemächtigen, so dass dieser Zeit gewann, seine zersprengten Truppen zu sammeln und ziemlich wieder auf die frühere Stärke zu bringen. Endlich, am 23., erhob

man sich zu dem Zuge auf Warschau; am 9. Juli langte Kosciusko, am 13. Juli das verbündete Heer vor dieser Stadt an. Die Russen hatten den rechten oder südlichen Flügel seiner Aufstellung übernommen, die Preussen waren in weitem Bogen um die Stadt herum marschirt, um sie von der nördlichen Seite zu bedrängen. Statt dass nun aber ein sofortiger Sturm auf die gerade an der Nordseite schlecht vertheidigte Stadt angestrengt worden wäre, liess sich der König durch den russischen Bevollmächtigten zu einem Hinausschub des Sturmes bereden. Preussen sollte nicht allein die Lorbeeren pflücken, den polnischen Aufstand siegreich unterdrückt zu haben; lieber gönnte man in Petersburg den Polen noch eine kurze Fortdauer ihres Regiments, bis russische Streitkräfte zur Entscheiduug zuerst des Krieges und dann der Landestheilung zur Stelle wären. Dies aber stand in nächster Aussicht, nachdem die gegen die Türkei aufgestellte russische Südarmee unter General Suwarow, dem befähigtsten der russischen Heerführer, in Folge der seitens der Pforte gemachten Friedensversicherungen gegen Polen disponibel geworden war.

Unterdessen war im Rücken der preussischen Armee in Südpreussen der Aufstand ausgebrochen und damit für die Belagerungsarmee der Vorwand für den Abzug von Warschau gegeben. Am 5. und 6. September zogen sich die preussischen Regimenter aus den Laufgräben zurück; der König übertrug den Oberbefehl an den General Schwerin und kehrte nach Berlin zurück. Wurde auch dadurch die augenblickliche Lage der feindlichen Hauptstadt etwas gebessert, so zogen sich doch jetzt von allen Seiten drohende Gewitterwolken um das unglückliche Land zusammen. In Litthauen überwältigte der russische General Knörring die Hauptstadt Wilna nach tapferm Widerstande; Anfangs September befand sich das ganze Land wieder in den Händen der Russen. Von der Ukraine her war Suwarow mit starker Heeresmacht in Anmarsch, ihm entgegen bewegte sich weichselaufwärts der mit den Preussen zugleich von Warschau aufgebrochene russische General Fersen. Anstatt nun denselben kräftig zu verfolgen, warf Kosciusko alle irgend verwendbaren Streitmittel zur Schürung des südpreussischen Aufstandes nach dem Westen. Die Generale Madalinski und Dombrowski warfen sich mit 3000 Mann nach den insurgirten südpreussischen Gebieten. An preussischen Truppen standen hier 7000 Mann unter Generalmajor Schwerin und Oberst Szekely. Dombrowski war

seinen Gegnern persönlich weit überlegen, traf sie stets an unvermutheten Puncten und war verschwunden, wo sie ihn mit gesammelter Stärke aufsuchten. So rieb er die Abtheilungen Szekelys völlig auf, besetzte Bromberg und bedrohte Thorn. Die preussische Hauptarmee bildete einen langgestreckten Cordon zwischen Warschau und Posen; aus Ostpreussen konnten keine Hilfstruppen herangezogen werden, weil eben damals die litthauische Armee des Feindes ihren Rückzug nach Grodno hart an der preussischen Grenze vorüber nahm, und auch Krakau und Sandomir wollte man nicht von Truppen entblössen, weil man hier sonst das Eingreifen Oesterreichs befürchten musste.

Erst die Rückberufung Dombrowskis durch Kosziusko befreite Preussen aus der misslichen Lage und hemmte die Weiterverbreitung des Aufstandes. Vom Süden her war Suwarow in raschem Anmarsch. Mit einer frischen Armee von 20,000 Mann drang er Anfangs September über Volhynien vor, warf die Polen unter Sierakowski am 18. September bei Kropczie über den Bug zurück, vereinigte sich darauf mit dem von Grodno her anrückenden Corps des Fürsten Repnin und marschirte so in einer Stärke von 40,000 Mann geraden Weges auf Warschau los. Die preussische Armee war inzwischen bis auf die Besatzungen in Krakau und Sandomir aus Polen zurückgegangen, um den in seinen neu erworbenen südpreussischen Gebieten ausgebrochenen Aufstand rasch unterdrücken zu können. Die südpreussischen Insurgenten hatten von Warschau aus 5—6000 Mann Unterstützung erhalten, und an der ostpreussischen Grenze stand ein anderes Corps unter General Mirbach von 18,000 Mann. Weitere 8000 Mann war Fürst Poniatowski bereit, den Insurgenten zuzuführen, wurde aber, als die Russen gen Warschau anrückten, dahin abgerufen. Das Corps des Generals Dombrowski hatte sich gegen den Netzedistrict gewendet, denselben geplündert und die Einwohner zur Insurrection aufgefordert. Das kleine preussische Corps des Obersten Szekely sah sich in wiederholten Treffen bei Exin und Bromberg genöthigt, der feindlichen Uebermacht zu weichen. Erst das Eingreifen des Generals Schwerin, der mit der Hauptarmee zwischen Rawa und Petrikau stand, zerstreute die polnischen Colonnen und reinigte die Gegenden von Sieradz, Posen und Lissa gänzlich von den Insurgenten.

Währenddem war Kosciusko auf die Kunde von der Niederlage bei Kropczyce mit 20,000 Mann seiner besten Truppen auf-

gebrochen, um die drohende Vereinigung des Corps Fersen mit der Suwarow'schen Hauptarmee zu hindern. Allein Fersen kam ihm zuvor und brachte ihm am 10. October bei Maciejowice eine entscheidende Niederlage bei. Die russischen Soldaten, noch furchtbar erbittert über das bei ihrer Vertreibung aus Warschau angerichtete Blutbad, gaben keinen Pardon. Kosziusko selbst fiel schwerverwundet den Russen in die Hände. Unaufhaltsam drangen jetzt die Russen gegen Warschau vor; auch Suwarow brachte am Bug einem polnischen Corps eine schwere Niederlage bei. Der preussische General von Byren schloss sich mit einem Corps den Russen an. Am 4. November begann durch die vereinigte russisch-preussische Armee der Sturm auf die Warschauer Vorstadt Praga. Furchtbare Rache wurde geübt; 12,000 Wehrlose wurden theils erschlagen, theils in der Weichsel ertränkt. Das Angstgeschrei der Gemordeten schreckte die Bewohner der Hauptstadt und machte sie willig zur Ergebung. Am 9. November hielt Suwarow als Sieger seinen glänzenden Einzug in Warschau. Stanislaus Poniatowski erhielt Befehl, die Krone niederzulegen. Er lebte bis zu seinem Ende (1798) zuerst in Grodno, dann nach Katharinas Tod in Petersburg von einem Jahrgehalt, der verdienten Verachtung der Nachwelt preisgegeben. „So schloss" — sagt Sybel — „in völligem Untergang die letzte Gesammterhebung der polnischen Nation. Es trat ein, was geschehen musste, nachdem ein grosses und begabtes Volk den politischen und sittlichen Selbstmord durch zwei Jahrhunderte hindurch an sich vollzogen hatte. Es brach herein mit erschütternder Gewalt, über Schuldige und Unschuldige, in einer Katastrophe, wie sie die Welt seit der Zerstörung Jerusulems nicht furchtbarer gesehen hatte. Man würde bei einem solchen Bilde den Blick verhüllen und an Recht und Vorsehung verzweifeln, sähe man nicht auch hier, dass die Nationen nur dann altern und sterben, wenn sie vorher sich selbst zu Grunde gerichtet haben. So hat Polen geendet, durch die eigenen Sünden ausser Stande, den geharnischten Nachbarn zu widerstehen".

Durch die zweite Theilung Polens hatte Preussen zu Polnisch-Preussen, Ermland und denjenigen Theilen der Wojwodschaften Posen, Gnesen und Inowraclaw, aus welchen der Netzedistrict gebildet worden war, den noch übrigen Theil dieser Wojwodschaften, ferner die ganze Wojwodschaft Kalisch, Sieradien nebst der Land-

schaft Wielun, den Czenstochauer Bezirk, die Wojwodschaft Lenczic, einen Theil der Wojwodschaft Rawa, die Wojwodschaft Brześć mit der Landschaft Dobrzyn, endlich die Wojwodschaft Plock mit der Landschaft Zakroszyn erhalten. Durch die dritte Theilung kam noch dazu der übrige Theil der Wojwodschaft Rawa und das Herzogthum Masovien links der Weichsel, ferner die Wojwodschaft Podlachien auf der rechten Seite des Bug, die litthauischen Wojwodschaften Trock und Samogitien auf der linken Seite der Memel, endlich ein Theil der Wojwodschaft Krakau. Es waren im Wesentlichen diejenigen Gebiete, welche zur Zeit des ungeschmälerten Bestandes der Republik den geographischen Begriff Grosspolen ausgemacht hatten. Bei der Neueintheilung des überkommenen Gebietes erhielten die zwischen der Weichsel und Schlesien, Westpreussen, der Neumark und Galizien liegenden Landschaften den Namen Südpreussen, die zwischen der Weichsel, dem Bug, der Memel und Ost- und Westpreussen belegenen die Bezeichnung Westpreussen, die Krakauischen endlich den Namen Neuschlesien.

Die südpreussischen Acquisitionen wurden im Jahre 1793 in zwei Departements, Posen und Lenczyce (später Petrikau), eingetheilt. Durch die dritte Theilung Polens erlitt diese Eintheilung eine Abänderung dahin, dass Südpreussen nunmehr in drei Departements: Posen, Gnesen und Warschau eingetheilt wurde. Dem Departement Posen wurden zugetheilt: die Wojwodschaften Posen, Gnesen, Kujavien und die halbe Wojwodschaft Kalisch auf der rechten Seite der Warthe; dem Kalischer Departement: die andere Hälfte der Wojwodschaft Kalisch, die ganze Wojwodschaft Sieradien, die Landschaft Wielun und das Gebiet von Czenstochau. Das übrige Südpreussen bildete das Warschauer Departement.

Wie in den durch die erste Theilung acquirirten Provinzen wurde auch in jedem der drei südpreussischen Departements eine Kriegs- und Domänenkammer als oberste Verwaltungs- und eine Regierung als oberste Justizbehörde bestellt. Die Geschäftsvertheilung zwischen beiden war jedoch nicht ganz dieselbe wie in den alten Provinzen. Durch das Reglement vom 15. December 1795 wurden den südpreussischen Kammern die Landeshoheits- und die katholischen Cultus- und Schulsachen, den Regierungen aber die protestantischen Cultus- und Schulsachen zugetheilt. Auch sollten die letzteren nicht die ausschliessliche Ausübung der Gerichtsbarkeit in Civil- und Criminalsachen haben, sondern bestimmte Fälle den Kammern

vorbehalten bleiben. Für diese wurden eigene Kammerjustizdeputationen bestellt, denen die Justizämter als Untergerichte unterstellt wurden. Zur Competenz dieser Domänen-Justizämter gehörte insbesondere die Gerichtsbarkeit über die königlichen Domänenamts-Unterthanen in erster Instanz. Die Regierungen handhabten die Gerichtsbarkeit erster Instanz über alle Eximirte (Adel, Geistlichkeit, königliche Beamte, Communen und Corporationen), die freiwillige Gerichtsbarkeit in Testaments-, Contract- und anderen Sachen und die Führung der Hypothekenbücher. Mit den Regierungen wurden verbunden: das Pupillencollegium für die Pupillensachen der eximirten Personen und das Criminalcollegium. Das Posener Criminalcollegium bestand aus dem Vicepräsidenten der Regierung, fünf Regierungs- und fünf Criminalräthen. Bei jeder Regierung befanden sich zwei Kassen: die Depositen- und die Salarien- und Sportelkasse. Unterbehörden der Regierung waren die Kreisjustizcommissionen, die aus einem Kreisjustizrath, einem Assessor, einem Dolmetscher u. s. w. bestanden. Die Kreisjustizräthe hatten fixe Besoldungen, nahmen die Klagen auf und instruirten die Processe, deren Klagegegenstand einen Werth von 25 Thalern nicht überstieg. Ferner hatten sie die Pupillensachen zu bearbeiten und in Sachen der peinlichen und freiwilligen Gerichtsbarkeit die vorbereitenden Handlungen vorzunehmen, sie galten, mit einem Wort, als Delegirte der Regierung mit eng beschränkter Vollmacht. Im Posener Departement gab es acht solcher Gerichtscommissionen, wie wir heutzutage sagen würden. Behufs crimineller und fiscalischer Untersuchungen wurden sodann sogenannte Inquisitoriate (vier im Posener Departement) eingerichtet, die aus einem *Inquisitor publicus*, einem Assessor u. s. w. bestanden und an welche alle Untersuchungen verwiesen wurden. Sie erkannten nicht selbst, sondern schickten die spruchreif instruirten Acten an die Regierung ein, wo dann das Criminalcollegium das Urtheil sprach. Weiter gab es neun Justizmagistrate in den Immediatstädten, die die Gerichtsbarkeit in eigenem Namen handhabten, jedoch unter Aufsicht der Regierung standen. Eine ähnliche Stellung nahmen die adeligen Patrimonialgerichte ein.

Unter der Kriegs- und Domänenkammer zu Posen standen die Landrathsämter, die steuerräthlichen Inspectionen, die Polizeimagistrate, die Intendanturen (später Domänenämter) und die Forstämter. Für die Verwaltung des Salzmonopols, das zum Ressort

der Seehandlungs-Gesellschaft in Berlin gehörte, bestand die Provinzial-Salzdirection zu Thorn; in Posen war ein besonderer Oberinspector. Unter der Direction standen die Factoreien. Eben so unabhängig von der Kriegs- und Domänenkammer war das Postwesen, das dem General-Postdepartement in Berlin unterstand. In Posen wurde eine Postdirection eingerichtet, der die Postämter des Departements unterstellt wurden.

Die meisten Hindernisse stellten sich der preussischen Regierung bei der Neuregelung des Unterrichtswesens entgegen. „In einem Lande", — bemerkt der treffliche Holsche — „wo so viele Religionsparteien vorhanden sind, ist es mit dem Schul- und Erziehungswesen schlecht bestellt, wenn Religionsunterricht damit verbunden ist und dieser zur Hauptsache gemacht wird. Es lässt sich in diesem Fall ein solcher Gegenstand, als Landes-Polizei-anstalt betrachtet, die den ersten Rang verdient, füglich nicht unter einen Gesichtspunkt bringen; man kann im Allgemeinen keine Verbesserungen darin vornehmen, ohne auf Religion zu stossen und Hindernisse anzutreffen. In den Primärschulen wird schon der Grund zu künftigen Religionsirrungen und Meinungen, zur Verachtung um des Glaubens willen, zu Verfolgungen, zum Aberglauben und zum Zwiespalt gelegt: jeder Lehrer handelt nach seiner Ueberzeugung, und diese giebt ihm die Religion, in der er erzogen worden ist; er kann nicht anders handeln und seinen Zöglingen nur solche Begriffe beibringen, die er selbst hat. Was hat aber, in aller Welt, die Wissenschaft des Lesens, des Schreibens, des Rechnens, Zeichnens, der Sprach-, Länder- und Völkerkunde, der Geschichte, die Vorbereitung zur Industrie, Mechanik und die Belehrung von den vollkommenen und unvollkommenen Pflichten, die sich bloss auf positive Gesetze und auf sittliche Regeln gründen, deren Grundlage Wahrheit ist, gesetzt, dass sie auch in der Religion ihren Ursprung haben, mit der eigentlichen Religion und den damit verwebten Geheimnissen gemein? Diese kann ja, wie die höheren Wissenschaften, besonders, und zwar in den reiferen Jahren, wenn sie von den Zöglingen gefasst werden kann, gelehrt werden. Aber nein! Mit der Religion, sie mag noch so metaphysisch sein und so viele Irrthümer enthalten, als sie immer will, macht man den Anfang, damit der Verstand gefesselt und nicht auf Wahrheit gelenkt werde, statt dass man sie von dem wissenschaftlichen und sittlichen Unterricht der Jugend trennen, tüchtige Lehrer bilden

und die Erziehung der Jugend geschickten Männern, welche in diesem Fache geprüft worden sind, anvertrauen sollte.

Das Schul- und Erziehungswesen der katholischen Jugend ist in Südpreussen eben so beschaffen, wie in andern katholischen Ländern. Die Kinder des gemeinen Mannes auf dem platten Lande erhalten gar keinen Unterricht, weder in der Religion, noch in der Moral, weder im Lesen, noch im Schreiben oder in irgend einer andern nützlichen Wissenschaft; der Vater, die Mutter oder die Verwandten lehren ihnen gewöhnlich einige Gebete und höchstens die zehn Gebote; das Kind wird gefirmelt, empfängt nach erreichtem zehnten Jahre das Abendmahl, und nun tritt es in die Welt. Es geht oft in die Kirche, hört die Messe, beichtet und gewöhnt sich an das Aeussere, mit welchem die katholische Religion so sehr ausgeschmückt ist; von einem sittlichen Betragen ist aber nie die Rede. Aeltern also, die ihre Kinder so nicht wollen aufwachsen lassen, sind gezwungen, sie in ein Kloster zu geben, wo sie dienen müssen und zufällig diese und jene Religionsgebräuche lernen; oder, wenn sie einiges Vermögen besitzen, sie in eine Stadtschule zu schicken. Alles was die Menschen gemeinen Standes auf dem platten Lande wissen, lernen sie von dem Priester in der Kirche oder von den sich herumtreibenden Klostergeistlichen.

Der Adel auf dem Lande lässt, wenn er vermögend ist, seinen Kindern in früher Jugend Privatunterricht geben, schickt sie alsdann in Stadt-, Kloster- oder Piarenschulen, selten auf Universitäten, häufiger aber auf Reisen. Es ist in der That zu bewundern, wie bei dieser mangelhaften Erziehung der Adel so gebildet werden kann, wie er wirklich ist; allein es ist auch alles oberflächlich, und Grundsätze fehlen ihm ganz. Die Kinder lernen in den Klosterschulen sehr gut schreiben und rechnen; die lateinische, auch wohl die französische Sprache wird weit fertiger als auf deutschen Schulen und Universitäten, in den Piarenschulen aber vorzüglich Erdbeschreibung, Zeichnen, Tanzen, die Redekunst und alles, was ein Weltmann in Schulen lernen kann, gelehrt. Die höheren Wissenschaften: Gottesgelahrtheit, Rechts- und Arzeneiwissenschaft, Philosophie, welche auf deutschen Universitäten vorzüglich gelehrt werden, sind auf diesen Schulen nicht zu erlernen; dagegen aber ist die Moral mit der Religion so verwebt, dass eine von der andern nicht getrennt werden kann, weil beide aus der Bibel und aus den bändereichen Schriften der Kirchenväter geschöpft werden.

Es gibt gebildete Polen, welche, ausser der lateinischen, auch noch mehrere lebende Sprachen, besonders Französisch, Deutsch und Italienisch verstehen, sprechen und schreiben, viel Belesenheit haben, in der Erdbeschreibung und Geschichte bewandert sind: auch finden sich unter ihnen grosse Redner, aber wenig gründliche Gelehrte. Die Piaren sind die besten Lehrer, aber ihre Art zu unterrichten ist noch immer wie die in den Klöstern.

Was hier von der Erziehung des Adels gesagt worden ist, findet nur in Ansehung der reicheren oder wohlhabenderen Klasse derselben statt; der ärmere Adel kann seinen Kindern eine solche wissenschaftliche Erziehung nicht geben.

In den kleinen, unbedeutenden Städten steht es mit dem Schul- und Erziehungswesen nicht besser wie auf dem platten Lande, und in den grösseren Städten hat man zwar Schulen, jedoch sind sie äusserst vernachlässigt. Wären daher die Klostergeistlichen, besonders nach Aufhebung des Jesuitenordens die Piaren, nicht, welche sich mit Unterricht abgeben, so würde es in den grösseren Städten ebenfalls daran fehlen. Die Piaren haben das Gute an sich, dass sie nicht blos Geistliche, sondern vorzüglich Laien bilden und nicht bloss Theologie lehren. Die Educations-Commission verband den Unterricht, welchen die Jesuiten gegeben hatten, mit dem der Piaren und vertraute diesen grösstentheils das Schul- und Erziehungswesen an. Dadurch ist nun zwar, wie nicht geleugnet werden kann, eine wesentliche Verbesserung des Schulwesens bewirkt worden; allein die Einrichtung ist noch immer fehlerhaft und unvollkommen geblieben, theils weil die Piaren Klostergeistliche sind, Gelübde gethan haben, mithin unter der Aufsicht und Disciplin der geistlichen Oberen stehen und das Schulwesen klosterartig betreiben, theils weil ihre Anzahl unzureichend ist, da nur wenige dergleichen Institute in Südpreussen vorhanden sind, und an Vermehrung und Verbesserung der Schulen, selbst in den bedeutendsten Städten, nicht gedacht ist, es auch noch an brauchbaren Lehrern fehlt.

Seit der preussischen Besitznahme sind zwar in einigen Garnisonstädten die Militär- und Stadtschulen mit einander verbunden und neu eingerichtet worden; allein dies ist doch nur Stückwerk, denn die übrigen Städte, welche auf die Bildung ihrer Jugend gleichen Anspruch machen können, sind übergangen worden.

Die Geistlichen werden noch immer in den Klöstern und hohen Schulen und in den Seminarien des Domcapitels gebildet; auch lässt sich darin keine Aenderung treffen, weil es auf Glaubenssachen ankommt.

Das Schul- und Erziehungswesen der Lutheraner in Südpreussen schränkt sich blos auf die Gegenden ein, wo lutheranische Gemeinden sind, nämlich auf das posensche Departement, insofern es an der schlesischen, neumärkischen und westpreussischen Grenze liegt; denn im Inneren der Provinz giebt es zwar jetzt schon viele Lutheraner, sie bilden unter sich aber keine Gemeinden haben weder Kirchen noch Pfarrer und Schullehrer und müssen' sich mit Privatunterricht behelfen. Eine jede lutherische Gemeinde hat zwar ihre Schulanstalt, doch ist das Schulwesen noch nicht auf dem Fuss, wie es sein sollte. Die vorzüglichsten Schulen sind in Lissa (3 Lehrer), Reisen (2 Lehrer), Birnbaum, Brätz, Karge, Meseritz, Bojanowo (4 Lehrer), Krotoschin, Peisern, Rawitsch (5 Lehrer), Zduny, Posen, Gnesen.

Die Reformirten haben nur eine Schulanstalt und zwar ein *Gymnasium illustre* in Lissa, sonst das berühmteste Institut dieser Art in Polen, wobei fünf Lehrer angestellt sind. Es ist ziemlich reich dotirt, hat aber auch durch die Brandschäden viel verloren und ist jetzt nicht mehr in dem Rufe wie ehemals, obgleich es immer noch die beste Schule in allen polnischen Provinzen bleibt.

Die Juden beschämen in ihrem Unterricht die Christen: denn es ist keine Judengemeinde, welche nicht eine Schulanstalt hat, und der ärmste Jude weiss von seiner Religion mehr, als die niedere Klasse der Christenheit in Polen vom Christenthum. Der Fehler bei den jüdischen Schulen und Erziehungsanstalten liegt nur ebenso wie bei dem christlichen Unterricht darin, dass die Kinder blos mit Religion, der Bibel, der Thora und dem Talmud und nicht mit Moral und anderen nützlichen Wissenschaften beschäftigt werden".

In allen übrigen Beziehungen sind die für die neu erworbenen Lande getroffenen Einrichtungen den von Friedrich dem Grossen zwanzig Jahre früher für den Netzedistrict getroffenen nachgebildet.

Die Starostei- und geistlichen Güter wurden vorerst ihren Inhabern noch belassen; erst später (1796) wurden sie eingezogen und die bisherigen Inhaber durch sogenannte Competenzen entschädigt: die Starosten auf Lebenszeit, die Geistlichkeit für immer. Die

Summme dieser Competenzgelder betrug im Posenschen Departement 88,625 Thlr. Am bedeutendsten waren die Competenzgelder der höheren Geistlichkeit. So erhielt der Erzbischof von Gnesen als Fürst von Lowicz allein aus den Warschauer Domänen eine jährliche Competenz von 26,275 Thlrn., ohne was er aus der Posener Domänenkasse als Erzbischof von Gnesen und als Probst verschiedener Collegiatstifte bezog. Wesentlich geschmälert wurden die Domänenerträgnisse durch die Schenkungen zahlreicher Staatsgüter an königliche Günstlinge. Die übrigen Domänen wurden zuerst in Intendanturen und diese wieder in Domänenpachtungen eingetheilt, aus denen dann späterhin Domänenämter geworden sind. Jede Intendantur hatte einen Intendanten, der jedoch nicht der Pächter, sondern vielmehr die Aufsichtsbehörde desselben war. Die Intendanten hatten die Anschläge zu machen und zu revidiren. Jede Intendantur hatte ihren Justizbeamten, dem die Gerichtspflege über die Gerichtsinsassen der Domänen übertragen war. Im Jahre 1801 wurden die Intendanturen in Domänenämter umgewandelt. meist so, dass aus einer Intendantur mehrere Domänenämter gemacht wurden. So wurden im Posenschen Departement aus 11 aufgehobenen Intendanturen 35 Domänenämter*) gemacht.

Weniger einträglich als die Domänenämter erwiesen sich die Forsten. Das neuacquirirte Gebiet hatte keinen Ueberfluss an Waldungen. Besonders war das Posensche Departement verhältnissmässig holzarm, da es hier nur wenige flössbare Flüsse gab — selbst die Warthe war zu polnischer Zeit nur auf einer kurzen Strecke flössbar — und die wirthschaftliche Verwendung des Holzes eine äusserst gering entwickelte war. Meist wurde Pottasche aus dem Holze gebrannt und diese nach Danzig verführt. Gegen die Entrichtung einer kleinen Gebühr erhielten die Bauern von ihren Grundherrschaften die Erlaubniss, zu roden so viel sie wollten, oder sie thaten es ohne Erlaubniss, da die Waldungen wenig beaufsichtigt waren. Auch konnte die Grundherrschaft den Bauern das gerodete Land jederzeit wieder wegnehmen. Fanden sich sogenannte Hauländer ein, die gern ansetzen wollten, so wurde ihnen

*) Altenhof, Buck, Czionzin, Dolzig, Dybow, Fraustadt, Giecz, Gnesen, Kletzko, Komorniki, Kosten, Kowal, Kröben, Krotoschin, Langgostin, Moschin, Mrowino, Neudorf, Obornik, Orpiszewo, Peisern, Polajewo, Posen, Powidz, Przedecz, Pudewitz, Radziejewo, Racionzek, Rogasen, Rokitten, Rozdrażewo, Ryszewo, Schrimm, Schroda, Szydlowo.

ein Theil des Waldes angewiesen, den sie rodeten und auf dem sie sich ansässig machten. Gewöhnlich wählten diese die besten Stellen und brannten oder rodeten, so viel sie konnten, um Aecker und Wiesen zu erhalten. Das beste Holz wurde zum Bau der Wirthschaftsgebäude verwendet, das übrige aber verbrannt, oder es verfaulte, wenn sich nicht Gelegenheit fand, es in der nächsten Stadt zu verkaufen. Oft hatten diese Hauländer gar keine Contracte, oder es war doch in diesen der Ort, wo sie roden, die Strecke, die sie urbar machen, und die zu entrichtenden Abgaben nicht genau bestimmt; es kam daher später häufig zu Streitigkeiten zwischen den Hauländern und den Grundherrschaften, in Folge deren die ersteren ihre Besitzungen verliessen, um anderswo von neuem zu roden und niederzubrennen, bis sie auch von da wieder vertrieben wurden. Eine dem Waldbestand höchst schädliche Manipulation dieser Hauländer bestand darin, dass sie, wenn sie einen Walddistrict roden wollten, die grössten und schönsten Bäume rundum einkerbten, damit sie absterben und auf dem Stamm verfaulen sollten. Noch Jahrzehnte später fand man desshalb unzählig viele abgestorbene und verfaulte Bäume, ohne dass die Gegend gerodet worden wäre, weil die Hauländer darüber ermüdet weggezogen oder vertrieben waren. Aber auch um Hütung für das Vieh zu erhalten oder auch durch Unvorsichtigkeit der Hirten wurden eine Menge Wälder ein Raub der Flammen. Am sichtbarsten war diese Waldverwüstung bei den adligen Forsten, besser stand es mit den Forsten der Geistlichkeit, die ihren Besitzungen überhaupt zu allen Zeiten eine grössere wirthschaftliche Fürsorge zugewendet hat.

Für die Verwaltung der überkommenen Forsten wurden nun im Posener Departement 18 Forstämter*) errichtet, von denen 9 durch Oberförster und 9 durch Hägemeister verwaltet wurden. Zur Verbesserung der Forsten selbst wurden diese vorerst in bestimmte Forstreviere eingetheilt, vermessen und in Schläge eingetheilt, die Holzverwüstungen bei schwerer körperlicher Strafe durch allgemeine Landesgesetze untersagt, die Forstberechtigungen untersucht und bestimmt, Schonungen angelegt u. s. w. Nach 10 Jahren betrugen die Schonungen im Posener Departement bereits gegen 10,000 Morgen, die jungen Aufschläge über 40,000 Morgen.

*) Buck, Meseritz, Rogasen, Wongrowitz, Tremessen, Krotoschin, Polajewo, Obornik, Gnesen, Peisern, Schroda, Dolzig, Fraustadt, Posen, Przedecz, Brzecz, Radziejewo, Racionzek.

Was die Neucolonisirung des Posenschen Landes betrifft, so wurden nach Holsches Angaben bis zum Ende des Jahres 1800 11 Colonistenetablissements*) eingerichtet und darin 109 grosse Ackerwirthe mit 1½ und 2 Hufen Landes angesetzt. Die neuen Colonisten kamen zumeist aus Würtemberg. Ausser den Auszugsgeldern wurden ihnen Rodungsgelder mit 2—6 Thlrn. für den Morgen, freie Wohn- und Wirthschaftsgebäude, eine drei- bis sechsjährige Befreiung von der Cautionspflichtigkeit für sich und ihre mitgebrachten Söhne, die Hälfte des erforderlichen Feld-, Vieh- und Wirthschaftsinventars, der erbliche Besitz ihrer Grundstücke und täglich zwei Groschen Jahrgelder pro Kopf, wenn sie geschäftslos wurden, bewilligt. Nach anderen Nachrichten sind bis 1806 381 Familien mit ungefähr 1700 Köpfen angesiedelt worden. Auch diese Angaben sind nicht völlig genau. Das Richtige trifft wohl ein Hauptmann Rossard, der um das Jahr 1806 ein Manuscript über die Colonistenverhältnisse abfasste, in welchem ausgerechnet wird, dass in Südpreussen bis dahin auf 51,439 Morgen 1111 Colonisten-Familien angesetzt worden seien, also ca. 5500 Personen mit einem Kostenaufwand, was Meilengelder, Etablissements u. s. w. beträfe, von 1,180,250 Thlr.

Bei der Veranlagung der Steuern ging die preussische Regierung von dem Grundsatz aus, dass vor Allem der Adel geschont werden müsse. „Der Wohlstand desselben sollte“ — wie es in dem Publicandum wegen der künftigen Steuerabgaben in Süd-Preussen vom 24. April 1795 heisst — „durch Hypotheken- und Landschaftseinrichtungen gehoben werden. Nicht minder werden S. K. M. solche Maassregeln treffen, dass dero dortige Landescollegien von den Wünschen des Adels bei jeder allgemeinen, auf ihn Bezug habenden Einrichtung unmittelbare richtige Kenntniss durch zuverlässige, einsichtsvolle Mitglieder des dortigen angesessenen Adels erhalten“. Die sich durch Treue und Anhänglichkeit an die allerhöchste Person Auszeichnenden sollten durch ehrenvolle Würden und Auszeichnungen belohnt und ihnen Civil- und Militärstellen gern ertheilt werden. Alle Classification und Vermessung sollte vorläufig völlig eingestellt bleiben, obschon durch eine strenge Classification der steuerbare Ertrag, besonders der adligen Grundstücke, ungleich höher ausgemittelt werden würde. Um den Adel zur besseren Cultur seiner Grundstücke und zu einer

*) Hellefeld, Rosenfeld, Heinrichsfeld, Jungfeld, Ludwigsburg, Rotenfelde, Brunefeld, Oborka, Moschardsberg, Ulrichsdal, Lautersbrunn bei Powidz, Lautersbrunn bei Dasznik, Sturmhof.

milderen Regelung des Verhältnisses zu seinen Gutsunterthanen aufzumuntern, sollten statt der bisherigen 10% 24% erhoben werden, dagegen die bisherige Abgabe der Schillingsgelder gänzlich in Wegfall kommen. Diese Steuern sollten namentlich zur Aufrechthaltung der Ordnung, deren die Provinz so lange entbehrt habe, mittelst Errichtung eines Militärcorps verwendet werden. Von der katholischen Geistlichkeit sollen nur 20% von dem Reinertrag ihrer geistlichen Beneficien, nach Abzug der nothwendigen gottesdienstlichen Ausgaben, dagegen von den geistlichen Gütern und Grundstücken 50% erhoben werden. Competenzen von 500 fl. und darunter blieben steuerfrei, Competenzen von nicht über 2000 fl. zahlten blos 10%, ebendasselbe wohlthätige Stiftungen. Die Starosten, soweit sie nicht an der Insurrection theilgenommen hatten, sollten von den Staatsgütern, in deren Genuss sie auf ihre Lebenszeit belassen wurden, 70% Steuer entrichten. Die ländlichen Schlacht- oder sogen. Ledergelder wurden aufgehoben, nachdem schon früher die Musikabgabe in Wegfall gekommen war, so dass für die Landbevölkerung an Staatsabgaben nur noch die Rauchfangsteuer übrig blieb. In allen Dörfern sollten Schulzen aufgestellt werden, die für die Besorgung ihrer Amtspflichten Befreiung von den Rauchfanggeldern, von Vorspannleistung und Fouragelieferung geniessen sollten. Für die Stadtbürger wurden die sogen. Paraphengelder ermässigt und den Magistraten zur Besoldung der Polizeibürgermeister und städtischen Bediensteten, zum Wiederaufbau der Städte bedeutende Zuschüsse gegeben. Für den Bau von Ziegeldächern und massiven Schornsteinen, für Beschaffung von Feuerlöschgeräthschaften wurden Bauhilfsgelder gewährt, die Vermehrung und bessere Einrichtung der Schulen, die Fixirung der Abgaben an die Grundherren in den Mediatstädten, die Begünstigung der Ausfuhr von Tüchern und Fabrikaten, überhaupt die Belebung des Verkehrs und der Industrie in Aussicht gestellt.

Wenn man den Werth sämmtlicher adliger Güter in Südpreussen auf 80 Millionen Thlr. und hiervon den Ertrag zu 5 Procent auf 4 Millionen berechnete, so würde die Contribution beinahe eine Million betragen haben. In Wirklichkeit erreichte der Ertrag den Anschlag lange nicht, denn die allgemeinen Ländersteuern, zu der auch die Rauchfangsgelder zählten, die beinahe die Hälfte ausmachten, beliefen sich im Posenschen Departement nur auf etwa 450,000 Thlr., mithin in ganz Südpreussen etwa auf eine

Million. Zu polnischer Zeit hatte der Adel unter dem Namen Ofiara eine Abgabe von 10 Procent von dem Ertrage seiner Güter gegeben. Die Ausmittlung dieses Ertrages war durch sogenannte Lustrationen bewirkt worden, welche jedoch unzuverlässig waren, weil es von der Gewissenhaftigkeit der Gutsbesitzer abhing, ob sie den Ertrag hoch oder niedrig angeben wollten. Die Erträge waren daher stets weit hinter den Anschlägen zurückgeblieben. Dieses Missverhältniss veranlasste die preussische Regierung bald nach der Besitzergreifung des Landes zu dem Entschluss, ein neues Kataster anfertigen zu lassen. Zu diesen Ende wurde die ganze Provinz vermessen, jedes Gut nach bestimmten Grundsätzen abgeschätzt und die Landessteuer hiernach regulirt. Die einer Urbarmachung und Melioration fähigen Wälder, Brüche u. s. w. sollten nicht mit in Anschlag gebracht werden, um der Industrie und Landescultur keine Schranken zu setzen. Leider geriethen die Vermessungsarbeiten durch den Aufstand von 1794 ins Stocken. Die Besteuerung der Städte und des platten Landes geschah durch die Rauchfangsteuer, Tranksteuer u. s. w. Die erstgenannte Steuer erwies sich schon desshalb als eine verfehlte, weil sie von jedem Hause bezahlt wurde, aus dessen Dache Rauch aufging, ohne Rücksicht auf den Werth des Hauses. Die unmittelbare Folge davon war, dass nicht nur die wüsten Baustellen nicht aufgebaut, sondern auch eine Menge kleiner Häuser verlassen wurde, weil die Bewohner derselben die Steuer nicht bezahlen konnten. Dazu kam noch, dass ein jeder Ort eine bestimmte Summe an Rauchfanggeld aufzubringen hatte, der Ausfall also von Zeit zu Zeit repartirt werden musste. „Zu polnischen Zeiten“ — bemerkt Holsche treffend — „liess sich solche (das Rauchfanggeld) eher vertheidigen, weil sie weit geringer war, indem ein solcher Bürger, der nur ein kleines Haus ohne Acker und Wiesen besass und blos von seiner Hände Arbeit lebte, sechs, höchstens zwölf Groschen Rauchfanggeld bezahlte und in Polen keine Consumtionssteuer stattfand. Allein jetzt, wo diese Abgaben verdoppelt und überdies eine Consumtionssteuer eingeführt worden, ist diese Abgabe für den geringen Bürgerstand nicht allein drückend, sondern hindert auch in den nahrlosen Städten den Aufbau der Häuser und die Industrie. Es gibt in den kleinen Städten Häuser, die kaum 20 bis 30 Thlr. werth sind, und wovon 1 Thlr. bis 1½ Thlr. Rauchfanggeld bezahlt werden muss; der Eigenthümer muss daher sein ganzes Capital, das er in

dem Häuschen stecken hat, mit fünf bis sechs Procent verzinsen und noch ausserdem Grundzins bezahlen, auch alle bürgerlichen Lasten verhältnissmässig mit tragen. Wer wollte bei dieser Einrichtung wohl einen wüsten Platz bebauen, oder ein so kleines Haus repariren, welches nichts einbringt? Lieber wohnen die Menschen in einer kleinen Kammer zur Miethe, weil sie alsdann kein Rauchfanggeld, keinen Grundzins bezahlen, keine bürgerlichen Lasten tragen und die Häuser nicht repariren dürfen. Ein Bürger sollte billig von seinem Hause, wenn keine beträchtlichen Grundstücke dazu gehören, gar keine Reallasten bezahlen, weil er durch die Consumtionssteuer und andere indirecte Abgaben von seinem bürgerlichen Gewerbe zu den Staatsbedürfnissen schon hinreichend beiträgt. Auf dem platten Lande geht es eher an, weil die indirecten Abgaben die Bewohner desselben nicht anders treffen, als insofern sie ihre Bedürfnisse aus den Städten nehmen, was selten geschieht, da auf dem Lande beinahe alles zu haben ist, was dessen Bewohner gebrauchen. Man hätte statt der Rauchfanggelder beinahe eben so gut eine Kopf- oder Familiensteuer einführen können; denn sie sind von der Kopfsteuer der Juden nur insofern unterschieden, als sie nicht von Köpfen, sondern von Häusern gegeben werden. Die Besteuerung der Juden geschieht durch Erhebung eines Kopfgeldes nach Hausvätern, und ein jeder Jude männlichen Geschlechtes muss, wenn er das vierzehnte Jahr zurückgelegt hat, jährlich zehn Gulden bezahlen. Diese Abgabe ist nicht drückend, weil sich die Juden in der Regel vom Handel nähren und wieder das Publikum besteuern".

Bezüglich des materiellen Rechtes, nach welchem künftighin in Südpreussen in Rechtsangelegenheiten verfahren und geurtheilt werden sollte, wurde durch Edict vom 28. März 1794 bestimmt, „dass die bisher im Lande üblich gewesenen und darinnen für giltig anerkannten Gesetze, Constitutionen und wohlhergebrachte Gewohnheiten, insofern solche gehörig bescheiniget werden, fernerhin und so lange beibehalten und nach solchen die unter den Parteien vorkommenden Rechtsstreitigkeiten entschieden werden sollen, bis dahin, dass ein förmliches Provinzial-Gesetzbuch für die Provinz, woran sogleich die Hand gelegt werden soll, zu Stande gebracht und bestätigt sein wird". Weiter wurden die Landesregierungen angewiesen, die Provinzial-Gesetze zu sammeln, zu ordnen, mit einigen Deputirten des Adels und der Städte sorgfältig zu revidiren

und zur Allerhöchsten landesherrlichen Bestätigung und Sanctionirung als statutarisches Recht in Südpreussen vorzulegen. Bis zum Erscheinen des Provinzial-Gesetzbuches sollte die im Jahre 1789 zu Warschau durch Anton Trebicki edirte Sammlung der polnischen Constitutionen insofern angenommen und bei der Urtheilsprechung zu Grunde gelegt werden, dass diejenige Partei, welche ihr Gesuch auf ein in dieser Sammlung enthaltenes Gesetz gründet, die Präsumtion für sich hat und darnach geurtheilt werden soll, wenn die Gegenpartei nicht nachzuweisen vermag, dass die allegirte Constitution in dem in Frage kommenden District nicht recipirt oder durch ein neues Gesetz wieder aufgehoben wurde. Beruft sich eine Partei auf ein Gesetz, dessen die Trebickische Sammlung nicht erwähnt, so liegt derselben ob, dasselbe gehörig und aus irgend einer authentischen Sammlung nachzuweisen; ist es polnisch verfasst, so ist es in beglaubigter deutscher oder lateinischer Uebersetzung beizubringen. Die Provinzialgesetze sollten jedoch ausgeschlossen sein, insoweit sie die Gerichtsverfassung und den Prozess betreffen, allgemeinen in den preussischen Staaten geltenden Verbotsgesetzen, der Regierungsform überhaupt oder solchen Grundsätzen widersprechen, nach welchen Jedem ohne Unterschied des Standes Recht widerfahren muss. Als subsidiäres, allgemeines Recht wird vom 1. Juni 1794 an das allgemeine Landrecht eingeführt; bei Beurtheilung älterer Rechtsangelegenheiten sollte das römische Recht und in Städten, in welchen das sächsische Recht galt, dieses als gemeines und subsidiäres Recht angewendet werden.

Diese Bestimmungen über die subsidiäre Geltung des preussischen Landrechts in Südpreussen scheiterten jedoch an der Eigenthümlichkeit der polnischen Gesetzgebung, und es wurde daher das Edict vom 28. März 1794 unterm 30. April 1797 dahin declarirt, dass in Zukunft, vom 1. September d. J. (1797) an gerechnet, die in den übrigen Provinzen eingeführten Rechte und Gesetze, soweit dieselben in dem allgemeinen Landrechte für die preussischen Staaten enthalten sind, auch in der Provinz Südpreussen gelten und bei allen von dieser Zeit an eintretenden Fällen, Begebenheiten und rechtlichen Handlungen, sowie bei der Entscheidung aller darüber vorkommenden Streitigkeiten und Prozesse zu Grunde gelegt werden sollen. Nur bezüglich der Intestaterbfolge, der Succession der Ehegatten, Bestellung von Lebtagsrechten derselben (jedoch mit Beschränkungen zum Vortheil der Kinder und mit Rücksicht auf

den freien Verkehr, wenn die Bestellung nach dem 1. September 1797 erfolgte), sollten die polnischen Gesetze noch weiter gelten; die Vorrechte, welche die polnischen Gesetze den Brautschätzen oder der sogenannten Evictionssumme zugestanden, wurden dagegen gänzlich aufgehoben und die Vorschriften des allgemeinen Landrechts und der Gerichtsordnung als die allein giltigen sanctionirt, eben so die Verfassung der Erbunterthanen und der Bürger in den Mediatstädten, endlich die Rechtsverhältnisse der geistlichen Zehnten und Zinsen. Hinsichtlich dieser Rechtsmaterien sollte unter Zuziehung sachverständiger Männer aus der Nation ein Provinzial-Gesetzbuch ausgearbeitet und in polnischer Sprache veröffentlicht werden; in allen anderen Rechtsmaterien sollte auf ältere Gesetze, Statuten und Constitutionen nicht mehr Bezug genommen werden, sondern nur allein die Vorschriften des allgemeinen Landrechts Anwendung finden; letzteres blieb also nur für die ausgenommenen Rechtsmaterien subsidiäres Recht. „Sollte es sich aber wider Vermuthen finden, dass unter den in Ansehung einzelner Rechtsmaterien ergangenen Statuten und Constitutionen, welche durch die gegenwärtige Verordnung ausser Anwendung gesetzt werden, dennoch eine oder die andere befindlich sei, die von den Vorschriften des allgemeinen Landrechts abweicht und deren Beibehaltung gleichwohl dem gemeinen Besten und dem Wohlstande der Provinz zuträglich sein könnte, so werden wir uns nicht abgeneigt finden lassen, eine solche Constitution als ein neues Gesetz besonders publiciren und in das Provinzial-Gesetzbuch aufnehmen zu lassen“. Rücksichtlich der älteren Fälle wurde bestimmt: „Was hingegen ältere Fälle, Begebenheiten und rechtliche Handlungen betrifft, welche sich vor dem 1. September d. J. ereignet haben, so hat es desshalb bei dem Patent vom 28. März 1794 sein Bewenden. Es muss also, wenn über das Dasein, die Giltigkeit und verbindende Kraft eines solchen ehemaligen polnischen oder litthauischen Gesetzes gestritten wird, sowie alsdann, wenn es auf Observanzen und Gewohnheits-Rechte ankommt, die Instruction des Prozesses nach Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung Th. I. Tit. 10. §. 53, 54 und 55, auch darauf mit gerichtet und mit Aufnehmung des Beweises darüber, wie bei jeder anderen streitigen Thatsache, um so sorgfältiger verfahren werden, da die Erfahrung schon gelehrt hat, welchen schädlichen Einfluss die Mängel, Ungewissheiten und Dunkelheiten der bisherigen Gesetzgebung bei minder sorgfältiger Entwickelung der-

selben auf wahre und wesentliche Gerechtsame der Parteien geäussert haben".

Das Provinzial-Gesetzbuch über die erwähnten Rechtsmaterien ist nicht erschienen. Ueber die Motive, welche den Gesetzgeber bestimmten, die polnischen Rechte in ihrer Anwendbarkeit möglichst zu beschränken, verbreitet sich die angeführte Declaration in folgender zugleich den Rechtszustand der polnischen Nation zur Zeit der Besitznahme illustrirender Weise: „die Erfahrung hat gelehrt, dass die unbedingte Beibehaltung der älteren Constitutionen dem wahren Besten unserer dortigen Unterthanen nicht völlig angemessen sei, und dieselben von der Wohlthat eines festen und gewissen Rechts, wovon Sicherheit des Eigenthums und Ruhe der Familien wesentlich abhängen, noch allzu lange entfernt würden. Die Mängel der ehemaligen Gesetzgebung, welche selbst von gutgesinnten und wohlunterrichteten Mitgliedern der Nation nicht verkannt werden, die Dunkelheiten, Widersprüche und Autonomien, welche in jenen älteren Constitutionen so häufig vorkommen, die Ungewissheit, ob eine Constitution überall durch Einschreibung in sämmtliche Grods gehörig promulgirt und angenommen worden, oder ob ihre Kraft nur auf gewisse Districte sich einschränke, besonders aber auch die so häufigen Verschiedenheiten und Abweichungen des Gerichtsbrauches setzten der angeordneten Redigirung aller älteren Constitutionen in ein geordnetes und zusammenhängendes Provinzial - Gesetzbuch unüberwindliche Schwierigkeiten entgegen. Ueberdem ergibt sich aus einer allgemeinen Uebersicht des Inbegriffs jener älteren Constitutionen, dass die mehrsten derselben bei der gegenwärtigen Staats- und Regierungsverfassung nicht mehr Anwendung finden können. Die jetzt vorgeschriebene gerichtliche Verfahrungsart, die nunmehr beendigte Einrichtung des Hypothekenwesens, die unseren Pupillen-Collegien aufgetragene Obsorge für die Person und das Vermögen der Minorennen, der Fundamental-Grundsatz Unserer Regierungs- und Justiz-Verfassung, dass einem Jeden ohne Unterschied des Standes rechtliches Gehör gestattet und gleiche Justiz administrirt werden muss, machen alle ferneren Beziehungen auf einen grossen Theil jener älteren Constitutionen ganz unzulässig. Mehrere derselben sind durch einzelne seit der Besitznahme ergangene Vorladungen theils schon wirklich aufgehoben, theils näher modificirt worden. Noch andere sind offenbar so beschaffen, dass sie ganz unnöthige und daher unzulässige Ein-

schränkungen der Landes-Einwohner in ihrem Eigenthum und der freien Disposition darüber enthalten, oder noch das Gepräge der dunkeln Jahrhunderte des Vorurtheils und des Aberglaubens, in welchem sie ergangen sind, an sich tragen. Es bleiben daher bei einer solchen allgemeinen Uebersicht nur noch einige Materien übrig, die wegen der genauen Beziehung, in welcher sie auf die besondere Lage der Provinz, auf den Charakter der Nation und auf gewisse Familien-Einrichtungen und Verhältnisse stehen, eine nähere Prüfung mit Zuziehung fachkundiger Männer aus der Nation und, bis dieses geschehen, ihre vorläufige Beibehaltung erfordern".

Freilich der nimmer rastende Eifer Friedrichs d. Gr. fehlte diesmal, und so darf es nicht Wunder nehmen, wenn die Cultivirung und Germanisirung der neuerdings eroberten Gebiete bei weitem nicht in dem Maasse gelang wie bei dem durch die erste Theilung erlangten Netzedistrict. Zu viel des Fremdartigen war dem preussischen Staate in Folge der beiden letzten polnischen Theilungen zugefallen, als dass er dasselbe rasch seinem Wesen hätte amalgamiren können. Zu breit klaffte der Gegensatz zwischen preussischer Cultur und polnischer Halbcultur und Verwilderung, als dass er auch durch grössere Anstrengungen — wie sie in der That seitens der Regierung der beiden Nachfolger Friedrichs des Grossen gemacht worden sind — hätte überbrückt werden können, um so weniger als der Pole sich seinem Bezwinger mit offen zur Schau getragener Feindseligkeit entgegenstellte. Auch der Gang der allgemeinen europäischen Politik, die Verwicklungen, in die Preussen Frankreich gegenüber zuerst durch sein Miteintreten für das durch die Nationalversammlung angegriffene und geschädigte monarchische Loyalitätsprincip, später durch seine starr innegehaltene Neutralität gerieth, mussten seine Aufmerksamkeit von den Angelegenheiten des Ostens ableiten, wie andererseits die unsichere, schwankende Haltung in dem Kriege gegen Frankreich in erster Linie von der Rücksichtnahme auf den östlichen Besitz dictirt wurde. Der übermässige Stolz ferner der Bureaukratie und des Militärs, die sich als die hauptsächlichsten Glieder eines so gewaltigen, gern für unbezwinglich gehaltenen Staates fühlten, wuchs riesengross an, ohne im Verhältniss zu stehen mit den Leistungen, wie sie die Friedericianische Zeit zum ewigen Ruhme aufweisen konnte. Es ist nicht zu läugnen, Friedrich Wilhelm II. hatte, nachdem er die neuen Provinzen dem Reiche zugeschlagen, zunächst wirklich Gutes und

Grosses im Sinne. Er wollte aus den Domänenvorwerken Bauerngüter herrichten, die dann, dem Hohenzollernschen Principe getreu, mit Colonisten besetzt werden sollten, da die Quantität, noch mehr die Qualität der heimischen Bevölkerung für Hebung des Bodens völlig ungenügend war. An der Spitze der Verwaltung von Südpreussen stellte er den Minister von Voss. Derselbe traute sich selbst nicht genug Einsicht in die Verhältnisse zu und liess sich deshalb durch den Rath Anderer bestimmen, wie des Geh.-Regierungsraths Nöldechen. Dieser jedoch, wie auch der Justitiar der Kammer zu Petrikau, Zerboni, waren, wie die meisten Räthe, entschieden gegen Colonisirung. Voss ernannte Beamte, welche Gütertaxen anfertigen sollten, und zwar auf Grund der Ertragsangaben der Besitzer selbst, aber das war ein schwieriges Beginnen und scheiterte an der Unbehilflichkeit der Beamten und der Verlogenheit der Grundbesitzer, die ganz falsche Angaben machten. An der Spitze dieser Commission stand ein Mann (Geh. Finanzrath Schulz) von gediegenem Charakter, aber ohne jegliche Localkenntnisse, der durch sein einseitiges Vorgehen sehr anstiess und nicht zum geringsten den Anlass zu der Empörung von 1794 gab. Voss, der sonst viel Tüchtiges geleistet, gute Erziehungsanstalten hatte errichten, Moräste austrocknen, den Strombau verbessern, die Städte verschönern lassen, trat jetzt zurück und machte Hoym Platz, einem Manne von grosser Gewandtheit, dem aber die energische Ausdauer eines Brenkenhoff mangelte und der mehr Diplomat als Landwirth war. Dieser Mann war jetzt als Chef des Verwaltungswesens „zu näherer Aufmerksamkeit und Aufsicht“ berufen. Zuerst bestach sein diplomatisches Geschick, er hob nach Unterdrückung des Aufstandes die Classificationscommission auf, entfernte Schulz und behielt die alten Abgaben bei. Doch bald lieh er sein Ohr ausschliesslich Schmeichlern, vor allen dem Kriegsrath von Triebenfeld, der von allen Patrioten, so auch von Stein, nicht hart genug gegeisselt werden konnte: ohne Erziehung und sittlichen Ernst, plump und grob, aber pfiffig und hinterlistig wird dieser Mann geschildert, der eine merkwürdige Carrière gemacht hatte, nach und nach Jäger, Holzschreiber, Förster und Schmuggler im grossen Stile geworden war und in letzter Eigenschaft ein ansehnliches Vermögen und durch dieses wiederum einen bedeutenden Einfluss sich zu verschaffen verstanden hatte. Triebenfeld war es, der Hoym zuerst darauf aufmerksam machte, dass, gleich wie den früheren polnischen Königen, so auch jetzt dem Könige von Preussen

das Recht zustehe, die Starostei- und geistlichen Güter nach Belieben zu verleihen. Dies sei der einzig richtige Weg, deutsche Cultur nach Südpreussen zu verpflanzen. Durch Bischofswerder wurde beim Könige die Genehmigung des Planes durchgesetzt, und die tollste Güterverschleuderung begann jetzt. Die neuen Besitzer waren nur darauf bedacht, aus dem Boden Kapital zu schlagen. Zwar musste ein Canon bezahlt werden, aber die Taxe war niedrig, sie wurde durch Hoym und Triebenfeld bestimmt und nie geprüft. Bei dem kränkelnden König war Hoym durch Bischofswerders Gunst vollständig gedeckt, die Angriffe seiner Gegner prallten machtlos ab. Nur zwei Männer liessen sich nicht einschüchtern, Zerboni, Kriegs- und Domänenrath im südpreussischen Departement, und der Ober-Accise- und Zollrath Hans Ludwig Held, unterstützt durch Struensee und Fichte. Aber auch sie mussten dem allmächtigen Minister weichen: Zerboni wurde in einen Hochverrathsprocess verwickelt, gefänglich eingezogen und nach Spandau, dann nach Magdeburg transportirt; auch Held wurde vorläufig entfernt. Der erstere erhielt zwar später durch Friedrich Wilhelm III. seine Freiheit wieder (1798), aber da er die Actenstücke seiner Verurtheilung ohne Erlaubniss herausgegeben hatte, schwebte er bald in neuer Processgefahr. Sein Freund Held wollte deshalb den Gegnern zuvorkommen und einen vernichtenden Streich gegen sie, besonders Hoym und Goldbeck, führen. Die Aufmerksamkeit des grossen Publicums sollte auf die Art der Hoym'schen Verwaltung gelenkt werden. Uebrigens hatte Friedrich Wilhelm III. Hoym diese Verwaltung schon abgenommen und Voss damit wieder betraut, eben so war an Goldbecks Stelle Arnim getreten. Die Held'sche Schrift erschien unter dem Titel: „Die wahren Jacobiner im preussischen Staate oder actenmässige Darstellung der bösen Ränke und betrügerischen Dienstführung zweier preussischer Staatsminister. Ueberall und nirgends 1801". Nach dem Aeusseren des Buches — Umschlag und Schnitt war meist schwarz — ist dasselbe unter dem mysteriösen Titel „das schwarze Buch" bekannt geworden*). Gegen den Verfasser wurde sofort ein Process wegen Beleidigung zweier Staatsminister und Majestätsbeleidigung angestrengt und auf Amtsentsetzung und $1\frac{1}{2}$ Jahr Festungsstrafe erkannt. In einem

*) Das Historische ist den Prozessacten entnommen, die Noten sind dagegen Helds eigenes Werk; jetzt existiren nur noch einzelne Exemplare davon.

seiner Vertheidigungsschrift angehängten Generaltableau der in Südpreussen von Hoym verschenkten Güter*) wird behauptet, dass im Posener Kammerbezirk in 22, im Kalischer in 19, im Warschauer in 11, also zusammen in 52 Portionen 241 Güter verliehen seien, und zwar nach einer Taxe von ungefähr 3½ Millionen Thalern, während der wahre Minimalwerth 20 Millionen betrug. Das wenigstens steht fest, dass oft unwürdige Personen grossartige Gütercomplexe zur Ausbeute erhielten**). Jedenfalls ist der Staat durch jene Güterverleihungen aufs empfindlichste geschädigt worden. Die ersten Besitzer behielten die Güter nicht lange und veräusserten sie zu ungleich höheren Preisen. Damit die Güter nicht abermals in polnische Hände zurückfielen, wurde übrigens ein Rescript erlassen, dass die Besitzer, wenn sie ihre Dotationen verkaufen wollten, dieselben unter keinen Umständen ohne besonderen Consens an Polen ablassen, eben so wenig eine Erbverpachtung mit solchen schliessen dürften; auch nicht der zweite oder dritte Besitzer durfte wieder ein Pole sein.

Trotzdem durften die an Preussen gelangten Provinzen sich sagen, dass sie niemals in der ganzen Zeit ihrer Selbständigkeit auch nur annähernd eine so gute Verwaltung genossen hatten, als sie ihnen trotz schwerer Missgriffe der damaligen preussischen Staatslenker in der Zeit von 1793—1807 zu theil wurde. Bis auf den heutigen Tag sind die Spuren jener segensreichen, auf die Hebung der Cultur ausgehenden Verwaltung sichtbar, so dass selbst Napoleon im Jahre 1807, als Preussen seine polnischen Lande zurückgab, anerkennen musste, dass alles Gute,

---

*) Das sogenannte schwarze Register. Die Materialien hierzu, die wohl unzweifelhaft richtig sind, waren unter Struensee's Adresse an Held gelangt; er selbst gestand später seine Quelle ein (Kriegsrath Wascherschleben). Held hat das „schwarze Register“ nie drucken lassen, sondern dem Kriegsrath Cölln aus seiner Colberger Haft auf dessen Bitte zugeschickt, Cölln liess hiervon Abschrift nehmen und in den Feuerbränden abdrucken. Das Manuscript selbst kam später an den Buchhändler Maske, von diesem an den Grafen Dzialinski. Held war mit Recht über den Abdruck entrüstet, er erklärte auch den Text nicht für überall correct, doch können die Fehler nur aus einer Vergleichung mit dem Manuscript selbst aufgedeckt werden. Die ganzen Acten jedoch mit der Vertheidigungsschrift und Beilagen hat der König aus Pietät gegen seinen Vater versiegeln und in Verwahrung nehmen lassen.

**) Wie Manso sagt, hätten selbst Berliner Gastwirthe, bei denen angesehene Staatsbeamte logirt, nur kleine Rechnungen geschrieben, in der bestimmten Hoffnung, als Wiedervergeltung ein Gut zu erlangen; sie hätten grössere nachgesandt, wenn ihre Hoffnung sich als trügerisch erwiesen.

Ordentliche und Vorschreitende in Polen nur in den ehemalig preussischen Landestheilen zu finden sei. Erst Minister Voss, dann Minister Hoym und nach Friedrich Wilhelms III. Regierungsantritt wieder Voss verwalteten Südpreussen. In Recht und Gericht ging eine starke Veränderung vor. Den Städten wurde das Recht der peinlichen Gerichtsbarkeit genommen, die Rechtsprechung der Grundherren gegenüber ihren Städten wesentlich gekürzt, den Rabbinern jede Gerichtsbarkeit gegenüber den Judengemeinden verboten. Ueberall traten königliche Gerichte in Kraft und Jedermann fand vor ihnen sein Recht. Störend musste dagegen das bureaukratische Alles und Jedes regieren Wollen des damaligen preussischen Beamtenthums wirken. In einem Lande, wo die Sprache kein Wort für den Begriff der Polizei hat, wurde mit einem Male der ganze gewaltige Inhalt der Milius'schen Sammlungen von Polizeigesetzen publicirt. Namentlich den Städten wurden gegen früher bedeutend mehr Lasten aufgebürdet. Das Rauchfanggeld und die Judenkopfsteuer — 1775 war die bis dahin in einer runden Summe festgesetzte Judensteuer in eine Kopfsteuer von 3 fl. pro Kopf umgewandelt worden — wurden verdoppelt, Verbrauchssteuern eingeführt und mit Erhebung der Accise ein Anfang gemacht. An Rauchfanggeld musste jeder Ort eine gewisse Summe gemäss seiner Häuserzahl aufbringen: das hielt vom Aufbau neuer Häuser ab und traf nahrungslose Städte mit steigender Schwere. In den kleinen Städten gab es Häuser von 20—30 Thaler Werth, die ausser der Grundsteuer jährlich 1—1½ Thaler Rauchfanggeld erlegen mussten, während sie in polnischer Zeit vielleicht nur 6 Groschen entrichtet hatten.

Trotzdem gedieh unter der preussischen Verwaltung vieles Gute. Wege wurden gebaut, Schulen errichtet, das städtische Handwerk ging in Folge frischen Zuzugs aus dem Westen in die Höhe und mit ihm stieg der Werth des Grund und Bodens. Der Zinsfuss wurde von 12—24 vom Hundert auf 6—7 herabgebracht. Namentlich die alteinheimische Tuchmacherindustrie nahm jetzt einen bedeutenden Aufschwung. Zu Anfang des 19. Jahrhunderts veranschlagte man die Anzahl der Tuchmacherfamilien im Posener Kammerdepartement auf 2200 und den jährlichen Werth der in ihm gefertigten Tuche gegen 2 Millionen Thaler. Die Städte Rawitsch, Bojanowo, Rogasen, Schmiegel und Fraustadt waren die hauptsächlichsten Mittelpunkte dieser Industrie; in zweiter Linie kamen Lissa, Zduny, Meseritz, Birnbaum, Saborowo, Schwersenz und Obersitzko in

Betracht. Rawitsch allein zählte 327 Tuchmacher, die jährlich etwa 13,000 Stück Tuch lieferten. In Bojanowo verfertigten 248 Tuchmacher nebst 45 Gesellen und 21 Lehrburschen auf 164 Stühlen jährlich etwa 8000 Stück grösstentheils in der Wolle gefärbte Tücher, deren Werth ungefähr 134,000 Thlr. betrug, und beschäftigten dabei 904 Spinner. Ausser Tüchern und wollenen Zeugen wurde namentlich auch gröbere Leinwand verfertigt: so in Schmiegel, Fraustadt, Kosten, Gostyn; auch die Gerberei- und Lederindustrie beschäftigte zahlreiche Hände, namentlich in Posen und Bomst. Im Uebrigen blieb das Land nach wie vor von der auswärtigen Industrie abhängig. Statt seine Producte in einheimischen Manufacturen und Fabriken weiter zu verarbeiten und zu veredeln, führte man sie zum grössten Theile ganz roh aus, um sie dann vom Ausland verarbeitet wieder zu kaufen. Ein weiterer, den Handel lähmender Umstand war, dass jener fast ausschliesslich in den Händen der Juden lag. Man klagte allgemein: „ihr Handel sei im ganzen genommen nichts weniger als reell“, und dass sie mit Schmuggel sich stark befassten. Es gab wohl sehr vermögende jüdische Kaufleute, aber die meisten verstrickten sich durch zu grosses Creditiren und durch Ausleihen baaren Geldes. „In der Stille zu accordiren oder völlig Bankerott zu machen“ — berichtete Struensee — „dies Alles ist für sie eine Kleinigkeit. Ich glaube kaum, dass in ganz Südpreussen 50 ansehnliche jüdische Kaufleute sein werden, deren Handel seit länger als 20 Jahren ohne alle Unterbrechung obiger Art reell fortgegangen ist“. Ihre Genügsamkeit half ihnen über alle Hindernisse und zeitweilige Nothstände hinweg. „Wer es nicht selbst gesehen hat, wird es nicht glauben, wie dürftig selbst die reichsten unter ihnen leben, und wie gering ihre Bedürfnisse sind. Ein Staat, welcher blos von sogenannten polnischen Juden bewohnt würde, möchte nur wenig indirecte Abgaben erheben können. Doch bedienten sich gerade die Juden andererseits wieder mehr wie die übrigen Bevölkerungsklassen der von der preussischen Regierung eingerichteten Schulen für ihre Kinder, wenn auch im Uebrigen noch dicke Finsterniss in ihrem geistigen Leben herrschte. Am 17. April erging ein Generaljudenreglement für Süd- und Neuostpreussen, das den bis dahin ziemlich unbeachtet gebliebenen Geschäften der Juden einen engen Kreis zog. Motivirt wird dies damit, dass „deren jetziges Bestreben und Thun grösstentheils nur in gemeinschaftlichem wucherischem Handeln und

Verkehren besteht, und gleichwohl ihre sehr grosse Masse die Anzahl der Juden in den andern Provinzen und in allen christlichen Staaten gegen die christlichen Einwohner so ausserordentlich übersteigt, dass solche ihre Lebensart den getreuen christlichen Unterthanen, wie es die Erfahrung beweiset, durchaus nachtheilig fallen muss, und sie demnach dabey ohne Betrug und äusserste Verschlimmerung ihres sittlichen Charakters sich in der Folge nicht erhalten können". Demgemäss werden alle Juden, die nicht schon zur Zeit der preussischen Besitzergreifung des Landes daselbst ansässig waren und nicht den Nachweiss ihres ehrlichen Fortkommens liefern können, aus dem Lande gewiesen. Die übrigen werden als Schutzjuden geduldet und müssen sich erbliche Geschlechtsnamen beilegen. Ohne Einwilligung der Kammer sollte kein Schutzjude sein Domicil verändern oder ein Grundstück erwerben. Die auf dem Lande wohnenden Juden müssen nach den Städten übersiedeln. Handel durften sie nur mit Landesproducten, die ihnen von den Landbewohnern zugebracht wurden, treiben, ausserdem noch mit solchen Waaren, die zum landwirthschaftlichen Betrieb des gemeinen Mannes gehörten, nicht aber mit Material-, seidenen, wollenen oder anderen Zeug- und Ellenwaaren, Weinen und Luxussachen; jedes Hausiren war ihnen streng untersagt. Künste und Handwerke zu betreiben, stand ihnen frei, doch dürfen sie christliche Gesellen und Lehrlinge nur mit Genehmigung der Kammer annehmen. Auch Brau- und Branntweinbrennereien und kleine Ackerwirthschaften sollten sie pachten oder eigenthümlich betreiben dürfen, nur dürfen sie solche Ländereien nicht von christlichen Besitzern kaufen, sondern sie müssen ihnen als neu zu etablirende Stellen angewiesen werden.

Aber auch der Bildungsstand der christlichen Bevölkerung lag völlig im Banne der seit dem 16. Jahrhundert seitens des katholischen Clerus über sie verhängten Verdummung und Knechtschaft. Der um die Volksbildung des vorigen Jahrhunderts so eifrig beschäftigte Orden der Piaristen hatte nur eine einzige Niederlassung im Lande (in Reisen), die übrigen geistlichen Schulen waren durchwegs schlecht. Noch immer war das Land von Klöstern übersäet, die, so weit sie wohlhabend waren, für die Hebung des Volkswohlstandes nichts beitrugen, so weit sie aber arm waren, eine wahre Landplage gerade für den kleinen Mann wurden.

Höchst ungünstig für die Belebung eines tüchtigen Bürgersinnes

und das Aufkommen eines gediegenen Mittelstandes wirkte die von der preussischen Regierung wiederum verfügte Aufhebung der Fähigkeit der Stadtbürger zum Erwerb adeliger Güter*).

So ist es erklärlich, dass, als nach der Schlacht bei Jena die preussische Macht in Trümmer sank, in Polen sich keine Hand für die Erhaltung der bisherigen Zustände rührte, die Bevölkerung vielmehr nicht rasch genug das Joch der preussischen Herrschaft abschütteln konnte.

Schon am 3. November 1806 erschienen die Aufrufe der Generäle Dombrowski und Wybicki zum Aufstand in Süd- und Westpreussen, doch anfangs trotz der aussichtsreichen Verhältnisse ohne Erfolg; erst als der Zauber des Namens Kosciuszko, der es abgelehnt hatte, unter Napoleon zu dienen, missbraucht worden war, trat das Volk unter die Waffen.

Anfang November 1806 rückte der französische Vortrab unter Marschall Davoust in die Stadt Posen ein. Napoleon hatte vorher schon die polnischen Grossen dorthin beschieden. Gleich darauf, am 27. November, kam er selbst: ungeheurer Jubel begrüsste ihn. In den südpreussischen Städten wurden die Beamten sogleich verjagt. Eine Ausnahme machte der Netzedistrict, dessen Bewohner bei Preussen zu bleiben wünschten.

Mit gleichem Jubel wurde der am 19. December in Warschau einziehende französische Heerkaiser als „Befreier" begrüsst. Allein Napoleon hatte niemals ernstlich die Absicht, seine Stellung zu den Hauptmächten um Polens willen zu beeinträchtigen. Polen blieb für ihn ein untergeordnetes Werkzeug, ein Compensationsmittel und eine Quelle der Bereicherung für seine Generäle. Am 21. Juli 1807 wurde aus dem Preussen abgenommenen Theil Polens ein „Grossherzogthum Warschau" geschaffen, dessen Oberhaupt der König von Sachsen sein sollte; aber die ungeheuren Ansprüche, welche Napoleon

*) Ein königliches Edict vom 4. Juni 1793 bestimmt, dass kein adliges Gut in Südpreussen von Anderen als Adligen eigenthümlich besessen oder durch Kauf, Tausch, Schenkung oder auf irgend eine andere Art an Andere als wirklich Adlige übertragen werden könne. Würde ein Nichtadliger auf irgend eine Weise zum Besitz eines adeligen Gutes gelangen, so sollte er solches binnen Jahresfrist an einen Adligen verkaufen oder gewärtigen, dass solches auf seine Gefahr an einen qualificirten Besitzer gerichtlich verkauft werde. Nur mit landesherrlicher Concession kann ein Bürgerlicher ein einzelnes adliges Gut erwerben; generelle Concessionen zum Ankauf adliger Güter werden nicht ertheilt.

für diese leidige Wohlthat erhob, und die unaufhörlichen Wirren und Kriege, in welche er diese Missbildung von Staat verwickelte, liessen die ganze Einrichtung gar nicht zu voller Verwirklichung gelangen.

Die gesammte Verwaltung des Landes erhielt französischen Zuschnitt; Ausländern, unter denen man die Deutschen verstand, wurden alle Aemter verschlossen, Napoleon bestimmte die Einführung des seinen Namen tragenden Civilgesetzbuches, des französischen Handelsgesetzes und der französischen Gerichtsordnung, während alle anderen bürgerlichen Gesetze abgeschafft sein sollten. Am 22. Juli 1807 erliess Napoleon von Dresden aus ein „constitutionelles Statut des Herzogthums Warschau". In demselben wird die katholische Religion als die Staatsreligion declarirt, doch sollten alle übrigen Confessionen freie und öffentliche Religionsübung geniessen. Das ganze Herzogthum wird in 6 Diöcesen (1 Erzbisthum und 5 Bisthümer) eingetheilt. Die Leibeigenschaft wird aufgehoben; alle Bürger sollten vor dem Gesetze gleich sein. Die herzogliche Krone wird dem König von Sachsen und seinen Nachkommen nach der in dem sächsischen Hause eingeführten Erbfolge-Ordnung verliehen. Ihm zur Seite steht der aus 6 Ressortministern gebildete Staatsrath und der aus zwei Kammern (Senat und Landbotenkammer) bestehende Reichstag. Für die Kreise und Gemeinden werden Kreistage und Gemeindeversammlungen angeordnet. Die ersteren bestehen aus den Adligen des Kreises, die letzteren aus den nicht adligen Grundeigenthümern und anderen Bürgern, die das Recht haben, Mitglieder derselben zu sein. Die Kreistage und Gemeindeversammlungen werden vom Könige berufen, der auch die Gegenstände ihrer Verhandlungen bestimmt. Jeder Kreistag ernennt einen Landboten und schlägt Candidaten zu den Departements- und Kreisräthen, sowie zu den Friedensgerichten vor. Den Vorsitz in ihnen führt ein vom Könige ernannter Marschall. Sie sind in zehn Abtheilungen getheilt. Jede Abtheilung besteht aus Kreisen, die durch das Gebiet eines oder mehrerer Kreise von einander getrennt sind. Zwei Abtheilungen können nicht zu gleicher Zeit berufen werden. Die Gemeinde-Versammlungen ernennen die Gemeinde-Deputirten, welche letztere eine doppelte Liste der Candidaten zu den Municipal-Räthen vorschlagen. Das Recht, auf den Gemeindeversammlungen zu stimmen, haben alle nichtadligen Grundeigenthümer, ferner die Fabrikanten und Werk-

stätten-Vorsteher, die Kaufleute mit einem Waarenbestand von mindestens 10,000 fl. Werth, die Pfarrer und Vicare, alle diejenigen Künstler und Bürger, die sich durch Talente, Kenntnisse oder Verdienste auszeichnen, die Unteroffiziere und Soldaten, die nach erhaltenen Wunden oder mehreren mitgemachten Feldzügen ihre Entlassung erhalten haben, die Unteroffiziere und Soldaten im activen Dienste, welchen für ihr gutes Betragen eine Auszeichnung zu theil geworden ist, endlich die Offiziere aller Grade. Die Gemeinde-Versammlungen können nicht zugleich in dem ganzen Umfang eines Kreises berufen werden. Auf den Kreistagen und Gemeinde-Versammlungen darf keine Erörterung oder Berathschlagung über ein Gesuch statt haben. Sie sollen sich einzig mit der Wahl sowohl der Deputirten als der Candidaten beschäftigen. Das ganze Herzogthum zerfällt in sechs Departements. An der Spitze eines jeden steht ein Präfect, neben diesem ein Rath für die streitigen Angelegenheiten von 3—5 und einem allgemeinen Departementsrath von 16—24 Mitgliedern. Die Kreise werden von einem Unterpräfecten verwaltet, dem ein Kreisrath von 9—12 Mitgliedern zur Seite steht. Die Kreise zerfallen wieder in Municipalitäten mit einem Bürgermeister oder Präsidenten an der Spitze, dem ein Municipalrath von 10—30 Mitgliedern assistirt. Die Präfecten, Präfecturräthe, Unterpräfecten und Bürgermeister werden vom Könige direct, die Mitglieder der Departements-, Kreis- und Municipalräthe von demselben nach einer von den Kreistagen, bez. Gemeindeversammlungen aufgestellten doppelten Candidatenliste ernannt. Als bürgerliches Gesetzbuch wird der Code Napoleon eingeführt. Das Verfahren in Civil- und Strafsachen ist öffentlich. Für jeden Kreis gibt es ein Friedensgericht, für jedes Departement ein Civiltribunal erster Instanz, für je zwei Departements einen Criminal-Gerichtshof, für das ganze Herzogthum einen Appellationshof in Warschau, endlich einen aus dem Staatsrath und vier vom Könige ernannten Referendaren bestehenden Cassationshof. Die Gerichte sind unabhängig, der Absetzbarkeit der Richter sind durch das constitutionelle Statut selbstgezogene enge Grenzen gesteckt. Die bewaffnete Macht soll aus activen Truppen, einem stehenden Heere von 30,000 Mann und den Nationalgarden bestehen. Wer nicht Bürger des Herzogthums Warschau ist, kann in demselben kein geistliches, bürgerliches oder richterliches Amt bekleiden. Die Geschäftssprache der Behörden ist die polnische.

In Ergänzung der Constitutions-Urkunde wurde durch Decret vom 19. December 1807 ein allgemeines Bürgerrecht des Herzogthums Warschau errichtet und als Inhaber desselben folgende Kategorien benannt:

1) die im Herzogthum Warschau Geborenen,
2) die von Eltern, die Bürger des Herzogthums Warschau waren, Geborenen,
3) die Besitzer unbeweglichen Eigenthums im Herzogthum Warschau,
4) diejenigen Polen, die in den polnisch-italienischen und rheinischen Legionen oder in den kaiserlich französischen Armeen bis zum 1. Januar 1808 gedient haben, sowie alle diejenigen Bürger des Herzogthums Warschau, die in der französischen Armee dienen oder künftig dienen werden,
5) alle Diejenigen, die seit der Zeit der letzten Formirung der Nationalarmee im Jahre 1806 in den Kriegsdienst getreten sind und sich noch in demselben befinden oder ihn wegen Wunden, Verkrüppelung oder verlorener Gesundheit haben verlassen müssen,
6) wer in Folge der Beschlüsse der regierenden Commission ein bürgerliches Amt verwaltet hat, endlich
7) Jeder, der seit 10 Jahren im Lande wohnt und der polnischen Sprache mächtig ist.

Ausserdem sollte man dieses allgemeine Bürgerrecht durch königliche Verleihung erlangen können. Namentlich sollten hiebei solche Ausländer berücksichtigt werden, die sich um das Land verdient gemacht, ihm ihre Talente und Erfindungen gewidmet oder bedeutende Anlagen gemacht haben und seit einem Jahre im Lande wohnhaft sind.

Zur Ausführung des in die Verhältnisse besonders des platten Landes tief einschneidenden Artikels 4 der Constitutionsurkunde vom 22. Juli 1807, betreffend die Aufhebung der Leibeigenschaft, wurde durch Erlass vom 21. December 1807 bestimmt, dass jeder Ackersmann und Tagelöhner, der nicht zufolge einer früheren, freiwillig getroffenen Uebereinkunft ein Eigenthumsrecht auf immer oder auf gewisse Jahre besitze, seinen bisherigen Wohnort ungehindert verlassen und sich im Umfange des Herzogthums Warschau niederlassen könne, wo es ihm beliebe. Jedoch ist er

verpflichtet, sich vorher bei dem Grundherrn und der vorgesetzten Behörde zu melden, welche letztere von den in ihrem Kreise Abgegangenen und Angenommenen der höheren Behörde Bericht zu erstatten hat. Das dem Erbherrn zugehörige Grundeigenthum hat derjenige Landmann, der seinen Wohnort verlassen will, dem ersteren zurückzuerstatten, wobei ferner zu bemerken, dass alle andern Forderungen, die der Erbherr etwa an den Bauer zu haben glaubt, nur vor Gericht geltend gemacht werden können, der Erbherr aber in keinem Falle von irgend einem Retentionsrecht Gebrauch machen darf. Besonders dazu ermächtigte Gerichtspersonen haben endlich alle Contracte, welche Landleute mit ihrem bisherigen oder einem neuen Erbherrn freiwillig eingehen, zu überwachen und aufzunehmen.

Wie der vorstehende, so betrafen die meisten der in der Folgezeit ausgegangenen Erlasse die Ergänzung und Ausführung der Constitution. Am 19. Dezember 1807 erfolgte die Eintheilung des Landes in die sechs Departements Warschau, Kalisch, Posen, Bromberg, Plock und Lomza, mit 60 Kreisen und 64 Gemeindebezirken, welche Landeseintheilungs-Verordnung nur durch Umänderung einiger weniger Kreishauptstädte eine nachträgliche Aenderung erfuhr.

Am 7. und 10. Februar erfolgte alsdann die Verordnung über die Organisation der Verwaltungsbehörden in den Departements und Kreisen und über die der Municipalitäten in Warschau, Posen, Thorn und Kalisch. An der Spitze eines jeden Departements steht der Präfect, unter Leitung des Ministers des Innern, mit der Verpflichtung, bei eigener Verantwortung die Befehle eines jeden Ministers zu vollstrecken und darüber Bericht abzustatten. Er ist die eigentliche Mittelsperson zwischen Regierung und Bezirken und hat als solche die Gesetze und Verordnungen der Regierung bekannt zu machen, während er andererseits derselben die Bitten und Bedürfnisse der Einsassen seines Departements vorträgt. Ihm untersteht als höchstem Beamten des Departements Alles mit Ausnahme der Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit und der Militär-Verwaltung. So hat der Präfect insonderheit auch die Aufsicht über die Finanzen, über den Erziehungs-Aufsichtsrath, über die Departements-Postadministration, über die Intendantur der Nationalgüter und Forsten und über die Polizei. Ausser diesen allgemeinen Aufsichtspflichten hat der Präfect auch folgende Amtspflichten, die ihm zur

unmittelbaren Ausübung unter der Leitung des Ministers des Innern übertragen sind: Entwurf und Ausführung der passendsten Ländereintheilung, Einführung und Erhaltung einer wirksamen Administration, die Anlegung statistischer Tabellen, die Aufsicht über die Beobachtung der die politischen Versammlungen betreffenden Gesetze, die Aufsicht über die Landwirthschaft, Anlegung der Kataster, über die Fischerei und Jagd und über alle gewerblichen Anlagen, über das Bauwesen, öffentliche Anstalten und über die Medicinal-Polizei. Dem Präfekten zur Seite stehen die Präfecturräthe, kollegialische Magistraturen, welche über Administrationsstreitigkeiten erkennen und entscheiden. Das Plenum desselben besteht aus drei Mitgliedern; den Vorsitz bei den Sitzungen, welche, wenn nöthig, täglich stattfinden, führt der erste Rath nach der Ordnung der Ernennung, im Falle der Anwesenheit des Präfecten dieser. Zu den vor das Forum des Präfecturraths gehörenden Administrationsstreitigkeiten sind unter andern zu rechnen: Bitten von Privatpersonen um Erleichterung von Abgaben und Lasten, Streitigkeiten zwischen der Verwaltung und den Unternehmern öffentlicher Arbeiten, Gesuche und Streitigkeiten über Vergütigungen und Entschädigungen bei Expropriationen u. a. m. Der Präfecturrath vertritt endlich den Departementsrath bei ganz schleunigen Fällen, welche eine Zusammenberufung des letzteren nicht mehr ermöglichen lassen.

Dieser, der Departementsrath, bewirkt die Vertheilung aller öffentlichen vom Reichstag beschlossenen Lasten auf die Kreise. Er beräth über das Beste und die Bedürfnisse des Departements und ist gewissermassen controlirende Behörde des Präfecten, insofern er diesem die Rechnungslegung über Verwaltung ausgesetzter Fonds abnimmt und Beschwerden über bemerkte Fehler und Unregelmässigkeiten in dem Verfahren des Präfecten dem Minister des Innern zur Anzeige zu bringen hat. Die ordentliche Versammlung des Departementsraths findet ohne vorhergegangene Berufung jährlich am 1. Februar auf 15 Tage statt, ausserordentlich abzuhaltende Versammlungen werden von dem Minister des Innern berufen.

Der Unterpräfect endlich hat im Umfange seines Kreises, unter Leitung des Präfecten dieselben Pflichten zu erfüllen, die dem Präfecten in dem ganzen Departement auferlegt sind. Ihm zur Seite steht der Kreisrath, in einem conformen Verhältniss zum Kreise, wie der Departementsrath zum Departement stehend. Diesem letzteren hat der Kreisrath sein Gutachten über das Wohl und

Wehe des Kreises einzusenden, zur Vertheilung von Lasten die bedingenden Unterlagen abzuliefern und über Fehler und Unregelmässigkeiten im Verfahren des Unter-Präfecten geführte Beschwerden an den Minister des Innern, zu Händen des Präfecten, abzusenden. Am zweiten Januar versammelt er sich auf 10 Tage zu ordentlicher Sitzung, zu ausserordentlichen auf jedesmalige Zusammenberufung des Präfecten.

Eine besondere Organisation wurde, wie oben erwähnt, den Städten Warschau, Posen, Thorn und Kalisch zu Theil, insofern diese besondere Municipalitäten ausmachen sollten, an deren Spitze die Bürgermeister, Municipal-Präsidenten genannt, standen, welche die städtische Verwaltung unter der unmittelbaren Leitung ihrer Departements-Präfecten zu besorgen hatten. Zur Unterstützung der Präsidenten sollen ihnen in Kalisch und Thorn zwei, in Posen drei, in Warschau fünf Beisitzer zugeordnet werden, deren Ernennung dem Minister des Innern zusteht. Abnahme der Rechnungslegung, Berathungen über die Bedürfnisse der Städte, Vorschläge über Lasten und Abgabenvertheilung in denselben, Repartirung städtischer Nutzungen, Festsetzung des Etats u. s. w. sind die Befugnisse des zu diesem Zwecke am 1. December auf sechs Tage versammelten Municipalrathes, der, ebenfalls ohne vorgängige Berufung, am 1. April und 1. October zur Berathung über die zur Erhaltung des Municipal-Eigenthums nöthigen Arbeiten u. s. w. Sitzungen abhält. Neben diesen ordentlichen finden ausserordentliche Sitzungen des Municipalrathes auf Aufruf des Municipalpräsidenten statt, zu welchem dieser vom Präfecten ermächtigt sein muss.

An diese vorstehenden Verordnungen schloss sich am 23. Februar desselben Jahres die über die Verfassung der Städte und Dörfer. Der Bürgermeister der Stadt und der Voigt des Dorfes stehen unter Leitung und Aufsicht des Unter-Präfecten des Kreises, mit Ausnahme der Bürgermeister der Departements-Städte, welche direct dem Präfecten unterstehen. Die Bürgermeister ernennt der König; der Präfect auf des Unterpräfecten Gutachten die Dorf-Voigte, deren Ernennung der Bestätigung des Ministers des Inneren unterliegt. Der Voigt, welcher zugleich mehrere Gemeinden verwalten kann, ist berechtigt, sich mit Genehmigung des Unterpräfecten einen anderen, einen Schulzen zu substituiren, für welchen er jedoch, wie für sich selbst, verantwortlich ist. Dem Bürgermeister wird, je

nach Bedürfniss des Orts, eine Anzahl Beisitzer zur Unterstützung beigeordnet, welche der Präfect auf das Gutachten des Unterpräfecten ernennt und dem Minister des Innern zur Bestätigung vorlegt. Der Präfect ernennt ferner den Rath der Städte und Dörfer, dessen Anzahl je nach der Grösse der Ortschaften eine grössere oder geringere ist.

Gleichzeitig mit dem „Code Napoleon", nämlich vom 1. Mai 1809 ab, sollte laut Verordnung vom 24. März desselben Jahres auch das französische Handelsgesetzbuch in Kraft treten. An demselben Tage wurde auch ein „Allgemeines Gesetz über die im Herzogthum Warschau zu erhebenden Abgaben" erlassen. In demselben sind alle „bestimmten und unbestimmten" Abgaben, welche bisher im Herzogthum Warschau bestanden, beibehalten. Zu diesen „bestimmten Abgaben" gehören die Ofiara, d. i. die Steuer des 24. Groschens von den adeligen Gütern, die Steuer von den geistlichen Gütern, die feststehende Contribution oder Grundsteuer mehrerer im Bromberger Departement gelegener Kreise, das Rauchfanggeld von den Städten und Dörfern, die Hufengelder, das *subsidium charitativum*, der Mühlen-Canon, die Procente und Competenzen von den vom Könige von Preussen verschenkten Gütern und die Kwarariane oder Viertelsteuer. Von den „unbestimmten Abgaben" werden beibehalten die Zoll-Einkünfte, die Accise in den Städten, die Abgabe vom Schlachten, die Consumtions-Abgaben und die Tranksteuer in den Städten, die Stempelsteuer, die Abgabe von den Getränken auf den Dörfern und das Kopfgeld von den Miethern.

Ausserdem wurden bestimmt die Aufbringung von über 4 Millionen polnischen Gulden von allen erbherrschaftlichen Landbesitzungen und den geistlichen Gütern, eine Patent-Abgabe von den Gewerbetreibenden, eine persönliche Steuer behufs des Festungsbaues, eine Abgabe vom Schlachten des Koscherfleisches, eine Abgabe in Naturalien zur Erhaltung des National-Kriegsheeres und eine Erhöhung des Rauchfanggeldes.

Alle diese und später beschlossene Abgaben wurden durch Erlass vom 14. Juni 1810 auch auf die durch den Wiener Tractat an das Herzogthum Warschau abgetretenen Provinzen ausgedehnt. desgl. auch die Einführung des Civil- und Handelsgesetzbuches durch Erlass vom 9. Juni 1810.

Der Eigenschaft des Präfecten als Leiter der Departements-

Medicinal-Polizei haben wir schon oben Erwähnung gethan. Diese selbst erfuhr in ihrer Ausdehnung auf das ganze Herzogthum insofern eine Aenderung, als die Verwaltung derselben dem Ressort des Polizeiministers entzogen und durch Erlass vom 19. September 1809 dem Minister des Innern übertragen wurde. Diese Medicinal-Polizei hat die Aufsicht über alle die, welche sich mit der practischen Ausübung der Heilkunde befassen und über alle Heilanstalten und hat ferner zur Verhütung und Beseitigung von Epidemien Vorschläge zu machen und Vorkehrungen zu treffen. Letzterem Zwecke vornehmlich hat die Einrichtung eines Ober-Medicinalraths für das ganze Herzogthum Warschau zu dienen, welcher seinen Sitz in Warschau hat und sich, unter der obersten Leitung des Ministers des Innern stehend, aus einem Präsidenten, vier Mitgliedern, welche Doctoren der Medicin sein müssen, aus einem Chirurgen und einem Apotheker als Beisitzern zusammensetzt.

Die Koscherfleisch-Abgabe der Einwohner jüdischer Confession, deren wir schon Erwähnung gethan, wurde durch Erlass vom 10. Mai 1810 auch auf die von Oestreich erworbenen Landestheile ausgedehnt, in denen auch die jüdische Familienabgabe, welche durch das Patent der österreichischen Regierung, Wien, 20 August 1806, eingeführt worden, für die Zukunft beibehalten wurde, mit der Bestimmung, als Tilgungsfonds der Synagogen-Schulden in der neuen Provinz zu dienen. In Betreff der Einwohner jüdischer Confession wurden ferner folgende wichtige Bestimmungen erlassen. In seinen Motiven von dem Gesichtspunkte ausgehend, dass die Juden „zu dem edlen Berufe des Kriegers untauglich“ seien und ihnen „die wichtige Angelegenheit der Landes-Vertheidigung noch nicht uneingeschränkt anvertraut werden könne“, decretirt ein Erlass vom 29. Januar 1812 die Befreiung der Juden von der Militär-Conscription gegen Erlegung einer Geldsumme. Unter der Erlaubniss zur Entrichtung einer jährlichen Zahlung von 700,000 poln. Gulden, „welche die alttestamentarischen Einwohner des Herzogthums Warschau an den Schatz desselben abführen zu wollen sich freiwillig erklärt haben“, bestimmt der Erlass, dass die Juden, als von dem Conscriptions-Gesetze ausgeschlossen, zum Loosen und zum Dienste in der Linien-Armee nicht mehr herangezogen werden sollen.

Von zwei Erlassen endlich, datirt vom 30. October 1812, untersagt der eine den Juden die Verfertigung und den Verkauf

von Getränken, während der andere die Einwanderung ausländischer Juden beschränkt.

Der Begünstigungen, welche ein Decret vom 20. März 1809 für die ins Land einwandernden Ausländer ausspricht, soll nur derjenige Jude theilhaftig werden, welcher ein Reinvermögen von 60,000 poln. Gulden nachweist und

1) entweder eine Fabrikanstalt (excl. Getränkefabrikation) oder en gros-Handlung zu errichten beabsichtigt oder durch Atteste den Nachweis führt, dass er sich den Wissenschaften gewidmet;
2) polnisch oder französisch oder deutsch lesen und schreiben kann;
3) sich verpflichtet, die Kinder vom 7. Jahre an in die öffentlichen Schulen zu schicken und
4) keine der dem alttestamentarischen Volk noch immer eigene äussere Abzeichen zu tragen verspricht.

Ausser dieser Klasse sollen nur solche Juden fernerhin aufgenommen werden, welche wenigstens 300 poln. Gulden an Vermögen nachweisen und ausserdem vor einer aus vereideten Sachverständigen bestehenden Commission darthun, dass sie eines der folgenden Handwerke der Gerber, Riemer, Sattler, Tuchmacher, Färber, Tuchscheerer, Leinweber, Bergleute, Schmiede, Messerschmiede, Büchsenmacher, Tischler, Rademacher oder Stellmacher erlernt haben und sich verbindlich machen, dasselbe wenigstens 5 Jahre, von ihrer Ankunft im Lande an gerechnet, bei Strafe der Zurückweisung über die Grenze, zu treiben.

Ein Erlass vom 9. Juni 1810 ordnete die Münzverhältnisse des Landes und nahm als Grundlage den preussischen Münzfuss an.

Alle diese Verordnungen und Erlasse würden einen ungeheuren Fortschritt bedeutet haben, wenn sie nicht thatsächlich nur auf dem Papier zu Recht bestanden hätten. So aber widerstrebte naturgemäss besonders der Adel, dessen ganze politische und sociale Machtstellung allerdings aufs schwerste durch die Einführung gefährdet worden wäre, allen diesen Neueinführungen. Nirgends vermochten sich die neuen öffentlichen Behörden Ansehen und Geltung zu verschaffen, ein Umstand, der natürlich die Erhöhung der öffentlichen Unsicherheit herbeiführen musste. „Das Land ward ein Sammelplatz von Gaunern, die weit und breit sich auf Beute herumtrieben und besonders in den kleinen Städten ihren sicheren Aufenthalt

nahmen, ihre Niederlage hatten. In mancher kleinen Stadt stand der Bürgermeister, der Handhaber der Polizei, im Einverständniss mit verbrecherischem Gesindel. Wohl erlaubte die durch das französische Gesetz verkündete Aufhebung der Unfreiheit den Bauern die Einwanderung in die Stadt; indessen kam es doch eben nicht zu einer solchen Umgestaltung, wie sie in Wort und Geist der französischen Gesetze lag. In der Wirklichkeit trat vielmehr das meiste zurück in das alte Geleis, brachte Napoleon keine Ideen, sondern Kampf und Elend. Das Land wurde als Kriegsdepot behandelt. Für Hebung der Gewerbe und des Handels geschah nichts. Fabriken und Manufacturen, um deren Anlegung die preussische Regierung bemüht gewesen war, gingen wieder ein. Die Continentalsperre machte den Danzigern Handelsgeschäfte, die sie bis dahin mit Posenern zu gegenseitigem Nutzen geführt hatten, unmöglich. Geld und Lieferungen und Mannschaft sollten die Städte hergeben; die Steuern wuchsen und schwere Kriegslasten fielen auf die Bürger. Aller Verkehr im Lande lag darnieder; Chausseen waren nirgends vorhanden, die Strassen und Wege im höchsten Grade erbärmlich, Wohn- und Wirthschaftsgebäude in den Dörfern von so elender Bauart und Beschaffenheit, dass selbst das Wohnhaus des Gutsherrn mitunter kaum 20 Thaler mehr werth war. Auf den Dörfern und Vorwerken lebte, trotz des fruchtbaren Bodens, eine elende, hungerleidende, verkommene, in den kleinen Städten eine noch mehr demoralisirte Bevölkerung. Die Kirchen, nur von Fachwerk gebaut, waren zum grössten Theil verfallen, die Geistlichen auf dem Lande ungebildet, roh und verwildert. Schulen gab es meist nur in deutschen, nur wenige in polnischen Dörfern“.

Noch einmal hoben sich die Erwartungen der Polen, als der Entscheidungskrieg mit Russland begann. Am 28. Juni 1812 bildete der Landtag eine Conföderation, ein neues Polen ausrufend; aber mit dem Missgeschick und dem Untergang Napoleons verschwand auch diese unnatürliche Schöpfung seiner Willkür und zeitweiligen Uebermacht. Die Bestimmung über Polen bildete eine der wesentlichsten Aufgaben des Wiener Congresses. Den sehr weitreichenden Absichten des Kaisers Alexander für eine eingeschränkte Wiederherstellung Polens sowie dem Wunsch Preussens, nicht wieder an dem polnischen Besitz betheiligt zu werden, traten alle maassgebenden Mächte entgegen, und gerade Frankreich, dem

die öffentliche Meinung jederzeit übertriebenermaassen ein theilnehmendes Interesse für Polen zuschrieb, wirkte zumeist auf diejenige Entscheidung ein, welche man bisweilen die vierte Theilung Polens genannt hat.

Zu dem an Preussen zurückfallenden Gebiet gehörten die Kreise Michelau und Kulm nebst der Stadt Thorn, der im Tilsiter Frieden abgetretene Theil des Netzedistricts, ein unbedeutender, an das Thorner Gebiet stossender Theil des ehemaligen neuostpreussischen Kammerdepartements Plock und endlich von dem ehemaligen Südpreussen das Kammerdepartement Posen mit Ausschluss eines Theils der Kreise Powidz und Peisern, so wie der auf der linken Seite der Prosna gelegene Theil des Departements Kalisch mit Ausnahme der Stadt und des gleichnamigen Kreises. Durch das Besitznahme-Patent vom 15. Mai 1815 wurden von dem Gebiete die Kreise Kulm und Michelau nebst Thorn, so wie der wieder erworbene Theil des ehemaligen Neuostpreussens und ein Landstrich aus dem vormals südpreussischen Departement Posen auf dem linken Weichselufer, der Stadt Thorn gegenüber, der Provinz Westpreussen zugelegt, die übrigen Ländertheile aber, denen von Westpreussen noch die Kreise Deutsch-Crone und Camin als Theile des ehemaligen Netzedistricts hinzugefügt werden sollten, — was jedoch in Folge Cabinets'-Ordre vom 13. September 1815 unterblieb — zum Grossherzogthum Posen vereinigt. Der Titel eines Grossherzogs von Posen wurde in die königliche Titulatur aufgenommen und das der neuen Provinz verliehene Wappen — der schwarze Adler mit einem Brustschilde, auf welchem sich als das alte grosspolnische Wappen der weisse Adler in rothem Felde befand — dem preussischen Wappen einverleibt. An die Spitze der Verwaltung der Provinz berief der König mit dem Titel eines Statthalters den Fürsten Anton Radzivil, den Gemahl der Prinzessin Louise von Preussen, der Tochter des Prinzen Ferdinand, jüngsten Bruders Friedrichs des Grossen. Es war und sollte diese Ernennung ein Zugeständniss an das National-Polenthum sein, wenn schon die weiteren Folgerungen, welche die Polen späterhin aus dem Wortlaut des königlichen Besitznahmepatents für ihre Ansprüche entnehmen zu dürfen glaubten, bei näherer Prüfung der Urkunde sich als unberechtigte erweisen*). Wir lassen

*) Auch auf die in der Wiener Schlussacte vom 9. und 15. Juni den Polen, wie sie vorgaben, verbrieften Rechte beriefen sich späterhin die polnischen

hier den Wortlaut derselben und die gleichzeitig mit ihr erlassene Proclamation an die Einwohner des Grossherzogthums Posen folgen:

Agitatoren. Da im Jahre 1813/14 aber Polen als ein den Alliirten feindliches Land mit den Waffen erobert worden war, so stand bei der definitiven Feststellung der europäischen Verhältnisse auf dem Congress zu Wien den contrahirenden Mächten unzweifelhaft das Recht zu, über diese Eroberung frei zu disponiren. Nachdem bereits der englische Gesandte Lord Castlereagh in einer Note vom October 1814 ausgesprochen hatte, dass er nicht begreife, warum Preussen nicht auf Kosten eines Feindes schadlos gehalten werden solle, der nach Principien des Völkerrechts die Gesammtheit seiner politischen Rechte eingebüsst habe, der französische Gesandte Fürst Talleyrand aber in einer Note vom 19. December 1814 erklärt hatte, die polnische Frage sei nur eine einfache Angelegenheit der Theilung und der Grenzbestimmungen, welche die dabei interessirten Staaten unter sich abzumachen hätten, da die polnische Frage für Frankreich und für Europa überhaupt nur geringes Gewicht habe, so beschlossen die contrahirenden Mächte Russland, Oesterreich und Preussen, als Entschädigung für ihre 1813/14 gebrachten Kriegsopfer jedem, speciell Preussen, einen Theil des polnischen Landes zuzuerkennen, indem man von der Nothwendigkeit überzeugt war, der preussischen Monarchie zur Herstellung des nothwendigen politischen Gleichgewichtes eine Restitution bis auf ihren Territorialbestand vom Jahre 1805 zu gewähren. Am 31. December 1814 vereinigten sich die sämmtlichen contrahirenden Grossmächte zu dem Beschluss einer Theilung der eroberten polnischen Lande zwischen Russland, Oesterreich und Preussen, mit der ausgesprochenen Absicht, dass die Nationalität der Polen geschont und erhalten werden möge. Auf Grund dieser Verhandlungen wurde in der Congress-Hauptacte vom 9. Juni 1815 bestimmt:

> „Die Polen, Unterthanen von Russland, Oesterreich und Preussen, werden eine Repräsentation und nationale Institutionen erhalten, geordnet nach derjenigen Art der politischen Existenz, welche jede der Regierungen, der sie angehören, ihnen zu **bewilligen für nützlich und angemessen erachten wird**".

Also es war dem freien Belieben der Theilungsmächte überlassen, die Art und Weise dieser Institutionen zu bestimmen. In gleicher Weise wird die Behauptung, dass den Polen eine besondere territoriale Berechtigung zuerkannt sei, durch die Art. 23 und 24 der Wiener Schlussacte völlig widerlegt. Art. 23 lautet:

> „Nachdem S. M. der König von Preussen in Folge des letzten Krieges wieder in Besitz mehrerer Provinzen und Territorien getreten ist, welche durch den Frieden von Tilsit cedirt waren, so wird durch den gegenwärtigen Artikel anerkannt und erklärt, dass S. M., Seine Erben und Nachfolger die folgenden Länder aufs neue in voller Souverainetät und als volles Eigenthum, wie zuvor, besitzen werden, nämlich etc."

Im Art. 24 aber heisst es:

> „Seine Majestät der König von Preussen wird in Deutschland diesseits des Rheines mit Seiner Monarchie vereinigen, um durch Sie und Ihre Nachfolger als vollkommenes Eigenthum und in voller Souverainetät besessen zu werden, nämlich etc."

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc. etc.

Vermöge der mit den am Congresse zu Wien theilnehmenden Mächten geschlossenen Uebereinkunft, sind mehrere Unserer früheren polnischen Besitzungen zu Unseren Staaten zurückgekehrt. Diese Besitzungen bestehen in dem zum Herzogthume Warschau gekommenen Theile der Preussischen Erwerbungen vom Jahre 1772, der Stadt Thorn mit einem für dieselbe neu bestimmten Gebiete; in dem jetzigen Departement Posen, mit Ausnahme eines Theils des Powitzschen und des Peyserschen Kreises; und in dem bis an den Fluss Prosna belegenen Theile des Kalischer Departements, mit Ausschluss der Stadt und des Kreises dieses Namens.

Von diesen Landschaften kehrt der Culmsche und Michelausche Kreis in den Grenzen von 1772, ferner die Stadt Thorn, nebst ihrem neu bestimmten Gebiete, zu Unserer Provinz Westpreussen zurück, zu welcher auch, wegen des Strom-Baues, das linke Weichsel-Ufer, jedoch blos mit den unmittelbar an den Strom grenzenden, oder in dessen Niederungen befindlichen Ortschaften gelegt wird.

Dagegen vereinigen Wir die übrigen Landschaften, welchen Wir von Westpreussen den jetzigen Cronschen und den Caminschen Kreis als ehemalige Theile des Netzdistrikts hinzufügen, zu einer besonderen Provinz, und werden dieselbe unter dem Namen des Grossherzogthums Posen besitzen; nehmen auch den Titel eines Grossherzogs von Posen in Unseren königlichen Titel, und das Wappen der Provinz in das Wappen Unseres Königreiches auf.

Wenn die Polen aber auch noch daraus ein Recht auf das abgesonderte territoriale Bestehen der Provinz Posen herleiteten, dass im Art. 1 des zwischen Russland und Preussen geschlossenen Tractats vom 3. Mai 1815 ausgesprochen ist, „dass die in jenem Artikel näher bezeichneten, polnischen Landestheile unter dem Titel Grossherzogthum Posen an Preussen fallen sollen, demzufolge aber S. M. der König von Preussen den Titel eines Grossherzogs von Posen erhalten und angenommen habe“, so ist dies abermals ein grosser Irrthum: denn so wie König Friedrich Wilhelm III. mit der Erwerbung sächsischer, thüringischer, westfälischer u. a. Lande auch die Titel eines „Herzogs zu Sachsen“ u. s. w. angenommen hat, ohne dass es jemals einer dieser quaestionirten Provinzen in den Sinn gekommen wäre, noch je kommen wird, hieraus das Recht herleiten zu wollen, „mit der preussischen Monarchie nur durch Personal-Union verbunden zu sein und demzufolge als besondere Provinzen mit besonderen Rechten und besonderer Verfassung bestehen zu müssen“, hat der König auch den Titel eines „Grossherzogs von Posen“ angenommen.

Indem Wir Unserem General-Lieutenant von Thümen den Befehl gegeben haben, den an Uns zurückgefallenen Theil Unserer früheren polnischen Provinzen mit Unseren Truppen zu besetzen, haben Wir ihm zugleich aufgetragen, denselben in Gemeinschaft mit Unserem zum Ober-Präsidenten des Grossherzogthums Posen ernannten wirklichen Geheimen Rathe von Zerboni di Sposetti förmlich in Besitz zu nehmen.

Da die Zeitumstände es nicht gestatten, dass Wir die Erbhuldigung persönlich empfangen, so haben Wir zur Annahme derselben den zu unserem Statthalter im Grossherzogthume Posen ernannten Herrn Fürsten Anton Radziwill Liebden ausersehen, und ihn bevollmächtiget, in Unserem Namen die deshalb nöthigen Verfügungen zu treffen.

Des zu Urkund haben Wir dieses Patent eigenhändig vollzogen und mit Beidrückung Unseres Königlichen Insiegels bekräftigen lassen.

Geschehen zu Wien den 15. Mai 1815.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Fürst Hardenberg.

Einwohner des Grossherzogthums Posen!

Indem Ich durch Mein Besitznahme-Patent vom heutigen Tage den Theil der ursprünglich zu Preussen gehörigen, an Meine Staaten zurückgefallenen Distrikt des bisherigen Herzogthums Warschau in seine uralten Verhältnisse zurückgeführt habe, bin Ich bedacht gewesen, auch Eure Verhältnisse festzusetzen. Auch Ihr habt ein Vaterland, und mit ihm einen Beweis Meiner Achtung für Eure Anhänglichkeit an dasselbe erhalten. Ihr werdet Meiner Monarchie einverleibt, ohne Eure Nationalität verleugnen zu dürfen. Ihr werdet an der Constitution Theil nehmen, welche Ich Meinen getreuen Unterthanen zu gewähren beabsichtige, und Ihr werdet wie die übrigen Provinzen Meines Reichs eine provinzielle Verfassung erhalten.

Eure Religion soll aufrecht erhalten und zu einer standesmässigen Dotirung ihrer Diener gewirkt werden. Eure persönlichen Rechte und Euer Eigenthum kehren wieder unter den Schutz der Gesetze zurück, zu deren Berathung Ihr künftig zugezogen werden sollet.

Eure Sprache soll neben der deutschen in allen öffentlichen

Verhandlungen gebraucht werden, und jedem unter Euch soll nach Maassgabe seiner Fähigkeiten der Zutritt zu den öffentlichen Aemtern des Grossherzogthums, so wie zu allen Aemtern, Ehren und Würden Meines Reichs offen stehen.

Mein unter Euch geborner Statthalter wird bei Euch residiren. Er wird Mich mit Euren Wünschen und Bedürfnissen, und Euch mit den Absichten Meiner Regierung bekannt machen.

Euer Mitbürger, Mein Ober-Präsident, wird das Grossherzogthum nach den von Mir erhaltenen Anweisungen organisiren und bis zur vollendeten Organisation in allen Zweigen verwalten. Er wird bei dieser Gelegenheit von den sich unter Euch gebildeten Geschäftsmännern den Gebrauch machen, zu dem sie ihre Kenntnisse und Euer Vertrauen eignen. Nach vollendeter Organisation werden die allgemein vorgeschriebenen Ressort-Verhältnisse eintreten.

Es ist Mein ernstlicher Wille, dass das Vergangene einer völligen Vergessenheit übergeben werde. Meine ausschliessliche Sorgfalt gehört der Zukunft. In ihr hoffe Ich die Mittel zu finden, das über seine Kräfte angestrengte, tief erschöpfte Land noch einmal auf den Weg zu seinem Wohlstande zurück zu führen.

Wichtige Erfahrungen haben Euch gereift. Ich hoffe auf Eure Anerkennung rechnen zu dürfen.

Gegeben zu Wien den 15. Mai 1815.

Friedrich Wilhelm.

Fürst Hardenberg.

Am 28. Mai rückten die zur Besitznahme des Grossherzogthums Posen bestimmten preussischen Truppen in der Stadt Posen ein. Eine Deputation, bestehend aus dem Minister von Breza, dem Kammerherrn von Potworowski, dem Stolnik von Sokolnicki, dem Dompropst von Miaskowski, dem Municipal-Präsidenten Stefanski und dem Kaufmann Queisser, hatte sich vorher nach Berlin begeben, um die neuerworbene Provinz der Huld des Königs zu empfehlen, und fand sowohl bei diesem, als auch dem neuernannten Statthalter Fürsten Anton Radzivil und dem Staatskanzler Fürsten Hardenberg die freundlichste Aufnahme. Gleichzeitig waren Abgesandte der Stadt Posen nach Bythin hinausgezogen, wo das Hauptquartier des commandirenden Generals von Thümen war. Consistorialrath Bornemann begrüsste den General in einer Anrede und empfahl die Stadt der Huld des Königs. Gegen Mittag langten die Truppen vor der Stadt an, wo sie der bisherige kais. russische

Stadtcommandant Oberst Nikoleff empfing. Am Eingang der Vorstadt wurde der commandirende General durch die städtischen Behörden bewillkommt. Durch die blumenbestreuten Strassen ging der Zug bis auf den Markt, wo der General die Truppen vorbeimarschiren liess. Sodann begab er sich in das für ihn bestimmte Quartier im Gurowskischen (jetzt Dzialinskischen) Palais gegenüber der Hauptwache. Hier hatten die städtischen Behörden ein Festmahl vorbereitet, an dem sämmtliche Notabilitäten der Stadt theilnahmen. Abends war Festvorstellung im Theater.

Am 1. Juni folgte der neuernannte Oberpräsident der Provinz von Zerboni di Sposetti nach. Am 8. Juni erfolgte die feierliche Civilbesitznahme der Stadt. Mit Tagesanbruch kündete das Geläute aller Glocken die Festlichkeit des Tages. Vom Rathhause ertönte Musik. Um 8 Uhr versammelten sich alle in Posen befindlichen Preussen in der Wohnung des commandirenden Generals. Nach 8 Uhr erschien das gesammte Tribunal, der hohe Adel und viele angesehene Einwohner der Stadt. Eine grosse Volksmenge harrte vor dem Palais, überall prangte die schwarze Cokarde, ganz Posen war auf den Beinen. Gegen 9 Uhr übergaben die königlichen Commissare, General von Thümen und Oberpräsident von Zerboni den neuernannten preussischen Beamten die preussischen Adler, welche in der Stadt aufgestellt werden sollten. In feierlichem Aufzug begaben sich die im Gurowskischen Palais Versammelten vorerst nach dem Rathhause, wo die städtischen Behörden Aufstellung genommen hatten. Beim Herannahen des Zuges nahm der Stadtpräsident den polnischen Adler vom Rathhause ab und trug ihn den preussischen Commissaren entgegen. Hierauf wurde die Besitznahme öffentlich proclamirt. Zuerst verlas der Stadtsecretär Sobolewski in polnischer Sprache nacheinander die Entsagungsacte des Königs von Sachsen, das Besitzergreifungspatent und den königlichen Aufruf an die Einwohner des Grossherzogthums; dasselbe that Assessor Fürstenberg in deutscher Sprache. Hierauf übergaben die Commissare dem Stadtpräsidenten den königlich preussischen Adler des Grossherzogthums Posen — es ist der preussische schwarze Adler mit dem weissen polnischen Adler im rothen Felde in der Mitte — der ihn unter dem Donner der Kanonen und dem Jubelruf der Menge aufrichtete, während der polnische Adler unter militärischen Honneurs in das Palais des Gouverneurs gebracht wurde. Dann folgte eine Ansprache des

Stadtpräsidenten-Stellvertreters Batkowski, die der Oberpräsident erwiderte. Sodann bewegte sich der Festzug nach dem grossen Hofe der Präfectur (jetzigen Regierungsgebäudes), wo unter den gleichen Formalitäten die Abnahme des polnischen und die Aufstellung des preussischen Adlers vor sich ging. Das Gleiche geschah an allen Thoren und bei allen Behörden der Stadt. Es folgte ein feierliches Hochamt in der Domkirche. Als besonders ergreifend wird hierbei der Moment geschildert, als sich nach beendigtem Hochamt das grosse Portal gegenüber dem Hochaltar öffnete und der greise ehrwürdige Erzbischof in vollem festlichen Ornate, mit Bischofmütze und Stab, einfach und würdevoll, „gleich den heiligen Vätern der Kirche in den ersten Jahrhunderten des Christenthums, begleitet von einer zahlreichen Geistlichkeit, die lange Kirche herauf zum Hochaltar schritt, hier auf seine Knie fiel und sein Silberhaupt betend beugte für Friedrich Wilhelm den Gerechten und dann, unter dem Donner des groben Geschützes und Gewehrfeuers, das *Te Deum laudamus* anstimmte. Ein erhabener Anblick! Gottes Sonne warf ihre leuchtenden Strahlen prophetisch auf die betenden Menschen, denn sie dankten ihm für einen guten König und für eine glückliche Zukunft". Auch in der lutherischen und reformirten Kirche, sowie in der Synagoge war Festgottesdienst. Nach beendigter kirchlicher Feier war grosse Militärparade, um 3 Uhr Festtafel im Präfecturpalast und Abends Freitheater und Illumination der Stadt.

Aber nicht blos in Festen äusserte sich die freudige Genugthung des Volkes über seine Wiedervereinigung mit Preussen. Da im Jahre 1813 die Erhebung des deutschen Theiles der Bevölkerung unter dem Zwange der napoleonischen Fremdherrschaft nicht hatte stattfinden können, so feierte jetzt das Bewusstsein der Zusammengehörigkeit mit dem deutschen Mutterlande eine, wenn auch späte, so doch nicht minder schöne Nachblüthe. Ueberall in den deutschen Kreisen regte es sich. Freiwillige strömten zu den preussischen Fahnen, zahlreiche Gaben an Geld und anderen Werthgegenständen gingen für die eben jetzt unter Blüchers Führung im Vormarsch gegen den von Elba ausgebrochenen Napoleon befindlichen preussischen Truppen ein. Die Zeitungen jener Tage sind voll von Aufrufen zur Betheiligung an solchen Werken der Nächstenliebe. So fordert — um nur eins anzuführen — unterm 31. Mai der Generalpächter des Domänenamts Fraustadt, Hoffmannsholtz, alle seine

Collegen, die Domänenpächter des Grossherzogthums, auf, ihre Söhne zum Dienst für das deutsche Vaterland zu stellen und Geldgaben darzubringen, indem er selbst, mit gutem Beispiel vorangehend, seinen einzigen Sohn, „ob er gleich im besten Laufe des Studirens ist“, den freiwilligen Vaterlandsvertheidigern zugesellt und ein Procent seiner jährlichen Pachtgelder zur Equipirung unvermögender freiwilliger Jäger auf den Altar des Vaterlandes niederlegt. „Einzeln“, fügt der treffliche Mann bei, „ist dies freilich nur ein Schärflein, aber die Millionen bestehen aus Einheiten, und ich müsste mich sehr irren, wenn nicht diejenigen, die sonst 10, 20 und 24 Procent geben mussten, jetzt nicht eilen sollten, gerne und freiwillig dieses kleine Opfer zu bringen. Ich komme den 24. Juni mit meinem Sohne und meinem Beitrage nach Posen und denke dort recht viele meiner Herren Collegen, die gleiche Gesinnungen hegen, zu finden. Da wollen wir den lang umflorten Becher enthüllen, ihn freudig leeren, unseren Söhnen den väterlichen Segen geben und sie mit unserer Gabe ihrer höheren Bestimmung zufördern“. In der Stadt Posen bildete sich auf Anregung des Doctor Freter ein Verein für die Pflege und Unterstützung der im Felde Verwundeten, der schon nach dem ersten Tage seines Bestehens über namhafte Mittel verfügte. Die gleiche Tendenz verfolgte ein „Frauen- und Mädchenverein zum Wohl des Vaterlandes“, an dessen Spitze Johanna von Haza, Wilhelmine Przyiemska und Charlotta von Kaminska standen. „Jeder Flitterstaat, jeder kleinliche Putz, jedes tänzelnde Vergnügen sollte geopfert werden, um so der Ehre würdig zu werden, eine preussische Fürstin gleichen Namens mit der herrlichsten und unglücklichsten der Königinnen — es ist die Prinzessin Louise von Preussen, die Gemahlin des Statthalters Fürsten Radzivil gemeint — unter sich walten zu sehen“.

Eine der ersten Maassregeln des neuernannten Oberpräsidenten Zerboni di Sposetti war die Feststellung des Courses der preussischen Scheidemünze gegen die polnische. Die erstere hatte bis dahin einen Cours gehabt, der niedriger war als ihr Silberwerth. Künftighin sollte nun der gute Groschen für 4½ Groschen polnisch und der Böhm oder das Dütchen für 3½ Groschen gelten und an allen Cassen dafür angenommen werden. Die im Herzogthum Warschau zu 5 Groschen umgeprägten preussischen guten Groschen sollten an den Cassen nur zu vier Groschen polnisch angenommen werden; ebenso sollten die zu Warschau'scher Zeit geprägten

geringhaltigen Kupfergroschen auf einen halben Groschen reducirt sein und nur die alten südpreussischen besseren Kupfergroschen ihren vollen Werth behalten. Das gesammte preussische Kupfergeld sollte von jetzt ab ohne Ausnahme angenommen werden, und da es viel besser als das polnische war, so wurden die Einwohner aufgefordert, sich des polnischen und ebenso der gehaltlosen Zehngroschenstücke bis auf die reducirten halben Groschen zu entledigen. Diese Bestimmung wurde jedoch schon am 15. Juli wieder zurückgenommen und dagegen verordnet, dass der gute Groschen und der Böhm denselben Cours wie in den übrigen Provinzen der Monarchie haben sollten (1 Reichsthaler Courant = 42 gute Groschen oder 52½ Böhmen, 1 fl. polnisch = 7 gute Groschen oder 8¾ Böhmen).

Eine andere Unsicherheit herrschte in Folge der Unruhen der letzten Jahre in den Verhältnissen der mit Grundeigenthum angesessenen Schuldner gegenüber ihren Gläubigern, indem jene ausser allen Stand gesetzt waren, ihre Gläubiger sowohl in Rücksicht des schuldigen Capitals, als der rückständigen Zinsen sofort und vollständig zu befriedigen. Auch hier traf die neue Regierung alsbald provisorische Anordnungen, um den Grundeigenthümern bei der allgemeinen Creditlosigkeit die Erfüllung ihrer Zahlungsverbindlichkeiten zu erleichtern. Die Schuldner wurden verpflichtet, ihren Gläubigern am kommenden Johannistermin die verschriebenen Zinsen des schuldigen Capitals für ein halbes Jahr zu bezahlen und mit der Zahlung der laufenden Zinsen in den folgenden Terminen fortzufahren. Gegen denjenigen Schuldner, welcher diese Zahlung nicht leistete, sollte die Rechtshilfe im abgekürzten Verfahren nach der ganzen Strenge des Gesetzes stattfinden. Klagen wegen Zahlung an Capital und wegen rückständiger Zinsen sollten dagegen bis auf weitere Verordnung nicht zulässig sein. Waren wegen solcher Zahlungen bereits rechtskräftige Erkenntnisse ergangen, so sollte ihre Wirkung bis auf weitere Anordnung suspendirt bleiben. Auf Grund derselben eingeleitete Administrationen oder Sequestrationen sollten lediglich bis zur Zahlung halbjähriger Zinsen fortdauern.

Mittelst Oberpräsidial-Erlasses vom 16. Juni erfolgte die Wiedereinführung des Salzregals, wie es bis zum Jahre 1813 unter preussischer und Warschau'scher Herrschaft bestanden hatte. Die Städte Posen, Birnbaum, Schwerin, Filehne, Czarnikau, Motylewo, Nakel, Bromberg, Kempen, Rawitsch und Fraustadt wurden als vorläufige Salzniederlagen declarirt. Nur aus diesen durfte

künftighin Salz angekauft werden; der Detailhandel mit Salz wurde für ganz frei erklärt. Solche Detailhändler wurden angewiesen, sich bei der nächsten Salzniederlage zu melden und ein Buch zu führen, in welchem das gekaufte Salz von den Salz-Officianten eingeschrieben werden sollte. Die Einfuhr fremden Sied- und Steinsalzes wurde auf's strengste verboten.

Hinsichtlich der Neuorganisation der Verwaltung des Grossherzogthums wurden als oberste Verwaltungsbehörden an Stelle der bisherigen Präfecturen und Schatzdirectionen zwei Regierungs-Commissionen in Posen und Bromberg errichtet. Denselben wurde zugleich die Administration der Domänen und Forsten übertragen. Der ersteren wurden die Kreise Posen, Bomst, Kosten, Fraustadt, Krotoschin, Kröben, Meseritz, Schroda, Schrimm und Obornik, sowie die preussisch gewordenen Theile der Kreise Peisern, Adelnau und Ostrowo, der letzteren die Kreise Bromberg, Inowraclaw, Gnesen, Wongrowitz, Schneidemühl, der preussisch gewordene Theil des Kreises Powidz und die zur Provinz Posen geschlagenen Theile der Kreise Camin und Deutsch-Crone zugewiesen. Alle von den beiden Regierungs-Commissionen zu erlassenden Verfügungen sollten in deutscher und polnischer Sprache ausgefertigt werden; Eingaben an dieselben konnten nach Belieben des Gesuchstellers in deutscher oder polnischer Sprache abgefasst sein. Die Landrathsämter, die an die Stelle der Unterpräfecturen traten, sollten bei ihrer Correspondenz mit den Kreisinsassen sich der den letzteren geläufigsten Sprache bedienen; doch müssen die Concepte ihrer Erlasse in deutscher Sprache zu den Acten gebracht werden. Die Departements- und Kreisräthe setzen ihre Functionen bis auf Weiteres fort. Sämmtliche Beamten, sowohl die aus der herzoglich Warschau'schen Zeit übernommenen, als die neu angestellten, verwalten ihre Stellen nur in provisorischer Weise.

Bezüglich der Neuorganisation des Justizwesens waren schon unterm 3. Mai durch Allerhöchste Ordre folgende allgemeine Grundsätze aufgestellt worden:

1) das preussische Landrecht tritt wieder in Kraft, jedoch wird das gegenwärtige Verhältniss zwischen den Gutsbesitzern und den auf ihren Gütern befindlichen nicht erblichen Bauern und Landleuten, nach welchem sie als persönlich völlig frei und als Nutzniesser der ihnen vom Grundeigenthümer über-

lassenen Grundstücke gegen bestimmte Leistungen angesehen werden, aufrecht erhalten;

2) das bisherige mündliche Verfahren bei den Civilgerichten wird beibehalten, ebenso

3) die Friedensgerichte; dagegen werden statt der bisherigen Civiltribunale mit ihren allzu grossen Jurisdictionsbezirken Landgerichte mit kleineren Bezirken eingerichtet werden;

4) die Landgerichte bilden die Gerichte zweiter, das in Posen zu errichtende Ober-Appellationsgericht das Gericht dritter und letzter Instanz. Die Stellen des ersten Präsidenten des Ober-Appellationsgerichts und der Präsidenten der Landgerichte müssen mit Eingeborenen der Provinz besetzt werden;

5) die polnische Sprache bleibt die Gerichtssprache, und nur in denjenigen Kreisen, wo die deutsche Sprache die herrschende ist, kann in dieser allein verhandelt werden.

Mit der Organisation der Justizverwaltung auf der Grundlage der vorstehenden Bestimmungen wurde der neuernannte zweite Präsident des Ober-Appellationsgerichts beauftragt.

In einer Zeit, wo nicht nur die einzelnen deutschen Bundesstaaten, sondern sogar die einzelnen Provinzen der preussischen Monarchie durch Zollschranken von einander getrennt waren, müsste es als eine besonders wohlthätige Maassregel betrachtet werden, dass die rechts der Elbe belegenen altpreussischen Gebiete mit dem Grossherzogthum Posen ein Zollgebiet ausmachen sollten. Für den Verkehr mit dem Königreich Polen wurde bestimmt, dass alle im Königreich Preussen gefertigten Fabrik- und Manufacturwaaren abgabenfrei aus dem Grossherzogthum aus-, bezw. durch dasselbe durchgehen sollten.

Am 20. Juli langte der Statthalter Fürst Anton Radzivil unter den enthusiastischen Begrüssungen einer grossen Volksmenge in Posen an. Am Eingang der Stadt wurden die Pferde des fürstlichen Wagens losgespannt, und dieser von der jubelnden Menge durch die Stadt nach dem Regierungsgebäude, der künftigen Residenz des Statthalters, gezogen.

Am 3. August fand die Huldigung mit aussergewöhnlicher Feierlichkeit statt. Schon am vorhergehenden Abend wurde das Fest durch Geschützsalven und das Läuten aller Glocken eingeleitet. Das Gleiche wiederholte sich am Morgen des Festtages.

Um 8 Uhr Vormittags fand in allen Kirchen Gottesdienst statt. Von 9 Uhr ab bildete die Garnison Spalier vom Regierungs-Gebäude an, die Taubenstrasse entlang bis zu deren Einmündung in die Breslauer Strasse. Zwischen 10 und 11 Uhr versammelten sich die Deputirten in der Jesuitenkirche, das Offiziercorps und die Beamten in den Vorsälen des Statthalters. Von hier aus bewegte sich der Festzug, mit dem Fürsten Statthalter unter einem von vier Landräthen getragenen Baldachin, in die Jesuitenkirche. Beim Eingang in die Kirche wurde der letztere von der gesammten Geistlichkeit, mit dem Bischof von Posen an der Spitze, empfangen und die Baldachinträger von vier Geistlichen abgelöst. Der Statthalter nahm sodann Platz unter einem eigens zu diesem Zweck links am Hochaltar errichteten Throne. Hierauf hielt der Canonicus Kawiecki von der Kanzel aus die Festpredigt. Dann feierte der Fürst-Erzbischof von Raczynski am Hochaltar das Hochamt. Nach einer Ansprache des Statthalters und einer Antwort des Präsidenten des Departementsraths von Radomski folgte die eigentliche Huldigung in der Art, dass der Huldigungseid zuerst in polnischer, dann in deutscher Sprache verlesen und von den Deputirten je nach ihrer Nationalität nachgesprochen wurde; die Geistlichkeit, der Erzbischof voran, legten dabei drei Finger auf die Brust, während die Deputirten dieselben in die Höhe hielten. Ein von dem Erzbischof angestimmtes *Te Deum* schloss die kirchliche Feier, die von den Ausbrüchen eines ungeheuchelten Enthusiasmus begleitet ward. Ein Festdiner zu 900 Gedecken in den Salons des Statthalters, Freitheater und Illumination der Stadt repräsentirten den weltlichen Theil der Feier.

Mit dem Huldigungsact konnte die Besitznahme des Landes als abgeschlossen betrachtet werden.

Alsbald begannen die neuen Behörden mit Ernst und Eifer das schwierige Werk, die Verwaltung eines Landes, das nun seit länger als 20 Jahren mehr als die anderen der nunmehr zum Königreich Preussen vereinigten Gebiete unter den Stürmen und wechselvollen Schicksalen der Zeit zu leiden gehabt hatte, wieder in ruhige, feste Geleise zu bringen. Dass sie dabei nicht immer den alten Neigungen und Gewohnheiten entgegenkommen konnten, liegt auf der Hand. Dies letztere gilt namentlich bezüglich der Einführung der preussischen Militärverfassung von 1814. Zwar hatten die wenigen Jahre der französischen Herrschaft in dieser

Hinsicht jenen Gewohnheiten eben auch nicht geschmeichelt, aber man hatte die schweren Lasten als eine nothwendige Folge der kriegerischen Zeit hingenommen und sich dabei getröstet, dass, wenn es erst zu einem dauernden Frieden käme, auch eine Milderung derselben eintreten würde. Jetzt war dieser Friede gekommen, der Weltbeunruhiger sass bezwungen im Gewahrsam der Grossmächte, aber trotzdem erhob die neue Regierung alsbald wieder Ansprüche an die persönliche Leistungsfähigkeit ihrer Unterthanen, die dem alten Herkommen schnurstraks entgegenliefen. Die preussische Militärverfassung von 1814 verpflichtete jeden eingeborenen Preussen, sobald er das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hatte, zum Militärdienst. Die bewaffnete Macht setzte sich zusammen aus dem stehenden Heere, der Landwehr ersten und zweiten Aufgebots und dem Landsturm. Die Dienstzeit reichte bis zum 50. Lebensjahre, so zwar, dass die ersten fünf Jahre dem stehenden Heere, die nächsten sieben der Landwehr ersten Aufgebots, die folgenden sieben der Landwehr zweiten Aufgebots, der Rest endlich dem Landsturm zugehörten. Liess auch das Gesetz vielfache Erleichterungen zu, so blieben die Bestimmungen doch immerhin noch sehr drückend für ein Land, das an alles Andere eher gewöhnt war, als an stramme Ordnung und Disciplin.

Wohlthätig musste dagegen die unterm 11. Juli verfügte Aufhebung des Tabaksmonopols und die Freigebung der Fabrikation und des Handels mit diesem Product berühren.

Von mehr culturgeschichtlichem Interesse ist ein Oberpräsidialerlass vom 29. August, der sich mit den Mitteln zur Vertilgung der Wölfe beschäftigte. Bisher war auf die Erlegung eines Wolfes eine Prämie von 1 Thlr. gesetzt gewesen. In Folge dieses äusserst niedrigen Satzes hatte eine bedenkliche Zunahme dieser gefährlichen Thiere stattgefunden: allein in dem Kreise Wongrowitz waren im Laufe des Jahres 1814 sechszehn Kinder und drei Erwachsene von Wölfen zerrissen worden, und im August 1815 hatten das gleiche Schicksal sechs Kinder des nämlichen Kreises erreicht. Es wurde daher jetzt auf die Erlegung eines alten Wolfes eine Prämie von 6 Thlr., auf die Habhaftwerdung eines Nestwolfes eine solche von 3 Thlr. und für einen ungeborenen, bei einer erlegten Wölfin gefundenen Wolf eine Prämie von 1 Thlr. ausgesetzt. Als weiteres wirksames Mittel zur Vertilgung dieser Unthiere wurde die Vergiftung der Thiercadaver durch Krähenaugen anempfohlen, und die

Forstbeamten, in deren Bezirken sich vom 1. October an ein Wolfschaden ereignete, mit Absetzung bedroht, sofern sie nicht nachzuweisen im Stande wären, dass sie den erlassenen Vorschriften auf das Vollständigste genügt hätten.

Die neue Provinz zählte bei ihrem Wiederanfall an die Krone Preussen bei einer Ausdehnung von 536,21 Quadratmeilen 779,000 Einwohner. 321,38 Quadratmeilen entfielen auf den Regierungsbezirk Posen, 214,83 auf den Regierungsbezirk Bromberg. Das Verhältniss der deutschen zur polnischen Bevölkerung stellte sich ungefähr wie 1:4. Im Uebrigen wurde die Organisation der Verwaltung ganz nach dem Muster der übrigen preussischen Provinzen durchgeführt. Durch das Patent vom 9. November 1816 wurden die bis dahin in Kraft gebliebenen fremden Gesetze aufgehoben und die preussische Gesetzgebung mit Rechtsgiltigkeit vom 1. März 1817 ab wieder eingeführt, insbesondere das allgemeine preussische Landrecht, mit der Maassgabe, dass Gütergemeinschaft unter Eheleuten ohne Ausnahme angenommen werden solle. Vom gleichen Termin an sollte auch die allgemeine Gerichtsordnung zur Einführung gelangen. Die Rechtspflege sollte verwaltet werden:

1) von Friedensgerichten;
2) von den Landgerichten (statt der bisherigen Civiltribunale und Criminalgerichte), in Criminalsachen jedoch nur zur Abfassung der Erkenntnisse; sie sollten wechselseitig die zweite Instanz bilden;
3) von dem Ober-Appellationsgericht in Posen, welches in Civilsachen in dritter Instanz und in wichtigen Criminalsachen auf die geführte weitere Vertheidigung erkennen sollte; endlich
4) von Inquisitoriaten als untersuchende Behörden.

Die Exemtionen vom Gerichtsstande und die Patrimonialgerichtsbarkeit sollten aufgehoben bleiben. Die geistliche Gerichtsbarkeit wurde in dem Maasse und Umfang, wie sie vor der Abtretung der Provinz im Jahre 1807 gehandhabt worden war, wieder hergestellt. Das Deposital-, Hypotheken- und Vormundschaftswesen sollte gleichfalls in den früheren Zustand zurückgebracht werden. Das Institut der Civilstandesbeamten wurde aufgehoben. Das Verfahren in Criminalsachen sollte nach den Bestimmungen der Criminal-Ordnung vom 11. December 1805 eingerichtet werden und nur diejenigen Vorschriften in Wegfall kommen, welche durch die besondere

Verfassung des Grossherzogthums ausgeschlossen seien. Die adeligen oder Mediatstädte wurden unter die königlichen Gerichte gestellt.

Die Cabinetsordre vom 20. Juni 1816 und die Verordnung vom 9. Februar 1817 regelten das Verhältniss der deutschen und polnischen Sprache im amtlichen Verkehr. Bei den Gerichten sollten beide Sprachen, je nach dem Bedürfniss der Parteien, zur Anwendung kommen, während für die Verwaltung durch das Regulativ vom 14. April 1832 ausschliesslich die deutsche Sprache als Geschäftssprache declarirt wurde. Alle Zweige der Verwaltung unterlagen einer zeitgemässen Reorganisation. Die Provinz wurde in Kreise getheilt, deren Schul-, Kirchen- und Polizeiangelegenheiten unter der unmittelbaren Aufsicht selbstgewählter Landräthe standen. Der tief danieder liegenden Landesindustrie wurde aufmerksame Pflege zu Theil. Die Gewerbe wurden vom Zunftzwang befreit, welcher Fortschritt von den meisten Bürgerschaften allerdings vorerst nur mit innerem Widerstreben entgegengenommen wurde. Durch die Zerreissung des alten Verbands mit Russisch-Polen hatte die Industrie und der Handel der Provinz sein hauptsächlichstes Absatzgebiet verloren, ohne dass bei der Ueberlegenheit der deutschen Nachbarprovinzen das neubegründete Verhältniss zu diesen einen Ersatz hätte bieten können. Dazu kam, dass Russland seine neu eroberten polnischen Gebiete von dem Grossherzogthum durch einen Grenzcordon wirthschaftlich absperrte. Das Geschäft der Tuchweberei war mit einem Schlage halb zu Grunde gerichtet. Manche Einwohner zogen die Auswanderung nach Russisch-Polen der heimischen Dürftigkeit vor; viele Tuchmacher verliessen nothgedrungen die posener Städte. Eine kümmerliche und in anderer Beziehung schädliche Ausgleichung versuchte der rasch aufkommende Schmuggel, zu dem bei der Bestechlichkeit russischer Grenzwächter gegriffen ward. Während die Bewohner mancher kleinen Stadt an der Grenze sich nunmehr auf das Waareneinschwärzen nach und aus Polen warfen und ihre Hauptnahrung davon zogen, sank in anderen Städten rasch das Gewerbe und mit ihm der ohnehin nicht grosse Wohlstand. Die offene Verbindung mit Deutschland zog ausserdem einen Aufschlag vieler Preise nach sich.

Trotz alledem machte sich, Dank der ernsten Fürsorge der königlichen Staatsregierung und dem jetzt wieder eröffneten Hereinströmen deutscher Elemente, schon im ersten Jahrzehnt nach

der Recuperirung der Provinzen in allen Zweigen des Handels und der Gewerbe ein Aufschwung fühlbar. War auch der Handwerkerstand der Städte kein so zahlreicher wie in den übrigen Provinzen des Königreichs, so wies er doch, im Gegenhalt zu den Zuständen vor 1815, eine stattliche Vermehrung der producirenden Kräfte auf.

Einer besonderen Sorgfalt seitens der Regierung erfreute sich die Reorganisation der städtischen Verfassungen. Bei der erneuten Besitzergreifung des Landes hatten die deutschen Behörden gerade diesen Zweig der öffentlichen Verwaltung in dem traurigsten Zustande vorgefunden. Wo sollte auch bei einer Regierung, wie der französisch-napoleonischen, der lediglich eine militärisch-bureaukratische stramme Centralgewalt als überall herzustellende Regel bekannt war, das Interesse für ein Heranziehen der zunächst betheiligten Kreise zur Gemeinde-, Kreis- und Provinzial-Verwaltung herkommen? Nur im Niederreissen zahlreicher veralteter und überlebter Einrichtungen hat sich das kurz dauernde französische Regime hervorgethan, zu einem Wiederaufbau auf vernünftigen und gesunden Grundlagen hat es keine Fähigkeiten und keinen guten Willen besessen. Nur Trümmer und Ruinen früherer Zustände und daneben eine colossale Unordnung in allen städtischen Verhältnissen, namentlich in denen des städtischen Haushaltes, fand daher die preussische Regierung bei der Uebernahme des Landes vor. In den adligen Mediatstädten schaltete und waltete der Grundherr ganz nach Gutdünken und in den unmittelbaren königlichen sah es nicht viel besser aus, wenn hier auch durch das Vorhandensein eines Bürgermeisters und Rathes wenigstens der äussere Schein einer Selbstverwaltung gewahrt blieb. Nur in den Städten Fraustadt und Lissa hatte sich der ältere Zustand noch am besten erhalten: in ihnen bestand die Stadtobrigkeit aus dem Bürgermeister, dem Kämmerer, zwei besoldeten und mehreren unbesoldeten Rathsherren und 12 Stadtverordneten.

Den Anfang mit der Reorganisation der städtischen Verfassungs-Verhältnisse machte die Regierung Ende 1818 damit, dass sie den Grundherren untersagte, die Bürgermeister ihrer Städte mit der zwangsweisen Beitreibung ihrer Gefälle zu beauftragen; solche Aufträge sollten künftighin nur durch die Gerichte gehen. Weiterhin wurde von jetzt an streng darauf gesehen, dass die Grundherren nicht nach Belieben ihren Bürgern Steuern auflegten. Weniger Glück hatte die Regierung mit dem Gesetz vom 8. April 1823, durch

welches die gutsherrlichen Verhältnisse, auch die in den Städten, abgelöst wurden. Die mangelhafte Abfassung dieses Gesetzes machte eine Reihe von Erklärungserlassen nothwendig. Erst das Gesetz vom 15. Mai 1833 griff hier nachdrücklich durch, indem es für alle Mediatstädte die Aufhebung der persönlichen und gewerblichen Abgaben an die Grundherren anordnete, deren Entschädigung die Staatskasse auf sich nahm und ihrerseits sich an die bis dahin Belasteten hielt.

Wir lassen hier die Namen der adeligen Mediatstädte mit ihrer Bevölkerungsziffer, wie sie sich zur Zeit des Wiederanfalls unserer Provinz an Preussen herausstellen, folgen:

Adelnau: 1112 Einwohner. Baranowo: 534. Bartschin: 378. Bentschen: 1110. Betsche: 958. Bnin: 1070. Bojanowo: 2692. Borke: 1160. Chodziesen: 2029. Czarnikau: 1995. Czempin: 917. Czerniejewo: 870. Dobrzyca: 680. Dubin: 483. Filehne: 2719. Gembitz: 483. Görchen: 1242. Gollantsch: 592. Goslin: 1315. Gostyn: 1214. Grätz: 2980. Janowitz: 298. Jarotschin: 825. Jutroschin: 1324. Kähme: 420. Kempen: 4192. Kiebel: 636. Kiszkowo (Welnau): 359. Kobylin: 1562. Krotoschin: 4227. Kurnik: 2760. Kwietschischewo: 401. Labischin: 1390. Lekno: 286. Lissa: 7985. Lobsens: 1668. Lopienno: 361. Margonin: 1649. Meseritz: 3480. Mieltschin: 321. Mieschkow: 715. Miloslaw: 1127. Neubrück: 314. Neustadt bei Pinne: 1480. Neustadt a. d. Warthe: 698. Neutomischel: 441. Obersitzko: 1824. Opalenica: 828. Ostrowo: 3290. Pakosch: 312. Pinne: 1046. Pleschen: 2130. Pogorzela: 710. Punitz: 1350. Rackwitz: 1203. Radolin: 601. Raschkow: 830. Reisen: 1290. Ritschenwalde: 567. Rogowo: 210. Rohrbruch: 512. Rothenburg: 553. Saborowo: 914. Samotschin: 1121. Samter: 1209. Sandberg: 324. Santomischel: 1180. Sarne: 1340. Scharfenort: 358. Schlichtingsheim: 810. Schmiegel: 2017. Schokken: 906. Schubin: 1300. Schwersenz: 1600. Sduny: 3466. Städtchen: 367. Stenschewo: 685. Storchnest: 940. Sulmierzyce: 1550. Tirschtiegel: 1871. Unruhstadt: 1950. Wielichowo: 538. Witkowo: 1739. Wollstein: 1661. Wreschen: 2319. Wronke: 1817. Xions: 775. Żerkow: 714. Zernik: 166. Zirke: 1326. Żydowo: 213.

Einen grossen Schritt vorwärts machten die Städte mit der Einführung der sog. „revidirten Städteordnung“ vom 17. März 1831. Sie wurde verliehen 1832 den Städten Posen, Rawitsch,

Fraustadt und Lissa, 1833 Birnbaum, Sduny, Kempen, Meseritz, 1834 Bojanowo, Schwerin, Krotoschin, 1835 Sarne, Schmiegel, Schrimm, Kosten, Ostrowo, Kobylin, Schneidemühl, Filehne, Jutroschin, Nakel, Inowraclaw, Samter, Kurnik, Tremessen und Rogasen, 1836 Punitz, Grätz, Gnesen, Schönlanke, 1837 Czarnikau, Koschmin, Lobsens, 1838 Bomst, Buk, Strelno, Labischin, Wronke, Reisen, 1839 Schildberg, Wongrowitz, später den übrigen. Die bisherigen Rathsmitglieder und Stadtverordneten blieben für die Dauer ihrer Wahl in ihrem Amte. Ihnen lag die sofortige Ausarbeitung eines Ortsstatuts ob, in welchem namentlich die Zahl der in Zukunft zu wählenden Stadtverordneten, sowie der Betrag des Grundbesitzes oder Einkommens zu bestimmen war, welcher als erforderlich angesehen werden sollte, um Bürger oder um Stadtverordneter zu werden. Auf die Abfassung dieser Satzungen wurde den Grundherren kein Einfluss zugestanden, und ihre Privatgerechtsame, welche Jagd, Dienst-Zinsen und drgl. betrafen, durften keine Aufnahme im Statut erhalten. Die städtischen Einwohner theilten sich in die eigentlichen Bürger und in die Schutzverwandten; das Recht zur Aufnahme in's Bürgerrecht stand dem Stadtrath zu, nachdem derselbe darüber zuerst die Stadtverordneten gehört hatte. Wer Grundbesitz innerhalb des Stadtrayons im Werthe von mindestens 300 Thaler, in grösseren Städten von 2000 Thaler besass, oder ein Gewerbe betrieb, welches ihm jährlich mindestens 200 Thaler abwarf, musste Bürger werden; wer zwei Jahre in einer Stadt wohnte und ein Einkommen von mindestens 400 Thaler nachzuweisen im Stande war, konnte Bürger werden; unbedingt konnten Rath und Stadtverordnete das Bürgerrecht verleihen an jeden, der ihnen desselben würdig schien; nur wegen schwerer Verbrechen Bestrafte waren desselben unfähig. Die ausserhalb der Stadt Wohnenden blieben von den persönlichen Beiträgen zu solchen städtischen Anlagen befreit, von denen sie wegen ihres Entferntwohnens keinen Gebrauch machen konnten. Die Bürger wählten die Stadtverordneten (mindestens 9) wenigstens zur Hälfte aus Grundbesitzern, deren Grundstücke mindestens einen Werth von 1000 Thaler repräsentirten, auf 3 Jahre; jährlich schied ein Drittel aus. Wer bei dem Wahlact ausblieb, konnte von den Stadtverordneten seines Wahlrechts für verlustig erklärt werden. Wenigstens drei Jahre lang musste jeder Bürger einer auf ihn gefallenen Wahl zum Magistratsmitglied oder Stadtverordneten nachkommen. Der Magistrat wurde von den

Stadtverordneten gewählt. Als Verwalter der rein communalen Angelegenheiten war der Magistrat unabhängig, für die Handhabung der Ortspolizei, die ihm zumeist übertragen wurde, stand er unter der Aufsicht des Landraths; ebenso behielt sich die Regierung die Bestätigung der Magistratsmitglieder vor. Dieselben wurden auf 12 Jahre gewählt und theilten sich in besoldete und unbesoldete. Die Behandlung der Geschäfte ist collegialisch. Vorsitzender des Magistrats ist der Bürgermeister, der zugleich die Polizei, unabhängig von den städtischen Collegien, verwaltet. Dem Magistrat gebührt das Recht der Anstellung der städtischen Beamten, nachdem er vorher die Stadtverordneten über die Würdigkeit der Candidaten gehört hat. Der Magistrat ist auch berechtigt, Beschlüsse der Stadtverordneten, die ihm für das Gemeindewohl schädlich erscheinen, so lange aufzuhalten, bis darüber die Entscheidung der Regierung eingeholt ist. Die Genehmigung dieser letzteren ist erforderlich zur Einführung von Auflagen, zur Aufnahme von Anleihen, zum Kauf und Verkauf und zur Theilung von Grundstücken.

Die Verleihung der Städteordnung für die Stadt Posen fand durch ein am 6. Febr. 1832 vom Municipalitäts-Rath veröffentlichtes, vom 29. November 1831 datirtes königliches Cabinetsschreiben statt.

„Um die Communal-Angelegenheiten der Stadt Posen gründlich zu ordnen und eine regelmässige Verwaltung derselben zu organisiren, zugleich auch der Stadtgemeinde wegen des ruhigen und besonnenen Verhaltens, durch welches die Einwohner sowohl während der Unruhen in dem Nachbarstaate, als unter den durch den Ausbruch der Cholera verursachten Drangsalen den Anordnungen der obrigkeitlichen Behörden mit lobenswerther Bereitwilligkeit entgegengekommen sind, einen besonderen Beweis meiner Gnade und meines Vertrauens zu geben, habe Ich der Stadt die Städteordnung vom 17. März dieses Jahres verliehen, und gemäss dem Vorbehalt in § 85 festgesetzt, dass der Vorsitz im Magistrat durch einen von Mir zu bestätigenden Oberbürgermeister geführt werden soll. Den Minister des Innern und der Polizei habe ich angewiesen, wegen Einführung der Städteordnung sofort die erforderlichen Verfügungen zu treffen. Durch diese Bestimmung erhält das Gesuch des Municipalitätsraths vom 3. October d. J., die Ernennung eines Bürgermeisters betreffend, seine Erledigung, indem Ich erwarte, dass die Stadtverordneten bei der Präsentation dreier Candidaten ihre Wahl auf solche Männer richten werden, die des gemeinsamen

24*

Vertrauens sowohl von Seiten der Regierung als der Gemeinde würdig sind". Als dann anderthalb Jahre später, am 8. December 1833, bei Gelegenheit der Einführung eines neuen Oberbürgermeisters und eines Bürgermeisters in dankbarem Anerkenntniss der der Stadt Posen verliehenen Städteordnung eine allgemeine Feier angeordnet war, durfte man die Förderung des Gemeinwohles und das Hervorrufen eines rühmlichen Bürgersinnes als die vornehmlichsten Früchte preisen, welche die Städteordnung für die Stadt gezeitigt.

Die Einführung der revidirten Städteordnung kam wie in Posen so auch in den übrigen Städten insbesondere einer bis dahin arg gedrückten Bevölkerung zu gute. Trotz der grossen Begeisterung, die die Juden bei dem Wiederanfall der Provinz an Preussen an den Tag gelegt hatten, wurden sie doch Seitens der neuen Regierung mit einer gewissen vorsichtigen Aengstlichkeit behandelt. Die Verbesserungen, welche diese der Lage der Juden in den alten preussischen Provinzen hatte zu Theil werden lassen, kamen den Posener Juden nicht zu gute; ihre bedeutende Zahl sowie der Umstand, dass ein grosser Theil derselben „mit keinem nützlichen Gewerbe beschäftigt war", liessen es bedenklich erscheinen, die bessere Behandlung, deren sich ihre Glaubensgenossen in den altpreussischen Provinzen erfreuten, sofort auch den Juden der neuerworbenen Provinz zu gute kommen zu lassen. Wenn dabei die Regierung die Zusicherung gab, „sie wolle sich ernstlich mit den Mitteln beschäftigen, die Hindernisse aus dem Wege zu räumen, welche ihren wohlthätigen Absichten in Rücksicht der Juden entgegenständen", und aufgeklärte Mitglieder dieser Religion einlud, „sich vertrauensvoll zu nähern, um mit ihnen über die bürgerliche Verbesserung ihrer Glaubensgenossen zu berathen", so blieben das eben nur schöne Worte. Die ganze in Aussicht gestellte Reform beschränkte sich darauf, dass die bisher auf den Genuss des koscheren Fleisches gesetzte Abgabe als „eine mit den Maximen der preussischen Gesetzgebung nicht einverstandene Besteuerung der Religion" aufgehoben wurde.

Die Juden hatten bis dahin nirgends in's Bürgerrecht aufgenommen werden können. Namentlich der polnische Theil der Bevölkerung trug ihnen ein tiefes Misstrauen und einen Hass entgegen, der sich bei jeder Gelegenheit Luft zu machen suchte. Auf dem Posener Landtage hatte ein Antrag auf Judenemancipation keine Unterstützung gefunden. Noch im Jahre 1844 konnte die

Forderung Widerhall finden, man möge die Provinz von Juden reinigen. Die im französischen Gesetz verheissene Gleichstellung war ihnen nicht zu Theil geworden.

Die Nothwendigkeit, den bürgerlichen Zustand der Juden in der Provinz Posen noch vor Erlass eines die gesammten Provinzen der Monarchie umfassenden Gesetzes über die staatsbürgerlichen Verhältnisse der Juden zu verbessern und die häufig über diesen Gegenstand aufsteigenden Zweifel zu beseitigen, veranlasste am 1. Juni 1833 eine vorläufige Verordnung, welche die nachfolgenden Bestimmungen traf:

Die Judenschaft eines jeden Ortes soll, wie bisher, eine vom Staate geduldete Religionsgesellschaft bilden, welcher jedoch in Beziehung auf ihre Vermögens-Angelegenheiten die Rechte einer Corporation zustehen. Ausdrücklich wird hierbei die Bemerkung hinzugefügt, dass sich dieser Corporations-Verband nur auf die internen Angelegenheiten der Synagogen-Gemeinden und auf diejenigen Gegenstände beziehe, welche die Verordnung als Corporations-Angelegenheiten ausdrücklich bezeichne. In allen andern bürgerlichen Angelegenheiten aber findet zwischen den Mitgliedern der Judenschaften kein solcher Verband statt, sie sollen vielmehr in dieser Beziehung als Theilnehmer ihrer Orts-Gemeinden und nach den für diese bestehenden oder zu erlassenden Ordnungen beurtheilt werden. Zu jener Corporation gehört jeder Jude, welcher in einem Synagogenbezirke seinen Wohnsitz hat; stimmfähig in derselben sind alle männlichen, volljährigen und unbescholtenen Mitglieder, welche entweder ein Grundstück besitzen oder ein Gewerbe selbständig betreiben oder endlich sich überhaupt selbständig und ohne fremde Hilfe zu ernähren im Stande sind. Diese stimmfähigen Mitglieder der Corporation wählen in Gegenwart und unter Aufsicht eines Regierungs-Commissars eine Anzahl von Repräsentanten, und diese wiederum in derselben Weise die Verwaltungsbeamten, welche von der Regierung bestätigt werden und ihr Amt unentgeltlich zu führen haben. Die Art dieser Verwaltung sowie die Vermögensangelegenheiten der Corporation stehen unter der unmittelbaren Aufsicht der Regierung oder ihres Commissars. Diese Corporationen sind dafür verpflichtet, dass alle schulfähigen Kinder vom 7. bis zurückgelegtem 14. Lebensjahre die öffentlichen Schulen vorschriftsmässig besuchen, und dazu verbunden, arme, unbemittelte Kinder zu diesem Behufe aus dem Corporationsvermögen zu unterstützen.

Nach vollendeter Schulbildung der jüdischen Knaben haben dann die Verwaltungsbehörden der Corporation dafür zu sorgen und sind dafür verantwortlich, dass jeder Knabe irgend ein „nützliches Gewerbe" erlernen oder sich auf wissenschaftlichen Lehranstalten einem höheren Beruf widmen, in keinem Falle aber zu einem Handel oder Gewerbsbetrieb im Umherziehen gebraucht werde. Die Militärpflicht betreffend, soll es auf die Dauer des durch die obengenannte Verordnung geschaffenen provisorischen Zustandes den Juden, soweit sie moralisch und körperlich geeignet, gestattet sein, innerhalb ihres militärpflichtigen Alters freiwillig in den Militärdienst zu treten, wodurch sowohl der Eintretende wie dessen Vater von der Erlegung des Rekrutengeldes befreit werden. — Die Ehe eines Juden mit einer Ausländerin soll nur in dem Falle zulässig sein, wenn die letztere ein eigenes Vermögen von mindestens 500 Thlrn. als Mitgift in die Ehe bringt. Sobald denn diese Corporations-Angelegenheiten in der vorgeschriebenen Art geordnet worden, sollen diejenigen jüdischen Hausväter und einzelne Personen, welche sich dazu eigenen, naturalisirt werden. Die allgemeinen Erfordernisse einer solchen Naturalisation sind: völlige Unbescholtenheit des Lebenswandels, die Fähigkeit resp. die eingegangene Verpflichtung, sich in allen öffentlichen Angelegenheiten ausschliesslich der deutschen Sprache zu bedienen, und die Annahme eines bestimmten Familiennamens. Unter diesen drei Voraussetzungen sollen in die Classe der naturalisirten Juden aufgenommen werden diejenigen, welche den Nachweis führen können, dass sie seit dem 1. Juni 1815 ihren beständigen Wohnsitz in der Provinz Posen gehabt, resp. zu ihrer späteren Niederlassung die ausdrückliche Genehmigung des Staates erlangt haben, dass sie sich entweder wissenschaftlich und künstlerisch beschäftigen oder ein ländliches Grundstück von dem Umfange bewirthschaften, um sich von dessen Ertrage erhalten zu können, oder in einer Stadt selbst ein Grundstück von wenigstens 2000 Thlrn. Werth schuldenfrei besitzen oder über ein Kapitalvermögen von mindestens 5000 Thlrn. verfügen oder sich endlich durch patriotische Handlungen ein besonderes Verdienst um den Staat erworben haben. Diese solchergestalt naturalisirten Juden können in Städten und auf dem platten Lande innerhalb der Provinz sich niederlassen, Grundstücke jeder Art erwerben und alle erlaubten Gewerbe betreiben; sie sind mit Ausnahme des oben erwähnten Rekrutengeldes besondere Abgaben

weder an den Staat noch an die Gemeinden zu zahlen verbunden, dagegen verpflichtet, alle den übrigen christlichen Einwohnern der Provinz gegen den Staat und die Gemeinde ihres Wohnorts obliegenden Verbindlichkeiten zu erfüllen und gleiche Lasten mit diesen zu tragen, wie überhaupt in Hinsicht ihrer bürgerlichen und privatrechtlichen Verhältnisse nach den allgemeinen Gesetzen und gleich den christlichen Einwohnern zu behandeln. Unterworfen blieben sie jedoch den folgenden Beschränkungen: sie waren nicht wahlfähig zu Staatsämtern und den Stellen der Magistratsdirigenten, ebensowenig zu der Function der Deputirten auf den Kreistagen, Communal- und Provinziallandtagen, sie durften, falls sie Rittergüter erwarben, die mit dem Besitz derselben verbundenen Ehrenrechte nicht selbst ausüben — die Staatsbehörde vertrat sie in dieser Hinsicht — doch waren sie die damit verbundenen Lasten zu tragen verbunden. Eine zweite Klasse von Juden, nämlich diejenigen, welche sich zur Erlangung der der vorerwähnten Classe verliehenen Rechte noch nicht eignen, sollen von der Verwaltungsbehörde einer jeden Corporation nach Familien und einem vom Oberpräsidenten zu bestimmenden Schema verzeichnet werden. Auf Grund dieser Verzeichnisse, welche jährlich einer Revision und Bescheinigung unterliegen, wird von der Ortspolizeibehörde jedem Familienvater ein mit der Nummer des Verzeichnisses versehenes Certificat ertheilt, welches die Namen der sämmtlichen Mitglieder der Familie zu enthalten hat. Solche Certificate sollen jedoch nur denjenigen Familienvätern und einzelnen volljährigen und selbständigen Juden ertheilt werden, welche den Nachweis zu führen vermögen, dass sie sich seit dem 1. Juni 1815 beständig in der Provinz Posen befunden haben oder dass ihnen der Aufenthalt in derselben späterhin ausdrücklich gestattet worden ist. Alle durch solche Certificate nicht legitimirten Juden werden als Fremde betrachtet und nach ihrer Heimath zurückgewiesen, denjenigen jedoch von ihnen, welche einen Wohnsitz im rechtlichen Sinne in der Provinz gewonnen haben und desshalb in die Heimath nicht zurückgewiesen werden können, darf der Oberpräsident die Aufnahme und das Certificat bewilligen. Alle diese nicht naturalisirten, jedoch mit Certificaten zu versehenden und ferner zu duldenden Juden sollen ausser denjenigen Beschränkungen, welchen die Naturalisirten unterliegen, auch noch den folgenden unterworfen sein: vor zurückgelegtem 24. Lebensjahre ist ihnen

die Schliessung einer Ehe nicht zu gestatten; sie sollen ihren Wohnsitz in der Regel und nur mit wenigen Ausnahmen in den Städten nehmen, ohne jedoch auf die bisherigen Judenreviere beschränkt zu sein; zur Erwerbung des städtischen Bürgerrechtes sind sie nicht fähig; sie sind ausgeschlossen von dem Handel mit kaufmännischen Rechten; das Schankgewerbe darf ihnen nur auf Grund eines besonderen Gutachtens der Ortspolizeibehörde in Hinsicht ihrer persönlichen Qualification von der Regierung gestattet werden; unbedingt ist ihnen untersagt der Einkauf und Verkauf im Umherziehen, der Hausirhandel; der Betrieb aller anderen an sich erlaubten stehenden Gewerbe dagegen darf ihnen unter den allgemeinen gewerbepolizeilichen Bestimmungen nicht versagt werden; auf dem platten Lande dürfen sie nur dann ihren Wohnsitz nehmen, wenn sie entweder einen Bauernhof erwerben oder pachten, um ihn selbst zu bewirthschaften, oder wenn sie sich bei ländlichen Grundbesitzern als Dienstboten oder zum Betriebe einzelner Zweige des landwirthschaftlichen Gewerbes, als Brenner, Brauer u. s. w. vermiethen; das Schankgewerbe auf dem Lande ist ihnen gänzlich untersagt; nicht gestattet ist ihnen ferner die Annahme christlicher Lehrlinge, Gesellen und Dienstboten; Darlehnsgeschäfte dürfen sie nur gegen gerichtlich aufgenommene Schuld-Urkunden, bei Strafe der Ungiltigkeit abschliessen; ihre etwaigen Schuldansprüche für verkaufte geistige Getränke sollen keine Giltigkeit haben; zu ihrer Verheirathung bedürfen diese geduldeten Juden eines Trauscheines seitens des Landrathes und des Nachweises, dass sie durch Betrieb eines gesetzlich erlaubten Gewerbes oder durch eigenthümliches Vermögen den Unterhalt einer Familie zu erwerben vermögen.

Dies im Wesentlichen die Bestimmungen jener Verordnung, soweit sie besondere Veränderungen in den Verhältnissen der jüdischen Einwohner der Provinz Posen hervorbringen mussten.

Naturgemäss wohnten die Juden fast ausschliesslich der geschäftlichen Beziehungen halber in den Städten, am zahlreichsten in den Städten Posen, Kempen, Lissa und Krotoschin; den numerisch überwiegenden Theil machten sie in Kempen, Witkowo und Schwersenz aus.

Im Ganzen waren 136 Judengemeinden in der Provinz, darunter 42 von mehr als einem halben Tausend Mitgliedern. Im Jahre 1837 lebten Juden: in Posen 6828, in Kempen 3334, in Lissa 3370, in Krotoschin 2213, in Inowraclaw 1917, Rawitsch

1786, Schwersenz 1596, Gnesen 1579, Grätz 1557, Ostrowo 1518, Schwerin 1513, Fordon 1453, Filehne 1380, Wreschen 1351, Kurnik 1158, Meseritz 1155, Witkowo 1105, Chodziesen 1062, Czarnikau 944, Schrimm 902, Wollstein 834, Wronke 813, Schönlanke und Lobsens 809, Samter 799, Nakel 787, Neustadt bei Pinne 775, Birnbaum 760, Pleschen 721, Exin 717, Pinne 707, Obersitzko 700, Labischin 690, Schneidemühl 688, Koschmin 658, Fraustadt 565, Witoslaw 552, Wongrowitz 543, Borek 532, Jarotschin 526, Goslin 510, Santomischel 506, in anderen Städten unter 500. Sie nährten sich vom Lein- und Hausirhandel, viele auch vom Waarenschmuggel nach und aus Russland. So gering im Ganzen ihr Erwerb, so gross war ihr Eifer, sich im jüdischen Wissen gründlich zu unterrichten; doch war ihre wissenschaftliche Richtung unter dem furchtbaren Druck der früheren Jahrhunderte hinter der der deutschen Juden zurückgeblieben und beschränkte sich im Wesentlichen auf die Kenntniss des Talmud. Wegen ihrer Strenggläubigkeit waren sie weit nach Deutschland hinein bekannt und angesehen, und zahlreiche Judengemeinden beriefen ihre Rabbiner aus dem Posen'schen. Namhafte Gelehrte gingen damals aus posener Judenkreisen hervor: Fürst, Grätz, Riesser, Saalschütz, Holdheim, Hitzig, Bisenthal, Stern, Jolowicz u. a.

Eine rührige Thätigkeit entfaltete die Regierung namentlich auch auf dem Gebiete der geistigen Cultur. Ein grosser Theil der Klöster wurde aufgehoben und deren Vermögen eingezogen: die Klostergebäude wurden für Schulzwecke, zu Besserungsanstalten (Kloster Krone) und Irrenhäuser (Owinsk) eingerichtet. Im Jahre 1815 zählte man in der ganzen Provinz 543 zum Theil äusserst kümmerliche öffentliche Elementarschulen mit 884 Lehrern und 31,000 Schülern; 1860 hatte sich die Zahl derselben auf über 1200 mit 2200 Lehrern und über 200,00 Schülern erhöht. Gymnasien und Realschulen wurden errichtet; zu den vorhandenen Gymnasien in Posen und Bromberg traten neue hinzu in Posen, Lissa, Ostrowo und Tremessen, zu dem katholischen Lehrerseminar in Posen zwei neue in Mogilno und Paradies; ein evangelisches wurde in Bromberg errichtet, auch zu den in Posen und Gnesen vorhandenen Priesterseminaren ein drittes in Tremessen; ferner wurde die Gärtnerlehranstalt und eine Taubstummenanstalt, beide in Posen, gegründet; Realschulen erhielten die Städte Posen, Meseritz und Krotoschin.



Von besonderer Wichtigkeit für die Provinz war das Jahr 1824 insofern, als im Anschluss an das wegen Anordnung der Provinzialstände in der ganzen preussischen Monarchie am 5. Juni 1823 erlassene allgemeine Gesetz für den zu schaffenden provinzialständischen Verband des Grossherzogthums Posen am 27. März 1824 besondere Vorschriften erlassen wurden. Nach diesen Vorschriften besteht der Verband, der alle diejenigen Landestheile, welche nach der Verordnung vom 30. April 1815 die Provinz Posen bilden, umfasst, aus den drei Ständen der Ritterschaft, der Städte und der Landgemeinden, dergestalt, dass der erste Stand ausser den beiden Virilstimmen des Fürsten von Thurn und Taxis und des Fürsten von Sulkowski 22 Mitglieder der Ritterschaft zählt; der zweite Stand zählt 16, der dritte 8 Mitglieder. Bei den auf die Zeit von sechs Jahren zu erfolgenden Wahlen werden als Qualificationen der Wähler folgende Bedingungen vorausgesetzt:

1) Grundbesitz, in auf- und absteigender Linie ererbt, oder auf andere Weise erworben und zehn Jahre lang nicht unterbrochen;
2) die Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen,
3) die Vollendung des dreissigsten Lebensjahres,
4) der unbescholtene Ruf und
5) dass der zu Wählende nach dem Staats-Vertrage vom 3. Mai 1815 für einen preussischen Unterthan zu halten sei.

Das Recht zu dem ersten Stande für die Ritterschaft als Abgeordneter gewählt zu werden, wird durch den Besitz eines Rittergutes in der Provinz, ohne Rücksicht auf die adlige Geburt des Besitzers, begründet. (Eine auf angemessene Weise zu befolgende Bevorrechtung des Besitzes bedeutender Familien-Fidei-Commissgüter behielt sich bei dieser Bestimmung der König vor.)

Als Abgeordnete des zweiten Standes können nach der Verordnung nur städtische Grundbesitzer gewählt werden, welche entweder Magistrats-Personen sind oder ein bürgerliches Gewerbe treiben, welches eine Corporation, Innung oder Meisterschaft erheischt. Bei den letzteren muss der Grundbesitz mit dem Gewerbe zusammen einen gewissen, nach der verschiedenen Grösse der Städte verschiedenen Werth haben.

Bei dem dritten Stande endlich setzt die Verordnung zu der Eigenschaft eines Landtagsabgeordneten den Besitz eines als Hauptgewerbe selbst bewirthschafteten Landguts als erforderlich voraus.

Jene oben genannten Bedingungen der Wählbarkeit treten auch für die Befugniss zur Wahl ein, jedoch mit dem Unterschiede, dass für die Wählenden oder die Wahlmänner die Vollendung des 24. Lebensjahres genügt und statt der Bedingung eines zehnjährigen nur ein eigenthümlicher Besitz erforderlich ist.

Die nach diesem vorgeschriebenen Modus zu wählenden Provinzial-Stände traten im Jahre 1827 zum ersten Male in Posen, welches die Verordnung als Versammlungs-Ort des Provinzial-Landtages bestimmt hatte, zusammen. Am 21. October fand die Eröffnung jenes ersten Landtages, nach vorherigem feierlichen Gottesdienste in den beiden Haupt-Pfarrkirchen der beiden Confessionen, in dem Schlosse des Statthalters in dem für die Versammlung der Stände eingerichteten Saale statt. Die Theilnahme für das neugeschaffene Institut war in der gesammten Provinz eine allgemeine, die Betheiligung der Städte und Landgemeinden bei den Wahlen eine ganz bedeutende und stetig wachsende. Als ein beredtes Zeugniss hierfür darf der Umstand angesehen werden, dass in einem königlichen Schreiben vom 17. Februar 1833 der Zufriedenheit Ausdruck gegeben wird, „dass bei den Wahlen der Deputirten und Stellvertreter für den Provinziallandtag des Grossherzogthums Posen besonders die Landgemeinden eine rege Theilnahme und gute Gesinnung an den Tag gelegt haben".

Aber alle diese Bemühungen der preussischen Staatsregierung in administrativer wie in cultureller Beziehung vermochten zunächst doch nur den deutschen Theil der Bevölkerung ganz zu befriedigen. Grollend standen die Polen, vorab der Adel, bei Seite und sannen auf Abfall. Die erste Anregung ging von Russisch-Polen aus. Hier war schon, trotzdem Kaiser Alexander dem „Königreich" eine Verfassung gegeben hatte, die unbedingt als eine der freisinnigsten aller damals auf dem Festland bestehenden angesehen werden muss und in den wesentlichsten Punkten der französischen „Charte" von 1814 nachgebildet war, und die Regierung es an Schonung und Berücksichtigung der Nationalität nicht fehlen liess und in wirthschaftlicher Beziehung eine höchst segensreiche Thätigkeit entfaltete, ein Jahr nach der russischen Besitznahme durch die erste Militär-Conscription grosse Unzufriedenheit erzeugt, welche 1817 durch die Einführung der Censur sich steigerte und durch Octroyirung von Gesetzartikeln zur Verfassung zum offenen Bruch zwischen Regierung und Ständen führte. Besonders die

Kalischer Deputirten richteten so heftige Anklagen gegen die Regierung, dass sie durch dieselbe vom Landtage ausgeschlossen wurden. General Dombrowski, der ehemalige Befehlshaber der italienischen Legion, der zu Winagora bei Schroda wohnte, regte schon im Jahre 1818 den Gedanken einer geheimen patriotischen Verbrüderung an, die auch, obschon er im folgenden Jahre starb, 1819 wirklich zu Stande kam. Die Majors Lukassynski und Mochnaki leiteten die Verschwörung ein und organisirten die Gesellschaft. Der erstere übertrug das Ritual der Freimaurerloge, deren Schliessung für das Königreich angeordnet worden war, auf die neue Gesellschaft, welche den Namen der „nationalen Freimaurerei“ annahm. Vier Grade derselben wurden gebildet: in den niedersten durften Polen jeden Standes eintreten, Lukassynski wurde Grossmeister. Die Symbolik der neuen Vereinigung bezog sich auf das polnische Vaterland, als Erkennungszeichen dienten die Namen berühmter Polen. Im untersten Grade verhandelte man nur über die Unterstützung armer Krieger, im zweiten und dritten griffen die philantropischen Bestrebungen auch in nationale Fragen über, im vierten beriethen sich die Leiter unumwunden über die Losreissung des Landes von der russischen Herrschaft.

Von Congress-Polen aus war diese Bewegung frühzeitig auch nach Posen herübergedrungen, nahm aber hier sofort einen schärferen Charakter an. Während dort das constitutionelle Königthum Alexanders nicht angetastet wurde, zertrümmerte man hier in den Versammlungsorten das Brustbild des Königs. Die Verhandlungen über politische Fragen wurden hier in allen vier Graden gepflogen, ja, Graf Mielzynski leitete die Verschwörung aus den Logen in die Gemeinden über; die Verbindung nahm den Namen „Kosiniery“ (Sensenmänner) an. Jetzt erst ging die Regierung energisch gegen das gefährliche Treiben vor und verfügte die Schliessung der Logen.

Trotzdem dauerten in Posen wie in Polen die geheimen Verbindungen fort; die Verbindung zwischen den beiden Ländern vermittelte namentlich der Graf Titus Dzialynski. Beim Ausbruch der Revolution in Polen im Jahre 1830 gerieth die Provinz Posen in eine heftige Gährung, die freilich nach aussen vorerst noch wenig bemerkbar wurde. Um so mehr wurde sie vom Publikum aufgegriffen und für dasselbe zum Gegenstand der lebhaftesten Besorgniss. Diese letztere, soweit sie unbegründet, zu zerstreuen, war

daher eine nothwendige Pflicht der einschlägigen Behörden. „Während in hiesiger Stadt und Provinz", so lautet eine Bekanntmachung des Kgl. Ober-Präsidiums zu Posen vom 24. September 1830, „die öffentliche Ruhe bisher in keiner Art gestört worden und zu der Besorgniss, dass eine Unterbrechung derselben stattfinden könnte, nicht die geringste Veranlassung vorhanden ist, verbreiten sich im Publikum Gerüchte, die, von Zusammenrottungen der unteren Volksklassen und anderen Excessen sprechend, zur Verbreitung von Furcht und Schrecken geeignet sind. Alle diese Gerüchte sind durchaus ungegründet; die Behörde hat davon, dass den friedlichen Einwohnern der Provinz durchaus keine Gefahr drohe, die vollkommenste Ueberzeugung und sie beeilt sich, dies zu deren Beruhigung hiermit öffentlich bekannt zu machen". Und in der That wurde die öffentliche Ruhe und Ordnung in bedeutsamer Weise nicht gestört. Desto eifriger waren die Polen in der geheimen Unterstützung des Aufstandes. Collecten wurden gesammelt, geheime Zusammenkünfte fanden statt, Anhäufungen von Waffen wurden bewerkstelligt. Zahlreiche kampffähige Mannschaft, besonders der Adel, strömte zu den Fahnen der Insurgenten nach Warschau. Der General Uminski, einer der Hauptleiter der der Revolution vorausgegangenen Bewegung, der seit 1826 auf der Festung Glogau gefangen sass, entfloh nach Polen und stellte sich dort der obersten Heeresleitung zur Verfügung. Diese und ähnliche Vorgänge im Innern des Landes sowie überhaupt die beklagenswerthen Ereignisse im Königreich Polen veranlassten denn die Staatsregierung, in den Provinzen Posen und Schlesien militärische Maassregeln zu treffen, welche ebensowohl dazu dienen sollten, etwaige Ausbrüche Uebelwollender im Innern zu verhindern, als die Einwohner vor den Einfällen aufrührerischer Haufen zu bewahren. Demzufolge wurde eine Vermehrung des ganzen 5. Armee-Corps in Posen, sowie eines Theils des 1., 2. und 6. Corps in Ost- und West-Preussen, Pommern und Schlesien befohlen und die respectiven commandirenden Generale mit den nöthigen Vollmachten und Instructionen versehen. Der alte General-Feldmarschall Graf Gneisenau und der General von Grollmann, der nachmalige Commandirende des 5. Armeecorps, befehligten das Observationscorps.

In Berlin, wohin sich der Fürst-Statthalter von Posen zurückgezogen hatte, war man inzwischen zu der Ueberzeugung gelangt, dass das bisherige System der grösstmöglichen Milde

gegenüber den Umsturzagitationen der Polen unzureichend sei und einer strafferen Handhabung der Zügel weichen müsse. In einer Proclamation vom 4. December traf daher der commandirende General des 5. Armeecorps, von Röder, für die Stadt Posen alle diejenigen Vorsichtsmaassregeln und Bestimmungen, welche durch die Verhängung des Belagerungs-Zustandes bedingt zu werden pflegen. Am 7. December erliess der Frzbischof von Gnesen und Posen, Martin von Dunin, ein Umlaufschreiben an die Geistlichkeit und die katholischen Einwohner der Erzdiöcese. Ausgehend von den stürmischen Bewegungen in der Hauptstadt des Königreichs Polen, welche die in derselben bestehende gesellschaftliche Ordnung erschüttert, die friedlichen Landbewohner dem Unglück und Elend preisgegeben und leider viele Familien in tiefe Trauer versetzt haben, warnt er mit ernsten Worten die Einwohner seines Sprengels, den Einflüsterungen Uebelwollender Gehör zu schenken; den Geistlichen trägt er auf, den Pfarrkindern die unumgängliche Nothwendigkeit des Gehorsams gegen die Obrigkeit vorzutragen, sie zur Ruhe und zur Erfüllung derjenigen Pflichten anzuhalten, welche der Stand und Beruf eines Jeden mit sich bringt, sie daran zu erinnern, dass Einigkeit und Friedfertigkeit, Gehorsam gegen die Obrigkeit und aufrichtiges Mitwirken zum allgemeinen Besten Gott das willkommenste Opfer sei. Eine solche Ermahnung von solcher Stelle aus musste zur Beruhigung der unteren und mittleren Schichten der Einwohner polnischer Nationalität um so mehr beitragen, als diese es ja überhaupt nicht waren, welche die Triebfedern revolutionärer Umtriebe handhabten.

Am 9. December traf in Posen als Nachfolger des Ober-Präsidenten von Baumann der neu ernannte Ober-Präsident des Grossherzogthums Posen, Flottwell, ein, ein energischer und jugendlich rüstiger Beamter, mit der ausgesprochenen Absicht, den nationalen Sonderbestrebungen der Polen durch die Art seiner Verwaltung kräftig entgegenzutreten.

Schon am 21. December erliess derselbe in Gemeinschaft mit dem commandirenden General des 5. Armeecorps, von Röder, eine Bekanntmachung, in welcher vor allem eine strenge Bestrafung denjenigen angedroht wird, welche sich aus der Provinz entfernt und zur Betheiligung an dem Aufstande ausser Landes und nach Warschau begeben haben. Die Bekanntmachung enthält ferner eine ernste Warnung vor allen gesetzwidrigen Unternehmungen,

insbesondere vor heimlichen Zusammenkünften zu unerlaubten Zwecken und allen Handlungen, durch welche die öffentliche Ruhe und Sicherheit gefährdet werden könne. „Wir weisen endlich", so lautet der Schlusspassus jenes Publicandums, „alle Militär- und Civilbehörden dieser Provinz hiermit gemessenst an, auf solche Personen, welche sich bei einer die öffentliche Ruhe und Sicherheit gefährdenden Handlung betreffen lassen, ein wachsames Auge zu haben, und dieselben, sobald der Thatbestand ihres Vergehens klar ist, sofort mit Anwendung aller ihnen zu Gebote stehenden Gewaltmittel zu arretiren und an das mitunterzeichnete General-Commando abliefern zu lassen".

In Verfolg dieser Bekanntmachung wurde unterm 6. Februar 1831 eine königliche Verordnung erlassen, derzufolge jeder Unterthan der preussischen Staaten, welcher sich zur Zeit im Königreich Polen befände, ohne sich über die Veranlassung zu seiner Entfernung und über seinen dortigen Aufenthalt genügend ausweisen zu können, aufgefordert wird, ungesäumt nach seinem bisherigen Wohnorte zurückzukehren, sich vor der betreffenden Regierung persönlich zu stellen und derselben von seinem Austritt, seinem Aufenthalte im Königreich Polen und dem Zeitpunkte seiner Rückkehr vollständige Rechenschaft zu geben. Allen denjenigen Unterthanen, welche diesem Aufrufe innerhalb vier Wochen Folge leisten würden, wird der landesherrliche Pardon ertheilt, dergestalt, dass dieselben, sie mögen zum Militär- oder Civilstande gehören, von allen gesetzlichen Strafen, welche mit dem Austritt aus dem Lande, sowie aus dem Militär- bezw. Civildienst verbunden sind, gänzlich befreit bleiben sollen, insofern mit ihrem Austritt nicht andere durch besondere Strafgesetze verpönte Verbrechen in Verbindung stehen sollten. Diejenigen dagegen, welche diese dargebotene Gelegenheit zu einer straffreien Rückkehr zu ihren Unterthanen-Pflichten nicht annehmen und diesen vorerwähnten Bestimmungen nicht genügen, vielmehr durch ihr Verbleiben im Königreiche Polen sich einer Auflehnung gegen die landesherrliche Macht und Verordnung schuldig machen, sollen mit Rücksicht auf die stattfindenden Verhältnisse als Landesverräther angesehen und neben den persönlichen Strafen durch die Confiscation ihres gesammten beweglichen und unbeweglichen Vermögens bestraft werden.

Betreffs des Ertrages dieser benöthigten Confiscationen wurde

später durch königliche Verordnung vom 26. April die Bestimmung getroffen, dass derselbe nicht zu den Staatskassen eingezogen, sondern als ein zum Besten der Provinz Posen zu verwendender Fonds besonders verwaltet werden und seine speciellen Zwecke in dem Schulwesen beider christlichen Confessionen und in der Beförderung der Ablösung gutsherrlicher, sowohl auf bäuerlichen Grundstücken, als auf Mediatstädten lastender Berechtigungen im Grossherzogthum Posen finden solle.

Wie sehr gerechtfertigt die oben erwähnten Verordnungen betreffend den Austritt preussischer Unterthanen aus dem Grossherzogthum waren und wie benöthigt ein straffes Eingreifen und Vorbeugen gegen weitere solche Fälle erscheinen mussten, findet durch den Umstand eine hinreichende Beleuchtung, dass man die Zahl derjenigen, welche die Grenze überschritten und sich der Revolution angeschlossen, auf 12,000 berechnet hat.

Zu diesen durch den offenen Ausbruch des Aufruhrs im Königreich Polen entstandenen gährenden Unruhen und der allgemeinen Unsicherheit innerhalb der Provinz Posen gesellte sich im Anfange des Jahres 1830 die erschreckende Nachricht von dem Herannahen der asiatischen Cholera. Schon war dieselbe in Warschau ausgebrochen. Die umfassendsten Vorkehrungen der Medicinal-Polizei und die sorgsamste Fürsorge des Ober-Präsidenten Flottwell, die Errichtung von Quarantaine- und Contumaz-Anstalten vermochten das Eindringen der gefürchteten Krankheit von den Grenzen des Grossherzogthums nicht fern zu halten. Nach Constatirung einiger vereinzelter Fälle in der Provinz musste eine Bekanntmachung des Ober-Präsidenten vom 18. Juli erklären, dass es leider keinem Zweifel unterliegen könne, dass die Cholera in der Stadt Posen ausgebrochen sei.

Waren die Vorsichtsmaassregeln schon vor dem Einschleppen der Krankheit in die Provinz für die damalige Zeit bedeutende gewesen, so wurden dieselben jetzt, beim Umsichgreifen der Epidemie, durch die allseitige Fürsorge des Ober-Präsidenten noch bedeutend und zweckentsprechend vermehrt. Der umsichtigen Thätigkeit der Behörden war es denn auch zu danken, dass noch in demselben Jahre die Epidemie ihr Ende erreichte. Die Provinz, hierdurch schon einer grossen Gefahr enthoben, wurde auch in anderer Beziehung der Ruhe und Sicherheit vollständig wieder zurückgegeben, insofern noch vor Ablauf des Jahres die

polnische Insurrection durch das Eingreifen der russischen Heeresmacht ein klägliches Ende erreichte.

Dieses Ende und die Art und Weise desselben durfte damals schon für Jeden, der mit den Verhältnissen im Königreich Polen bekannt, keinem Zweifel unterliegen: ja es war die Unmöglichkeit eines gesunden Erfolges schon im Anfang des Jahres vorauszusehen, insofern schon Mitte Januar die Nachricht von einer Contra-Revolution in Warschau ins Grossherzogthum gelangte.

Wenngleich dieser Versuch einer Contra-Revolution misslang, so zeigte er doch der ganzen polnischen Nation oder hätte es ihr vielmehr zeigen sollen, dass dieser Revolution das Lebens-Princip: Einigkeit des Denkens und Wollens aller dabei Interessirten, abgehe. Factionen traten bereits zu einer Zeit hervor und lähmten in dem Augenblick die Kräfte, wo diese den Kampf gegen einen übermächtigen Gegner erst beginnen wollten. Und das war zu erwarten. Polen war damals das Land der Herren und der Leibeigenen; was beide zum Kampfe anregen konnte, war naturgemäss so himmelweit verschieden, dass es sie höchstens auf kurze Zeit und nur bis zu einem gewissen Zeitpunkt zu einem gemeinsamen Streben vereinigen konnte. Die einen wollten ihre verjährten Herrenrechte nach oben wie selbstredend auch nach unten bewahren, und diese, zu einem schwachen Schein von Aufklärung herangereift, mochten, gleich den preussischen Bauern, Freiheit und Eigenthum gewinnen. So hätte naturgemäss die erste furchtbare Erschütterung, wenn sie im gemeinsamen Wirken ihr Ziel erreicht hätte, eine zweite ungleich furchtbarere erzeugen müssen.

Noch am 25. December desselben Jahres erliess der König nach erfolgter Beruhigung der Provinz und zur Regelung der Verhältnisse der aus dem Lande Entwichenen eine Verordnung, indem er kundgab, dass er die Ueberzeugung gewonnen, dass die Masse der Bevölkerung der Provinz Posen von dem unheilvollen Beginnen des Nachbarlandes nicht ergriffen, dass vielmehr aus der Mitte derselben die unzweideutigsten Beweise treuer Ergebenheit und dankbarer Anerkennung der Wohlthaten hervorgegangen seien, deren sich die Provinz seit ihrer Wiedervereinigung mit Preussen zu erfreuen habe. „Wir haben dagegen aber auch zu unserer Bekümmerniss wahrnehmen müssen, dass unter denjenigen unserer Unterthanen, welche, das Verbot und die warnende Stimme ihres Landesherren nicht achtend, nach Polen übergetreten und Theil an

den aufrührerischen Bewegungen im Nachbarlande genommen, sich Individuen befinden, deren Theilnahme selbst durch die freiwillig übernommenen und durch Diensteide angelobten, oder durch Dankbarkeit für die ihnen bewilligten Wohlthaten und Unterstützungen sowie durch ihren Stand und Beruf ihnen auferlegten besonderen Pflichten der Treue und des Gehorsams nicht gehemmt worden ist; und dass endlich mehrere derselben selbst bis zu diesem Augenblick der Aufforderung zur Rückkehr nicht gefolgt sind. Indem wir daher eine unbedingte Anwendung und Vollziehung der in unsern Verordnungen vom 6. Februar und 26. April d. J. angedrohten Strafen, nach Unserer landesväterlichen Milde, nicht eintreten lassen wollen, können wir uns gleichwohl zur Bewilligung einer allgemeinen Begnadigung nicht bewogen finden".

Es wurden daher als von dieser Begnadigung ausgeschlossen bezeichnet:

1) Diejenigen, welche zur Zeit ihres Uebertritts nach Polen in preussischen Militär- oder Civildiensten standen, oder bei den der Staatsaufsicht untergeordneten Collegien, Gemeinden und Corporationen ein öffentliches Amt verwaltet und beim Antritt desselben noch besonders Treue, Unterthänigkeit und gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten angelobt haben;

2) Diejenigen, welche aus Staatskassen Pensionen, sowie Stipendien behufs ihrer Studien aus Erziehungsinstituten, Schulen oder Universitäten erhalten haben;

3) Diejenigen, welche bei Gelegenheit ihres Uebertritts nach Polen oder ihrer Rückkehr sich noch ein anderes damit in Verbindung stehendes Verbrechen haben zu Schulden kommen lassen;

4) Diejenigen noch ausserhalb der preussischen Staaten sich aufhaltenden Individuen, welche an der Insurrection in Polen theilgenommen haben und, wenngleich zu den sub 1—3 genannten Kategorien nicht gehörend, bis zum 1. April 1832 nicht freiwillig zurückgekehrt sein würden.

Allen denjenigen Unterthanen, welchen die vorherbezeichneten Umstände nicht entgegenstanden, wurde somit eine völlige oder theilweise Begnadigung in Aussicht gestellt und auch für die oben aufgeführten Kategorien die Bestimmung getroffen, dass an Stelle der Confiscation eine zum Provinzialfond fliessende Geldstrafe treten könne, in einzelnen Fällen aber für die einzuziehenden Güter den betreffenden Eigenthümern eine der königlichen Bestimmung vor-

behaltene Schadloshaltung in Gelde unter der Bedingung gezahlt werde, dass dieselben ihren Wohnsitz ausserhalb der Provinz nehmen. Endlich sollen die zu begnadigenden, mit einem Grundeigenthum in der Provinz angesessenen Unterthanen auf so lange, als es für angemessen zu erachten, mindestens auf einen Zeitraum von fünf Jahren, sich nicht ohne ausdrückliche Erlaubniss des Oberpräsidenten ausserhalb der Provinz aufhalten, auch von aller Theilnahme an kreis- und provinzialständischen Versammlungen ausgeschlossen bleiben.

Nach den in diesem königlichen Erlass ausgesprochenen Grundsätzen fand denn auch die Bestrafung der Betheiligten unter Anwendung möglichster Milde statt, ein Umstand, der die Ruhe in der Provinz aufs schnellste und sicherste als wiederhergestellt erscheinen lassen durfte.

So blieb, Dank dieser entfalteten Energie der Staats-Regierung, unter Anwendung grösstmöglichster Milde die Ruhe in der Provinz bis in die Mitte der vierziger Jahre eine ungestörte.

Die Folgezeit, besonders die dreissiger Jahre, waren im wesentlichen durch den innern Ausbau der Landesverhältnisse und die Hebung derselben ausgefüllt. So wurde noch in demselben Jahre 1833 der Communal- und Polizei-Verwaltung auf dem platten Lande und in der Provinz eine veränderte Einrichtung gegeben, da sich die bisherige diesbezügliche Verfassung als mit erheblichen Mängeln versehen herausgestellt hatte. Eine königliche Cabinets-Ordre vom 9. März schuf im Wesentlichen folgende, vorläufig für eine Zeit von drei Jahren giltige Anordnung: die nach der früheren einschlägigen Ordre vom 16. April 1823 geschaffene Verpflichtung der Gutsherren zur Verwaltung der Vogtämter wurde aufgehoben, dergestalt jedoch, dass dieselben dieses Amt in dem bisherigen Umfange so lange verwalten sollten, bis ein neuer Vogt eingesetzt worden. Die Rittergüter, Dorfgemeinden, die kleinen Städte und die zum Stande der Landgemeinden gehörigen abgesonderten Besitzungen, wie z. B. Mühlen-Etablissements u. s. w., werden in bestimmte Bezirke nach Maassgabe der Bevölkerung — nicht unter 2000 und nicht über 6000 Seelen — eingetheilt und erhalten unter dem Namen „Vogt“ einen Bezirksvorsteher, der im Namen des Königs die Functionen eines Polizei- und Communal-Beamten zu versehen hat. Diese Vögte werden von der Regierung vorläufig auf drei Jahre ernannt und unterliegen der Bestätigung des Ober-Präsidenten; ihre Remune-

ration wurde vorläufig auf die Staatskassen übernommen, weitere diesbezügliche Beschliessungen jedoch vorbehalten. Die Functionen der Vögte haben jener Bestimmung gemäss zu umfassen die Polizei-Verwaltung anlangend alle diejenigen Gegenstände, welche von den bisherigen Vögten in ihren Bezirken und von den Bürgermeistern in den kleinen Städten besorgt worden und welche dem Bezirks-Vogte ausserdem von der Regierung übertragen werden. Er übt diese Functionen als Organ der Staatsgewalt aus und ist dem Landrath unterstellt; seinen Anordnungen haben alle zum Bezirke gehörenden Rittergutsbesitzer, Dorf- und Stadt-Gemeinden, vorbehaltlich etwaiger Berufung an das Landraths-Amt und die Regierung, unbedingt Folge zu leisten. Dem Vogt liegt ferner die Controlle der Schulzen und Bürgermeister ob, insofern von diesen die Gemeinde-Angelegenheiten der einzelnen Gemeinden auch fernerhin verwaltet werden. Die Gemeinde-Angelegenheiten des ganzen Bezirkes jedoch leitet der Vogt mit der Verpflichtung, bei Vertheilung von Gemeinde-Abgaben u. s. w. die Rittergutsbesitzer, die Vorsteher der selbständigen Ortsgemeinden und die abgesonderten ländlichen Grundbesitzer als Repräsentanten des gesammten Bezirkes hinzuzuziehen. Bei der Auswahl und Bestellung eines Vogts sollen die Regierungen vorzugsweise auf Grundbesitzer des Bezirks, in deren Ermangelung aber auf gediente und zu einem solchen Amte geeignete Officiere, Feldwebel und Unterofficiere Rücksicht nehmen, vor allen aber und in allen Fällen soll sich die Regierung überzeugen, dass die Gesinnungen des zu Wählenden den Pflichten der dem König schuldigen Treue entsprechen.

Die Vorsteher der einzelnen Ortsgemeinden werden in den kleinen Städten sowie in den hinsichts ihrer Eigenthums-Verhältnisse regulirten Landgemeinden von den in denselben wohnhaften selbständigen Grundbesitzern und Gewerbtreibenden unter dem Vorsitze des Vogts auf sechs Jahre gewählt, in den noch nicht regulirten Dorfgemeinden dagegen wählt die Gutsherrschaft den Schulzen und sucht die Bestätigung bei dem Landrathe nach.

Dieser Verordnung folgte sofort ein anderes Gesetz, vom 13. Mai datirt, nach, welches die Aufhebung der gewerblichen und persönlichen Abgaben und Leistungen in den Mediatstädten anordnete. Der grossen Zahl derselben wurde oben schon Erwähnung gethan. Um dieselben hinsichtlich der Abgabenverhältnisse mit den Städten in den älteren Provinzen der Monarchie, soweit es noch nicht

geschehen war, völlig gleich zu stellen und um dieselben zur Beförderung ihres Wohlstandes von den bisher noch an die Grundherren entrichteten persönlichen und gewerblichen Abgaben und Leistungen zu befreien, wurden die folgenden Bestimmungen getroffen: Mit dem 1. Januar 1834 sollen in den Mediatstädten der Provinz sämmtliche bisher noch fortbestandene Handels- und Consumtions-Abgaben von Waaren, ferner die Abgaben und Leistungen, welche für die Berechtigung zum Betriebe von Gewerben entrichtet werden, in Wegfall kommen. Mit demselben Termine sind ferner aufgehoben alle bestehenden Abgaben und Leistungen für die Befreiung von gewerblichen Zwangs- und Bannrechten (Getränkezwang), für die Ueberlassung oder Aufhebung ausschliesslicher Rechte zur Getränke-Bereitung und zum Ausschanke; für den zwangsweisen Gebrauch von Walkmühlen, Malz- und Brauhäusern, Waagen und ähnlichen gewerblichen Anlagen und sämmtliche persönliche Abgaben und Leistungen, einschliesslich der persönlichen Abgaben der Juden, welche von den Kämmereien, Grundherren oder von den Domainenkassen bisher in den Mediatstädten der Provinz erhoben worden.

Für den nothwendig erfolgenden Verlust dieser aufgehobenen Abgaben und Leistungen sollten die Grundherren auf folgende Weise entschädigt werden. Die Ermittelung des Betrages der den Grundherren gebührenden Entschädigungen besorgen die Regierungen, nachdem der Oberpräsident die Grundherren binnen einer dreimonatlichen Präclusivfrist zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufgefordert. Bei diesen Anmeldungen sollen unterschieden werden Entschädigungsforderungen für aufgehobene Leistungen, welche seither unweigerlich entrichtet worden sind, sodann solche, welche bereits Gegenstand eines Processes sind und endlich solche, welche von den Grundherren zwar verlangt, von den Verpflichteten aber, jedoch ohne vorläufig noch eingeleitetes Processverfahren, verweigert worden sind.

Sobald die angemeldeten Ansprüche, sei es durch Anerkenntniss oder Uebereinkommen der Betheiligten oder durch rechtskräftige Entscheidung, festgestellt worden, lässt die Regierung für jede Mediatstadt den Gesammtwerth der Abgaben und Leistungen, nach Abzug der Gegenleistungen, unter Heranziehung der Betheiligten commissarisch ermitteln und setzt denselben durch einen motivirten Beschluss auf eine jährliche Geldsumme fest. Die unfixirten Abgaben und Leistungen werden dabei nach dem Durchschnitte der

letzten drei Jahre und die unter denselben befindlichen marktgängigen Naturalabgaben nach den Durchschnittspreisen der letzten zehn Jahre, andere Abgaben und Leistungen aber nach vorgängiger Schätzung durch Sachverständige zu Gelde berechnet. Gegen diese Festsetzungen der Regierung findet unter Ausschluss des Rechtsweges nur ein Recurs an den Oberpräsidenten statt.

Den auf solche Weise festgesetzten Geldbetrag hat jede Mediatstadt durch Zuschläge zu den Staatssteuern und nach Maassgabe einer von dem Finanz-Ministerium noch zu ertheilenden Instruction vom Tage der Aufhebung der bisherigen Entrichtungen ab bis zur Beendigung der Ablösung aufzubringen und vierteljährlich durch die Kreiskasse an die bei dem Ober-Präsidium einzurichtende Amortisationskasse abzuführen. Von dem festgestellten Geldwerthe der Abgaben und Leistungen jeder Mediatstadt werden 4 Procent für die Recepturkosten, 2 Procent für Erlasse und Ausfälle und vierundzwanzig Procent an Ofiara oder Grundsteuer, zusammen also dreissig Procent abgesetzt und die übrige Summe wird als ablösbare Rente in Quartalraten und postnumerando durch die Kreiskassen an die Grundherren gezahlt. Diese erhalten über die ihnen zustehenden Renten Anerkenntnisse, welche von dem Ober-Präsidenten ausgefertigt und in ein Schuldbuch eingetragen werden. Die Ablösung erfolgt durch Zahlung des zwanzigfachen Betrages in Summen von mindestens hundert Thalern nach vorheriger vierteljähriger Kündigung.

Ebenfalls an dem Tage der Ausfertigung dieses Gesetzes wurden auch zur Hebung des Verkehrs und Gewerbfleisses in der Provinz die noch bestehenden Zwangs- und Bannrechte aufgehoben, namentlich das mit der Befugniss zum Betrieb der Brauerei und Brennerei bis dahin verbunden gewesene Recht des Getränke-Consumtionszwanges und die Schank-Gerechtigkeit.

Eine Neuorganisation der Justizbehörden fand im folgenden Jahre, 1834, durch Allerhöchste Verordnung vom 16. Juni desselben Jahres statt. Die Verordnung selbst besteht aus zwölf Artikeln. Dem ersten Artikel zufolge soll die Justiz-Verwaltung im Grossherzogthum Posen künftighin durch nachstehende Behörden wahrgenommen werden:

1) zwei Oberlandes-Gerichte, welche für die Regierungs-Bezirke Posen und Bromberg errichtet werden;

2) sechs und zwanzig Land- und Stadt-Gerichte, von denen jedes einen landräthlichen Kreis zugetheilt erhält;

3) die bis zu derselben Zeit bestehenden Inquisitoriate;

4) ein Ober-Appellations-Gericht für den Umfang der ganzen Provinz und

5) das geheime Ober-Tribunal zu Berlin für Revisions-Sachen und Nichtigkeits-Beschwerden.

Die Artikel 2—7 bestimmen die Ressort-Verhältnisse dieser verschiedenen Gerichtsbehörden, die Artikel 8—12 endlich enthalten im Wesentlichen nachfolgende Bestimmungen:

Um den Gerichts-Eingesessenen eines Land- und Stadt-Gerichts in den grösseren Kreisen die Rechts-Pflege noch mehr zu erleichtern, werden an den entfernteren Orten des Kreises bestimmte Gerichtstage durch Commissarien des betreffenden Gerichts abgehalten.

Den Gebrauch der polnischen Sprache anlangend, soll fernerhin, wenn irgend eine Verhandlung in derselben aufgenommen, oder eine Verfügung in derselben zu den Acten kommen soll, diesen jedesmal eine deutsche Uebersetzung zur Seite stehen.

Von ganz besonders wohlthätiger und eigentlich gerade in den dreissiger Jahren erst deutlich erkennbarer Wirkung auf die Verhältnisse des Landes waren die Resultate des Gesetzes wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse vom 8. April 1823.

So waren beispielsweise allein in den Domänen des Regierungsbezirks Posen bis zum Schlusse des Jahres 1834 überhaupt 200 Dörfer mit 440,000 Morgen regulirt und separirt worden. Diese bildeten 137 grosse Wirthschaften, 715 früher schon erblich gewesene bäuerliche Stellen, circa 3000 regulirte Dienst-Bauer-Familien, 345 neu etablirte bäuerliche Stellen. Seit der Wiederbesitznahme der Provinz wurden, bis einschliesslich 1834, im Posener Departement circa 125,000 Morgen an Domänen-, Vorwerks- und Forstländereien veräussert.

Am Schlusse des Jahres 1837 endlich waren in 1947 Ortschaften der ganzen Provinz 21,344 bäuerliche Ackernahrungen ihren Inhabern nach dem Gesetz vom 8. April 1823 zum Eigenthum verliehen.

Die günstigen Folgen dieser Regulirungen traten in der Provinz immer augenfälliger hervor, besonders in denjenigen Gegenden, wo die ersten schwierigen Jahre der neuen Verhältnisse über-

wunden waren und eine gewerbthätige Population Platz gegriffen hatte; es waren wenigstens die Keime zum Fortschritt gelegt und die Staatsregierung durfte mit Sicherheit erwarten, dass die Cultur und dadurch der Werth des Bodens immer mehr steigen und im Verfolg dieses Umstandes auch der Landmann bald in dem Maasse an Gemeinsinn und Vaterlandsliebe fortgeschritten sein würde, wie es die den Verhältnissen der Provinz eigene Verwaltung, die Nationalerziehung und öffentliche Ordnung zur nothwendigen Voraussetzung haben musste.

Hand in Hand mit diesen Bemühungen der kgl. Staats-Regierung ging auch vornehmlich die Fürsorge derselben für das Kirchen- und Schulwesen in der Provinz. Diese Fürsorge musste sich bei dem grossen und ausgesprochenen Bedürfniss nach Einrichtung evangelischer Kirchensysteme in der ersten Zeit nothwendiger Weise dem Kirchenwesen dieser Confession zum grössten Theile zuwenden. Ein Rückblick auf die Fortschritte, welche das evangelische Kirchenwesen beispielsweise im Regierungsbezirk Bromberg schon während der ersten 25 Jahre seit 1815 gemacht hatte, ergiebt, dass acht evangelische Pfarren neu eingerichtet wurden und die Zahl derselben von 26 auf 34 gestiegen war. Während desselben Zeitraumes wurden, abgesehen von mancherlei Unterstützungen, welche einzelne Filialgemeinden zum Bau von Bethäusern gefunden haben, entweder ganz oder zum grössten Theil mit königlicher Unterstützung dreizehn Kirchen und eine Kapelle neu und massiv erbaut und eine dem Staate anheimgefallene Klosterkirche einer evangelischen Pfarrgemeinde geschenkt.

Wenn man erwägt, dass im Jahre 1773 in dem ganzen Departement der ehemaligen südpreussischen Kammer-Deputation Bromberg nur 32 Schulen vorgefunden wurden, dass wenige Jahre danach schon innere Unruhen, Krieg und endlich Regierungswechsel die Fortschritte der damals kaum begonnenen Organisation wieder hemmten, und dass die verschiedenen und weitgehenden Maassregeln für das Volksschulwesen eigentlich erst von der Reoccupation der Provinz im Jahre 1815 datiren, so muss man gestehen, dass die Staatsregierung mit grosser Befriedigung auf die geschaffenen Resultate der ersten 25 Jahre seit der Reoccupation blicken durfte.

In die letzten Jahre dieses Jahrzehntes fällt endlich ein Ereigniss, welches weit über die Grenzen der Provinz und des

preussischen Staates hinaus bedeutendes Aufsehen gemacht hat. Es war dies der Kirchenstreit mit dem Erzbischof von Gnesen und Posen, Martin von Dunin, den wir seiner Wichtigkeit wegen, wenn auch gedrängt, so doch etwas ausführlicher auf Grund einer von der königlichen Staats-Regierung seiner Zeit selbst veröffentlichten actenmässigen Darstellung behandeln müssen.

In den östlichen Provinzen des preussischen Staates wurden lange Zeit hindurch gemischte Ehen von den katholischen Geistlichen eingesegnet, ohne den Verlobten das Versprechen abzufordern, die künftige Erziehung der Kinder im katholischen Glauben erfolgen zu lassen. Dieser Gebrauch wurde namentlich für die Erzdiöcese Gnesen und Posen nicht allein von den Erzbischöfen Gorczenski und Wolicki anerkannt und ausgeübt, sondern auch von dem Erzbischofe von Dunin in seiner Eigenschaft als Capitular-Verweser mittelst einer urkundlichen Versicherung vom 29. Januar 1830 als in der Praxis bestehend bezeugt. Es musste unter diesen Umständen um so unerwarteter erscheinen, als derselbe Erzbischof von Dunin, welcher das Zeugniss über das Bestehen jener Gewohnheit ohne die geringste Aeusserung eines Zweifels an ihrer kirchlichen Zulässigkeit ausgestellt hatte, im Anfange des Jahres 1837 plötzlich Bedenken dagegen erhob und bei dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten die Erlaubniss nachsuchte, entweder ein diesbezügliches Breve Pius VIII. vom 25. März 1830 seiner Diöcesan-Geistlichkeit publiciren oder seine wegen der gemischten Ehen entstandenen Gewissens-Scrupel dem päpstlichen Stuhle zur Entscheidung vorlegen und um eine neue, die bestehenden Verhältnisse berücksichtigende Norm bei dem Kirchenoberhaupte nachsuchen zu dürfen. Das Ministerium konnte weder den einen noch den andern dieser Anträge gewähren: den ersten nicht, weil das Breve nur für die westlichen Provinzen erlassen worden war und es der königlichen Regierung nicht angemessen erscheinen konnte, die Publication eines Breve auf blosses Verlangen eines Bischofs für eine Provinz zuzulassen, in welcher bis jetzt überhaupt keine Veranlassung zu einer Einwirkung der höchsten geistlichen Autorität in der fraglichen Angelegenheit vorhanden gewesen war; dem zweiten Antrage stand aber, abgesehen von dem naturgemässen Wunsche der kgl. Regierung, die den Verhältnissen der Provinz angepasste bisher bestandene Praxis auch fernerhin weiter bestehen zu sehen, auch der Umstand entgegen, dass schon bei Gelegenheit

der im Jahre 1828 in Rom begonnenen, dem Breve vorhergegangenen Unterhandlungen die obenerwähnte, in den östlichen Provinzen bestehende Praxis zur Sprache gekommen war, ohne dass der päpstliche Hof dadurch Veranlassung genommen hätte, das Fortbestehen derselben in Frage zu stellen. Wenngleich daher einerseits die stillschweigende Duldung jener Praxis seitens des päpstlichen Stuhles nicht in Zweifel gezogen werden konnte, so war doch andererseits vorauszusehen, dass im Falle einer förmlichen und officiellen Anfrage, wie sie der Erzbischof von Dunin beabsichtigte, das Oberhaupt der katholischen Kirche sich für verpflichtet halten würde, die abstracte Allgemeinheit der kirchlichen Regeln und Satzungen in Erinnerung zu bringen und deren Befolgung anzuordnen. Das waren die Motive, welche das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten nothwendiger Weise veranlassen mussten, jenen beiden erzbischöflichen Anträgen nicht zu entsprechen.

Schon im Jahre 1836 soll der Erzbischof Aeusserungen gethan haben, die darauf hindeuteten, dass er Maassregeln in Angelegenheit der gemischten Ehen einzuleiten sich durch sein Gewissen getrieben fühle. „Es kommen Fälle vor, in denen wegen anderweitiger Ehehindernisse für einzugehende gemischte Ehen in Rom Dispensationen nachgesucht werden mussten; sie erfolgten, aber natürlich nur unter der Bedingung, dass alle Kinder katholisch erzogen würden. Die Staatsbehörden, deren Vermittelung hierbei nöthig war, untersagten die Befolgung solcher Bedingungen, und der Erzbischof sah sich in Unruhe darüber versetzt, ob eine bedingte Dispensation noch zu Recht bestehe, ob also auch die betreffenden Ehen gültig eingegangen werden könnten, wenn die Bedingungen, unter welchen die trennenden Hindernisse gehoben wurden, nicht erfüllt würden“.*) Dass solche Bedenken des Erzbischofs das Vorgehen desselben psychologisch erklärlich erscheinen lassen, ist einleuchtend; zu weit geht jedoch derselbe Biograph Martins von Dunin, wenn er in der Verfügung einer Localbehörde, durch welche auf Grund eines Ministerial-Erlasses vom 3. Mai 1837 vorgeschrieben wird: „dass auch in den beiden Diöcesen Gnesen und Posen die gemischten Ehen ohne Forderung eines Versprechens und ohne Nachweisung eines Uebereinkommens in Betreff der

*) Pohl, Martin von Dunin, eine biographische und kirchenhistorische Skizze, p. 38.

Erziehung der Kinder im katholischen Glauben von der katholischen Geistlichkeit aufgeboten und kirchlich eingesegnet werden sollen“, eine Beschränkung der durch das allgemeine Landrecht Thl. II. Tit. 11. § 442. 443 gestatteten Befugniss, einzusegnen oder nicht, finden zu müssen glaubt. Wenn es in demselben heisst: „Wenn ein katholischer Pfarrer Anstand nimmt, eine Ehe, welche nach den Landesgesetzen erlaubt ist, um desswillen, weil die Dispensation der geistlichen Oberen nicht nachgesucht oder versagt worden, durch Aufgebot und Trauung zu vollziehen, so muss er sich gefallen lassen, dass diese von einem anderen Pfarrer verrichtet werde. Das Landes-Justiz-Collegium ist in einem solchen Falle, so wie auch dann schon, wenn der katholische Pfarrer das Aufgebot aus einem solchen Grunde versagt, wohl befugt, beides einem anderen Pfarrer, allenfalls auch von einer verschiedenen Religionspartei, aufzutragen“, so wird die hierdurch freigestellte Einsegnung oder Nichteinsegnung doch in keiner Weise durch den oben angeführten Ministerial-Erlass beeinträchtigt, der lediglich dem Zwecke dienen soll, die Forderung von Versprechen betreffs Erziehung der Kinder im katholischen Glauben zu verhindern. Es sollte vor Allem bestehen bleiben das, was das allgemeine Landrecht Thl. II. Tit. 2. § 78 anordnet: „So lange Eltern über den ihren Kindern zu ertheilenden Religionsunterricht einig sind, hat kein Dritter ein Recht, ihnen darin zu widersprechen“, unter Berücksichtigung der Cabinets-Ordre vom 21. November 1803, nach welcher die Confession des Vaters über die religiöse Erziehung aller Kinder zu entscheiden habe, und die durch eine zweite Cabinets-Ordre vom 17. August 1825 auch auf die neuerworbenen Provinzen ausgedehnt wurde.

Nachdem nun das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten auf die Anträge des Erzbischofs einen ablehnenden Bescheid ertheilt hatte, wendete sich derselbe am 26. October desselben Jahres direct an den König. In diesem, an die Majestät des Königs gerichteten Gesuche bat er um die Genehmigung, nach den Bestimmungen und Grundsätzen der an die Erzbischöfe und Bischöfe des vormaligen Königreichs Polen im Jahre 1748 erlassenen Bulle des Papstes Benedict XIV. *„magnae nobis admirationis“* verfahren zu dürfen.

Welcher Bescheid erfolgen werde, war vorauszusehen. Konnte doch dieses neue Gesuch noch weniger bewilligt werden, weil,

abgesehen davon, dass die angeführte Bulle durch die Beschlüsse des polnischen Reichstages bereits in den Jahren 1767—1768 ausser Kraft gesetzt worden war, der Inhalt derselben, wie der Erzbischof selbst in seiner Vorstellung anerkannte, in directem Widerspruch mit den Landesgesetzen stand. Das königliche Antwortschreiben auf des Erzbischofs Immediat-Gesuch erging am 30. December 1837 und lautete im Wesentlichen: „Ich finde mich nicht bewogen, zu genehmigen, dass Sie etwas unternehmen, was den in allen östlichen Ländern der Monarchie bestehenden Gebrauch, gemäss welchem sogenannte gemischte Ehen ohne besondere Bedingung durch Aufgebote und Trauung kirchlich vollzogen werden, zu beeinträchtigen geeignet ist . . .

Ich kann daher nicht nachgeben, dass Sie die Verordnung Benedicts XIV. publiciren, oder sich um Belehrung an den römischen Stuhl wenden, indem in dieser längst geordneten Angelegenheit nichts mehr zu ordnen ist".

Hier tritt nun in der Angelegenheit ein bedeutsamer Wendepunkt insofern ein, als der Erzbischof nach Empfang dieses königlichen Schreibens und nachdem er bisher durch Vorstellungen und Anträge versucht hatte, eine seinen Anschauungen conforme Aenderung der Staats-Gesetze herbeizuführen, sich nunmehr selbst in's Unrecht setzte und im Widerspruch mit den Landesgesetzen und gegen den ausdrücklichen ihm bekannt gegebenen königlichen Willen zu handeln und somit eigenmächtig und gesetzwidrig vorzugehen sich nicht scheute.

Am 10. December 1837 wurde im geheimen Consistorium zu Rom wegen der Gefangennehmung des Erzbischofs von Cöln eine Allocution gehalten, in welcher der Papst die in Preussen übliche Praxis der bedingungslosen Einsegnung gemischter Ehen als den Satzungen der Kirche zuwiderlaufend verwarf. Kurz vor Eintreffen des obigen königlichen Bescheides wurde diese päpstliche Allocution in der Provinz bekannt und mag den letzten Anstoss für das nunmehrige Vorgehen des Erzbischofs abgegeben haben. Er erliess am 30. Januar 1838 ein in polnischer Sprache verfasstes langes Umlaufschreiben an die Decane, in dem er seine bisherigen Verhandlungen mit der königlichen Regierung mit wenig Rücksicht auf diese letztere klarlegte und seine Beweggründe in der fraglichen Angelegenheit auseinandersetzte. „Mit diesem meinem Briefe", so schliesst das Umlaufschreiben, „als der Stimme des Hirten, macht

auch Eure Schäflein bekannt; ermuntert besonders die katholischen Mütter und Töchter, eben so wie alle Gläubigen, dass sie mit eben dieser Treue und Anhänglichkeit in dem Glauben dieser heiligen Kirche beharren und jedes lebenslängliche Bündniss mit den Abtrünnigen von derselben vermeiden". Diesem Umlaufschreiben folgte unterm 27. Februar die Promulgation des Hirtenbriefes, welcher in lateinischer Sprache verfasst, auf die Befolgung der vorerwähnten Bulle des Papstes Benedict XIV. verweist, die in derselben vorgeschriebenen Versprechen der Verlobten als unerlässliche Bedingung der Zulassung der kirchlichen Trauung einer gemischten Ehe mit Bezugnahme auf das Breve des Papstes Pius VIII. bezeichnet und den Geistlichen somit die unbedingte Einsegnung gemischter Ehen untersagt und zwar unter Strafe der unmittelbar eintretenden Suspension vom Amte, vom Genusse des Beneficii und von Ausübung der priesterlichen Functionen. Dieser Hirtenbrief wurde im geheimen durch wenige vertraute Hände zu hunderten von Bogen vervielfältigt und in die beiden Erzdiöcesen an die sämmtlichen Geistlichen versendet, um von diesen auch den Gemeinden bekannt gegeben zu werden.

Am 10. März theilte sodann der Erzbischof selbst dem Könige in einem durch eine würdige Sprache getragenen Schreiben die Anzeige von dem mit, was er unternommen habe.

Verglich sich der Erzbischof schon in seinem Umlaufschreiben vom 30. Januar in höchst aufgeregter Weise mit dem von der Hand des polnischen Königs Boleslaws II. getödteten und als Märtyrer verehrten Bischofe Janislaw, so stellte er sich auch in einem späteren Schreiben vom 16. März desselben Jahres ebenfalls als Märtyrer hin und stellte dem Dom-Capitel zu Gnesen — das Schreiben war an dasselbe gerichtet — anheim, ob nicht „wegen seiner Verfolgung die Musik in den Kirchen und das Läuten der Glocken einzustellen sei".

So hatte denn der Erzbischof, trotzdem kein Bischof nach den Landesgesetzen (allgem. Landrecht Th. II. Tit. XI. §. 117) in Religions- und Kirchen-Angelegenheiten ohne Erlaubniss des Staates neue Verordnungen machen darf, und obwohl ihm diese Erlaubniss versagt worden war, also gegen den ausdrücklichen königlichen Willen den Hirtenbrief vom 27. Februar erlassen und die Geistlichkeit seiner Diöcese zur wesentlichen Abweichung von dem bestehenden Rechtszustande angewiesen.

Nach den Landes-Gesetzen, welche keinem Geistlichen einen Zwang zur Einsegnung gemischter Ehen auflegen, darf aber auch kein vorläufiges Versprechen der Verlobten betreffs der Erziehung der Kinder von den Geistlichen gefordert werden; im Widerspruch mit diesen Bestimmungen und der von ihm selbst bezeugten Praxis hatte der Erzbischof den Geistlichen seiner Diöcese die Abnahme dieses Versprechens zur Pflicht gemacht.

Nach den Landes-Gesetzen kann kein Bischof einen Geistlichen eigenmächtig von Amt und Würde entsetzen; der Erzbischof hatte sich eine seine Befugnisse weit überschreitende, ungesetzliche Jurisdiction angemaasst, in der Absicht, seine Diöcesan-Geistlichen zur Uebertretung der Landes-Gesetze zu verleiten. Der Erzbischof hatte endlich seine Diöcesan-Geistlichen aufgefordert, die Gläubigen mit dem Inhalte seines, die Ehrerbietung gegen die Obrigkeit schwer verletzenden Schreibens bekannt zu machen und sich dadurch der Aufreizung der Religions-Parteien um so mehr schuldig gemacht, als er in Gemässheit seines Umlaufschreibens die Gläubigen ermuntern liess, jedes lebenslängliche Bündniss mit den „Abtrünnigen“ zu vermeiden.

So viele in dem Verfahren des Erzbischofs sich vereinigende schwere Uebertretungen durften nicht ungerügt bleiben, es musste vielmehr diese Folgereihe ungesetzlicher Schritte der kgl. Regierung ein ernstliches Einschreiten zur unausweichlichen Pflicht machen.

Die nächste von den Provinzial-Behörden zu ergreifende Maassregel war die Confiscation der erzbischöflichen Erlasse. Zu diesem Behufe erging an die Land-Dekane die Aufforderung, sämmtliche Exemplare jener Umlaufschreiben abzuliefern, und gleichzeitig das Verbot der Verkündigung derselben von der Kanzel. Die Verbreitung dieses die Aufregung der Gemüther bezweckenden Schreibens musste seitens der Behörden schlechterdings verhütet werden. Die darauf zielenden Maassregeln hatten denn auch um so mehr Erfolg, als der Erzbischof für seinen Zweck nicht lange genug mit der Anzeige gewartet hatte; denn in den abgelegenen Kreisen des Sprengels kamen die Schreiben den Geistlichen vielfach nicht in die Hände, weil sie schon vorher von den Behörden aufgegriffen wurden. Da gleichwohl einige Geistliche und Pfarrei-Verweser sich nicht abhalten liessen, dem ausdrücklichen Verbot zum Trotz das mehrerwähnte erzbischöfliche Schreiben von der Kanzel und während des öffentlichen Gottesdienstes zu verkündigen, so that die Regierung zu Posen nur ihre Pflicht, wenn sie durch eine Verfügung vom

21. April eine Nachweisung jener Geistlichen verlangte, um nach Umständen das gesetzliche Verfahren gegen dieselben einzuleiten.

Nach diesen Vorkehrungen begab sich der damalige Ober-Präsident Flottwell nach Berlin, um den dort zu pflegenden Berathungen über die fernerhin zu treffenden Maassnahmen beizuwohnen. Am 19. April kehrte derselbe aus der Residenz zurück, um sich sofort in Begleitung einiger Mitglieder des Metropolitan-Capitels und mehrerer angesehener Bewohner Posens zum Erzbischof zu begeben, ihm im allerhöchsten Auftrage die Strafbarkeit seines Schrittes vorzuhalten und die königliche Entschliessung zu eröffnen. Bevor von der landesherrlichen Machtvollkommenheit Gebrauch gemacht würde, sollte der Erzbischof in eine förmliche Untersuchung gezogen werden, damit er Zeit gewänne, seine Verirrungen zu erkennen und zugleich dasjenige geltend zu machen, was er etwa zu seiner Vertheidigung anzuführen vermöchte. Die gerichtlichen Untersuchungs-Acten sollten vor der Abfassung des Erkenntnisses dem Könige vorgelegt werden. So lautete die Cabinetsordre vom 12. April an die Staats-Minister von Altenstein, von Rochow und von Werther. Der Ober-Präsident Flottwell erhielt unter gleichem Datum den Auftrag, den Erzbischof mit dem Beschlusse der gegen ihn zu eröffnenden Untersuchung bekannt zu machen und ihm gleichzeitig im Namen des Königs zu erklären: Se. Majestät wollten sein Vergehen noch als eine bloss irrthümliche Verkennung seines Standpunktes betrachten, wenn er seine Handlungsweise selbst als eine solche anzuerkennen und demgemäss unter Aufhebung der von ihm an die Geistlichkeit gerichteten Verfügungen die gesetzliche Ordnung wieder herzustellen bereit sei; jede Beschränkung der Gewissensfreiheit der katholischen Unterthanen in dieser wie in jeder anderen kirchlichen Angelegenheit sei dem Willen des Königs ganz entgegen; keinem Geistlichen solle Zwang angethan werden zur kirchlichen Einsegnung einer gemischten Ehe; wohingegen aber auch der König, jenem Grundsatze getreu, ebensowenig jemals dulden oder seinem Bischof gestatten würde, seinerseits einen Gewissenszwang durch Androhung von Strafen gegen diejenigen Geistlichen, welche dergleichen Ehen ohne vorangegangene Versprechen der Verlobten in Betreff der Kindererziehung durch kirchliche Einsegnung vollziehen, einzuführen und eine solche gesetzwidrige Ueberschreitung der ihm zustehenden Kirchenzucht bis zu

jener Anmaassung, deren sich der Erzbischof in seiner Verordnung vom 27. Februar schuldig gemacht habe, auszudehnen.

Während diese Eröffnung im erzbischöflichen Palais stattfand, las man folgendes auf den Strassen und öffentlichen Plätzen angeheftetes, in beiden Sprachen abgefasstes Manifest:

„An meine katholischen Unterthanen im Grossherzogthum Posen. Mit gerechtem Missfallen habe ich vernommen, dass übelgesinnte Personen unter Euch die Meinung zu verbreiten suchen, als ob Ich die Absicht hegte, Euch in der freien Ausübung der katholischen Religion und in der Beobachtung ihrer Glaubenslehren zu stören und zu beeinträchtigen. Obgleich ich voraussetzen darf, dass dergleichen sträfliche Versuche keinen Eingang bei Euch finden werden, weil diese lügenhaften Einflüsterungen durch die täglichen Erfahrungen hinreichend widerlegt werden, so habe Ich doch, um jeden Zweifel an Meiner landesväterlichen Gesinnung über diesen Gegenstand zu entfernen, für nöthig erachtet, Euch hierdurch zu eröffnen, dass Mein ernstlicher Wille dahin gerichtet ist, Euch, wie bisher, so auch ferner dem Besitzergreifungspatente vom 15. Mai 1815 gemäss, bei Eurer Religion zu schützen und daher nicht zu dulden, dass die durch meine Landesgesetze gebotene Glaubens- und Gewissensfreiheit in irgend einem Gegenstande der kirchlichen Lehre gestört oder gehemmt werde. Die von Euern Vorfahren behauptete und geübte Glaubens- und Gewissensfreiheit Euch zu erhalten, ist mein eifrigstes Bestreben, wogegen die Strenge der mir von Gott verliehenen landesherrlichen Machtvollkommenheit den treffen muss, der sich unterfängt, diesen Zustand ändern, Euch durch unwahre Vorstellungen in Eurem Vertrauen auf das Wort Eures Königs wankend zu machen und die Liebe und Eintracht stören zu wollen, in welcher bisher zu meiner Freude die christlichen Religionsparteien in Meinen Landen neben einander gelebt haben. Fahrt also fort, in Euren Kirchen Eure Religion zu üben, und bittet Gott mit mir, dass der Allmächtige jede verderbliche Saat des Misstrauens und der Zwietracht vertilge, welche boshafte Absicht oder übel verstandener und im Irrthum begriffener Eifer unter Euch zu verbreiten versuchen möchte.

Berlin, 12. April 1838.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

Die oben erwähnte am 19. April durch den Oberpräsidenten dem Erzbischof gemachte Mittheilung hatte insofern einige Wirkung,

als der letztere am folgenden Tage versprach, mittelst Erlasses eines neuen Hirtenbriefes, unter Aufhebung seines Umlaufsschreibens vom 30. Januar und des darauf folgenden Erlasses vom 27. Februar, der Diöcesangeistlichkeit eine andere Belehrung über ihr zu beobachtendes Verhalten bei der kirchlichen Einsegnung gemischter Ehen zu ertheilen und Abschrift desselben, mit Anrufung der königlichen Gnade, Seiner Majestät zu überreichen. Motivirt resp. entschuldigt wird dieses scheinbare Nachgeben des Erzbischofs von denjenigen, welche seine Partei ergreifen zu müssen glauben, vor allem durch die Behauptung, dass die Hauptbeschwerde des Erzbischofs beseitigt gewesen sei, insofern die Geistlichen nicht gezwungen werden sollten, Ehen einzusegnen, wenn der Bischof die Dispensation dafür versagte, mit anderen Worten, ein vermeintliches Gebot der unbedingten Einsegnung gemischter Ehen nicht bestand.

Der Hauptpunkt, welcher noch zu erledigen war, die Zurücknahme des Hirtenbriefes mit der Androhung der canonischen Strafen gegen die Geistlichen gipfelte kurz gefasst in folgender Differenz: nach der einen Gesetzgebung sollte den Geistlichen die unbedingte Einsegnung gemischter Ehen nicht geboten sein, nach der anderen war es ihnen unter Androhung canonischer Strafen verboten.

Jene Erklärung vom 20. April, die der Erzbischof dem Oberpräsidenten Flottwell abgab und von welcher er bald darauf wieder zurücktrat, sowie eine am 24. April an den König abgegebene Erklärung führte zu keinem Resultat. Gleichwohl versuchte die königliche Milde nochmals den Weg der Unterhandlung zu betreten. Es wurde demnach der Chefpräsident des Ober-Appellationsgerichts zu Posen, von Frankenberg-Ludwigsdorf, beauftragt, den Prälaten nochmals zu verwarnen, auf die Folgen seines fortgesetzten Widerstandes aufmerksam zu machen, ihm auseinanderzusetzen, in welcher ernsten Lage er sich befinde, und ihn mit specieller Hinweisung auf die Landesgesetze, an welchen er seine Verschuldung und deren Folgen zu ermessen habe, zur Zurücknahme seiner Erlasse vom 30. Januar und 27. Februar mit dem Anheimstellen einer hierbei von ihm zu wählenden, seine Person und Würde schonenden und berücksichtigenden Form und Fassung zu vermögen.

Als inzwischen in einem Noten-Wechsel mit dem päpstlichen Stuhle von demselben erklärt wurde, dass die Allocution vom

10. December 1837 nichts weiteres habe sein sollen, als eine öffentliche Protestation gegen eine öffentliche Handlung, der Papst also kein Gebot, am wenigsten ein solches für die Bischöfe der östlichen Provinzen des preussischen Staates beabsichtigt habe, wurde auch dies dem Erzbischof zur Erwägung gegeben; allein weder das eine noch das andere hatten den Erfolg, ihn in die gesetzliche Bahn zurückzuführen.

Da somit die Versuche, eine öffentliche und förmliche Zurücknahme des Hirtenbriefes zu bewirken, ohne Erfolg geblieben waren, blieb nur das Einschreiten der obrigkeitlichen Gewalt übrig. Durch eine Ministerial-Verfügung vom 25. Juni wurden, unter königlicher Autorisation, die Verfügungen und Anweisungen des Erzbischofs als gesetzwidrig und die öffentliche Ordnung störend, für unwirksam erklärt, die Befolgung derselben mit Ordnungsstrafen belegt und den Geistlichen der Schutz der Regierung gegen die geistliche Gewalt zugesichert. Diese Verfügung des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten wurde im Posener Regierungs-Amtsblatt vom 3. Juli 1838 durch folgendes Publicandum bekannt gegeben:

„Da der Erzbischof von Gnesen und Posen unterm 27. Februar dieses Jahres mit Uebertretung der Vorschriften des allgemeinen Landrechts Thl. II. Tit. 11. § 117, 118 auf verfassungswidrigem Wege, ohne Vorwissen und Genehmigung der Landes-Regierung, ja wider deren ausdrückliche Weisung, einen Befehl an die Pröbste, Pfarrer, Vicare und Priester seines Erzbisthums erlassen hat, worin derselbe das bis dahin bestandene Verfahren in Behandlung der gemischten Ehen aufhebt, indem er, unter Androhung harter Censuren, verbietet, dergleichen Ehen einzusegnen, wenn nicht zuvor die Erziehung aller Kinder in der katholischen Religion, die ungestörte Ausübung dieser Religion durch den katholischen Brauttheil und die Bekehrung des evangelischen Brauttheils bündigst versprochen worden, so wird diese ungesetzliche Verfügung des genannten Erzbischofs hiermit von Regierungswegen für unwirksam erklärt. Es ist demnach dieselbe als nicht ergangen anzusehen und wird allen Geistlichen und Beamten bei Vermeidung einer nach den Umständen zu bemessenden Ordnungsstrafe hiedurch untersagt, auf dieselbe Bezug zu nehmen, sie anzuwenden oder zu veröffentlichen. In Betreff der Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen und des Verbots der Proselytenmacherei bleiben, wie sich von selbst versteht, die geltenden Gesetze und Verordnungen in Kraft, so auch

die landrechtliche Verfügung Thl. II. Tit. 11. §. 443, 444, wie es zu halten ist, wenn ein katholischer Pfarrer eine nach den Landesgesetzen erlaubte Ehe wegen Mangels der Dispensation der geistlichen Oberen einzusegnen Bedenken trägt. Sollte einem Geistlichen der erzbischöflichen Diöcese Gnesen und Posen wegen angeblicher Ueberschreitung des hier entkräfteten erzbischöflichen Befehls eine Ungelegenheit bereitet, oder eine Censur oder Strafe wider ihn verhängt werden, so wird derselbe auf desfallsiges Anrufen sich des kräftigen Schutzes der Regierung gegen einen solchen Missbrauch der geistlichen Amtsgewalt zu erfreuen haben.

Gegeben Berlin, den 25. Juni 1838.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medicinal-Angelegenheiten.

(gez.) v. Altenstein.

Bald darauf reichten die beiden General-Consistorien und alle Decanate Protestationen ein, in denen sie betheuerten, dass sie, bei aller Treue gegen den Staat in weltlichen Dingen, sich dennoch im Gewissen für verpflichtet, nach den Landesgesetzen auch für befugt hielten, den Weisungen ihres Oberhirten Folge zu leisten. Schon unterm 25. Juni war dem Erzbischof von den Ministern von Altenstein, von Rochow und von Werther die Anzeige zugegangen, dass eine Cabinetsordre vom 21. desselben Monats die Criminal-Untersuchung gegen ihn verfügt habe.

Nachdem die drei Ministerien dem Prälaten von der gegen ihn eröffneten Untersuchung Anzeige gemacht hatten, setzte ihn auch der Chef-Präsident des Posener Ober-Appellations-Gerichts, welchem die Führung der Untersuchung aufgetragen war, davon in Kenntniss und bezeichnete ihm die mit der Instruction beauftragten Gerichtsbeamten. Der Erzbischof antwortete darauf unterm 9. u. 10. Juli, dass er, da es sich um eine rein geistliche Sache handle, die Competenz der weltlichen Behörde nicht anerkenne und keine Verhandlungen zu unterzeichnen gewillt sei. Als daher der Oberlandes-Gerichts-Vicepräsident in Begleitung eines Assessors am 12. Juli im erzbischöflichen Palais erschien, um zur Vernehmung zu schreiten, lehnte der Prälat jede Beantwortung der an ihn gerichteten Fragen auf's entschiedenste ab.

Die gerichtlichen Verhandlungen mussten daher contumacialiter beginnen, und nachdem am 23. Februar 1839 vom kgl. Oberlandes-Gericht das Urtheil gegen den Erzbischof gefällt worden war, wurde

es der königlichen Ordre vom 12. April 1838 gemäss dem Könige vorgelegt.

Bald nach gefälltem Erkenntniss empfing der Erzbischof einen Cabinetsbefehl vom 14. März, welcher ihn „aus milden und wohlwollenden Rücksichten“ aufforderte, nach Beendigung der Oster-Festlichkeiten sich in der Residenz einzufinden. Er sollte, bevor das Urtheil publicirt würde, veranlasst werden, durch Aufgeben seines bis dahin beobachteten Systems der Verurtheilung zuvorzukommen. Der Prälat traf am 5. April in Berlin ein, konnte jedoch zu keiner Einlenkung bewogen werden; es konnte daher die Publication des Urtheils nicht länger hinausgeschoben werden. Dieselbe erfolgte am 25. April. Nachdem jedoch der Erzbischof den Weg der Gnade eingeschlagen und sich an die Person des Königs unmittelbar gewandt hatte, wurde das Urtheil mittelst allerhöchsten Cabinetsschreibens vom 20. Mai dahin gemildert, dass der gegen ihn erkannte sechsmonatliche Festungs-Arrest gänzlich erlassen, die Ausführung der ausgesprochenen Entsetzung von der Amts-Wirksamkeit aber so lange suspendirt bleiben sollte, bis sich ergeben haben würde, ob sich ein Mittel finden liesse, die Ausübung der Amts-Thätigkeit nach seinen, des Erzbischofs Ansichten mit den in den königlichen Staaten bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu vereinigen. Da indessen nach den bei Publication des Erkenntnisses dem Erzbischof bekannt gemachten Verhältnissen die Rückkehr in die Diöcese nicht gestattet werden konnte, so wurde demselben aufgegeben, Berlin nicht ohne vorgängige Erlaubniss der Minister der geistlichen Angelegenheiten und des Innern zu verlassen; jedoch solle ihm unbenommen bleiben, seinen Aufenthalt nach genommener Rücksprache mit den genannten beiden Ministern an einem andern Orte innerhalb der königlichen Staaten zu wählen. Diesem ausdrücklichen, in einem Cabinetsschreiben vom 10. September wiederholt ausgesprochenen Befehle des Königs zuwider verliess der Erzbischof am 3. October Berlin und kehrte unter Hinterlassung eines an des Königs Majestät gerichteten diesbezüglichen Schreibens nach Posen zurück, in der Absicht, seine Amtsthätigkeit daselbst wieder auszuüben.

Der durch diese Entfernung aufs neue bewiesene Ungehorsam musste die kgl. Regierung veranlassen, den Erzbischof aus seiner Diöcese zu entfernen. Die Abführung erfolgte, um jedes Aufsehen zu vermeiden, in frühester Morgenstunde des 6. October; am

zweiten Tage darauf traf er in Colberg ein, welche Stadt ihm in Gemässheit einer Cabinets-Ordre vom 6. October zum ferneren Aufenthaltsorte angewiesen worden war.

Das bald darauf erfolgte Ableben des Königs und die aus Veranlassung der Thronbesteiguug Friedrich Wilhelms IV. erlassene allgemeine Amnestie brachte auch dem Erzbischof die Begnadigung und die Erlaubniss zur Rückkehr in seine Erzdiöcese. Am 5. August 1840 traf er in Posen ein. Durch Erlass eines Hirtenbriefes, vom 27. August datirt, wurde in Ansehung der gemischten Ehen in demselben ausgeführt: die Forderung der üblichen Versprechungen sei durch die Landesgesetze untersagt, und wo sie auch geleistet würden, hätten sie doch keine rechtsverbindliche Kraft; von diesen sei also abzustehen, jedoch solle sich der Clerus alles dessen enthalten, was eine Billigung solcher Ehen auszusprechen scheine; nach der Allerhöchsten Mittheilung und nach dem allgemeinen Landrecht Th. II. Tit. 11. § 442. bleibe den Geistlichen anheim gegeben, ihre Mitwirkung zu der Einsegnung solcher Ehen zu versagen, Niemand werde sie desshalb zur Verantwortung ziehen dürfen.

Der kirchliche Friede wurde in der Folgezeit in der Provinz Posen nicht wieder gestört.

Das Gleiche war mit dem äusseren Frieden der Fall, wenn auch im Geheimen die national-polnische Propaganda, die ihren Centralsitz nach der Niederwerfung des 1830er Aufstandes nach Paris verlegt hatte, für ihre auf die Aufrichtung eines grossen, freien Polenreiches gerichteten Pläne zu wirken wusste. Ein eigenes Finanzcomité wurde in Posen gegründet, um Geldsendungen für den neuen Aufstand zu organisiren. Besonders war die gewerbtreibende Klasse gewonnen, die eine eigene Verbindung unter sich gestiftet hatte, deren Häupter ein Buchhändler, ein Mühlenbauer und ein Schlosser waren. 1845 wurde von dem Pariser Central-Comité Ludwig von Mieroslawski nach Posen entsandt, um von den Verhältnissen Kenntniss zu nehmen und nach den Umständen zu handeln. Er musste sich bald überzeugen, dass der Ungestüm der Bewegung in keinem Verhältniss zu den bereiten Mitteln sei. Einer der drängendsten Führer, Malczewski, war bereits verhaftet worden. Unter solchen Umständen musste sich Mieroslawski darauf beschränken, vor einem vorzeitigen Losschlagen zu warnen, welcher Mahnung anscheinend auch Folge geleistet wurde. Die unter verschiedenen Namen als „Lesevereine“, „agronomische Vereine“,

„Casinos", „Jagdclubbs" bestehenden Verbindungen behielten ihre unschuldige Miene bei und bereiteten sich in der Stille auf das Unternehmen vor. Die Lesevereine bezweckten, die von dem demokratischen Vereine herausgegebenen Druckschriften zu verbreiten und den darin enthaltenen Lehren in weiteren Kreisen Eingang zu verschaffen. Die agronomischen Vereine, mit der Aufgabe, das materielle Wohl des gemeinen Mannes zu fördern, nahmen von vornherein dadurch einen entschieden national-polnischen Charakter an, dass die deutsche Sprache innerhalb derselben ausgeschlossen blieb. Bei den Versammlungen trat das landwirthschaftliche Interesse fast gänzlich in den Hintergrund. So wurde z. B. in Znin die Frage erörtert: „wie dem polnischen Landmann zu helfen sei, damit er mehr Kraft und Selbständigkeit erlange, da man allgemein gefühlt habe, dass der Untergang Polens dadurch verschuldet worden, dass man dem Landmann kein Recht eingeräumt". Bei den Zusammenkünften und den damit verbundenen Festlichkeiten suchte sich der sonst so zurückhaltende polnische Adel dem Bauernstande auffallend zu nähern und ihn durch Herablassung und brüderliches Entgegenkommen für seine Zwecke zu gewinnen. Die Casino-Gesellschaften verfolgten ähnliche Zwecke wie die agronomischen Vereine. Sie sollten die Bürgerschaft dem fast ausschliesslich aus Adeligen bestehenden Stande der Gutsbesitzer näher bringen. Auch mit diesen Gesellschaften standen nicht selten andere Vereine in Verbindung, welche äusserlich rein wohlthätige und scheinbar durchaus erlaubte Ziele verfolgten, insgeheim aber lediglich auf Erregung und Belebung der polnischen Nationalität in revolutionärem Sinne hinarbeiteten. Dies galt vorzugsweise von der in Bromberg aus den Mitteln der Casinogesellschaft gestifteten polnischen Schule und von dem Unterstützungs-Vereine für hilfsbedürftige Handwerker. Zweck des ersteren Instituts war: Belebung des polnischen Nationalgefühls, das des letzteren ging ausgesprochenermaassen geradezu darauf hinaus, Einfluss auf den Bürgerstand zu gewinnen und diesen dadurch für revolutionäre Zwecke geneigt zu machen. Der Jagd- oder Jockei-Clubb hielt Reit- und Schiessübungen in den Wäldern und besorgte Waffenankäufe.

Ueber die gehegten Absichten beobachtete man das tiefste Stillschweigen; selbst den einzelnen Verbündeten wurde von der Organisation der Verschwörung keine eingehendere Mittheilung gemacht; sie kannten meist nicht einmal die Namen der leitenden

Obern; ihre Verbindung mit diesen wurde gewöhnlich nur durch diejenigen Personen, welche sie gewonnen hatten oder bei ihrer Aufnahme zugegen gewesen waren, vermittelt. An diese Vermittler wurden auch die Beiträge abgeführt und die Berichte erstattet. Im schriftlichen Verkehr bediente man sich einer Geheimschrift, entweder mittelst einer sympathetischen Tinte, so dass das Blatt, welches die Mittheilung enthielt, weiss erschien und die Schrift erst durch die Anwendung eines chemischen Reagens deutlich wurde, oder es wurde über die unsichtbare Schrift eine andere gleichgiltigen Inhalts mit sichtbarer Tinte geschrieben, welche dann verschwand, während jene hervortrat, oder es kamen endlich Chiffren zur Anwendung.

Ende des Jahres 1845 traf Mieroslawski zum zweiten Male in Posen ein, nachdem man sich in Paris überzeugt hatte, dass der Aufstand nicht länger hinzuhalten sei und es jetzt nur mehr darauf ankomme, denselben möglichst vorsichtig und nachdrücklich ins Werk zu setzen. Ungesäumt schritt man zur Einsetzung einer nationalen Regierung. In Krakau, wohin sich Mieroslawski von Posen aus begeben hatte, traf er mit den Häuptern der Verschwörung zusammen, und schon am 18. Januar 1846 wurden die Mitglieder der neuen Regierung gewählt: Alcyato für die Emigration, Dr. Libelt für das preussische Polen, Graf Wiesiolowski für Galizien, Gorzkowski für das Krakauer Gebiet. Russisch-Polen wollte von der Initiative entbunden sein, erklärte aber seine Bereitwilligkeit, sofort nach dem Losbrechen des Aufstandes sich der nationalen Sache anzuschliessen. Krakau wurde zum Mittelpunkt der revolutionären Bewegung gewählt, und der 21. Februar 1846 als Termin der Erhebung festgesetzt. Sobald die Revolution glücklich durchgeführt sein würde, solle die provisorische Regierung ihre Gewalt in die Hände eines zu berufenden allgemeinen Reichstages niederzulegen gehalten sein. Für nachdrückliche Durchführung des Aufstandes wurde das ganze Revolutionsgebiet in fünf Provinzen eingetheilt: Preussen und Posen, beide Galizien, Reussen, Litthauen und Congress-Polen. An der Spitze einer jeden Provinz steht ein der provisorischen Regierung untergebener Statthalter. Die Provinzen zerfallen wieder in Kreise und Gemeinden; ihnen stehen die Kreiscommissäre, bez. die Woyts (Vögte) vor. Den Statthaltern stehen zwei Generalinspecteurs mit Polizeicorps zur Aufrechterhaltung der Ordnung zur Seite. An dem bestimmten Tage versammeln die Gemeindevögte die gesammte

waffenfähige Mannschaft ihres Bezirks und führen sie dem nächsten Kreiscommissär zu. Das ganze waffenfähige Volk zerfällt in drei Aufgebote, je nach der Kriegstüchtigkeit und Ausrüstung der Einzelnen, ungefähr das, was wir heutzutage erstes und zweites Aufgebot und Landsturm nennen. Sogar die Ortsgeistlichen müssen sich zum dritten Aufgebot stellen, die jüngeren Geistlichen rücken mit dem ersten und zweiten Aufgebot als Feldpriester aus. Während der Dauer des Aufstandes wird eine, aber auch nur eine von der provisorischen Regierung zu bestimmende allgemeine Abgabe erhoben.

Die *Ordre de bataille* wurde folgendermaassen ausgegeben:

„Unter Benutzung der durch den gleichzeitigen Losbruch des Aufstandes in allen ehemals polnischen Landestheilen nothwendig entstehenden Ueberraschung und der augenblicklichen Unschlüssigkeit der Regierungen werden die Insurgenten unvermuthet an gewissen Sammelplätzen concentrirt. Solche sind:

1) für Posen: Buk, Pleschen und Rogowo;
2) für Preussen: Kulm, Thorn und Gumbinnen;
3) für Oberschlesien: Tost bei Cosel;
4) für Krakau und Galizien: Lemberg, Krakau und Neustadt a. d. Weichsel;
5) für Podolien und Volhynien: Constantynow, Zwiahel und Korschetz;
6) für Litthauen und Samogitien: Minsk, Wilna und Rosienie.

Es vereinigen sich:

1) die Corps aus der Provinz Posen, von Kulm und Thorn bei Kolo;
2) die Corps aus Oberschlesien und dem Königreich bei Tschenstochau;
3) die Corps von Krakau und Neustadt bei Malogoschow;
4) die Corps von Lemberg, Constantynow, Zwiahel und Korschetz bei Kowel;
5) die Corps von Gumbinnen und Rosienie bei Kauen;
6) das vereinigte Corps von Kauen verbindet sich mit dem von Wilna bei Grodno; beide stossen sodann mit den Insurgenten von Minsk bei Slonim zusammen. Die verschiedenen Haufen marschiren demnächst nach Petrikau und Rowno und formiren sich dort in zwei Armeen: die Westarmee, aus dem grosspolnischen, krakauischen und galizischen, und die Ost-

armee, aus dem kleinrussischen und litthauischen Corps bestehend. Beide Armeen rücken zum Angriff auf Iwangorod vor, um diese noch im Bau begriffene Festung zu nehmen. Misslingt der Angriff, so wenden sich die Corps nach den Grenzen von Galizien, um hier neue Kräfte an sich zu ziehen.

Für das Königreich Polen wurde zum Commandanten ernannt der Gutsbesitzer Bronislaus von Dombrowski, für Samogitien der ehemalige Auscultator und Lieutenant der Landwehr Magdzinski, für Litthauen der Architect Röhr, für Westpreussen der frühere Oberst von Biesiekierski, für Posen Mieroslawski.

Von der Revolutionirung Oberschlesiens, welche insofern wichtig gewesen wäre, als dann die preussische Armee verhindert worden wäre, sich an der Unterdrückung des Aufstandes im Krakauischen zu betheiligen, musste bald Abstand genommen werden, da die dortige katholische Geistlichkeit sich entschieden ablehnend oder doch indifferent verhielt.

Zur Erläuterung und Verbreitung des Kriegsplanes bereiste Mieroslawski die einzelnen Kreise und instruirte deren Commissare. Da plötzlich wurde er am 12. Februar durch die preussische Polizei verhaftet, welcher Verhaftung sich einige Tage später die mehrerer anderer Rädelsführer, namentlich einiger Offiziere der Posener Garnison, anschloss. Damit war das Unternehmen für Preussen als gescheitert zu betrachten. Alles, was in der Nacht vom 21. zum 22. Februar im Verfolg des Mieroslawskischen Operationsplans geschah, beschränkte sich auf einen Putsch gegen Preussisch-Stargardt. Der Pfarradministrator Lobodzki, ein ehemaliger Carmeliter-Klosterbruder, und der Student Ceynowa brachten etwa 70—100 mit Knitteln, Heugabeln und Aexten bewaffnete Leute zusammen und versuchten dieselben unter der Vorspiegelung, die Stargardter Protestanten beabsichtigten die dortigen Katholiken zu ermorden, zu einem Losbruch gegen die Stadt zu bewegen. Aber trotz der Mahnung des Geistlichen: „Leute, Ihr geht einem gottseligen Werke entgegen; Ihr sollt kämpfen für die Religion und das Vaterland; Ihr werdet aber dafür durch Land belohnt werden. So wie Ihr, rüsten sich zu gleicher Minute überall Eure polnischen Brüder“, trotz seiner Segenspendung und trotz der Drohung, wer heute nicht mitkomme, würde morgen eine Kugel durch den Kopf bekommen, weigerten sich die Verführten der Folge, nachdem sie

den wahren Zweck des Unternehmens erfahren hatten, und verliessen, noch ehe die Stadt erreicht war, ihre Führer.

Auch in Galizien war inzwischen die Verschwörung zur Kenntniss der Behörden gekommen. Am 18. Februar rückten österreichische Truppen in Krakau ein, am folgenden Tage wurde die Stadt in Belagerungszustand erklärt; zahlreiche Verhaftungen erfolgten. Dennoch unternahmen in der Nacht vom 20. zum 21. Februar auswärtige Insurgentenhaufen einen Angriff auf die österreichische Besatzung. General Collin, der ihre Macht überschätzen mochte, zog sich am Abend des 22. über die Weichsel nach Podgorze zurück, mit ihm die Mitglieder der legitimen Regierung und die Gesandten der Schutzmächte. Jetzt brach in Krakau selbst der Aufstand los. Eine National-Regierung wurde eingesetzt. Jedoch schon am 4. März stellten die Truppen der Schutzmächte die Ordnung und den alten Zustand wieder her. Einen gleichen misslungenen Ausgang nahm die Bewegung im Königreich Polen.

In Posen hatte das anfängliche Gelingen des Krakauer Unternehmens die Phantasie einiger polnischer Agitatoren derart erhitzt, dass sie sich zu dem ungeheuerlichen Entschluss fortreissen liessen, mittelst eines Handstreiches sich der Stadt und Festung Posen bemächtigen und dadurch die Befreiung ihrer gefangenen Genossen bewirken zu wollen. An der Spitze des Unternehmens stand der Dr. von Niegolewski, der gräflich Dzialynskische Oberförster Traczczynski, der Rechtscandidat Chamski und der Candidat der Philosophie Paternowski. Man rechnete hauptsächlich auf die Schuljugend, die polnischen Handwerker in der Stadt und die Bauern der Umgegend. Als Zeitpunkt des Aufstandes war der 3. März, Abends 11 Uhr festgesetzt, als Sammelplatz der sogenannte Schwersenzer Sand, ein freier, von der Garnison zu Uebungen benutzter Platz in der Nähe der Johannismühle, und der Garnisonkirchhof. Der Lieutenant des 19. Infanterie-Regiments Mackiewicz hatte den Verschworenen Wachsabdrücke der Schlösser dreier Festungsthore besorgt, und nach diesen waren Schlüssel angefertigt worden. Mit einigen anderen polnischen Offizieren der Garnison waren Einverständnisse eingeleitet, und von dem polnischen Theil der Besatzung hoffte man im gegebenen Augenblicke Unterstützung. Aber die Behörden waren schon am Nachmittag des 3. März von den Einzelheiten des Planes unterrichtet. Schleunigst wurde das

Militär in der Festung consignirt, für 1/2 11 Uhr Abends wurde ein Bataillon Infanterie mit zwei Geschützen auf den Kanonenplatz und eine Compagnie nebst einer halben Escadron Husaren auf dem Platz vor das Polizeigebäude commandirt, zwei Compagnien gegen die Wallischeibrücke und eine gegen die Grabenbrücke detachirt. Ausserdem sollte sich ein Bataillon Infanterie auf dem Markte aufstellen und drei Compagnien wurden dazu bestimmt, den Verschworenen, wenn sie durch das Warschauer und Bromberger Thor eingezogen, den Rückzug abzuschneiden. Auch den Verschworenen war nicht entgangen, dass ihr Vorhaben den Behörden entdeckt sei. Sie veränderten daher nicht nur die Zeit des Losbruchs, indem sie die Angriffsstunde statt auf 11 Uhr schon auf 8 Uhr Abends ansetzten, sondern auch die Sammelplätze. Aber die Contreordres konnten nicht mehr die Führer ausserhalb der Stadt erreichen, so dass die auf den ursprünglich bestimmten Plätzen eingetroffenen Verschworenen weder Führer noch Waffen vorfanden, während andererseits auf den neuerdings festgesetzten Sammelplätzen sich nur wenige Verschworene zusammenfanden und bald wieder auseinander gingen. Nur an der Wallischeibrücke kam es zum Blutvergiessen. Der Oberförter Traczczynski war früher beordert worden, Abends 11 Uhr mit andern Gleichgesinnten sich bei der Johanniskirche vor dem Warschauer Thor zu sammeln und demnächst die Wallischeibrücke und den Kanonenplatz zu besetzen. Auch er war von der Aenderung des Angriffsplans nicht unterrichtet worden. Unter dem Vorgeben, Vorbereitungen zu einer Jagd treffen zu wollen, hatte er etwa 90 Mann, durchgehends Forsthüter und Waldarbeiter, im Forstrevier Drapalka unweit Kurnik versammelt. Hier theilte er denselben mit, „wie jetzt böse Zeiten seien; in Posen sässen viele adlige und geistliche Herren in Gefangenschaft, und es möchte wohl gut sein, sie zu befreien; die Zeit werde bald kommen, da man sie (die Versammelten) zu einem solchen Zwecke brauchen müsse; in Krakau sei bereits die Revolution ausgebrochen". Nachdem dann scheinbar einige Treiben in der Richtung auf Posen zu gemacht worden waren, wurde den Leuten endlich der wahre Sachverhalt mitgetheilt. Etwa ein Drittel derselben entfernte sich in Folge dessen. Die Uebrigen erhielten Waffen und wurden auf bereit stehende Wagen beordert. Gegen 11 Uhr näherten sich dieselben der Wallischeibrücke. Doch hier wartete bereits eine verstärkte Militärpatrouille. Auf den Anruf:

„Halt! Werda?!“ wurde als Antwort von einem der Wagen auf die Wache gefeuert, die nun ebenfalls von ihrer Waffe Gebrauch machte und auf die Wagen Feuer gab. Zwei der Verschworenen wurden tödtlich, Traczczynski schwer am Kinn verwundet; von der Militärpatrouille hatte nur ein Unteroffizier eine leichte Schusswunde erhalten. Ein Theil der Verschwörer machten, als sie das Gewehrfeuer hörten, Kehrt und liessen ihre Wagen im Stich; die anderen, 45 Mann, wurden mit Waffen und Munition gefangen genommen. Noch in der Nacht vom 3. zum 4. März fanden zahlreiche andere Verhaftungen statt (im Ganzen etwa 700). Ein grosser Theil der Verhafteten wurde wieder entlassen; die Uebrigen, 254 an der Zahl, verbrachte man, nachdem der das Material vorbereitende Gerichtshof unter dem Vorsitz des Oberlandesgerichts-Präsidenten von Frankenberg die weitere Behandlung der Sache an einen beim obersten Gerichtshof constituirten Specialgerichtshof abgegeben hatte, nach dem Berliner Zellengefängniss. In dem eingeleiteten Hochverrathsprocess leugneten bis auf Mieroslawski, der unverhohlen seine Pläne und Ideen darlegte, Alle irgend welche Theilnahme, was jedoch nicht hinderte, dass acht der Angeklagten zum Tode, sieben zu lebenslänglicher Festungsstrafe, sieben zu 25jähriger, acht zu 20jähriger, 26 zu 8jähriger und neun zu 2jähriger Festungsstrafe verurtheilt wurden; die übrigen wurden vorläufig freigesprochen.

War somit der in so grossartiger und umfassender Weise geplante Aufstand schliesslich in einen jämmerlichen Putsch verlaufen, der lediglich Mitleid und Verachtung erwecken musste, so handelte die Regierung doch andererseits wieder nicht vorsichtig genug, als sie nun wähnte, jeden Keim künftiger Unruhe erstickt zu haben. Verunglückte Aufstände pflegen, gerade weil sie missglückt sind, weit mehr gefährlichen Zündstoff in den Gemüthern zurückzulassen, als Revolutionen, die ihren Zweck erreicht haben. Denn im letzteren Falle sind die der stürmischen Bewegung zu Grunde liegenden Tendenzen und Ideen mehr oder weniger vollständig zum Durchbruch gelangt, sie haben sich eingelebt und ihre Brauchbarkeit, bezw. Unbrauchbarkeit praktisch erwiesen; dort aber dauert die Gährung noch lange fort, eben weil bezüglich der praktischen Verwendbarkeit der aufgestellten Axiome keine giltige Probe vorliegt, die Geister nach wie vor im Unklaren sich bewegen und jeder neue Gedanke und Vorschlag neue Unruhe zu erzeugen

vermag. So grollte auch der polnische Adel nach dem misslungenen Aufstandsversuch des Jahres 1846 fort und brachte immer grössere Kreise der Bevölkerung auf seine Seite. Nur die sogenannte Marcinkowskische Partei, welche sich seit dem Anfang der vierziger Jahre durch das Bestreben hervorgethan, die Nation auf sittlichem und wissenschaftlichem Wege zu reorganisiren und hierzu bedeutende Fonds für Bildungszwecke und Unterrichtsanstalten zusammengebracht hatte, schloss sich dieser Agitation nicht an. Dagegen stand der katholische Clerus wieder ganz auf Seiten des auf Umsturz ausgehenden Adels und suchte auf die seiner Obhut anvertrauten Gemeinden im gleichen Sinne zu wirken, was aber keineswegs leicht hielt, da für den polnischen Bauer die Vortheile, die ihm gegenüber den altpolnischen Verhältnissen das preussische Regiment gebracht hatte, doch zu augenfällig zu Tage lagen. Die Geistlichen mussten daher zu anderen Mitteln greifen, das gemeine Volk für ihre Absichten zu gewinnen. So wurde die altbewährte, nie versagende Parole ausgegeben: „unserer heiligen Religion droht von dem ketzerischen preussischen Staate Gefahr; man will dem katholischen Volk seinen Glauben entreissen“, und was dergleichen Lockrufe mehr sind. Die früher leidlich gute Stimmung zwischen Deutschen und Polen war seit dem Beginn dieser Deutschenhetze vollständig gewichen. Die Opposition des polnischen Adels äusserte sich zuerst bei der Huldigung in Königsberg durch den Mund des Grafen Eduard Raczynski. Nachdem derselbe in seiner Anrede an den König die Regierungshandlungen angeführt hatte, welche die Dankbarkeit der Polen verdienten, fuhr er fort: „nicht durch das Gesetz, wohl aber durch missbrauchte Deutung desselben, sind wir aller uns von Dero hochseligem Vater grossmüthig ertheilten Prärogativen bei der Besitznahme unseres Grossherzogthums im Jahre 1815 beraubt. Durch den Zeitraum von 25 Jahren haben wir alle uns damals ertheilten Vortheile nach und nach in der Praxis verloren“.

Auf dem darauf folgenden Provinziallandtage kehrten dieselben Beschwerden wieder, welche der Landtagsabschied jedoch mit folgendem Passus zurückwies: „Unsere Zufriedenheit würde noch vollkommener und ungetrübter sein, wenn nicht ein bedeutender Theil der Versammlung sich zu Aeusserungen und Anträgen hätte fortreissen lassen, die, mit Verkennung der allein richtigen Stellung der Provinz aus der Vorstellung und Tendenz einer politisch-

nationalen Sonderung des Grossherzogthums von dem deutschen Kern der Monarchie hervorgegangen, Uns die Pflicht auflegen, einer solchen mit dem Wohl des Landes und Unserer polnischen Unterthanen unvereinbaren Vorstellung und allen Täuschungen, welche sich daran knüpfen, mit landesväterlichem Ernst entgegenzutreten . . . . Jeder Versuch, in unklarem Streben eine politische Absonderung des polnischen Elementes festzuhalten, hemmt uns in dem Gange, den wir in landesväterlicher Fürsorge für das Wohl unserer polnischen Unterthanen begonnen haben . . . .“

Zu dieser Zeit war Graf Arnim Oberpräsident der Provinz (vom 1. Januar 1841 bis 1. März 1843), dessen Verwaltung sich namentlich im Anfange durch ein ausserordentliches Entgegenkommen gegen die Wünsche der Polen charakterisirte. Die Erfahrung war aber auch diesmal die gleiche: dass der polnische Adel, wenn er auch äusserlich Concessionen machte, im Innern sich unbeugsam jeder Einwirkung, die über bloss gesellschaftliche Verhältnisse hinauszugehen versucht, verschliesst. Dies bewies die an den König gerichtete Adresse des Provinziallandtages von 1843. In derselben erklärten die Stände, sie hätten zwar die Thatsachen nicht verkennen wollen, dass das Grossherzogthum ein Theil der preussischen Monarchie sei. „Aber dieser politischen Verbindung ungeachtet war ihnen Erhaltung und Bewahrung ihrer Nationalität als Polen, war ihnen ein Vaterland, der Gebrauch ihrer Sprache in allen öffentlichen Verhandlungen zugesichert. Sollen sie ihren Vereinigungspunkt in dem Namen Preussen finden, so erblicken sie hierin eine Gefährdung jener Verheissung; sie fürchten nicht mehr zu sein und sich nennen zu dürfen, was sie nach ihrer Sprache, ihren Sitten, ihren geschichtlichen Erinnerungen, was sie nach feierlich geschlossenen Verträgen und ertheilten Zusicherungen sind — Polen“.

Die darauf ertheilte, vom ganzen Staatsministerium, mitgezeichnete königliche Antwort vom 12. März lautete: — — — „Zuvörderst fügen wir dem versammelten Landtage zu wissen, wie Uns wohlbekannt, dass diejenige Gesinnung, welche in dieser Adresse seitens Unserer Unterthanen polnischen Namens den in dem gemeinsamen Namen aller Stämme Unseres Reichs gegebenen Vereinigungspunkt förmlich verleugnen will, nur einer Partei angehört, welche in trauriger Verblendung verkennt, wie Wir mit landesväterlicher Liebe bestrebt gewesen, ihre nationalen Eigenthümlichheiten zu schonen und sie

mit den allgemeinen Verhältnissen und Zuständen Unseres Reiches zum wahren Besten der Provinz in Einklang zu bringen. . . . . . Wir können dem Landtage nicht vorenthalten, dass, wenn jene Ansicht, welche sich lossagt von dem gemeinsamen Bande, von dem Einen Ganzen Unseres Reichs, sich als die des Posen'schen Landtags kundgeben sollte, Wir in gerechter Folge dessen . . . die Stände des Grossherzogthums an der dem Lande gegebenen Verheissung: die Provinzialstände der Monarchie in regelmässigen Perioden zu versammeln — nicht ferner Theil nehmen lassen werden".

Trotz dieser königlichen Mahnworte hatte die polnische Agitation nicht geruht. Die im Jahre 1847 in Berlin verurtheilten Polen befanden sich noch im Moabiter Gefängniss, als die Katastrophe ausbrach, die ihnen die Freiheit brachte. Am 18. März 1848 war in Berlin die Revolution ausgebrochen. Unter dem Drucke der von allen Seiten auf ihn eindrängenden Anforderungen hatte der König am 20. März für Alle wegen politischer oder durch die Presse verübter Vergehen Angeklagten oder Verurtheilten eine Amnestie erlassen. In Folge dieser königlichen Gnadenbezeugung wurden auch die gefangenen Polen in Freiheit gesetzt. Im Triumphzug nahmen dieselben ihren Weg nach dem königlichen Schlosse. Namentlich war Mieroslawski der Gegenstand „allgemeiner Verehrung", die er — so lautet ein zeitgenössischer Bericht — „mit dem Schwingen der schwarz-roth-goldenen Fahne erwiderte". Als der Zug auf dem Schlossplatz angekommen war, erschien der König auf dem Balkon. Der Minister Graf Schwerin sprach die Volksmenge an, indem er namentlich betonte, „wie der König sich darüber freue, dass man ihm für die gewährte Verzeihung danken wolle, und vertraue, dass die Polen sich künftighin eng an Preussen und dessen Königsthum anschliessen würden". Vom Schlosse aus wandte sich der Zug nach dem Universitätsgebäude, wo Mieroslawski eine längere Ansprache hielt, in der er den Dank der Polen für ihre Befreiung ausdrückte und mit begeisterten Worten von einem ewigen Freundschafts- und Schutzbündniss zwischen Preussen und Posen gegen Russland sprach.

Noch an demselben Tage organisirte sich in Berlin ein Polencomité; Mieroslawski stellte sich an die Spitze desselben. Wenige Tage darauf reisten die Freigelassenen nach Posen ab, nicht ohne vorher in einem öffentlichen Anschlag die Bürger Berlins zum festen

Ausharren in dem begonnenen Kampf und in der gegenseitigen brüderlichen Gesinnung anzufeuern.

In Posen war die Nachricht von der Berliner Revolte und der Befreiung der Gefangenen mit Begeisterung aufgenommen worden. Schon seit den letzten Februartagen war der Adel des Landes in der Hauptstadt zusammengeströmt. Alsbald nach dem Einlangen der ersten Nachrichten durchwogten Volksmassen die Strassen der Stadt. Polnische Fahnen wurden entfaltet, auf allen Strassen roth-weisse Cocarden vertheilt und „dem neu erstandenen Polen“ Hochs ausgebracht. Eine Deputation polnischer Edelleute begab sich zum Oberpräsidenten von Beurmann (vom 1. März 1843 bis 1. October 1850) und bat um die Erlaubniss, eine Deputation mit einer Adresse an den König nach Berlin abgehen lassen zu dürfen. Die Erlaubniss wurde gewährt. In derselben Versammlung, in der die Fassung dieser Adresse berathen wurde, wurde — was nicht bewilligt war — zugleich ein National-Comité gewählt, das sich sofort als Repräsentant der polnischen Nation gerirte und noch am Nachmittag des 20. März einen in polnischer Sprache abgefassten Aufruf an die polnischen Brüder an den Strassenecken anschlagen liess.

Das Comité bestand aus folgenden Mitgliedern: Schlossermeister Andrzejewski, Literat von Berwinski, Landschaftsdirector von Jarochowski, Justizcommissar Krauthofer, vormaliger Dorfschulz Jan Palacz, Gutsbesitzer von Potworowski, Buchhändler Stefanski, die Geistlichen Fromholz, Janiszewski und Prusinowski.

Zugleich wurde an Vertrauensmänner der einzelnen Kreise ein Circular erlassen, mit der Aufforderung, die Districte zu bereisen und überall einen Aufruf zu verbreiten, in dem die Bildung des Nationalcomités und die Absicht der mit allen Mitteln zu erstrebenden Unabhängigkeit Polens verkündigt wurde. In einem zweiten Circular wurde sodann die alsbaldige Constituirung von Local-Comités in den Städten gefordert. An der Spitze eines jeden Kreises sollte ein Kreiscommissar die Organisirung des Aufstandes in die Hand nehmen. Alle Beamte, welche sich derselben hindernd in den Weg stellen würden, sollten beseitigt und die Bevölkerung nur zum Gehorsam gegen die vom National-Comité eingesetzten ermahnt werden. Den Deutschen gegenüber wurde öffentlich ein auf Erweckung gegenseitigen Vertrauens abzielender Ton angeschlagen. Die wahre Meinung war freilich eine andere. Nicht gleiche Rechte und ruhiges Nebeneinanderleben war die Absicht der Polen, sondern

vielmehr Unterdrückung und Verdrängung der Deutschen aus dem Lande. „Man muss sich bemühen“ — heisst es in einer am 28. März erlassenen Instruction — „die Deutschen nicht zu sehr zu alarmiren, um keine zu kräftige Reaction von ihrer Seite hervorzurufen, andererseits muss man jedoch die Suprematie über sie erhalten. So sehr wir also vor den Augen der Deutschen ein offenes und freundliches Benehmen anempfehlen, welches ihnen unsere Zuneigung und brüderliche Gesinnung sichert, ebensosehr muss man hinter ihrem Rücken das Volk bewaffnen, seinen Feuereifer steigern und es in drohender Haltung zeigen“. Besonders charakteristisch in dieser Beziehung ist auch die am 20. März und an den folgenden Tagen verbreitete, seitens der Polen an die Deutschen gerichtete Ansprache, deren erste Auflage ein so gehässiges Gepräge trug, dass in der späteren der Schlusspassus: „unsere Kinder werden sich lieben und hochschätzen, wie wir Euch hassen und verachten“, weggelassen und sogar ein besonderer Aufruf an die „Brüder Israeliten“ für erforderlich gehalten wurde.

In Posen war es bereits am ersten Tage der Bewegung zu lärmenden Demonstrationen gegen den deutschen Theil der Bevölkerung gekommen. Als der Stadtcommandant von Colomb, um die Einwohner von dem Sicherheitsgefühl der Besatzung zu überzeugen, durch die Strassen der Stadt ritt, reichte ihm von einem Balcon der Wilhelmsstrasse die schöne Gräfin Czarnecka die rothweisse Cokarde mit den Worten: *„Tenez, mon general!“* Den Kopf schüttelnd reitet Colomb weiter; sie tritt zurück; ein Steinhagel fliegt auf den Reiter — am nächsten Balkon steckt der General das polnische Abzeichen unter schallendem Jubelruf der Polen an. Ein anderer Deutscher wagt es doch, das polnische Abzeichen zurückzuweisen; er geht vielmehr nach Hause, steckt die preussische Cokarde an und erscheint so abermals auf der Wilhelmsstrasse, die preussische Cokarde am Hute; eine wüthende Menge fällt über ihn her, angesehene Polen schützen ihn vor Misshandlung. Um 11 Uhr wurde für die Soldaten Generalmarsch geschlagen, um 4 Uhr Nachmittags besetzten sie den zwar nicht vertheidigten, aber doch verschlossen gehaltenen Bazar, ein vom polnischen Adel begründetes Hotel, den Sitz des National-Comités. Da die Thore nicht freiwillig geöffnet wurden, so mussten Pioniere dieselben gewaltsam sprengen. Ein Kellner, welcher sich den eindringenden Truppen thatsächlich widersetzte, wurde niedergestossen. Auf dem Wilhelms- und Kanonen-

platz biwakirten Truppen. Aber die Furcht vor ihnen war gewichen. Noch an diesem Tage fuhren Polinnen in die Städte und Dörfer des Landes, vertheilten polnische Cokarden zu tausenden und verkündeten, das alte Polen sei wieder hergestellt. Am Abend wurde die Stadt illuminirt.

Am 21. März reiste die Deputation, welche zur Ueberbringung der Adresse an den König gewählt worden — sie bestand aus dem Erzbischof Przyluski, dem Geistlichen Janiszewski, dem Gutsbesitzer Graf Roger Raczynski und Graf Matthias Mielzynski dem Bauer Matthias Palacz, dem Landschaftsdirector von Brodowski und dem Justizcommissar Krauthofer — nach Berlin, um die freiwillige Abtretung des Grossherzogthums zu erbitten. Der ganzen polnischen Bevölkerung — heisst es in diesem Schriftstücke — habe sich der einmüthige Gedanke bemächtigt, es habe die Stunde der Wiedergeburt Polens geschlagen; den Anstrengungen der Bittsteller sei kaum gelungen, eine Bewegung, die selbst blutig sein dürfte, aufzuhalten; sie beantragen, eine nationale Reorganitation des Grossherzogthums Posen zu gestatten; man wolle dem Könige die Mitglieder einer provisorischen Commission vorschlagen, welche die Truppen der Besatzung zu einem einheimischen Truppencorps umzugestalten und die Besetzung aller Aemter mit Eingeborenen durchzuführen habe.

Im Laufe des 22. März wuchs in Posen die Aufregung von Stunde zu Stunde, so dass sich am Nachmittag die Truppen genöthigt sahen, sich nach dem Kernwerk Winiary zurückzuziehen; nur die Hauptwache und der Bazar blieben bezetzt. Gleichzeitig hob der commandirende General das noch seit dem 7. März 1846 in Kraft gewesene Standrecht auf. Die städtischen Behörden hielten den Standpunkt des Gewährenlassens fest und räumten dem National-Comité das Rathhaus zu seinen Sitzungen ein. Die Deutschen, wenn sie auch der Aufrichtigkeit der polnischen Verheissung gleicher Rechte misstrauen zu müssen glaubten, fühlten sich doch dem mächtigen Aufflammen der national-polnischen Bewegung gegenüber vorerst noch zu schwach, um derselben einen Widerstand entgegensetzen zu können. Sie erachteten es daher einstweilen als das Klügste, auf die polnischen Ideen der allgemeinen Versöhnung und Brüderlichkeit unter den beiden Nationen einzugehen, um nicht ihre Sicherheit zu gefährden. Am Abend traf ein Theil der polnischen Gefangenen aus Berlin ein. Der allgemeine Jubel erreichte jetzt

seinen Höhepunkt. Inmitten des wogenden Treibens verlas ein Deutscher von der obersten Treppenstufe des Landschaftsgebäudes eine Proclamation, in welcher u. a. gesagt war: „die Deutschen verstehen die Begeisterung, welche die Polen durchglüht, sehr wohl; die Deutschen wollen nicht die Feinde der Polen heissen; Friede soll unter beiden Nationen sein, und wenn die Polen damit einverstanden sind, so traget die preussischen Nationalfarben neben den polnischen — wir Deutschen werden diesem Beispiel folgen". Ein anderer deutscher Redner las eine Adresse ab, welche mit der Phrase begann: „Geschlagen hat die Stunde der Entfesselung der Völker, vom Rhein bis zur Prosna nur ein Ruf: Freiheit! Der Hauch Gottes geht über die Erde und trägt jenen Ruf von Volk zu Volk, Alle vereinend in ihm". Schliesslich sprachen auch noch zwei Juden, der eine in polnischer, der andere in deutscher Sprache. Die Polen dankten und brachten der deutschen Bevölkerung Hochs. Es wurde seitens der Deutschen die Zusammensetzung eines Adresscomités beschlossen, welches einen Bericht über den Vorgang abfassen sollte. Mitglieder desselben begaben sich aufs Rathhaus und verlangten Theilnahme an dem daselbst tagenden Centralcomité. Sie wurden höflich abgewiesen. „Da sich die Wirksamkeit" — lautete die Antwort — „nicht lediglich auf das Grossherzogthum beschränken kann, sein Streben vielmehr die Unabhängigkeit von ganz Polen abzielt, die Hervorrufung einer so viel als möglich grossen nationalen Kraft sein nächster Zweck sein muss, um mit dem gehörigen Nachdruck gleich den ersten feindlichen Schritten, die von Osten kommen könnten, zu begegnen, so hält sich das Comité nicht für berechtigt, Euch auf die Frage: ob eine Vertretung des deutschen Elementes dieser Stadt selbst stattfinden soll, jetzt gleich eine bestimmte und entscheidende Antwort zu geben, muss die Beantwortung dieser Frage vielmehr der zu bildenden neuen Regierung überlassen". Nur an den zum Schutz des Eigenthums erforderlichen Berathungen wollte das polnische Comité die Deutschen theilnehmen lassen. Dessenungeachtet stellte ein anderer Ausschuss, das deutsche Nationalcomité, dessen Wahl in einer Versammlung deutscher Bürger veranlasst worden war, sich die Aufgabe, ein gutes Einvernehmen zwischen Polen und Deutschen herzustellen. „Deutsche Brüder!" — so lautete seine Ansprache — „das polnische Comité erkennt, dass unser gemeinsames Heil nur aus einem gemeinsamen, friedlichen Nebeneinanderstehen und Wirken erwachsen

kann; nur im Schutze deutscher Freiheit kann die Freiheit Polens aufblühen. Darum, Brüder, bannt jedes Misstrauen!" Dieses deutsche Nationalcomité bestand aus folgenden Männern: Referendar Brachvogel, Assessor Crousaz (die Sprecher vom Landschaftsgebäude), Stadtgerichtsdirector Seger, Justizrath Neumann, Regierungsassessor Evler, den Lehrern Dr. Barth und Vanselow, den Aerzten Dr. Hantke und Suttinger, dem Kaufmann Treppmacher, dem Gastwirth Kaatz, dem Tischler Poppe. Später traten dazu die Lehrer Hepke und Abicht. Hantke und Kaatz waren Juden. Seger führte den Vorsitz.

Gelang es so den Polen in der Hauptstadt vorerst noch den Schein der Mässigung und des guten Einvernehmens mit dem deutschen Theil der Bevölkerung aufrecht zu halten, so zeigte hingegen in der Provinz die Bewegung vom ersten Augenblick an ihr wahres Gesicht. Hier wurden alsbald die preussischen Hoheitszeichen abgerissen und in den Koth getreten, die königlichen Kassen mit Beschlag gelegt, Depeschen der Behörden aufgefangen, Steuern erhoben, die königlichen Beamten und die deutschen Bürgermeister verjagt und ihre Stellen mit Polen besetzt, Deutsche und Juden misshandelt, beraubt und zum Eintritt in die sich rasch und massenhaft bildenden Freischaarenbanden gezwungen. Eine Menge deutscher Familien verliess in Folge dessen die Provinz, trotz der Abmahnung des Posener deutschen Comités und eines versöhnlichen Zurufs an die Polen, worin diesen gesagt war: „erwägt es wohl, dass Ihr durch Handlungen ruhmloser Gewaltthat die Ehre Eurer Nation befleckt, dass Ihr die Sympathieen, die für Eure Sache sich regen, in den Völkern Deutschlands und Europas von Euch wendet, dass Ihr die Edelsten Eurer Nation, die mit ehrenhaftem Sinn und mit Mässigung den Weg zur Herstellung Eurer Selbständigkeit verfolgen, in ihren Bestrebungen lähmt".

Das Nationalcomité liess sich dadurch in seinem Handeln nicht irre machen. Die Aufstellung einer Kriegsmacht war sein Streben. In Posen selbst wurde eine Legion von wenigstens anderthalbtausend Mann errichtet und öffentlich auf verschiedenen Plätzen kriegerisch eingeübt. Am 28. März hielt Mieroslawski seinen Einzug und übernahm die Anführung der sich bildenden Streitmacht. Den Vorsitzenden der Obergerichte und der Generalcommission wurden Erlasse zugefertigt, die ihnen bei Strafe verboten, länger zu amtiren. Die Schnelligkeit, mit welcher die

polnische Bewegung durchs Land ging, die Gleichzeitigkeit der Vorgänge an verschiedenen Orten beweist ihre längere Vorbereitung. Die Edelleute bewehrten und führten ihre Dienstleute. Allenthalben erschienen Polen als Kreiscommissäre und nahmen den Obrigkeiten ihre Gewalt ab. Die Posener Deputation war noch auf dem Wege nach Berlin, da wurde plötzlich in allen katholischen Kirchen verkündet: „Polen ist erstanden“ und mehrtägige Arbeitsruhe angesetzt; in den Kirchen wurden polnische Gedichte ausgestreut, in denen dem Volke die erfolgte Herstellung Polens und die Hilfe Frankreichs mitgetheilt, das sofortige eidliche Gelöbniss einer kriegerischen Volkserhebung auferlegt und zugleich den Landwehrleuten untersagt wurde, der preussischen Einberufung zu folgen. Gleichzeitig wurden roth-weisse Cokarden verstreut, durch polnische Edeldamen selbst den Knechten, Tagelöhnern und Landleuten angeheftet und von ihnen den Edelleuten unter mehrtägigen Branntweinspenden, sowie unter Brüderküssen mit Verbot des Herrentitels der Tag der Besitzergreifung der Kreisstadt anvertraut, an dem sie sich sämmtlich einzufinden hätten. Das Kreiscomité fuhr mit wehender polnischer Fahne auf den Marktplatz, rief die freigewordene Polenrepublik aus und nahm unter einem Nebenvivat auf die deutschen und jüdischen Brüder die Absetzungen und Neuanstellungen von Beamten vor. Es zeigte sich dann hierbei auch, dass von dem Nationalcomité bereits eine vollständige Beamtenhierarchie nach dem preussischen Schema organisirt worden war und Alles schon darauf angelegt, mit einem Stoss sämmtliche Beamtenstellen zu entleeren und neu zu füllen. Es wurde nun von Seiten des erschienenen Kreiscomités überall unter artigen Formen, aber mit ausdrücklicher Berufung auf bevorstehenden Zwang durch die versammelte Volksmenge die Versieglung der Kreiskasse und der Abschluss der Kassenbücher vorgenommen, den Postbeamten die Ablieferung aller amtlichen Briefschaften an den an Stelle des Landraths auftretenden sogenannten „Kreiscommissarius und Vertreter des Kreises“ aufgetragen nnd den Rendanten, Postbeamten, dem Bürgermeister, Districtscommissar, Kreissecretär protocollarisch oder öffentlich mündlich erklärt, sie seien ihrer definitiven Anstellung enthoben, würden aber angewiesen, die Geschäfte bis auf weitere höhere Anordnung provisorisch und zwar nicht mehr im Namen des Königs, sondern des polnischen Nationalcomités und unter vorläufiger Beaufsichtigung und Ueberwachung durch die ihnen

beigeordneten polnischen Beamten fortzuführen, indem jeder, der das nicht thun wollte, für sofort abgesetzt und cassirt erklärt wurde. Verfügungen dieser neuen Regierung wurden in Stadt und Land verbreitet, die Schulzen vom Gehorsam gegen die früheren Beamten mit Hinweisung auf die neueingetretenen entbunden und angewiesen, den preussischen Adler abzunehmen. Daneben dauerte der öffentliche Jubel in den Gasthäusern fort und wurden den von all diesem ganz benommenen und betroffenen Deutschen sogenannte Bruderhände und Bruderküsse ein- und aufgedrückt. Die meisten kleineren Städte geriethen in die Gewalt des Polencomités. Sofort wurden Lieferungen an Pferden, Schlachtvieh, Getreide, Tuch u. a. unter den heftigsten Drohungen erpresst und Deutsche wie Polen mit Einquartierungen belastet. Die Deutschen sollten künftighin als „Polen deutscher Abkunft“ angesehen werden. Tag und Nacht wurden Sensen geschliffen, Piken geschärft und Waffen geschmiedet; über das ganze Land ward ein Botendienst eingerichtet. Von den Landräthen wurde die Vorlegung der „Volksbücher“ gefordert, damit man die waffenpflichtige Mannschaft ersehe. Förmliche Aushebungen fanden statt in Buk, Gnesen, Grätz, Pleschen und anderen Städten. Ein Erlass des Nationalcomités vom 1. April versprach den Besitzern zinspflichtiger Ackerwirthschaften Befreiung von Zinsen und allen im Nationalheere Dienenden nach beendigtem Kriege Belohnung mit Aeckern aus den National-Domänen; drei Morgen Land und eine Kuh wurden jedem Komornik verheissen. Den Bauern versprach man Aufhebung aller Standesunterschiede, Verminderung der Abgaben, Gütervertheilung und sonstige Belohnungen, ja späterhin verordnete das National-Comité geradezu die Aufhebung aller Dominial-, Jagd- und Fischereigerechtigkeiten auf bäuerlichen und städtischen Grundstücken, sowie der Berechtigung Laudemien zu erheben. Nichts destoweniger hielten sich die Bauern im Ganzen von der Bewegung fern; zu tief war in diesem Stande das Misstrauen gegen den Adel, der auch diesmal wieder sich nicht nur an die Spitze der Bewegung gestellt hatte, sondern dieselbe nahezu ausschliesslich ausmachte, indem die Insurgenten sich hauptsächlich aus den Edelleuten selbst und deren Verwandten, sowie aus dem von jenen abhängigen Dienstpersonal, aus Wirthschaftsbeamten, Bedienten, Köchen, Jägern, Knechten und Tagelöhnern recrutirten. Einen zweiten Bestandtheil der Insurgenten bildeten diejenigen städtischen Volkselemente, welche bei solchen revolutionären Anlässen

nichts zu verlieren, vielleicht aber manches zu gewinnen haben, endlich zahlreiche Ueberläufer aus Russisch-Polen und Galizien, sowie polnische Emigranten aus Frankreich, England u. s. w.

Inzwischen hatte die nach Berlin abgegangene Deputation, mit dem „Bürger" Erzbischof Przyluski an der Spitze, auf ihre an den König gerichtete Bitte um „nationale Reorganisation des Grossherzogthums" nachstehenden Bescheid in Form einer Cabinetsordre erhalten:

„Auf den Mir von Ihnen vorgetragenen Wunsch will ich gern eine nationale Reorganisation des Grossherzogthums Posen, welche in möglichst kurzer Frist stattfinden soll, anbahnen. Ich genehmige daher auch die Bildung einer Commission aus beiden Nationalitäten, die mit Meinem Ober-Präsidenten gemeinschaftlich über diese Reorganisation zu berathen und nach dem Resultate dieser Berathung mir die nöthigen Anträge zu stellen haben wird. Die gedachte Commission kann aber nur wirksam sein, wenn und so lange die gesetzliche Ordnung und Autorität der Behörden im Grossherzogthum aufrecht erhalten wird".

Berlin, den 24. März 1848.

Friedrich Wilhelm.

An
Die Deputation aus dem
Grossherzogthum Posen.

Dieser Bewilligung gegenüber erhob die Deputation am 25. März folgende Ansprüche:

1) Die Geschäftssprache im Grossherzogthum ist von nun an die polnische.
2) Es soll sogleich ein national-polnisches Militair aus Eingebornen errichtet werden, zu dessen Organisation der General von Willisen erbeten wird.
3) Zur Civilorganisation soll sofort ein Königlicher Civil-Commissar polnischer Abkunft ernannt werden.
4) Alle Chefs der Behörden müssen von jetzt an geborene Polen oder solche eingeborene Deutsche sein, die der polnischen Sprache mächtig sind.
5) Alle übrigen Beamten können, wenn sie der polnischen Sprache mächtig, auf ihren Posten verbleiben; im entgegengesetzten Falle sollen sie nach und nach pensionirt oder versetzt werden.

6) Das Recht, die Landräthe aus ihrer Mitte zu wählen, wird den Einsassen der Provinz zurückgegeben.

7) Das unpopuläre Institut der Districtscommissare wie der Polizeibeamten soll aufgehoben werden.

Darauf erging folgender Bescheid des Minister-Präsidenten:

„Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs beehre ich mich Ew. Erzbischöflichen Gnaden und Ihren Herren Collegen auf das Gesuch vom gestrigen Tage ganz ergebenst zu eröffnen, dass die Wahl der zu der National-Reorganisation des Grossherzogthums Posen gewünschten Commission, dem Antrage gemäss, aus Eingeborenen des Grossherzogthums ohne Rücksicht auf den Volksstamm um so mehr stattfinden darf, als Se. Majestät vertrauen, dass dabei auch die Interessen der deutschen Bevölkerung nicht unbeachtet bleiben werden. Die Beiordnung des Generals von Willisen ist wegen dessen anderweitigen Stellung und zur Zeit nothwendiger Verwendung von Sr. Majestät nicht für zulässig erachtet worden. Se. Majestät haben mich zugleich beauftragt, ausdrücklich zu eröffnen, dass eine jede friedliche Forderung der beabsichtigten Reorganisation den Allerhöchsten Absichten in keiner Weise entgegensteht und gern berücksichtigt werden wird.

Berlin, den 26. März 1848.

v. Auerswald.

Demnächst richtete die Deputation ein Schreiben an den König, in welchem sie nochmals verlangte:

1) dass der zu bildenden Commission auch der General von Willisen als Militär-Commissar beigeordnet werde;

2) dass diese Commission für die nationale Organisation des Militärs sowie der Verwaltungs- und Justizbehörden die geeigneten Maassregeln sogleich in Vorschlag bringe;

3) dass die in Posen befindlichen Truppen nach Fort Winiary und in die Kasernen zurückgezogen;

4) den jetzigen Landräthen einstweilen Commissäre beigeordnet,

5) die Districts-Commissäre sofort ausser Thätigkeit gesetzt würden und

6) die Ernennung eines Polen zum Amte des Oberpräsidenten erfolge.

In Posen hatte sich unterdessen das Generalcommando gegenüber den immer drohenderen Rüstungen der Polen zu energischen

Maassregeln aufgerafft. Schon waren um Schroda 5000 Sensenmänner versammelt, und man konnte in den ersten Aprilwochen die Macht, über welche das Nationalcomité zu gebieten hatte, auf mehr als 10,000, vielleicht auf 20,000 Bewaffnete veranschlagen, welche im östlichen Theile des Landes, bei Pleschen, Xions, Schroda, Miloslaw, Wreschen, Tremessen und Welnau standen; die kleinere Hälfte war mit Feuergewehren versehen, freilich hatte man nur über 4 Kanonen und 11 Böller zu verfügen. Plünderungen und andere Gewaltthaten seitens dieser unbeschäftigten und undisciplinirten Banden gegen deutsche Einwohner rissen immer mehr ein; ein massenhaftes Auswandern der Deutschen war die natürliche Folge davon. Die Landstrassen nach Schlesien, nach den Marken und Pommern waren mit Fliehenden bedeckt, die ihr Leben und ihre bewegliche Habe zu retten suchten; die Stadt Posen verliessen täglich über 100 Einwohner. Wenigstens diese hauptsächlichste Position des Landes suchte das Militär-Commando zu sichern. Nachdem schon Ende März eine möglichst schleunige Concentration aller anderweitig irgend abkömmlichen Truppen in und bei Posen angeordnet, die gesammte Infanterie und Artillerie in den Forts und im Bazar consignirt und die Cavallerie in die nächstliegenden Dörfer vertheilt worden war, wurden in den ersten Tagen des April die Reserven der Infanterie eingezogen und schlesische und pommersche Landwehrtruppen einberufen. Am 4. April erfolgte die Verhängung des Belagerungszustandes über die Stadt. Die bewaffneten Polen sahen sich in Folge dessen genöthigt, den Platz zu räumen, um ausserhalb desselben die begonnene Organisation zu vollenden. Zu diesem Behufe wurden in Welnau, Tremessen, Wreschen, Miloslaw, Schroda, Xions und Pleschen förmliche Lager errichtet.

Auch die Deutschen der Hauptstadt rafften sich allmälig zu einer energischen Frontmachung gegen die maasslosen Ansprüche der Polen auf. Zu tief hatten die einzelnen Forderungen der polnischerseits nach Berlin entsandten Deputation die bis dahin in vertrauensselige Stimmung eingewiegten Gemüther der deutschen Einwohner aufgeregt. Wurden diese Forderungen bewilligt — und bei der schwachen Stellung der Regierung, den höchst unklaren kosmopolitischen Anschauungen des Frankfurter Vorparlaments stand dies zu befürchten — so war es um das Deutschthum der Provinz geschehen. Und doch repräsentirte dasselbe nicht nur

numerisch nahezu 50 Procent der ganzen Einwohnerschaft derselben, Capital und Arbeit, Industrie und Cultur, kurz, die gesammte Intelligenz des Landes wurde zum allergrössten Theil durch den deutschen Theil der Bevölkerung vertreten. Mit grosser Vorsicht suchten daher die Polen die Deutschen über die letzten Ziele ihrer Bestrebungen im Unklaren zu belassen, oder — wo dies gegenüber den offen zu Tage liegenden Kundgebungen von ihrer Seite nicht mehr anging — wenigstens bezüglich der Ausführung ihrer Reorganisationspläne beschwichtigende Zusicherungen zu ertheilen. In einem Aufruf des polnischen Nationalcomités an die gesammte deutsche Bevölkerung des Grossherzogthums vom 28. März wird, nachdem vorher den Deutschen verschiedene Beschuldigungen und Verdächtigungen ins Gesicht geschleudert worden sind, die Ueberzeugung ausgesprochen, dass „ein selbständiges, freies Polen eine nothwendige Bedingung des europäischen Friedens" sei, das anarchische Treiben der Polen als ‚vaterländische Regung' bezeichnet und die Bewaffnung der polnischen Nation damit motivirt, dass an der polnischen Grenze sich russische Truppen zusammenzögen, „welche der im Grossherzogthum wach gewordenen und sich entwickelnden politischen Freiheit, bezw. auch den Deutschen gefährlich sein könnten". Wahrhaft naiv ist aber der Schlusspassus: „diese Bewaffnung, die der Drang der Zeit und das Herannahen des Feindes gebietet und die aufzuheben eine Unmöglichkeit geworden, muss gewiss Niemandem auffallen, der die gegenwärtigen Verhältnisse zu übersehen im Stande ist. Dass auch die deutsche Bevölkerung die Nothwendigkeit einer Bewaffnung fühlt, liegt ganz in der Ordnung, weil auch ihre Pflicht es ist, gefasst zu sein, um dem gemeinschaftlichen Feind die Stirn bieten zu können. Unerklärlich aber ist uns die feindliche Stimmung, die dieselbe der polnischen Bevölkerung gegenüber einnimmt. Unsererseits mag die Erklärung hinreichen, dass, so lange seitens des Militärs oder der deutschen Bevölkerung keine Initiative zu feindlichen Schritten gegeben wird, wir, wie dies bis jetzt geschehen, auch fernerhin auf friedlichem Wege unsere grossen Zwecke verfolgen werden. Diese wenigen Worte mögen für jetzt hinreichen. Die nächste Zukunft wird Alles aufklären, die im Drange der Verhältnisse entstandenen Misshelligkeiten werden einer wahren und gesunden Auffassung weichen müssen und ein Band wahrer Freundschaft und Brüderlichkeit uns Alle umschlingen".

Einen höchst ungünstigen Eindruck musste namentlich die Zusammensetzung der Commission zur nationalen Reorganisation des Grossherzogthums Posen machen. Dieselbe bestand, mit einziger Ausnahme des vorsitzenden Ober-Präsidenten von Beurmann, lediglich aus Polen: dem Dr. Libelt, Dr. v. Kraszewski, Graf Mielzynski, Gutsbesitzer v. Potworowski, Assessor Szuman, Landschaftsdirector v. Brodowski, dem Geistlichen Prusinowski und dem Landesgerichtsrath Gregor. Nur als sogenannte „Beiräthe“ oder „Gäste“ waren zwei Deutsche, der Oberbürgermeister Naumann und der Stadtgerichtsrath Bry, berufen worden.

Ein Schrei der Entrüstung ging jetzt durch den ganzen deutschen Theil der Provinz. Allen voran wahrte die Stadt Bromberg den alten Ruf ihrer kerndeutschen Gesinnung. Schon Mitte März hatte hier die deutsche Bürgerschaft einem Versuch des polnischen Adels, sich der öffentlichen Gewalt in der Stadt zu bemächtigen, mannhaften und erfolgreichen Widerstand entgegengestellt. Die Polen hatten dann gedroht: wenn Bromberg ihrer Nationalregierung sich nicht ergebe, werde Graf Bninski mit tausenden von Sensenmännern die Stadt heimsuchen.

Als dann später dieser Polenausschuss eine öffentliche Versammlung sämmtlicher Einwohner berufen hatte, ward ein fliegendes Blatt von der Hand eines Deutschen ausgeworfen. „Wir sind Deutsche und wollen Deutsche bleiben“ — hiess es in demselben — „es ist nothwendig, dass wir als Männer auftreten, des deutschen Namens würdig, uns fest an einander schliessen, Mann an Mann, Ort an Ort. Lassen wir das Banner eines tausendjährigen Ruhmes von unsern Thürmen wehen, ein sichtbares Zeichen unseres ernsten Willens“. Dieser Ruf erscholl nun in der Volksversammlung tausendstimmig. Die deutschen Abzeichen wurden angesteckt, die polnische Cokarde herabgerissen und Beamte mussten sogar zurückhalten von Vergewaltigung an den Polen. Schnell schaarte sich eine Bürgerwehr zusammen, hielt mit klingendem Spiel, von jubelnder Bevölkerung umwogt, einen Umzug durch die Stadt und pflanzte auf die öffentlichen Gebäude und die Thürme die preussische und die deutsche Fahne. Bromberg war den Polen für immer verloren.

Die übrigen Städte des ehemaligen Netzedistricts folgten rasch dem Beispiel des Vororts, indem sie zugleich mit diesem Gesandte nach Berlin mit der Bitte schickten, in den deutschen Bund aufgenommen zu werden. „Wir erklären“ — heisst es in der Adresse

— „dass, obwohl wir dem König, unserm Herrn, unerschütterlich treu und gehorsam sind, wir doch lieber unser Leben verlieren, als uns Institutionen aufdrängen lassen wollen, die unsere Nationalität vernichten würden“. Stadt und Herrschaft Filehne verlangten den Anschluss an Westpreussen. In gleicher Weise vertheidigten die an der schlesischen Grenze gelegenen Städte ihre Nationalität gegen die polnischen Unterdrückungsgelüste. Rawitsch sprach zuerst dem König seinen Wunsch aus, deutsch zu bleiben und der deutschen Nachbarprovinz einverleibt zu werden. Fraustadt und Lissa folgten dem Beispiel. In der letztgenannten Stadt war die Erbitterung der Deutschen eine so gesteigerte, dass der polnische Kreiscommissarius durch Soldaten beschützt und aus der Stadt geschafft werden musste. In allen diesen Städten, in Birnbaum, Bomst u. a. wählten die Bürger Vertrauensmänner zu Ausschüssen und griffen zu den Waffen. Aber auch im Innern des Landes regten sich allenthalben die Deutschen. Sarne, Schönlanke, Radolin, Samter, Obornik, Strelno u. a. schlossen sich den vorgenannten Städten an.

Zuletzt überwand auch das deutsche Bürgerthum der Landeshauptstadt die bisher bewiesene Halt- und Rathlosigkeit. Das deutsche Nationalcomité, das sich bereits in den ersten Tagen der Bewegung als Vertreter der Interessen der deutschen Einwohnerschaft constituirt hatte, war vom ersten Augenblick seines Bestehens an ein todtgebornes Kind gewesen. Seine Führer waren offenbar Neulinge in der Politik, wie hätten sie sonst daran denken dürfen, mit den Polen Hand in Hand gemeinsame Zwecke verfolgen zu können? Gutmüthig und leichtgläubig liessen sie sich von den polnischen Parteihäuptern über deren Absichten dupiren und suchten mit ihnen auch dann noch Fühlung zu behalten, als ihnen von denselben Eintritt in das polnische Nationalcomité verweigert worden war. „Das deutsche Comité“ — schrieb am 1. April ein Berichterstatter aus Posen — „zu dem sich grösstentheils Beamte und wenig bekannte Männer aufgeworfen haben — die bei allem guten Willen vielleicht für die Eintracht zu wirken, dennoch nicht darauf Anspruch machen können, die wahre Gesinnung des Kerns der deutschen Bevölkerung zu repräsentiren — ist ohne Ansehen; es wird weder von den Bürgern im allgemeinen, noch von den königlichen oder städtischen Behörden, noch vom polnischen Comité anerkannt. Ueberhaupt steht die deutsche Bevölkerung der polnischen sehr verlassen gegenüber“. In dieser Noth fanden die Deutschen

der Hauptstadt einen Führer in dem Regierungs-Rath Kolbe von Schreeb, der aus der Mahl- und Schlachtsteuer-Statistik sich die Stärke und somit das Anrecht der Deutschen klar machte und den Wahn brach, dass sie die Schwächeren seien, die willenlos sich ergeben müssten. Er zeigte, dass in der Stadt mehr Deutsche und Juden als Polen lebten. In einer am 27. März in der Louisenschule gehaltenen Versammlung der Deutschen forderte Schreeb vom deutschen Comité über die nach Berlin gegebenen Aufträge Auskunft. Sie wurde verweigert. Darüber kam es zu einem heftigen Auftritt, so dass zu befürchten stand, das erbitterte Volk werde eines der Comitémitglieder, Brachvogel, zum Fenster hinausstürzen. Nur Schreebs energisches Dazwischentreten rettete den Bedrohten. Der Ausschuss hatte sich in ein Nebenzimmer zurückgezogen und weigerte den Einlass. Da stiess Schreeb die Thüre mit dem Fusse ein — tieferschreckt legten jetzt sämmtliche Comitémitglieder ihr Amt nieder. So trübe für die Deutschen lagen in diesen Tagen noch die Verhältnisse, dass die Posener Gemeindecollegien am 28. März anzeigten, die Abgesandten der Stadt hätten in Berlin das Gesuch der Polen an den König um nationale Reorganisation mitunterzeichnet, „in Erwägung, dass es bei jetziger Sachlage hauptsächlich darauf ankommt, das Leben und Eigenthum der Deutschen vor dem herannahenden Sturme, soviel als menschliche Einsicht und Kraft vermag, zu schützen, und dass der hier durch Grundbesitz an der Scholle klebende Deutsche, Bürger und Grundbesitzer der nationalen Reorganisation nicht entgegentreten kann“, auch die abzusetzenden Beamten mit einem zweijährigem Diensteinkommen entschädigt werden sollten.

Durch Schreeb wurde die Bildung eines neuen Ausschusses veranlasst, der sich durchaus aus Männern von kräftiger deutschnationaler Gesinnung zusammensetzte. Es waren dies: Banquier Mamroth, die Kaufleute Damrosch und Falk, Gerbermeister Günter, Schornsteinfeger Zerpanowicz, Wagenbauer Seidemann, Assessor Herzberg, Regierungsrath Viebig, Forstrath von Baillodz, Berger, Goldarbeiter Blau, Henke, Kaufmann Jaffé, Lehrer Kock, Gerichtsrath Müller, Schweminski, Regierungsassessor Suttinger, Mühlenbesitzer Wehr, Wagenbauer Weltinger, Wendt jun.

Kaum hatten die Polen das energische Aufraffen der deutschen Bevölkerung Posens bemerkt, als sich das polnische National-Comité beeilte, Schreeb zum Eintritt in dasselbe einzuladen. Schreeb

erschien, machte jedoch seinen Beitritt davon abhängig, dass die Polen von ihren auf Umsturz und Vernichtung der preussischen Herrschaft gerichteten Bestrebungen abliessen. Dies zu versprechen nahmen aber die Polen Anstand, worauf Schreeb alle weiteren Verhandlungen mit den Worten abbrach: „Bisher haben wir freundschaftlich verhandelt, fortan werden wir mit dem Schwert als Männer gegeneinander stehen und wollen uns ritterlich schlagen“.

Einlenkende Versprechungen des polnischen Comités verfingen nicht mehr, vielmehr wandte sich der deutsche Ausschuss nach Berlin mit der Bitte, es möge den Deutschen und den Juden die Einsetzung einer eigenen Reorganisations-Commission gestattet werden. Das Ansehen des Posener Ausschusses wuchs von Tag zu Tage, so dass sich derselbe bald als der Mittelpunkt der gesammten deutschen Gegenbewegung in der Provinz fühlen konnte; nur der Netzedistrict und die Grenzstädte bewahrten sich auch darin eine gewisse Selbständigkeit. Professor Löw und Assessor von Dazur wurden als Geschäftsträger nach Berlin entsendet; der erstgenannte ging bald nach Frankfurt a. M. weiter, in der richtigen Annahme, dass hier weit mehr als in Berlin die brennenden Fragen zum Austrag gebracht werden würden. Schreeb aber betrieb zu Hause mit rastlosem Eifer die Bildung einer deutschen Bürgerwehr, um seine Landsleute der immer drohender sich gestaltenden Haltung der Polen gegenüber gegebenen Falls nicht widerstandslos zu überantworten. Alles, was Waffen tragen konnte, wurde bewaffnet und eingeübt; wo Säbel und Flinten nicht mehr beschafft werden konnten, behalf man sich mit Knüppeln. So gross war im polnischen Lager die Erbitterung auf Schreeb und zugleich die Meinung von der Bedeutung seines Einflusses, dass ein Preis von 3000 Thalern auf seinen Kopf gesetzt wurde. Es wurde auch einmal auf ihn geschossen, aber die Kugel fehlte. Seitdem führte Schreeb stets ein bewaffnetes Gefolge mit sich, wenn er das Haus verliess. So gestört war die Ordnung, dass sogar in Posen Häuser von Deutschen und Juden geplündert wurden.

Während so die Deutschen auf kräftige Abwehr der ihnen drohenden Gefährdung ihrer nationalen Rechte bedacht waren, schritten die Polen in den militärischen Vorbereitungen zur Lostrennung des Landes von der preussischen Herrschaft ungehindert fort. Eine besondere Section des Posener Centralcomités leitete diese militärische Organisation. Zu diesem Behufe wurden von ihr

Organisatoren *en chef*, so wie solche der Infanterie und Cavallerie ernannt, denen wiederum die Commandanten der einzelnen Ortschaften unterstellt wurden. In jeder Stadt und in jedem Dorfe wurde eine Nationalwehr gebildet, zu der jeder Bürger vom 17. bis 50. Lebensjahre gehörte. Jeder Bürger sollte mit Sense, Picke oder Heugabel bewaffnet sein. Jede Ortswehr wählte sich ihren Anführer. Ueber mehrere Dörfer wurde ein Bezirksbefehlshaber gesetzt. Diese Nationalwehr sollte Tag und Nacht Wachtposten an allen Ausgängen des Dorfes und an der Heerstrasse unterhalten, damit im Falle der Gefahr die Gemeinde rasch aufgerufen werden könnte, welche, wenn sie die Nothwendigkeit erkennen würde, sofort unter ihrem Anführer nach der nächsten Comitéstadt ziehen sollte. Die stehenden Wehren sollten von den Dominien oder von den Pröpsten oder von beiden zusammen unterhalten werden; wo beide fehlten, übernahm das Bezirkscomité die Unterhaltung. Zu diesem Zwecke wurden Geldbeiträge eingezogen. Die waffenfähige Mannschaft eines jeden Kreises hatte innerhalb desselben ihren Sammelplatz. Ein vorzüglicher Couriersdienst wurde organisirt. In jeder der Hauptrichtungen der Provinz errichtete man Stationen, auf denen stets Leute und Pferde bereit standen, die Depeschen in möglichster Eile weiter zu befördern. Jede Station bildete den Mittelpunkt eines bestimmten Kreises, auf dessen verschiedenen Radien die Depeschen nach den bezüglichen Endpunkten weiter gegeben wurden. Eine Ordre des Centralcomités in Posen fand auf diese Weise in Zeit von 10 und 12 Stunden bis an die äussersten Grenzen des insurgirten Landes prompte Beförderung. An geeigneten Orten, namentlich wo Glocken zum Sturmläuten fehlten, wurden Fanale errichtet. An den Sammelplätzen etablirte man Magazine, welche die benachbarten Besitzer — gleichviel ob polnische oder deutsche — mit Fourage und Mundvorräthen füllen mussten. Und zwar waren von je 100 Morgen Acker zu liefern: 1 Scheffel 2 Metzen Roggen, 1 Scheffel 2 Metzen Hafer, 6 Quart Erbsen, 3 Quart Grütze, 20 Pfund Fleisch, 20 Pfund Heu, 20 Pfund Stroh.

In gleicher Weise ging man an die Bildung einer regulären polnischen Armee. Alle jungen Männer von 15 bis 20 Jahren wurden zum Dienst in der Truppe designirt. Um das Landvolk, das — wie bereits erwähnt — fast durchgehends mit wohlberechtigtem Misstrauen auf die Bewegung sah, für dieselbe zu gewinnen, wurden demselben vom Nationalcomité die lockendsten Verheissungen

gemacht. Besitzer einer mit Zins belegten Ackerwirthschaft sollten sofortige Befreiung von der Zinszahlung, Frauen und Kinder der Komorniks und anderer Dienstleute den unverkürzten Genuss der Deputate und den dritten Theil des Dienstlohnes, welchen die Väter und Mütter früher bezogen hatten, erhalten, die Familien der Tagelöhner während deren Dienstzeit im Nationalheere aus Kreisfonds unterhalten und die Dienenden nach Beendigung des Krieges durch Ackerbesitz aus den National-Domänen u. a. belohnt werden. Gleichzeitig wurden umfassende Werbungen vorgenommen. Die auf diese Weise zusammengebrachte Mannschaft wurde zuvörderst in kleinen Abtheilungen auf den adligen Gütern eingeübt und sodann in einzelnen Trupps nach den allgemeinen Sammelplätzen geführt. An Löhnung erhielt der Mann täglich fünf Silbergroschen.

So lagen die Verhältnisse, als der von den Polen wiederholentlich erbetene und am 3. April zum königlichen Commissar und Vorsitzenden der Commission zur nationalen Reorganisation des Grossherzogthums Posen ernannte Generalmajor von Willisen am 5. April in Posen eintraf.

Er wurde, eben weil er von den Polen so hartnäckig begehrt worden war, von vornherein von der deutschen Bevölkerung mit unverhehltem Misstrauen empfangen, obschon seine von dem gesammten Staatsministerium unterzeichnete Instruction ausdrücklich hervorhob, dass die ins Auge gefassten und näher präcisirten Maassregeln „ohne jede Beeinträchtigung und mit voller Berücksichtigung der deutschen Nationalität ausgeführt werden sollten“.

Am 6. April erliess Willisen zunächst eine Proclamation an die Einwohner des Grossherzogthums Posen, in welcher er alle Comités für aufgelöst erklärte, das Auseinandergehen der polnischen Freischaaren gebot und im Uebrigen zur Ordnung, Ruhe und Gesetzlichkeit ermahnte. Am gleichen Tage legte er in einem Berichte an den Minister des Inneren seine Ansichten über die obwaltenden Verhältnisse und die zur Regelung derselben zu ergreifenden Maassregeln dar, zu welchen er eigenthümlicher Weise auch die Bildung eines „Posenschen Freicorps“ unter Führung eines höheren preussischen Offiziers zählte, das sich aus denjenigen Insurgenten zusammensetzen sollte, welche die Waffen niederzulegen sich weigerten oder ohne Subsistenzmittel dastehen sollten.

Seine den Deutschen missgünstige Stimmung geht aus einem zwei Tage später an die gleiche Adresse erstatteten Berichte hervor,

wo er u. a. schreibt: „nach zwei Tagen schwerer Unterhandlungen, bei denen — er müsse es zu seinem Schmerze bekennen — seine theuren Landsleute ihm mehr Schwierigkeiten gemacht und mehr Herzeleid angethan hätten, als die Polen mit allen ihren Phantastereien, habe er es endlich dahin gebracht, dass er ein Ende sehe in der unermesslich verfahrenen und fast zu einer Explosion gebrachten Geschichte“. Tags zuvor hatte er den ihm aufwartenden Führern der deutschen Bevölkerung den Rath gegeben, „erst zwei- oder dreimal vierundzwanzig Stunden zu schlafen und dann wieder zu kommen; sie würden gut thun sich ruhig zu verhalten“. Diejenigen, die sich bei ihm über Erpressungen und Plünderungen seitens der Polen beschwerten, wies er achselzuckend an die Gerichte mit den Worten, „dass die bewaffneten Schaaren nun einmal da wären und leben müssten; die Ausschreitungen und Gewaltthaten der Polen hätten ihren vornehmsten Grund in der Besorgniss erweckenden Nähe der preussischen Truppen und in der feindseligen Haltung der Deutschen“.

Eine neue Reorganisations-Commission, die Willisen einberief, bestand aus vier Deutschen und fünf Polen, welche letztere jedoch den Deutschen kein Vertrauen einflössten. Auch sonst erwies sich Willisen den Polen von vornherein als viel zu nachgiebig und entgegenkommend. Er stellte ihnen in Aussicht, dass je ein Pole an der Spitze der Verwaltungs- und Justizbehörden gestellt, die Wahl der Landräthe der Kreiseingesessenen, Rittergutsbesitzern, Städten und Landgemeinden überlassen, die Polizeiverwaltung durch die Wahl der betreffenden Gemeinden anders eingerichtet werden, das Tragen der polnischen Farben erlaubt sein, die polnische Sprache die Geschäftssprache werden, eine nationale Reorganisation des Unterrichts- und Justizwesens erfolgen, die katholische Kirche eine freie Selbstverwaltung erhalten, endlich ein aus der Landwehr und dem polnischen Freicorps bestehendes nationales Armeecorps für das Grossherzogthum Posen sofort organisirt werden solle. Die Landwehr sollte ihre Offiziere selbst wählen, die Fahne des Grossherzogthums führen und theils aus überwiegend polnischen, theils aus überwiegend deutschen Truppentheilen bestehen. Die Polen sollten die polnische Cokarde tragen dürfen, das polnische Freicorps aus lauter Freiwilligen und solchen Landwehrmännern gebildet werden, die den Dienst in ihm vorzögen; bis der Staat es übernehmen würde, sollten Privatmittel zu dessen Aufbringung an-

gewendet werden. Zugleich bestellte Willisen zur Wiederherstellung der Ordnung nationale Kreiscommissäre und instruirte sie auf ein gemeinschaftliches Zusammengehen mit den Landräthen.

Aber die Polen begnügten sich keineswegs mit den ihnen wirklich über Gebühr und politische Klugheit bewilligten Zugeständnissen, sondern setzten vielmehr ihre kriegerischen Rüstungen in der alten herausfordernden Weise fort. Willisen musste wiederholt die Niederlegung der Waffen fordern. Die betreffende Bekanntmachung schliesst mit den charakteristischen Worten: „und nun zuletzt wende ich mich noch einmal mit der dringenden Bitte an alle die, welche ihr theures Vaterland lieben, sich ruhig in diese Anordnungen zu fügen. Je eher die Ruhe wieder hergestellt wird, desto eher wird die nationale Organisation vor sich gehen und namentlich die Ernennung eines polnischen Oberpräsidenten und die Wahl der Landräthe erfolgen, dafür verbürge ich mich auf das heiligste und mit all' dem Gefühl von Theilnahme, welches ich stets für die Geschicke Polens in meiner Brust gehegt und welche ich, wie Alle wissen, nie verleugnet habe. Ich habe dadurch aber auch jetzt ein Recht zu fordern, dass man meinen Versicherungen traue, meinen Anordnungen folge. Ich nehme dies Recht Euch Polen gegenüber mit vollem Vertrauen in Anspruch. Was ich gesagt, soll eine Wahrheit werden. Ich würde mich aber für berechtigt halten, meine Sendung, welche eine Sendung des Friedens ist, für beendigt anzusehen, wenn irgendwo mit Gewalt eingeschritten werden müsste; die Mittel dazu, dass es nicht zu geschehen brauche, sind in Eure Hände gelegt".

Irgend einen Eindruck haben diese Mahnworte auf die Polen nicht gemacht, konnten sie auch nach all den Vorbereitungen, die bereits getroffen, und im Hinblick der Zwecke, welche dabei verfolgt wurden, kaum mehr machen. Sehen wir aber zu, welches Verhalten die Deutschen gegenüber der offenen Parteinahme Willisens für die Polen beobachtete! Ihre Lage war dadurch noch weiter erschwert, dass man auswärts, namentlich in Berlin und Frankfurt ganz falsche Vorstellungen über das Deutschthum des Posener Landes hegte und sich fast allerorten in Deutschland einem verschwommenen und unklaren liberalen Kosmopolitismus hingab. Dem gegenüber konnte nur kräftiges Zusammenhalten der Deutschen unter sich vor Vergewaltigung schützen. „Die deutsche Bevölkerung" — schrieb Schreeb am 9. April dem Ministerpräsidenten

Camphausen — „ist Willens und stark genug, um ihre vor Gott und den Menschen gerechtfertigte Sache gegen die in ihrer grossen Frechheit sich überstürzenden Ansprüche jener kleinen Polenfraction männlich und bis in den Tod selbst auszufechten. Verblendet durch eine übertriebene Sympathie für das Polenthum, in unsinnigem Einvernehmen mit den Führern der nur aus etwa 500 Köpfen (worunter 9/10 notorisch Aventuriers und Banqueruttirer) bestehenden Wiederherstellungspartei des alten Polens hat der General von Willisen, auf unverantwortliche Weise seine hier bekannten Instructionen überschreitend, das deutsche Bevölkerungselement durch seine unerhörten, unmöglich zu genehmigenden Zugeständnisse an die in Freiheitsfanatismus schwindelnd berauschten Polen, durch seine ganze, jeder gesetzlichen Basis, aller Mannskraft ermangelnde schwankende Haltung schwer beeinträchtigt und die gesammte deutsche Bevölkerung ist darüber bis zum Excesse empört". Am selben Tage versammelten sich Bewohner des Netzedistricts in Bromberg und Schneidemühl, fassten kräftige Beschlüsse und wählten als ihr Haupt einen Central-Bürgerausschuss des Netzedistricts, der in Bromberg seinen Sitz haben sollte. Die in Bromberg unter freiem Himmel Versammelten erklärten öffentlich der Staatsregierung, dass sie fest entschlossen seien, wenn man ihre Rechte nicht achte, den Kampf selbst zu führen, dass, mische die Reorganisation sich in ihre Verhältnisse, sie mit allen zu Gebote stehenden Mitteln dieselbe zurückweisen würden. Sie erklärten ferner „die in Posen zusammengetretene Commission mit Einschluss des königlichen Immediatcommissarius zur nationalen Reorganisation des Grossherzogthums Posen für incompetent und im voraus alle ihre Beschlüsse für null und nichtig, da diese Commission von der Gesammtbevölkerung mit keinerlei Vollmacht versehen ist". Sie erklärten schliesslich, „dass sie nicht mehr zum Grossherzogthum Posen gehören wollen, sondern von ihm sofort abgetrennt, der Provinz Preussen zugeschlagen und mit dem Königreich Preussen dem gesammten Deutschen Bunde angehören wollen". Am gleichen Tage fand auch in Schneidemühl eine Volksversammlung unter der Leitung von Leipzigers statt, die von den Städten Usch, Chodziesen, Samotschin, Margonin, Czarnikau, Filehne, Schönlanke, Lobsens, Rogasen, Obornik u. a. beschickt, dasselbe verlangte, auch vier Vertreter in den stehenden Ausschuss des Netzedistricts wählte, der diese Forderungen verfolgen und die Maassregeln anordnen sollte, um

„einem die deutsche Nationalität gefährdenden Angriffe seitens der polnischen Bevölkerung entschieden und, wenn es erforderlich, mit den Waffen in der Hand entgegentreten zu können". Weiter wurde ein Vertreter zu der deutschen Nationalversammlung in Frankfurt abgeordnet und in einer Eingabe an den Bundestag die Bitte um Aufnahme in den deutschen Bund ausgesprochen. Falls die Regierung nicht bis zum 16. April ihre Zustimmung zu den gefassten Beschlüssen ausgesprochen haben sollte, wurde für diesen Tag eine neue Versammlung des Netzedistricts festgesetzt, auf welcher dann von Worten zu Thaten fortgeschritten werden sollte.

Ueberall, wo Deutsche die Mehrzahl der Bevölkerung ausmachten, regte sich ein kräftiges Nationalbewusstsein. „Wir haben nie auf das Recht verzichtet" — erklärte das deutsche Comité in Posen — „als deutsche Männer bei Deutschland zu bleiben; wir konnten darauf nicht verzichten, denn wir gehören für immer untrennbar zu unserem Vaterlande, zu Deutschland". Und die Bromberger Versammlung äusserte sich folgendermaassen: „Bei der Kundgebung des königlichen Befehls der Reorganisation ertönte ein Schrei der Entrüstung durch alle deutschen Kreise des Grossherzogthums Posen. Also um ein vermeintliches Unrecht der Vergangenheit wieder gut zu machen, will man uns, die jetzigen Bewohner, ungehört einer fremden Willkürherrschaft unterwerfen? Lasse man abstimmen, Mann für Mann, Ort für Ort im Grossherzogthum, und das durch falsche Nachrichten irregeleitete Deutschland wird zu seinem Erstaunen inne werden, dass nur wenige — und Gott seis geklagt! — was für Stimmen sich für eine Reorganisation des Grossherzogthums Posen aussprechen werden. Und warum der Kampf gegen uns Deutsche, die wir uns gegen die Polen stets als Brüder betrugen, die wir sie mit Wohlthaten überschütteten, deren sie, so weit die Geschichte reicht, unter der eigenen Regierung nie theilhaftig geworden sind? Waren wir denn je Unterdrücker der Polen? Uebten sie nicht mit uns ganz gleiche Rechte? Und wir? Giebt es etwa hier ein polnisches, den Polen widerrechtlich entrissenes Reich? Der Boden ist und bleibt neutral; wer ihn bewohnt und bebaut mit eigener Kraft, der ist sein Herr. Deutschland scheint — in Folge der Umtriebe der entgegengesetzten Partei — ganz im Unklaren zu sein über unsere Verhältnisse". Und die Schneidemühler Versammlung erklärte in demselben Sinne: „Die deutsche Bevölkerung des Grossherzogthums Posen

ist bei der gesammten deutschen Nation klagbar geworden, dass Deutschland ihrer zu vergessen scheine. Das ganze Vaterland ist einstimmig für Schleswig, so sei es auch einstimmig für Posen, denn hier ist mehr als Schleswig. Deutschland hat ein altes Recht auf seinen Boden; die Karte des alten Germaniens zeigte hier die Stammsitze und heiligen Haine der Burgundionen; ein Jahrtausend lang ringt Deutschland um den Wiederbesitz seines Ostens, den das Slavenvolk überschwemmt und zertreten hat. Für Posen gilt dasselbe Recht, welches Schlesien und Sachsen, die Marken, Pommern und Mecklenburg an Deutschland bindet. Gleichgesinnt mit den deutschen Bewohnern wollen auch Hunderttausende unserer slavischen Brüder mit nichten unter das polnische Regiment zurück. Nimmermehr werde man ein polnisches Scepter über sich dulden, schon sei man bereit, wenns nicht anders angehe, den Drängern den blutigen Beweis zu geben, dass eine halbe Million Deutsche nicht Slaven werden wolle". Der Ausschuss sämmtlicher Kreise des Netzedistricts in Bromberg sah das Land nach solcher Erklärung als bereits thatsächlich von Posen losgelöst an. „Wir, die Bewohner dieser Kreise", verkündet er, „gehören also jetzt schon unzweifelhaft und unwiderruflich dem deutschen Bunde an, und wehe dem, der in diesem unserm guten wohlerworbenen Rechte uns kränken wollte". Lissa, Rawitsch u. a. verlangten zu Schlesien geschlagen zu werden. „Die Provinz Posen" — erklärten die Lissaer Deutschen am 7. April — „ist erkauft mit deutschem Blute, als auf den Blutfeldern von Leipzig und Waterloo Europas Geschick sich neu gestaltete. Soll dieses Recht weniger gelten, als das, welches polnische Emissäre in der Arbeiterjacke auf den Barrikaden der Hauptstadt errungen zu haben meinen? Ihr wollt uns glauben machen, dass Euch die Nationalität das Heiligste sein werde, und das höchste Zugeständniss, das Euere aufrührerischen Comités den Deutschen machen, ist — Duldung. Und wenn sich die deutsche Bevölkerung muthig, mit den Waffen in der Hand, zum Schutze ihres Lebens und ihres Eigenthums und zum Schutze dessen, wofür es kein reines polnisches Wort gibt, für ihre Ehre gegen Eure Horden erhebt, dann nennt Ihr das betrübende, fürchterliche Thaten!" Meseritz und seine Nachbarstädte wollten zu Brandenburg kommen.

Diese energische Haltung der Deutschen blieb nicht ohne Wirkung auf die Maassnahmen, wenn auch nicht Willisens, so

doch der ordentlichen Militärgewalten des Landes. Es musste schon einen eigenthümlichen Eindruck machen, dass der höchstcommandirende General gemeinsam mit dem Oberpräsidenten in einem öffentlichen Aufruf sich in einem von der letzten Willisenschen Ansprache merklich verschiedenen Sinne äusserte. „Fahrt Ihr nun noch fort“ — hiess es darin u. a. — „den Behörden und dem Militär zu trotzen, so werdet Ihr von den königlichen Truppen durch Trompetenschall und Trommelschlag zum Auseinandergehen und zur Niederlegung der Waffen aufgefordert werden. Folgt Ihr dann auch dieser Aufforderung nicht, der letzten, die wir zuzulassen im Stande sind, so erklärt Ihr Euch dadurch als offenbare Feinde und ruft selbst den Gebrauch der Waffen, von denen die Feuerwaffe nicht ausgeschlossen ist, gegen Euch hervor“.

Da alle diese Mittel, die Banden zum Auseinandergehen zu bewegen, nichts fruchteten, so sendete General von Colomb beinahe die Hälfte der bei Posen in einer Stärke von ungefähr 15,000 Mann versammelten Mannschaften unter General von Dunker gegen das Polenheer bei Schroda aus, um die polnische Heereskraft nicht länger anwachsen zu lassen. Die von Willisen den polnischen Heerhaufen zum Auseinandergehen bewilligte Frist lief am 10. April ab. Auf die persönliche Verwendung des Erzbischofs von Przyluski wurde jedoch dieser Termin noch um 24 Stunden verlängert. Die Polen dachten selbstverständlich nicht daran, ihre bereits errungenen Vortheile durch ein Auseinandergehen wieder aufzugeben; eben so wenig aber durften sie daran denken, mit ihren geringen und schlecht eingeübten Mannschaften den preussischen Truppen schon jetzt einen erfolgreichen Widerstand entgegensetzen zu können. Es galt demnach vorerst Zeit zu gewinnen, Willisen und durch ihn die preussischen Heerführer weiter hinzuhalten und zu vertrösten. Die Combination glückte. Willisen, der sich selbst in das Lager der Insurgenten begeben hatte, liess sich von den Führern derselben überzeugen, dass ihre Unternehmungen einzig und allein gegen Russland zielten, und dass eine Menge, die eben erst zu den Waffen gerufen worden war, sich nicht plötzlich nach Hause schicken lasse. Schon war am 10. April bei Tremessen ein Zusammenstoss der preussischen Truppen mit den polnischen Schaaren erfolgt, als Willisen den ersteren Stillstand gebot und am 11. April mit den Häuptern der polnischen Bewegung die Convention von Jaroslawietz abschloss. Laut derselben sollten die zum Dienst

Untauglichen sofort in Schroda nach Kreisen gesammelt und in ihre Heimath entlassen werden. Ebenso sollten die Landwehrleute gesammelt und in ihre Stabsquartiere zurück geleitet werden. Dagegen durften die zum Dienst tauglichen Volontäre zusammen bleiben, bis über die Art und Weise ihrer Einstellung in die Truppen der posenschen Division entschieden sei; jedoch dürfe dies nur an den Orten Wreschen, Miloslaw, Xions und Pleschen stattfinden. An keinem Orte sollte die Stärke eines Bataillons von 5—600 Mann und 120 Pferden überschritten werden. Bis zur Entscheidung über die Art und Weise ihrer Einstellung werden sie von den Ihrigen verpflegt, wobei keine Requisitionen ausgeschrieben werden dürfen. Sie sollen unter die Oberaufsicht eines höheren preussischen Offiziers gestellt werden. Andere Waffen, als Gewehre, Säbel und Sensen werden den Offizieren zur Disposition gestellt. Die bewaffneten Abtheilungen an den anderen Orten räumen diese binnen drei Tagen und ziehen sich auf die vier angeführten Hauptplätze zurück. Schroda wird in drei Tagen geräumt; die Volontäre ziehen sich nach Miloslaw zurück. Kein Militär noch Landwehrmann soll als solcher zur Verantwortung gezogen werden; den Ausländern wird garantirt, dass sie nicht ausgeliefert werden.

Die Nachricht von der zu Jaroslawietz abgeschlossenen Convention rief bei den Deutschen allerorten tiefe Missstimmung hervor. Namentlich in Posen trat diese zu Tage und hier richtete sie sich in erster Linie gegen Willisen. Die Landwehr zeigte ihm offen ihren Unwillen, die Cürassiere bedrohten ihn sogar und spuckten auf ihn; nach Tausenden rotteten sich die Bürger, als die Kunde von seiner Wiederankunft ruchbar wurde, trotz strömenden Regens zusammen und forderten tobend Willisens Beseitigung. Die Generale Steinäcker und Colomb versuchten zu beschwichtigen, wurden aber selbst verhöhnt. Selbst Schreebs mahnende Stimme blieb ungehört. Da bedeutete dieser dem Gasthofbesitzer, bei dem Willisen wohnte, er möge dafür Sorge tragen, dass Willisen durch eine Hinterthür sich nach der Festung Winiary flüchte. Dies beschwichtigte die erregten Gemüther. Am folgenden Tage gaben die Deutschen dem Oberpräsidenten die Erklärung ab, dass Willisen nicht mehr in die Stadt dürfe; auch die Generale drangen in diesen, das Land zu verlassen. Allerorten wurden Vorstellungen an den König gerichtet, in denen Willisens Rückberufung, schleunige Niederwerfung des

polnischen Aufstands und Vereinigung der deutschen Landestheile mit deutschen Provinzen begehrt wurde. Meseritz erklärte seine Verbindung mit dem Grossherzogthum für aufgelöst und stellte sich selbst unter den Regierungsbezirk Frankfurt a. d. O. Immer deutlicher trat den Deutschen die Nothwendigkeit vor Augen, eine Demarkationslinie zwischen den deutschen und polnischen Landestheilen zu ziehen und für erstere die Aufnahme in den deutschen Bund durchzusetzen. So sehr ergriff diese allgemeine deutschthümliche Bewegung jetzt auch die bis dahin ängstlich zurückhaltenden Beamten- und Militärkreise, dass, als Willisen am Abend des 19. April wieder vor Posen anlangte, ihm der Commandant keinen Einlass in die Stadt gewährte, ihn vielmehr unter Bedeckung ins Vorwerk Winiary führen liess. Am nächsten Morgen reiste Willisen nach Berlin zurück.

Auch in Berlin war man inzwischen gegen Willisens Vorgehen misstrauisch geworden. Die Bildung eines polnischen Freicorps nach Willisens Antrag wusde nicht genehmigt, die Forderung der Deutschen zugestanden, „dass die der polnischen Bevölkerung verheissene nationale Reorganisation auf diejenigen Landestheile, in welchen die deutsche Nationalität vorherrschend ist, nicht ausgedehnt werden darf". Dem entsprechend erliess der König am 14. April eine die Trennung der deutschen von den polnischen Landestheilen und den Anschluss der ersteren an den deutschen Bund bewilligende Ordre. In der Stadt Posen brachte dieser Erlass ungeheure Aufregung hervor. Schon am 18. April beschloss eine Volksversammlung unauflösliche Vereinigung der Stadt und des Kreises Posen mit Deutschland und bestürmte den Magistrat um sofortige Uebermittlung dieser Bitte nach Berlin. Mit 2937 Unterschriften bedeckt ging dieselbe noch am Abende nach ihrem Bestimmungsorte ab. Zugleich wurden Gerichtsrath Neumann und Gastwirth Kaatz als Deputirte der deutschen Bewohner der Provinz Posen nach Berlin entsendet. Ihrem Auftrage gemäss erklärten dieselben dem Ministerium, „seit dem 18. März, seitdem der Staat ein constitutioneller geworden, sei die Regierung nicht mehr berechtigt, Abgesandten der Polen Zugeständnisse zu machen, welche die Zustimmung der Nationalvertretung erforderten; die von Willisen den Polen gemachten Versprechungen seien Verletzungen der giltigen Gesetze und der nationalen Rechte der Deutschen". Ueberall, wo die Polen die Mehrheit der Bevölkerung ausmachten, war

man in Aufregung und banger Sorge. Die Bürger der offenen Landstädte schickten Boten nach der Hauptstadt und baten um Zusendung von Hilfsmannschaft. Aber die Posener sahen sich selbst ernster Gefahr ausgesetzt. Man hatte die Polen bei der Sammlung und Einübung von Mannschaften ruhig gewähren lassen, und die Gelegenheit war ausgiebig benutzt worden. Allerdings hatten auch die Deutschen überall Bürgerwehren errichtet, aber sie befanden sich doch, abgesehen vom Netzedistrict und den Gebieten an der brandenburgischen und schlesischen Grenze, in der Minorität, und das Militär verhielt sich bislang noch völlig ruhig. Namentlich die Hauptstadt war einem Ueberfall ausgesetzt; allzu wichtig war den Aufständischen der Besitz gerade dieses Platzes. Seit langen Jahren lief unter dem polnischen Volke die Prophezeiung um, Polen werde durch ein schreckliches Blutbad an dem Tage frei werden, wann Ostern mit dem Tage des Schutzheiligen Wojciech zusammenfalle, und dieses Jahr gerade traf der Ostermontag auf ihn. Zur Ostermesse strömten stets Tausende vom Lande in den Städten zusammen und gaben sich dem Einfluss der Geistlichen hin. Es war bekannt, dass gerade die letzteren unermüdlich thätig waren, das gemeine Volk zur Erhebung gegen die Deutschen aufzuwiegeln. An der Spitze dieser Agitation stand der Erzbischof von Przyluski. Schon am 3. April hatte General vom Colomb diesen Prälaten in einem Schreiben aufgefordert, seinen Einfluss zur Herstellung des Friedens geltend zu machen. Das Schreiben war unbeantwortet geblieben. Dagegen erliess der Erzbischof am 21. April — also gerade in den Tagen der höchsten Erregung — einen Hirtenbrief, worin er diejenigen, welche die Rechte und Gesetze des Staates aufrecht zu erhalten ebenso verpflichtet als bemüht waren, Feinde der katholischen Kirche nennt, die polnische Bevölkerung aber gegen die Deutschen hetzt, indem er Polenthum und Katholicismus als identische Begriffe zusammenfasst und dem gleichfalls unificirten Deutschthum und Protestantismus gegenüber stellt. „Die Hauptbewohner des Grossherzogthums Posen“ — heisst es bezeichnend in einem späteren Aufrufe — „ sind Polen, das heisst Katholiken, denn polnisch und katholisch gilt, wie Ihr wisst, unter uns für ein und dasselbe“.

Ueberall in den Städten machten sich die Deutschen für die Ostertage zur Gegenwehr fertig. Im Netzebruch kam man überein, den Deutschen der Hauptstadt bewaffneten Zuzug zu leisten. Vom Stadtcommandanten wurde die Erlaubniss erwirkt, dass den Zu-

ziehenden nach vorheriger Ablegung der Waffen die Thore geöffnet werden sollten. Für den 22. April wurde eine allgemeine Volksversammlung sämmtlicher Deutschen der ganzen Provinz auf den Wilhelmsplatz in Posen einberufen und unter massenhafter Betheiligung trotz des Widerspruchs des Stadtcommandanten von Steinäcker abgehalten. Wenige Tage später, am 26. April, fand eine noch grössere Versammlung von ungefähr 900 Abgesandten aus 16 Kreisen des Landes in Posen statt, auf der das Widerstreben der Deutschen gegen eine Trennung vom Mutterlande energischen Ausdruck fand.

Aber auch die Polen machten gegenüber diesem Aufraffen des deutschen Nationalbewusstseins die energischsten Gegenanstrengungen. Am 17. April protestirte das polnische Nationalcomité gegen die Zerreissung des Landes in einen polnischen und in einen deutschen Theil und suchte auf jede Weise die Wahlen sowohl zu der Berliner als zu der Frankfurter Nationalvertretung zu hintertreiben; vielmehr müsse man darauf bestehen, dass die posener Deputirten einen Landtag für das Grossherzogthum bildeten, welcher die besondere Constitution des Landes zum Gegenstand habe. Wiederum wurden die alten Lockmittel ins Feld geführt: Aufhebung aller Standesunterschiede, Verminderung der Abgaben u. s. w. Aber das Volk traute den Versprechungen seiner Führer nicht; namentlich die Bauern wollten von einer neuen Ordnung der Dinge nichts wissen und hielten fast durchgängig an der Treue gegen Gesetz und Obrigkeit fest. Angesichts dieser Zurückhaltung musste der letzte Trumpf ausgespielt, dem Volke die Gefährdung seines Glaubens als nahe bevorstehend angekündigt werden. Der heilige Vater selbst — wurde dem einfältigen Volke vorgespiegelt — rufe die Gläubigen zum Kampf gegen den Unglauben, zur Vertheidigung der theuersten Güter gegen die ketzerischen Deutschen auf. Mit den Kirchenglocken wurden die Sturmzeichen gegeben.

Am 13. April war der den bei Schroda lagernden Polen bewilligte Termin abgelaufen, ohne dass jedoch die ihnen gestellten Bedingungen vollständig erfüllt worden wären. Dem gegenüber erklärte der commandirende General, dass er, wenn bis zum Mittag desselben Tages nicht sämmtliche Waffen gestreckt seien, zum Angriff schreiten werde. Die Dispositionen waren bereits ausgegeben, als General von Willisen sich wiederum mit den Insurgenten auf

Unterhandlungen einliess und denselben nochmals eine dreitägige Frist bewilligte.

Das Lager bei Schroda wurde nun allerdings geräumt, aber die Insurgenten gingen nicht auseinander, sondern sammelten sich sehr bald wieder an anderen Orten. Auch in allen sonstigen Beziehungen wurden die Bestimmungen der Convention von Jaroslawietz von den Polen nicht eingehalten. Der Uebereinkunft gemäss durften die preussischen Truppen die Lager der Insurgenten betreten. Nichtsdestoweniger wurde ihnen jede Annäherung mit Waffengewalt verwehrt. Einzelne Patrouillen wurden angegriffen, verfolgt und erhielten Feuer. Dagegen kamen die entlassenen Sensenmänner bandenweise mit den Waffen in der Hand bei den preussischen Vorposten an, verlangten freien Durchzug und fingen Händel an, wenn ihnen jener verweigert wurde. Deserteure, Kriegsreservisten und Landwehrleute wurden gegen den Wortlaut der Convention weder in die Heimath entlassen noch in die Stabsquartiere gesendet. Im Gegentheil hielten die Insurgenten Wehrleute und Reservisten, welche nach Empfang ihrer Einberufungsordre nach den Stabsquartieren abgehen wollten, durch Ueberredung oder Gewalt zurück. So wurden in Miloslaw nach Schrimm marschirende Wehrleute des Wreschener Kreises und in Kurnik Kriegsreservisten für das siebente Infanterie-Regiment überfallen und entwaffnet. Auch die im Lager bei Schroda vorhanden gewesenen Böller, welche nach der ausdrücklichen Bestimmung der Convention ausgeliefert werden sollten, behielt man zurück und brachte sie nach Miloslaw.

Nach der Räumung des Schrodaer Lagers war die Aufstellung der preussischen Truppen folgende. Ein Theil derselben hatte sich in die Festung Posen zurückbegeben, ein anderer umschloss in einem weiten Halbkreise die noch bestehenden Lager, deren Besatzungen nur den Ausweg nach der russischen Grenze offen lassend. General von Wedell deckte mit Truppen des zweiten Armeecorps den nordwärts von Wreschen liegenden Landstrich. Der unter ihm befehligende General von Hirschfeld, dessen Avantgarde 1½—2 Meilen von Wreschen beobachtend stehen bleiben sollte, musste sich, von Gnesen her anrückend, den Eingang nach Czernijewo mit Kanonenfeuer eröffnen. Die Insurgenten zogen nunmehr von Wreschen nach Neustadt a/W. ab, nicht ohne vor ihrem Abzug in der erstgenannten Stadt die Gräuelscenen zu wiederholen, die sie kurz vorher in Tremessen ausgeführt hatten. Hier waren

am 10. April bei dem ersten Zusammenstoss der Insurgenten mit den preussischen Truppen von jenen drei wehrlose Juden massacrirt, mehrere andere furchtbar misshandelt worden. Jetzt verübten sie in der Nacht vor ihrem Abzuge in Wreschen noch weit grössere Gräuelthaten. Sie brachen in die jüdische Synagoge ein, rissen die Thora in Stücke und verübten andern Unfug. Einen Schuster schossen sie todt, einem anderen Juden stachen sie die Augen aus, einem dritten schnitten sie das Ohr ab und zerhackten ihm die Finger. Die Anführer wehrten mit Lebensgefahr weiteren Freveln. Am selben Tage noch rückte preussische Landwehr und ein Geschwader Ulanen ein.

Die feindlichen Zusammenstösse der Insurgenten mit den preussischen Truppen mehrten sich von Tag zu Tag. So wurde am 19. April eine preussische Truppenabtheilung beim Einrücken in die Stadt Gostyn von den Häusern aus beschossen und von Sensenmännern überfallen, so dass sie den Rückzug antreten und das inzwischen herangerückte Gros zum Angriff schreiten und sich mit Gewalt der Waffen in Besitz des Ortes setzen musste. Am 22. April wurden die Truppen an mehreren Puncten überfallen. Das Füsilierbataillon des 7. Infanterie-Regiments nebst einer Schwadron Ulanen, auf dem Marsche von Krotoschin nach Borek begriffen, hatte an diesem Tage bis Koschmin Quartiermacher vorausgeschickt. Während ein Theil derselben auf dem Rathhause beschäftigt war, und ein anderer neben den auf dem Marktplatze zusammengestellten Gewehren stand, stürzten sich Bewaffnete aus den Häusern und Nebenstrassen auf das nur einige dreissig Mann starke Commando und zwangen es, nachdem der Führer desselben kaum so viel Zeit gewonnen hatte, eine Salve abgeben zu lassen, zum Rückzug. Ein Unteroffizier und ein Füsilier wurden ermordet. Ersterem, welcher durch einen Schuss und mehrere Sensenhiebe schwer verwundet worden war und sich, auf dem Steinpflaster kriechend, in ein Haus retten wollte, hieb ein fanatisches Weib unter dem Wuthgeheul der Insurgenten mit einer Axt die linke Hand ab und spaltete ihm sodann mit sechs Hieben den Schädel. Aehnlich wurde an demselben Tage Truppen des VI. Armeecorps bei Ostrowo und Adelnau und etwas später in Czarnotek bei Santomischel begegnet.

So lange General von Willisen im Lande war, waren die Commandanten der preussischen Truppen an jedem energischen Vorgehen gegen die Insurgenten gehindert. Ueberall, wo die ersteren

die aufständischen Banden zu Paaren treiben wollten, warf sich Willisen mit seinen, ihm allerhöchsten Orts ertheilten Special-Vollmachten dazwischen, während er zugleich in Berlin die Lage der Dinge in der Provinz Posen in rosafarbenem Lichte darzustellen wusste. Merkwürdig genug gelangte man dort auch dann nicht zu einer vorurtheilsfreien Anschauung der posener Verhältnisse, als Mieroslawski und dessen Adjutant Krauthofer eine fast drohende Sprache zu reden begannen. Am 19. April war letzterer aus dem Lager von Miloslaw mit einer Vorstellung an den König abgeschickt worden, in welcher der Insurgentenchef die Erklärung abgab; „dass das polnische Volk durch die bisherigen Zugeständnisse nicht befriedigt sei, dass er selbst die mit dem General von Willisen geschlossene Convention als gebrochen betrachte, da das preussische Militär sie nicht gehalten habe, und dass er endlich im Namen der Mitunterzeichneten und des ganzen Volkes bitte, die Unabhängigkeit des Grossherzogthums insoweit auszusprechen, dass es sich unter preussischer Oberhoheit und Schutz in polnisch-nationalem Sinne und unter hinreichender Berücksichtigung des deutschen Elements frei organisiren könne“. Und am 26. April erliess Krauthofer in seiner Eigenschaft als Abgesandter Mieroslawskis und Geschäftsträger des polnischen National-Comités eine Declaration an den Ministerpräsidenten, in welcher er gegen eine abermalige Theilung Polens protestirt und die sofortige Auflösung sämmtlicher preussischer Truppen in der Provinz verlangt.

Erst nach Willisens Abreise bekamen die preussischen Truppencommandanten wieder freiere Hand. Von der Festung Posen aus wurden nunmehr, vorzugsweise zur Sicherung der deutschen Bewohner, in diejenigen Districte mobile Colonnen entsendet, in welchen sich Insurgentenbanden sammelten. Eine solche Colonne unter Oberst von Heister war am 18. April von Posen nach Samter und von dort nach Buk weiter gerückt. Am 28. trat sie von hier aus den Vormarsch nach Grätz an, nachdem die Kunde davon eingelangt war, es habe am Morgen des Tages ein bewaffneter Insurgentenhaufen auf dem Gute Muchotschin das Eigenthum des dortigen Pächters zerstört und sei von da nach Grätz abgezogen. Als die preussische Colonne sich dieser Stadt näherte, sah sie dieselbe bereits von den Insurgenten besetzt. Die letzteren hatten die Stadt in Brand gesteckt, und schauerlich tönte den anziehenden preussischen Truppen das Geheul der sturmläutenden Glocken ent-

gegen. Erst nach 2½ stündigem hartnäckigen Gefecht gelang es den ersteren, sich in den Besitz der Stadt zu setzen.

Eine andere Colonne unter Oberst von Brandt stand um dieselbe Zeit in Schrimm und Umgegend. Täglich meldeten sich dort deutsche und jüdische Flüchtlinge aus dem Städtchen Xions, welche von den Insurgenten beraubt, misshandelt, zum Eintritt in die Banden gezwungen und mit dem Tode bedroht worden waren. Unter denselben befand sich auch der evangelische Prediger. Von Haus und Hof vertrieben, irrte er mit dem grössten Theil seiner Gemeinde, Obdach suchend, bei den in der Wartheniederung eingesessenen Hauländern umher, welche indess als Protestanten gleichfalls feindlichen Ueberfällen ausgesetzt waren. Die Bemühungen des Obersten von Brandt, den Geschädigten Schutz und Genugthuung zu verschaffen, erwiesen sich bei den von dem polnischen National-Comité eingesetzten Beamten als fruchtlos. Der gute Wille, den die polnischen Bandenführer allenfalls für Niederhaltung solch grober Excesse hegten, konnte gegenüber den zuchtlosen Banden, die bereits anfingen, ihren Oberen den Gehorsam zu weigern, nicht durchdringen. Ein solcher, Oberst von Budziszewski, sah sich sogar von seinen Leuten mit dem Tode bedroht und wurde genöthigt, schleunigst das Lager zu verlassen und sich auf seine Güter zurückzuziehen. An seine Stelle trat Oberst von Dombrowski, ein Emigrant, der sein Regiment damit begann, drei der angesehensten Bürger der Stadt Xions aus dem Grunde ins Gefängniss werfen zu lassen, weil sie in Schrimm gewesen, dort mit den gesetzmässigen Behörden in Berührung gekommen und demgemäss Spione seien.

Obwohl seitens der polnischen Insurgentenbanden das Maass schnöder Frevelthaten längst gefüllt war, und jede weitere Nachgiebigkeit nahezu strafbare Schwäche genannt werden musste, machte Oberst von Brandt dennoch einen letzten Vermittlungsversuch, indem er den polnischen Kreiscommissär in Xions von Raczynski auffordern liess, die Freilassung der in einem Keller eingesperrten Bürger und die Sicherung der so vielfach verletzten Personen und des Eigenthums in Xions zu bewirken, denselben aber auch gleichzeitig eröffnete, „dass, wenn er erkläre, nicht mehr im Stande zu sein, die Ordnung dort aufrecht zu erhalten, und wenn der Oberst von Dombrowski nicht die Gefangenen sofort ihrer Haft entlasse, die bewaffnete Macht sodann einschreiten müsse und werde“.

Und Tags darauf, nachdem die Beamten in Folge Weigerung des polnischen Anführers vor Xions gerückt war, forderte er diesen noch einmal schriftlich auf, „die Gefangenen frei zu geben, die Waffen niederzulegen und sich zur Disposition Seiner Majestät des Königs zu stellen", wogegen er die Insurgenten nicht als Gefangene behandeln zu wollen versprach. Die Antwort hierauf war die Ermordung eines der Gefangenen und das Geschütz- und Gewehrfeuer, welches den nunmehr anstürmenden preussischen Truppen entgegengeschickt wurde. Erst nach zweistündigem Gefecht gelang es, die durch eine dreifache Barricadenlinie und eine Besatzung von 1000 Mann vertheidigte Stadt zu nehmen. Innerhalb der Stadt dauerte der erbitterte Kampf noch weitere drei Stunden fort, fast der ganze Ort ging dabei in Flammen auf. Aus Häusern und Scheunen, aus der Kirche, ja vom Thurm derselben herab wurden die preussischen Truppen beschossen. Tags darauf (30. April) setzte Oberst von Brandt seinen Vormarsch auf Neustadt a. d. W. fort, fand indess diesen Ort bereits geräumt.

Dagegen war am Morgen desselben Tages General von Blumen von Schroda gegen Miloslaw vorgegangen und bereits bei Winagora auf Insurgenten gestossen, die jedoch bei Annäherung der Truppen das Weite suchten. Vor Miloslaw angekommen, forderte der General den dort commandirenden Mieroslawski auf, die Waffen zu strecken, wurde aber abgewiesen. Anfangs wurden die Insurgenten geworfen und zum Rückzug nach dem südlich der Stadt gelegenen Walde gezwungen. Hier jedoch wurde die nachsetzende preussische Cavallerie unerwartet in Front und Flanke mit äusserst heftigem Büchsenfeuer empfangen, so dass sie Kehrt machte und sich auf die inzwischen vor Miloslaw zum Gefecht entwickelte Infanterie zurückzog. Aber auch diese musste nach mehrstündigem hartnäckigen Gefechte gegen Abend den Ort räumen.

Die Kunde von diesem Misserfolg wurde natürlich im polnischen Lager mit Enthusiasmus aufgenommen und derselbe ins Ungeheure vergrössert. Ueberallhin wurde die Nachricht verbreitet, „Mieroslawski habe die Preussen geschlagen, welche sich nur mit Mühe hinter die Wälle der Festung Posen zu retten vermocht hätten. Der richtige Zeitpunkt sei gekommen, noch ein Mal die ganze Energie der Massen aufzubieten".

In Folge dessen häuften sich zu Anfang Mai die blutigen Zusammenstösse. So wurde am 2. Mai unter Führung des Lein-

webers Domachowski die Stadt Stenschewo von Polenhaufen überfallen, die Behörden abgesetzt, die Deutschen und Juden geplündert. Bald darauf rückte jedoch wieder eine Abtheilung preussischer Soldaten mit zwei Geschützen ein, ohne auf Widerstand zu stossen, durchsuchte die Häuser und nahm den Polen, bei denen durchgehends Waffen gefunden wurden, diese weg. Am gleichen Tage wurde jenseits Komorniki ein von Posen nach Glogau marschirendes Landwehrdetachement in der Stärke von 2 Offizieren und 122 Mann plötzlich von Sensenmännern umringt und entwaffnet, wobei jedoch nicht verschwiegen werden darf, dass unter diesen Landwehrleuten sich nur 20 Deutsche befanden. Die Offiziere und die deutschen Landwehrleute, von ihren Kameraden im Stich gelassen, mussten sich ergeben und wurden gefangen nach Moschin gebracht, hier aber am folgenden Tage gegen das Versprechen, nicht gegen die Republik Polen kämpfen zu wollen, wieder auf freien Fuss gesetzt.

In den nächsten Tagen fanden an verschiedenen Orten — so an und in den Ortschaften Gurczyn und Zegrze bei Posen und in Obornik, am 5. in Murawana-Goslin — ähnliche Ueberfälle und Excesse durch die polnischen Insurgenten statt. Ernsterer Natur war der Ueberfall in Buk am 4. Mai. Hier lagen zwei schwache Compagnieen des 18. Infanterie-Regiments im Quartier, als Morgens 6 Uhr plötzlich von allen Seiten Insurgenten in die Stadt eindrangen. Ein Theil der polnischen Quartierwirthe öffnet ihnen die Hausthüren, ein anderer entwaffnet seine Gäste, ein dritter ermordet sie im Schlafe. Nur der heldenmüthigen Aufopferung eines Unteroffiziers gelingt es, mit 16—18 Mann, die Offiziere, die, noch rechtzeitig ins Freie gelangt, sich hier jedoch bald von Hunderten von Insurgenten umringt sehen, herauszuhauen. Den preussischen Truppen gelingt es auch, die Polen zur Stadt hinaus zu werfen; gegenüber den im Laufe des Tages neu einstürmenden Insurgentenhaufen müssen sie sich jedoch nach Pinne zurückziehen. Jetzt ging es an die Plünderung der Häuser, welche Deutschen und Juden gehörten, und was nicht geraubt wurde, ward zerschlagen. Auch die Synagoge wurde zerstört. Von Polen bewohnte Häuser blieben verschont. Aber noch am selben Tage wurde Buk von einem Commando preussischer Soldaten des nämlichen Regiments wieder genommen. Die über die Verstümmlung ihrer Kameraden wüthenden Soldaten machten alle bewaffneten Polen nieder, auf die sie stiessen.

Am 4. Mai traf der mit dictatorischer Gewalt ausgestattete

General von Pfuel aus Berlin in Posen ein. Tags vorher waren auf Befehl des Stadtcommandanten Generals von Steinäcker die Bürgergarde und die Freicorps aufgelöst worden, nachdem in Folge der polnischen Erfolge bei Miloslaw die Erbitterung zwischen Polen und Deutschen in gefahrdrohender Weise gewachsen war. General von Pfuel erliess am 5. Mai ein Manifest, in welchem er zwar die alsbaldige Inangriffnahme des Reorganisationswerkes in Aussicht stellte, zugleich aber die Verhängung des Kriegsstandrechts ausdrücklich bestätigte. Nichtsdestoweniger dauerten die Excesse und Beraubungen seitens der polnischen Insurgentenbanden fort.

General von Blumen war, während Mieroslawski Miloslaw besetzt hielt, am 30. April Abends in seine Cantonirungen bei Schroda zurückgegangen. Am 2. und 3. Mai marschirte ein Theil der Blumenschen Colonne nach Posen zurück, ein anderer trat unter den Befehl des Generals von Wedell, welcher nördlich von Warschau auf dem rechten Ufer der Warthe die ihm nunmehr unterstellten Truppen des II. und V. Armeecorps concentrirte. Gegen diese wendete sich Mieroslawski mit einem Haufen, dessen Stärke Einige auf 5000, nicht minder Glaubwürdige auf 20,000 Mann angeben, nordwärts, schlug sie am 2. Mai bei Wreschen in einem überaus mörderischen Gefechte und drängte sie nach Gnesen zurück. Es war der letzte Erfolg der polnischen Waffen. Ihr zweimaliger Angriff auf Schrimm wurde am 6. Mai abgeschlagen, ihr Versuch, Exin zu überrumpeln, verunglückte. Rogalin, wo Krauthofer lagerte, fiel am 8. Mai den Preussen in die Hände. Mieroslawski verliess nach seinem Siege am 3. Mai die Gegend von Wreschen und schlug zunächst die Richtung nach Tremessen ein; aber unterdessen vereinigte Wedell bei Gnesen 12,000 eingeübte Soldaten mit 15 Geschützen und schnitt ihn vom Süden ab. Jetzt begann ein tagelanges Hin- und Hermarschiren der Insurgenten längs der russischen Grenze, welchem Wedell beharrlich folgte. Mieroslawski sah sich zudem unvermögend, seine zuchtlosen Haufen in Banden zu halten. Er legte daher den Oberbefehl in die Hände des Obersten von Brzezanski, der am 7. Mai Waffenstillstand erbat, aber abschlägig beschieden wurde, so dass endlich, nachdem Mieroslawski sich schon vorher dem preussischen Oberbefehlshaber ergeben hatte, am 9. Mai bei Bardo südwestlich von Wreschen eine Capitulation zu Stande kam. Bevor indess diese noch in Vollzug gesetzt werden konnte, lief der

grösste Theil der Banden eigenmächtig auseinander, so dass am folgenden Tage nur 35 Mann zum Waffenstrecken erschienen.

Nach diesem Schlage zerstoben die polnischen Haufen und verschwanden die polnischen Ausschüsse: jedoch verlief noch geraume Zeit, bevor die anderen Ansammlungen polnischer Parteigänger überwunden und die Umzügler allmälig entwaffnet waren. Die nach allen Richtungen hin Geflüchteten hatten sich bald wieder in grösseren und kleineren Haufen gesammelt, als solche die Landstrassen unsicher gemacht, geplündert und sonstige Gewaltthätigkeiten verübt. Die bedrohten Städte riefen die deutschen Ausschüsse um Hilfe an. Beinahe jede Stadt musste zu ihrer Sicherheit mit Truppen belegt werden. Den ganzen Mai hindurch währte noch der kleine Krieg. Bei Kurnik kam es noch zu einem starken Zusammenstoss. Im Netzbruch rottete sich eine wilde Bande von Deutschen, die „Netzbrüder", zusammen, die gegen die Polen auszog und in der Erbitterung über die von diesen verübten Gräuel in roher Zügellosigkeit grausam gegen sie wüthete. Die Hälfte der Landwehr konnte im Juni nach Hause geschickt werden, Mieroslawski u. A. wurden frei gegeben, den Polen vom Könige am 9. October Straflosigkeit und Verzeihung angekündigt.

Gleichzeitig mit dem blutigen Zusammenstoss hatte die deutsche Bundesversammlung am 22. April den grössten Theil des Netzedistricts, dann die Kreise Birnbaum, Meseritz, Bomst und Fraustadt, sowie die Städte Kröben, Rawitsch und Jutroschin, im Ganzen ein Gebiet von 600,000 Einwohnern, und weiter am 2. Mai Stadt und Festung Posen nebst dem Striche, welcher deren Verbindung mit Deutschland herstellt, den Kreis Samter, den Rest des Buker Kreises, Theile der Kreise Obornik, Kröben, Krotoschin und die Stadt Kempen (273,500 Einwohner) in den deutschen Bund aufgenommen. Am 11. Mai begingen die Deutschen der Hauptstadt wegen dieser Aufnahme eine Festfeier; das deutsche Central-Nationalcomité bot bei dieser Gelegenheit den Polen die versöhnende Hand, der Erwartung Ausdruck gebend, dass auch die Polen an dem Bau der neuen freiheitlichen Verfassung gemeinsam mit den Deutschen Hand anlegen würden. Aber die Polen wiesen die dargebotene Hand zurück. Sie protestirten gegen jede Zerspaltung des Landes in einen polnischen und in einen deutschen Theil; drei Polen (Dr. von Kraszewski, Graf Potworowski, Graf Mielzynski), denen nach einander der Posten eines Oberpräsidenten für den polnischen Theil

angeboten war, wiesen denselben zurück. Die Wahlen zur deutschen Nationalversammlung nach Frankfurt a. M. und zur preussischen Ständeversammlung suchten sie nach Kräften zu hintertreiben. In Frankfurt freilich war die Stimmung keine den Anschauungen und Wünschen der deutschen Bevölkerung Posens entgegenkommende. Im Parlament war das „schmachvolle Unrecht", das gegen Polen begangen worden, von der deutschen Versammlung feierlich anerkannt worden, ja, man hatte beschlossen, den nach der Heimath zurückkehrenden Polen auch in Haufen den Durchzug durch Deutschland zu gewähren.

Die Stadt Meseritz hatte an den vom Vorparlament eingesetzten Fünfzigerausschuss den Schuldirector Kerst abgesendet; es ward ihm die Aufnahme versagt. Namens des polnischen Nationalcomités trat daselbst Dr. von Niegolewski auf, und fand die Sache der Polen eine weit wärmere Aufnahme als die der Deutschen, so das es unter so bewandten Umständen noch als ein Gewinn betrachtet werden musste, dass die Frage wegen Zulassung deutscher Abgeordneter vorläufig offen gelassen wurde. Zur Nationalversammlung stellten sich zuerst neun im Posenschen Gewählte, späterhin noch drei Abgeordnete ein, unter den letzteren auch ein Vertreter der Polen, von den Kreisen Buk und Samter zum Widerspruch gegen die Einverleibung am 2. Juli gewählt*). Sogleich bei dem Zusammentritt meldeten sich (22. Mai) acht Abgeordnete des polnischen Comités behufs Protestation gegen die im Posenschen vollzogenen Wahlen, und der Polenschwärmer Venedey forderte die Zurückweisung des von der Stadt Posen Gewählten. Gleichwohl wurde nach einer stürmischen Sitzung am 5. Juni ihre vorläufige und am 27. Juli nach langen Verhandlungen ihre endgültige Zulassung beschlossen und damit gleichzeitig die Anerkennung der vom Bundestage vorgenommenen Einverleibung der einen Hälfte des Posener Landes in das deutsche Reich.

Inzwischen wendete sich im posener Lande die Aufmerksamkeit zusehens den inneren Fragen, die die Umgestaltung des ganzen preussischen Staates betrafen, zu. Zu Beginn des Sommers 1848 bildete sich in der Stadt Posen ein „politischer Verein" demokratischer Färbung, am Ende des Sommers ein „Königs- und

*) von Brandt, Eckert, Graf von der Goltz, Kerst, Nerreter, von Sänger, von Schlothein, Senff, von Treskow, Viebig, Göden; als Ersatzmänner: Ehrlich, Löw und Dr. Hepke. Der Pole war der Professor am erzbischöflichen Seminar, Janiszewski, dessen Stellvertreter Dr. Libelt.

Vaterlandsverein". Bei den vielfachen Erschütterungen, welche während der ersten Hälfte des Jahres 1848 die öffentliche Ordnung und Sicherheit im Lande erlitten hatte, konnte es nicht anders sein, als dass die Tendenzen des letztgenannten Vereins weit mehr Zustimmung und Anhänger fanden als die des ersteren. Die Polen hielten sich von allem dem entfernt. Ein neuer polnischer Nationalclub in Posen erklärte, dass die Polen sich nicht mit einer farblosen Freiheit begnügen, nicht auf die politische und nationale Wiederherstellung Polens verzichten würden. „Euretwegen" — heisst es in einem Flugblatt an das Comité der deutschen Nationalversammlung in Polen — „sollen wir die Wiege Grosspolens, die Landschaft am Goplosee, das ewig polnische Cujawy, das Land unserer Sagen und Lieder aufgeben, die Ihr keiner Nation, sondern einem Regierungssystem angehört!" Im Juli 1848 bildete sich eine „polnische Liga", welche bald 8000 Genossen zählte und sich über die Städte des Landes ausbreitete. Zweck derselben war, „die Civilrechte, die politischen und nationalen Rechte der Polen, die polnische Sprache, Aufklärung und Sitten des polnischen Volkes, die natürliche Vereinigung der Polen unter sich, ihre absolute Verbindung mit der Vergangenheit und mit der Geschichte der Nation, die normale Entfaltung aller Nationalelemente und endlich ihr materielles Dasein zu fördern. Sie bildete eine Generaldirection, Kreis-, Bezirks- und Specialligen. Namentlich war es auf eine vollständige gesellschaftliche Absonderung der Polen von den Deutschen abgesehen: nur mit Polen sollten die Mitglieder Geschäfte machen, nichts von Deutschen kaufen, nichts an Deutsche verkaufen. Dem gegenüber bildete sich aus Deutschen die „deutsche Verbrüderung", die sich insbesondere die Beförderung der Einwanderung aus Deutschland zur Aufgabe machte. Die polnische Liga wurde jedoch schon im Jahre 1851 als ein Verein zu unerlaubten politischen Zwecken durch richterliches Erkenntniss aufgelöst.

Die Hauptfrage der Reorganisation des Grossherzogthums blieb immer noch ungelöst. Nur das Eine trat immer klarer hervor, dass eine Trennung des Landes in einen polnischen und in einen deutschen Theil mit den allergrössten Schwierigkeiten verknüpft war. Immer enger wurde die Grenze des polnisch zu reorganisirenden Theiles abgesteckt. Hatte, als zuerst die Theilung beschlossen war, auf Grund der Berathungen, welche im preussischen Ministerium unter Mitwirkung Willisens seit dem 21. April stattgefunden hatten,

Pfuel am 5. Mai die Kreise Gnesen, Wreschen, Schroda, Schrimm, Kosten, Pleschen, Adelnau, Schildberg (mit Ausnahme der Stadt Kempen) als Polenland bezeichnet, so wurde schliesslich nur der Oststreif mit den Städten Lekno, Zernik, Rogowo, Kletzko, Tremessen, Gnesen, Żydowo, Witkowo, Czerniejewo, Powidz, Mieltschin, Wreschen, Schroda, Miloslaw, Santomischel, Neustadt a. W., Mieschkow, Dolzig, Jaratschewo, Jarotschin, Gostyn, Sandberg, Borek, Pleschen, Pogorzela, Koschmin, Raschkow, Mixstadt, Grabow, Schildberg, Kobilagora zum Polenlande bestimmt. Diese Abgrenzung genehmigte das Parlament am 7. Februar 1849 mit 280 gegen 124 Stimmen. Die neue Verfassung Preussens vom 5. December 1849 erstreckte sich aber über den gesammten Staat und begriff somit auch ganz Posen in sich; sie schloss die Provinzialselbständigkeit aus, indem sie Preussen als einheitlichen Staat einrichtete. In der auf ihrem Grund zusammenberufenen Ständeversammlung brachten fünf Abgeordnete Posens die nationale Reorganisation des ganzen Grossherzogthums in Erinnerung: ihr Antrag wurde jedoch abgeworfen. Dafür gelangte ein am 17. December bei den Ständen gestellter Antrag der Regierung, von jeder Trennung des Posenschen Landes abzusehen, zur Annahme — jedenfalls die einzig richtige Lösung der schwebenden Frage, wenn man die immer noch fortdauernden Gelüste der Polen nach Losreissung des Landes von der preussischen Herrschaft und ihr harnäckiges Widerstreben gegen eine Trennung in Betracht zog. Blieb demnach die Einheit der Landesverwaltung gewahrt, so fiel doch andererseits wieder die Verbindung mit Deutschland. Denn kaum war (1851) der Bundestag wieder hergestellt, als Posen nach dem erklärten Willen der preussischen Regierung auch wieder vom Bunde ausgeschlossen wurde.

Indessen kam es doch jetzt endlich zur völligen Beseitigung der so lange geschonten Herrlichkeiten über die Städte. Zu schreiend war der Widerspruch derselben mit den Bestimmungen der neuen Staatsverfassung. Die Gesetze vom 19. November 1849 und 3. März 1850 machten ihnen ein Ende. Als Hilfsmittel zur Beseitigung der Dienste und Abgaben diente eine Rentenbank und die Ausgabe von Rentenbriefen. Die Leistungen städtischer Grundstücke wurden kapitalisirt und den bisherigen Stadtherren in Rentenbriefen ausgezahlt; diejenigen Pflichtigen, welche nicht Kapitalablösung vorzogen, hatten fortan die früher geschuldete

Leistung als Steuerbetrag an den Staat abzuführen. Von jetzt an gab es keine Stadtherren mehr; nur das Kirchenpatronat blieb ihnen noch.

Die Einführung der Städteordnung vom 30. Mai 1853, welche das Bürgerrecht von der Höhe des Steuerbeitrages abhängig machte, erfolgte im Jahre 1854 in vielen Städten. Trotz der üblen Nachwehen des Jahres 1848 machte sich doch bald nach Beginn der fünfziger Jahre ein erneuter reger Aufschwung der Städte geltend. Schon am 20. Juni 1848 wurde die Stargarder Eisenbahn bis Wronke, am 11. Juli bis Samter und am 10. August bis Posen dem Verkehr übergeben. Am 26. Juli 1851 erfolgte die Eröffnung der Strecke Kreuz-Bromberg, am 5. August 1852 diejenige der Linie Bromberg-Dirschau. Am 29. October 1856 wurde zum ersten Mal die Strecke Posen-Breslau mit dem Dampfwagen befahren, am 30. December 1857 die Theilstrecke Lissa-Glogau eröffnet. Mit Warschau wurde eine Verbindung über Thorn hergestellt.

Um ein ungefähres Bild von dem Aufblühen der Städte zu geben, lassen wir hier aus Wuttke Angaben über die Zunahme der Bevölkerung in ihnen seit der zweiten preussischen Besitzergreifung (1815) folgen. Um das Vierfache stieg die Einwohnerzahl in den Städten Kruschwitz und Nakel, um mehr als das Dreifache in Wongrowitz und Wissek; nahezu verdreifacht hat sie sich in Schubin und Schneidemühl. Dieser Steigerung nähert sich die Zunahme von Bromberg und Strelno (184%), Usch (170%), Mietschisko (167%), Janowitz (164%). Fast um das anderthalbfache ist sie gestiegen in Wielichowo, Wirsitz (148%), Tremessen (144%); etwas geringer war sie in Schrimm (134%), Mogilno (133%), Samter (131%), Kwieciszewo (122%), Zerkow; immer noch aber weit über die Verdoppelung hielt sie sich in Pinne (118%), Samotschin (113%), Gonsawa (112%), Pleschen und Lekno (110%), Gnesen und Gniewkowo (109%), Kletzko (106%). Verdoppelt hat sie sich in Posen, Gollantsch, Jarotschin, Obornik, Kosten; beinahe verdoppelt in Neustadt bei Pleschen (96%), Pakosch (95%), Bentschen (93%), Kriewen und Kiebel (92%), Neutomischel und Wélnau (91%); um vier Fünftel und mehr hat sie zugenommen in Betsche (85½%), Stenschewo (85%), Scharfenort und Zirke (84%), Kostrzyn (83%), Czarnikau (82%), Czempin und Ritschenwalde (81%), Gostyn (80%). Es folgen sodann Lopienno und Inowraclaw (77%), Powidz (76%), Kähme und Schwerin (75%),

Krotoschin (74%), Dolzig (73%), Schulitz und Ostrowo (71%), Budzin (68%), Moschin (66%), Znin (65%), Mrotschen und Kröben (64%), Lobsens und Birnbaum (62%), Mieltschin (61%), Kopnitz (58%), Koschmin und Kurnik (56%), Baranowo, Wollstein und Jaratschewo (55%), Dobrzyca (54%), Neubrück und Opalenitza (53%), Schmiegel, Adelnau und Neustadt bei Buk (52%), Rackwitz und Pogorzela (51%). Um die Hälfte stärker bevölkert waren Borek, Pudewitz, Rothenburg, Raschkow, Schildberg, beinahe auch Storchnest und Mixstadt. Städte, deren Zunahme darunter blieb, haben sich nicht in entsprechendem Verhältnisse entwickelt, denn Posens Gesammteinwohnermenge hatte sich in diesem Zeitraume um die Hälfte vermehrt. Diese sind: Jutroschin (46%), Sulmierzyce und Wilatowen (45%), Filehne, Rogowo und Wronke (41%), Miloslaw (40%), Labischin und Zydowo (39%), Schwarzenau (37½ %), Wreschen (36%), Grabow, Xions und Schwersenz (35%), Bomst (34%), Chodziesen und Rohrbruch (33%), Görchen (32%), Tirschtigel (31%), Schlichtingsheim und Kempen (29%), Brätz und Dupin (27%), Bartschin (26⅓ %), Kobylin (26%), Sarne, Schönlanke und Schokken (25%), Grätz (24%), Margonin (22%), Fraustadt, Meseritz und Reisen (21%), Bnin und Punitz (20%), Lissa und Rogasen (19%), Rawitsch (18%), Goslin (14%), Exin (13%), Schwetzkau und Santomischel (11%). Stehen geblieben sind Gembitz, Sandberg, Unruhstadt; abgenommen haben Bojanowo (um 29%), Fordon (um 12½ %), Karge, Mieschkow (um 5%), Obersitzko (um 2%), Saborowo und Zduny. In allen Städten zusammen wurden 1837 305,451 Bewohner gezählt; 1858 rechnete man in ihnen 378,110 Menschen neben 1,039,045 Landbewohnern; 1861 403,221 Städter, 1,082,324 Landbewohner. Die städtische Bevölkerung stieg mithin in einem Vierteljahrhundert um ein Drittel. Gegen die einschlägigen Verhältnisse in den übrigen preussischen Provinzen waren die Städte Posens im Rückstande; denn während der Durchschnitt sämmtlicher Städte des preussischen Staates, die posener mit einbegriffen, für jede Stadt eine Bewohnerschaft von 5631 Menschen ergab, stellte sich 1861 für 143 Posener Städte noch nicht einmal die Hälfte heraus.

Hinsichtlich der Nationalität konnte nahezu die Hälfte der Städte für überwiegend polnisch gelten.

Die äussere Ruhe blieb — Dank der unbedingten Zuverlässigkeit der preussischen Armee und der entschiedenen Abneigung der unter preussischer Oberhoheit stehenden bäuerlichen Bevölkerung polnischer Zunge gegen jede revolutionäre Bewegung — die nächsten zehn Jahre nach dem Aufstand des Jahres 1848 im Grossen und Ganzen eine ungetrübte. Erst vom Jahre 1858 an machte sich unter dem Einfluss der in Congress-Polen wieder mächtig hervortretenden national-polnischen Agitation, auch in unserer Provinz eine gleichartige Bewegung fühlbar. Genährt wurden diese ausschweifenden Hoffnungen namentlich auch durch die lebhafte politische Strömung, welche gegen das Ende des genannten Jahres in Preussen eintrat. Der polnische Clerus tritt wieder aus seiner bis dahin innegehaltenen Reserve auf die Bühne des politischen Lebens und sucht die ländliche Bevölkerung aus ihrer Lethargie für die Sache des grossen nationalen Vaterlandes aufzustacheln. Dank der indifferenten Haltung eines grossen Theils der deutschen Bevölkerung, der lieber der polnischen Propaganda als der verhassten Staatsregierung, die sich eben anschickte, in maassvoll-verständiger Weise den Forderungen des Liberalismus Rechnung zu tragen, einen Erfolg gönnte, gelang es der national-polnischen Partei, bei den Landtagswahlen des mehrgenannten Jahres eine grössere Zahl ihrer Mitglieder in den Landtag zu bringen, als dies früher der Fall gewesen war und den beiderseitigen Bevölkerungsziffern entsprach. Diese neugewählten Abgeordneten constituirten sich innerhalb des Landtags, lediglich auf Grund ihrer Nationalität, nicht nur zu einer besonderen politischen Fraction, sondern zu einem in sich abgeschlossenen „Vereine der polnischen Deputirten auf dem Berliner Landtage, welcher unter dem Namen Kółko sejmove (Reichstagsring) die ausschliessliche Vertretung der national-polnischen Interessen, so wie die Führerschaft innerhalb der gesammten polnischen Propaganda für sich in Anspruch nahm. Nicht als Vertreter eines preussischen Volkstheils, sondern lediglich als Mandatare eines selbständigen Polenthums wollten sie sich betrachtet wissen. Gleich zu Anfang der Session traten diese Ansprüche aufs unzweideutigste zu Tage. Die „Polen“ ergingen sich in lebhaften Klagen und Anschuldigungen der preussischen Behörden, die ihnen ihre durch die Wiener Schlussacte und die vorausgegangenen Verträge, das Besitzergreifungs-Patent und den königlichen Aufruf an die Einwohner des Grossherzogthums feierlich garantirten Rechte aufs gröblichste verkümmerten.

Hand in Hand mit dieser aus der Mitte des Landtags ausgehenden Aufregung der Gemüther arbeitete die revolutionäre Propaganda der polnischen Emigration. Die Proclamation des Londoner Revolutions-Comités vom 23. Mai 1858, in welcher der Umsturz aller Throne der Welt als die Bestimmung der Völker bezeichnet wird, gelangte auch in der Provinz Posen zur Verbreitung.

Mit Beginn des Jahres 1861 nahm sodann, unter dem Einfluss der Warschauer Vorgänge, die Agitation in Posen eine immer grössere Ausdehnnng an. In den Monat Februar dieses Jahres fällt die Gründung des landwirthschaftlichen Centralvereins für das Grossherzogthum Posen und die Stiftung einer geheimen Verbindung der lernenden Jugend auf den polnischen Gymnasien. Ueber 400 Rittergutsbesitzer traten dem erstgenannten Verein bei, der unter dem Aushängeschilde agrarischer Bestrebungen revolutionäre Propaganda machte. In engster Beziehung zu ihm stand die etwas später begründete, später so kläglich zu Grunde gegangene Actien-Gesellschaft Tellus, ein Verein mit der ausgesprochenen Tendenz, den Grundbesitz in polnischen Händen zu erhalten, bezw. ihn in solche zurückzubringen.

Zu gleicher Zeit wurde auch die Sprachenfrage mit neuer Heftigkeit aufgegriffen. In den ersten Monaten des Jahres 1861 erschien unter dem Titel: „die polnische Sprache im Grossherzogthum Posen gegenüber dem preussischen Rechte“ eine Broschüre, welche den Probst Prusinowski, den Herausgeber des *Tygodnik katolicki* (katholisches Wochenblatt), des officiellen Organs des erzbischöflichen Stuhles, zum Verfasser hatte. Der Grundgedanke dieser Schrift war die Behauptung, der Gebrauch der polnischen Sprache im geschäftlichen Verkehre mit den Behörden sei ein den Polen durch die Wiener Verträge garantirtes Recht, welches ihnen durch keinen nachfolgenden gesetzgeberischen Act entzogen oder beschränkt werden könne und, unabhängig von der Bedürfnissfrage, stets und überall in Anwendung zu bringen sei. Die Broschüre erklärte die in Bezug auf den Gebrauch der deutschen Sprache erlassenen Gesetze und Verordnungen für rechtsunverbindlich, forderte die polnischen Bewohner der Provinz auf, die polnische Sprache im Verkehr mit den Behörden gegen alle Angriffe zu vertheidigen und erklärte Zuwiderhandelnde als Entartete in die Acht.

Diese in 6000 Exemplaren verbreitete Broschüre verfehlte die

beabsichtigte Wirkung namentlich bei der niederen polnisch-katholischen Geistlichkeit nicht. In einer gemeinschaftlichen Erklärung stellte ein grosser Theil des Clerus den Staatsbehörden in Aussicht, nur die polnische Sprache als im Geschäftsverkehr zulässige anerkennen und demgemäss alle ihnen zugehenden, in deutscher Sprache abgefassten amtlichen Schriftstücke ferner nicht berücksichtigen zu wollen.

Einem Conflict der schwerwiegendsten Art war damit die Bahn eröffnet. Zur Durchführung desselben wurde eine geheime polnische nationale Landesverwaltung mit einem Central-Comité und besonderen Organen für jeden Kreis und Bezirk gebildet. Eine Abtheilung für das Innere sollte die Förderung der Sprachopposition, die Erhaltung der Nationalität und den Widerstand gegen die preussischen Behörden, weitere Abtheilungen die Volksaufklärung und die Hebung des materiellen Wohlstands (Bildung landwirthschaftlicher Vereine, Spar- und Darlehnskassen für die unteren Stände) sich angelegen sein lassen. Die Sprache des *Tygodnik katolicki* nahm einen gefährlichen, aufreizenden Ton an. Das Blatt predigte laut und wiederholt den Glaubenssatz, dass allein die katholische Kirche die Restauration Polens zu bewirken im Stande sei, dass die polnische Nation nach Gottes Willen ein untheilbares Ganzes ausmache, dass auch Rom die getheilten polnischen Landestheile nur als eine polnische Provinz ansehe, dass die Priester vor allem die Verpflichtung hätten, für die Wiedererlangung der äusseren und inneren Einheit Polens zu kämpfen und die im Glauben und in der Kirche ruhende Macht dergestalt zu benutzen, dass sie ein sicherer Weg zum Siege der nationalen Freiheit werde. Fanatischer Hass gegen das preussische Staatswesen und die protestantische Kirche tritt wiederholt scharf hervor: „Unsere Gerichte und Schulen" — heisst es einmal in einem Leitartikel — „sind überschwemmt mit einem andersgläubigen Pöbel, der meist gar keinen Glauben hat*)".

Wenn trotz dieser aufreizenden Haltung des Clerus die Masse des Volkes in Indolenz verharrte, so ist dies in erster Linie dem

*) An einer andern Stelle dieses Organs wird gesagt, dass es der Beruf Polens sei, „den Gedanken, den Geist, das Leben des Katholizismus zu bewahren, zu überliefern, zu entwickeln", dass der polnischen Nation, „um den ihr durch den Finger Gottes angedeuteten Beruf ungehindert erfüllen zu können", ein selbst-

tiefen Misstrauen zuzuschreiben, das namentlich die Landbevölkerung den revolutionären Wühlereien entgegen trug.

Zu fühlbar war derselben der Unterschied ihrer jetzigen ökonomischen Lage gegen die früheren polnischen Zustände, als dass sie den gegenwärtigen gesicherten Zustand gegen unsichere Versprechungen hätte eintauschen mögen. Dies mochten auch die Leiter der revolutionären Bewegung im Königreich Polen fühlen, wenn sie in der bekannten Proclamation vom 7. Februar 1863 die Vorbereitung des Aufstandes über Preussisch-Polen nicht ausgedehnt wissen wollten. „Der Krieg gegen den moskowitischen Zaren" — heisst es in derselben — „den schrecklichsten der Erbfeinde Polens, erheischt die Mitwirkung aller polnischen Provinzen und die Anstrengung aller Kräfte der Nation. Daher kann und darf im preussischen wie im österreichischen Antheil der Aufstand nicht stattfinden. Die Nothwendigkeit, in den Provinzen Gross-Polen, Westpreussen, Ermeland, Klein-Polen und Roth-Preussen sich ruhig zu verhalten, entbindet nicht von der Betheiligung am Aufstande im moskowitischen Antheile; diese Betheiligung ist vielmehr Pflicht, deren Nichterfüllung ein Verbrechen gegen die ganze Nation sein würde. Männer mit freudiger Bereitwilligkeit zu Schlachten und zur Vertheidigung des Wohles der Nation, besonders mit militärischer Befähigung, mögen in die Nationalreihen eilen. Mit Waffen versehen, können sie unter guter Führung die Grenze passiren und sie werden die Wachsamkeit der feindlichen Posten täuschen. Die Unterstützung des Aufstandes mit Waffen ist die zweite Pflicht dieser Provinzen. Waffen, in grösseren Massen oder einzeln hinüber geführt, mögen sie gekauft oder geschenkt sein, können von Euch den Aufständischen auf allen Grenzpunkten geliefert

ständiges, unabhängiges, für sich bestehendes Dasein gebühre, und sodann, auf das gegen den November-Aufstand des Jahres 1830 erlassene päpstliche Breve vom Jahre 1832 hinweisend, die kirchliche Lehre von der Insurrection vorgetragen, welche auf den vieldeutigen Schluss hinausläuft, „dass die Kirche lockere particulare Verbindungen, unüberlegte Aufstände, weil unzweckmässig, zur Zeit nicht gut heissen könne". In Nr. 1 des Jahrgangs 1863 bekämpft ein „Glaubenseinheit, Gleichberechtigung" überschriebener Artikel die Gleichberechtigung der Confessionen, bezeichnet die Andersgläubigen als Häretiker und Ketzer, denuncirt die protestantische Regierung den katholischen Glaubensgenossen als Feind des Glaubens, fordert die Geistlichkeit zu ihrer Bekämpfung auf und stellt die Auflösung der bestehenden protestantischen Staatsordnung und ihren Ersatz durch einen polnisch-katholischen Staat als anzustrebendes Ziel für den Clerus dar.

werden. Die dritte Pflicht ist die Zahlung der Nationalsteuer, die zum Ankauf von Waffen verwendet werden soll. Auf die Meinung Europas einzuwirken, dadurch, dass dieselbe mit der wahren Lage der Dinge, mit dem Charakter und der Machtentwickelung des Aufstandes genau bekannt gemacht wird, gehört endlich ebenfalls zu Euren Pflichten? Die freudige und eifrige Erfüllung dieser Pflichten wird die Oesterreich und Preussen unterworfenen Provinzen zu einer reichen Quelle machen zur Verstärkung des Aufstandes in Congress-Polen, Litthauen und Reussen und wird zur Abwerfung des moskowitischen Joches und somit zur Wiedergeburt Polens beitragen".

Bald nach den Februar-Excessen in Warschau begann man in der Provinz Posen mit der Veranstaltung kirchlicher Trauer-Andachten zu national-demonstrativen Zwecken. Obwohl unter den am 25. Februar Gefallenen nur ein Katholik war, wurden — in einem eigenthümlichen Widerspruch zu der oben mitgetheilten Auffassung des *Tygodnik katolicki* bezüglich des andersgläubigen Pöbels, der meist gar keine Religion hat — ziemlich in allen katholischen Kirchen der Provinz „für die in Warschau gemordeten Brüder" Trauerandachten abgehalten.

Der Tod Joachim Lelewels, des „Vaters der Revolution von 1830", und der des Fürsten Adam Czartoryski, des „fast hundertjährigen Nestors, Fahnenträgers und Heerführers", boten neuen Anlass zu derartigen Demonstrationen, obschon sich kaum ein grösserer Unterschied denken lässt, als der zwischen dem Vertreter des radicalsten Demokratismus und dem Verfechter des starrsten Ultramontanismus. Die Siege Johann Sobieski's über die Türken wurden aus der historischen Rüstkammer hervorgeholt und zu national-polnischen Demonstrationen ausgebeutet, obschon man im gegenwärtigen Augenblick den Türken als den natürlichen Verbündeten gegen Russland mehr als jemals hätte nahe treten müssen. Ruhige Ueberlegung, maassvolles Wollen ist eben niemals ein Vorzug des polnischen Nationalgeistes gewesen. Die polnische Geistlichkeit ging in ihrer kühnen Phantasie so weit, dass sie die Leiden des „von Russen und Deutschen in Stücke zerrissenen" polnischen Volkes mit denen Israels verglichen. Die Attentate auf Graf Lambert, Grossfürst Constantin und Markgraf Wielopolski wurden durch die Geistlichkeit verherrlicht, und zu einer „zum seligen Andenken der Märtyrer" Jaroczynski, Ryll und Rzonka, welche wegen Meuchel-

mords gehenkt worden waren, stattfindenden Trauerandacht öffentlich eingeladen. Das Absingen religiös-politischer Lieder wurde als Bestandtheil des gottesdienstlichen Rituals eingefügt und den königlichen Behörden, als diese dieses Absingen auf öffentlicher Strasse und in den Schulen verhindern wollten, offener Widerstand entgegengesetzt. Grossartige Wallfahrten wurden inscenirt, und, da die bäuerliche Bevölkerung sich ziemlich indifferent denselben gegenüber verhielt, das Dienstpersonal und die übrigen abhängigen Leute der Güter in Masse dazu heranzogen. Ueberall trug man wieder die polnischen Farben zur Schau. Bei einer Wallfahrt zerriss ein fanatischer Priester sein Ornat, machte roth-weisse Cocarden daraus und vertheilte sie unter die Gläubigen. Dem gleichen Zwecke dienten die sogenannten Kreuzeserrichtungen. Das Kreuz, welches man neben der S. Martins-Kirche zu Posen (da wo jetzt das Denkmal des Dichters Mickiewicz steht) aufzurichten beabsichtigte, sollte mit dem Bilde des gekreuzigten Welt-Heilands, dessen Körper durch zwei Säbelhiebe getheilt war,*) einer Märtyrerpalme, Dornenkrone und der Inschrift: „Zum Andenken an unsere im Königreich und Litthauen gemordeten Brüder" geschmückt werden.

Die kirchliche Oberbehörde sah diesem Treiben zu, ohne ihm in irgend einer erkennbaren Weise entgegenzutreten. Dafür gefiel man sich darin, für den Erzbischof von Posen-Gnesen die Würde eines Primas von Polen wieder aufzunehmen. Als der Erzbischof von einer Reise nach Rom zurückgekehrt, im Sommer 1862 — also bereits nach den ersten Mordattentaten in Warschau — seitens der polnisch-demokratischen Partei mit einer besonderen Ovation in Posen empfangen wurde, konnten ihm die Pressorgane Worte in den Mund legen, welche die heftigste Schmähung der preussischen Regierung in sich schlossen und deren Widerlegung, so weit bekannt, niemals erfolgt ist.

Bei den Wahlen zum Landtage am Schlusse des Jahres 1861 setzte der Clerus wiederum alle Hebel der kirchlichen Agitation in Bewegung. Gestützt auf den Hirtenbrief des Erzbischofs vom 6. November 1861, welcher die Erhaltung der polnischen Nationalität

---

*) Symbolische Darstellung der angeblichen Kirchenschändungen seitens der Deutschen und Russen, welche sich auch in Form von Vignetten auf den in den Kirchen vertheilten religiös-politischen Flugschriften findet.

als hauptsächlich zu erstrebendes Ziel betonte und den Stuhl des heiligen Adalbert als den Ort bezeichnete, um welchen sich „die polnische Nation im entscheidenden Augenblicke von jeher schaarte", bemühten sich die Geistlichen, in den allen Wahlversammlungen regelmässig vorangehenden Kirchenandachten durch Schilderung der angeblichen Leiden des polnischen Volkes, sowie der dem christlichen Glauben drohenden Gefahren, mitunter sogar mit ausdrücklichem Hinweise auf die betreffenden Candidaten der Actionspartei, die Wahl der letzteren durchzusetzen.

Sowohl die von Mieroslawski geleitete radicale, als auch die aristokratisch-klerikale Partei der „Weissen" hatte ihre Anhänger in unserem Lande. Späterhin überwog der Einfluss der Warschauer National-Regierung so sehr, dass die früheren Parteischattirungen fast gänzlich verschwanden. In dem Erlasse des grosspolnischen Comités vom 30. Mai 1863 wird die Provinz Posen neben Galizien, Warschau, Litthauen und Plock als fünftes Departement der zu errichtenden polnischen Republik aufgeführt. Die Vorgänge in Posen sind daher von jetzt ab lediglich nur die Nachklänge der Warschauer Ereignisse.

Frühzeitig hatte die Staatsregierung die nöthigen Vorkehrungen zur Aufrechthaltung der Ordnung getroffen. Der umfassenden Beschlagnahme geheimer Papiere, sowie der am 28. April 1863 erfolgten Verhaftung eines Theils der Mitglieder des Centralcomités für Posen und seiner Kreisorgane folgten rasch weitgreifende militärische Sicherheitsmaassregeln nach. Schon im Herbste 1862 waren von dem Generalcommando des V. Armeecorps gewisse Vorsichtsmaassregeln getroffen worden. Zu Anfang des Jahres 1863 wurde sodann die Besetzung der Grenzorte Kempen, Mixstadt Pleschen, Zerkow, Ostrowo, Gnesen, Inowraclaw und Wreschen, bezieh. die Verstärkung der in denselben garnisonirenden Truppen angeordnet. Am 29. Januar wurde General von Werder zum Oberbefehlshaber des I., II., V. und VI. Armeecorps, deren Infanterie durch Einberufung der Reserven inzwischen auf Kriegsstärke gesetzt worden war, ernannt und schon am 31. begann die Absperrung der Grenze in grösserem Maassstabe. Am 1. Februar erliess der commandirende General des V. Armeecorps, Graf Waldersee, gemeinschaftlich mit dem kurz vorher ernannten Ober-Präsidenten von Horn eine öffentliche Bekanntmachung, in welcher die Bevölkerung aufgefordert wurde, „in keiner Weise an der im Königreich Polen

ausgebrochenen Insurrection Theil zu nehmen, da jede Unterstützung und Beförderung dieses Aufstandes als ein Unternehmen gegen das Landesgesetz anzusehen sein würde und die schwere Strafe des Hochverraths nach sich ziehen könne".

Die Absperrung der Grenze, die von Memel bis Myslowitz reichte, erfolgte in der Weise, dass die Truppen abschnittsweise und in mehreren Linien hinter einander aufgestellt wurden. Das I. Armeecorps stand von Memel bis Thorn, das II. von der Weichsel bis Wongrowitz, das V. von Wongrowitz bis Kröben, das VI. von der Grenze der Provinz Posen bis südlich Myslowitz. Zur Aufrechterhaltung einer steten Verbindung zwischen den Obercommandos waren beiderseits Offiziere in die Hauptquartiere commandirt, die an den Grenzen stationirten und operirenden Militärbefehlshaber aber angewiesen worden, sich soviel als möglich von ihren Standorten, Märschen und Absichten gegenseitig in Kenntniss zu erhalten.

Einen noch wichtigeren Dienst erwies die preussische Regierung der russischen durch das Anerbieten einer Militär-Convention — dieselbe ist bekanntlich in Folge politischer Complicationen nicht perfect geworden — bezieh. durch die freiwillige Hilfeleistung zur Unterdrückung des Aufstandes, welche in der in Aussicht genommenen Convention vorgesehen war. Umfang und Bedeutung des Dienstes — bemerkt ein den damaligen russischen Regierungskreisen sehr nahe stehender Politiker -- der Russland durch die preussischen Anerbietungen erwiesen worden war, erlitten durch das formelle Nichtzustandekommen der Convention nicht die geringste Beeinträchtigung. Der moralische Eindruck, den Preussens Vorgehen auf Russen wie Polen gemacht hatte, wurde vielmehr durch eine Reihe Thaten von überraschender Promptheit mächtig verstärkt. Dass Russland in die Lage kam, seine Abweisung der westmächtlich-österreichischen Anträge auf Anerkennung der Aufständischen als eine kriegführende Partei mit dem Mangel aller thatsächlichen Unterlagen für diese Forderung zu motiviren, das hatte es wesentlich der Energie zu danken, mit welcher die preussische Regierung auf die erste Nachricht von den Warschauer Vorgängen die Sicherheit der von der russischen Grenzwache preisgegebenen Grenze wiederherstellte und dadurch die Hauptrechnung der Führer des Aufstandes kreuzte. Bereits am 31. Januar waren vier ostpreussische Regimenter unter dem Befehl

des Generals von Werder vereinigt, durch die Einberufung der Reserven verstärkt und an die Grenze beordert worden.

An der Wirkung dieser Maassregel wurde dadurch nicht das Geringste geändert, dass man von der ursprünglichen Absicht, den Truppen beider Länder ohne Weiteres Grenzüberschreitungen zu gestatten, in der Folge wieder zurücktrat und dass diese Ueberschreitungen von in jedem einzelnen Falle einzuholenden Erlaubnissertheilungen abhängig blieben, die Hauptsache, dass nämlich die Iusurgenten verhindert würden, sich gewisser Plätze an der Grenze zu bemächtigen und diese zu Mittelpunkten einer von Posen aus verstärkten Bewegung zu machen — diese Hauptsache war bereits geschehen, bevor die vollständige Ausführung der Convention überhaupt in Frage kam.

Am 28. Februar 1863 hatte sich eine Anzahl polnischer Insurgenten aus der Gegend vor Wongrowitz im Powidzer Walde versammelt und überschritt in einer Stärke von 400 Mann Fussgängern und 100 Reitern die russische Grenze bei Radlewo. Die von Wreschen aus vorgetriebenen kleineren preussischen Patrouillen hatten dies nicht zu hindern vermocht, erstatteten indess Meldung. Von den russischen Truppen zurückgeworfen, flüchteten die Aufständischen am 2. März wieder auf preussisches Gebiet und wurden nunmehr, unter Verlust von 50 Mann, 16 Pferden und 4 Wagen mit Waffen und Munition, von der preussischen Grenzwache auseinander gesprengt.

Am 15. April hielt letztere 21 Wagen mit Waffen, Munition und sonstigem Kriegsmaterial sowie 76 Pferde in der Gegend von Pleschen an. Eine Anzahl polnischer Edelleute und Wirthschaftsbeamten, sowie etwa 40—50 Ausländer wurden bei dieser Gelegenheit gefangen genommen. Die in Rede stehende Expedition war, auf specielle Veranlassung des Centralcomités zu Warschau, in Wola, einem Gute des Grafen Edmund Taczanowski, vorbereitet worden.

Am 26. April warfen polnische Insurgenten eine aus zwei Compagnien Infanterie und 100 Pferden bestehende russische Colonne beim Dorfe Chelmce (Kreis Inowraclaw) über die preussische Grenze. Dieselbe wurde über Inowraclaw nach Alexandrowo dirigirt, die Verwundeten blieben in preussischer Pflege.

Am 1. Mai versuchte ein Haufen Zuzügler beim Dorfe Splawie (Peisern gegenüber) die Grenze zu überschreiten, wurde jedoch von

der preussischen Grenzwache hieran gehindert und verlor bei dem sich entspinnenden Scharmützel 1 Todten, 4 Verwundete, 63 Gefangene und 30 Gewehre.

Eine stärkere Insurgentenbande unter Taczanowski hielt sich seit Anfang Mai in den Waldungen von Chotsch (nordöstlich von Pleschen) auf. Die Russen beabsichtigten, dieselbe von Konin und Kalisch aus gleichzeitig anzugreifen, und es stand zu erwarten, dass sie über die Prosna und auf preussisches Gebiet gedrängt wurde. Um sie in Empfang zu nehmen, wurde die preussische Grenzbesatzung zwischen Wreschen und Pleschen entsprechend verstärkt. Das Unternehmen der Russen missglückte jedoch. Taczanowski wusste sich durch einen geschickt ausgeführten Gewaltmarsch der Gefahr zu entziehen und entkam in die Gegend von Kolo. Am 8. Mai wurde dieselbe Bande bei Slesin vernichtet. Ueber 100 Insurgenten überschritten nun bei Wreschen die Grenze und fielen dort der preussischen Grenzwache in die Hände.

In der Nacht vom 27. zum 28. Juni machte eine Abtheilung Zuzügler den Versuch, aus dem Walde von Wielowies (südlich von Peisern) auf der Brücke von Kakowa die Prosna zu überschreiten, stiess ebenfalls auf die Grenzbesatzung und zog sich demzufolge wieder zurück.

Am Morgen des 15. Juli versuchten 200 Zuzügler unter Führung des Franzosen Granier die Grenze bei Splawie und Giesle zu überschreiten. Auch bei dieser Gelegenheit kam es zu einem Gefechte, in welchem die Insurgenten 17 Todte, über 20 Verwundete und 68 Gefangene verloren und 90 Gewehre sowie zahlreiches Kriegsmaterial in den Händen der preussischen Truppen liessen.

Diese strenge Ueberwachung der Westgrenze durch die preussischen Truppen hinderte die Ausdehnung der revolutionären Bewegung und erleichterte den Russen die Niederdrückung derselben im Königreich Polen. Ende 1863 konnte der Aufstand als niedergeschlagen betrachtet werden.

Man hätte erwarten sollen, dass Russland sich Preussen gegenüber für den erwiesenen Dienst dankbar zeigte. Aber gerade das Gegentheil war der Fall.

Einem der wirthschaftlichen Blüthe der übrigen preussischen Provinzen analogen Aufschwung setzte namentlich die starr innegehaltene Abgeschlossenheit des Nachbarreiches Russland unüber-

steigbare Hemmnisse in den Weg. Keine Provinz des östlichen Theils der Monarchie ist in gleichem Maasse unter der mit wenigen Modificationen seit dem Anfang des Jahres 1823 andauernden, rücksichtslosen Zollpolitik Russlands in ihren eigentlichen Lebensbedingungen geschädigt worden, wie gerade unsere Provinz. Denn wenn auch die Provinz Preussen mit einer von Memel bis Thorn in einer Ausdehnung von mehr als 200 Meilen sich erstreckenden Grenze und einem vorzugsweise auf Russland hingewiesenen Verkehr gleichfalls schwer unter den Wirkungen jener Wirthschaftspolitik zu leiden hatte, wenn ferner auch Schlesien eine Reihe von Jahren hindurch den nicht geringsten Theil der Störungen seiner Wohlfahrt auf die gleichen Veranlassungen zurückzuführen berechtigt war, so hatte doch für die Provinz Preussen ihre Lage an der See und die alten Verbindungen, welche das Meer geschaffen hatte, das Harte dieses Verhältnisses gemildert, während die Provinz Schlesien für die angeführten Schädigungen reichen Ersatz in den Erwerbsquellen fand, die der Gruben-, Hütten- und Kohlenverkehr mit einem noch lange nicht erschöpften Segen geschaffen hatte. Diese Provinz konnte nächstdem, wenig berührt durch elementare und gar nicht durch politische Störungen, wie sie in unglücklicher Verkettung unsere Provinz nicht selten betroffen haben, die in ihr seit langer Zeit zur Entwicklung gelangte Fabrik-Industrie kräftigen und im ungestörten Austausch mit vorgeschritteneren Gebieten fortbilden, und es sind endlich dem schlesischen Handel durch die Bahnverbindungen mit Galizien und den ungarischen Gebieten die alten Wege ebener gemacht und neue erschlossen worden, während in unserer Provinz trotz der Fürsorge der Regierung und der ernsten Arbeit der Bevölkerung industrielle Thätigkeit kaum in den Anfängen zu finden ist und selbst der weit vorgeschrittenen Landwirthschaft diejenigen Anregungen fehlen, welche anderwärts in den aus dem Wetteifer der verschiedensten erwerbenden Berufe sich darbietenden Erscheinungen hergestellt werden.

Nicht immer war die industrielle Thätigkeit der Provinz eine so verkümmerte. Noch zu Anfang dieses Jahrhunderts hatte eine blühende Fabrikation zunächst von Wollwaaren jeder Art, insbesondere von Tuchen, zahlreiche kleine Städte des West- und Nordgürtels des Landes zu Wohlstand und geschäftlicher Bedeutung gebracht; die Erzeugnisse hatten ihren stetigen Absatz nach Russland gefunden und waren auf dem dortigen Markt eingebürgert.

Durch die Ausführungs-Bestimmungen zum Tarifgesetz von 1822 ward dieser Fabrikation und dem daran geknüpften lebhaften Handelsbetrieb der Todesstoss gegeben.

Dagegen brachten die sechziger Jahre des Jahrhunderts der Provinz eine Reihe von Eisenbahnverbindungen, die wenigstens einigermaassen einen Ersatz für die verlorenen Handelsbeziehungen mit Russland schufen. 1870 wurde die Märkisch-Posener Bahn (Posen-Guben-Frankfurt a. d. O.), 1871 die Strecke Posen-Bromberg, weiterhin die Linie Oels-Gnesen, Posen-Creuzburg und Posen-Schneidemühl eröffnet.

Hier wollen wir unsere Darstellung abbrechen. Die grossen politischen Ereignisse der Jahre 1866 und 1870/71 gehören einestheils noch zu sehr der Gegenwart an, als dass uns ein abschliessendes Urtheil, wie es die Geschichtsschreibung erfordert, darüber zustände; anderntheils hat unser Land einen selbstständigen Antheil an ihnen nicht genommen. Das Gleiche gilt von den inneren Kämpfen, die sich an die Gesetzgebung der Jahre 1873—75 anschlossen. Nur das Eine glauben wir dabei erwähnen zu dürfen, dass vielleicht keine Provinz des preussischen Staates von diesen kirchlichen Streitigkeiten mehr berührt worden ist, als gerade Posen. Zu den auch andernorts vorkommenden Gegensätzen trat hier noch als verschärfendes Moment der Gegensatz der Nationalitäten, und es ist, gegenüber den nach doppelter Richtung hin wachgerufenen Leidenschaften der Volksmenge, vorerst ein den vollberechtigten Forderungen der Staatsregierung Genüge leistendes Ende nicht abzusehen.



Alphabetisches Namen- und Sachregister.





Druckfehler.

S.	19,	Z. 3 v. u.	lies	„ihre„ statt „seine“.
„	40,	Absatz	„	dürfte wie so oft etc.
„	61,	Z. 10 v. o.	„	ihren Forderungen.
„	92,	Z. 14 v. u.	„	„eines theils“ statt „einestheils“.
„	130,	Z. 10 v. u.	„	Włoclawek.
„	131,	Z. 2 v. u.	„	Zduny.
„	226,	Z. 7 v. o.	„	Erzbischof-Primas.
„	249,	Z. 17 v. u.	„	„befreiten“ statt „befreite“.
„	188,	Z. 13 v. u.	„	„Prossekel“.
„	211,	Z. 20 v. u.	„	Dzierzykray.
„	„	Z. 4 v. u.	„	Karge.
„	„	Z. 17 v. u.	„	Retschin.
„	„	Z. 8 v. u.	„	Quiram.
„	174,	Z. 1 v. o.	„	Kiebel statt Kriebel.
„	445,	Z. 4 v. u.	„	Muchotschin.

Druck von S. Schottlaender in Breslau.

